

Juristische Zeitschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab Januar 1926 nur noch in einer Ausgabe. Bezugspreis monatlich M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf., jedoch nicht mehr, als der Monatspreis ausmacht. Für Studenten, Referendare und Assesoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigefügt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., $\frac{1}{2}$, Seite M. 275.—, $\frac{1}{2}$, Seite M. 145.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in Anzeigen der Höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiſſen anzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

Deutscher Juristentag.

Ein Gruß dem 34. Deutschen Juristentag.

Von Professor Dr. Fritz Stier-Somlo, z. B. Rektor der Universität Köln.

Herzlich willkommen sollen die Juristen sein, die zu der diesjährigen Tagung vom 12.—15. September in der Hauptstadt des Rheinlandes zu ernster Arbeit, freundschaftlichem Beisammensein und heiterem Tun erscheinen werden! Ihrem „Tage“ mögen Sonne und Strom leuchten, Stimmung und Geist in schönstem Maße beschieden sein.

Hat man wohl oft bedacht, welche nationale Bedeutung es hat, daß aus dem ganzen Deutschen Reich, ja darüber hinaus, wo die deutsche Zunge klingt, Männer (und jetzt wohl auch Frauen), denen Recht und Gerechtigkeit Herz-, Berufs- und Weltanschauungssache ist, an einem Orte zusammenströmen, um sich ihrer hohen Sendung im geistigen und seelischen Haushalt der Nation noch stärker als sonst bewußt zu werden? Das Mitschwingen des nationalen Moments beweist die Wahl gerade Kölns, der Stadt, die durch die Kriegs- und Nachkriegszeit im Mittelpunkte deutschen politischen Denkens und Sorgens stand, Kölns, der Metropole des Gebiets, um dessen Schicksal sich dasjenige Deutschlands symbolisch drehte. Köln, das lange vom Feinde besiegt gehaltene, ist seit dem 1. Februar dieses Jahres frei! In das leidbeschwerde, leiderlöste Köln ziehen diesmal die deutschen Juristen.

Ein Zeichen deutscher Einheit ist diese Tagung. Wer von Mitteldeutschland, vom Osten und Norden kommt, fühlt es mehr, als der Süddeutsche, daß hier eine Bevölkerung urwüchsiger Eigenart lebt, vielfach anders getönt in Lebenshaltung und Kulturformen, in Weltanschauung und, wieder zum Grenzland geworden, in der Offenheit gegenüber fremdländischen Gedanken und Geistesströmungen, ohne sich ihnen leidend hinzugeben. Ein fremdes Recht, der französische Code civil, hat hier bis zum 1. Januar 1900 gegolten, die Bevölkerung allmählich auch innerlich beherrschend und prägend, westlichem Einfluß im Rechtsleben Zugang und Dauer verschaffend. Wichtigste Grundsätze materieller und formeller Art, im Sachen-, Familien- und Erbrecht, im Notariatswesen, in der Mündlichkeit der Verhandlung haben sich hier, vielfach abweichend von den gemeinrechtlichen und landesrechtlichen Gebieten, durchgesetzt und erhalten. Der rheinische „Advokat“ war von jeher, zuweilen mehr als der Richter, angesehen und Vertrauensmann des Publikums. Ein trotz bedeutsamer „Patriziate“-Bildungen im Durchschnitt seit anderthalb Jahrhunderten stark demokratischer Sinn ließ nicht nur die sozialen Schichtungen, Probleme und Lösungsversuche im Rheinlande leichter, gleichsam von Erdenschwere weniger belastet erscheinen, sondern drängte auch in der Rechtspflege, ja in der Rechtsanwendung überhaupt, überall dort, wo das Recht die soziologischen Tatbestände berücksichtigen muß, zu einer — meist unbeabsichtigt — modern-rechtlichen Behandlung und Auslegung. Aus dem Süden und Südwesten kam die Freirechtsbewegung, und der bewegliche rheinische Geist hat, unter Ablehnung ihrer Übertreibungen, sich ihr und insbesondere der teleologischen Jurisprudenz früh verschlossen. Über diese und manche andere Eigenarten und Besonderheiten rheinischen Wesens, rheinischer Rechtskultur und Reformfreudigkeit werden von deutschen Juristen aus allen Gauen des Vaterlandes nicht als etwas Fremdes, sondern als eine Anzahl kennzeichnender Züge des gesamtdeutschen Geistesantlitzes empfunden. Es liegt auch hierin eine Bestätigung des Reichtums deutscher Wesensart, nach Stämmen, Landschaften, Stromgebieten verschieden, aber von einer auf das Ganze und Große gerichteten Sehnsucht in Einheit und Zusammenhang gedacht und empfunden.

Seitdem im Jahre 1891 der Deutsche Juristentag zum letzten Male in Köln tagte, hat sich nicht nur das Recht in zahllosen Einzelheiten gewandelt; nicht nur hat der Weltkrieg und alles, was ihm schicksalhaft folgte, neue Verfassungen und bis dahin fast unbekannte Rechtsgebiete neu geschaffen. Auch darin bietet sich eine unverkennbare Änderung, daß sich das Interesse der Juristenschaft dem Totalbild des Rechts zugewandt, neben der lange vorherrschenden bürgerlich-rechtlichen je eine öffentlich-rechtliche, strafrechtliche sowie wirtschafts- und steuerrechtliche Abteilung sich in lebhafter Tätigkeit befassen zeigt, alle Gebiete rechtlichen Denkens zu erfassen und zu umfassen. Wenn in dieser Hinsicht die Kölner Tagung besondere Anregungen verspricht, so scheint sie mir auch in einer Beziehung bedeutsam, die nicht stark genug betont werden kann: in der auf Einheit des Rechts gerichteten Tendenz. Bei aller aus methodischen und praktischen Gründen schon

wegen der Fülle des Stoffs notwendigen Gliederung darf kein Einzelgebiet vom anderen losgelöst werden. Das Ziel muß eine Rechtslehre für alle Gebiete des Rechts; eine, die Grenzen der „Disziplinen“ überschreitende methodische und rechtsphilosophische Fundierung sein. Die letzten und höchsten Begriffe, Grundsätze und Zwischengesetzungen des Rechts müssen für jedes Stoffgebiet einheitlich sein. Treu und Glauben im Verkehr, Auslegung nach dem Zwecke, Vorherrschenden sozialen Gesinnung, Überwindung geisttötenden Buchstabenglaubens, Ausschaltung von unnötigem Formalismus — um nur ganz weniges zu nennen — deuten auf das Ziel eines innerlich geschlossenen und in sich ausgeglichenen Rechtssystems hin, daß die einzelnen Fächer nicht in selbstherrlicher oder vernachlässiger Isolierung, sondern als Teile eines einheitlichen Ganzen erscheinen läßt, das auf einer gemeinsamen, tragfähigen Grundlage übereinstimmender Hauptgedanken beruht. Dann wird auch die bedrohlich angewachsene Stoffmenge des Rechts leichter zu sichten, anzueignen und zu beherrschten, vor allem: anzuwenden sein.

Der Fülle des Programms hier in bezug auf alle in Aussicht stehende Erörterungen gerecht zu werden, ist an dieser Stelle weder möglich, noch angebracht. Doch sei dem wissenschaftlichen Vertreter des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts, der sich auch um die Gebiete des Arbeits- und Steuerrechts in Forschung und Lehre bemüht hat, gestattet, einige Andeutungen zu den einschlägigen Themen zu machen. Die Frage, ob sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse empfiehlt, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen, möchte ich bejahen. Es hat sich in der deutschen Praxis der letzten Jahre gezeigt, daß die zur informatorischen Hilfslösungsfähigkeit des Parlaments bestimmten Aufgaben der Untersuchungsausschüsse verkannt wurden und diese sich Funktionen beilegten, die nur solche der von dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit getragenen ordentlichen Rechtspflege sein können. Es muß rechtliche Bestimmungen geben, die scharf herausstellen: die Untersuchungsausschüsse haben nur Tatsachen und diese nur zu dem Zwecke festzustellen, daß dem Parlament seine verfassungsmäßige Kontrollfunktion gegenüber Verwaltung und Justiz ermöglicht wird. Wenn der festzustellende Tatbestand bei dem Untersuchungsausschluß derselbe ist wie beim (gleichzeitig oder später damit besetzten) ordentlichen Gericht, so ist der Untersuchungsausschluß als nicht befugt zu erklären, an Stelle des ordentlichen Gerichts Untersuchungshandlungen vorzunehmen, Beweisaufnahmen zu veranlassen und eine materielle Entscheidung zu fällen. Um besten wäre, den Untersuchungsausschüssen nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in einer Rechtssache jede Tätigkeit bis zum Urteil durch das Gericht zu untersagen, d. h. eine Auslegung des Verfahrens vorzuschreiben. Das soll nicht bedeuten, daß dem Parlament eine Kontrolle der Justiz auf ihre Verfassungs- und Rechtmäßigkeit im Einzelfall nachher verwehrt werden soll. Das wird aber nur in den seltenen Fällen eines begründeten Zweifels, ob alle Organe der Rechtspflege ihre Pflicht erfüllt haben, Platz zu greifen haben. Auch die Vernehmung von Richtern als Auskunftspersonen über Tatsachen, die den Gegenstand eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens bilden, ist zu untersagen oder auf ganz begrenzte Fälle zu beschränken.

Es empfiehlt sich ferner dringend, die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf andere als die im Art. 19 Abs. 1 der RVerf. bezeichneten Verfassungsstreitigkeiten auszudehnen. Die heutige Regelung ist zu knapp. Es muß möglich sein, auch streitige staatsrechtliche Fragen auf Anregung sei es des Parlaments oder einer größeren Gruppe von Abgeordneten, sei es einer obersten Behörde oder eines Staatsorgans zur Entscheidung zu bringen, und zwar durch den Reichsstaatsgerichtshof, auch dann, wenn es sich um Fragen des Landesstaatsrechts handelt. Die Errichtung von (wenn auch verfassungsmäßig wie in Preußen vorgesehenen) Landesstaatsgerichtshöfen ist nicht nur ein unnötiger Luxus, sondern auch eine Gefahr für die Rechtseinheit, da die wesentlichen Grundfragen des Landesstaatsrechts zur Zeit in Deutschland ziemlich homogen sind. Es ist hier nicht möglich, weitgehende Formulierungen für Gesetzestexte vorzuschlagen. Nur einige Beispiele seien gegeben. Der Reichsstaatsgerichtshof soll entscheiden: ob Art. 45 der preuß. Verf. dahin ausgelegt werden kann, daß nach jeder Landtagswahl unter allen Umständen ein neues Staatsministerium gewählt werden muß; ob die Stimmen der preußischen Provinzialvertreter zum Reichsrat in Übereinstimmung mit den Regierungsvorstattern einheitlich abgegeben werden müssen und ob die Provinzialstimmen unter sich differieren dürfen; ob gegen den Einspruch des Reichs gegen Landessozialisierung (RVerf. Art. 12 Abs. 2) ein Rechtsmittel und evtl. welches möglich ist usw. Ferner soll der Staatsgerichtshof zur Entscheidung berufen sein: über die Frage, ob ein einfaches Reichs- oder Landesgesetz gegen die Reichs- oder Landesverfassung, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundrechten verstößt; über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen des Reichs und der Länder. Solcher Art würden außerordentlich wichtige, daß öffentliche Leben heftig erschütternde Fragen zu reinen Rechtsfragen einer höchsten Instanz und die Weiterbildung des öffentlichen, insbesondere Verfassungsrechts durch den Reichsstaatsgerichtshof in objektiver Weise gesichert.

Die Frage, inwieweit ein Berufsverein der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen haftet, scheint mir, da es sich hier darum handelt, in welcher Rechtsform der Berufsverein auftritt, kein Problem darzustellen, weil die Haftung nach geltendem Recht sich nach eben jener Rechtsform (oder ihrem Fehlen) richtet. Dagegen läßt sich die Frage, welche Änderungen des deutschen Rechts hier empfehlenswert sind, nur nach Abwägung auch der berechtigten Interessen der Berufsvereine beantworten. Auch ob sie haften wollen, wird der Gesetzgeber nicht außer acht lassen dürfen. Ausländische Vorbilder sind bei der Eigenart insbesondere der deutschen Spitzengewerkschaften: der freien, der christlich-sozialen und der Hirsch-Dünkerschen, nur mit großer Vorsicht verwendbar.

Das ist alles nur ein kleiner Ausschnitt aus der vorgeesehenen Arbeit des Juristentages. Möge jeder Teilnehmer mit reichen Anregungen heimkehren und sich trotz aller politischer und wirtschaftlicher Sorgen der Zeit in dem Gefühl der Zusammengehörigkeit aller deutschen Juristen und des unwidrigen Glaubens an die Zukunft gehoben wissen.

Vorerst aber: Auf nach Köln am Rhein!

Deutsch-österreichische Rechtsannäherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Österreich ist durch den unglücklichen Kriegsausgang in gleichem Maße notwendiger und leichter geworden. Notwendiger, insofern der zur Zeit noch nicht mögliche politische Anschluß wenigstens in kultureller Beziehung vorbereitet werden muß, was durch nichts besser geschehen kann als durch die Förderung der Rechtseinheit; leichter, insofern als Österreich nicht länger ein Nationalitätenstaat, sondern ein Nationalstaat ist und deshalb die Voraussetzungen für die Einheit des Rechts

in der Einheit des Volkstums Deutschlands und Österreichs vorliegen¹⁾.

Über das Prinzip besteht auch kaum irgendwo Streit; worum es sich handelt, ist, die Aufgabe einerseits abzugrenzen und andererseits die Mittel zu suchen, mit denen sie ihrer Lösung am raschesten zugeführt werden kann.

¹⁾ Vgl. Ösner, J.W. 1920, 11 ff.

I.

Notwendig ist vorerst eine Annäherung des bürgerlichen Rechts, bürgerliches Recht in weitestem Umfange genommen. Dass eine Annäherung des Staatsrechts zur Zeit nicht notwendig ist, bedarf kaum einer Darlegung. Auch für die Angleichung des übrigen öffentlichen Rechts, besonders des Strafrechts, besteht zur Zeit wohl kaum das Bedürfnis. Dass es möglich gewesen ist, für Deutschland und Österreich einen gemeinsamen Entwurf eines StGB. auszuarbeiten und dass die Beteiligung Österreichs an der Gestaltung des neuen Strafrechts auch für die Zukunft sichergestellt ist²⁾, ist ein — höchst erfreulicher Ausdruck gemeinsamen Kulturbewußtseins; wie überhaupt dieses gemeinsame Kulturbewußtsein Rechtsgemeinsamkeiten auch da empörtretbt, wo sie durch ein Bedürfnis des Verkehrs nicht gefordert werden. Der Deutsche Juristentag setzt sich noch heute, wie zur Zeit seiner Gründung, aus Juristen Deutschlands und Österreichs zusammen; deutsche und österreichische Juristen nehmen an seinen Arbeiten teil und sind dazu berufen, weil auch da, wo das positive Recht beider Staaten verschiedene Wege geht, die Zugehörigkeit zu demselben Kulturreis die Juristen beider Länder für die Lösung gesetzgeberischer Aufgaben gleichmäßig befähigt. Auf dem letzten Juristentage haben als Berichterstatter über die Reform des deutschen Zivilprozesses ein deutscher und ein österreichischer Jurist fungiert. Das gleiche wird auf dem diesjährigen Juristentag hinsichtlich eines der wissenschaftlich bedeutsamsten Themen, der Angleichung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schuldfähigkeit, Schuld und Ausschluss der Rechtswidrigkeit an das kommende Strafrecht, der Fall sein; umgekehrt sind Fragen der Reform österreichischer Gesetze von deutschen Juristen behandelt worden. Zu erwähnen ist auch an den Beschluss der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages v. 8. April 1916³⁾, der sich unter dem Hinweis darauf, dass der Juristentag seit seiner Gründung deutsche und österreichische Juristen umfasst, für eine Vereinheitlichung des Rechts beider Länder ausspricht. So ist es kein Wunder, dass auf diesem gemeinsamen Boden Geseke gleichen oder mindestens verwandten Inhalts gewachsen sind. Wie die Rechtswissenschaft, so hat sich auch die Gesetzgebung beider Staaten gegenseitig bestreut, und die auf dem Deutschen Juristentag gebildete Vereinigung der Juristen beider Länder hat dazu gedient, dass man gegenseitig seine Erfahrungen austauscht⁴⁾. In dieser Richtung ist die Rechtswissenschaft nicht minder wie etwa die Kunst und Literatur ein Ausdruck gemeinsamen Volstums und gemeinsamer Kultur. Für die positive Rechtsannäherung aber sind die Grenzen vorerst enger zu stellen, um nicht durch die Größe des Werkes seine Durchführbarkeit zu erschweren. Man wird sich hier innerhalb des durch die Zweckmäßigkeit und die Verkehrsbedürfnisse Gebotenen halten müssen.

In dieser Beziehung hat uns der vielgeläufige Deutsche Bund einen kostbaren gemeinsamen Besitz in Gestalt des StGB. und der WD. hinterlassen. Das StGB. hat allerdings seit dem Verfall des Deutschen Bundes mehrfache Veränderungen erfahren, die nur in Deutschland, nicht in Österreich gelten und umgekehrt, die einschneidendsten in Deutschland gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des BGB. Doch wird hier die Wiederherstellung der Rechtseinheit verhältnismäßig leicht sein. Was insbesondere das Aktienrecht anlangt, mit Bezug auf welches das StGB. in Deutschland mehrfach geändert worden ist, so herrscht über die Notwendigkeit einer Reform des Aktienrechts in Deutschland wohl kaum Streit. Diese sowieso gebotene Reform wird dazu benötigt werden können, um die Übereinstimmung des deutschen und österreichischen Rechts wiederherzustellen. Übrigens bietet, um diesen Punkt besonders zu erwähnen, die Organisation der AltG. so wie sie in Österreich auf Grund des allgemeinen

deutschen StGB. besteht, gegenüber der deutschen Organisation vielfache Vorteile. Und es ist eine wohl aufzuweisende Frage, ob Deutschland nicht gut tut, in dieser Beziehung sich der österreichischen Gestaltung anzuschließen. Der durch die Novelle von 1870 in Deutschland eingeführte Aufsichtsrat ist, wie allgemein anerkannt wird, nicht in der Lage, seine Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung zu erfüllen. Fällt aber diese Hauptaufgabe fort, so fällt damit auch die Existenzberechtigung für diejenigen gesetzlichen Vorschriften, durch die der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand als ein besonderes Organ gestaltet wird, beispielsweise für die Bestimmung, dass niemand gleichzeitig Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein darf. An Stelle dieses Dualismus wird man zweckmäßig die Verwaltung der Gesellschaft so zu gestalten haben, dass ein einheitliches zur Verwaltung berufenes Organ vorhanden ist, das sich in einen engeren, mit der unmittelbaren Geschäftsführung besaßen, und einen weiteren, zur Angabe der großen Linien berufenen Kreis gliedert. Dadurch wird gleichzeitig eine Übereinstimmung mit der Organisation einerseits des Code civil, andererseits des angelsächsischen Rechts herbeigeführt, was angesichts der Notwendigkeit der Heranziehung ausländischen Kapitals für die deutsche Wirtschaft nicht ohne Bedeutung ist. Die Gleichartigkeit der bisherigen österreichischen Organisation der AltG. mit der der westlichen Länder hat sich für die Heranziehung ausländischen Kapitals für die österreichische AltG. schon bisher als günstig erwiesen.

Notwendig ist dann ferner die Gleichmäßigkeit der handelsrechtlichen Nebengesetze, vor allem soweit sie sich auf unlauteren Wettbewerb und gewerbliches Urheberrecht beziehen. Zu erwähnen ist auch an das österreichische Handlungsgesetz, das von Baum⁵⁾ der sorgfältigen Beachtung des deutschen Gesetzgebers empfohlen worden ist.

Weiteres ist für Handels- und Wechselrecht kaum vonnöten. Man könnte die Frage aufrufen, ob auch die gleichmäßige Auslegung des gleichen Rechts durch einen gemeinschaftlichen Gerichtshof sichergestellt werden sollte. Sicher ist, dass ohne einen solchen gemeinschaftlichen Gerichtshof auch ein gleiches Recht in den verschiedenen Ländern verschieden gehandhabt werden kann. Aus der französisch-belgischen Rechtsgeschichte sind Beispiele dafür bekannt, dass die gleichen Bestimmungen des Code civil von den Kassationshöfen Frankreichs und Belgiens verschieden ausgelegt worden sind. Doch ist die Gefahr eines erheblichen Auseinandergehens der Rechtsprechung in beiden Staaten m. E. nicht so gross, um das Werk der Annäherung mit all den Schwierigkeiten zu belasten, welche die Errichtung eines gemeinsamen Gerichtshofes von zwei bisher noch vollkommen getrennten Staaten notwendigerweise mit sich bringt. Auch ist es, zumal in den Zeiten der Ersparnis und des Abbaues, gewiss nicht angezeigt, unseren schon an sich reichlich komplizierten Instanzenzug noch durch eine internationale Instanz zu vermehren.

Dass ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht auch ohne einen gemeinschaftlichen bürgerlich-rechtlichen Unterbau befriedigend funktionieren kann, zeigt die Geschichte des Deutschen Bundes und des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1900. Das StGB. und die WD. sind mit befriedigendem Erfolge gehandhabt worden, obwohl das bürgerliche Recht nicht nur innerhalb Deutschlands und Österreichs, sondern auch innerhalb der einzelnen Staaten Deutschlands verschiedenartig war. Dennoch drängen natürlich dieselben Kräfte, die in Deutschland eine Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts herbeigeführt haben, dahin, auch einen gemeinsamen deutsch-österreichischen Unterbau für das StGB. und die WD. zu schaffen. Am dringendsten ist hierfür, wie auch das Beispiel der Schweiz zeigt, ein gemeinsames Obligationenrecht. Aus dem allgemeinen Teil wird das Wichtigste die Herbeiführung einer Gemeinsamkeit aller derjenigen Bestimmungen sein, die sich auf das Personalausstatut beziehen, wobei eine gemeinsame Altersgrenze für die Erreichung der Volljährigkeit (in Österreich: Großjährigkeit) und für die Zulässigkeit der Volljährigkeitserklärung (in Österreich: Nachsicht des Alters) seit dem österreichischen Gesetz v. 6. Febr. 1919 erreicht ist. Sachen-

²⁾ Vgl. die Ansprache des R. Justiz. Dr. Bell in JW. 1926,

2044. ³⁾ JW. 1916, 734.

⁴⁾ Die Beiträge Adlers JW. 1919, 913 über die Nichtbeachtung österreichischer Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Deutschland ist in dieser Allgemeinheit gewiss nicht richtig. Man denke z. B. an die allgemeine Beachtung, welche die Kleinsche Zivilprozeßreform in Deutschland gefunden hat.

⁵⁾ Die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Österreich auf dem Gebiet des Handlungsgesetzes, Stuttgart 1918.

recht, Familienrecht und Erbrecht gemeinschaftlich zu gestalten, scheint mir vorerst weniger dringend. Bei dem Sachenrecht könnte es sich höchstens um das Mobilienrecht handeln. Einem gemeinschaftlichen Immobiliensachenrecht stehen nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegen, es ist auch weniger notwendig, weil Grundstücke nicht freifügig sind und der Hauptgesichtspunkt für ein gemeinschaftliches Recht, nämlich daß die Rechtsbeziehungen über die Grenzen der Länder hinwegwirken, für Grundstücke fortfällt. Das Familienrecht hängt so sehr mit der geschichtlichen Entwicklung, der sozialen Struktur, auch den konfessionellen Verhältnissen zusammen, daß hier eine Übereinstimmung herbeizuführen besonders schwer sein würde⁶⁾. Haben wir doch in Deutschland sogar die Erfahrung gemacht, daß auch nach Inkrafttreten des BGBl. die partikularrechtlichen Verschiedenheiten in der Gestalt von Eheverträgen in weitem Umfang fortleben. Ähnliches gilt für das Erbrecht. Das praktische Bedürfnis scheint mir hinsichtlich des Familien- und Erbrechts nicht so sehr für die Herbeiführung eines gemeinsamen Rechts zu sprechen, als für die Begründung gemeinsam anerkannter Kollisionsnormen. Praktische Schwierigkeiten entstehen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts nach meinen Beobachtungen weniger dadurch, daß die Rechtsysteme beider Länder verschieden sind, als daß es in Kollisionsfällen an einer beiderseitig anerkannten Norm darüber fehlt, das Recht welchen Landes anwendbar ist. Unser sogenanntes internationales Privatrecht leidet ja überhaupt vor allem darunter, daß es in Wahrheit kein internationales Recht, sondern abgesehen von einzelnen internationalen Verträgen ein nationales Statutenkollisionsrecht ist. Internationale Geltung besitzt es nur insoweit, als Wissenschaft und Gerichtsgebrauch internationale Rechtsüberzeugung schaffen. Das ist bisher nur in geringem Umfang der Fall, und leider haben sich auch die auf Grund der Friedensverträge errichteten GemSchGh. mit wenigen Ausnahmen, vor allem des Deutsch-Rumänischen SchGh., die Gelegenheit entgehen lassen, an der Fortbildung des internationalen Privatrechts mitzuarbeiten, was sie um so wirklicher hätten tun können, als derartige Grundsätze natürlich weit größere Beachtung finden, wenn sie von internationalen Gerichten als von Landesgerichten aufgestellt werden. Warum sollte diese Lücke nicht jedenfalls im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich in bezug auf diejenigen Rechtsgebiete ausgefüllt werden, bei denen vorerst von der Herbeiführung eines gemeinsamen materiellen Rechts abgesehen werden muß? Verträge zwischen Deutschland und Österreich, etwa nach Art der Haager Privatrechtsabkommen, nur im Umfang über sie hinausgehend und möglichst alle diejenigen Fragen regelnd, die auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts im Falle der Kollision der beiderseitigen Rechtsysteme entstehen können, würden einerseits für das Bedürfnis des deutsch-österreichischen Verkehrs vorderhand genügen und würden andererseits einen verheizungsvollen Ansatz für die Fortbildung des Rechts der Statutenkollision im allgemeinen bilden.

Die Rechtsannäherung auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der KonkD. und BPD. auszudehnen⁷⁾, erscheint mir vorerst kaum ratsam. Hierfür liegt wohl kein dringendes Bedürfnis vor, auch steht auf diesen Gebieten das materielle Recht so sehr mit der Gerichtsorganisation in Verbindung, daß ohne eine gemeinschaftliche Gerichtsorganisation eine Rechtsgemeinschaft kaum herbeigeführt werden kann. Der Gemeinschaftlichkeit der Gerichtsorganisation aber stehen so große Schwierigkeiten entgegen, daß darunter das übrige Reformwerk nicht leiden sollte. Die Zugehörigkeit zu dem gleichen Kulturreis wird ohnehin dazu führen, daß auch ohne eine formelle Rechtsgleichheit die großen Grundsätze, etwa auf dem Gebiete des Zivilprozesses die der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, in beiden Staaten gleich sind.

Dringlicher erscheint mir auf diesem Gebiete vorerst die Ausgestaltung der Rechtshilfe. Sie in weitestem Umfang zuzulassen, wird um so unbedenklicher sein, als die Voraussetzungen einer mit allen Garantien ausgestatteten Recht-

⁶⁾ Vgl. Bachrach, J.W. 1922, 359 ff., wo erwähnt ist, daß auch in einem Vortrag des RGPräf. Dr. Simons über Rechtsannäherung das Eherecht ausgeschieden worden ist.

⁷⁾ Wie dies Franz Klein (J.W. 1917, 825 ff.) vorschlägt.

sprechung in beiden Ländern erfüllt sind. Dabei ist nicht nur an die Rechtshilfe zwischen den ordentlichen Gerichten, sondern angefischt der immer weiteren Verbreitung der Schiedsgerichte auch an die Rechtshilfe zwischen Schiedsgerichten zu denken. Der deutsch-österreichische Vertrag über Rechtschutz und Rechtshilfe v. 21. Juni 1923⁸⁾ genügt hinsichtlich der gegenseitigen Vollstreckung von Schiedssprüchen noch nicht allen Bedürfnissen der Praxis. Allerdings unterscheidet weder das deutsche noch das österreichische Recht zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen. Auch ausländische Schiedssprüche werden in beiden Ländern vollstreckt, sofern den Vorschriften der heimischen Prozeßordnung genügt ist. Gerade daran wird es aber bei den ausländischen Schiedssprüchen häufig fehlen, insbesondere wird häufig kein zuständiges inländisches Gericht, bei dem der Schiedsspruch niedergelegt werden könnte, vorhanden sein⁹⁾.

II.

Für die Vorbereitung der Rechtsannäherung in dem oben skizzierten Umfang kommen in erster Linie diejenigen Zweige der großen Juristenfamilie in Betracht, die sich mit der Rechtsberatung befassen. Diese beratende Tätigkeit gewinnt neuerdings immer mehr an Umfang. War man früher, wie schon der Ausdruck Kauteljurisprudenz andeutet, der Meinung, daß nur der besonders Vorsichtige sich des Rechtsrats auch außerhalb des Prozesses bedient, so ist das Recht schon lange so kompliziert geworden, daß der Wirtschaftsverkehr ohne Rechtsberatung nicht mehr auskommt. Diese beratende außerprozeßuale Tätigkeit, etwa bei der Gestaltung von Verträgen, wird ausgeübt neben den Rechtsanwälten und Notaren auch von den Rechtsbüros der großen Gesellschaften, von den Justitiarien der Wirtschaftsverbände usw. Ihnen allen liegt die Aufgabe ob, das Wirtschaftsleben den Vorschriften des Rechts entsprechend zu gestalten, und sie sind deshalb am ehesten in der Lage zu beurteilen, wo das Recht gegenüber den Anforderungen des Wirtschaftslebens veragt, also, was die Frage der deutsch-österreichischen Rechtsannäherung anlangt, zu beobachten, auf welchen Gebieten sich die Verschiedenheit des Rechts beider Staaten als verkehrshinderlich erweist. Für die Abgrenzung der Aufgabe, die wie überall so auch hier schon die halbe Lösung ist, sind deshalb die mit der Rechtsberatung besetzten Juristenberufe besonders geeignet. Klein¹⁰⁾ macht mit Recht darauf aufmerksam, daß in solchen Fragen die Stimme des einzelnen kaum die notwendige Resonanz besitzt, um wirken zu können, sondern daß körperschaftliche Auseinandersetzungen hierzu erforderlich sind. Der einzelne wird auch immer nur über eine begrenzte Erfahrung verfügen; es bedarf des Zusammenschlusses, um die individuellen Erfahrungen zur allgemeingültigen Erfahrung zu erweitern. Derartige freie Vereinigungen, in denen die Erfahrungen der einzelnen Individuen und der einzelnen Juristenstände zusammengefaßt werden, haben vielfach fruchtbare Arbeit geleistet. Beispielsweise hat sich in Berlin vor einiger Zeit eine juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungssachen gebildet, in welcher der Deutsche Juristentag, die Spitzenverbände der Richter, Anwälte und Notare, die juristische Fakultät der Universität Berlin vertreten sind. Ähnliche Arbeitsgemeinschaften bestehen bereits für das Gebiet der deutsch-österreichischen Rechtsannäherung. Bereits im Jahre 1916 ist von der reichsdeutschen waffenförderlichen Vereinigung ein Ausschuß für Recht und Rechtsfragen gegründet worden¹¹⁾. Der Ausschuß der niederösterreichischen Advoatenkammer und ihre Vollversammlung hat sich im gleichen Jahre mit der Rechtsannäherung befaßt¹²⁾. An den Arbeiten haben sich, um die verstorbenen zu erwähnen, so unvergessliche Männer, wie auf österreichischer Seite Franz Klein und Öfner und an Lebenden Baron Mayr, Bachrach und Benedict, auf deutscher Seite Beseler, Lisco, Haber und v. Krause, beteiligt. Die Arbeiten werden noch heute fortgesetzt und von Zeit zu Zeit wertvolle Abhandlungen veröffentlicht. Vielleicht aber könnte die Organisation einheitlicher und straffer

⁸⁾ RGBl. 1924, II, 55, 91; 1925, II, 156.

⁹⁾ Vgl. hierzu Volkmar, J.W. 1925, 410 ff.; derselbe J.W. 1925, 1189 ff., insbes. Fußnote 3a.

¹⁰⁾ A. a. D. S. 827.

¹¹⁾ Vgl. den Bericht von Schiffer, J.W. 1916, 691 ff.

¹²⁾ Vgl. Öfner, J.W. 1916, 780 ff.

gesetzter werden. Es handelt sich zunächst darum, die Grenzen festzustellen, innerhalb deren nach den Erfahrungen der Präzis eine Rechtsannäherung herbeigeführt werden muß. Für diesen Teil der Aufgabe sind, wie dargelegt, die mit der Rechtsberatung befaßten Juristenberufe besonders geeignet. Aus der bestehenden Organisation und in Anlehnung an sie sollte deshalb ein aus Vertretern der mit der Rechtsberatung befaßten Juristenberufe zusammengesetzter Ausschuß gebildet werden, also, wobei die nachstehende Reihenfolge natürlich keine Abwendung bedeuten soll, aus Vertretern der beiderseitigen Spartenverbände der Anwaltschaft, des Notariats, des Handels und der Industrie. In dieser Zusammensetzung läge es dem Ausschuß ob, diejenigen Gebiete abzustecken, auf denen ein Bedürfnis nach gemeinsamem Recht hervorgetreten ist. Dem durch die Hinzuziehung von Regierungsvertretern, Richtern

und Universitätslehrern erweiterten Ausschuß läge es dann ob, für die Gebiete, auf denen sich ein gemeinsames Recht als notwendig herausgestellt hat, die entsprechenden Vorschriften auszuarbeiten. Gewiß wären damit noch längst nicht alle Schwierigkeiten behoben. Schwierigkeiten formaler sowohl wie politischer Natur würden zu überwinden sein. Aber liegt erst einmal ein außerhalb des politischen Kampfes von ersten Sachkennern ausgearbeiteter Entwurf vor, so wird bei dem zweifellos vorhandenen allseitigen guten Willen es doch leichter sein, die Aufgabe auch formal zu lösen. Sie ist — darauf weist Klein mit Recht hin — zunächst eine praktische, eine praktische auch insofern, als es gilt, sich zu bescheiden und nicht das Bessere des Guten Feind sein zu lassen. Die Aufgabe sollte deshalb vor allem von Praktikern in Angriff genommen werden.

Die Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriministischen Vereinigung in Bonn a. Rh., 1926.

Von Oberrechtsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

I&B. Die diesjährige Tagung der Deutschen Landesgruppe der **I&B.** soll in der Zeit v. 9. bis 11. Sept. in Bonn stattfinden. Wie sie schließt sich in der Zeit v. 12. bis 15. Sept. die Tagung des Deutschen Juristentages in Köln an. Der nahe örtliche und zeitliche Zusammenfall der beiden Tagungen läßt für jede derselben eine stärkere Teilnahme erwarten, als sie bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen anderenfalls gewesen sein würde. Gerade für die Tagung der **I&B.** ist eine möglichst starke Beteiligung aus allen Ländern Deutschlands und hoffentlich auch aus Österreich um so wünschenswerter und notwendiger, als die große Schöpfung der **I&B.**, die v. Liszt, Prinz und van Hamel vor nahezu 40 Jahren ins Leben gerufen hatten und die bestimmt war, die Strafrechtswissenschaftler und Praktiker der Kulturnationen zu gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Arbeit zusammenzufassen, im Laufe des letzten Jahrzehnts schwere Einbuße erlitten hat. Der Weltkrieg hatte alle Verbindungen zwischen Deutschland und Österreich einerseits und den feindlichen Staaten andererseits aufgehoben, und wie wenig auch in den Jahren nach dem Kriege die Möglichkeit bestand, diese Verbindungen wieder aufzunehmen, wird später noch kurz zu erwähnen sein. Aber auch die Landesgruppen in den wenigen neutral gebliebenen Ländern stellten während des Krieges ihre Tätigkeit schon mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit eines wirklich internationalen Schaffens mehr oder weniger ein und nahmen sie auch in den Jahren nach dem Kriege mit Rücksicht auf die auch damals noch bestehenden Schwierigkeiten und mangels hinreichender Initiative nicht wieder auf.

Diese durch die Ungunst der Verhältnisse hervorgerufene mögliche Lage des alten **I&B.** benützte Frankreich i. J. 1924, um ohne weiteres zu erklären, die alte **I&B.** sei tot und es sei nötig, eine neue ins Leben zu rufen. Und so gründete man i. J. 1924 in Paris eine neue „Association internationale“, und eifrigem Werben gelang es, eine Reihe romanischer Staaten zum Anschluß an die neue Gründung zu bewegen. Deutschland und Österreich sollten offensichtlich ferngehalten werden; denn nur „les nations loyalement pacifiées et résolument pacifistes“ werden als geeignete Mitglieder bezeichnet, und daß Deutschland und Österreich im Sinne der Gründer nicht als solche zu erachten waren, bedarf wohl kaum des Nachweises. Später entschloß man sich allerdings, den Deutschen die Teilnahme an der ersten Tagung der neuen Association, die i. J. 1926 in Brüssel stattfinden sollte — ob und mit welchem Ergebnis sie inzwischen stattgefunden hat, ist mir zur Zeit nicht bekannt —, huldvollst zu gestatten. Selbstverständlich hat die Deutsche Landesgruppe der **I&B.** von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht, trotz der freundlichen Mahnung, die von dem geistig offenbar etwas eigenartig eingestellten Angehörigen eines neutralen Landes an uns erging, der uns riet, der neuen Association ruhig beizutreten, „auch wenn wir einige Jahre hindurch in

ihr eine uns nicht gebührende Stellung einnehmen sollten“. „Die braven, friedlichen, deutschen Demokraten könnten gerade dadurch der Welt zeigen, daß sie dem verhassten Typus des deutschen Militaristen und Junkers nicht ähnlich sind; sie würden, so meint er, gern bereit sein, beizutreten und durch tapferes Aushalten in der ihnen zugewiesenen Holzstellung diesen Beweis zu liefern.“ Die „braven, friedlichen, deutschen Demokraten“ mögen sich bei diesem Herrn, dessen Gebahren ich bereits im vorigen Jahre in der Zeitschrift der ges. Strafrechtswissenschaft 46, 230 gebührend kennzeichnete, für die gute Meinung, die er von ihnen hat, bedanken. Dass wir diesem Rate nicht folgten, bedarf wohl kaum der Rechtfertigung: Wir sind wahhaftig keine fanatischen Chauvinisten; wir verleugnen nicht Wert und Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit gerade auf wissenschaftlichem Gebiete; wir begrüßen die Möglichkeit, daß durch solche Zusammenarbeit wieder Brücken des Verständnisses auch zwischen solchen Völkern geschlagen werden, die sich im Kriege feindlich gegenüberstanden; wir sind — wie ich schon in meinen Ausführungen im vorigen Jahre bemerkte — bereit, die Hand, die man uns entgegenstreckt, zu ergreifen; dies kann aber nur in einer Form geschehen, die unsere nationale Würde währt. Bis her wurde uns solche Möglichkeit nicht geboten und Vermittelungsversuche, die von einer uns befreundeten Persönlichkeit eines neutralen Staates auf eigene Faust und ohne unser Gutun unternommen wurden, stießen auf der anderen Seite auf wenig Gegenliebe. Wir können warten; wir haben es nicht nötig, den anderen nachzulaufen; sie brauchen uns mindestens so nötig wie wir sie.

Gerade aber mit Rücksicht auf diese von Paris aus in die Welt gesetzte Nachkriegslüge erscheint es notwendig, daß die alte **I&B.** beweist, daß sie noch lebt. Das kann sie aber am besten dadurch, daß diejenigen Landesgruppen, die sich die volle Aktivität bewahrt haben, die deutsche und die österreichische, rüstig weiter arbeiten, und es war deshalb mit Freude zu begrüßen, daß die beiden Landesgruppen sich im vorigen Jahre in Innsbruck zu gemeinschaftlicher Tagung zusammen schlossen (vgl. **I&B.** 1925, 2705), und auch in diesem Jahre dürfen wir wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß die lieben Freunde aus Österreich sich zahlreich bei uns einfinden und mit uns zusammenarbeiten. Sollte es gelingen, die noch bestehenden Reste der Landesgruppen in anderen Ländern, die sich der neuen Association nicht angeschlossen haben, zu neuem Leben zu erwecken und zu gemeinschaftlicher Arbeit mit uns und Österreich zu bestimmen — wir denken dabei in erster Linie an die Schweiz, die Niederlande, die skandinavischen Länder und andere —, so wäre dies im höchsten Maße erfreulich.

Gerade mit Rücksicht auf diese internationalen Schwierigkeiten wurde es um so betrübender empfunden, daß uns

vor Jahresfrist im eigenen Lande ein Gegner entstand. Am 6. Juni 1925 wurde in Würzburg die „Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft“ begründet, im wesentlichen bestehend aus Theoretikern, die ganz oder doch überwiegend auf dem Boden der sogenannten klassischen Strafrechtschule stehen. Die neue Gesellschaft bezeichnete sich allerdings keineswegs als Kampforganisation gegenüber der JKB; sie ließ nach ihren Sagungen sogar ihren Mitgliedern die Möglichkeit offen, ihr und gleichzeitig der JKB anzugehören. Die von ihr an dem Strafgesetzentwurf 1925 gesetzte scharfe Kritik (vgl. z. B. die drei Aufsätze von Detker, Münchener Auszugsbericht Abendzeitung v. 29., 30. u. 31. Dez.) läßt jedoch keinen Zweifel, daß sie die in der JKB vertretenen Anschauungen über die moderne Entwicklung des Strafrechts mit Entschiedenheit ablehnt und sich so, mindestens sachlich, zu der JKB in scharfem Gegensatz stellt. War es mit Rücksicht auf die Entwicklung, welche der Schulenstreit im letzten Jahrzehnt genommen hatte, wirklich nötig, ihn mit solcher Schärfe wieder aufzurollen? Man hatte von beiden Seiten Wasser in den Wein getan. Den Anhängern der modernen Schule fiel es gar nicht ein, zu leugnen, daß die Strafe neben anderen Zwecken auch dem der Vergeltung zu dienen habe (vgl. z. B. v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, 494); und in gleicher Weise gaben mindestens die gemäßigten Anhänger der klassischen Schule zu, daß der Zweck der Strafe nicht lediglich in der Vergeltung liegen könne, daß sie vielmehr noch andere Zwecke — Sicherung, Verhütung, Besserung — zu erfüllen habe. Auf dieser mittleren Linie hatte man sich mehr oder weniger gefunden und sie verfolgen auch die Entwürfe von 1913, 1919 und 1925. Hätte bei dieser Sachlage nicht die in einzelnen Teilen vielleicht berechtigte Kritik, welche von jener Seite am Entw. 25 geübt wird, nicht ebenso gut und vielleicht wirksamer im Rahmen der JKB. gesetzt werden können, die noch nie einem ihrer Mitglieder das Recht der freien Meinungsäußerung verwehrt hat, und bedurft es wirklich dieser Zersplitterung wertvoller Kräfte, die gerade mit Rücksicht auf die uns vom Auslande bereiteten Schwierigkeiten um so mehr zu bedauern ist? Hoffen wir, daß die deutschen Kriminalisten trotz aller im einzelnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in nicht zu ferner Zeit sich doch noch auf einer gemeinsamen mittleren Linie finden, wie man sie schon gefunden zu haben glaubte, und daß sie sich alsdann zu einem großen Ganzen zusammentreten und so auch dem Auslande gegenüber eine geschlossene Phalange bilden.

Wir stehen im Zeichen der Strafrechtsreform. Der Entwurf 1925 liegt seit Ende 1924 im Reichsrat und demnächst soll dort mit seiner Beratung begonnen werden. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß auch die diesjährige Bonner Tagung sich vorzugsweise mit Reformfragen beschäftigt.

Als erster Verhandlungsgegenstand steht auf der Tagesordnung: „Das richterliche Ermessen nach dem Strafgesetzentwurf.“ Man hat wegen der Wahl dieses Themas, für das Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn und Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, Leipzig als Berichterstatter gewonnen wurden, schwere Vorwürfe gegen die Vorsitzende der JKB erhoben. Ich glaube, nicht mit Recht: Auf der vorjährigen Tagung in Innsbruck hatte Prof. Dr. Radbruch beantragt, das „Vertrauen in die Rechtspflege“ zur Beratung zu stellen. Die Mitgliederversammlung stand diesem Vorschlag sympathisch gegenüber, worauf der Vorsitzende erklärte, daß die Vorsitzende gern bereit sei, diesen Vorschlag bei der Beschlusssfassung über die diesjährigen Verhandlungsgegenstände in Erwägung zu ziehen, daß sie sich aber an etwaige aus der Versammlung heraus geäußerte Wünsche und Anträge nicht gebunden fühle, sich vielmehr das ihr sagungsgemäß zustehende Recht, die Verhandlungsgegenstände frei nach ihrem Ermessen zu bestimmen, vorbehalten müsse. Als man nach mehreren Monaten in der Vorsitzung an die Feststellung der Verhandlungsgegenstände für die diesjährige Tagung ging, erhoben sich gegen das von Radbruch vorgeschlagene Thema erhebliche Bedenken. Es wurde geltend gemacht, daß es bisher an den nötigen Vorarbeiten für eine wissenschaftliche Behandlung der Frage fehle, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Reformarbeiten es dringender erscheine, die den ganzen Entwurf beherrschende,

umfassendere Frage der Freiheit des richterlichen Ermessens der Erörterung zu unterstellen, statt nur die Teilfrage des Vertrauens in die Rechtspflege, und daß hinreichend Gelegenheit gegeben sei, im Rahmen dieser Erörterung die Frage des Vertrauens in die Rechtspflege, die mit der Frage der Freiheit des richterlichen Ermessens naturgemäß im Zusammenhang steht, soweit dies wissenschaftlich möglich sei, zu behandeln. Diese Gründe bestimmten den Vorstand, an Stelle des von Radbruch vorgeschlagenen Themas das jetzt auf die Gesetzesordnung gesetzte zu wählen. Man hat uns vorgeworfen, wir hätten nicht den Mut gehabt, das heiße Eisen des „Vertrauens in die Rechtspflege“, insbesondere mit Rücksicht auf die immer wütiger betriebene systematische Hege gegen Richter und Rechtspflege anzugreifen, man hat von seinem Zurückweichen und Vogel-Strauß-Politik gefprochen. Mit Unrecht. Die Vorstandschaft ist allerdings nicht gewillt, die Verhandlungen der JKB zum Tummelplatz politischer Erörterungen und Agitation machen zu lassen, sie kann es aber nur begrüßen, wenn im Rahmen der Frage des richterlichen Ermessens die Teilfrage des Vertrauens in die Rechtspflege vom wissenschaftlichen Standpunkt aus erörtert wird.

Da einer der Grundgedanken des Entwurfs dahin geht, bei der Strafrechtspflege mehr als bisher zu individualisieren, neben der objektiven Schwere der Tat die Person des Täters in erhöhtem Maße zu berücksichtigen, den Richter in die Lage zu versetzen, der Eigenart jedes Falles in seinen Einzelheiten gerecht zu werden, war es erforderlich, dem Richter ein weit aus größeres Maß freien Ermessens zu geben, ihn bei der Wahl von Art und Maß der Strafe wesentlich freier zu stellen als bisher. Möglichstes Absehen von erhöhten Strafmindestmaßen, weitgespannte Strafrahmen, weitgehende Auflösung mildernder Umstände, Erfolg der kauzistischen Er schwerungsgründe durch die besonders schweren Fälle, Berücksichtigung besonders leichter Fälle sind Mittel, das oben erwähnte Ziel zu erreichen. Ob dieses Ziel selbst zu billigen ist, ob die Wege, die der Entwurf zu seiner Errreichung eingeschlagen hat, die richtigen sind, ob man nicht vielleicht nach der einen oder anderen Seite etwas zu weit gegangen ist, alle diese Fragen werden zu behandeln sein. Es ist eine gewaltige Macht, die der Entwurf in die Hände des Richters legt; nur ein nach jeder Richtung hin hochstehender Richter wird in der Lage sein, von dieser Macht den richtigen Gebrauch zu machen und das führt von selbst zu der weiteren Frage, die sich mit der Frage des Vertrauens in die Rechts pflege eng verbindet, ob wir einen Richterstand haben, dem solche hohe Aufgaben unbedenklich anvertraut werden können.

Der zweite Verhandlungsgegenstand ist: „Wahrheitsbeweis und Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Beleidigung.“ Auch hier handelt es sich um ein stark umstrittenes Gebiet. Das geltende Recht (§ 186 StGB) bestraft üble Nachrede bekanntlich nur dann, wenn die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist. Der Täter ist also befugt, den Beweis für die Wahrheit der von ihm behaupteten oder verbreiteten Tatsache anzutreten. Darin liegt unter Umständen für den Beleidigten eine große Gefahr. Seine Privatverhältnisse und sein Familienleben können zum Gegenstand peinlicher Erörterungen gemacht werden. Hat der Täter zunächst nur eine allgemein gehaltene ehrenrührige Behauptung aufgestellt, so kann er auch noch während des Verfahrens neue ehrenrührige Tatsachen vorbringen und unter Beweis stellen. Auf diese Weise gestaltet sich häufig die Lage des Beleidigten, auch wenn der Wahrheitsbeweis nicht gelingt und eine Verurteilung erfolgt, sehr ungünstig, zumal wenn er nicht in der Lage ist, den Beweis der Unwahrheit zu führen, was oft der Fall sein wird. In welcher Weise es möglich ist, diese Missstände durch Einschränkung des Wahrheitsbeweises, durch Schaffung eines eigenen Indiskretionsdelikts oder sonstwie zu beseitigen, ohne dem Rechte, die Wahrheit zu sagen, zu nahe zu treten, darüber werden wir uns in Bonn zu unterhalten haben. Des weiteren aber auch über die Frage, wie die Bestimmungen über die Wahrnehmung berechtigter Interessen gestaltet werden sollen. Auch hier ist der gegenwärtige Rechtszustand, wie er sich durch die Rechtsprechung herausgebildet hat — zulässig nur die Wahrnehmung eigener oder persönlich nahe angehender fremder Interessen —, nicht befriedigend. Insbesondere die Presse

empfindet diese Regelung vielfach nicht mit Unrecht als lästigen Zwang. Da nach der Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse jedem einzelnen mehr Einfluß auf das öffentliche Leben eingeräumt ist als früher, muß das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung erweitert werden, ohne daß es freilich zu einer allgemeinen Schimpffreiheit kommen darf, zu der ein gewisser Teil der Presse schon heute stark neigt. Ob der vom Entwurf eingeschlagene Weg — Straflosigkeit, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses gehandelt und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat — gangbar ist, auch das wird in Bonn zu prüfen sein.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß für die Bonner Tagung recht wichtige Fragen zur Erörterung stehen. Um so mehr ist eine lebhafte Beteiligung aus allen Kreisen der deutschen und österreichischen Juristen erwünscht. Hoffentlich bringen auch die Justizverwaltungen der diesjährigen Tagung das gleiche lebhafte und dankenswerte Interesse entgegen, wie den früheren Tagungen und bekunden dieses Interesse nicht nur durch die Absendung von Vertretern aus ihrer Mitte, sondern auch dadurch, daß sie durch finanzielle Beihilfe einer größeren Anzahl von Justizbeamten die Teilnahme erleichtern, wie dies insbesondere das Preußische Justizministerium seit Jahren in vorbildlicher — leider nicht immer nachgeahmter — Weise getan hat.

Zum Schluß noch ein Wort über die Einschätzung derartiger Tagungen im allgemeinen. Man findet — leider hier und da auch in leitenden Kreisen — zuweilen die Ansicht vertreten, daß derartige wissenschaftliche Kongresse eigentlich recht wenig Wert hätten, daß es vielen der Teilnehmer weniger darauf ankomme, zu arbeiten, als sich zu amüsieren, und daß auch das, was an Vorträgen, Diskussionen und Resolutionen zutage gefördert werde, keineswegs von besonderer Bedeutung sei. Ich glaube nicht, daß dieses Urteil zutrifft. Bei den Tagungen sowohl des Deutschen Juristentages als der IAV. war es, soweit meine Erfahrung reicht, stets das erste und hauptsächlichste Ziel, ernste wissenschaftliche Arbeit zu leisten, und daß solche geleistet wurde, bezeugen wohl schon die Veröffentlichungen beider Gesellschaften, die in einer stattlichen Reihe von Bänden eine Fülle wertvollen Materials enthalten. Dass die Teilnehmer der Tagungen nach des Tages Arbeit sich am Abend in froher Gesellschaft zusammenfinden und sich erfreuen an dem, was die Gastfreundschaft der Städte, in denen die Tagungen stattfinden, ihnen bietet, wird ihnen kein Verdächtiger zum Vorwurf machen wollen.

Und so möchte ich denn — unter Anbringung einer kleinen Korrektur — mit den Worten des bekannten Liedes schließen: „An den Rhein, an den Rhein, zieh' ja an den Rhein, mein Sohn ich rate dir gut!“

Der Richter als privater Schiedsrichter?

I.

Von Richter Bredenkamp, Bremen.

Unter obiger Überschrift veröffentlicht Herr Geh. Justizrat Dr. Seilberg in JW. 1926, 1506 ff. einen Artikel, dem widersprochen werden muß. Ohne mich auf lange Erörterungen einzulassen, stelle ich folgendes fest:

1. Schon Jahrzehntelang vor dem Kriege haben Richter in Schiedsgerichten mitgewirkt, ohne daß sich Mißstände daraus ergeben hätten. Ob jetzt mehr Rechtsstreitigkeiten als früher zur schiedsgerichtlichen Erledigung gelangen, spielt für die grundsätzliche Einstellung zu der streitigen Frage keine Rolle.

2. Sowohl das Reich als auch die Länder haben zahlreiche Kontrakte mit Schiedsgerichten laufen. Die Reichsregierung wie auch die Regierungen der Länder haben sehr oft ordentliche Richter zu Schiedsrichtern bestellt und tun es noch.

3. Seit 1913 besteht in Hamburg das Deutsche Seeschiedsgericht, in dessen Verwaltungsausschuß sehr namhafte hanseatische Anwälte sitzen. Es ist errichtet von den Vereinen Hamburger Assekuradeure, Bremer Seeversicherungsgeellschaften, Hamburger Reederei, Bremer Reederei und der Berger. Vorsitzende dieses Schiedsgerichts sind mit Ausnahme des Direktors des Hamburger Seearms nur aktive Richter. Ausgeschiedene Richter dürfen nicht zu Vorsitzenden ernannt werden. Das Deutsche Seeschiedsgericht ist in unzähligen Fällen angerufen worden und zu einer unentbehrlichen Institution geworden (Schaps, § 744 HGB. Anm. 5).

4. Die Bremer Baumwollbörsé, die den ganzen europäischen Baumwollhandel beherrscht, hat ein Schiedsgericht mit dreisachiger Instanzenzug. Obmann des II. Berufungsgerichts, also der letzten Instanz, ist satzungsgemäß der Vorsitzende einer Kammer für Handelsachen am LG. Bremen.

5. Der Bremer Anwaltsverein, der mehr als 150 Mitglieder umfaßt, vertritt den Standpunkt, daß Richter zwar tunlichst nicht zu Parteischiedsrichtern, wohl aber zum Obmann gewählt werden sollen.

Zahlreiche andere Beispiele ließen sich noch anführen. Muß es nicht jedem Unbesangenen auffallen, daß weder die verantwortlichen Männer der Regierung, noch prominente Parteien (Reeder, Berger, Versicherer, Großkaufleute), noch weite Kreise der Anwaltschaft jemals auf den Gedanken gekommen sind, durch die Ausübung privater Schiedsrichtertätigkeit gegen Entgelt werde die richterliche Unabhängigkeit gefährdet und das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums untergraben? Ist es doch gerade das Vertrauen vor einem Schiedsgericht ihr Recht suchender Parteien und ihrer An-

wälte, welches den Richter zum Obmann beruft. Der Verfasser des hier bekämpften Artikels vermeidet es, den Kernpunkt der ganzen Frage anzuschneiden: weshalb nämlich trotz der großen Zahl der zur Verfügung stehenden anderen Juristen immer wieder Richter zu Vorsitzenden der Schiedsgerichte gewählt werden. Offenbar liegt der Grund doch darin, daß der Richter kraft seines Berufs Tag für Tag zu strengster Objektivität erzogen wird und gänzlich unabhängig ist, während der Anwalt — um mit den Worten des Herrn Dr. Heilberg zu reden — „zu einer Mehrheit von Auftraggebern, die unter sich vielfach entgegengesetzte Interessen haben, in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis steht und bald den einen, bald den anderen Standpunkt vertreten kann und muß“, mithin kraft seines Berufs mehr subjektiv eingestellt ist. Dass es trotzdem zahlreiche Anwälte gibt, die höchster Objektivität fähig sind, ist keinen Augenblick zu bezweifeln. Ich stelle nur die Tatsache fest, daß offensichtlich weiteste Kreise der Rechtsuchenden und ihrer Rechtsberater den Richter wegen seiner absoluten Objektivität und Unabhängigkeit für besonders geeignet zum Schiedsrichteramt halten. Einer der ersten Anwälte Bremens hat mir neulich mit Bezug auf den Artikel des Herrn Dr. Heilberg gesagt, daß dessen Standpunkt ihmverständlich sei.

Es bleibt daher dabei, daß mit den vom RG. hervorgehobenen Einschränkungen die Ausübung schiedsrichterlicher Tätigkeit durch ordentliche Richter nicht nur zulässig, sondern durch das Interesse der Rechtsuchenden geradezu geboten und unentbehrlich ist. Die deutschen Richter werden sich nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch aus objektiven Gründen energisch dagegen wehren, daß ihnen ein jahrzehntealtes Recht ohne Grund genommen wird.

II.

Richter und Rechtsanwalt als Mitglied des Schiedsgerichts.

Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Richard Schmidt, Leipzig.

Beinahe über Nacht ist für die ohnehin mit Sorgen genug belastete deutsche Zivilrechtspflege eine neue Brokellsfrage von verhängnisvoller Tragweite heraufgezogen, — scheinbar zunächst eine bloße Streitfrage der prozeßualen Praxis, in Wahrheit eine Ercheinung, die sich rasch zum schweren gesepolitischen Problem auszuentwickeln droht. Sie geht aus von dem Bedenken, ob es mit dem gesamten In-

teressenkomplex der bürgerlichen Juritiz vereinbar ist, wenn ein staatlich angestellter Richter durch Parteivereinbarung mit der Funktion des Schiedsrichters für einen einzelnen Rechtsfall oder für ganze Gruppen von Rechtsstreitigkeiten betraut wird. Den Anstoß zur Diskussion hat eine Entsch. des R. G. v. 29. Jan. 1926 gegeben, die unter gewissen Bedingungen einem Schiedsrichtervertrag solcher Art die Anerkennung versagt, weil der Schiedsrichter durch ihn in einen Konflikt mit seinen Pflichten als Berufsrichter verwickelt worden sei¹⁾. Ein hervorragender Anwalt, Heilberg-Breslau, hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, die Frage zu verallgemeinern und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die Tatsache der Mitarbeit zahlreicher Berufsrichter in schiedsgerichtlichen Funktionen als so Ich die Wirkung äußern müsse, die geistige Gesamtverschaffung unseres Richterstands, ihre innere Unabhängigkeit, zu schädigen, ebenso wie sie das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in den Richterstand schwächen müsse²⁾. Dagegen hat sofort ein angesehener hanseatischer Richter, Bredenkamp-Bremen, remonstriert; er sieht in der Übernahme der Schiedsrichterstellung ständiger Richter einen alten Brauch, erkennt deshalb an der Frage, mindestens im allgemeinen Sinn, überhaupt nichts Problematisches an³⁾. Aber schon hier schimmert durch, daß bei der Frage: „Prozeßrichter und Schiedsrichter“, die andere Frage: „Richter und Anwalt“ mitbeteiligt ist. Und in der Tat hat erst vor kurzem ein anderer Anwalt, James Breit-Dresden, zwar nicht in einer scharf prinzipiellen Form, aber doch unmißverständlich ausgesprochen, daß bei der Einsetzung eines heutigen Schiedsgerichts wohl eine Zugiehung eines Juristen zu wünschen, ja geradezu zu fordern sei, daß aber die Zugiehung eines Richters im Interesse der Rechtspflege „nur als Ausnahme“ gebüldet werden könne⁴⁾. Auch andere Schriftsteller, Nussbaum, Niclau, Heuer, haben sich bereits zum Wort gemeldet⁵⁾.

Wo haben wir in dem Sichüberkreuzen der Interessensphären die Frage zu fassen?

Auf den Kern des Streits führt da wohl am direktesten Bredenkamps Abwehr. Sie ist in sehr entschiedenem Ton gehalten. „Ohne sich auf lange Erörterungen einzulassen“, hält er die Feststellung, daß schon Jahrzehntelang in gewissen typischen Streitfällen aktive Berufsrichter als Schiedsrichter mitgewirkt haben, für genügend, um die allgemeine Rechtsüberzeugung zu befunden, daß der Richter ebenso wie der Anwalt und beide mit gleichem Recht wie der Laie als Schiedsrichter zu fungieren fähig seien; weder Regierungsmänner noch Parlamentarier noch Rechtsanwälte hätten jemals daran Zweifel geäußert. Aber mit dieser anscheinend so überaus einfachen Argumentation macht er nur deutlich, daß der heute aufgebrannte Streit mit jener alten Rechtslage

¹⁾ Allerdings liegt die Sache hier nicht so, daß der in schem Schiedsverfahren gefällte Schiedsspruch selbst angefochten wird, sondern der in einem an das Schiedsverfahren anschließenden Zivilprozeß eingeklagte Honoraranspruch, den der Vorsitzende des Schiedsgerichts, in seinem ständigen Berufe Direktor einer Landgerichtskammer für Handelsachen, gegen die im Schiedsverfahren unterlegene Partei, eine Handelsgesellschaft, gestellt gemacht hat. (Die Entscheidung, die der Revision der in den Vorinstanzen als kostenpflichtig verurteilten Partei gegen den klagenden Richter stattgibt und das Berufungsurteil aufhebt, ist abgedruckt J.W. 1926, 1569.)

²⁾ Heilberg, Der Richter als privater Schiedsrichter, J.W. 1926, 1506; s. auch Edwin Kay, D.J. 1926, 1133.

³⁾ Bredenkamp, Der Richter als privater Schiedsrichter, oben S. 2147.

⁴⁾ Breit in der Besprechung des Buches des R. G. Präf. v. Staff (Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem heutigen deutschen Recht, 1926) J.W. 1926, 1519. Zu v. Staffs These: „Im Regelfalle ist eine Begebung, gemischt aus Juristen und Sachverständigen, die glücklichste,“ fügt Breit: „Man wird m. E. noch darüber hinausgehen und den Satz formulieren dürfen: Kein Schiedsgericht ohne einen Juristen“ (von Breit gesperrt). Untererstes weiter unten: „Ich möchte meinen, daß zwar prinzipiell gegen die Übernahme eines Schiedsrichterpostens durch einen antierenden Richter keine Bedenken bestehen, aber doch nur dann, wenn die Übernahme einen Ausnahmefall bildet.“

⁵⁾ Belege bei Heilberg, Ann. I. Vor allem zu beachten Nussbaum, J.W. 1926, 15 (Schiedsgerichte und Rechtsordnung). — v. Staff selbst nimmt in der Frage nicht Stellung.

gar nichts zu tun hat, — daß es sich jetzt für uns um ein neues Problem handelt, erwachsen aus einer gegen früher völlig verschobenen Gesamtlage. Das Neue besteht darin, daß das schiedsrichterliche Verfahren, zur Zeit der Entstehung der B.P. eine verhältnismäßig seltene, wenig beachtete Erscheinung, in den letzten Jahren ein Massenphänomen geworden ist, ein Gebilde, das mit dem Verfahren vor den ordentlichen und besonderen Zivilgerichten der staatlichen Rechtspflege in Konkurrenz tritt und von bedeutsamen gesellschaftlichen Schichten bereits fast als die normale oder allein erstrebenswerte Form des Privatrechtsschutzes betrachtet wird. Bredenkamp läßt also bei seiner Stellungnahme das bekannte und methodologisch wichtige Paradoxon der Logik vollkommen außer acht, wonach bestimmte Erscheinungen der realen Welt, wenn sie in der Wirklichkeit quantitativ gesteigert auftreten, gegenüber ihrem im Einzelfall unveränderten, ihrem scheinbar identischen früheren Wesen die Bedeutung von etwas qualitativ Anderartigem annehmen und deshalb auch eine verschiedene Wertung herausfordern.

Um diesen Umschlag in Wirkung und Bedeutung des Schiedsgerichts unbefangen zu übersehen, ist hier wie überall eine vorbereitende genetische Betrachtung nicht zu entbehren. Warum und inwiefern hat das Schiedsgericht sein Anwendungsbereich und — was dasselbe ist — seine soziale Schützung so ungemein geprägt?

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß noch im ganzen Verlaufe des 19. Jahrhunderts ein schiedsrichterliches Verfahren nur für solche Fälle ins Auge gesetzt wurde, wo eine Entscheidung über schwierige Rechtsfragen, überhaupt eine überwiegende Tätigkeit der Gesetzsanwendung für die Entscheidung eines Streits nicht in Frage kam. Noch heute ist es die mit geringen Ausnahmen allgemein anerkannte Anschauung, daß die Berücksichtigung der Rechtsnormen zu den Pflichten des Schiedsrichters nicht gehört, nicht nur nicht, was die B.P. ja ausdrücklich ausspricht, die der Rechtsregeln des Verfahrens, sondern auch nicht die Anwendung des materiellen Rechts, des bürgerlichen oder Handelsrechts. Es macht das Wesen des Schiedsspruchs aus, daß er nach Billigkeit oder Lebenserfahrung, und ganz besonders nach den auf bestimmten Lebens- und Funktionsgebieten geltenden technischen, kaufmännischen, gewerblichen usw. Erfahrungsgesetzen gefällt wird, nicht notwendig nach geschriebenem Recht⁶⁾. Ist es aber so und war dies die auch im Volk eingebürgerte Meinung, so ergab sich hieraus von vornherein, daß der Gebrauch eines Schiedsgerichts in engen Grenzen blieb, sowie ferner, daß als Schiedsrichter in der Regel nicht Juristen, weder Rechtsanwälte noch Richter vorgeschlagen oder gewählt wurden, daß man zu einem Schiedsrichterverfahren nur griff, wo das Interesse der Parteien bereits durch einen lebens- und berufserfahrenen Standesgenossen der streitenden Privaten, einem ihrem Berufs- und Wirtschaftskreis angehörigen Vertrauensmann gedeckt werden konnte und wo eine solche Persönlichkeit in concreto vorhanden war. Selbstverständlich war damit auch gegeben, daß ein Schiedsspruch stets als ein geringwertiger, wenn auch wohlfeilerer Ertrag des richterlichen Urteils betrachtet wurde. Lag ein juristisch interessanter und auf Rechtsfragen zugespitzter Streitfall vor, so wandte man sich selbstverständlich an die staatlichen Gerichte. Ausnahmen gab es zwar immer, manche der von Bredenkamp angezogenen Fälle gehörten dazu. Aber auch für

⁶⁾ Dies darf jetzt nach dem Vorgang der Ausführungen Wach und Kohlers als die gemeine Meinung gelten. Dafür in früheren Schriften auch Nussbaum und Kann (Kommentar zur B.P. II, 990) sowie vor allem v. Staff in seinem „Handbuch für Schiedsrichter“. Den extremen Standpunkt Breits (in früheren Schriften und jetzt wieder J.W. 1926, 1522) braucht man deswegen nicht bedingungslos gutzuheißen, insbes. nicht dessen Polemik gegen § 1042 Abs. 2 B.P. (Anfechtbarkeit der Schiedssprüche, die sich über unanfechtbare Rechtsnormen hinwegsetzen). Sie ist als Sicherheitsventil gejagt, während sie andererseits am Prinzip nichts ändert. Wenn neuordnungs bei Dertmann (BGBPr. 47, 107), Nussbaum u. a. der prinzipiell gegenteilige Standpunkt wieder mehr hervortritt, so hängt das schon mit dem im folgenden ausgeführten Verschiebung des Schiedsgerichts zusammen.

Rechtsfragen war die Einführung eines Schiedsgerichts immer nur da eingebürgert, wo speziell abgegrenzte Normenkreise, etwa die der Seeversicherung, die des Schauspielerengagementsvertrags u. a. anzuwenden waren, die technisch abgegrenzten Lebensgebieten erwachsen waren. Ein Wettbewerb des Schiedsgerichts mit dem Prozeßgericht kam nirgends ernsthaft in Frage.

Wenn das alles nun, wie schon zu Anfang angedeutet und wie heute offenkundig, im letzten Jahrzehnt anders geworden ist, so werden wir nicht einfach den Krieg und die Revolution dafür verantwortlich machen können. Schon vor dem Krieg beginnt der Aufschwung des Schiedsgerichts, seine Umwandlung aus der Rolle eines nur notbehelflichen, geringwertigen und wohlseileren Erfolges des Prozeßgerichts in die Funktion eines vornehmeren Konkurrenten der ordentlichen Justizbehörden, eines Privatgerichts, das diejenigen Parteien sich schaffen, die sich den Luxus eines sorgsam ausgelesenen, rasch und überlegen arbeitenden Rechtsprechungsorgans unabhängig von dem kanzleimäßigen Ballast des gerichtlichen Kommissbetriebs gönnen können. Und zweierlei bringt auch nach außen diesen Wechsel des Grundgedankens zum Ausdruck — mit Bezug auf die geistige Hauptleistung des Gerichts die Betonung der Wünschbarkeit juristischer Schulung, regelmäßig der erprobten Stellung als Richter oder Anwalt, wenn möglich einer Persönlichkeit von anerkanntem Ruf, die damit gleichzeitig die Funktion eines rechtswissenschaftlichen Gutachters in sich aufnimmt, — mit Bezug auf die wirtschaftliche Gelegenheit der Parteien aber eine angemessene, nicht selten hohe Honorierung, die über die gesetzlichen Gerichtsgebühren des Anwalts, über die gesetzlichen Besoldungsmaßstäbe des Richters weit hinausgeht¹⁾. Und gerade an diesen beiden wesentlichen Seiten hat sich natürlich auch der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse geltend gemacht, um die schon begonnene Entwicklung ganz besonders intensiv zu fördern. Das Eindringen zahlreicher Elemente in Richtertum und Anwaltschaft, die infolge der Unterbrechung ihres Bildungsganges ein geringeres wissenschaftliches Niveau mitbrachten, die Taktik der politischen Parteien, ihre Anhänger überhaupt ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit in der Justiz unterzubringen, die kurzfristige Politik vor allem der Finanzministerien, auch die Justiz, die in allererster Linie vom „Personalabbau“ hätte unberührt bleiben müssen, zum Feld der finanzpolitischen Ersparnis zu machen, der unerfreuliche Geist der Flüchtigkeit und Unruhe, der durch manche Neuerungen der letzten Novelle, wie das Einzelrichterverfahren, in die Gerichtstätigkeit hineingetragen wurde, gaben den Parteien jetzt erst recht den Antrieb zur Flucht aus der staatlichen Gerichtsbarkeit. Und andererseits mußte die Verschiebung der amtlichen Besoldungsverhältnisse, die um sich greifende Teuerung der Lebenshaltung den Richtern wie den Anwälten einen ganz besonders starken Unreiz zur Kultivierung von Nebenbeschäftigung geben, deren Honorierung eine nicht gering zu schätzende Zufuhr zu ihren beruflichen Einkünften in Aussicht stellte.

So bestätigt sich: aus der Schiedsrechtspflege ist im Vergleich mit ihrem früheren Gehalt ein stark wesensverschiedenes Institut geworden, — aus der Tätigkeit eines naiven Vertrauensmanns kleinerer Parteien, die die Anrufung des staatlichen Gerichts ersparen wollen, die Ausübung eines „freien Berufs“ im Wettbewerb der geistigen Tätigkeiten und im Dienst vorwiegend der begünstigten Parteien des wirtschaftlichen Verkehrs. Und unverkennbar ist ihr von Seiten der Rechtssuchenden wie von Seiten der zum Privatrichtertum Verusenen ein kapitalistischer Zug eingeimpft worden.

Damit ist denn auch bereits der Gesichtspunkt gewonnen, von dem die Beurteilung der neuen Lage, die Aufführung eines Maßstabs ihrer Bedeutung für die Gesamtleistung unserer Zivilrechtspflege auszugehen hat.

Er kann in der Hauptsache kein anderer sein als der Grundgedanke der Kritik Heilbergs, — ein skeptischer;

¹⁾ In der die ganze Kontroverse in Bewegung setzenden Präsident des RG. v. 29. Jan. 1926 (o. S. 2148) ist das dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, dem klagenden Landgerichtsdirektor, zugesicherte Honorar 12.500 M., also etwa ein Jahresgehalt eines höheren Justizbeamten!

doch deckt er sich in der Einstellung nicht mit der Heilbergischen. Soviel Heines und Gutreiches die wohlriwigene und in die Tiefe gehende psychologische Prognose des zu Anfang genannten Aufsatzes auch enthält, sie berührt, indem sie die gefährliche Wirkung der neuen Schiedsgerichtspraxis auf die richterliche Unabhängigkeit und auf die Vertrauensstellung der Gerichte im Volk in den Mittelpunkt rückt, doch nur eine ganz bestimmte Seite des Rechtspflegeorganismus, jedenfalls nur die Wirkung auf eines der an der Justiz hauptbeteiligten Organe, eben das richterliche. In Wirklichkeit wird dagegen durch das Überhandnehmen der Schiedsgerichtsbarkeit und durch deren Tendenz, sich aus dem Personal der ordentlichen Justiz zu rekrutieren, das Gesamtgefüge unserer Justizanstalten in Mitleidenschaft gezogen, — in gleicher Weise das der Anwalts- wie der Gerichtstätigkeit. Es ist m. a. W. die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des ganzen Kräftebestands der deutschen Rechtspflege, die gefährdet wird.

Fragen wir uns, was im Vorriegszustand den eigentlichen Unterbau des Behördensystems der streitigen Zivilgerichtsbarkeit charakterisiert, so ist es die Konzentration der staatlichen Verantwortlichkeit für den Privatrechtschutz auf ein zweifaches System öffentlich pflichtgebundener Organe, die bewußt und planmäßig durch ihre verschiedene Struktur zur gegenseitigen Ergänzung berufen werden. Der Anwalt erhält die instruierende, energieentfaltende Tätigkeit der Prozeßinitiative, der Stoffbeschaffung und des Betriebs, — das Gericht die prüfende, abwägende und entscheidende Funktion. Über jedes von beiden Organen, das vorwiegend geschäftsmäßliche, wie das überwiegend beamtete, erhält seine Funktion als einen ihm ausschließlich übertragenen Pflichtenkreis, als ein Monopol! Für den rechtsgelehrten Richter bedurfte dieses Monopol früher keiner Sicherung durch gesetzliche Anerkennung oder formale Schutzmaßregel, — er besaß es tatsächlich, wie aus der vorausgeschickten Kennzeichnung des Verhältnisses von Schiedsgericht und Prozeßgericht von selbst erhellt. Dem Rechtsanwalt ward es und ist es noch garantiert, insofern an jedem Kollegialgericht der nicht zugelassene Anwalt, an jedem Gericht schlechthin, auch am Amtsgericht, mindestens jeder Volksanwalt oder Rechtsagent ausgeschlossen ist (§ 157 BGB.). Die gesamten Rechtspflegegeschäfte waren also zwischen Anwälten und Gerichten aufgeteilt, und damit im Totaleffekt ein Zustand geschaffen, wie er für die grundlegenden und tragenden Staatstätigkeiten im neuen Staat überhaupt von jeher gegolten hat, — ganz abgesehen von den Ursfunktionen des Staats, Wehrwesen und Polizei, vor allem auch im Verkehrswesen durch das Eisenbahn- und Postmonopol verwirklicht ist. Eine Konkurrenz der Privatiniziativ hatte der moderne Staat in der Sphäre des Privatrechtschutzes wie natürlich erst recht in der des Strafrechtschutzes beseitigt. Die Richter der Schiedsgerichtsbarkeit bedeuteten ja keine nennenswerte Konkurrenz, wie sich schon gezeigt hatte (oben S. 2148).

Und gerade dies Monopol der beiden Rechtspflegeorgane oder — was dasselbe bedeutet — die Einheit und Geschlossenheit der durch zwingende Fundamentalprinzipien geregelten Rechtspflegeanstalt ist heute in Frage gestellt, und die Kräfte, die es gesprengt haben, verkörpern sich zu ihrem einen Teil eben in der überhandnehmenden Schiedsgerichtsbildung. Indem der Schiedsgerichtsgedanke in einer Massenanwendung in die staatlich angestellten oder staatlich approbierten Berufe hineinwächst, hebt er sowohl die Einzigartigkeit des prozeßualen Rechtsschutzes wie zugleich die gesetzliche Arbeitsteilung zwischen Richter und Anwalt auf. Die Parteien haben sich gewöhnt, sich ihre eigenen Gerichte aus Laien und Juristen in beliebiger Mischung zu organisieren und speziell die juristischen Mitglieder beliebig aus Anwälten oder Richtern auszuwählen. Sie können also auch die Anwälte für den Einzelfall mit der richterlichen Eigenschaft ausstatten, — umgekehrt zwischen die richterlichen Kollegen einen Keil treiben, indem sie nur gewisse Richter als ihnen genehm aus den übrigen herausheben. Ja, sie können auf diesem Wege auch das bewirken, was innerhalb der staatlichen Rechtspflege unmöglich war, nämlich „den In-

stanzenzug durchbrechen", indem sie ein Mitglied des OVG oder gar des RG unter dem Namen „Schiedsrichter“ zur ersten und letzten Instanz erheben.

Dass es sich bei alledem um Neuerungen grundsätzlicher Natur handelt, zeigt sich schon darin, dass die genannten Geburungen mit Hilfe des Schiedsvertrags und Schiedsrichtervertrags, die ja juristisch nichts anderes als ein spezieller Typus des privatrechtlichen Rechtsgeschäfts sind, privatrechtliche Grundideen in das bisher rein öffentlich-rechtliche System der Rechtspflege hineinschieben. Ist es das Kriterium des öffentlichen Rechts, dass seine Bindungskraft mindestens bei allen seinen Hauptnormen eine gesteigerte, „zwingende“ ist, dass es sich zu dem „nachgiebigen“, „dispositiven“ Charakter des Privatrechts in Gegensatz stellt, so dringt nunmehr ein breiter Strom dispositiven Rechts in das Prozeßrecht ein. Freilich nicht nur hier. Die Prozeßgesetzgebung unserer Tage selbst ist, wie bekannt und fast allseits getadelt worden ist, der gleichen Versuchung erlegen, indem sie innerhalb der Sphäre der staatlichen Ziviljustiz die Macht der Parteidisposition, und zwar ebenfalls in grundlegenden Prinzipienfragen sehr stark erweitert hat⁸⁾. Mit der Umbildung des Schiedsgerichts tut die Praxis auch ohne neue gesetzliche Grundlagen den parallelen Schritt, — nur mit noch viel intensiverer Wirkung: denn das, worüber nunmehr die Parteien disponieren, ist die Zusammensetzung der Gerichte und die Auswahl der Richter selbst. Aber diese systematische Betrachtung zeigt eben nur die Neuheit der Sache an. Dass diese Neuheit eine Verschlechterung ist, m. a. W. die Beurteilung ihres Wertes oder richtiger ihres Unwerts, erschließt sich erst aus der Einsicht, dass die neuen Formen der Rechtspflege einem Privatinteresse dienstbar gemacht werden. Denn hinter allen jenen neuen Geburungen steht beherrschend die Erkenntnis, dass die geschilderten Dispositionen ausschließlich von solchen getroffen werden können, die sie bezahlen können, — von der schmalen Schicht der ökonomisch begünstigten für ihre Prozesse hohen Streitwerts. Und so zieht sich denn die wahre Bedeutung des modernen Zustands auf die Tatsache zusammen, dass eine soziale Klasse jetzt in den Stand gesetzt ist, sich eine zweite Rechtspflege neben der staatlichen, noch dazu mit den staatlich organisierten Kräften, nach ihrem Bedürfnis und Gutfinden aufzubauen zu dürfen.

In solcher Weise gesehen, berührt sich der zeitgemäße Gebrauch des Schiedsgerichts auffallend mit einer anderen Gruppe tiefgreifender Neuerungen, die sich zur Zeit ihrer Vollendung nähert: der Verallgemeinerung der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zum generellen „Arbeitsgericht“. Auch dieses heute wichtigste Sondergericht ist die Schöpfung einer sozialen Klasse — auch sie eine vom Klassengefühl und teilweise, wie man wohl sagen darf, vom Klassenegoismus des Proletariats getragenen Verdrängung der traditionellen „bürgerlichen“ Rechtspflege, — dies Wort hier in doppeltem Sinne genommen. Die Umbildung des Schiedsgerichts erscheint im Lichte dieses Vergleichs einfach als die Form, durch die sich die wirtschaftliche Unternehmerklasse für das Arbeitsgericht der Arbeiterklasse schadlos hält. Auch sie zieht sich mit ihm von der ordentlichen Rechtspflege zurück, die künftig nur für die große Masse des Mittel- und Kleinstbürgertums Bedeutung behält, und es ist im Grunde sekundär, dass dieser Vorgang nicht durch generellen Gesetzgebungsakt, sondern durch Initiative der Beteiligten im einzelnen Streitverhältnis und von Fall zu Fall sich vollzieht.

Gedenfalls ist hiermit der Hauptgesichtspunkt für die Beurteilung des geflissentlich aus Juristen gebildeten Schiedsgerichts gegeben. Sie deckt sich mit den Argumenten, die die große, über das Arbeitsgericht in letzter Zeit erwachsene Literatur zutage gefördert hat. Wie die vom

modernen Sozialismus zur Programmforderung erhobene proletarische Rechtspflege die Einheit und Gleichheit der deutschen Justiz zersezten wird, so wird das auch die großkapitalistische Rechtspflege bewirken — natürlich immer vorausgesetzt, dass auch sie für eine Kategorie von Streitsachen und Parteien die Regel er scheint bleibt, die sie zur Zeit schon in allen Wirtschaftszentren Deutschlands ist. Unsere edle, in einem Gesetzgebungswerk ersten Ranges geordnete, von vorzüglichem Anwalts- und Richterpersonal getragenen Ziviljustiz alten Stils wird zwischen ihren beiden Konkurrenten zu einer kümmerlichen, scheel angesehenen Nutzhilfe herabsinken, an der Richter wie Anwalt ungern ohne Begeisterung mitarbeiten und die vom Vertrauen des Volks — hier fügen sich die trefflichen Erwägungen Heilbergs mühselos ein — nicht mehr in vollem Maße begleitet wird. Vor allem aber wird die Wirkung, die eine solche dreigeteilte Justiz auf das Gesamtgerichtsleben der Nation ausübt, unter schwere Hemmungen treten. Die ganz verschiedenen Bedingungen, unter denen die Unterinstanzen zu arbeiten hätten, würde eine einheitliche Rechtsprechung von vornherein nicht aufkommen lassen, und auch eine oberinstanzliche Rechtsprechung könnte dagegen kein vollwertiges Gegengewicht schaffen. Geraade die Schiedsgerichte würden ihrer Natur nach — nicht an das geschriebene Gesetz gebunden, wie sie sind (s. S. 2148), — eine über dem Gesetz stehende, zugleich rechtsschöpferische Spruchfunktion entfalten, — eine Funktion, die den ordentlichen Gerichten nach alteingeschulte deutscher Rechtsanschauung nicht zulässt, außer unter bestimmten exzptionellen Bedingungen, und so wäre Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit der Rechtsprechung auf der ganzen Linie die unvermeidliche Folge. Die erste Programmforderung der Grundrechte unserer Verfassung — die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 119) — wäre für die Ziviljustiz in großem Umfang gefährdet.

Frage man, wie gegen diesen Gang der Dinge ein Korrigens geschaffen werden soll, so müsste die Antwort konsequenterweise eine Radikalkur fordern. Sie müsste lauten: grundsätzlicher Ausschluss des Berufsprüfers wie des Berufsanwalts von der Schiedsgerichtsbarkeit — Versagung der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs und Aufhebung des Schiedsspruchs, bei dem ein Berufsjurist mitgewirkt hat. Denn nur so würde der Zustand wiederhergestellt werden, der früher bestand und an dem in seinem Hauptpunkt, dem Monopol der ordentlichen Gerichte und der Anwaltschaft für den Privatrechtsschutz, niemals jemand etwas zu tadeln gehabt hat.

Aber es ist wohl kein Zweifel: wer heute wagen würde, sich für einen solchen extremen Purismus einzusezen, würde nur einem Achselzucken verfallen, — demselben Mißerfolg, den die grosse Zahl ausgezeichneter und begeisterter Juristen erlebt hat, die nicht müde geworden sind, seit Jahren vor der Spaltung der deutschen Rechtspflege in ordentliche Gerichte und Arbeitsgerichte zu warnen und über die heute der Rechtsausschuss und das Plenum des Reichstags mit seinem „Arbeitsgerichtsgesetz“ ebenfalls zur Tagesordnung übergeht. Und was speziell das „veredelte“ Schiedsgericht angeht — so wird man nach berühmten Mustern das Schiedsgericht von heute ja nennen dürfen⁹⁾ —, so steht hinter ihm ganz unleugbar auch ein Motiv, dass man bis zu gewissem Grade gelassen muss, — nämlich die schon früher kurz erwähnten, der näheren Darlegung hier nicht bedürftigen Mängel der heutigen ordentlichen Justiz. Da sie nun einmal bestehen, so kann der Staat es den Bürgern, die den Wunsch und die Mittel haben, sich in ihrem Vertrauen besser entsprechendes Rechtspflegeorgan zu schaffen, diesen Weg nicht verwehren. Nur ist es dann unvermeidlich, für Anwälte und für Richter die Parität zu wahren. Erkennt man die Konkurrenz eines juristisch orientierten Schiedsgerichts im Verhältnis zur ordentlichen bürgerlichen Rechtspflege an aus dem Motiv, dass gerade die wirtschaftliche Ober-

⁸⁾ Auch hier teilweise mit Wirkung auf die Zusammensetzung des Gerichts durch das Einzelrichterverfahren, das den Parteien die Möglichkeit eröffnet, die Sachentscheidung der Landgerichtskammer erster Instanz wahlweise dem Kollegium oder dem Einzelrichter zu übertragen (§ 349 Schluss), — aber ebenso in der Form der Stoffsammlung (Mündlichkeit oder Schriftlichkeit § 137) usw. Mit der sog. Sprungrevision wird offiziell eine Durchbrechung des Instanzenzugs autorisiert.

⁹⁾ Ausdruck in dieser Anwendung aufgebracht von Nussbaum a. a. D. S. 13.

schicht für die wichtigsten Prozesse dieses veredelten Schiedsgericht als das bessere und sozusagen vornehmtere Instanzericht betrachtet, dann darf man auf diesem Gebiet nicht ein neues, bisher noch nie dagewesenes Rechtsprechungsmonopol des deutschen Rechtsanwalts auf Kosten und unter Ausschluß der aktiven deutschen Richter, einschließlich der Mitglieder der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, statuieren. Das würde eine Capitis deminutio der Richter gegenüber den Anwälten bedeuten, die für das wechselseitige Verhältnis der beiden großen Juristenstände geradezu zerstörend wirken müßte. Auch die von Heilberg dargelegten ungünstigen Wirkungen, die die schiedsgerichtliche Tätigkeit der richterlichen Beamten auf das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und rechtführendem Volk ausüben könnte und die, wie noch einmal betont sei, sich nicht bestreiten lassen, könnten daran nichts ändern. Denn im Grunde müßte dieselbe Vorwagsage auch für die Rechtsanwaltschaft gelten. Auch vom Rechtsanwalt erwartet man gemäß seiner organisatorischen Behandlung in der Rechtsanwaltsordnung den Einsatz aller Kräfte für seine Tätigkeit innerhalb der ordentlichen Rechtspflege. Deren Regelung ist auf seine Mitwirkung zugeschnitten, — tatsächlich auch außerhalb der Sphäre des Anwaltszwangs. Er kommt also durch die Übernahme schiedsrichtlicher Funktionen großen Maßstabs genau in die gleiche unheilvolle Lage, „sich selbst Konkurrenz zu machen“, wie der Richter, seine Kräfte zu zerstören und innerhalb seines eigenen Standes Gegensäße und unersprißliche Vergleiche zwischen mehr und weniger begünstigten Kollegen hervorzurufen. So werden alle die unleugbaren Schattenseiten, die mit dem heutigen Zustand verbunden sind, für den Richter wie für den Anwalt in gleicher Weise bedeutsam, und sie können dadurch, daß man das Odium der „Nebenbeschäftigung“ auf beide Juristenstände abwälzt, nur abgeschwächt werden. Überhaupt kann etwas anderes als ein notbehelflicher Zustand, mit dem wir uns wohl oder übel abzufinden haben, aus dem Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und ordentlicher Justiz nicht werden. Er gehört zu jenen — oft lange andauernden — Übergangssphären schlechter Zeiten, die die Rechts- und Staatsgeschichte viele kennt. Um ein stumpfes Beispiel zu gebrauchen: schon das karolingische Recht duldet die Blutrache und Fehde als kriminellen Rechtsschutz prinzipiell nicht mehr. Es duldet sie mit Bewußtsein nur da, wo die staatliche Rechtspflege versagte. Aber da das leichtere massenhafte der Fall war, hat sie sich trotzdem nicht nur behauptet, sondern im folgenden Feudalzeitalter noch ungeheuer wieder gesteigert, bis der verderbende Beamtenstaat des deutschen Fürstentums die staatliche Strafjustiz so fest organisierte, daß die Blutrache oder ihre Beilegung überflüssig wurde. Auch unser Problem steht nicht anders. Unter einer schwachen, ideen- und begriffsunsicheren Staatsgewalt wuchern alle möglichen, differenzierteren neuen Formen auf. Eine spätere starke und zielsichere Staatsgewalt wird die neuen Bildungen in ihre Schranken zu weisen haben. Denken wir uns eine gründlich erneuerte staatliche Rechtspflege, wirkend mit einer ausreichenden Zahl von Richtern, wie früher, sorgsam ausgelesen und würdig dotiert, wie es der die Verwaltung überragenden Bedeutung der Justiz zukommt, — und das „moderne“ Schiedsgericht würde von selbst in sich zusammenfallen. Zunächst werden wir es gewähren lassen müssen.

Aber Gewährlassen heißt nicht, es sich völlig selbst überlassen. Gewisse heilsame Grenzen sind schon jetzt unerlässlich, und wenn man hilflose Gesetzgebungsversuche unserer Reichsregierung wie das unglückliche Mixtum compositum des „Schiedsurteilverfahrens“ der EntlastungsBG. von 1924 beiseite läßt¹⁰⁾), scheinen fürs erste etwa zwei Wege in Betracht zu kommen.

¹⁰⁾ Daß das Verfahren mit Schiedsurteil nur auf dem Papier steht, ist notorisch. Es wurde von den Notgesetzen allerdings eigens zu dem Zwecke eingeführt, um dem überhandnehmenden Schiedsgericht das Wasser abzugraben, hat aber diese Mission vollkommen versiegt, weil es der Partei den Nachteil des Schiedsgerichts zumutet (Verlust auf Rechtsmittel), ohne dessen Vorteil zu gewähren (freie Ausübung der Richterpersönlichkeit). Für die Streitsachen unter 50 M gilt das Gesagte natürlich nicht. Aber das für sie geschaffene obligatorische Schiedsurteil ist aus anderen Gründen zu vertreten.

Der eine könnte sich auf der schon zubor angedeuteten Gedankenbahn weiter bewegen.

Von vornherein drängte sich die Analogie der großkapitalistischen Schiedsgerichte mit den proletarischen „Arbeitsgerichten“ auf. In der Tat, bei Nicht betrachtet, sind auch sie Sondergerichte der Idee nach, ähnlich wie die Gewerbegegerichte von 1890, die nunmehr im Begriff sind, alle mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehenden Streitigkeiten an sich zu ziehen. So wäre es durchaus folgerichtig, auch den ohnehin klassenmäßig gefärbten, „sogenannten“ Schiedsgerichten den Charakter des staatlich anerkannten Sondergerichts, berechnet auf bestimmte Kategorien von Streitsachen, unverhüllt beizulegen. Die Justizverwaltung der Länder hätte dann auf der Grundlage eines Reichsgesetzes die Anstellung und Beaufsichtigung der Gerichte zu übernehmen, deren Mitglieder von den bestehenden Verbänden des Wirtschaftslebens aus dem Anwaltsstand oder aus den aktiven Richtern nach Grundsätzen vorzuschlagen wären, für die die neuesten Prinzipien des Arbeitsgerichtsgesetzes oder auch etwa die für Auswahl der Mitglieder des Reichswirtschaftsrats das Muster abzugeben hätten. Natürlich dürfte das nicht bloß eine Änderung des Namens unseres Instituts bedeuten. Der Verstaatlichung des veredelten Schiedsgerichts würde vielmehr alskehrseite der Grundsatz gegenüberzustehen haben, daß die mit der Funktion eines ständigen Schiedsrichters in Industrie- und Handelsfächern ausgestatteten Juristen aus der ordentlichen Gerichts- oder Anwaltspraxis ausscheiden hätten. Die gewählten, bzw. vorgeschlagenen wären damit vor einer Wahl zwischen zwei Berufskreisen gestellt, und die gesamten bedenklichen Folgeerscheinungen der Vermischung der Funktionen, wie sie oben aufgeführt wurden, wäre abgeschnitten. Andrerseits müßte die Funktionsentschädigung der Betreffenden, für die die vorschlagenden Verbände aufzukommen hätten, überdurchschnittlich hoch sein. Für das eigentliche Schiedsgericht alten Stils, für das nach wie vor die Vorschriften des Gehinten Buchs der BPD. in Geltung bleiben, wäre künftig die Mitwirkung eines in offizieller Stellung stehenden Fachjuristen auszuschließen. Es würde auf den patriarchalen Stand der früheren Zeit zurückzuschrauben sein. Für das zum edlen Sondergericht ausgebaute Schiedsgericht in wirtschaftlichen Streitsachen höheren Werts müßte selbstverständlich mit aller Entschiedenheit die Forderung wieder aufgestellt werden, daß es streng an die Beobachtung des Gesetzes, besonders des gesetzlichen Privat-, Handels-, Urheberrechts gebunden sei, — so daß sich mit der organisatorischen Scheidung des Schiedsgerichts in zwei Geblide verschiedenen Geistes auch jene Prinzipienkontroverse (vgl. oben S. 2148 Anm. 6) erledigen würde.

In der skizzierten Neuerung wäre ein anderes schon mitenthalten. Wie für die Arbeitsgerichte, wäre auch für das veredelte Schiedsgericht als Sondergericht die Einordnung in den Instanzenzug unerlässlich. Wie das ordentliche Gericht erster Instanz wäre es der Berufung an das OVG, der Revision ans RG. unterworfen, soweit nicht die Parteien von Anfang auf Rechtsmittel verzichtet hätten. Aber dieser letzte Gedanke dürfte sich auch für sich allein als ein vorläufiges Korrigens gegen die exzessive Benutzung des Schiedsgerichts fruchtbar machen lassen, falls die zuvor vorgeschlagenen Maßregeln sich als nicht durchführbar erweisen sollten. Schon dadurch könnte man die ungesund begünstigte Stellung der heutigen Schiedsgerichte neueren Stils dadurch einschränken, daß man Schiedssprüche über Streitgegenstände bestimmter sehr hoher Wertgrenze für in vollem Umfang appellabel und revisibel erklärt. Das wäre auch als rasch realisierbare Notmaßregel denkbar. Nur würde auch sie gewisse komplementäre Maßregeln erfordern. Sie würde voraussehen, daß die Mitglieder der OVG und des RG. sowie die beiden beiden Kategorien der Obergerichte zugelassenen Rechtsanwälte von der Übernahme einer Schiedsrichterfunktion überhaupt auszuschließen wären, — auch das allerdings ein Prinzip, das nur dann durchgreifen könnte, wenn die dienstlichen Bezüge dieser Justizpersonen auf eine sehr gestiegerte Höhe

gehoben würden, so daß der Wegfall der Chance eines Nebenhonorars völlig ausgeglichen würde^{11).}

Doch nur mit allergrößter Vorsicht darf der Beurteiler heute schon derartige konkrete Vorschläge wagen. Vorläufig kann die Absicht nur darauf gerichtet sein, anschaulich zu machen, wie tief die Frage Schiedsgericht und Prozeßgericht in die Wurzeln des natürlichen Systems alles modernen Prozeßrechts hinabreicht. Ein gesichertes Programm wird sich erst aufstellen lassen, wenn die verschiedenen irrationalen

11) Weiter wäre, wenn eine durchgreifende Umgestaltung des Schiedsgerichts in Streitsachen des Wirtschaftsrechts nicht zu erreichen wäre, schon für die nächste Zeit eine Gruppe gesetzlicher Vorschriften über die Ablehnung von Schiedsrichtern nicht zu entbehren, etwa in der Art, wie sie Nussbaum, J.W. 1926, 14 ff. mit reichem Material diskutiert hat. Über gerade das Überhandnehmen der Streitigkeiten, die sich aus der Ablehnung von Schiedsrichtern vor den ordentlichen Gerichten entspinnen, seit das Schiedsgericht selbst in der besprochenen Weise überhand genommen hat, scheint mir nachdrücklich auf die Unhaltbarkeit des heutigen Zustands hinzudeuten. — Mit der Verstaatlichung und Regulierung des veredelten Schiedsgerichts würde natürlich diese Folgeerscheinung ihre Bedeutung wieder verlieren.

Faktoren besser überschaubar geworden sind, die nach dem eben dargelegten auf die gesetzliche Fixierung des Verhältnisses einwirken. Der eine Faktor ruht in der wirtschaftlichen Lage unserer Nation und in der Fähigkeit und Entschlossenheit unserer Staatsgewalt, das schwer geschädigte Richtertum aus seinem herabgedrückten Niveau in Dottierung und Auslese wieder zu heben. Der andere Faktor aber hängt von dem Grade sozial-ethischer Energie und Idealität ab, der sich in den beiden großen Schwesternschaften unserer wissenschaftlich gebildeten Juristen, der Anwaltschaft und der Richterhaft, vorfinden wird. Würde die Bewegung in ein Rennen beider ausarten, sich gegenseitig in der Mitwirkung an einer kapitalistischen Schiedsrechtspflege den Rang abzulaufen, so wäre eine Erhütterung der Grundfesten unserer Ziviljustiz unvermeidlich. Aber mit dieser ungünstigsten Gestaltung braucht ernstlich nicht gerechnet zu werden. Die Überzeugung, daß der rechtsgelernte Anwaltsstand und das rechtsgelernte Richtertum auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind, war schon vor dem Krieg so fest eingedrungen, daß mit Sicherheit ihr verständnisvolles Zusammenwirken auch in dieser Schiedsfrage erwartet werden darf.

Schrifttum.

Strafrecht.

Begriffsbildung und Rechtsanwendung im Strafrecht.

Akademische Antrittsrede gehalten am 16. Januar 1926 von Dr. Mag. Grünhut, a. o. Professor an der Universität Jena. Tübingen 1926. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Die kleine Schrift von knapp 26 Seiten bietet eine Fülle von Unregungen. Es ist verdienstlich, daß der Verf. die drei Elemente heraushebt, die den Inhalt einer strafrechtlichen Norm bilden, oder — wie er sich ausdrückt — „die Formen strafrechtlicher Begriffsbildung darstellen“. Er unterscheidet: 1. faktische Begriffe, 2. normative Begriffe spezifisch juristischer Art, 3. allgemeine normative Begriffe. Über Zweckmäßigkeit dieser Benennungen läßt sich streiten. Was darunter zu verstehen ist, ist dies: Erstens die Tatbestandsmerkmale, in denen der Gesetzgeber das Delikt sieht; es ist die tatbestandsmäßige Handlung, die zu einem Verbrechenstyp gestaltet ist und die vom Gesetzgeber als unverhütbare angesehen wird. Soweit diese in Frage kommt, hat der Richter keine selbständige Fällung von Werturteilen zu treffen, sondern nur Tatachsenfeststellung; hierin vornehmlich liegt die Bindung des Richters an das positive Geetz und die Garantie des Rechtsstaats. Anders als im Zivilrecht bewirkt diese Typisierung von Tatbeständen, an die allein eine Strafe geknüpft ist, daß das Strafgesetzbuch keine Lücken hat. Zweitens die sog. normativen Begriffe spezifisch juristischer Art, die sich mit den ersten genannten verknüpfen. Hierunter begreift der Verf. im Grunde das, was man unter dem Inhalt und der Begrenzung der Norm und der objektiven Rechtswidrigkeit versteht. Es ist die Beurteilung, inwieweit die Feststellung des typisierten Tatbestands von der Norm getroffen wird, also die rechtliche Qualifizierung des Tatbestands. Ich habe in der Einleitung zum Leipziger Kommentar darauf hingewiesen, daß sehr oft nicht von Ausnahmen einer Norm, sondern richtiger von einer von vornherein vorhandenen Beschränkung der Norm zu reden ist. All die Fragen, wann die objektive Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, auf welche rechtswidrigen Handlungen sich das Verbot beziehen will usw., gehören hierher. Der Verf. weist hier zutreffend auf den Tatbestand der Expressivität hin, auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigungen. Auch die Unterscheidung von Einheit und Mehrheit natürlicher Handlung wird gut hierhergezählt. Wenn für die Idealkonkurrenz verlangt wird, daß ein Teil gleichzeitig den Tatbeständen der mehreren als verlegt in Betracht kommenden Strafgesetze angehört, so ist das eine juristisch normative Begriffsbildung der Tatheit. Das gleiche gilt namentlich auch von der Lehre der adäquaten Verursachung, die von der richtigen Erkenntnis ausgeht, daß für die vorzunehmende juristische Beurteilung die Unentbehrlichkeit der einzelnen Bedingung eben nicht ihre Gleichwertigkeit bedeuten muß. Von den spezifisch juristischen, normativen Tatbestandsmerkmalen sind drittens solche allgemeinen Charakters nach dem Verf. zu unterscheiden. Er versteht darunter die Beurteilung, die der Richter kraft eigener Lebenserfahrung und kraft eigenen Rechtsgefühls in außerjuristischer Stellungnahme vornimmt. So z. B. das Übermaß der vom Gemeinschuldner durch Aufwand verbrauchten Summen, den unzulänglichen Charakter einer Schrift usw. Der neue Entwurf enthält besonders viel solche unbestimmte, erst durch den Richter auszufüllende Begriffe, wie Zumutbarkeit usw. Es leuchtet ein, daß hier gerade das Gegenteil von Rechtsgarantie erreicht wird, wie es durch Tatbestände mit bestimmten und eindeutigen Merkmalen geschieht. Im Strafrecht sollte sich der Gesetzgeber soviel als möglich hüten, derartige

Unbestimmtheiten in den Tatbestand eines Strafgesetzes zu bringen, weil dadurch immer der Inhalt und Umfang des Verbots unsicher wird.

Der Verf. bepricht sodann noch unter Hinweis auf die neuere Schrift Mannheim's die Frage der Revision und erachtet nicht nur die spezifisch juristischen Begriffe, sondern auch die jetzt genannten der Nachprüfung durch die Revision für zugänglich. Ob dies in dieser Allgemeinheit richtig ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden, man wird hier wohl den Einzelfall genau unterscheiden müssen.

Möchte die Schrift sowohl in der Rechtsprechung wie beim Gesetzgeber die verdiente Beachtung finden.

SenPräf. am NG. Dr. Lobe, Leipzig.

Paul Schneider: Die Lehre vom Eigenwillen. Eine Grundlegung für Wissenschaft und Leben. Leipzig 1926. Verlag von S. Hirzel. 115 S.

Das Buch gehört zu der Literatur der philosophierenden Rechte oder ärztlichen Philosophen: ein naiver Realismus naturwissenschaftlicher Denkweise gründet auf eine nicht weiter abgeleitete Erfahrung den vermeintlich neuen Begriff eines Eigenwillens (= „der im Bewußtsein des Einzelnen zusammengesetzten Einheit des Erlebens und Wirkens“) und baut hierauf ein Systematisch abgeleiteter Säze.

Was auf dieser wissenschaftlich unzureichenden Grundlage über Recht und Rechtswissenschaft ausgeführt wird, macht einen entsprechenden, nicht weiter erwähnenswerten Eindruck. Es ist nur verwunderlich, daß in den Zeiten allgemeiner Wirtschafts- und insbesondere Verlegernot das Buch Schneider's hat veröffentlicht werden können. Oder sollte die Veröffentlichung etwa ein Beitrag des Verfassers sein, um der Verlegernot entgegenzuwirken?

R.A. Dr. Ludwig Bendix, Berlin.

Herbert Franke, Amtsgerichtsrat in Berlin: Das Jugendgerichtsgesetz. Zweite Auflage. München und Berlin 1926. H. W. Müller.

Der J.W. 1924 S. 269 angezeigte Kommentar hat in seiner neuen Auflage die neuere Rechtsprechung berücksichtigt, das neuere Schrifttum beachtet und den durch die Umgestaltung des Strafprozesses durch die VO. v. 4. Jan. 1924 erwachsenen neuen Rechtsstoff eingearbeitet. Das klingt nach wenig, ist aber viel und hat den Kommentar zu dem meines Wissens zur Zeit vollständig gemacht. Eine wesentliche Umarbeitung haben die §§ 3, 32 und 40 erfahren, wie auch das Vorwort hervorhebt. Aber auch andere fand ich recht verändert, z. B. §§ 17, 20. Dankenswert ist die Zusammenfassung des wesentlichen Schrifttums zum JugG. auf S. 31. Die äußere Gestalt hat eine erfreuliche Verbesserung dadurch erfahren, daß den einzelnen Paragraphen mit ihren Erläuterungen der zusammenhängende vollständige Text des Gesetzes vorausgesetzt ist. Im besonderen sei bemerkt: In den Erläuterungen zu § 32 wäre ein Hinweis auf § 154 StVO., der auch für das Verfahren gegen Jugendliche gilt, angebracht gewesen. Die Bemerkung, daß die Entsc. der Staatsanwaltschaft nach § 32 Abs. 2 der Nachprüfung nach § 172 ff. StVO. nicht unterliege, ist in dieser Allgemeinheit kaum richtig. Soweit nämlich das Erneisen durch Rechtsirrtum beeinflußt ist, wenn also die gesetzlichen tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Nachprüfung der Entschließung der Staatsanwaltschaft möglich (vgl. Feisenberger, StVO. zu § 172 Anm. 5). Zu § 2

hätte sich wohl ein Hinweis auf § 19 des Entw. e. StGB. 1925 und die Begründung dazu empfohlen. — Vermehrt ist der Kommentar durch eine Erläuterung der Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923 in ihrem jugendrechtlichen Abschnitte. — Der erwähnte Kommentar wird sich sicher in seiner neuen Auflage die alten Freunde erhalten und neue gewinnen.

Rechtsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig.

Dr. Leopold Schäfer und Dr. Albert Hellwig: Straftilgungs-Gesetz und Strafregisterverordnung nebst einer Sammlung aller für das Strafregister bedeutsamen Vorschriften, Erlässe und Verfügungen. 1926. Verlag H. W. Müller.

Mit Recht machen die beiden Verf., welche an der Entstehung der maßgebenden Vorschriften amlich mitgewirkt haben und daraus ihre sachliche Qualifikation zu ihrer Kommentierung herleiten, darauf aufmerksam, daß es bislang an jeder erläuternden Ausgabe der für die Praxis ungemein wichtigen Bestimmungen der beiden eng zusammengehörigen Gesetze gesehzt habe, und daß es sehr an der Zeit war, diese Lücke zu schließen. Das ist denn auch in mustergültiger Weise geschehen. Die Einleitung orientiert vortrefflich über die kriminalpolitische Bedeutung und die geschichtliche Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen. Es folgt zunächst der Text und sodann der 230 Seiten umfassende, eingehende Kommentar des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung. Der vierte Teil endlich bringt einen Abruck aller Übergangs- und Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder, der seit 1918 ergangenen Amnestiegesetze, der hinsichtlich der abgetretenen Gebiete getroffenen Abkommen, der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge, der im Saargebiet, in Danzig und im Memelgebiet geltenden Vorschriften usw., so daß hier wirklich Vollständigkeit nicht nur angestrebt, sondern auch einigermaßen gewährleistet ist. Freilich ist das Buch insgesessen auf rund 500 Seiten angezogen, so daß es fraglich ist, ob der beschränkte Etat aller derjenigen Dienststellen, welche mit der Handhabung der Gesetze befaßt sind, seine Verpflichtung gestattet wird. Und doch wäre es dringend zu wünschen. Denn die Komplikationen der Materie treten erst aus den Erläuterungen in die Erscheinung; erst sie garantieren die nötige Sicherheit und Exaktheit bei Anwendung der gelegischen Bestimmungen. Diese selber behandeln zwar nur einen Ausschnitt aus einem Ausschnitt der Gesamtreform des Strafrechts, nämlich aus dem Kapitel der Rehabilitation Verurteilter. Aber sie haben den Vorzug, geltendes Recht zu sein, und infolgedessen einen Anspruch darauf, gekannt und in ihrem inneren Gefüge erkannt zu werden.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Strafprozeß und Vollstredung.

Prof. Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld: Deutsches Strafprozeßrecht. Bd. I. Gegenstand und Personen des Strafprozesses. Sammlung Göschens. Berlin 1926. Verlag Walter de Gruyter & Co.

Für den Strafjuristen ist das Bändchen im Kleinformat nicht bestimmt. Dem Laien will es eine leichtverständliche Einführung und zuverlässige Belehrung bieten. Dieses Ziel wird nicht erreicht. Allzu häufige Unterteilungen in große, kleine, römische, griechische, deutsche Buchstaben und Zahlen, viele Tabellen, Anmerkungen sowie nicht weniger als 135 in einem besonderen Schlüssel vorangestellte Abbildungen nehmen den an sich wissenschaftlich einwandfreien und vollständigen Arbeit des als Strafprozeßtheoretiker allgemein bekannten Verf. die für eine solche populäre Darstellung der schwierigen Rechtsmaterie notwendige Klarheit und Flüssigkeit der Sprache. Inhaltlich übermittelt ein solches Bändchen weiteren Volkskreisen m. E. statt zuverlässiger Belehrung jene gefährliche Halluskludierung, die sich dann bei Sensationsprozessen in erregter Stellungnahme zu den schwierigsten Strafrechtsproblemen unter Aufführung zumeist unrichtiger Paragraphen und Bitate in Wort und Schrift zu äußern pflegt.

R. Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

Dr. Hermann Mannheim, Privatdozent an der Universität Berlin: Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverfahren. Berlin 1925. Verlag Julius Springer.

Auf 243 Seiten „Beiträge“ zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße. Keine Darstellung des Gesamtbereichs der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße. Nicht einmal eine Darstellung eines bestimmten Teilebereichs dieses Fragenkomplexes. Man schlägt das Inhaltsverzeichnis auf. Nach einer 10 Seiten langen Einleitung 4 Kapitel. Ein erstes über die Zwecke der Rechtsmittel, insbesondere der Revision. Ein zweites über den Begriff der Revision in Theorie und Praxis. Ein drittes über die Revisibilität des freien Ermessens und der Strafzumessung und danach ein Schlusskapitel mit Reformvorschlägen.

Man stelle sich einmal vor, daß ein Schriftsteller heute Beiträge zur Lehre vom Verfahrt oder irgendeinem anderen Fragegebiet des materiellen Strafrechts veröffentlichen würde. Ich zweifle, daß es

ihm leicht sein würde, mit einer Anzahl neuer Fragestellungen aufzuwarten. Es würde ihm schon schwer fallen, zur Lösung der altbekannten Streitfragen neue wesentliche Gesichtspunkte beizutragen. Und nun vergleiche man damit Mannheim's Arbeit. Die zivilrechtliche, zivilprozeßuale, staats- und verwaltungsrechtliche, philosophische, speziell rechtsphilosophische Literatur ist von ihm nach Vergleichspunkten, Anregungen durchgemustert. Soweit er auf strafrechtliche oder strafprozeßuale Schriften Bezug nimmt, sind es bestenfalls ähnliche, selten identische Fragen, die dort abgehandelt worden sind. Durch völliges Neuland führt des Forschers Schritt. Deshalb kann er nur „Beiträge“ liefern und diese Beiträge sind zum Teil nur wertvolle Materialsammlungen, die nach allen Seiten durchdacht sind; nicht überall endgültige Ergebnisse, die in scharfer Präzisierung vorgeführt werden könnten.

Kann die Rückständigkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung eines der wichtigsten, fast 50 Jahre bestehenden Reichsgesetzes deutlicher gekennzeichnet werden als durch diese Tatsache? Mannheim nennt denn auch die Revision ein Stieffkind der Strafrechtswissenschaft (S. 1). Dieser Ausdruck wäre am Platze, wenn es gerechtfertigt wäre, ziemlich alle Kinder einer Wissenschaft als ihre Stieffinder zu bezeichnen. Ich wenigstens kenne kaum ein praktisch wichtigeres Problem des Strafprozesses, das sich über eine allzu liebevolle Behandlung durch die Wissenschaft beklagen könnte. Mannheim meint zwar, daß es bei der Berufung anders sei, denn früher seit geruher Zeit zu den beliebtesten Streitobjekten der Strafprozeßwissenschaft und die durch den Kampf um die Einführung der Berufung hervorgebrachte Literatur sei kaum übersehbar. Aber ist diese Literatur etwa der dogmatischen Erkenntnis der Berufung zugute gekommen? Hat sich die Wissenschaft überhaupt mit der Ausgestaltung des Berufungsverfahrens wesentlich beschäftigt? Keineswegs. Wie hätte man auch sonst übersehen können, daß es schlechterdings unmöglich war, das alte, für die bagatelle Strafsache ausgebildete Berufungsverfahren ohne einschneidende Änderungen für den durch die Emmerling'sche Justizreform geschaffenen Rechtszustand zu übernehmen, der die Berufung, abgesehen von Schwurgerichtssachen und erstmals einzeln Reichs- und Oberlandesgerichtssachen, unbeschränkt eingeführt hat? (s. dazu meinen Aussatz „Die Mängel des geltenden Berufungsverfahrens in Strafsachen“ in JZ 1926, 1105 ff.). Über die Frage, ob die Berufung einzuführen ist oder nicht, ist viel geschrieben und zuweilen auch nachgedacht worden, — über das Wesen der Berufung selber aber nicht. Es ist überhaupt bezeichnend für unsere strafprozeßuale Literatur, daß selbst reine Wissenschaftler der Frage nach der Ausgestaltung eines künftigen Strafprozesses oft mehr Interesse zuwenden als der Frage nach der Erkenntnis des geltenden Strafprozesses. Daß auch in Mannheim's Schrift Reformgedanken ein breiter Platz eingeräumt ist, zeigt schon die oben wiedergegebene Übersicht über den Inhalt seines Buches. Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung auch das wenige, was Wach in seinem so reichen wissenschaftlichen Leben strafprozeßrechtlich beigefeuert hat. Von seiner Schrift über „Die Struktur des Strafprozesses“ (Festgabe für Binding, Leipzig 1914), die hier allein in Betracht kommt, hätte man gerade in Hinblick auf die geniale Art, mit der Wach den Strafprozeß konstruktiv zu erfassen gewußt hat, eine Aufhellung der den Aufbau unseres Strafprozeßverfahrens berührenden Probleme erhoffen können — aber auch Wach glitt, ohne sich der gerade auf diesem Fragegebiet noch vielsach zu lösenden Probleme zu bemühen, alsbald auf das spekulative Gebiet der Prozeßreform ab.

Was ist der Grund für diese Lage unserer Strafprozeßwissenschaft? Ein doppelter. Als erstes Fach muß der Strafrechtslehrer das materielle Strafrecht traktieren. Schon das nimmt ihm vielfach die beste Zeit für den Strafprozeß. Soweit Zeit bleibt, muß sie genutzt werden, um in dem Fach, das neben Strafrecht und Strafprozeß gelesen werden soll (insbesondere Zivilprozeß, Staatsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht) wissenschaftlich etwas zu leisten. Gerät so der Strafprozeß schon von vornherein aus einem äußeren Grund ins Hintertreffen, so kommt noch der innere Grund hinzu, daß das Problem des Prozeßrechts nur den reizen kann und fruchtbar auch nur von dem gefaltet werden kann, der die steile Fühlung mit der Praxis hat und durch die sich immer erneuernde „Fülle der Gesichte“ nicht nur auf die wissenschaftlich zu lösenden Probleme hingelenkt wird, sondern auch bei ihrer Lösung die praktische Verwirklichung der einzelnen Gebancken klar vor Augen hat. Ohne Versenkung in die nüchternen empirischen Tatsachen kann keine sinnvolle neue Aufreihung geächter Tatsachen und Ideen gegeben werden.

Gerade das, was an Mannheim's Buch gut ist und es vor teilhaft von vielen anderen prozeßwissenschaftlichen Arbeiten unterscheidet, zeigt die Richtigkeit des Gefragten. Mannheim verknüpft mit einem klaren — erziehtlich durch praktische Tätigkeit geförderten — Erkennen des lebendigen Wesens der Rechtsfestsachen und einem übersichtlichen Gruppieren des von ihm gewonnenen Materials eine die Wissenschaft vertiefende Ideenschiene. Die Theorien aber, zu denen er auf diesem Wege zu gelangen sucht, erscheinen ihm als ein Mittel, die Tatsachen zu überblicken und sie für den Gebrauch zu beherrschen. Man sehe sich in dieser Beziehung nur einmal den § 6 an, der von der Subsumtion und Auslegung in der Rechtsprechung der Strafseiten des

RG. handelt. Wer hier zu praktisch brauchbaren Ergebnissen gelangen will, muß so vorgehen wie kann es auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts getan hat (s. seine Erläuterungen zu § 550 BGB.), und wie es jetzt ähnlich Mannheim macht. Er hat das Material, das die Rechtsprechung des RG. bietet, gesammelt und sorgfältig verarbeitet und ist so in der Lage, auf mehr als 30 Drucksätzen darzulegen, wie sich die Subsumtion in der Praxis gestaltet, um dann in einem umfänglich kürzeren Überblick die verschiedenen Arten der Auslegung in der Praxis des RG. vorzuführen. Schon allein dieser Teil des Buches, dessen volles Verständnis die Lektüre der beiden vorangehenden Paragraphen erfordert, muß jedem für prozeßuale (übri gens keineswegs nur strafprozeßuale) Probleme interessierten Leser reichen Gewinn bringen. Nicht minder lehrreich ist aber auch das weitere Kapitel über den Begriff der Rechtsnorm, das übrigens in erster Linie zivilprozeßual ist. Wenn ich hier auf eine Einzelheit eingehe, so geschieht es deshalb, weil sie bei der Kritik des Entwurfs zu einem neuen StGB. beachtet sein will. Mannheim setzt sich S. 141 mit der vom RG., Löwe-Rosenberg und anderen vertretenen, von Wach, Mezger usw. bekämpften Lehre auseinander, nach der Sollvorschriften keine Rechtsnormen, richtiger: revisible Rechtsnormen seien. Mannheim bekämpft diese Lehre mit Argumenten, die sich hören lassen. Trotzdem wahrscheinlich ohne Erfolg. Denn, und das muß ich Mannheim ein entgegenhalten: In der Praxis läßt sich im allgemeinen im Einzelfall schwer beweisen, daß auf der Nichtbeachtung einer Sollvorschrift das Urteil beruht. Und schließlich läßt sich auch nicht leugnen, daß, wenn der Gesetzgeber zwischen Muß- und Sollvorschriften unterscheidet, er häufig, nicht immer (so z. B. m. E. nicht im Falle des § 257 StGB.) es in gewissen Grenzen dem freien Ermessens des Richters überlassen will, ob er in der angegebenen Weise verfährt. Bei der Auffassung eines materiellen Gesetzes muß nun aber diese prozeßuale Auswirkung beachtet werden. Der Gesetzgeber muß sich vor Augen halten, daß, wenn ein von ihm für die Entscheidung gegebener Gesichtspunkt revisibel sein soll, hierauf bei der Fassung der Bestimmung Rücksicht zu nehmen ist. Nicht nur die prozeßuale, sondern auch die materielle Sollvorschrift ist praktisch mehr oder minder bedeutungslos, wenn der vom RG. für Sollvorschriften bisher eingenommene Standpunkt aufrechterhalten bleibt. Deshalb muß sich der Gesetzgeber z. B. fragen, ob er den für die Strafzumessung im § 67 des Entwurfs gegebenen Vorschlägen die Bedeutung einräumen will, daß ihre Nichtbeachtung in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden kann. In diesem Falle muß er sie eben ihrer „Soll“-form entkleiden. Dieselbe Auffassung, die Mannheim für die Sollvorschriften vertritt, macht er auch für die Kannvorschriften (s. S. 161) geltend. Sehr weitgehend ist sein Reformvorschlag, die Aktenwidrigkeit als Revisionsgrund anzuerkennen. Er schöpft hier stark aus der ihm, wie seine Ausführungen zeigen, wohlvertrauten Praxis der Verwaltungsgesichte, um seine These zu verstetzen, ohne vielleicht überall die besonderen Schwierigkeiten, die sich bei der Anerkennung einer solchen Idee für den Strafprozeß ergeben, voll zu würdigen.

Mag der Leser der Mannheimischen Schrift Belehrung für die Praxis, mag er Förderung seiner wissenschaftlichen Erkenntnis suchen, — er wird sie in gleichem Maße finden. Der Autor sollte aber nicht verkennen, daß trotzdem nur wenige sich durch dieses gerade wegen seiner Gedankentiefe schwer zu lesende Buch durcharbeiten werden. Um so mehr sollte er deshalb daran denken, seine „Beiträge“ im wesentlichen als eine Vorarbeit zu einer umfassenden, alle Probleme der Revision erschöpfenden Darstellung anzusehen. Sie wird trotz der so vorzüglich von ihm gelegten Grundlage noch viel Schweiß erfordern, aber es ist ein Schweiß, auf den sicher das oft angewandte Wort paßt, daß er der Edelsten wert ist.

R. Dr. Mag Alsb erg, Berlin.

Gefangene erlösen! Ein Weckruf an Erzieher und Menschenfreunde von Strafanstaltslehrer Alois Ott, Landsberg a. Lech. Landsberg a. Lech 1926. Kommissionsverlag Berza. Zu beziehen auch vom Verfasser selbst, Postscheckkonto München 27172. Preis 0,60 M.

Dieses anspruchslose Heftchen würde es verbieten, als Werbeprospekt in Massen verbreitet zu werden; aus ihm leuchtet eine Gönningung entgegen, die voll ist von Idealismus und Menschenliebe, dabei fest verankert in einer sichereren Weltanschauung und erzieherischem Wissen und Verstehen. Die Wege und leitenden Ziele des modernen Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der hier bahnbrechenden bayerischen Verhältnisse werden dem großen Publikum einleuchtend gemacht in der Absicht, die Mitwirkung der Allgemeinheit in der Obsorge für die Familien der Strafgefangenen und für die entlassenen Strafgefangenen zu erreichen.

R. Dr. Anton Graf v. Pestalozza, München.

Das Bayerland. Strafvollzug und Gefangenenoobsorge in Bayern. Nr. 6. 37. Jahrgang. 3. März-Heft 1926. Bayerland-Verlag München. Preis des Hefts 0,90 M.

In bildgeschmückten Beiträgen hervorragender Praktiker des Strafvollzugs werden dem Leser belehrende und aufklärende Einblicke in das Leben des Strafgefangenen geboten; das Heft ist eine

wirksame Propaganda für die Idee des modernen Strafvollzugs, der hier mit gläubigem Optimismus als fittliche und soziale Forderung vertreten wird.

R. Dr. Anton Graf v. Pestalozza, München.

Gerichtliche Medizin.

Der neue Entwurf des allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom ärztlichen Standpunkte. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Medizinalverwaltung. 21. Band. 2. Heft. Berlin 1926.

In der Sitzung des verstärkten Ausschusses des Ländergesundheitsrats am 30. und 31. Okt. 1925 wurde der Entw. 25 der Besprechung unterzogen. Das Ergebnis wird im vorliegenden 2. Heft des 21. Bandes mitgeteilt. Eine Fülle überaus wertvoller Anregungen wurde gegeben. Der Raum verbietet es, auf alle einzugehen; nur die wesentlichsten seien hier berührt. Der Antrag, in § 17 des Entw. die obligatorische Strafmilderung gegen vermindest Burechnungsfähige in eine fakultative umzuwandeln, wurde abgelehnt. Bei Besprechung der Schutzauflistung wurde auf die Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung hingewiesen und angeregt, dem die Schutzauflistung Ausübenden das Recht zu geben, Anstaltsunterbringung zu beantragen. Ein Antrag, vom Wirtschaftsverbot wegen Unmöglichkeit der Überwachung, insbesondere in großen Städten, abzusehen, fand keine Unterstützung. Für die Unterbringung vermindert Burechnungsfähiger sollen in erster Linie nicht Heil- oder Pflegeanstalten, sondern sonstige entsprechende Anstalten in Betracht kommen. Zu § 55 wurde beschlossen, neben der Rechtsanwaltschaft auch die Approbation i. S. des § 29 GewD. zu erwähnen. In § 192 (falsches Zeugnis) soll hinter „unrichtig“ eingezetzt werden: „wider besseres Wissen“. Die Vorschrift soll nur für Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen gelten. Eine sehr eingehende Debatte löste die Frage der ärztlichen Unterbrechung der Schwangerschaft und der Perforation aus. Von verschiedenen Seiten wurde eine Sonderbestimmung gefordert, die den Arzt in diesen Fällen gegen Verfolgung wegen Abtreibung und Tötung schützt und ihn nicht nur zu der im Erfolge immer noch zweifelhaften, auch ethisch nicht zu rechtfertigenden Berufung auf Notstand (Nothilfe) zwingt. Im Laufe der Debatte vertrat Kahrl mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß zur Rettung des Lebens der Mutter die Schwangerschaft unterbrechende Arzt — und das gleiche müßte für die Fälle der Perforation gelten — schon nach heutigem Rechte straffrei und daß dies auch vom Reichsgericht jetzt durchaus anerkannt sei. Ich muß hier selbst der Autorität Kahls gegenüber entschieden widersprechen. Bernünftigerweise sollte es ja sein, wie Kahrl behauptet, leider aber ist es nicht so. Daß es nicht so ist, habe ich in meinen beiden letzten Berichten (45 und 46) für die Deutsche Mediz. Wochenschr. und dem Aufsat in der JW. 1926, 1111 ff. und unter Darlegung der jüngsten reichsgerichtlichen Rechtsprechung in einem demnächst in Aschaffenburgs Zeitschrift erscheinenden Aufsat nachzuweisen versucht. Es ist deshalb nur erfreulich, daß am Schluß der Debatte die Aufnahme einer Sonderbestimmung, die den Arzt bei rein medizinischer Indikation vor Strafe schützt, einstimmig gutgeheißen wurde. Bei Besprechung des § 228 (Ankündigung von Abtreibungsmitteln) werden Bedenken nach der Richtung erhoben, daß das Gesetz Ankündigung „zu Zwecken der Abtreibung“ verlangt und daß es vielfach Mittel gebe, die sowohl der Abtreibung als anderen Zwecken dienen könnten. Die Bedenken werden nicht für durchgreifend erachtet.

Eingehend verhandelt wurde über § 238 (ärztliche Eingriffe). Von einer Seite wurde die Bestimmung auffallenderweise für überflüssig erachtet, die überwiegende Mehrheit hielt sie für erforderlich, wenn sie auch, wie Kahrl zutreffend bemerkte, nur ausspricht, daß ein Unfall, der bisher galt, in Zukunft nicht mehr gelten solle. Bedenken wurden erhoben gegen die Fassung und die Ausdehnung über den Kreis der Ärzte hinaus, und schließlich wurde eine Fassung dahin beschlossen: „Eingriffe und Behandlungen, die der Arzt in gewissenhafter Ausübung seines Berufs vornimmt, sind keine unzulässigen Handlungen“ nur gestreift, obwohl eine solche ergänzende Bestimmung wohl zu erwägen gewesen wäre. Ein Antrag, unter gewissen Umständen die Unzulässigkeit als strafbar zu erklären, wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatten Anträge auf Streichung der Bestimmungen über den Zweikampf, Streichung des § 255 und Einfügung eines Zusatzes zu § 256 (Notzucht), daß Männer gegen Totschlag in der Form beischlagsähnlicher Handlungen schützen sollten. In § 257 (Schändung) soll statt „Grot“ gefragt werden „Person“, um Parität zwischen den Geschlechtern herzustellen, und zum gleichen Zweck § 258 (Schwere Schändung) einen entsprechenden Zusatz erhalten. In § 267 (Homosexueller Verkehr) gingen die Regelungen darüber stark auseinander, ob nicht nur die Verführung jugendlicher bestraft werden sollte. Mit 9 gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen wurde der Antrag abgelehnt. Einstimmig angenommen wurde der Antrag, den § 268 (öffentliche Vornahme)

ungünstiger Handlungen) durch eine Bestimmung des Inhalts zu ersehen: „Wer durch eine Handlung, die aus geschlechtlichen Beweggründen geschieht und das allgemeine Schamgefühl verletzt, öffentliches Ärgernis erregt, wird...“ Ein Antrag, die Kuppelei nur insoweit zu strafen, als der Geschlechtsverkehr mit Jugendlichen oder unter Jugendlichen gefördert wird, wurde abgelehnt, desgl. der Antrag, die Bestimmung gegen Thebruch (§ 280) zu streichen. In § 293 (Verrat von Privatgeheimnissen) soll gesagt werden: der Arzneibeförderung (statt „des Apothekerverbes“) und soll ein Zusatz gemacht werden: „oder der Sozialversicherung“.

Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

Dr. med. Ewald Melzer: Das Problem der Abkürzung „Lebensunwerten“ Lebens. Halle a. d. S. Verlag von Carl Marhold. 128 Seiten. Preis 5 M.

Der, der als Leiter der sächsischen Landes-Idiotenanstalt „Katharinenhof“ gewiß kompetent ist, zu dem Problem der Abkürzung „Lebensunwerten“ Lebens das Wort zu ergreifen, ist zu der vorliegenden Schrift veranlaßt worden durch die bekannte Schrift von Hoch und Binding über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Die Binding-Hochsche Broschüre hat in der Gelehrtenwelt und in Laienkreisen Interesse und Aufsehen erregt. Sie gipfelt in der Bejahung der Vernichtung lebensunwerten Lebens. „Lebensunwert“ aber kann das Leben sein: 1. wenn ein geistig normaler, bei vollem Bewußtsein befindlicher Mensch aus irgendeinem Grunde, etwa wegen schwerer unheilbarer Krankheit, zu einem solchen Werturteil über sein eigenes Leben gelangt, oder 2. wenn der Lebenswert eines Menschen, der selbst nicht fähig ist, sein Leben als lebensunwert zu erkennen, von seinen Mitmenschen so eingeschätzt wird, z. B. bei hochgradig Blödsinnigen oder nach einem schweren Unfall. Wie Binding will der, die Bewirkung des schmerzlosen Sterbens als „überbotenes Heilwerk“ angesehen wissen und gesetzlich sanktioniert haben, damit der jetzt herrschenden Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht wird. Er wünscht Erfüllung eines § 284a in den Entwurf von 1919 nach der Gesetzesbestimmung über die Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen. Straflos soll bleiben, wer einem im Sterben liegenden Kranken oder tödlich Verletzten oder einen unheilbaren Kranken oder unrettbaren Schwerverletzten (die Entscheidung, wann dieser Fall vorliegt, kann recht schwierig sein. Ref.) in möglichst schmerzloser Weise tötet, sofern es im vollen Verständnis ihrer Lage den ausdrücklichen und ernstlichen Willen auf Erfüllung von ihren Qualen und Leiden zu erkennen gegeben haben. Im Gegensatz zu Binding und in Übereinstimmung mit Ebermayer ist er aber der Meinung, daß der Arzt ohne oder gegen den Willen des Kranken Sterbehilfe nicht leisten darf. Er verkennt die Schwierigkeit der Feststellung der Tödllichkeit und Unrettabilität oder ob jemand in den nächsten Stunden sterben wird, für den Arzt nicht und rät daher, selbst gegenüber ernstlich und ausdrücklich verlangenden Todkranken oder Schwerverletzten zurückhaltend zu sein, selbst wenn das Misleid noch so sehr für die Erfüllung des Wunsches spricht. Während Binding und andere die Gefahr von Fehldiagnosen für gering halten, haben erfahrene Praktiker auf dem Karlsruher Arzttag darauf hingewiesen, daß anscheinend ganz schlechte Prognosen sich als Irrtum erweisen können und scheinbar verlorenes Leben neu erwachen und wieder voll tätig werden kann. Man kann dem Verf. nur zustimmen, wenn er mit aller Entschiedenheit gegen den Standpunkt Bindings Stellung nimmt, daß auch die Tötung sehr schwer und zweifellos tödlich Verletzter im bewußtlos Zustand ohne ihre Zustimmung freigegeben werden soll. Es gibt so viele Bewußtlosigkeitszustände, von denen selbst der sehr erfahrene Arzt gar nicht sagen kann: daß ist nun das Ende. Vielleicht kann der Betreuende noch Tage leben, die für ihn einen wertvollen Zeitgewinn zur Ordnung persönlicher Angelegenheiten bedeuten. Angehörige können aus egoistischem Interesse den Wunsch haben, den Leidenzustand des Betreuenden abzukürzen, nachträglich kann dem Arzt von anderen Angehörigen, deren Interesse in entgegengesetzter Richtung liegt, aus seinem Vorgehen ein Strick gebreit werden. (Schadensersatzpflicht! Ref.) Schwerste Verstümmelungen werden oft von ihren Trägern gar nicht als namenloses Elend empfunden, man denke nur an manche Kriegsverletzten. Es ist auch ein Irrtum, daß wirkliche Sterbenschulen so häufig sind (siehe das Buch von Oscar Bloch „Vom Tode“, Ref.). Binding will nun die Freigabe der Tötung nicht nur für diejenigen Kranken haben, die unmittelbar vor dem Tode stehen, sondern auch für solche unrettbaren Kranken, die erst nach längerer Zeit ihrem Leid erliegen. Verf. stimmt dem zu, will aber hier jene Fälle ausnehmen, die nur in unbestimmter Weise ihr Verlangen auf Tötung zu erkennen gegeben haben, die Binding einbezogen wissen will. Den in Vortrag gebrachten Zusatz zu § 284 des Entwurfs wünscht er auch auf solche Kranken ausgedehnt zu sehen. Eine weitere Schwierigkeit entsteht aber durch die Frage, wem die Ausführungstat übertragen werden soll. Binding schlägt eine Kommission vor aus einem Arzt für körperliche Krankheiten, einem zweiten Arzt, der mit den Geisteskrankheiten vertraut ist und einem Juristen, der zum Rechten schaut. Die Parallele mit dem Strafrichter liegt nahe. Verf. meint sehr richtig, daß sich der praktische Arzt sehr für das Amt des „Erlöbers“ bedanken würde, er könnte dann leicht vom hilfesuchenden

Publikum gemieden werden. Der Kreisarzt als Gesundheitsbeamter würde erst recht darauf verzichten, als Exekutivbeamter des Staates die Tötung eines Menschen vorzunehmen, dessen Fall er vielleicht selbst gar nicht einmal für aussichtslos hält. Haben die bisher erwähnten Vorschläge Binding teilweise die Zustimmung des Verf. gefunden, so nimmt er dem weiteren Vorschlag Bindings, unter Beachtung gewisser juristischer Kautelen die Tötung der Blödsinnigen auf Antrag freizugeben, gegenüber eine durchaus ablehnende Stellung ein, und widerspricht der Meinung auf das entschiedenste, daß ein beachtlicher Lebenswill diejenigen Unglücklichen fehle. Sie zeigen im Gegenteil oft einen äußerst starken Lebenswillen und er dulden unter Umständen Schmerzen, wenn es gelingt, ihnen die Bedeutung des Eingriffes für die Erhaltung des Lebens klarzumachen. Binding-Hochsche wollen in erster Linie den Eltern, sodann den Armenverbänden das Antragsrecht auf Abkürzung des Lebens der Idioten geben. Verf. hat daher versucht, durch eine Umfrage an die Eltern der in seiner Anstalt untergebrachten Blödsinnigen ihre Stellung zu dem Problem zu erkunden. Von 162 Eltern sprachen sich 119 dafür, 43 dagegen aus. Es scheint also, als ob die Mehrzahl der Eltern den Binding-Hochschen Vorschlägen zustimmt. Liegt man indessen die Antworten der 43 Nein-sager, so wird man dem Verf. reich geben, wenn er einen gesetzlichen Zwang zur Tötung der Blödsinnigen eine Barbarei nennt und aus ethischen und praktischen Gründen ablehnt. Er weist darauf hin, daß das Vorurteil und Misstrauen, das heute schon im Publikum gegen die Irrenanstalten ungerechtfertigterweise besteht, sich noch erheblich steigern würde, wenn die Befürchtung hinzukomme, daß man dort mehr oder weniger offiziell beiseite gebracht werden kann. „Die Ärzte haben also schon im Interesse der Verhütung eines Rückschlusses unseres ganzen Gesundheitswesens die bringende Pflicht, auf die üblichen Wirkungen solcher gemeinschaftlichen Fortbewegungen hinzuweisen, denen gegenüber der nationalökonomische Vorteil, der durch die Tötung einiger Idioten für die Allgemeinheit gewonnen würde, gar nicht zu Buche schlagen würde.“ Der unbedingte Respekt vor dem menschlichen Leben, der heute schon durch die Nachwirkungen des Krieges und der Revolution gemindert ist, würde in weiten Kreisen des Volkes noch mehr erschüttern werden. Verf. fasst seine Ausführungen in die Sätze zusammen: „Der Vorschlag der Tötung von Idioten oder Geisteskranken, und seien sie geistig noch so tiefstehend, ist aus rechtlichen und ethischen Gründen abzulehnen. Ihre Beseitigung würde der Gesellschaft auch kaum einen nennenswerten materiellen Vorteil bringen. Er würde wenigstens ziemlich ausgiebig werden durch die Kosten des Verfahrens. Beobachtungs- und Pflegeanstalten müßte es auch dann noch geben. Ob sich Ärzte oder andere Personen zur Ausführung des Verfahrens finden würden, ist zur Zeit sehr zu bezweifeln. Unabsehbarer Schaden würde der Volksmoral zugesetzt werden. Jedes chronisch kranke Gehöpf würde als überflüssig empfunden und als beseitigungswert charakterisiert werden können. Das Vertrauen zu den Kranken- und Pflegeanstalten, Siechen- und Versorgungshäusern, das im letzten Jahrhundert mit den Fortschritten der Wissenschaft dauernd gewachsen ist, würde einem für die Volksgesundheit höchst bedenklichen, tiefen Misstrauen Platz machen.“

Die Ausführungen des Verf. sind wohl vielen Ärzten aus der Seele gesprochen, die als die Grundlage ihres Handelns immer noch das nil nocere ansehen. Die ausgezeichnete Schrift kann jedem, der sich mit dem Problem der Abkürzung des „Lebensunwerten“ Lebens beschäftigt, zur Lektüre empfohlen werden, sie zeigt, wie schwer sich oft die Theorie in die Praxis umsetzen läßt.

Prof. Dr. Biemle, Kiel.

1. Max Döring, Studientrat und Dozent: *Nichtlinien für den kinderpsychologischen Sachverständigen in Sexualprozessen*. Pädagogisch-psychologische Arbeiten aus dem Institut des Leipziger Lehrervereins. Herausgegeben von Max Döring. Bd. XIII. Leipzig 1924. Verlag der Dürrschen Buchhandlung. S. 164/214.

2. Dr. William Stern, Professor an der Universität Hamburg: *Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, ihre Behandlung und psychologische Begutachtung*. Ein Kapitel aus der forensischen Psychologie. Leipzig 1926. Quelle & Meyer. XI u. 193 S. Gr. 8. Preis Ganzleinen 6 M.

Unter den Ergebnissen der Aussageforschungen der letzten beiden Jahrzehnte ist wohl kaum ein anderes so bekannt geworden wie die Erkenntnis, daß Kinderaussagen im Durchschnitt noch weniger verlässlich sind als die Aussagen von Erwachsenen, ganz besonders, wenn es sich um Aussagen von Kindern in Sexualprozessen handelt. Man ist früher mitunter so weit gegangen, daß man den Satz aufgestellt hat, daß auf die Aussage von Kindern allein eine Verurteilung des Angeklagten nicht begründet werden dürfe; auch hat man die Forderung erhoben, der Gesetzgeber möge die Vernehmung von Kindern bis zu einem bestimmten Alter als Zeugen gänzlich untersagen. Es war das zweifellos eine Überspannung des richtigen Gedankens, daß man bei der Vernehmung von Kindern und bei der Würdigung ihrer Aussage

mit ganz besonderer Vorsicht vorgehen müsse. Gleichfalls eine falsche Auswertung der Ergebnisse der Aussagepsychologie ist es, wenn man auch heute noch mitunter im Gerichtsaal von Verteidigern oder gar von sogenannten Sachverständigen die These aufstellen hört, daß man den jugendlichen Zeugen, die den Angeklagten belasten, um bestimmt nicht Glauben schenken dürfe, weil experimentell festgestellt sei, daß Kinderaussagen durchaus unzuverlässig seien.

Gegen solche Übertreibungen und unzulässigen Verallgemeinerungen sind LGDir. Schimma und Prof. Dr. Wezel in ihren wertvollen Referaten über „Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen“ auf dem 6. Deutschen Jugendgerichtstage vor zwei Jahren erfreulicherweise mit Nachdruck zu Felde gezogen, auch Geh. SanR. Dr. Moll und SanR. Dr. Leppmann auf Vorträgen in der „Forensisch-medizinischen Vereinigung“ (JW. 1925, 922 ff.). Für den Strafrechtspraktiker kommt es vor allem darauf an, wie die Zeugenaussage des konkreten Kindes über den konkreten Vorfall, mit dessen Aufklärung es der Strafrichter gerade zu tun hat, vom psychologischen Standpunkt aus zu beurteilen ist. Da helfen ihm die allgemeinen Ergebnisse zur Aussagepsychologie, die ja doch naturgemäß nur Durchschnittswerte enthalten, nicht viel. Sie geben ihm wohl gewisse Richtlinien, sie zeigen ihm, wie wahrscheinlicherweise die konkrete Aussage zu bewerten sein wird; sie können ihm aber nie und nimmer mit Sicherheit zeigen, wie denn in Wirklichkeit es sich mit der Wahrnehmungsfähigkeit und der Erinnerungstreue bezüglich des konkreten Vorgangs verhält.

Das Leben ist das Reich der unbegrenzten Möglichkeiten. Das Unwahrscheinlichste ist mitunter wahr. Wir Richter sind zwar auch sonst in weitem Umfange bei der Beweiswürdigung darauf angewiesen, die Angaben des Angeklagten und die Bekundungen der Zeugen sowie das sonstige Ergebnis der Beweisaufnahme so zu werten, wie es sich in dem konkreten Falle bei Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Falles als das Wahrscheinlichste ergibt. Wir machen dabei aber zweifellos Fehler. Es kann dies gar nicht anders sein, da eben mitunter nicht das Wahrscheinliche, sondern das Unwahrscheinliche Wirklichkeit ist.

Das zeigt in besonders schöner Weise ein Fall, den Dr. Placzek in seinem schönen Buche über „Homosexualität und Recht“ (Leipzig 1925) S. 140 ff. aus seiner Sachverständigtätigkeit berichtet. Er konnte durch Prüfung einer schwachsinnigen Zeugin feststellen, daß ihre Merkfähigkeit ganz beträchtlich über das normale Maß hinausging; die Angaben des Angeklagten, die bisher als durchaus unglaublich erscheinen mußten, gewannen dadurch außerordentlich an Glaubwürdigkeit. Es ergab sich bei dieser Prüfung auch noch das erstaunliche Resultat, daß diese schwachsinnige jugendliche Zeugin alle Suggestivfragen, die der Sachverständige unmerklich einstreuete, ohne Zögern ablehnte. Würde man in diesem Falle nach dem Schema verfahren sein, so würde die Aussage dieser schwachsinnigen Zeugin für nahezu wertlos gelten müssen, während sie in Wirklichkeit sehr wertvoll war und alles dafür spricht, daß ihre Angaben durchaus der Wahrheit entsprachen.

Dieses Beispiel zeigt schon, daß wir in der Lage sind, den konkreten Zeugen daraufhin zu prüfen, wie sich seine spezielle Wahrnehmungsfähigkeit, Gedächtnistreue, Suggestibilität usw. zu den allgemeinen Ergebnissen der Aussageforschung verhält. Es ist zweifellos, daß wir in gar manchen verwickelten Fällen in dem Gutachten eines erfahrenen psychologischen Sachverständigen, der allerdings auch eine gewisse kriminalistische Erfahrung besitzen muß, eine wertvolle Hilfe erhalten, um das Ergebnis der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen. Ich habe auch selbst schon mit Nutzen mich eines solchen Sachverständigen bedient und ich möchte wünschen, daß häufiger, als dies allem Anschein nach bisher geschieht, schon Staatsanwalt und Richter von sich aus einen solchen Sachverständigen heranziehen und es nicht erst dem Angeklagten und seinem Verteidiger überlassen, die Ladung eines psychologischen Sachverständigen zu beantragen.

Döring sowohl als Stern haben sich um diese Frage große Verdienste erworben und viel zur Klärung des Problems beigetragen. Beide sind auch schon in einer ganzen Reihe von Fällen als Sachverständige hinzugezogen worden, versüßen also auch nach dieser Richtung hin über praktische Erfahrungen.

Die Schrift von Döring ist als eine Art Anleitung für den Sachverständigen gedacht, um ihm an Hand der Erfahrungen des Verf. zu zeigen, in welcher Weise er seine Untersuchungen zweckmäßigsterweise zu gestalten und wie er bei der Erstattung des Gutachtens vorgezogen hat. Sie ist aber auch für uns Juristen von Bedeutung, insbesondere durch die zahlreichen Gutachten des Verf., die er im Wortlaut zum Abdruck bringt, sowie durch das ausführliche Literaturberichtnis u. a. über Aussagepsychologie, Kinderpsychologie, Jugendlichenpsychologie. Die Herausgabe eines Sonderabdruckes würde sich wohl lohnen.

Bon erheblich größerer Bedeutung noch ist die neueste Schrift des Meisters der Aussagepsychologie. Sie zeigt in erfreulicher Weise, daß die Psychologen in den letzten Jahrzehnten immer mehr gelernt haben, daß die theoretischen Ergebnisse der Aussagepsychologie, wie sie im psychologischen Laboratorium gewonnen worden sind, nicht unbedingt auf die Beurteilung der Zeugenaussagen im Gerichtsaal übertragen werden dürfen. Hat man früher — bis zu einem gewissen

Grade sicherlich mit Recht — nicht nur viele Versuche, sondern auch manche für Strafrechtspflege und Strafprozeßreform bestimmte Ausführungen von Psychologen als wirklichkeitstrem bezeichnet, so kann man dies von dem vorliegenden Buche jedenfalls nicht mehr sagen. Überall ist zu bemerken, wie die kritischen Einwände erfahrener Strafrechtspraktiker klarend gewirkt haben.

Aus dem Inhalt will ich hervorheben, daß Stern vier große Gruppen von jugendlichen Zeugen in Sexualprozessen unterscheidet. Die drei ersten Gruppen werden von den jugendlichen Opfern von Sittlichkeitsverbrechen gebildet. Er unterscheidet unter ihnen die chronisch Gefährdeten, die durch Fremde geschädigten Jugendlichen sowie die Fälle aus der Erziehungsgemeinschaft. Die vierte Gruppe besteht aus den jugendlichen Zeugen, die nicht selbst Opfer des Sittlichkeitsverbrechens geworden sind, sondern nur als Sehzeugen oder als Hörzeugen in Betracht kommen. Diese Typenbildung, auf die wir es wie in der Kriminalpsychologie so auch in der forensischen Psychologie immer mehr abstellen müssen, ist vom forensisch-psychologischen Standpunkt aus von praktischer Bedeutung. Verf. sieht die Besonderheiten der einzelnen Gruppen eingehend auseinander.

Erfreulich ist auch der Nachdruck, mit dem Stern auf die grundlegende Bedeutung der ersten Vernehmung hinweist: „Von den ersten Vernehmungen hängt geradezu die ganze Zukunft des Prozesses ab: in ihnen wird eigentlich fast immer der Sachverhalt endgültig geklärt oder endgültig verschleiert. Es kostet unendliche Mühe und gelingt fast nie völlig, in späteren Vernehmungen den Schaden wieder gutzumachen, den ungeschickte Erstvernehmungen angerichtet haben“ (S. 47). Mit Recht macht er auch darauf aufmerksam, daß vor allen amtlichen Vernehmungen schon eine Vernehmung zum mindesten durch die Eltern erfolgt, eine Vernehmung, die oft genug schon die schlimmsten Fehlerquellen schafft. Dann kommt die polizeiliche Vernehmung, bei der auch vielfach nicht alles so zugeht, wie es wünschenswert wäre, alsdann eine oder mehrere richterliche Vernehmungen im Vorverfahren, bei denen auch keineswegs immer alle Fehlerquellen vermieden werden. Wenn das Kind als Zeuge in der Hauptverhandlung erscheint, dann ist es vielfach gar nicht mehr mit hinreichender Sicherheit möglich, festzustellen, inwieweit die Aussage durch Fehlerquellen inzwischen eingewirkt haben, beeinflußt worden ist.

Es ist deshalb dringend zu fordern, daß die Zahl der Vernehmungen nach Möglichkeit vermindert wird und daß sie — das gilt gerade auch von der ersten, nicht selten entscheidenden, Vernehmung — in die Hand von Richtern gelegt wird, die ihrer schwierigen Aufgabe müssen mit aller Entschiedenheit im Interesse der Rechtspflege unterstellt werden.

Was insbesondere die Forderung nach einer psychologischen Ausbildung der Richter anbetrifft, so weiß Stern an mehreren Stellen (S. 8, 14, 54, 67 f.) durchaus treffend darauf hin, daß eine gewisse Begabung allein nicht ausreicht, um sachgemäß vernehmen zu können, daß vielmehr eine eindringliche Kenntnis der Aussagepsychologie vonnöten ist, wenn der Richter seiner Aufgabe in vollem Maße gewachsen sein will.

Wenn Stern allerdings S. 61 f. meint, in vielen Fällen werde sich die Vernehmung des jugendlichen Zeugen in der Hauptverhandlung erübrigen, wenn er im Vorverfahren unter Hinzuziehung eines Sachverständigen eingehend vernommen und über diese Vernehmung ein stenographisches Protokoll hergestellt sei, in dem auch die Fragen aufgenommen worden seien, so kann ich dem nicht beitreten. Zum wenigsten dann, wenn eine Verurteilung des Angeklagten in Frage kommt — abgesehen vielleicht von dem Fall, daß der Angeklagte gesetzlich ist —, möchte ich des persönlichen Eindrucks des Hauptbelastungszeugen nicht entbehren. Man kann doch niemals wissen, ob sich nicht bei dem Verhör Umstände ergeben, auf die man früher nicht geachtet hat, auf die man früher vielleicht auch gar nicht kommen könnte, die aber doch nach dieser oder jener Richtung hin von Bedeutung sind. Ich habe wiederholt diese Erfahrung gemacht. Auch der persönliche Eindruck des Zeugen, mag er mitunter auch trügerisch sein, ist doch immerhin ein Moment, das man nicht außer Acht lassen kann.

Die Heranziehung von psychologischen Sachverständigen, für die Stern S. 66 ff. warm eintritt, wird allerdings in vielen Fällen durchaus geeignet sein, die Untersuchung zu fördern und uns vor ungerechten Verurteilungen, aber auch vor ungerechten Freisprechungen zu bewahren. Nicht selten müssen wir insbesondere in der Berufungsinstanz heute trotz erheblichen Verdachts gegen den Angeklagten freisprechen, weil in früheren Stadien des Verfahrens schwere Fehler gemacht worden sind, die es uns unmöglich machen, die volle Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zu gewinnen. Andererseits kommen wir in Fällen, in denen das Beweisergebnis den Anschein der Verlässlichkeit macht, mitunter zu der unbegründeten Überzeugung von der Schuld des Angeklagten. Justizirrtümer zugunsten und zu Ungunsten des Angeklagten wird es immer geben; wenn wir Richter aber psychologisch geschult sind und außerdem jedenfalls in schwierigeren Fällen möglichst frühzeitig erfahrene psychologische Sachverständige hinzugezogen werden, so läßt sich die Zahl der vermeidbaren Justizirrtümer erheblich verringern.

In dem die größere Hälfte des Buches einnehmenden zweiten Hauptteil, der mehrere wichtige Verordnungen, einige lehrreiche Fälle und insbesondere zahlreiche ausschlußreiche psychologische Gutachten enthält, schildert Stern auch den Fall eines möglichen Justizirrtums (S. 127 ff.). Er veröffentlicht diesen Fall, wie er im Vorwort S. VIII ausdrücklich erwähnt, „um weitere Kreise auf den traurigen Fall aufmerksam zu machen und die behördlichen Instanzen zu veranlassen, die Frage des etwaigen Justizirrtums erneut zu prüfen“. Liest man das Sternsche Gutachten, so muß man, wenn man dieses Gutachten allein schon als ausreichende Grundlage ansieht, unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß zweifellos ein bedauerlicher Justizirrtum vorliegt und daß es von dem Gericht unverständlich ist, wenn es die Wiederaufnahme des Verfahrens ablehnt. Das Sternsche Gutachten wird unterfüttert durch drei weitere vortreffliche Gutachten von Döring sowie von den beiden mir persönlich bekannten und sehr hochgeschätzten Jugendrichter Prof. Dr. Hoffmann in Leipzig und Gerichtsmedizinalrat Dr. Schüß in Leipzig. Die breite Öffentlichkeit, an die sich Stern mit seinem Appell wendet, hat keine weitere Unterlage für ihre Urteilsbildung als das Sternsche Gutachten. Bei aller Hochachtung vor Stern und den anderen Gutachtern muß ich aber doch betonen, daß es mir untrüglich erscheint, sich lediglich auf Grund selbst ausgezeichneten psychologischen Gutachten eine Meinung darüber zu bilden, ob ein Justizirrtum vorliegt und über die, selbst wenn dies der Fall sein sollte, doch keineswegs unter allen Umständen zu bejahende Frage, ob nach geltendem Recht eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist. Ich bin der Leute, der an meine oder irgendeines anderen Richters Unfehlbarkeit glaubt und habe das schon vor mehr als einem Jahrzehnt in meinem Buche über „Justizirrume“ und seitdem wiederholt auch durch die Tat bewiesen. Doch muß ich sagen: Wenn es um die Frage eines möglichen Justizirrtums geht, dann scheinen mir auch Autoritäten auf dem Gebiete der forensischen Psychologie mitunter die Lehren dieses Wissenszweiges zu vergessen. Will man ein Urteil kritisieren, dann ist es zum mindesten doch erforderlich, daß man das gesamte Aktenmaterial kennt. Es ist aber eine Vorsensmeinheit, daß die Urteilsgründe selbst dann, wenn sie mit nicht alltäglicher Sorgsamkeit abgesetzt worden sind, die wahren Gründe des Urteils doch nur mehr oder minder klar andeuten, niemals aber erschöpfend wiedergeben können. Man muß sich zwar mitunter notgedrungen damit begnügen, muß sich aber doch darüber durchaus klar sein, daß alle Aktenkritik nur ein unvollkommener Notbehelf ist. Wer von uns will denn wissen, ob wir nicht, wenn wir selbst der Hauptverhandlung von Anfang bis zu Ende beigewohnt hätten, vielleicht zu derselben Überzeugung gelangt wären wie die Richter, deren Urteil wir jetzt schelten?

Ergendein Urteil über den konkreten Fall, den Stern schildert, will ich hiermit keineswegs abgeben. Ich bin gerade dabei, die Materialien durchzuarbeiten und systematisch zu analysieren, die mir der Verurteilte zur Verfügung gestellt hat. Schon sie zeigen mir, daß ganz so einfach, wie es nach den Gutachten scheinen könnte, der Fall doch nicht liegt. Ich werde dann versuchen, den Fall weiter aufzuklären. Komme ich dann schließlich zu dem Ergebnis, daß — soweit man sich eben aus den Akten überhaupt ein Bild machen kann — mit der Möglichkeit eines Justizirrtums ernstlich zu rechnen ist, dann werde ich weiter prüfen, wie prozeßual vorgegangen werden kann. Ich werde dann natürlich auch das Meine tun, um das Wiederaufnahmeverfahren anzuregen. Bis dahin aber muß ich mir mein Urteil darüber vorbehalten, ob hier ein höchst bedauerlicher Justizirrtum vorliegt oder aber, ob warmherzige, für die Gerechtigkeit begeisterte Männer hier zu Unrecht schwere Vorwürfe gegen ein preußisches Gericht erhoben haben.

GDDr. Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Dr. Ludwig Frank: Vom Liebes- und Sexualleben. Erfahrungen aus der Praxis für Ärzte, Juristen und Erzieher. Leipzig. Ohne Jahreszahl. Georg Thieme. 807 Seiten.

Der Verf., Nervenarzt in Zürich, führt in seinem Vorwort aus, daß die Psychiatrie wie die experimentelle Psychologie bisher die Störungen des Gefühlslebens gegenüber denen des Intellekts vernachlässigt haben, während doch ihre Kenntnis, insbesondere die der Störungen der Liebes- und Sexualgefühle, für den Arzt nicht nur, sondern auch den Richter und Erzieher von besonderer Wichtigkeit sei. Zur Ergänzung dieser Lücke bringt er 295 Briefe, gerichtet an seine Patienten selbst, deren Familienangehörige und sonstige Berater, in denen er sich über einzelne Fälle derartiger Störungen ausspricht. Der erste der 2 Bände, in die das Buch geteilt ist, befaßt sich mit Störungen im Kindes- und jugendlichen Alter. Hier wird besonders die Frage der sexuellen Ausklärung behandelt, der er eine wohl etwas zu große Bedeutung zuprägt, ebenso wie er sexuellen Erlebnissen der allerfrühesten Jugend einen wohl übermäßigen Wert beilegt. Er behandelt hier ferner u. a. die Kleptomanie der Jugendlichen, das Bettlässen, den vorehelichen Geschlechtsverkehr, Verhältnisse und Mesoalliancen, die Bedeutung von Alters-, Bildungs-, Rasse- und Religionsunterschieden als Ehehindernisse u. a. m.

Im zweiten Bande werden neben den Störungen des Rückbildungsalters vor allem die verschiedenen Ursachen der „Ehebishermonien“ besprochen. Von der Untreue, Frigidität und Homosexualität

bis zur mangelhaften Ausstattung mit Wirtschaftsgeld und dem Essen mit dem Messer.

Der Verf. kann danach gewiß mit dem Kirchenvater von sich sagen: Nihil humani a me alienum puto. Gewiß wird man ferner anerkennen, daß der Verf. sich überall als ein mitfühlender, für das Wohl seiner Kranken eifrig bemühter kluger und lebenserfahrener Arzt zeigt.

Trotzdem muß gesagt werden, daß das Lesen seines Buches keine ungemischte Freude hervorruft. Es liegt in der Natur der Sache, daß die zahlreichen Fälle, über die er berichtet, sich vielfach sehr ähnlich sehen und daß daher dauernde Wiederholungen sich finden, die recht ermüdend wirken. Eine kurze Zusammenfassung des Wesentlichen, was er zu sagen hat, würde — wie der Verfasserstatter im Gegensatz zu den Ausführungen des Verf. in seiner Vorrede meint — entschieden mehr angeprochen haben und wohl auch erfolgreicher gewesen sein.

Geb. Meddl. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Sexus, Bd. 4: Zur Reform des Sexualstrafrechts. Bern und Leipzig 1926. Verlag Ernst Pircher, A.-G. 186 S.

Das 4. Heft der Monographien aus dem Institut für Sexualwissenschaft in Berlin enthält eine Reihe von Vorträgen, die im vergangenen Winter dort gehalten worden sind, um den Strafgesetzentwurf von 1925 kritisch zu beleuchten. Sie erschöpfend zu sprechen, ist an dieser Stelle nicht möglich, es kann nur eine kurze Charakteristik nach Art und Inhalt versucht werden. Der erste von ihnen ist von Prof. Mittermaier gehalten. Er wünscht insbesondere eine Streichung des Strafparagraphen wegen Schebruch, hält auch eine ausdrückliche Feststellung, daß das Konkubinat straflos ist und auch durch Landesgesetz nicht bestraft werden dürfte, für erwünscht. Die Bestrafung der Blutschande möchte er auf die engsten Grade der Blutsverwandtschaft beschränken. Für einen Fehler hält er auch die besonders strenge Bestrafung der männlichen Prostitution. — Dr. Werthauer gibt im 2. Vortrag seiner tiefen Abneigung gegen den Kapitalismus Ausdruck und erhofft von dessen künftigem Sturz auch eine „Cherevolution“, die Schaffung einer neuen, wahren, von jedem geistlichen Zwange freien Ehe. — An dritter Stelle bekämpft Dr. Kronfeld den vielbesprochenen Erlass des Wohlfahrtsministers über Haftsfähigkeit mit Ausführungen, deren agitatorischer Ton bestreitet. — SanR. Juliusburger behandelt die strafrechtliche Verantwortung in individueller und sozialer Hinsicht. Soweit ich ihn verstanden habe, wünscht er, daß als unzurechnungsfähig auch Personen angesehen werden, bei denen es auf Grund krankhafter Anlage oder ungünstiger äußerer Verhältnisse nicht zur Bildung „überwertiger Ideen“ altruischer Art gekommen ist. (Man hat bisher „überwertige Ideen“ und nicht ihr Fehlen für pathologisch gehalten.) Bezuglich des Strafzuluges verlangt er die ausschließliche Herrschaft des Erziehungsgrundgesetzes und beklagt es endlich, daß unsere Berufsrichter nicht genügend an den sozialtätigen Vereinen teilnehmen. — In längeren Ausführungen, deren Länge sich allerdings zum Teil durch häufige Wiederholungen und durch ausgiebige Auszüge aus Zeitungen, wie z. B. dem Zwölf-Uhr-Mittagsblatt, erklärt, bekämpft Prof. Dürrßen die bisherige Bestrafung der Fruchtabtreibung und wünscht eine Regelung, ähnlich wie sie in Sowjet-Russland getroffen ist. Auf dieses vielbesprochene Thema hier näher einzugehen, darf ich mir wohl versagen. Eigenartig verläuft die Behauptung, daß die künstlich, d. h. hauptsächlich durch Abtreibung bewirkte Abnahme der ehelichen Geburten ungefähr zur selben Zeit eingesezt hat, „wo die Paragraphen 218—220 in das Strafgesetz Aufnahme fanden“, nämlich etwa vom Jahre 1882—1885 an. Herr Prof. Dürrßen scheint danach zu meinen, daß ungefähr um diese Zeit die betreffenden Paragraphen nachträglich in das Strafrecht eingefügt worden sind und daß bis dahin entsprechende gesetzliche Strafbestimmungen nicht bestanden haben. Für jemand, der eine größere Abhandlung über diese Frage schreibt, ein etwas starkes Stück! — Al. Alsb erg äußert Bedenken gegen die Sammelüberschrift des 21. Abschnittes „Unzucht“ sowie dagegen, daß für den Tatbestand der Verführung nicht mehr die Unbescholtenheit der Verführten verlangt wird. Die Bestrafung wegen Zuhälterei hält er nur da am Platze, wo der Mann die Frauensperson zu dem unsittlichen Erwerbe anhält. Auch die weite Fassung des Begriffs der Kuppelei, bei der es im Entwurf geblieben ist, erscheint ihm bedenklich, ebenso die Feststellung des Schuhalters bei männlichen Personen auf 18 Jahre, während doch für weibliche Personen nur das Schuhalter von 16 Jahren gilt. Das steht im Gegensatz zu der in unserem Kreise überwiegend herrschenden Ansicht, die das Schuhalter für männliche Personen gegen homosexuelle Verführung noch über das 18. Jahr hinaus ausdehnen will. — Einen ungewöhnlich erbitterten Gegner hat der Entwurf in Dr. Kurt Hiller gefunden, der sich in Heraussetzung seiner Verf. nicht genug leisten kann. Hiller verfügt „das Recht über sich selbst“. Von diesem Standpunkt aus verwirft er die Bestrafung der Abtreibung, der Tötung aus ausdrücklichem Verlangen, der Beihilfe zum Selbstmord, der mit Einwilligung des Verlegten vorgenommenen Körperverletzung, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt, der Blutschande u. a. m. und wendet sich wie Alsb erg ganz besonders gegen die Bestimmungen über Kuppelei. — Anknüpfend an

Hillers Vortrag hat dann Magnus-Hirschfeld selbst, ebenso wie mehrere der vorerwähnten Vortragenden, besonders die Erneuerung des § 175 bekämpft. In die Paragraphen, die die Zurechnungsfähigkeit behandeln, wünscht er neben Bewußtheitsstörung, neben krankhafter Störung der Geistesaktivität oder Geisteschwäche auch noch die abnorme Triebanlage aufgenommen zu sehen. Diese Bestimmung erscheint ihm erforderlich, um insbesondere den Transvestiten, Exhibitionisten und Fetischisten gerecht werden zu können. —

Endlich berichtet an letzter Stelle Kriminalinspektor a. D. v. Treskow über Erprobungen auf scheinlicher Grundlage und bringt eine Anzahl lehrreicher Fälle bei.

Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Dr. Heinrich Schopohl: Kurpfuscherei und die rechtlichen Bestimmungen zu ihrer Bekämpfung. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. 22. Bd. 1. Heft. Berlin 1926.

Die Kurpfuscherei blüht und gedeiht. In Preußen allein ist die Gesamtzahl der Kurpfuscher von 5063 i. J. 1923 auf 5648 i. J. 1924, also gleich um 11,5%, gestiegen. Dabei handelt es sich nur um die amtlich bekannt gewordene Kurpfuscherei; wieviele mögen das dunkle Gewerbe außerdem betrieben haben, die der Behörde nicht bekannt geworden sind. Das seit dem Jahre 1924 eine Abnahme stattgefunden hat, ist nicht anzunehmen. Das Geschäft ist eben zu lukrativ; ist es doch eine alte Erfahrung, daß der die besten Geschäfte macht, der auf die Dummheit der Menschen spekuliert. Die Kurpfuscherei ist ein Krebsgeschaden für unser Volk, für seine Gesundheit und für seinen Geldbeutel. Gesetzliche und behördliche Maßnahmen haben bisher nicht vermocht, diesen Schaden zu beseitigen oder wenigstens seine Ausbreitung zu verhindern; und wir werden es nicht vermögen, solange die unbeschränkte Kurierfreiheit besteht. Das diese aber aufgehoben oder doch eingeschränkt wird, ist in der jetzigen Zeitströmung mit der Parole: „Dem Tüchtigen freie Bahn“ und mit der systematischen Heze gegen alte Fachwissenschaft und Fachkenntnisse nicht anzunehmen, eher das Gegenteil zu fürchten.

Bei dieser Bedeutung des Kurpfuschertums ist es dankenswert, daß der Verf. der vorliegenden, äußerlich nicht umfangreichen, innerlich aber um so gehaltvolleren Schrift sich der Mühe unterzogen hat, das Wesen der Kurpfuscherei und die zu ihrer Bekämpfung bestehenden rechtlichen Bestimmungen kurz, klar und doch erschöpfend zu behandeln. Für den Juristen, für den Arzt und für die Laienende von Kurpfuschern ist die Schrift von Interesse.

Schopohl erörtert zunächst den Begriff der Kurpfuscherei und versteht darunter zutreffend nicht nur die Mißstände, die sich daraus ergeben, daß Personen ohne Befähigungsnachweis gewerbsmäßig die Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren in das Gebiet ihrer Tätigkeit ziehen, sondern auch das Unwesen, das mit dem Betriebe, dem Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln oder ähnlichen Gegenständen oder besonderen Methoden verbunden ist, die der Verhütung, Linderung und Heilung von Krankheiten dienen sollen. Ein kurzer geschichtlicher Abschnitt behandelt die gesetzliche Bekämpfung der Kurpfuscherei in früherer Zeit und den Übergang von dem früheren allgemeinen Verbot zu der in der GewO erfolgten Freigabe des Heilgewerbes, die in falsch verstandem Liberalismus vom Reichstag entgegen dem Widerspruch der Regierung beschlossen wurde. Sodann erörtert der Verf. die zur Zeit bezüglich der Kurpfuscher geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Reiches und der Länder, das Verbot der Führung des Arzt- oder arztähnlichen Titels in § 147 Nr. 3 GewO., der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§ 56 GewO.), die Bestimmungen über den Betrieb von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 GewO.), ferner die Vorschriften des StGB. über fahrlässige Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 232), den unter Umständen in Betracht kommenden § 263 StGB. (Betrug), weiter § 4 UniWG. und § 8 ImpfG., wobei er teilweise auch die einschlägige Rechtsprechung berührt. Von landesrechtlichen Bestimmungen werden nur einzelne preußische mitgeteilt, so die „Dienstanweisung für die Kreisärzte“ vom 1. Sept. 1909, der Erlass des Ministers der Medizinalangelegenheiten v. 28. Juni 1902 (Meldepflicht und irreführende Reklame), ein am 13. Febr. 1926 ergangener Erlass des Ministers für Volkswohlfahrt, betr. die Aufnahme von Anzeigen über Arznei- und Geheimmittel in die Zeitungen, ein Erlass des Medizinalministers und des Ministers des Innern v. 2. Juli 1903 betr. Untertragung öffentlicher Vorstellungen von Magneteuren, Suggestoren usw., endlich § 3 preuß. HebammenG.

Da Schopohl, wie erwähnt, auch das Geheimmittelunwesen unter die Kurpfuscherei zählt, erörtert er im weiteren Verlaufe auch die hier einschlagenden reichsgesetzlichen und einige landesgesetzliche Bestimmungen.

Zum Schluß weist Schopohl auf die vergeblichen Versuche der Reichsregierung hin, die im Gebiete der Kurpfuscherei bestehenden Mißstände durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen, und teilt im Anhange den seinerzeit im Reichstage lieckengeschriebenen Entwurf eines „Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe“ vom Jahre 1910 mit.

Von Interesse ist die Schlussbemerkung, daß im Gegensatz zu Deutschland in den anderen europäischen Staaten, mit Ausnahme von England und den schweizerischen Kantonen Appenzell und Glarus, sowie in zahlreichen außereuropäischen Staaten Kurpfuschereiverbote bestehen. — Im Anhang werden noch die verschiedenen, über den Verkehr mit Arznei- und Geheimmitteln erlassenen Verordnungen, Bundesrats- und Reichsratsbeschlüsse mit den dazu gehörigen Verzeichnissen mitgeteilt.

Oberrechtsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

Rudolf Michel, Dr. jur. et med.: Das Schmerzproblem und seine forensische Bedeutung. Wien 1926. Julius Springer. 141 S.

Als zweite der kriminologischen Abhandlungen, die der Wiener Strafrechtslehrer Gleispach herausgibt, ist die vorliegende Arbeit des Privatdozenten für gerichtliche Medizin an der Universität Graz, Dr. M. erschienen. Sie behandelt in den drei ersten Kapiteln die Physiologie und Psychologie des Schmerzes, Schmerzausdruck und Schmerzwirkungen und die Symptomatologie der Schmerzen. Der Verf. gibt in diesem Abschnitt einen Überblick der Krankheitslehre, vom Schmerzhypnotismus aus orientiert. Er hat ein reiches literarisches Material zusammengetragen, das freilich mitunter etwas unvermittelte nebeneinander gereiht ist. Im folgenden Abschnitt wird die gerichtsarztliche Beurteilung der Schmerzen, insbesondere die Frage der einfachen, gefährlichen und schweren Körperverletzung erörtert, dann folgt eine „Schmerzkaufistik“, wertvoll zumal durch die Aufführung einer größeren Anzahl von dem Leiter des Grazer gerichtsarztlichen Instituts, Prof. F. Reuter, erstatteter Gutachten, denen man wohl durchweg wird bestimmen können. Den Schluß der leisenwerten Abhandlung bilden drei Abschnitte über Schmerzen bei Vergiftungen, über Schmerzimulation und Schmerzperversion.

Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Ernst Kretschmer: Medizinische Psychologie. 3. Auflage. Leipzig 1926. Georg Thieme. 273 Seiten.

Das durch Reichtum an originellen Ideen ausgezeichnete Werk Kretschmers ist bei seinem ersten Erscheinen von mir an dieser Stelle besprochen worden. Die jetzt bereits erschienene 3. Aufl. beweist die Anerkennung, die es verdientermaßen gefunden hat. Sie ist in verschiedener Hinsicht vermehrt und verbessert, insbesondere sind die neueren Untersuchungen über die Funktionen des Gehirnstamms, die hauptsächlich im Anschluß an die Encephalitisepidemie erfolgt sind, entsprechend verwertet. Ferner ist der Abschnitt über die psychologischen Untersuchungsmethoden ausgebaut, und es ist hier ein erschöpfendes Untersuchungsschema (Psychobiogramm), das der Verf. für die kriminologischen Zentralstellen in Württemberg und in Sachsen ausgearbeitet hat, mitgeteilt. Hervorzuheben ist in diesem Kapitel auch die von der jetzt so verbreiteten Einseitigkeit freie Behandlung der Unfallneurosen und ihrer Entschädigungsfähigkeit. Auch die neue Auflage wird sicher den gleichen Erfolg haben wie die früheren.

Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Rechtsgeschichte und Hilfswissenschaften.

B. Blavianos: Zur Lehre von der Blutrache. Mit besonderer Berücksichtigung der Erscheinung dieser Sitte in Mani (Griechenland). Münchner Dissertation 1924.

Der erste Teil dieser Studie will den Beweis erbringen, daß Strafe und Rache juristisch nichts miteinander zu tun haben. Die Strafe sei nicht aus der Rache hervorgegangen, meint der Verfasser. Vielmehr sei die Strafe durch Umwandlung der Institute der Rache und Blutrache entstanden (29). Nur insofern habe die Strafe eine Beziehung zur Rache, „als der von der strafbaren Handlung beeinträchtigte Einzelne durch die Bestrafung seines Verletzters die Befriedigung seines Rachegefühls finden könne“ (28). Doch dieser individual-psychologische Standpunkt vermöge das Wesen der Strafe als eines Vergeltungsaktes nicht zu rechtfertigen. Strafe sei vielmehr Vericht auf die Nachahmung seitens des einzelnen zugunsten der Vernünftigkeit und der zweckmäßigen Regulierung der Reaktion der organisierten Gemeinschaft (26). —

Die Klärung dieser ältesten Frage im Strafrecht ging über die Kräfte des Verfassers hinaus. Man kann das Problem rationalistisch, historisch oder psychologisch lösen. Aber dann muß man sich der angewandten Methode klar bewußt sein. Und das ist bei Blavianos nicht der Fall. Er scheidet die Wege der Erkenntnis nicht so säuberlich, wie es der überaus schwierige Gegenstand verlangt hätte.

Vielleicht wertvoller ist die Rektoratsrede Heinrich Gerlands, Die Entstehung der Strafe, Jena 1925, die leider unser Verfasser noch nicht vorliegen konnte. Was hier über den Projektionsdrang, als dem Erreger des Rachegefühls, und über die religiösen Vorstellungen der Urzeit im Sinne von Tabu-Vorstel-

lungen dargelegt wird, scheint mir zur Klärung des Problems weit mehr herzuzragen. Richtig gesehen kommen wir um den Satz nicht herum: Die Rache verwandelt sich in Strafe.

Fördernd dagegen ist der zweite Teil, besonders das große zweite Kapitel: Die Blutrache in Mani (57–92). Der Verfasser kennt sich in Land und Leuten, in Sitten und Rechten dieses eigenständlichen Volkes aus. Es sind Hellenen, die aus dem Peloponnes stammen (nicht Peleponnes, wie Verfasser S. 84 schreibt). Und nun ist nicht nur interessant zu sehen, wie sich die Blutrache in Mani entwickelt hat, sondern wie stark die Übereinstimmungen mit dem germanischen Rechte sind. Nach diesen Untersuchungen kann man dem Verfasser sicherlich beipflichten, wenn er S. 81 f. sagt, daß die Blutrache in Mani nicht auf slawische Einflüsse zurückgehe. Das manische Blutracherecht steht dem germanischen weit näher als dem slawischen. Beide Rechte kennen: 1. die Rache als Familiensache (66), 2. die Tötung nicht notwendig des Täters, sondern des besten Mannes aus der feindlichen Familie (68), 3. den erlaubten Überfall an jedem Ort und zu jeder Zeit (69), 4. die Fortsetzung der Rache bis zur gegenseitigen Vernichtung der feindlichen Geschlechter (70), 5. die Auffassung der Rache als einer strengen Pflicht der verlegten Familie. Die beiden bedeutsamsten Unterschiede sind: das Fehlen jedes religiösen Untergrundes in Mani (ob richtig?) und der Wegfall des germanischen Kompositionssystems. Durch Abkauf konnte niemals die Rache aus der Welt geschafft werden. Das mag einst auch der germanische Standpunkt gewesen sein. Wir wissen vor allem aus den nordischen Sagas, wie schwer es den germanischen Völkern fiel, Geld für Rache zu nehmen.

Prof. Dr. Hans Fecht, Bern.

Privatdozent Dr. Hubert Streicher: „Das Wahrsagen.“
Kriminologische Abhandlungen, herausgegeben von Gleisbach.
Wien 1926. Julius Springer. VII und 162 S. Gr. 8°.

In keinem der deutschen Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch von 1909 an bis 1925 findet sich irgendeine Bestimmung gegen das Wahrsageunwesen. Das ist um so erstaunlicher, als süddeutsche Polizei- und Strafgezügebücher derartige Sondervorschriften gegen Gaukelei haben und schon vor dem Kriege oft genug bei uns mit Nachdruck und unter eingehender Begründung darauf hingewiesen worden ist, daß man das gemeingefährliche Treiben der Wahrsager auch mit Strafbestimmungen bekämpfen müsse, daß die durch das geltende Recht gebotenen Handhaben — in Betracht kommt im wesentlichen nur der Betrugsparagraph — dazu nicht ausreichen und daß es sich empfiehlt, in das Strafgesetzbuch eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wie sie das bayerische, badische und hessische Polizei- und Strafgesetzbuch kennen.

Anderer Gang der Entwicklung in der Schweiz, wo auch nur einzelne Kantone eine derartige Strafvorschrift kennen. Hier hatte schon der Entwurf von 1894 eine Strafbestimmung gegen eigenmächtige Ausübung abergläubischer Künste aufgenommen, die dann im Entwurf von 1903 allerdings wieder gestrichen wurde. Artikel 304 des Entwurfs von 1918 behandelt aber wiederum die Ausbeutung der Leichtgläubigkeit als Übertretung: „Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwören oder Anleitung zum Schatzgraben ausbeutet, werlich öffentlich zur Ausübung dieser Künste anbietet, wird mit Haft oder Buße bestraft.“

Für denjenigen, der die außerordentliche Verbreitung des Wahrsageunwesens kennt und der eingeräumt die Schäden überblickt, die jene gewissenlosen Menschen anrichten — wobei ich den Vermögensschaden, den die Clienten einer Wahrsagerin erleiden, noch am geringsten einschätzt —, ist es selbstverständlich, daß das Wahrsageunwesen bekämpft werden muß. Gänzlich ausrotten wird man diesen gemeingefährlichen Unfug allerdings wohl niemals, wohl aber kann man die gefährlichsten Auswüchse bis zu einem gewissen Grade zurückdrängen. Mit Aufklärung allein ist hier erfahrungsgemäß wenig auszurichten. Strafbestimmungen sind gewiß kein Altheilmittel, und man soll mit der Schaffung neuer Strafbestimmungen außerordentlich vorsichtig sein. Hier aber ist eine solche Strafbestimmung am Platz. Die Handlungsweise vieler Wahrsager ist viel gemeinschädlicher als die gar manchen Diebes oder Betrügers; sie ist aber heute trotz ihrer Strafmüdigkeit und obgleich es sich oft genug um Betrug handelt, doch außerordentlich schwer zu fassen, insbesondere deshalb, weil viele Wahrsager tatsächlich gutgläubig sind und sich deshalb des Betruges nicht schuldig machen, dann aber auch aus tatsächlichen Gründen, weil es in vielen anderen Fällen, in denen objektiv und subjektiv die Voraussetzungen des Betruges gegeben sind, nicht gelingt, dies einwandfrei nachzuweisen. Insbesondere ist es nur auf diesem Gebiete besonders erfahrene Personen, mitunter nicht einmal ihnen, möglich, klar zu erkennen, ob der Wahrsager seine Gutgläubigkeit nur in mehr oder minder geschickter Weise vorschlägt, während er in Wirklichkeit von der Wirklichkeit seiner Wahrsageprozeduren keineswegs überzeugt ist. Ganz besondere Schwierigkeiten macht dieser Nachweis dann, wenn es sich um einen modernen Wahrsager handelt, der sich

als Kriminaltelepath oder als Hellseher betätigt. Er findet, wie die Erfahrung zeigt, fast immer mehr als einen okkultistisch eingestellten Sachverständigen, der ihm gutgläubig auf Grund unzulänglicher Unterlagen bestcheinigt, daß er über irgendwelche supranormale Fähigkeiten verfüge. Die Folge ist, daß auch in Fällen, in denen dies nicht gerechtfertigt ist, Freisprechung erfolgt oder Anklage gar nicht erhoben wird. Daß dieser Zustand nicht erfreulich ist, erkennen auch solche Forscher nicht, die selbst okkultistisch eingestellt sind. So hat z. B. der Tübinger Universitätsprofessor Dr. Oesterreich wiederholt Verwaltungsmaßnahmen gegen die gewerbsmäßigen Kriminaltelepathen für erforderlich erklärt. Wenn damit eine Art Konzession ernst zu nehmender „Hellseher“ und Bestrafung der nichtkonventionierten gemeint sein sollte, dann müßte ich dem allerdings widersprechen; denn solange nicht die herrschende wissenschaftliche Meinung das Hellsehen als eine wissenschaftlich feststehende Tatsache anerkennt und davon kann heute, wie allgemein zugegeben wird, nicht die Rede sein —, so lange kann auch die Erteilung einer gewerbspolizeilichen Erlaubnis an Hellseher ernstlich nicht in Frage kommen. Wohl aber wird man eine reichsrechtliche Strafbestimmung gegen Gaukelei für notwendig erachten. Daß die bestehenden Bestimmungen gegen Gaukelei auch gegen das Wahrsagen im okkultistischen Gewande anwendbar sind, ist mir im Gegensatz zu Oesterreich nicht zweifelhaft, wie ich im „Archiv für Strafrecht“ des näheren auseinandersetzen werde. Ich habe auch schon vor zehn Jahren eine ähnliche Bestimmung vorgeschlagen:

„Wer gewerbsmäßig Karten legt, als angeblicher Hellseher auftritt, Horoskope stellt, die Handlinien deutet oder irgendwelche anderen Gaukeleien gewerbsmäßig vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M. und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er nicht auf Grund eines anderen Strafgesetzes eine schwere Strafe verübt hat.“

Wer durch Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften, durch Verstellen von Karten oder auf sonstige Weise sich öffentlich zu einer solchen Gaukelei erichtet oder er sich wissenschaftlich derartige Anzeigen aufnimmt, derartige Karten verteilt usw., wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Ich habe diesen Vorschlag in meinem Streicher leider entgangenen Aufsatz über „Bekämpfung der Wahrsager in der Kriegszeit“ („Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte“ 1916, 18 ff.) gemacht. Streicher macht einen ähnlichen, aber noch weitergehenden Vorschlag, indem er nicht nur das gewerbsmäßige Wahrsagen, sondern schon das öffentliche unter Straandrohung verbieten will. Über die Einzelheiten der zweckmäßigen Regelung läßt sich sicherlich reden; daß aber eine Sonderstrafbestimmung geschaffen werden muß, darüber besteht für mich kein Zweifel.

Wenn Streichers Monographie kein weiteres Verdienst hätte als das, diese Frage von neuem wirksam angeregt zu haben, so wäre sie doch schon um deswillen zu begrüßen. Darüber hinaus bringt er aber auch bei der Darstellung der verschiedenen Wahrsagemethoden (S. 11/84) und insbesondere bei der dankenswerten Erörterung der psychologischen Grundlagen des Wahrsagens (S. 85/125) manches neue Material und manchen interessanten Gesichtspunkt. Auf Einzelheiten nach dieser Richtung will ich hier nicht näher eingehen. Ich verweise auf meine ausführliche Behandlung im Wiener „Centralblatt für die juristische Praxis“ 1926, Septemberheft. Streichers Buch, das eine wertvolle Bereicherung der Literatur über den kriminellen Überglauben bedeutet, zeigt auch, wie begründet meine Ansicht ist, daß es zur sachgemäßen strafrechtlichen Beurteilung von Wahrsagern, Hellsehern u. dgl. eines auf diesem Gebiete erfahrenen Sachverständigen bedarf, wie ich dies in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1926 S. 1085 in einem Aufsatz über „Sachverständige in Fragen des Okkultismus“ näher ausgeführt habe.

GDDr. Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Zeitschriften.

Monatsschrift für Kriminallpsychologie und Strafrechtsreform. Beiheft 1. Herausgegeben vom Graf zu Dohna und von Lilienthal. Heidelberg 1926.

Das vorliegende Beiheft zur Aschaffenburgschen Zeitschrift ist als Festgabe zum 60. Geburtstage des hervorragenden Kölner Psychiater und Kriminallpsychologen erschienen, dem die Heidelberger Juristenfakultät in Anerkennung seiner Verdienste um die Rechtswissenschaft bei dem gleichen Anlaß den Dr. jur. h. c. verliehen hat. Die Festchrift enthält zwölf Einzelbeiträge aus der Feder bekannter Rechtslehrer und Kriminallpsychologen. Der Raum verbietet, auf den Inhalt dieser Beiträge einzugehen oder gar in eine kritische Würdigung derselben einzutreten. Ich muß mich darauf beschränken, anzuführen, welche Beiträge und von wem gesiebt wurden. Das Heft beginnt mit einem Aufsatz v. Lilienthals über Rechtsstrafe und Sicherungsstrafe, in dem er die schweren Angriffe der „Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft“ und insbesondere Detkers

gegen den Entwurf 1925 treffend zurückweist. Es folgen interessante Ausführungen Heimbergers über die Schuld im Strafrecht des Codex juris canonici und sodann eine Kritik v. Hippels über die Regelung der mildernden Umstände in den Entwürfen. Er empfiehlt dringend Rückkehr zur Individualisierung. Ein Beitrag von Gruhle: „Der Unterricht in der Kriminalpsychologie“ würdigt die Verdienste Schaffenburgs als Lehrer auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie. Kurze, aber inhaltsreiche Ausführungen Mittermaiers beziehen sich auf die Lehre der Zurechnungsfähigkeit, während Rönsfeld beachtenswerte Ausführungen über die Bestrafung des Inzestes bringt. Liepmann behandelt in der ihm eigenen temperamentvollen Weise das ihm besonders am Herzen liegende Gebiet des progressiven Strafvollzugs. Wehls Ausführungen über Persönlichkeit und Kriminalität klingen in die beachtenswerte Mahnung aus, eine Typologie des Verbrechens herauszuarbeiten. Freudenthal möchte die unbestimte Verurteilung, wie der Entwurf sie in der Form der Sicherungsnachhaft für den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher vor sieht, als Erziehungsnachhaft auch für den Jugendlichen in den Entwurf aufgenommen haben. Beachtenswerte Ausführungen macht Graf zu Dohna zu der Frage der rechtsrechtlichen Regelung der bedingten Strafaussetzung. Grünhut erörtert die Gefährlichkeit als Schuldmoment und kommt zu dem Ergebnis, daß die Antithese Schuld und Gefährlichkeit als Grundlage der dualistischen Rechtsfolgen sich als unhaltbar erweist. Ein Aufsatz v. Hentigs: „Zur Psychologie der Ausrede“ bildet den Schluß der Festschrift. „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen.“ Möge die Festschrift auch dem verehrten Jubilar manches gebracht, vor allem aber ihm gezeigt haben, welch wohlberdienter Wertschätzung und Verehrung er sich auch in juristischen Kreisen erfreut!

Oberrechtsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

Mitteilungen der Internationalen Kriministischen Vereinigung. Neue Folge, 1. Band. 20. Tagung in Innsbruck vom 10. bis 12. September 1925. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Privatdozent Dr. Edgar M. Goldin, Innsbruck. Berlin und Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co.

Die Innsbrucker Tagung war von besonderer Bedeutung, da sie seit Jahren zum ersten Male zwei Landesgruppen der alten JKB, die Deutsche und die Österreichische, zu gemeinsamer Arbeit vereinigte. Dies war um so erfreulicher, als in den letzten Jahren, abgesehen von Widersachern, die der Deutschen Landesgruppe im eigenen Lande erwuchsen, vom Ausland, insbesondere von Frankreich her, Versuche unternommen wurden, die alte JKB für tot zu erklären und an ihre Stelle eine neue „Association internationale“, zunächst unter Ausschluß von Deutschland und Österreich, zu setzen. Demgegenüber galt es ganz besonders, das von v. Liszt, Prince und v. Hamel hinterlassene Erbe zu wahren und zu zeigen, daß mindestens zwei starke Landesgruppen der alten JKB noch durchaus lebendig und schaffensfreudig sind. Bestrebungen sind im Gange, auch andere Landesgruppen der alten JKB zu neuem Leben und gemeinsamer Arbeit zu erwecken. Möge ihnen Erfolg beschieden sein.

Nunmehr ist der Bericht über die vorjährige gemeinsame Tagung erschienen. Reichlich spät. Doch es soll niemandem ein Vorwurf daraus gemacht werden. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, welche Schwierigkeiten sich der Beifüllung des Materials, seiner Zusammensetzung und Verarbeitung in den Weg stellen und welche, teils vorhergesehene, teils unerwartete Hindernisse sich bei der Drucklegung und endlichen Fertigstellung häufig ergeben.

Der 1. Band der Neuen Folge stellt sich äußerlich und inhaltslich den früheren Bänden der Mitteilungen würdig an die Seite und zeigt, daß, wie bei früheren Tagungen, so auch in Innsbruck nicht, wie manche meinen, in erster Linie „gefestet“, sondern ernste wissenschaftliche Arbeit geleistet wurde.

Der hauptsächlichste Gegenstand der Tagesordnung war die Frage nach dem Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und nach dem Schutz des Verbrechers gegen Willkür auf Grund des Entwurfs eines Strafgesetzbuches; Referenten waren: Prof. Dr. Rittler, Innsbruck; Reg. Dr. Lagemann, Berlin; Prof. Dr. Schaffenburg, Köln. Die vortrefflichen Referate, auf deren Inhalt so wie auf die gefassten Beschlüsse einzugehen hier nicht der Raum ist, sind ebenso wie die Ausführungen der zahlreichen Diskussionsredner in den Mitteilungen auf S. 95 ff. wiedergegeben. Vor Eintritt in die Beratung dieses Gegenstandes der Tagesordnung nahm GehR. Prof. Dr. Wahl Stellung zu der Neu gründung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft. Seine warmherzigen und vornehmen, zur Einigkeit nach innen und außen mahnenden Worte finden sich auf S. 89 ff. Außerhalb der Tagesordnung fand eine Beratung der Strafrechtslehrer über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Universitätsunterrichtes statt. Der

Inhalt dieser Beratung ist auf S. 18 ff. der Mitteilungen zum Abdruck gekommen. Am Nachmittag des zweiten Verhandlungstages sprach Prof. Dr. Gleispach über „die Erforschung der Verbrechensursachen“. Leider ist, soweit ich weiß, infolge eigenen Wunsches des Verfassers dieser geistige und inhaltsreiche Vortrag nicht in die Mitteilungen aufgenommen worden.

Demnächst tagt die Deutsche Landesgruppe der JKB in Bonn. Möge das wissenschaftliche Ergebnis der diesjährigen Tagung sich dem der vorjährigen würdig an die Seite stellen.

Oberrechtsanwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

Ausland.

Fernand Corcos, Avocat à la cour de Paris: L'art de parler en public. Avec une préface de M. le Bâtonnier Henri Robert. (Verlag: Jouve & Cie, Editeurs, 15 Rue Racine, Paris 6e.)

Ein Buch, das von der Kunst der öffentlichen Rede handelt, wird niemanden zu einem Redner machen, der nicht zum Redner geboren ist; aber es kann, wenn es ein gutes Buch ist, den Begabten bilden und, was auch nicht unterschätzt werden darf, zu einer sachgemäßen Wertung der Redekunst beitragen. Das Buch, das Corcos, einer der geschätztesten Pariser Redner, vorlegt, ist nicht nur ein interessantes, sondern auch ein gutes Buch. Interessant ist es schon durch die von ihm wiedergegebenen Meinungsäußerungen der Autoren, die sich brieftisch zum Thema seines Buches geäußert haben; vor allem auch durch eine geistreiche Vorrede, die Henri-Robert, der große Meister forensischer Rededankheit, für das Buch von Fernand Corcos geschrieben hat. Gut ist es, weil es das, was es an Thejen bringt, zu beweisen sucht, weil es analytical dem Wesen der Rede zu Leibe rückt, weil es aufbaut auf den Erfahrungen eines Praktikers und weil dieser Praktiker, vielleicht nicht im Schul Sinn, aber im Sinne des täglichen Lebens, ein Ästhet ist. In einem einleitenden Kapitel sucht Corcos das Wesen der Rededankheit nach allen Seiten zu beleuchten, wobei er scharf die Folgerichtigkeit (justesse) als das Wesenselement der Rededankheit betont. — „L'éloquence est l'art de bien convaincre“, dieser Ausspruch Taine's scheint Corcos besonders treffend das Wesen der Rededankheit zum Ausdruck zu bringen. Mit „Mädchen machen“ (boniment) hat sie nichts zu tun. Das schließt nicht aus, daß der Redner, wie es auch Napoleon tat, nach magischen Formulierungen („formules magiques“) sucht. Auch Corcos operiert gern mit Formulierungen, die vermittels einer Antithese das, was er ausdrücken will, in ein helles Licht rücken. So spricht er vom Advokaten als dem „homme de paroles professionnel“ im Gegensatz zu dem Zeugen als dem „homme de paroles occasionnel“. Überall betont er schon in diesem Eingangskapitel, was später Kapitel noch im einzelnen ausführen, daß der Redner sich vom Schauspieler unterscheiden muß, daß er nicht die Arme erheben soll wie der Soldat seinen Degen auf dem Relief des Arc de Triomphe. Der Ausdruck eines „sentiment juste“ soll die Rededankheit sein. Eine „exaltation permanente et lyrique“ ist es nicht, was den wahren Redner ausmacht. Denken soll der Redner, das führt Corcos besonders im dritten Kapitel aus. Denken auf Grund seiner intellektuellen Erfahrung und allgemeinen Geistesbildung, die Corcos mit Recht besonders hoch anschlägt. Gelesen haben muß er viel, vor allem das große Buch des Lebens. „Das Leben ist es, was den Redner formt“, ruft Corcos aus.

Sehr fein sind seine Bemerkungen über die Kälteblütigkeit vor Gericht. Der Kälteblütige erscheint ihm mit Recht als der prädestinierte Sieger. Aber gerade der Kälteblütige darf so tun, als ob er seine Kälteblütigkeit verliere. „Denn Born simulieren ist ein Mittel, zu argumentieren. Man kann den Born nachempfinden und ihn ausdrücken, aber es muß das ein rednerischer Born sein. Bei einem Redner muß alles rednerisch sein; ebenso wie bei einem Pfarrer alles kirchlich sein muß.“ Auch das schwierige Thema der Vorbereitung einer Rede wird von Corcos berührt. Allgemeine Regeln zu geben, ist hier unmöglich. Unbedingt zustimmen muß man Corcos, der m. E. im allgemeinen die Vorbereitungsmöglichkeiten einer Rede überblickt, wenn er erklärt, daß derjenige, der die Furcht findet, die in seinem Geist für eine Vorstellung vorgemerkt ist, sich bei einer Rede darauf beschränken kann, sich zu konzentrieren, so daß er von einer schriftlichen Fixierung absiehen darf. Worin der Erfolg des Redners zu finden ist, stellt Corcos besonders glücklich heraus: in der Mitarbeit des Hörers. Seine kalten Rezitationen darf der Redner bringen; was den Erfolg ausmacht, sind die schöpferischen Gedanken, die vom Hörer intuitiv erfaßt werden. Man ist erfreut, zu lesen, wie Corcos gegen die geschwollene Phrase eisert; vielleicht sei sie eine Krone, aber eine Krone könne auch eine „coiffure“ sein. Auch Henri-Robert in seiner bemerkenswerten Vorrede berührt diesen Punkt. Es ist ein ganz anderes Prinzip als das, was man gemeinhin bei einem großen französischen Redner erwartet, wenn er scharf

ausspricht: „La simplicité, la brièveté et la mesure sont les plus belles et indispensables qualités de l'orateur moderne.“

So ist das Buch von Corcos auch vom völkopsychologischen Standpunkt aus aufschlußreich, indem es manche übertriebene Vorstellung von der Eigenart der Verehrsamkeit anderer Völker auf ihr richtiges Maß zurückführt. Wir sehen, daß die Probleme überall die gleichen sind und daß im wesentlichen nur dem Grade nach Unterschiede bestehen. Dem Juristen, dem Psychologen und Ästhetiker wird Corcos' feingefügtes Werk in jedem Falle die wertvollsten Anregungen bieten.

M. Dr. Max Alberg, Berlin.

Sonstiges Schrifttum.

Dienstlaufbahn der preußischen Richter und Staatsanwälte. Bearbeitet im Büro des Justizministeriums. 5. Ausgabe. Carl Heymanns Verlag, 1925. Preis: 6 M.

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe sind 11 Jahre verstrichen. Die neue Ausgabe ist abgestellt auf den 20. April 1925 und enthält eine Zusammenstellung der dienstlichen Laufbahn aller preuß. Richter und Staatsanwälte. Die alphabetische Anordnung erleichtert die Benutzung. Für die Zuverlässigkeit bürgt das Preuß. Justizministerium, in dessen Büro der Bericht bearbeitet ist.

[M.]

Vereinigungen.

Strafrechtliche Vereinigung der Berliner Anwaltschaft.

A.

Zeitschrift über die Verbindung des Verteidigers mit der Presse. (Angenommen in der Sitzung vom 4. Mai 1926.)

I. Verbindung mit der Presse bei Aussöhnung der Berufstätigkeit.

Jede Verbindung des Rechtsanwaltes mit der Presse ist als zulässig zu erachten, sofern sie nicht unlauter ist.

Unlauter ist es, wenn der Anwalt gegen die Interessen des Klienten oder des Rechts mit der Presse in Verbindung tritt.

Unlauter ist auch eine die Namensnennung des Anwalts bezeichnende Einwirkung auf die Presse.

Der Anwalt ist indessen nicht verpflichtet, die ohne sein Zutun erfolgende Nennung seines Namens zu verhindern.

II. Publizistische Tätigkeit des Anwalts.

a) Der Anwalt ist berechtigt, in der Presse Artikel unter eigenem Namen zu veröffentlichen, es sei denn, daß Form oder Inhalt des Artikels erkennen lassen, daß der Anwalt mit der Veröffentlichung ein unlauteres Werben um Praxis bezweckt.

b) Der Anwalt ist berechtigt, zu den Ereignissen im öffentlichen Leben in der Presse Stellung zu nehmen und an den Vorgängen im Rechtsleben und in der Rechtspflege, insbesondere an den Entscheidungen der Gerichte, wie an den Maßnahmen der Behörden Kritik zu üben. — Das widerspricht nicht der Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege.

Es dürfen dem Anwalt bei Aussöhnung dieses Rechts keine anderen Beschränkungen auferlegt werden, als anderen Staatsbürgern.

c) Der Anwalt ist berechtigt, auch zu denjenigen Verfahren öffentlich Stellung zu nehmen, in denen er selbst mitwirkt, sei es vor oder nach eingetretener Rechtskraft des Verfahrens.

III. Bilder von Rechtsanwälten.

Unzulässig ist jede Einwirkung des Anwalts auf die Presse zwecks Wiedergabe seines Bildes.

Der Anwalt ist nicht verpflichtet, die ohne jegliches Zutun erfolgende Wiedergabe seines Bildes zu verhindern.

M. Dr. S. Löwenstein, Berlin.

B.

Richter und Verteidiger nach dem Strafgesetzentwurf von 1925.

(Vorträge in der Sitzung vom 2. Juli 1926.)

a) Justizrat Dr. S. Löwenstein:

Das RStGB. ist mit geringfügigen Änderungen seit 55 Jahren in Geltung. Es hat fast alle grundlegenden Bestimmungen dem PrStGB. von 1851 entnommen. Bei seinen 75 Jahren erscheint es daher um so mehr veraltet, als schon kurz nach seiner Einführung, besonders unter der Führung des genialen Franz von Liszt und gefördert durch die von ihm geleitete FGK. Bestrebungen eingesetzt, an Stelle des im geltenden Strafrecht verkörperten Vergeitungsgedankens, die Verhütung des Verbrechens durch Besserung des besserungsfähigen Gelegenheitsverbrechers und durch Sicherung gegenüber dem besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher als höchstes Ziel einer gefundenen Strafrechtspflege zu verwirklichen. Das StGB. mit seinen sehr umgrenzten Tatbeständen, seinen teilweise absoluten, stets aber nach oben und unten festgelegten Strafen bietet hierzu keine

Handhabe. So lange der Grundsatz nulla poena sine lege Geltung hat — und er wird hoffentlich noch lange seine Geltung behalten —, können die neuen Ziele des Strafrechts nur bei gleichzeitiger weitgehender Ausdehnung des richterlichen Ermessens verwirklicht werden. Die Vorentwürfe von 1909, 1913, 1919 und 1922 lassen nach dieser Richtung hin eine fortgesetzte steigende Tendenz erkennen. Der Entwurf von 1925 endlich zieht dem Strafrichter sowohl bezüglich des Ob und des Wie der Strafe so weite Grenzen, daß von einer ernsthaften Bindung kaum mehr die Rede sein kann. Wenn bei den schwersten Verbrechenstatbeständen dem Richter die Wahl zwischen 3 M. Geldstrafe und der Todesstrafe nebst allen dazwischen liegenden Abstufungen gestattet wird, wenn er bei zahlreichen Vergehen von Strafe ganz abschne, andererseits aber für die gleichen Vergehen auch auf Gefängnis und selbst auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkennen kann, so wird eine Machtfülle in seine Hand gelegt, bei der die gesetzlichen Schranken kaum etwas anderes als Worte ohne bindenden Inhalt sind. Hinzu kommt die weite Fassung zahlreicher materieller Strafgesetze, z. B. der Lebensgefährdung im § 231, des Diebstahls im § 236, die notwendig dazu führt, daß darunter Tatbestände fallen, die nach allgemeiner Rechtsüberzeugung entweder gar nicht, oder nicht im Sinne der betreffenden Paragraphen strafwürdig sind, so daß hier entgegen dem Wortlaut des Gesetzes der Richter vielfach eine überaus freie Auslegung Platz greifen lassen muß, um nicht zu einer dem Rechtsbewußtsein widerstreitenden Verurteilung zu gelangen. Eine so freie Stellung des Richters würde bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse geradezu ideal sein, wenn das Richteramt in die Hände idealer Menschen gelegt werden könnte. Das aber war in der Vergangenheit unmöglich und ist es heute bei der inneren Zerrissenheit unseres Volkes, bei den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gegensätzen in besonders hohem Maße, zumal auch die weitgehende allgemeine Mitwirkung der Laienrichter keine Gewähr dafür bietet, daß wir in naher Zukunft dem idealen Richtertum im Strafrecht näherkommen werden. Wollen wir daher die neuen Ziele des Strafrechts durch ein neues Strafgesetz verwirklichen, so wird dieses Gesetz zwar durch erhebliche Erweiterung der Machtbefugnisse des Richters es ihm ermöglichen müssen, im Urteil der Mannigfaltigkeit, der Begehungsmöglichkeiten und der mehr oder minder starken verbrecherischen Gefinnung des Täters Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber auch verständige, den menschlichen Schwächen des Richters und der Verschiedenheit seiner Weltanschauung rechnungstragende Schranken errichten, die auch den Richter dem Gesetz unterordnen und es verhindern, daß — wie im gemeinen Strafrecht — ein Geist der Willkür an Stelle der Anwendung des Gesetzes tritt. Daß auch die Verfasser des Entwurfs von diesem Grundgedanken ausgegangen sind, kann nach der Begründung desselben keinem Zweifel unterliegen. Zwecks Vorbereitung der Prüfung, ob ihnen dies gelungen ist, oder aber ob sie in dem Bestreben, dem Richter zu ermöglichen, allen Lebensverhältnissen Rechnung zu tragen, in der Freistellung desselben nicht zu weit gegangen sind, will ich einzelne Gesetzesbestimmungen, soweit sie Abweichungen des geltenden Rechts enthalten, kurz skizzieren.

Nicht mehr wie im § 59 StGB. soll künftig der Fristum über das Vorliegen gesetzlicher Tatbestandsmerkmale, sondern jeder Fristum, der den Täter das Unverlaubte seiner Tat nicht erkennen ließ (§ 13 ff.), den strafrechtlichen Vorfall ausschließen. Was aber erlaubt, was unverlaubt ist, oder dafür gehalten wird, darüber werden, fürchte ich, in der Praxis besonders in politischen Prozessen die Ansichten recht weit auseinandergehen. Bei der Rtwr. (§ 21) macht nicht mehr, wie bisher, straffrei die gegenüber dem rechtswidrigen Verteidigung, sondern jede den Umständen angemessene Verteidigung, wobei wiederum, das, was angemessen ist, je nach der persönlichigen Einstellung des Richters recht verschieden beantwortet werden dürfte.

Den Schwerpunkt aller Neuerungen aber bilden die Bestimmungen in den Abschnitten 6, 7 und 9 über bedingten Strafverlaß, Maßregeln der Sicherung und Besserung und Straf-

zumessung, wobei es logischer gewesen wäre, die umgekehrte Anordnung zu treffen, da zunächst über die Strafe und ihre Höhe, also über die Strafzumessung zu entscheiden ist, bevor die Frage des bedingten Straferlasses und der Sicherung und Besserung erwochen wird. Hinsichtlich ihrer gibt nun der Entwurf dem Richter freie Bahn. Bwar sind im § 67 eine Reihe von Strafzumessungsgründen (Beweggrund, Einricht, Vorleben, wirtschaftliche Lage, Wiedergutmachung des Schadens) erwähnt, die gewiß ein brauchbarer Wegweiser für den Richter sein können. Da sie aber lediglich als Sollvorchrift in das Gesetz aufgenommen sind, werden sie erfahrungsgemäß praktisch kaum allzu große Beachtung finden. Die Geldstrafe soll den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Warum hier kein Zwang für den Richter ausgesprochen ist, scheint bei einer solchen, dem allgemeinen Rechtsempfinden rechnungstragenden Vorschrift kaum verständlich. Zulässigung mildernder Umstände gestattet der Entwurf (§ 73) bei allen Straftaten. Die Definition der mildernden Umstände als Ursachen, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen, ist allerdings wenig glücklich. Bei ihrem Vorliegen tritt an Stelle von Todesstrafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, bei Freiheitsstrafen erhebliche Milbung, bei Vergehen in allen Fällen Zulässigkeit der Geldstrafe. Außer den mildernden Umständen kennt der Entwurf noch bei allen Straftaten „besonders leichte Fälle“, die vorliegen, wenn auch die für den Fall der Zulässigung mildernder Umstände gesetzlich zulässige Mindeststrafe dem Richter noch zu hoch erscheint. Alsdann ist er befugt, die Strafe ganz nach freiem Ermessen zu bemessen, also statt auf Todesstrafe, auf 3 M. Geldstrafe zu erkennen. In den vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen, wie z. B. bei der üblen Nachrede, darf er obendrein ganz von Strafe abssehen. Andererseits darf er aber auch in besonders schweren Fällen bei einzelnen im besonderen Teil des Entwurfs erwähnten Delikten über die angeordnete Höchststrafe weit hinausgehen. Besonders frei gestaltet ist die Stellung des Richters gegenüber dem Gewohnheitsverbrecher. Als solcher kommt nach § 77 jeder Angeklagte in Frage, der bereits zwei schwere Vorstrafen (Todesstrafe oder erhebliche Freiheitsstrafe) erlitten hat, wenn die neue Tat in Verbindung mit den früheren den Täter als gemeinschaftlichen Gewohnheitsverbrecher kennzeichnet. Die Delikte der Vorstrafen sind dabei unerheblich. Zwei erhebliche Freiheitsstrafen wegen Beleidigung, Widerstandes, Päderastie oder dergleichen können revisions sicher die Rückfallsstrafe für eine demnächst begangene Unterschlagung und die in Verbindung mit der Rückfallsstrafe zulässige Sicherungsverwahrung von unbegrenzter Dauer begründen; denn zugleich mit dem Urteil entscheidet künftig der Strafrichter auch über die Verhängung von Maßregeln der Sicherung und Besserung nach freiem Ermessen. Er kann auch gegenüber dem nicht rücksätzlichen Trunkenbold neben dem Wirtshausverbot auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt bis zu 2 Jahren, gegenüber Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen auf Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt von unbegrenzter Dauer, und gegenüber dem gemeinschaftlichen Rückfälligen auf Sicherungsverwahrung von unbegrenzter Dauer erkennen, wobei allerdings bei jeder Art der Unterbringung der Strafrichter nach Ablauf bestimmter Zeitschnitte erneut prüfen und entscheiden muß, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder ob sie noch fortzudauern soll. — Endlich räumt der Entwurf dem Strafrichter das Recht ein, im Urteil selbst Gefängnisstrafe und Geldstrafe in jeder Höhe bedingt zu erlassen, sowie ferner bei allen Freiheitsstrafen anzurufen, daß nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ wegen des Restes bedingter Straferlass erfolgt.

Dass bei der verschwommenen Fassung vieler Tatbestände und der außerordentlichen Erweiterung des richterlichen Ermessens unter gleichzeitiger Aufstellung von Richtlinien, die den Richter berücksichtigen „soll“, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Verteidigungsmöglichkeiten im künftigen Recht weit größere sind, als bisher, liegt auf der Hand: Heute kann keine Verteidigungskunst den überführten Mördern vor der Todesstrafe, den Meineidigen oder gewerbsmäßigen Hethlern vor dem Zuchthaus retten. Das Geständnis bedeutet in diesen und ähnlichen Fällen notwendige Verurteilung zu schwerster Strafe. Der Verteidiger hat daher in solchen Fällen gegenüber dem leugnenden Angeklagten nicht die Möglichkeit, auf Ablegung eines Geständnisses hinzuwirken. Künftig wird er gerade bei den schwersten Delikten seiner Aufgabe als Verteidiger am besten dienen, wenn er auf Ablegung eines wahrheitsgemäßen Geständnisses hinwirkt. Aber auch sonst wird er dadurch, daß er auf Zulässigung der allgemeinen Strafmilderungsgründen hinwirkt und vor den schweren Folgen der Rückfallsstrafe den Angeklagten bewahrt, gegenüber den drakonischen, im besonderen Teile angebrochenen Strafen nach außen hin große Erfolge erzielen können, die sicherlich Ruhm und Ansehen der Verteidigung in der öffentlichen Meinung wesentlich stärken werden. Aber diese Erwägungen dürfen unsere Stellungnahme zum Entwurf nicht beeinflussen: Für uns kommt nur in Frage, ob die Rechtsprechung durch die neuen Bestimmungen gewinnt. Zweifellos bedeutet der Entwurf einen gewaltigen Schritt abseits von dem im RGW betretenen Wege. Ob er in die Freiheit oder an den Abgrund führt, darüber gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die jüngst von einer großen Zahl angesehener Strafrechtslehrer unter Teilnahme hoher Richter begründete Deutsche Strafrechtliche Vereinigung

(vgl. J.W. 1925, 1736; 1926, 1129) glaubt in der freien Stellung, die der Entwurf dem Richter geben will, eine katastrophale Gefährdung jeder gesunden Strafrechtspflege erblicken zu müssen. Demgegenüber führt Kahl, *Jur. für die ges. Strafrechtswissenschaft* Bd. 42 S. 205 ff. aus: „In der Freiheit des richterlichen Ermessens pulsirt der Herzschlag des neuen Strafrechts. Um die Freiheit des richterlichen Ermessens wird der Hauptkampf der Zukunft gehen. Ein Kompromiß gibt es nicht. Entweder man fordert diese Freiheit aus dem Wesen des Strafrechts und hat Vertrauen zum Richtertum oder man leugnet das erste und kann das zweite nicht fassen. Der Entwurf ist nach innerster Überzeugung für diese Freiheit eingetreten. Der Schrift ist nicht so groß, wie seinerzeit der Übergang von der gesetzlichen Beweistheorie zur freien Beweiswürdigung. Die Einwände heute sind fast die gleichen wie damals, verschärft durch Verquälzung mit der Politik. Würde der Grundsatz der Freiheit des strafrechtlichen Ermessens aus dem Entwurf gebrochen, würde er seinen Sinn verloren haben. Die Reform des Strafrechts im neuen Geist wird mit ihm fallen und sterben.“ — Auch der Internationale Gefangeniskongress, der im Sommer 1925 in London tagte, hat eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die auf erhebliche Erweiterung des richterlichen Ermessens hinzuweisen (siehe *Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft* 1926 S. 191 ff.).

Sie möchte heute zu den neuen Bestimmungen nicht endgültig Stellung nehmen. Zweck meiner Ausführungen war heute nur, Ihnen die Auswirkung des Entwurfs auf die Stellung des Richters und Verteidigers in großen Zügen darzustellen. Aber in doppelter Beziehung möchte ich Ihnen schon jetzt meinen Standpunkt klarlegen: Ich hätte es vorgezogen, wenn der E. mit größerer Zurückhaltung den neuen Weg betreten und sich nicht allzuweit von den Bahnen, in denen das Jugendgerichtsgesetz und das Geldstrafengesetz sich bewegt, entfernt hätte, damit, wenn sich die Neuerungen als untragbar erweisen, der Rückweg nicht versperrt ist. Über eines aber besteht Eininstimmigkeit bei Freund und Feind: Die geplante Erweiterung der richterlichen Freiheit kann der Rechtspflege nur dann zum Segen gereichen, wenn gleichzeitig für die bestmögliche Beziehung der Strafrichterstellen Sorge getragen wird. Hier liegt gegenwärtig vieles in Argem. Insbesondere müssen die Richterstellen besetzt werden, daß eine möglichst gleichmäßige Handhabung des richterlichen Ermessens durch die verschiedenen Gerichte gewährleistet wird. Dazu ist es vor allem erforderlich, daß diejenigen Organe der Rechtspflege, die fortgesetzt in Strafsachen tätig sind, nämlich Verteidiger und Staatsanwalt, bei Beziehung der Strafrichterstellen bestimmt mitwirken, statt daß, wie bisher, nur die Mitglieder des Präsidiums darüber entscheiden. Ein Zustand, wie wir ihn in Berlin beklagen, wo bei demselben Gericht eine Kammer im Volksmund die Totenkammer, die andere die Kammer der harmlosen Brüder genannt wurde, darf nicht gebuhlt werden, wenn statt des Gesetzes in erster Linie das Ermessen des Richters über das Schicksal der Angeklagten entscheidet.

b) Prof. Dr. Max Alsb erg führte insbesondere aus, daß einer Stärkung der Machtstellung des Richters im Prozeß eine Schrönung der prozessualen Rechte des Angekl. bzw. des Verteidigers zwangsläufig parallel geht. So habe, um nur einen Punkt hervorzuheben, der Richter, wenn er ein freies Ermessen in der Sache habe, auch insofern ein freies Ermessen bei der Ablehnung eines Beweisantrages. Begriffe, denen es gegenüber keine Revision gäbe, wie die bei der Notwehr und dem Notstand angewandten Begriffe der Angemessenheit der Verteidigung, der Zurechenbarkeit und der Zumutbarkeit, machen die Verteidigung des Angekl. zu einer unsicheren. Aber auch der Staatsanwalt kennt nicht die Chancen seiner Anklage gegenüber einem solchen, wenn auch ehrlichen Richterkönigtum. Und was sollte der Privatkläger tun, wenn der Richter von Strafe absiehen könnte? Selbst den eifrigsten Verfechtern der Irrationalität könnte diese Schließereitung des Irrationalen nicht recht sein. Die Gerechtigkeit im Strafrecht bewahre sich praktisch in der festen Abgrenzung. Ein schrankenloses freies Ermessen tangiere die Grundtendenzen des Strafrechts. Ein unsicheres Hin- und Herschweifen der Strafjustiz werde die Angriffe auf die Rechtsprechung, die er zum großen Teil als übertrieben ansiehe, vermehren. In nicht wenigen Fällen werde der Richter gerade durch die ihm vorgeschriebene Marschroute gegen ungerechtfertigte Angriffe geschützt. Eine scharfe Herausstellung des Wesens des Delikts, wie sie z. B. im § 126 des Entwurfs begegnet, sei weit mehr geeignet, dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechende Urteile zu schaffen als die Verflüchtigung der Rechtsidee, die mit einer zu großen Verallgemeinerung des Deliktstatbestandes notwendig verbunden sei, wie sich das beim § 181 des Entwurfs zeige.

Schwankende ethische Werturteile könnten nicht an die Stelle scharfer rechtlicher Begriffe gesetzt werden. Wenn die Begründung § 13 des Entwurfs das ethische „Fürerlaubthalten“ dem rechtlichen „Fürerlaubthalten“ gleichsetze, so werde der entschuldbare Strafrechtsirrtum in der Praxis überhaupt keine Rolle spielen. Die Begründung berufe sich für ihre Meinung auf die Rechtsprechung des RG. zur IrrtumsVO., aber diese Rechtsprechung habe den gerade entgegengesetzten Standpunkt deutlich und mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs tagte in diesem Jahre in Jena — in den schönen Räumen der neuen Universität, die von dem Rektor freundlichst zur Verfügung gestellt worden waren. In dessen Namen entbot der Dekan der juristischen Fakultät, Prof. Hedenmann, der Versammlung den Willkomm. Die Arbeitsgemeinschaft, in deren Reihen Praktiker und Theoretiker des Strafvollzugs aus den verschiedenen Ländern sich zu dem Zwecke zusammenfinden, den Strafvollzug aus seiner Erstarrung aufzulockern und ihn der Rekolonialisierung des Rechtsbrechers dienstbar zu machen, hatte auf ihrer vorjährigen Tagung bei der grundsätzlichen Erörterung des Stufenstrafvollzugs bereits auf zwei notwendige Folgerungen hingewiesen: auf die Ausgestaltung des Disziplinarstrafwesens und der Selbstverwaltung im Geiste des Erziehungsstrafvollzugs. Unter dem Zeichen dieser Probleme stand die diesjährige Tagung.

Auch die, welche die humanisierenden Tendenzen in den Reformideen verwerfen und von ihnen eine Lockerung der strengen Disziplinbefürchten — Argumente, die die Geschichte des Strafvollzugs von seinen Ursprüngen begleiten —, können nicht leugnen, daß sich seit Einführung des Stufenstrafvollzugs die Disziplinarvergehen nach Schwere und Zahl vermindert haben. Der Stufenstrafvollzug will die Disziplin aus Zwang und Furcht durch die freiwillige Einordnung in das Anstaltsleben ersetzen und verheilt dem Gefangenen, der sich selbst diszipliniert und sich pflichttreu, fleißig und freibüsam führt, Vergünstigungen aller Art. Dies Erziehungswerk wird durch nichts so sehr gefährdet als durch das Misstrauen der Gefangenen, durch das Gefühl der Rechtslosigkeit gegenüber Aufseher und Anstaltsleitung. Wirkt der Stufenstrafvollzug auch jetzt schon günstig auf die seelische Verfassung der Gefangenen und schränkt er die Psychose ein, so wird doch ohne Reform des Disziplinarstrafwesens die Quelle, aus der jenes Rechtslosigkeitsgefühl sich nährt und stärkt, nicht verstopft werden können. Hier herrscht noch, wie Strafvollzugspräsident Finkelnburg (Berlin) auf der Jenaer Tagung ausführte, das absolutistische an Stelle des konstitutionellen Prinzips, hier fehlen die Rechtsgarantien, mit denen sonst das Disziplinarstrafwesen umkleidet ist. Und dabei werden — nur in Preußen! — jährlich etwa 10 000 Gefangene disziplinarisch bestraft. Erziehung des schriftlichen Verfahrens durch mündliches und unmittelbares, Erziehung des mehr oder weniger absolutistischen Anstaltsleiters durch ein aus Strafanstaltsbeamten gebildetes Anstaltsgericht für schwerere Disziplinarvergehen, Möglichkeit der Wiederaufnahme und Rehabilitierung: in diesen Forderungen gipfeln die bedeutenden Ausführungen Finkelnburgs, denen sich die Versammlung einmütig anschloß. Wie in der Aussprache mitgeteilt wurde, wirken solche Anstaltsgerichte bereits in Thüringen, Hamburg und neuerdings in preuß. Strafanstalten mit ausgezeichnetem Erfolg, ohne irgendwelche Schädigung der Disziplin oder des Ansehens des Gefängnisvorstandes.

Der Erziehungsgedanke, dem das große, noch in die Tat umzuhende Reformwerk von 1923 huldigt, verlangt nicht nur, daß der Gefangene in die Leitung, sondern auch daß diese in den Gefangenen Vertrauen setze. Mit Misstrauen sind noch nie erzieherische Leistungen vollbracht worden. Spielraum für soziale Selbstbestätigung der — erziehbaren — Gefangenen unter eigener Verantwortung, als Aufstieg zu ihrer Rekolonialisierung — das ist der Sinn der sog. Selbstverwaltung der Gefangenen, wie sie in weitem Umfange in den angelsächsischen Strafanstalten durchgeführt und wie sie für die Oberstufen auch in Preußen, Thüringen und Hamburg eingeführt ist. Der starre, alle Funktionen des Gefangenen bis ins kleinste regelnde Strafvollzug bewirkt zwar Korrektheit, geduldiges Ausharren, bei langer Strafzeit Willenslähmung, stets aber soziale Unbrauchbarkeit. Der Stufenstrafvollzug, der diese Starrheit auflösen will, sucht den Willen zu aktivieren, das Selbstvertrauen zu erwecken, die Selbstverantwortung zu stärken und erprobt diese Methode auf der obersten Stufe durch Einschränkung einer gewissen Selbstverwaltung in der arbeitsfreien Zeit, bei Einschränkung oder Fortfall jeder Aufsicht und deren Ersatz durch selbstgewählte Obmänner. Strafanstaltsdirektor Krebs (Für.) schilderte die günstigen Erfahrungen mit dieser Einrichtung und hebt als besonders erfreuliche Ergebnisse hervor: Stärkung der Disziplin, bessender Einfluß von Gefangenem zu Gefangenem, Belebung der Solidarität nach der schlechten Seite hin. Die Versammlung erklärte sich in einer Entschließung für die Selbstverwaltung als für einen wesentlichen Bestandteil des Stufenstrafvollzugs im Sinne einer zunehmenden Einschränkung der zwangsmäßigen Beaufsichtigung und einer Heranziehung der Gefangenen zur eigenen Mitarbeit.

Ein Referat des Priv. Doz. Dr. Boddy (Hamburg) über die Ausgestaltung des Strafvollzugs für Jugendliche vom Standpunkte der Jugendorfürsorge beschloß die zweitigte, überaus anregend verlaufene Tagung. Noch erwähnt sei, daß auf Veranlassung von Prof. Grünhut (Jena) eine Entschließung gefaßt wurde, daß der bereits fertiggestellte Entwurf eines Reichstrafvollzugsgesetzes (ebenso wie es beim Strafgesetzentwurf der Fall war) möglichst frühzeitig und in jedem Falle früher, als er dem Reichstag zugehe, der Kritik der Wissenschaft und der Öffentlichkeit unterbreitet werde. Es wäre in der Tat dringend erwünscht, wenn die Reichsjustizverwaltung

den bis jetzt als Geheimnis behüteten Entwurf veröffentlichte; nicht früh genug kann das Interesse aller am Strafvollzug interessierter Kreise belebt und in fruchtbare Kritik umgenützt werden.

StA. Dr. May, Darmstadt.

Freie Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Tagung vom 11. und 12. Juni 1926 in Göttingen.

Das Deutsche Jugendgerichtsgesetz stellt allen am Jugendstrafverfahren Beteiligten — Richtern, Staatsanwälten, Jugendämtern, freier Liebhabertätigkeit — ebenso neuartige wie schwierige Aufgaben. Es ist mit ihm eine Entwicklung angebahnt, die in rechte Bahnen gesenkt, eine Quelle des Segens, miflieitet aber eine unabsehbare Summe von Unglück sein dürfte. Diese fundamentale Tatsache kann nicht entschieden genug hervorgehoben werden. Wenn irgendwo, so gilt im Jugendstrafverfahren, daß das Gesetz nichts, die ausführenden Organe aber alles bedeuten.

Problematik und praktische Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens sind noch in größtem Umfang ungeklärt. Jeder Versuch zu ihrer Auflösung muß daher dankbar begrüßt werden. Die Freie Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen¹⁾ hat in der Konferenz von am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden und Persönlichkeiten — man darf sie getrost einen „kleinen Jugendgerichtstag“ nennen — in vortrefflicher Weise die im Mittelpunkt des ganzen Verfahrens stehende Erziehungsfrage theoretisch und praktisch erörtert.

Das erste und grundlegende Referat hielt der Professor der Pädagogik Dr. Nohl, Göttingen. Mit Recht ward dem Pädagogen, nicht dem Psychiater, das erste Wort zuteil. Denn nichts wäre verkehrter als die Meinung, die Erziehung der jugendlichen Rechtsbrecher müsse grundsätzlich nach anderen Gesichtspunkten erfolgen, als die ihrer — vielfach nur rein zufällig! — nicht „kriminell“ gewordenen Altersgenossen. Nohl gab einen Überblick über „moderne Erziehungsgebäuden und die Erziehungsaktivität des einzelnen unter besonderer Berücksichtigung der Methoden von Freud und Adler; er führte aus:

Die Grundzüge der modernen Pädagogik lassen sich zusammenfassen:

1. Für die moderne Pädagogik ist die Autonomie des Böglings unbedingtes Gesetz.

2. Der Erzieher muß als Voraussetzung erzielbarer Arbeit das richtige Vertrauensverhältnis zum Böglings finden, den sog. „pädagogischen Bezug“; dieser kann nicht erzwungen werden.

3. Der Erzieher muß sich genaue Kenntnis der Persönlichkeit des Böglings verschaffen.

4. Endlich ist es unerlässlich, die Selbsttätigkeit des Böglings wachzurufen. Nur wenn so das höhere Leben des Böglings geweckt wird, kann er sein Triebleben sublimieren.

Was die Strafe angeht, so wird sie von der Psychoanalyse abgelehnt. Nohl dagegen bekannte sich entschieden zur Notwendigkeit der Strafe als einer „Machtäußerung des höheren Lebens“ und ultima ratio bei „naturgewachsener“ Ungezogenheit.

Die anschließenden Referate über die erzieherische Tätigkeit des Jugendrichter (AGW. van Dühr, Berlin) und Jugendgerichtshilfers (Jugendoberamtmann Dr. Fischer, Nürnberg) sowie die lebhafte Diskussion boten mannigfache Gelegenheit, die voraufgegangenen theoretischen Erörterungen auf die Praxis anzuwenden.

Wie stark das Jugendstrafverfahren gerade von der Praxis noch immer als Problem empfunden wird, wurde durch den einleitenden Gedanken des Referates von van Dühr erkennbar: „man könne schon fragen, ob überhaupt ein Jugendrichter andere Gesichtspunkte als erzieherische befolgen dürfe“²⁾.

Mit Freuden stimmt man der Forderung von Dührs zu: der Jugendrichter muß im Jugendlichen einen Menschen sehen, der sein eigenes Gesetz in sich trägt und dem man nicht mit der „Schulmeistermaske“ entgegentreten darf. Er muß den Jugendlichen immer ernst nehmen, immer Vertrauen in ihn setzen, darf nie der Versuchung unterliegen, ihn zu Handlungen zu verleiten, die im Ehrenkodex der Jugend verpönt sind. „Wir müssen die Gesetze der Jugendlichen achten, wenn wir wollen, daß sie die unseren achten“ (Bindseh). Der Richter muß dem jungen Menschen klarmachen, warum sein Tun verwerlich ist. Der Jugendliche muß durch die Maßnahme des Gerichts innerlich zur selbstgewollten Abkehr von dem bestrittenen Wege gelangen. Der Richter muß dem Jugendlichen als nachahmenswertes Vorbild sittlichen Lebens erscheinen; er muß dazu erzogen werden, die große Freiheit, die ihm das Jugendgerichtsgesetz gibt, zu nutzen. Hierzu bedarf er

¹⁾ Geschäftsstelle: Charlottenburg, Hardenbergstr. 19.

²⁾ Bgl. dazu Begründung zu §§ 5, 6 JGG.; Reichstagsdrucksache Nr. 5171 der I. Wahlperiode 1920/22.

dreierlei: pädagogischen Feingefüls, Schulung und Erfahrung. Das Erste muß angeboren sein; es eignet sich nicht jeder zum Jugendrichter. Das Zweite und Dritte muß erworben werden. Hier aber liegt, namentlich in der Aussprache betont wurde, noch vieles im Argen. Zwar hat der Reichstag bei der Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes die Entschließung angenommen: „Es mögten für das Amt des Jugendrichters wie überhaupt für das Amt des Strafrichters gerade die bestbefähigten Richter herangezogen werden“³⁾. Alles richtig — aber was kann selbst der „Bestbefähigte“ leisten, wenn ihm die Ausbildungsmöglichkeit verschlossen ist? Für die große Menge der Jugendrichter gilt die traurige Wahrheit, daß jede Fürsorgerin in der Jugendwohlfahrtspflege besser ausgebildet ist, wie sie. Die Versuche, die gemacht werden, um das Versäumte nachzuholen (Kurse, Vorträge, Besichtigungen u. dgl.), sind unzureichend und bringen zudem die Gefahr der Halbbildung mit sich, vor der nicht genug gewarnt werden kann. Der Jugendrichter der Zukunft muß von der Pike auf theoretisch und praktisch in die Jugendwohlfahrtspflege eingeführt werden; dem Jugendrichter der Gegenwart muß ausreichende Gelegenheit gegeben werden, die von ihm selbst schmerzlich empfundenen Lücken seines Wissens und Könnens durch systematische Arbeit möglichst rasch zu schließen. Zur Erörterung, wie das zu geschehen habe, ist es in Göttingen schon aus Zeitmangel nicht gekommen.

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten wurden die Einzelheiten des Jugendstrafverfahrens erörtert.

Die weitgehende Freiheit, die das JGG. dem Richter gewährt, ergibt sich aus der Natur der Jugendkriminalität. Die erste, außerordentlich schwierige Aufgabe des Richters ist, den Jugendlichen genau kennenzulernen. Zur Lösung muß im wesentlichen die Jugendgerichtshilfe beitragen. Die Mitwirkung des heilpädagogisch gebildeten Arztes ist unentbehrlich, namentlich für die schwierige und folgenreiche Entscheidung, ob der Beschuldigte Einstichtsfähigkeit und Charakterreife besitzt (§ 3 JGG.). Der Maßstab für die Voraussetzungen des § 3 muß naturgemäß streng sein. — In diesem Zusammenhange ist auf das Sonderreferat hinzzuweisen, das Magistratssyndikus Dr. Kantorowicz, Kiel, in der der Tagung voraufgegangener Mitgliederversammlung der Vereinigung über „Registrierung von Erziehungsmethoden“ gehalten hat: Zur Erkenntnis der persönlichen Eigenart des jugendlichen Täters ist notwendig, alles über ihn vorhandene Material zu erfassen. Hierzu gehören die Unterlagen, die über frühere Straftaten, Erziehungsmäßigkeiten und andere sozial wichtige Vorgänge Aufschluß geben. Eine sichere Erfassung dieses Materials ist nur möglich, wenn es an einer organisatorisch bestimmten Stelle registriert wird, so daß es dort einfach und vollständig auf-

³⁾ Vgl. dazu Allg. Verf. des Preuß. JustMin. v. 20. Juni 1923 (SMBl. 450) II, 7.

gefunden werden kann. Aufsätze zu solchen „Personalregistern“ sind in einzelnen Ländern schon gemacht⁴⁾.

Die Auswahl und Anordnung der richtigen Erziehungsmaßregeln ist nicht leicht. Die Schwierigkeiten liegen, wie van Dührken mit Recht hervorhebt, auf dem Gebiet der Strafe. Der Richter wird sich oft mit Erziehungsmaßregeln begnügen, weil einerseits die Strafe nicht das leistet, was sie vom Standpunkt des Erziehers leisten könnte, andererseits mit ihr Nebenwirkungen verbunden sind, die die vom Jugendstrafverfahren erstrebte Resozialisierung des Täters erschweren, wenn nicht verhindern; hierzu gehört in erster Linie die Notwendigkeit der Eintragung ins Strafregister. — Im einzelnen ist zu den Erziehungsmaßregeln zu bemerken:

Bei der Erörterung der Strafe scheidet van Dührken die Geldstrafe — die in der Aussprache von einer Seite als das wichtigste Erziehungsmitel bezeichnet wurde (?) — aus. Der Referent tritt mit Nachdruck für die unbefristete Verurteilung ein, die Mohl in der Aussprache mit ebensolchem Nachdruck als eine Unmöglichkeit ablehnt: sie sei ungerecht und erzieherisch unratam. In der Strafaussetzung steht van Dührken, ohne WiderSpruch zu finden, ein vorzügliches Erziehungsmitel, wenn beachtet wird: nie Strafaussetzung allein, sondern immer nur in Verbindung mit intensiven Erziehungsmaßregeln; kein Missbrauch, insbesondere keine Androhung von undurchführbaren Maßnahmen; keine Anwendung bei Lappalien.

Der entscheidende Teil des Jugendverfahrens findet seinen Abschluß in dem Richterspruch, der nur in schwereren Fällen in der Hauptverhandlung, im übrigen gemäß § 32 JGG. ohne solche erfolgen soll.

In dem vollziehenden Abschnitt des Jugendstrafverfahrens hat die Jugendgerichtshilfe das erste Wort. Sie muß, wie Fischer zutreffend hervorhebt, mit dem Jugendgericht in guter Kameradschaft Hand in Hand arbeiten. Mit vollem Recht betont Fischer die Notwendigkeit, die jugendlichen Rechtsbrecher einem geordneten Beruf zuzuführen.

Die Göttinger Tagung hat die Überzeugung gestärkt, daß trotz aller Ungunst der Verhältnisse das Jugendstrafverfahren viele Erfolge bringen kann, wenn es von opferbereiten Menschen im Glauben an das Gute in der jugendlichen Seele durchgeführt wird. Möge dieser Glaube auch hinübergreifen in das Strafverfahren gegen Erwachsene, damit auch dort kein Leben zerstört wird, das bei rechter Behandlung sich selbst und der Menschheit wieder geschenkt werden könnte.

AGR. Ludwig Clostermann, Bonn.

⁴⁾ Des näheren vgl. die ausführliche Wiedergabe des Referats im Zentralblatt für Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, XVIII. Jg. S. 104; ferner Kantorowicz, Zur Durchführung des JGG. und RWWG. Strafregister, polizeiliche Strafschule, Schuhaufsicht, ebenso XVII. Jg. S. 105.

Kleinere Aufsätze.

Die Urteilsbegründung des überstimnten Richters.

Dass der Urteilsverkünder oder Urteilsverfasser, vielleicht beide zusammen, die Entscheidung, die im Namen des Gerichts ergeht, innerlich ablehnen, ist zu allen Zeiten vorgekommen und wird immer wieder vorkommen. Nennenswerte Mißstände sind daraus, solange wir die durch die Emmingerische Reform befehlige Strafgerichtsorganisation hatten, nicht erwachsen. Dass in der alten Strafkammer, die den Hauptkern der Strafrechtspflege bildete, der überstimmte Urteilsverfasser die Gründe absichtlich so abgesetzt hätte, daß das Urteil der Aufhebung in der Revisioninstanz verfiel, ist sicherlich nie vorgekommen. Es wäre ihm auch, da er der Unterschrift der übrigen Richter bedurfte, nicht leicht möglich gewesen. Der überstimmte Vorsitzende hätte aber, selbst wenn er es gewollt hätte, bei der mündlichen Urteilsverkündung sagen können, was er wollte — für die Revisioninstanz, die sich nur an die schriftliche Urteilsbegründung hält, wäre das gleichgültig gewesen. Im schwurgerichtlichen Verfahren, in dem sicher die Richter oft vor der Aussprachung der Geschworenen abwichen, konnten die Gründe, mit denen sie das Strafmaß zu motivieren hatten, nie den Geschworenen spruch gefährden. Bleiben allein die damaligen Schöffengerichte, bei denen es wohl vorgekommen ist, dass der Schöffenrichter in der Begründung erkennen ließ, dass er den Schöffen die Verantwortung für die Entscheidung überlassen müsse. Die untergeordnete Bedeutung, die zu jener Zeit die schöffengerichtliche Rechtsprechung hatte, hat die Bedenken, die gegenüber solcher Praxis auftauchen müssen, nie recht zum allgemeinen Bewusstsein gebracht. Das hat sich nun gründlich geändert. Das Laienelement ist überall eingedrungen. Die Schöffengerichte sind die Hauptträger der Strafrechtspflege geworden. Beim Schwurgericht ist an die Stelle des ohne Gründe ergehenden Geschworenen spruchs das von Juristen begründete Urteil getreten. An sich schon ein starkes, im Notfall selten versagendes Mittel, die Laien auf die Seite der Juristen zu zwingen. Ich halte

von der neuen Strafgerichtsorganisation — daraus habe ich vor und nach ihrer Einführung nie ein Hehl gemacht (J. JW. 1923, 339 ff., Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1924, J. JW. 1925, 888 ff.; 1926, 1105 ff.) — weniger als nichts. Sie bedeutet schwerste Verstümmelung an den Garantien eines gerechten Strafurteils. Dass das unsere Strafrichter nicht in der Öffentlichkeit aussprechen, hat seine Gründe. Halb: Scheu, sich gegen populäre Forderungen herauszustellen und dabei das Odium des Beamten dunkels auf sich zu laden, halb: Dank für die Beseitigung des alten Schwurgerichts, dessen Souveränität schmerzlich als ein Affront empfunden wurde. Man ist zu einem Kompromiss gezwungen und findet sich damit ab, dass die Schöffen im allgemeinen die Kreise der Berufsrichter nicht stören. Man macht am Schöffengericht lieber allein, ohne die Hilfe bemühter Berufsrichter, als dass man sich am Schwurgericht auf das Altentheil setzen lässt, zu einem Spruch, den man innerlich nur zu oft abgelehnt hat, den Schwanz der Strafzumessung zu liefern. Ein Kompromiss unter vielen im Strafprozeß. Dass man nun nicht in der Beratung, soweit die Schöffen einmal eine selbständige Meinung an den Tag legen — in schwierigen Fällen, bei denen jeder Satz jedes Wort ihnen Blamage droht, verlassen sie sich im allgemeinen nur zu gern auf die Meinung der „gelehrten Herren“, von denen sie zudem durch die Vorgabe des Aktenstudiums gehandikapt sind — zu Konzessionen gezwungen ist, dafür sorgen im allgemeinen die Urteilsgründe. „Wie soll ich das Urteil begründen, die höhere Jurisprudenz hebt es ja doch auf.“ Ein Argument, das selten verfällt, schon nicht kennen kann.

Wie hat nun aber der Richter zu verfahren, wenn er trotzdem von den Laienbeisitzern überstimmt wird und ihre Gründe nicht für stichhaltig erachtet? Darf er das Urteil so motivieren, dass es notwendig der Aufhebung in der Revisioninstanz verfällt, dass, soweit er eine Revisioninstanz über sich hat, der Staatsanwalt geradezu

angefeuert wird, die Berufung einzulegen und durchzuführen, der Oberrichter deutlich zwischen den Seiten liest: die Torheit und der Eigentum der Laien hat gesiegt?

Ein Beispiel aus der Praxis: Der praktische Arzt Dr. M. war i. J. 1922 wegen Vergehens gegen das keimende Leben und eines damit im Zusammenhang stehenden Delikts verhaftet worden. Nach anfänglichem Zeugnen hatte er vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis abgelegt und dabei zugegeben, sich wiederholt der Abtreibung schuldig gemacht zu haben. Vier Fälle hatte er im einzelnen als solche Deliktsfälle bezeichnet. Als bald danach hatte er seinem damaligen Verteidiger, wie dieser inzwischen beschworen hat, erklärt, daß das Geständnis falsch sei und von ihm nur zu dem Zweck abgelegt sei, von der Untersuchungshaft, was auch geschah, befreit zu werden. Die von ihm angegebenen Fälle würden sich bei näherer Untersuchung einwandfrei aufklären, so daß er eine Verurteilung nicht befürchten müsse. In zwei Fällen erfolgte die Aufklärung in der von ihm behaupteten Weise, in einem Fall ist inzwischen in der Berufungsinstanz Verurteilung erfolgt, während in dem letzten Fall, der neben dem Verurteilungsschall allein zur Erörterung übrig blieb, Freisprechung erfolgte. In der Berufungsinstanz, in der ich die Verteidigung übernommen hatte, ließ sich mit annehmbaren Gründen die Freisprechung des Angekl. plädieren, womit selbstverständlich an dem Urteil dieser Instanz in keiner Weise Kritik geübt werden soll. Schuldig oder nicht schuldig interessiert auch nicht für die Frage, zu der hier Stellung genommen werden soll. Auschließlich die Art der Begründung des freisprechenden ersten Urteils nimmt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Auf 16 Seiten hatte die erste Instanz, das erweiterte Schöffengericht Berlin-Wedding, eine Begründung gegeben, die Zeile für Zeile die Angeklagten als zweifellos überführt hinstellte. Daran wird ein einziger Satz angeschlossen, der die Freisprechung trägt, und der lautet höchstlich wie folgt:

„Trotz aller dieser gegen die Angeklagten sprechenden Momente glaubte das Schöffengericht aus allgemeinen Erwägungen heraus über menschliche Irrtümer, über die mögliche Stellung von Angeschuldigten gegenüber dem Untersuchungsrichter und über die Bedenklichkeit der Abtreibungsbestimmungen keine Feststellung im Sinne des Gründungsbeschlusses treffen zu können.“

Das ist natürlich ein krasser Fall. Aber — so müssen wir fragen — entspricht auch nur ähnliches dem Gesetz und seiner Idee? Die „Entscheidungsgründe“ sind nicht immer die Gründe, welche die Entscheidung veranlaßt haben, wohl aber stets die Gründe, womit das Gericht dieselbe nach außen motiviert¹⁾, so lehrt Binding, Grundriss des Deutschen Strafprozeßrechts § 89 IV. Deshalb muß ein jedes Gericht, unangesehen, ob dem Urteilsverfasser das Ergebnis noch so bedenklich erscheint, das Urteil so begründen, daß die Entscheidung als gerechtfertigt dasteht. In einem Fall wie dem unsrigen hätte der erste Richter die Bedenken, die gegen die Richtigkeit des Gefändnis sprachen, und die ersichtlich die Schöffen zu ihrer Auffassung gebracht hatten, so erinnern müssen, daß die Freisprechung begründet erschien. Er hätte es auch, ohne dem Untersuchungsrichter zu nahe zu treten, genau so gekonnt, wie der Verteidiger es können muß. Und selbst in einem Fall, in dem die Schöffen einmal unbrauchbare oder gar keine Gründe angeführt haben, muß der Urteilsverfasser eine solche Begründung schaffen. Schon Binding hat dem oben angeführten Satz — und dabei hatte er sogar die Abstimmung in den alten Strafkammern vor Augen — das Argument angefügt: „Denn es wird nicht immer nach Gründen gestimmt.“ Der Richter muß also forschen, mit welchen tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen kann ich die Entscheidung nach außen rechtfertigen.

Der richterlichen Wahrheitspflicht wird dadurch kein Abbruch getan. Dass Momente, ohne die das Urteil eine Lücke aufweist, nicht der Auffassung des Urteilsverfassers entsprechen, ja ihr diametral entgegenlaufen, kommt auch sonst vor, ohne daß sie den Richter der Pflicht entthoben, sich mit diesen Momenten in der Urteilsbegründung in einer würdigen Form abzufinden. Wird doch sogar als richterliche Pflicht statuiert: daß der Richter, soweit er in der Beratung überstimmt wird, bei Fortgang der Beratung eine von ihm bis dahin abgelehnte Auffassung seiner weiteren richterlichen Beurteilung zugrunde zu legen hat. In einem Falle, in dem zunächst die Frage der vorläufigen Tötung zu prüfen war, hatte das Gericht, nachdem es den gerügenden Nachweis vorläufigen Handelns verneint hatte, Freisprechung eintreten lassen, weil mit Rücksicht darauf, daß erhebliche Verdachtsmomente bestehen blieben, „logischerweise“ nicht festgestellt werden könnte, daß der Tod auf eine strafbare Fahrlässigkeit zurückzuführen sei. Das Reichsgericht hat dies bemängelt und die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückverwiesen (§. Urteil des 1. StR. v. 10. Febr. 1925 JW. 1925²⁾. Es hat damit das Erfordernis begründet, daß ein Richter, der sich bei der Beratung zunächst dahin ausgesprochen hat, daß der Täter sich den Tod eines Menschen vorgestellt und ihn auch gewollt habe, nachdem er überstimmt ist, sich für die weitere Beratung auf den entgegengesetzten Standpunkt umstellt, d. h. annimmt, daß der Täter sich den Todeserfolg nicht vorgestellt hat. Der Richter wird also

zu einer Fiktion genötigt, die er innerlich ablehnt¹⁾. Das ist weit mehr und jedenfalls viel bedenklicher, als wenn ein Richter genötigt ist, zu einem Urteil die Gründe zu geben, die in würdiger Weise zur Erklärung des Richterspruchs dienen können. Zu einem Protest gegen die gefallte Entscheidung dürfen die Urteilsgründe nie werden.

In der Theorie wird man mir zustimmen, ob auch in der Praxis? Andere werden vorsichtiger sein als der Schöffengericht von Berlin-Wedding. Auch mit weniger Geschick kann man Parteien und höhere Instanz erkennen lassen, wohin des Herzens eigene Neigung zieht. Und das wird nicht auszurotten sein, solange Berufsrichter und Laien mit gleichen Rechten zu Rate sitzen.

RA. Dr. Max Alberg, Berlin.

Durc^h Frage der Bindung der Reichsdisziplinargerichte an die tatsächlichen Feststellungen der Strafgerichte.

Die Regierungsvorlage einer Dienststrafordnung an den Reichstag enthält unter der Überschrift II Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum gerichtlichen Verfahren in § 19 Abs. 3 den Satz: Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Verfahrens bindend. Über die Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung wird im Schriftum ein lebhafster Kampf geführt. Je länger er dauert, um so mehr scheint mir die Gefahr zu wachsen, daß die Erörterungen des Für und Wider sich allzu sehr ins Theoretische verlieren. Vielleicht ist es angebracht, über einen bei der Reichsdisziplinarkammer Köln vor etwa 2 Jahren behandelten Fall zu berichten, der über Bedeutung und Tragweite der Streitfrage praktisches Licht zu verbreiten geeignet sein dürfte.

Auf dem Güterbahnhof in B. waren jahrelang Diebstähle an Frachtgütern verübt worden. Von der Strafkammer waren ein Beamter (Lademeister) und mehrere Güterbodenarbeiter als Täter verurteilt worden, auch der Gütervorsteher G., dieser nach Anhörung eines Sachverständigen im wesentlichen unter der Begründung, bei dem Umfang der Diebstähle und in Abrechnung der Zeit, über die sie sich erstreckten, sei die Annahme geboten, daß er um die Diebstähle geruht habe und diese nur mit seinem Einverständnis hätten ausgeführt werden können. Er hatte jedes Wissen von den Diebstählen bestritten, war aber zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt worden. Nachdem er ein Jahr der Strafe verbüßt hatte, erhob der Verkehrsminister bei der Reichsdisziplinarkammer die Klage mit dem Ziele der Entfernung des G. aus dem Amt.

In der Verhandlung vor der Reichsdisziplinarkammer führte der Angeklagte aus, bei der Menge seiner Dienstgeschäfte in der Nachkriegszeit auf dem Teil von den Besatzungstruppen in Anspruch genommenen Güterbahnhof sei es ausgeschlossen gewesen, daß er von den Diebstählen, deren Täter ihm unbekannt geblieben seien, Kenntnis gehabt habe. Er berief sich auf einen Vorgesetzten als Sachverständigen, der seinen Dienst und die Ortslichkeit des Güterbahnhofs genauer kenne als der von der Strafkammer gehörte Sachverständige. Die Bahnakten ergaben, daß der von der Strafkammer gehörte Sachverständige in der Frage der Mittäterschaft des Angeklagten von den Diebstählen nicht ohne Zweifel gewesen war. Der Angeklagte in der Verhandlung der Reichsdisziplinarkammer fragt, weshalb er nicht längst bei Gericht die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens beantragt habe, erklärte, er habe geglaubt, die Reichsdisziplinarkammer habe die Sache aufzuklären¹⁾. Die Wiederaufnahme bei Gericht werde er beantragen, wenn er vor der Disziplinarkammer freigesprochen sein werde. Um sich zu vergewissern, ob ein Gesuch des Angeklagten auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens Aussicht habe, beschloß die Disziplinarkammer, einen neuen Verhandlungstermin zur Befragung des von G. benannten neuen Sachverständigen anzuberufen. In diesem Termin bestätigte dieser Sachverständige die Angaben des Angeklagten in vollem Umfange. Nach der Ansicht der Disziplinarkammer war es nun in hohem Grade wahrscheinlich geworden, daß das Strafgericht auf Grund des neuen Beweismittels dieses Sachverständigengutachtens die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten für zulässig erklären werde. Sie vertrat die Weiterverhandlung der Sache auf mehrere Monate.

Vom Strafgerichte wurde inzwischen die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen; in der vor dem erweiterten Schöffengericht er-

¹⁾ Ein ganz analoger Fall liegt vor, wenn der Richter, weil ihm eine wahldeutige Feststellung verwehrt ist, zu einer eindeutigen Feststellung schreiten muß. Daß hier der Richter vielfach eine seiner persönlichen Überzeugung nicht entsprechende tatsächliche Feststellung treffen muß, hat Zeiler in seinen verschiedenen, der Klärung dieses Problems gewidmeten Arbeiten überzeugend dargestellt, s. insbes. seine Aufsätze: Btschr. f. d. ges. Strafr. Wiss. 40, 168 ff.; 42, 665 ff.; Btschr. f. d. BProz. 1920, 509 ff. Aus der Rechtsprechung des RG. vgl. insbes. RGSt. 53, 231; 55, 44.

²⁾ Dies ist eine häufig, fast regelmäßig vorkommende Einstellung der Angeklagten.

neuerter Hauptverhandlung beantragte auch die Staatsanwaltschaft die Freisprechung des Gütervorsteher. Er wurde freigesprochen, das Urteil, gegen das ein Rechtsmittel nicht eingelegt wurde, wurde rechtskräftig. Der Verkehrsminister zog seine Klage bei der Reichsdisziplinarkammer zurück und diese brauchte in der Sache überhaupt nicht mehr tätig zu werden.

II. Die Freisprechung des Reichsdisziplinarhofs geht dahin, die Reichsdisziplinärgerichte seien an das rechtskräftige strafgerichtliche Urteil gebunden. In dem Werk von Schulze und Simons, „Die Freisprechung des Reichsdisziplinarhofs nach dem Stande vom 1. Okt. 1925“ wird eine Ents. des Hofs v. 20. Mai 1924 mitgeteilt — S. 442 —, in deren Begründung es heißt:

„Der Umstand, daß der Angeklagte „beabsichtigt“, die Wiederaufnahme des dem Disziplinarverfahren vorhergegangenen Strafverfahrens zu betreiben, ist ... nicht geeignet, das Disziplinarverfahren aufzuhalten. Solange das rechtskräftige Strafurteil besteht und noch nicht einmal eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten für zulässig erklärt worden ist, ist von dem Strafurteil als grundlegend auszugehen.“

Hätte die Disziplinarkammer Köln in der berichteten Sache sich von diesen Erwägungen leiten lassen, so wäre der Gütervorsteher G. ohne weiteres aus dem Amt zu entfernen gewesen. Der Verlauf der Sache, insbesondere der Umstand, daß in der erneuerten Hauptverhandlung auch die Staatsanwaltschaft die Freisprechung des G. beantragt, daß sie — zweifellos nach Einholen der Ansicht der Eisenbahnbehörde — gegen das freisprechende Urteil kein Rechtsmittel eingelegt und daß der Verkehrsminister die Disziplinaranklage gegen G. zurückgezogen hat, nötigen zu der Annahme, daß entgegen der Freisprechung des Reichsdisziplinarhofs das von der Disziplinarkammer eingeschlagene Verfahren „dem richtigen Recht“ zum Sieg verholfen hat. Andererfalls würde es bei einem zwar formell begründeten, materiell unrichtigen Strafurteil und Disziplinarurteil sein Bewenden gehabt haben. Angesichts dieses Ergebnisses kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Verfahren der Disziplinarkammer den Vorzug vor dem in der Freisprechung des Disziplinarhofs festgehaltenen Grundsatz verdient, insofern wenigstens, als die Disziplinarkammer trotz des rechtskräftigen Strafurteils und Fehlens eines strafgerichtlichen Beschlusses, der die Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erklärte, zur Beweisaufnahme durch Anhörung des von dem Angeklagten benannten neuen Sachverständigen übergegangen ist. Dem Disziplinarrichter darf nach meiner Ansicht, mit der ich nicht allein stehe, die Möglichkeit nicht abgeschmitten werden, auch in Ansehung eines nur beabsichtigten Antrags des Angeklagten auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu prüfen, ob eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Wiederaufnahmeantrag vom Strafgericht werde für zulässig erklärt werden. Insofern muß sich der Disziplinarrichter auch gegenüber einem rechtskräftigen Strafurteil seine eigene Meinung bilden dürfen, nötigenfalls unter Erhebung der von ihm für erforderlich erachteten Beweise. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon, daß auch ich der Ansicht bin, daß die Gewalten des Strafrichters und des Disziplinarrichters auseinandergehalten werden müssen und daß der Disziplinarrichter zunächst an die tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils gebunden ist. Es würde, wie nicht ausgeführt zu werden braucht, zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn die Disziplinarkammer den vom Strafrichter rechtskräftig verurteilten Angeklagten unter Missbilligung der tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters von der sich auf diese Feststellungen stützenden Anschuldigung freisprechen wollte, ohne abzuwarten, ob der Strafrichter die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten für zulässig erklären werde. Auf der anderen Seite halte ich es aber für eine Überspannung des Begriffs der Trennung der Gewalten, wenn der Disziplinarrichter auch auf — möglicherweise ganz unhaltbare — tatsächliche Feststellungen festgelegt werden soll und gegebenenfalls seine Hilfe betreffs Nachprüfung dieser tatsächlichen Feststellung innerhalb der Grenzen des StPO. (durch den berufenen Strafrichter) versagen müßte. Dem Disziplinarrichter würde dann gewissermaßen eine Pilatus-einstellung zugemutet²⁾. Der seelische Zwang, unter dem bisher der Reichsdisziplinarrichter infolge der Freisprechung des Disziplinarhofs gelegentlich gelitten hat, ist auch im Schriftum schon zur Erwähnung gekommen. Ich verweise in dieser Beziehung auf den von der ZW. 1925, 1476 gebrachten Aufsatz von Eisner, worin gesagt wird:

„Wenn ... der Dienststraf Richter nicht zum bloßen Vollzieher des strafgerichtlichen Willens herabgesetzt werden soll, muß ihm gestattet sein, die Richtigkeit des Straffalles in allen seinen Beziehungen nachzuprüfen, um entscheiden zu können, ob der Fall dazu angeht ist, die Beamten des Angeklagten in dem Maße zu beeinträchtigen, daß eine Dienststrafe einzutreten habe, oder ob gegebenenfalls die Sache zu vertagen und dem Angeklagten die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens zu geben sei.“

III. Der Reichsrat hat demnach einem längst gefühlten Bedürfnis Ausdruck verliehen, wenn er zu dem Entwurf einer Dienststrafordnung dem oben wiedergegebenen Sahe: „Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils

bindend“, die Einschränkung hinzufügt „es sei denn, daß das Dienststrafgericht einstimmig Zweifel an deren Richtigkeit hat und deshalb die Nachprüfung beschließt.“

Nur glaube ich, daß es unmöglich und unpraktisch ist, wenn diese Einschränkung nur bei Einstimmigkeit des Dienststrafgerichts eintreten soll; es ist m. E. kein Grund gegeben, den Mehrheitsbeschuß nicht für ausreichend zu halten³⁾. Auch scheint mit die Hinzufügung einer Bestimmung über das nun einzuschlagende Verfahren geboten, etwa in der Weise:

„Das Dienststrafgericht ist befugt, die von ihm für erforderlich erachteten Beweise zu erheben und von den entstehenden Beweisverhandlungen beglaubigte Abschriften der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten mitzuteilen, wenn es nicht nach der Beweisaufnahme die bisherigen Zweifel an der Richtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen für behoben erachtet.“

Um übrigen möchte ich der Ausschaffung vorbeugen, als ob die von mir befürwortete Gestaltung einer Beweisaufnahme durch die Disziplinarkammer trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Strafurteils die Ausführung einer Unzahl von rechtskräftig erledigten Strafverfahren ab ovo zur Folge haben müßte. Ich bin lange Jahre Mitglied der Disziplinarkammer gewesen und habe Fälle, die zu einer Beweisaufnahme der Disziplinarkammer hätten Anlaß geben können, nur als verhältnismäßige Seltenheiten erlebt. Im allgemeinen habe ich als Disziplinarrichter die tatsächlichen Feststellungen der Strafgerichte als wohlbegründet empfunden. Es erscheint mir als eine zu theoretische Betrachtung, wenn es in dem Urteil des RDiszipl. v. 24. Febr. 1902 — a. a. O. S. 351 — heißt:

„Dürfte die Schuldfrage, die im Strafverfahren bejaht wurde, im Disziplinarverfahren nachgeprüft werden, so versteht es sich von selbst, daß die Nachprüfung immer erfolgen müßte. Diese Nachprüfung könnte zwar auf das Ergebnis des Strafverfahrens Rücksicht nehmen, müßte jedoch durchaus frei und unabhängig erfolgen, und auf Verlangen des Angeklagten müßten nach Maßgabe der §§ 106 und 107 sämtliche Beugen, deren Aussagen für die Schuldfrage von Interesse ist, vernommen werden.“

Diese Befürchtung geht m. E. zu weit. Die freie Beweiswürdigung des § 104 RBeamtG. dürfte dieser Notwendigkeit wohl genügend vorbeugen. In dieser Hinsicht ist es auch wohl dienlich, darauf hinzuweisen, daß der preuß. Große Disziplinarhof den Grundsatz der Bindung der Disziplinarhöfe an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nicht kennt, daß aber — wie mir versichert wird — auch hier die Fälle einer Beweisaufnahme durch die Senate gegenüber den Feststellungen des Strafrichters zu den Seltenheiten gehören.

Im allgemeinen wird es zu derartigen Beweisaufnahmen durch die Disziplinarrichter nur dann kommen, wenn es sich um eine nicht vollständige Erschöpfung des Beweismaterials durch den Strafrichter handelt.

Chem. Stellv. des Präf. d. Reichsdisziplinarkammer Köln DGR. i. R.
Geh. Dr. Schwarz, Köln.

Das Verhältnis des § 49 a des Mieterschuhgesetzes zu § 4 der Preistreibereverordnung.

Die Wohnungsnot hat es mit sich gebracht, daß sich Haus-eigentümer und sonstige Inhaber von Wohnräumen für die Überlassung dieser Räume Abstandsgeboten bezahlen lassen. Seit einiger Zeit sind die Staatsanwaltschaften bereits in einer Anzahl von Fällen, in denen solche Abstandsbeschränkungen bezahlt worden sind, auf Grund des § 4 PreisTrWD. eingestritten. Durch das Gesetz über die Aufhebung der PreisTrWD. sind die noch schwelbenden Verfahren erledigt. Da Art. 4 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß § 2 Abs. 2 StGB. auf die schwelbenden Verfahren Anwendung findet. Es ist nun in manchen derartigen Verfahren die Frage aufgetaucht, ob in den Fällen, wo bisher der Tatbestand des § 4 PreisTrWD. gegeben war, nicht eine Verurteilung auf Grund des § 49 a der am 1. Juli 1926 in Kraft getretenen Novelle zum MietSchG. erfolgen müsse, da hier das mildere Strafgesetz i. S. des § 2 Abs. 2 StGB. nicht ein Richtstrafgesetz, sondern auch, soweit die Handlung bereits vor dem 1. Juli 1926 begangen sei, diese Bestimmung des MietSchG. ein Strafgesetz sei.

Soweit eine Strafstat bestimmt § 49 a MietSchG. begangen worden ist, kann sie, wenn die Begehungszeit vor dem 1. Juli 1926 liegt, im allgemeinen nicht zur Strafverfolgung gebracht werden, da ja nach § 2 Abs. 1 StGB. eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Da aber bis zum 1. Juli 1926 der § 4 PreisTrWD. gegolten hat, ist zu untersuchen, ob der Tatbestand des § 49 a MietSchG. in seiner jetzigen Fassung im § 4 PreisTrWD. erhalten ist. Deckt der § 4 PreisTrWD. die Handlung des § 49 a MietSchG., dann kann eine Bestrafung nach § 49 a MietSchG. auch

²⁾ „Da sehet Ihr zu“ (Matth. 27, 24).
³⁾ Die Erfahrungen mit der Einstimmigkeitsvorschrift in den Satzungen des Völkerbunds sollten zur Warnung dienen.

wegen solcher Handlungen erfolgen, die vor dem 1. Juli 1926 begangen worden sind.

§ 4 PreisTrVO. bestraft wegen Leistungsbüchers dann, wenn vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung gefordert worden ist, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält. Es kommt also nicht auf die Höhe der insgesamt geforderten — oder gewährten oder versprochenen — Summe an, sondern auf die Höhe des in dieser Summe enthaltenen Verdienstes. Es ist also zunächst das zu berechnen, was dem Täter an Selbstkosten entstanden ist, und er ist nur dann zu bestrafen, wenn der über den Selbstkosten liegende Gewinn übermäßig hoch ist, ob die Gesamtsumme hoch oder niedrig ist, ist an sich unerheblich.

§ 49 a MietSchG. in seiner jetzigen Fassung dagegen sieht es als Wucher mit Räumen an, wenn jemand für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgte Überlassung von Räumen oder im Zusammenhang damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist. Hier ist die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, auf die Entsch. darüber abgestellt, ob die Gesamtsumme, die gefordert, angenommen oder versprochen wird, unangemessen hoch ist. Eine Unterscheidung zwischen dem Selbstkostensatz und dem Gewinn ist nicht mehr gemacht und theoretisch nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Bestrafung auch dann möglich, wenn der in der gezahlten Geldsumme liegende wirkliche Gewinn des Täters nur gering oder überhaupt nicht vorhanden ist. Das in einem solchen Falle die gezahlte Summe nicht wird als unangemessen angesehen werden können, ist durchaus eine andere Frage, liegt auf dem Gebiete des Tatfachlichen. Jedenfalls zeigt aber die Tat des § 49 a MietSchG. andere Tatbestandsmerkmale wie die Tat des § 4 PreisTrVO. Es würde keine Gesetzeskonkurrenz zwischen beiden Bestimmungen vorliegen, wenn sie nebeneinander in Geltung wären. Jemand, der durch dieselbe Handlung gegen beide Bestimmungen verstoßen hätte, würde aus beiden Gesetzen, die miteinander idealiter konkurrieren, bestraft werden.

Daraus ergibt sich aber, dass § 49 a MietSchG. nicht das mildere Gesetz gegenüber § 4 PreisTrVO. ist, das hat die weitere Folge, dass wegen Mietwuchers, der vor dem 1. Juli 1926 begangen worden ist, nicht bestraft werden kann, auch wenn die Tat zugleich den Tatbestand des § 4 PreisTrVO. erfüllt.

R. Dr. Ernst Edstein, Breslau.

Der Prüfling, der nach abgelegter Prüfung in Begleitung des Fahrlehrers nach Hause fährt, darf das Fahrzeug nicht selbst lenken.

Während es in der Rechtsprechung unbestritten ist, dass ein Prüfling, der, ohne im Besitz des Fahrscheins zu sein und ohne Begleitung des Kraftfahrlehrers auf einem Kraftfahrzeuge zur Ablegung der Nachprüfung fährt, aus § 24 Abs. 1 Nr. 2 in Verb. mit § 3 NutzG. strafbar ist (vgl. u. a. OVG. Stuttgart v. 25. Juli 1925 — RL 137/25), ist der Fall praktisch bisher noch nicht entschieden worden, ob ein Prüfling, der die Prüfung bestanden hat und nun mehr in Begleitung des Fahrlehrers auf seinem Kraftfahrzeug den Heimweg antritt, sich durch Lenken desselben gleichfalls strafbar aus § 24 a. o. D. macht. Würde er die Rückfahrt ohne Begleitung und Beaufsichtigung des behördlich ermächtigten Kraftfahrlehrers vornehmen, so ist der Fall nicht anders zu behandeln als wie der dem Stuttgarter Urteil zugrunde liegende. Hier über sind äußerlich die Erfordernisse des § 3 a. o. D. erfüllt, da die dort vorgeschriebene Aufsichtsperson den Prüfling begleitet. Und doch wird man zu der Unrichtig gelangen müssen, dass die selbst unter dieser Kautel vorgenommene Rückfahrt dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht und daher aus § 24 Abs. 1 Nr. 2 a. o. D. strafbar ist. § 3 gewährt nämlich Führeraspiranten nur dann die Möglichkeit, ohne Fahrschein unter Beaufsichtigung der behördlichen Kontrollperson ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr zu steuern, wenn es sich um Übungsfahrten, zwecks Ablegung der Prüfung" (§ 2 Abs. 1 Satz 2) oder um die Prüfungsfahrt selbst handelt. Nach Abwicklung der Prüfung und der mit ihr verbundenen Fahrt besteht für die Anwendung des § 3 kein Raum mehr; der mit Erfolg geprüfte Führeraspirant darf mangels des Besitzes eines Fahrscheines und mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 sein Kraftfahrzeug mit eigener Kraft auch dann nicht selbst nach Hause steuern, wenn er hierbei von dem behördlich ermächtigten Fahrlehrer begleitet und beaufsichtigt wird. Ausnahmen von dieser m. E. zwingenden Vorschrift kann auch die höhere Verwaltungsbehörde nicht gewähren, da es sich um Reichsrecht handelt, das nicht einmal durch die Gesetzgebung der Länder abgeändert werden kann.

Dr. jur. P. Weiz, Präf.-Syndikus des Allgem. Deutschen Automobilklub, München.

Entgegnung.

Zur deutschen und französischen Rechtsfindungsart.

In seinem Bericht über einen Aufsatz des Straßburger OGHpräf. Carré über die Rechtsprechung der französischen Gerichte in Elsaß-Lothringen von 1918—1925 (J.W. 1926, 1875 ff.) bespricht RGN. Dr. Schwab tadelnd meine Ausführungen in der „Justiz“ I 358 ff. zu dem Carrésschen Beitrag. Schwab wirft mir dreierlei vor:

1. Ich hätte bei Aufführung des Absatzes über den Unterschied zwischen französischer und deutscher Rechtsprechung gerade den Satz weggelassen, der von Carré „vielleicht“ selbst nicht als unbedingte Empfehlung gemeint sei: dass nämlich „der Zweck die juristischen Mittel rechtfertige“. Dieser Angriff beruht auf einem unbegreiflichen Übersehen Schwabs. Gerade dieser Absatz ist der einzige, den ich vollständig und zwar wörtlich im Urtext aufgenommen habe. Darin prangt mitten drin (S. 359 §. 15 v. o.) der vermisste Satz: „Pour la jurisprudence la fin justifie les moyens juridiques“. Genau so unmöglich ist die Vermutung, Carré möglicherweise vielleicht diesen Satz. Geradezu alles, was Carré im Absatz selbst und vor und nach dem Absatz sagt, also der ganze Aufsatz vom Anfang bis zum Ende, widerlegt dies in jedem Satz. Das Carré die ausführliche Behandlung der Frage andern überlassen will, weil in jener Schrift dazu nicht der Platz sei, ändert daran nichts.

2. Carré legt dar, wie man in jenen sechs Jahren auch mit dem pedantischen, schwätzigen BGW. zwar einigermaßen fertig wurde, warum es aber nicht möglich gewesen sei, mit den freien deutschen Gesetzen eine Rechtsprechung zu schaffen, die den ganzen Charakter und Reichtum der französischen Richter hätten das gern getan. (Nous, du moins, qui n'avons pas cette conception étroite des textes, nous nous sommes permis quelques licences que l'équité nous commandait, certes, et que peut-être la jurisprudence allemande de l'avenir, elle-même, ne jugera pas excessives.) Man durfte es aber nicht durchgreifend wagen, „ohne Gefahr zu laufen, die deutschen Texte zu erkennen“. Und daran schließen sich die von Schwab übersetzten, von mir dem Sinn nach wiedergegebenen Schlussworte: „Empruntant à leurs collègues originaires d'Alsace et Lorraine une discipline juridique qui ne leur était point coutumière, les Magistrats venus de l'intérieur de la France ont vu avec une joie infinie les Juristes d'Alsace et Lorraine assouplir de leur côté au rythme français, ce que leurs interprétations avaient antérieurement de trop rigoureux. Et de cette pénétration réciproque, si profitable pour tous, ont survi des solutions qui, tout en respectant le cadre imposé par les circonstances, ont honoré la France, en se rapprochant de la loi et de la jurisprudence française.“ Es ist also ein Missverständnis Schwabs, als ob Carré hier eine allgemeine Anerkennung der „juristischen Bucht“ der in Deutschland ausgebildeten Juristen hätte aussprechen wollen. Er sieht gerade im Gegenteil auseinander, wie man infolge der Bremsen durch die Zusammenarbeit mit den deutschrechtlich vorgebildeten Altefassern der französischen textfreieren Rechtsfindungsmethode nicht schon vor dem 1. Jan. 1925 so freien Lauf ließ, dass es als rechtswidrig die Gesetzesverachtung erscheinen konnte. (Dass man diese Grenze nicht ganz innegehalten hat — wie z. B. den Ausschluss der Rechtsanwälte von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten —, rechtfertigt Carré damit, dass derartiges dem französischen Juristen gegen die öffentliche Ordnung und geradezu gegen den gebundenen Menschenverstand verstößt.) Jene geistige Zusammenarbeit war ihm deswegen „für alle so nützlich“, weil sie Lösungen hervorbrachte, die „bei völliger Beachtung des durch die Verhältnisse auferlegten Rahmens Frankreich Ehre machten, indem man sich der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung näherte“.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob „une discipline juridique“ hier eine juristische „Bucht“ bedeutet, oder — wie ich annahm undannehme — einen juristischen „Wissenszweig“. Für den, der unbefangen den ganzen Carrésschen Aufsatz liest, kann kein Zweifel aufkommen über seinen klaren Sinn. Es musste angesichts der abstrakten Fassung der deutschen Gesetzbücher ein Kompromiss geschlossen werden zwischen der von Carré und den innerfranzösischen Richtern vertretenen freieren französischen Rechtsfindung und der — von ihm als rechtsnaturwidrig empfundenen — allgemeinen deutschen Textverehrung. Aus dieser beredten Absage an die deutsche Systemlogische Begriffsjurisprudenz macht Schwab einen Lob spruch!

3. Auf diese beiden „bedenklichen“ Pfeiler gestützt, holt Schwab schließlich zu seinem Hauptschlag gegen mich aus: er verdächtigt meine Patriotensiebe, weil ich einen französischen „Nationalisten“ anrufe. Da wir trotz Weltkrieg und Revolution zu einem noch immer erheblichen Teil die „Sentimentalität“ bekanntlich nicht verloren haben, habe ich ausdrücklich (S. 358) hervorgehoben, dieser — mir sonst gänzlich unbekannte — hohe französische Richter sei nationalistisch eingestellt und etwas blind gegen die schweren Mängel des teilweise

ganz veralteten *Code civil*. Aber auch wenn man das abziehe, bleibe ein wundervoll scharfes Gemälde des in den 6 Jahren vor ihm durchlebten Gegensatzes zwischen deutscher und französischer Jurisprudenz hinsichtlich des BGB. An dieser Stelle widerlegt mein Aufsatz die Befürchtung, als kämen wir durch die Zurückdrängung der unromischen, „romanistischen“ Sophistik aus dem Zusammenhang mit den ausländischen Juristen heraus. Unbedingt ist hier lediglich der Chauvinismus, der in den Darlegungen Carré nur Gehässigkeit sieht.

Es gehört allerdings ein besonderer „persönlicher Geschmack“ dazu, hier vermeintlich patriotischen Einspruch zu erheben. Vor gerade anderthalb Jahrzehnten habe ich diesen Vorwurf schon in seiner ganzen Sinnlosigkeit bloßgelegt (Holsheims Monatsschr. 1911, 82 ff.; Jur. Kulturmampf 192). Selbst in der besonderen Frage der freieren Beweisschaffung des Schadenssatzes bezweifelt Schwab immer noch, welche Rechtsprechung die bessere sei. Darauf mögen zwei Stellen aus Rudolf von Thierings „Kampf ums Recht“ antworten (Ausgabe von Reclam S. 109 u. 114). Thering stellt dem gemeinrechtlichen Romanismus — wie er hier trotz unseres § 287 ZPO in der Hauptfache zäh stecken geblieben ist — die „freie Geldkondemnation“ des römischen Richters selbst entgegen und bemerkt dazu: „Es war dieselbe Weise, in der im richtigen Takt heutzutage die französischen Gerichte die Geldkondemnation zur Anwendung bringen, im vorteilhaftesten Gegensatz zu der völlig verkehrten Manier, in der dies durch unsere deutschen Gerichte geschieht.“ „Kein Mathematiker“, heißt es an der andern Stelle, „kann eine exaktere Methode des Beweises aufstellen, als unsere Jurisprudenz sie zur Anwendung bringt. Den Höhepunkt des Universalitäts erreicht sie in den Schadenssachprozessen und Interessenklagen. Der grauenhafte Unfug, der hier, um mich der Wendung eines römischen Juristen zu bedienen, unter dem Schein des Rechts mit dem Recht selber getrieben wird, und der wohl-tätige Kontrast, den dazu die verständige Weise der französischen Gerichte bildet, ist in mehreren neueren Schriften in so drastischer Weise geschildert worden, daß ich mich aller weiteren Worte enthalten kann.“

In den rein justizphilologischen, antiquarischen Disziplinen, namentlich den Interpolationen und Papyri, genießen unsere Gelehrten auch bei ihren französischen Spezialfachgenossen großes und wohlverdientes Ansehen. In der uns allein beschäftigenden modernen Rechtswissenschaft und in der Kunst des heutigen Rechts dagegen vertritt Carré durchaus die gemeine Meinung der französischen Rechtswissenschaft. Der berühmte Professor Gényn, der die freirechtlich gerichteten deutschen Juristen wie Becker und den Thiering der zweiten Periode fortgesetzt anführt, sagt von Windscheid: „d'avoir exagéré la spécificité du droit jusqu'à le séparer entièrement des autres éléments de la vie sociale“ (Science et technique I, 52). Ähnliches und mit gleichem Recht sagt von Laband Professor Renard (*Le droit, la logique et le bon sens*, Paris 1925 S. 30). Nebenbei bemerkt, kennt dieser — im Gegensatz zu seinem Kollegen Gényn — das deutsche freirechtliche Schrifttum nur teilweise. Deshalb mißversteht er den Ausdruck „freies Recht“ in der von mir schon oft — z. B. DMZ. 1910, 303 ff. — widerlegten Weise, als bedeute es nicht Freiheit von der Allgemeinlichkeit, sondern Freiheit vom Gesetz überhaupt („casuisme“). Im Anschluß an einen Ausspruch des bekannten italienischen fein- und freisinnigen Gelehrten Buzzati kennzeichnet Renard (a. a. O. S. 153) die deutsche Wissenschaft wie folgt: „C'est justement le travers de la science allemande, le secret de ses spéculations compliquées et stériles, qui la faisaient un jour comparer à un cimetière de doctrines dont de pieuses bibliographies dénombrent les croix.“ Für den Großteil auch un-

seres heutigen gelehrt Schrifttums gilt ungeschwächter Wehr- ruf Beelers (Volkstreit und Juristenrecht): „Welch eine Menge von nichtsnußigem Plunder, wie viele oberflächliche Salbaderei, Abgeschmacktheit und Trittrümer liegen in dem Wust der deutschen juristischen Literatur aufgespeichert vor uns!“

Auch in Frankreich tobte der uralte Kampf zwischen Sabianern und Prokulanern, zumal seit Gényn — der Fahnenträger des Kampfes der französischen „neuen Schule“ gegen die alte allgemeine („legitime“) „école de l'exégèse“ — 1899 in seinem Meisterwerk „Méthode d'interprétation“ den Kriegsruf „Par le code civil mais au dela du code civil“ dagegen erhob, daß man in den jeden Tag neuen Streitfragen der eigentlichen (d. i. beiderseits gutgläubig plädierten) Prozesse das Recht gewinne aus einer Auspreßung der Gesetzesworte und der Vorarbeiten, statt aus den sozialen und wirtschaftlichen Zwecken unter Führung des Gerechtigkeitsmutes. Das wurde von mir schon in meiner 1908 erschienenen Schrift „Recht und Wahrheit“ (S. 10 ff.) dargestellt. Wer unsere alte Schule steht viel tiefer in der abstrakten Systemlogik und im Wortdienst, als jemals die französische alte Schule. Auch das habe ich schon in jener Schrift, und zwar an bestimmten Fällen, dar- gelegt. Diesen Unterschied kann jeder mit Händen greifen, der auch nur die Rechtsprechung des früheren S. 38. des RG. zu dem Titel von den „unerlaubten Handlungen“ mit der des Kassationshofs und zwar schon der des vorigen Jahrhunderts vergleicht. Der große Unterschied prägt sich auch im Inhalt der Entscheidungsgründe aus, obwohl rein sprachlich der verzopfte und manierte französische Erwägungsstil — im Unterschied vom vorbildlichen englischen Urteilstil — nicht minder abstoßend und unnatürlich ist als unsere Schachtessäze nebst gelehrtem Zitateneinwerk.

Mein Verbrechen, den Aufsatz von Carré im Methodenstreit anzurufen gegen unsere philologische Rechtsbehandlung, die jetzt dank der Freirechtsbewegung immer mehr ins Wanken gerät, will Schwab auch der „freien Beweiswürdigung“ ausliefern. Diese aber setzt Unbefangenheit voraus. Wer meinen ganzen Aufsatz „Verhältnis der Freirechtslehre zum deutschen und ausländischen Recht“ und namentlich seinen Schluß (mit dem Ruf: „Rückkehr zum freien germanischen Rechtsgeist“) unbefangen liest, der sieht der Wahrheit ins Gesicht, daß mich „ausschließlich die Liebe zu dem unter dem herrschenden Rechtsrabulistentum schwer leben“ den deutschen Volk treibt“ (Jur. Kulturmampf a. a. O.).

Der deutschgefinnteste Rechtslehrer Christian Thomasius wagte 1687 als erster in deutscher Sprache vorzutragen. Er entging der Einkerkierung durch die Vertreter der *docta ignorantia* bekanntlich nur durch seine Flucht. Der erste deutschsprachige Anschlag dieses glühenden Patrioten und zugleich freimütigsten deutschen Rechtsgelehrten am schwarzen Brett der Universität Leipzig betraf just seinen „Diskurs, welcher gestalt man denen Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen soll.“ Dazu gehört vor allem — so sagte ich schon damals vor anderthalb Jahrzehnten (a. a. O.) und das wiederhole ich gegen die gleiche Anzapfung auch heute wieder —: „der wahrhaft patriotische und praktische Sinn gegenüber dem hohen Gefue, das sich bei uns spreizt“. Über den guten Geschmack aber kann ich leider Schwab den Schmerz nicht ersparen, noch einmal einen Franzosen antworten zu lassen, nämlich Renard (a. a. O. S. 47): „Le juriste n'est pas d'abord un logicien; il est d'abord un homme de bon sens; et le bon sens est apparenté au bon goût.“

Selbst den vermeintlichen „Feinden“ wie Carré und Renard gegenüber wollen wir unser gutdeutsches Schillerwort beherzigen: Tener ist mir der Freund, doch auch der Feind kann ich nützen; Beigt mir der Freund, was ich kann, lehrt mich der Feind, was ich soll;

Al. Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der

Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Materielles Recht.

1. § 138 BGB. Die Kenntnis des Schiffvermieters, daß der Mieter das Schiff zum Schmuggel verwenden werde, macht den Vertrag noch nicht wegen Unsittlichkeit nichtig. Dazu ist vielmehr eine innere Beziehung zwischen dem unsittlichen Zweck und dem Inhalt des Vertrages erforderlich, z. B. durch einen gerade mit Rücksicht auf den Zweck besonders hoch bemessenen Mietzins oder bei Mittäterschaft oder Beihilfe.] †)

Die Klage auf Zahlung der Miete für den vom Kl. an Bell. vermieteten Dampfer ist vom BG. abgewiesen, weil der Chartervertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nicht sei; Bell. habe den Dampfer zum Spritschmuggel nach Finnland benutzen wollen, der Kl. sei dies bekannt gewesen. Auf die Revision der Kl. hob das RG. das Berufungsurteil auf. Das BG. stellt lediglich fest, der Korrespondentreeder der Kl. sei sich genau bewußt gewesen, daß das den Gegenstand des Chartervertrags bildende Schiff von der Bell. zu Spritschmuggelsfahrten verwendet werden sollte und gründet darauf die Abweisung der Klage. Die erwähnte Feststellung allein erscheint jedoch zur Annahme eines gegen die guten Sitten verstoßenden und deshalb nichtigen Rechtsgeschäfts nicht ausreichend. Nach der Rechtspr. des RG. will § 138 BGB. solchen Rechtsgeschäften die Anerkennung und den Rechtzwang versagen, die nach ihrem, aus der Zusammensetzung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtheit nach den objektiven und subjektiven Momenten gegen die guten Sitten verstoßen (RG. 56, 230; 75, 741); 80, 221²) u. a.). Bezüglich des gewerbsmäßigen, gegen einen befreundeten Staat betriebenen Schmuggels im besonderen wird von der Rechtsprechung zur Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. verlangt, daß die betreffenden Verträge seine Ausführung oder Beförderung unmittelbar zum Gegenstande haben (RG. 42, 297; vgl. RG. 56, 181). Auch die von dem BG. angezogene Entschei-

Zu 1. Die alte Streitfrage, ob das dem Schmuggel nach dem Ausland dienende Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, ist noch immer nicht erledigt. Freilich ist die grundsätzliche Verneinung, wie sie vor 60 Jahren noch das DAG. Lübeck vertrat (Kierulff, Entscheidungen II Nr. 48), in der herrschenden Meinung, besonders dank der Rechtsprechung des RG., seit geraumer Zeit verdrängt worden. Aber noch nehmen in Abwendung auf Verträge über Spritsfahrten die Senate des HansDAG. bezüglich jener Frage nicht einen und denselben Standpunkt ein (vgl. HansDAG. Hauptbl. 46 Nr. 14 gegen 7 und 93). Das RG. konnte sich insoweit anlässlich seiner hier zur Erörterung stehenden Entscheidung auf Bezugnahme auf seine frühere Stellungnahme begnügen, der das BG. gefolgt war. Der Aufhebungsgrund liegt nach der andern Seite hin. Das RG. tritt der Ansicht des BG. entgegen, daß die bloße Kenntnis des Vermieters von der Art der beabsichtigten Verwendung des Schiffes den Vertrag unter die Vorschrift des § 138 BGB. fallen lässe. Den vom RG. aus seiner Rechtsprechung hiergegen angeführten Ausführungen und seinen Folgerungen für den gegebenen Fall wird man durchaus beipflichten können. Zweifelhaft bleibt nur, ob das BG. wirklich von der Rechtsprechung des RG. ab-

¹⁾ JW. 1911, 210.
²⁾ JW. 1913, 17.

dung des erkennenden Senats RG. 96, 282 gibt keiner abweichenden Auffassung Raum. Das darin in Bezug genommene Urteil des 4. BG. (VI 276/16) v. 4. Dez. 1916 erklärt die Kenntnis des einen Vertragsteils von der Absicht des Vertragsgegners, die verkaufen und übersandten Waren in einen befreundeten Staat einzuschmuggeln, für sich allein noch nicht als ausreichend, den Vertrag zu einem sittenwidrigen zu stempen; hinzukommen muß der Wille des Verkäufers, die Absicht der Gegenseite tätig zu fördern und dem Schmuggel Vorschub zu leisten. Dagegen ist die von der Revision zur Nachprüfung gestellte Auffassung des BG., es sei gleichgültig, ob die Schmuggelerie in der Weise betrieben wird, daß das Schiff außerhalb der Hoheitsgrenzen des betreffenden Landes bleibt, und die Ware durch Einheimische über die Grenzen bringen läßt, oder ob es selbst die Ware einschwärzt, rechtlich ebenso wenig zu beanstanden, wie der weitere Ausspruch, es sei in gleichem Maße verwerflich, wenn den einheimischen Schmugglern die Ware zum Zwecke des Schmuggels verschafft werde. Gleiche Grundsätze wie in den vorerwähnten Entscheidungen sind — wenn auch für ein anderes Gebiet von Verträgen — in den von der Revision angeführten Urteilen (RG. 71, 192³) und 78, 282⁴) aufgestellt. In einer bei Warn. 1922 Nr. 121 abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats (III 643/21) v. 17. Juni 1922, die einen Mietvertrag über ein Gasthaus zum Betrieb von Glücksspielen betrifft, ist ausgesprochen, es müsse eine innere Beziehung zwischen dem unsittlichen Zweck und dem Inhalt des Vertrags vorhanden sein. Eine solche innere Beziehung würde unbedenklich anzunehmen sein im Falle der Führung des von der Bell. in den vorderen Rechtszügen erbotenen Beweises, der Mietzins sei mit Rücksicht auf den Verwendungszauber des Dampfers außergewöhnlich hoch vereinbart worden. Aber auch bei Verabredung eines das übliche und angemessene nicht übersteigenden Mietzinses wäre die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. rechtlich dann nicht zu beanstanden, wenn sich feststellen ließe, daß die beiden Parteien den gewerbsmäßigen Schmuggel in ihren Willen aufgenommen hatten und daß sie zur Erreichung des gemeinsamen rechtswidrigen Zweckes in der Art der strafrechtlichen Mittäterschaft oder Beihilfeleistung bewußt und gewollt zusammengetragen haben (vgl. RGSt. 58, 279). Feststellungen nach dieser Richtung hat aber das BG. nicht getroffen. Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden, und es ist zur nochmaligen Prüfung der Sach- und Rechtslage unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten und zur etwaigen Nachholung der bis jetzt noch fehlenden Feststellungen die Sache an das BG. zurückzuverweisen.

(U. v. 9. Febr. 1926; 93/25 III. — Hamburg.) [Sch.]

zuweichen beabsichtigte, und es sich nicht nur um eine scheinbare Meinungsverschiedenheit handelt. Das HansDAG. IV hat neuerdings die Versicherung eines Schiffes für eine Reise, deren Eigenschaft als Schmuggelkreis auch dem Versicherer bekannt war, um deswegen auf Grund des § 138 für nichtig erklärt (HansDAG. a. o. O. Nr. 93). Es erblückt im Abschluß eines solchen Vertrages ohne weiteres eine Förderung des Schmuggels, „weil dem Versicherten ein großer Teil des Risikos abgenommen wird, und er sich daher viel leichter entschließt, als wenn er die erhebliche Gefahr ganz allein tragen müßte“. Es ist wohl möglich, daß in dem uns beschäftigenden Falle die Entscheidung des BG. auf einer gleichartigen Erwägung beruhte. Sie hat vielleicht nur nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht, daß nicht sowohl das Wissen des Vermieters um den vom Mieter beabsichtigten Schmuggel, als vielmehr die wissentliche Förderung dieses Schmuggels eben durch die Vermietung des Schiffes dieser den Stempel der Unsittlichkeit aufträgt. Wenn der Eigentümer des Schiffes es zu Frachtsfahrten vermietet, die, wie er weiß, Schmuggelfahrten sein sollen, beraubt er sich der Möglichkeit, auf diese Art der Verwendung Ansprüche gegen den Mieter wegen vertragswidrigen Gebrauchs der Mietzache zu gründen. Er verschafft also auf Kosten seiner eigenen Rechts-

³⁾ JW. 1909, 412.

⁴⁾ JW. 1912, 285.

**2. § 768 BGB. Wenn die Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger der Schuldnerin Stundung bewilligt hat, so kann sich ein Bürger darauf berufen.]

Die Kl. ist Inhaberin von Teilschuldverschreibungen, die von der J. V. AltG. im Jahre 1924 ausgegeben worden sind. Die Kl. verlangt im Urkundenprozeß die am 2. Jan. 1925 fällig gewordenen Zinsen ihrer Teilschuldverschreibungen mit der Behauptung, daß die Befl. zugunsten der jemeligen Inhaberin der Teilschuldverschreibungen für Hauptsumme und Zinsen die Haftung übernommen habe. Nach Klagerhebung wurde durch eine Versammlung der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen der J. V. AltG. am 5 Mai 1925 beschlossen, die am 2. Jan. 1925 fällig gewordenen und bis zum 31. Dez. 1926 fällig werdenden Anleihezinsen zu stunden. Ferner wurde die Liquidations- und Treuhandgesellschaft zur Vertreterin der Gläubiger nach § 14 Abs. 1 des Ges. betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bestellt und gleichzeitig die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 14 Abs. 2 des Ges. ausgeschlossen. Diese Beschlüsse wurden mit der nach § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 des Ges. erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt. Das BG. hat der Kl. die Befugnis abgesprochen, nach dem Beschuß der Gläubigerversammlung den eingelagerten Zinsenanspruch weiter zu verfolgen, da dessen Geltendmachung hiernach ausschließlich dem bestellten Gläubigervertreter zustünde. Weiter nimmt das BG. an, daß eine Haftung der Befl. nur aus der Übernahme einer selbstschuldnierischen Bürgschaft in Frage kommen könne, und daß der Befl. als Bürgin die für die Hauptforderung bewilligte Stundung zugute komme. Zunächst ist die auf die Auslegung der Anleihebedingungen gestützte Annahme des BG., daß die Befl. nur als selbstschuldnierische Bürgin haftbar gemacht werden könne, rechtlich nicht zu beanstanden. In ihrer Eigenschaft als Bürgin kann sich aber die Befl. auf die der Hauptschuldnerin gewährte Stundung der Zinsen nach § 768 BGB. befreien. Die Einwendungen, die Koenige in seinen Erläuterungen zu § 1 des Ges. (Ann. 53) und zu § 12 (Ann. 2) gegen die Anwendung des § 768 BGB. erhebt, sind nicht als zutreffend anzuerkennen. Es mag sein, daß die Gläubigerversammlung über die Haftung der Bürgen nicht verfügen kann. Dies tut aber die Gläubigerversammlung nicht, wenn sie dem Schuldner Stundung bewilligt. Die dem Schuldner gewährte Stundung hat nur die gesetzliche Folge, daß auch der Bürger sie geltend machen kann. Auch die entsprechende Anwendung des § 193 KonkD. und des § 60 Abs. 2 der Befl. des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses ist abzulehnen. Die Anordnung des Konkurses oder der Geschäftsaufsicht setzt Zahlungsunfähigkeit oder auch Überschuldung voraus. Da die Bürgschaft den Gläubiger gerade bei Vermögensverfall des Schuldners sichern soll, ist es gerechtfertigt, daß der Zwangsvergleich die Haftung des Bürgen unberührt läßt. Bei der Ausgabe oder Beschränkung von Rechten der Schuldverschreibungsgläubiger durch Beschuß der Gläubigerversammlung aber braucht eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorzuliegen. Sie erfolgt vielmehr gerade zu dem Zweck, eine Zahlungseinstellung oder den Konkurs abzuwenden. Das BG. verweist auch mit Recht darauf, daß beim Konkurse oder bei der Geschäftsaufsicht nur einzelne Gläubiger in der Regel durch Bürgschaft gesichert sein werden. Es wäre unbillig, wenn diese Gläubiger durch einen mit den Stimmen der nicht gesicherten Gläubiger herbeigeführten Zwangsvergleich ihrer Vorzugsstellung verlustig gehen sollten. Anders liegt es bei den Inhabern von Teilschuldverschreibungen, deren Forderungen gleichmäßig durch Bürgschaft gesichert sind. Hier würde überdies die Gefahr bestehen, daß die Fortdauer der Haftung des Bürgen die Entschließung der Gläubiger bei der Beschußfassung nach § 11 des Ges. in einer dem Zwecke des

Ges. nicht entsprechenden Weise beeinflussen würde. Die Ausgabe oder Beschränkung ihrer Gläubigerrechte würde nicht auf ihre Kosten erfolgen, sondern auf Kosten des Bürgen, der ihnen nach wie vor verhaftet bliebe. Vor allem aber würde die Finanzspruchnahme des Bürgen diesem in der Regel ein sofort zu verwirklichendes Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner eröffnen, zwar nicht infolge des Überganges der Hauptforderung auf den Bürgen nach § 774 Satz 1 BGB., weil die übergehende Hauptforderung gestundet ist, wohl aber auf Grund des Rechtsverhältnisses, auf dem die Bürgschaftsübernahme beruht (vgl. auch § 775 BGB.). Die Folge also wäre lediglich die, daß an Stelle der bisherigen Gläubiger ein anderer trate. Damit wäre der Zweck des Beschlusses nach § 11 des Ges. vereitelt.

(U. v. 3. Mai 1926; 673/25 IV. — Berlin.) [Seite]

3. § 9 Biff. 1, §§ 12, 20 WbzG., § 1 UnIWG., § 826 BGB. Bei aus Bild und Wort zusammengesetzten Zeichen ist, wenn Bild und Wort nicht zusammenfallen, vor Prüfung der Verwechslungsgefahr festzustellen, welches das den Gesamteindruck beherrschende Merkmal ist. Für die Feststellung der Verwechslungsgefahr ist auch die Täuschungsabsicht erheblich.

Die Parteien sind Tabakfabrikanten. Für die Kl. sind eine Reihe von Warenzeichen für Rauch-, Kau- und Schnupftabake, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier eingetragen. Die meisten sind aus Bild und Wort zusammengesetzt. Das erste (vom Jahre 1902) enthält das Bild des weit bekannten Originells „Kiepenkerl“, wie er auf dem Standbild in Münster i. W. als Typ des kleinen ländlichen Händlers in alter westfälischer ländlicher Tracht mit seinen Waren auf dem Rücken, mit dem Stock in der Hand und der halblangen Tabakspfeife im Munde dargestellt ist. Das Bild, das die Unterschrift „Kiepenkerl“ trägt, befindet sich in einem gradlinigen Rahmen, der von im „Jugendstil“ gehaltenen arabeskenartigen Verzierungen auf der linken und rechten Seite eingefasst wird. Neben diesen befindet sich auf jeder der beiden Seiten die Firmenbezeichnung der Kl. mit Ortsangabe derart, daß diese sich bei gefüllter vierrechter Tabakstüte auf deren linker und rechter Schmalseite befindet. Weiter ist der Kl. geschützt das genau gleiche Bild mit gleicher Unterschrift und Umrähmung, nur mit dem Sortenzusatz „Kiepenkerl blau“ neben dem Bilde noch innerhalb des Rahmens und einem Vermerk unter der Unterschrift mit dem Bildchen zweier rauchender Eichhörnchen, der Jahreszahl 1838, der sich auf die Echtheit der Ware bezieht, und dem gleichen Bildchen links von der linken Firmenbezeichnung. Ferner sind ihr 6 Zeichen geschützt, die in gleicher oder fast gleicher Umrähmung wie die beiden obigen ersten Warenzeichen das Bild eines über Land gehenden, ländlichen Händlers mit der Kiepe auf dem Rücken, dem Stock in der Hand und einer größeren Tabakspfeife im Munde darstellen, jedoch in der Haltung und ganzen Aufmachung anders als das Münsterische Kunstwerk sind. In den beiden weiteren Zeichen trägt der Mann statt der Kiepe eine Traglast des slägerischen Tabaks, auf dessen Verpackung ihre seitlich angebrachte Firmenbezeichnung deutlich lesbar ist. Das erste dieser 6 Zeichen trägt unter dem Bilde die Unterschrift „de Kiepenkerl“, das dritte die Unterschrift „Von Haus zu Haus“, das vierte und fünfte keine Unterschrift, das sechste wieder die Unterschrift „Von Haus zu Haus“, ferner links neben dem Bilde — anscheinend zur Sortenbezeichnung — die Worte „Haus rot“, sowie außerhalb des Rahmens einige Hinweise auf die Beschaffenheit dieser Tabaksorte. Das Bild des obigen zweiten Zeichens stellt einen hinkenden Boten in ländlicher Gegend dar, der durch einen Wegweiser „nach Rees“ angezeigten Weg zur sel. geht, um ihr ein Schreiben zu überbringen; unter dem Bilde

hinsichtlich der Ausführung von Schmuggelfahrten zu befolgen, obwohl durch solche das Schiff der Konfiskation und Vernichtung ausgesetzt wird. Der Vertrag, durch den sich der Schiffserheuerer zur Erteilung einer derartigen Anweisung verpflichtet, erweist sich auch nach dieser Richtung als unmittelbar auf die Förderung des Schmuggels gerichtet. Er hätte daher wohl auch vom Standpunkt der bisherigen reichen gerichtlichen Rechtsprechung aus ohne weiteres für nichtig erklärt werden können. Geh. JR. Prof. Dr. Max Pappenheim, Kiel.

stellung dem Mieter ein Schiff, das dieser normalerweise für den beauftragten Gebrauch nicht erhalten würde, und leistet so durch die Vermietung allerdings Beistand zum Schmuggel. Dazu kommt noch ein Weiteres. Der Vertrag, den ja auch das BG. wiederholt als Chartervertrag bezeichnet, ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eine schlichte Schiffsmiete, sondern eine sog. time-charter (Schiffserheuerung) gewesen. Dann mußte der Erheuerer den in seinem Dienste verbleibenden Kapitän anweisen, die Anordnungen des Charterers auch

siehen die Worte „Von Haus zu Haus“. Weiter hat sich die Kl. die oben beschriebenen Umrahmungen ohne Bild noch besonders schützen lassen. Für die Bell. ist (1922) für sämtliche Tabakfabrikate ein Warenzeichen eingetragen, das das von einem gradlinigen Rechteck eingerahmte Bild eines Herrn in langem bis an den Kragen zugeknöpften Rock von dem Aussehen etwa eines Gutsbesitzers als Kniestück darstellt mit einem Stock in der rechten und einer dampfenden kleinen Shagpfeife in der linken Hand. Unterhalb des Bildes steht in Fettdruck das Wort „Scheepsmann“ und unter diesem liegen in der Mitte unter dem Worte mit den Spitzen zusammenstoßend zwei lange Tonpfeifen, aus deren Köpfen starker Rauch aufsteigt und in Windungen anerknabt der beiden Längsseiten des Rahmens emporsteigt. Schon vorher (1917) ist für die Bell. das genau gleiche Bild in rechteckigem weißen Felde, eingefasst von zwei gradlinigen achteckigen Rahmen, deren Zwischenraum durch eine Wellenlinie ausgefüllt ist, mit der Unterschrift „Scheepsmann“ und darunter „Großschmitt“ für Rauchtabak der Zeichentrolle eingetragen. Die Kl. erblickt im erstgenannten Zeichen der Bell. eine Beinträchtigung ihres durch die vorstehend wiedergegebenen Warenzeichens von ihr erworbenen Zeichenschutzes in erster Linie wegen Verleihung ihres Motivschutzes an der bildlichen Darstellung eines Mannes mit Stock und Pfeife, in zweiter Linie wegen Verwechelungsgefahr der beiderseitigen Zeichen unabhängig von etwaigem Motivschutz. Weiter behauptet sie, daß die Bell. ihr Zeichen auch in der Absicht, Verwechslungen mit ihren — der Kl. — Zeichen herbeizuführen, angemeldet habe. Sie klagt auf Völkischung, Unterlassung und Schadensersatz. Das BG. hat verurteilt, das OG. abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Fast sämtliche beiderseitigen Zeichen sind aus Bild und Wort zusammengefaßt. Entscheidend für die Frage der Verwechelungsgefahr solcher Zeichen ist nach § 20 WbzG., welcher Bestandteil den Gesamteinindruck derart beherrscht, daß er dem Durchschnittsbetrachter beim Anblick sofort ins Auge fällt und sich deshalb mit einiger Sicherheit seinem Gedächtnis einprägt. Stellt aber das dem Bilde beigelegte Wort nur dessen regelmäßige Benennung dar, fällt also das Bild und Wort derselben Zeichens begrifflich zusammen, wie das bei den das Münstersche Standbild mit der Bezeichnung „Kiepenkerl“ wiedergebenden beiden ersten Warenzeichen der Kl. für einen großen Teil ihrer dies Standbild kennenden westdeutschen Kundschaft der Fall sein wird, so ist die Kennzeichnung in der Regel nicht auf den einen Bestandteil (Bild oder Wort) beschränkt. Vielmehr wirken meist beide zusammen und schützen dann das Zeichen vor bildlicher und wörtlicher Nachahmung. Voraussetzung ist natürlich auch in solchen Fällen, daß nicht doch der eine der beiden Bestandteile vor dem andern ganz zurücktritt, z. B. durch die geringe Größe und dergleichen. Anders ist es dagegen mit dem Wortbestandteil „Von Haus zu Haus“ in drei Zeichen der Kl., sowie mit dem Wortbestandteil „Scheepsmann“ in dem beanstandeten Zeichen der Bell. Das letztere Wort steht in gar keiner Beziehung zu der auf dem Bilde dargestellten Person, unstreitig dem langjährigen und bei der Kundschaft der Bell. besonders im Berger Land allgemein bekannten, inzwischen verstorbenen Reisenden Kl. der Bell., der auch nicht etwa den Eindruck eines Scheepsmanns (Schiffsmanns), sondern nach der Feststellung des BG. das Aussehen „etwa eines Gutsherrn“ auf dem Bilde hat. „Scheepsmann“ ist vielmehr nach der Preisliste der Tabake der Bell. die Bezeichnung eines von ihr in drei Sorten geführten Tabaks. Der Wortbestandteil „Von Haus zu Haus“ in den drei oben genannten Warenzeichen der Kl. steht zwar in gewisser Beziehung zu dem Bilde eines hinkenden Boten und eines ländlichen Händlers mit der Kiepe auf dem Rücken, aber dieser Wortbestandteil stellt keineswegs die regelmäßige Wiedergabe der Bedeutung jener Bilder dar. Das BG. hatte daher vor Prüfung der Verwechelungsgefahr feststellen müssen, welcher Bestandteil — Wort oder Bild — in den nicht das Bild des Münsterschen Kiepenkerl enthaltenden zusammengesetzten vier Warenzeichen der Kl. und in dem beanstandeten zusammengefügten Zeichen der Bell. als das den Gesamteinindruck beherrschende Merkmal anzusehen ist. Dadurch, daß das BG. diese Prüfung unterlassen und sich nur darauf beschränkt hat, festzustellen, daß diese Worte „Kiepenkerl“ und „Scheeps-

mann“ nicht verwechelungsfähig seien, ist jedoch die Kl. nicht beschwert. Denn selbst wenn das BG. diese Prüfung vorgenommen und die Wortbestandteile als die den Gesamteinindruck beherrschenden angesehen hätte, so könnte von einer Verwechelungsgefahr der letzteren in den beiderseitigen Zeichen selbstverständlich keine Rede sein. Die Revision rügt auch diesen Mangel der Begründung nicht. Sie wendet sich auch nicht gegen die Ablehnung eines Motivschutzes der Kl. an der bildlichen Darstellung eines Mannes mit Stock und Pfeife durch das BG., welches bedenkenfrei feststellt, daß diese als solche, d. h. ohne individuelle Ausprägung für Tabakfabrikate derart häufig verwendet sei, daß sie sich dem Gedächtnis des laufenden Publikums als Herkunftsbezeichnung für solche Waren überhaupt nicht mehr einprägen. Von einer Eigenart und Neuheit der bildlichen Darstellung eines Mannes mit Stock und Pfeife als Kennzeichen für die Ware der Kl., der Voraussetzungen für einen Motivschutz, den die Kl. in erster Linie für sich in Anspruch genommen und den das BG. ihr zugebilligt hat, kann daher keine Rede sein. Die Revision wendet sich vielmehr gegen die Ablehnung der Verwechelungsgefahr durch das BG. unabhängig von einem Motivschutz. Sie stützt ihren Angriff darauf, daß das BG. die Entstehungsgeschichte der Erlangung des Zeichenschutzes an dem beanstandeten Zeichen durch die Bell. nicht berücksichtigt habe, die erkennen lasse, daß es der Bell. darauf angelommen sei, sich der Darstellung der Kl. möglichst anzunähern durch die Darstellung eines Mannes mit Stock und Pfeife in einer Umrissung, die im unteren rechteckigen Teil eine Unterschrift trage und an den beiden Seiten mehrfach gewundene Linien zeige, die einem Ornament sehr ähnlich seien und als Tabaksrauch nur bei näherem Hinsehen erkennbar seien. Diesem sich gegen die Verkennung des Rechtsbegriffs der Verwechelungsgefahr richtenden Angriff konnte der Erfolg nicht versagt werden. Allerdings sieht § 20 WbzG. ausschließlich die objektive Gefahr der Verwechelung als entscheidend an, so daß neben oder anstatt ihrer die Feststellung der Absicht, zu täuschen, nicht notwendig bzw. auch nicht genügend wäre. Trotzdem erscheint bei Prüfung der Frage, ob eine Verwechelungsgefahr gegeben ist, ein wichtiger Anhalt für das Vorhandensein der letzteren die Feststellung einer Täuschungsabsicht auf Seiten dessen, der den beanstandeten Zeichenschutz erworben hat oder die ungeschützte Bezeichnung führt. Wer eine Nachahmung beabsichtigt, will mittels ihrer das Publikum irre führen, hält also das Mittel für geeignet, und da er als Geschäftsmann die Abnehmerkreise und ihr Unterscheidungsvermögen in der Regel beurteilen kann, so würde die Feststellung seiner Nachahmungsabsicht einen ziemlich sicheren Schluss auf das Vorliegen einer Verwechelungsgefahr rechtfertigen, wie der erf. Sen. wiederholt entschieden hat.

(U. v. 4. Mai 1926; 461/25 II. — Köln.) [Ku.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsborg, Berlin.

I. Materielles Recht.

A. Strafgesetzbuch.

**** 1. [Verpflichtung zur Beseitigung eines durch eine schuldhafte Handlung geschaffenen rechtswidrigen Zustandes.]†)**

Das Schwurgericht geht von einer zutreffenden Bestimmung des Begriffs „bedingter Vorsatz“ aus. Die Ausführungen, mit denen das Vorliegen einer solchen Willensrich-

Zu 1. Betritt jemand mit brennender Pfeife einen Hausboden und verbürtet dort einige Funken in das lagernde Stroh, so daß ein Brand entsteht, so wird zunächst nur die Frage nach einem fahrlässigen Verschulden auftauchen. Dies auch dann, wenn nicht als eine unmittelbare Folge der Handlung sofort der Brand ausbricht, sondern zunächst nur einige Funken eine Brandgefahr erzeugen. Der Handelnde wird in vielen Fällen diese Gefahr geringschätzen und nicht daran glauben, daß wirklich ein Brand entstehe. Im vorliegenden Falle hat das Schwurgericht den bedingten Vorsatz für die Brandstiftung verneint. Es müssen demnach Feststellungen dahin vorliegen, daß der Angekl. sich die Brandgefahr zwar vergegenwärtigt, aber

tung des Angekl. im entscheidenden Zeitpunkte verneint wird, sind aber nicht rechtlich einwandfrei. Rechtsirrig erscheint es, wenn das Schwurgericht darlegt, die Handlung des Angekl., der den mit Heu und Stroh gefüllten Hausboden mit brennender Pfeife betreten hatte, sei beendet gewesen, als ihm die

für den Fall, daß ein Feuer tatsächlich entstehe, diesen Erfolg nicht gebilligt habe. Das RG. macht dem Schwurgericht zum Vorwurf, daß es den tatsächlichen Verlauf nur bis zu dem Punkt rechtlich gewürdigt habe, wo der Angekl. seine Pfeife verlor und einige Funken dabei ins Stroh fielen. Die Handlung des Angekl. sei damit, meint das RG., noch nicht beendet gewesen, sondern habe sich in der Unterlassung des rechtlich gebotenen Löschens fortgesetzt.

Dass Verbotsverleugnungen auch durch Unterlassungen geschehen können, wann eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, ist in der Rechtsprechung wie in der Rechtslehre allgemein anerkannt. Bestritten ist dagegen, wann eine Pflicht zum Handeln anzunehmen sei. Insofern besteht zwar Einstimmigkeit, daß die Bestimmungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts eine derartige Rechtsgrundlage schaffen können und daß ferner Unterpflicht, Dienstpflcht, Vertrag, gegebenenfalls auch schlüssige Handlung hier in Betracht kommen. Um solche Verhältnisse handelt es sich aber hier nicht. Der Kernpunkt der rechtsgerichtlichen Entscheidung liegt in dem Satz: „Aus der von ihm selbst rechtswidrig und schuldhafterweise geschaffenen, eine gemeinsame Gefahr begründenden Sachlage erwuchs dem Angekl. die Rechtspflicht zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.“ Warum hier von einer Rechtspflicht zu sprechen sei, führt das RG. nicht aus. Das ist um so bedauerlicher, als auch die Rechtslehre in diesem Punkte keine klare Antwort gibt. Obwohl das Schriftum mit den diese Streitfrage erörternden Abhandlungen einen sehr beachtlichen Umfang angenommen hat, bescheidet sich Frank noch in der neuesten Auflage seines Kommentars (S. 20), daß man hier vor einem noch ungelösten Problem stehe und daß man erst ein Kriterium suchen müsse, durch das sich die eine Haftung für den Erfolg begründenden Fälle von den übrigen unterscheiden.

In dem kleinen hier zur Verfügung stehenden Rahmen kann natürlich nur der Versuch unternommen werden, gerade für Fälle der zur Entscheidung gestellten Art den Grund der angenommenen Rechtspflicht aufzudecken. Bei dieser beschränkten Fragestellung lassen sich zugleich auch die Fehler vermeiden, die zum großen Teil die auf diesem Gebiete bestehende Verwirrung verschuldet haben. Um sich über das Wesen der delicta commissiva per omissionem klar zu werden, hat man früher eingehend den Charakter der Unterlassung untersucht und teilweise geglaubt, in ihr einen positiven Kern oder auch in der sie begleitenden Seelenverfassung eine den rechtswidrigen Erfolg erklärende Beziehung finden zu sollen. Andere wieder sind zurückgegangen auf die Vorhandlung und haben sie für den Erfolg verantwortlich gemacht. Eine weitere Gruppe hat sich nicht mit der Tätigkeit, wie sie in der Vorhandlung gegeben ist, befasst, sondern mit der Handlung, die an Stelle der Unterlassung hätte erwartet werden können oder sollen. Alle diese Untersuchungen galten im wesentlichen dem Bestreben nachzuweisen, daß auch bei dem unechten Unterlassungsdelikt der verbrecherische Erfolg durch das Verhalten des Delinquenten „verursacht“ sei. Erst neuerdings hat sich die Ansicht Bahn gebrochen, daß es auf den Nachweis eines solchen Kausalzusammenhangs nicht ankommt. M. E. Mayer (Lehrb. S. 149 ff.) hat überzeugend dargelegt, daß für die Unterlassungen nichts anderes gelten könne als für die Handlungen im engeren Sinne. So wenig man bei einer einen bestimmten Erfolg zeitigenden Tätigkeit immer eine besondere Prüfung anstellt, ob bzw. warum der Erfolg als verursacht zu gelten habe, so wenig bedarf es einer derartigen Untersuchung grundsätzlich bei der Unterlassung, an die sich eine gesetzwidrige Folge anschließt. Eine bestimmt geartete kausale Beziehung zwischen Täter und Erfolg ist weder für das echte Begehungss noch für das unechte Unterlassungsdelikt erforderlich. Sobald man nach der Kenntnis der Naturgesetze und den Erfahrungen des täglichen Lebens anzunehmen berechtigt ist, daß ein gewisser Erfolg nicht eingetreten wäre, wenn sich eine Person in Beziehung auf diesen Erfolg, d. h. angelichts der Möglichkeit seines Eintritts, anders verhalten hätte, darf man sagen, daß der Erfolg durch das Verhalten dieses Menschen bedingt gewesen ist. Völlig gleichgültig ist es, ob das Verhalten durch ein Tun oder durch ein Unterlassen oder auch durch beides zusammen in Erscheinung trat.

Wenn festzustellen ist, daß jemand zu einem dem Gesetze zuwiderlaufenden Erfolg durch eine Unterlassung eine Ursache gezeigt hat in dem Sinne, daß die Ursache hinweggedacht, auch der Erfolg entfiel, so entsteht die weitere Frage, ob die Unterlassung im konkreten Falle rechtswidrig war. Hier seien die Schwierigkeiten ein; nur die „rechtswidrige Unterlassung“ zieht eine strafrechtliche Haftung nach sich. Wer sich durch eine Unterlassung in Widerspruch mit dem geschriebenen Rechte setzt, handelt unzweifelhaft rechtswidrig. Das selbe gilt von einer durch Ainstellung als Beamter, durch Vertrag oder dergleichen übernommenen Pflicht; durch diese Akte werden rechtliche Wirkungen erzeugt, Rechte verliehen, Rechtspflichten begründet. Warum soll eine Rechtspflicht zum Handeln aber auch haben, wer

Pfeife, weil er gegen einen Draht stieß, entfallen sei, wobei einige Funken in das Stroh fielen. Aus dieser von ihm selbst rechtswidrig und schuldhafterweise (fahrlässig) geschaffenen, eine gemeinsame Gefahr begründenden, Sachlage erwuchs dem Angekl. die Rechtspflicht zu einem Tun, nämlich zur Beseitigung

durch ein positives Tun einen gefährvollen Zustand geschaffen hat und in der Lage ist, die Gefahr wieder zu beseitigen? Ein Rechtsat, der eine solche Pflicht vorsieht, ist nicht zu finden.

Der Entwurf 1925 sieht für das neue StGB. in § 14 im Anschluß an den Satz „Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, obwohl er hierzu rechtlich verpflichtet ist, wird ebenso bestraft wie jemand, der den Erfolg verursacht“ die Bestimmung vor: „Wer die Gefahr, daß ein bestimmter Erfolg eintritt, durch seine Tätigkeit herbeiführt, ist verpflichtet, den Erfolg abzuwenden.“ Die Begründung (S. 16) sagt hierzu: „Eine solche Rechtspflicht (zum Handeln) erkennt die neuere Rechtsentwicklung namentlich für den an, der durch ein vorausgegangenes Tun die Gefahr des Eintritts des Erfolges herbeigeführt hat,“ verweist dabei auf das Urteil in RGSt. 24, 339 und will nun „die Ergebnisse der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung gesetzlich festlegen.“

Sollte der Entwurf Gesetz werden, so wäre eine rechtliche Unterlage für eine Handlungspflicht in den erörterten Fällen künftig gegeben. Wie aber steht es bis dahin? In Rechtsprechung und Wissenschaft herrscht weitgehende Unstimmigkeit darüber, ob überhaupt die Gefahr eines rechtswidrigen Erfolges herbeiführende zu dessen Abwendung tätig werden müsse. Vor allem aber gehen die Ansichten darüber auseinander, ob eine an zunehmende Tätigkeitspflicht eine bewußte (so Sturm, Rechtswidrigkeit der Unterlassung, S. 12 zu einem dem obigen gleichgestalteten Fall; RGSt. 57, 193 [1961], HRR. 47 S. 55) oder eine unbewußte (Meyer-Wilhelm, Lehrb. S. 172, RGSt. 24, 339), eine schuldlose (v. Hippel in BGBSt. 36 S. 515; Köhler, Straf. 219; Träger, Problem der Unterlassungsdelikte 98—104; Binding, Normen 2. Aufl. 2. Bd. 1. Hälfte S. 598), eine nicht rechtswidrige (v. Lissitz-Schmidt, Lehrb. 21. Aufl. S. 134) oder endlich nur eine schuldhafte (Köhler, Studien aus dem Strafrecht I, 89; RGSt. 46, 25) Vorhandlung voraussehe. Träger, der das Problem der Unterlassungsdelikte besonders eingehend untersucht hat, gelangt (a. a. D. S. 96 ff.) zu dem Satz, es sei so selbstverständlich, daß der eine gefährvolle Tätigkeit entwickeln auch die im Verkehr erforderlichen Vorsichtsmassregeln zur Abwendung der Gefahr ergreifen müsse, daß der Gesetzgeber es nicht für nötig gehalten habe, es ausdrücklich auszusprechen. Die Haftung für den schuldlosen Urheber der Vorhandlung hält der selbe Schriftsteller als durch Gewohnheitsrecht begründet (S. 98 ff.). Schließlich will Frank (a. a. D. S. 20) den Satz, daß schon die unbewußte Herbeiführung einer Gefahr die Pflicht zur Abwendung begründe, nur als einen gewohnheitsrechtlichen gelten lassen, also nur insoweit, als seine Anwendung in der Praxis nachweisbar ist. Wo sind die Zeugnisse für das Bestehen einer solchen gewohnheitsrechtlichen Norm? Soll eine Entscheidung wie RGSt. 58, 130 hierher gestellt werden, wo es als ein „unerkannter Satz des Gewohnheitsrechts“ hingestellt wird, „daß in der Regel demjenigen eine Rechtspflicht zum Handeln obliege, der bewußt oder zumindest unbewußt durch eigene Handlungen Verhältnisse geschaffen hat, die in ihrer Fortwirkung den rechtsverleugnenden Erfolg herbeiführen können?“ Mit jämmerlichem Weg reichlich gewagt zu sein, einen wissenschaftlichen Streit, der wie hier, Jahrzehntelang mit der verschiedensten Begründung geführt worden ist und anerkanntermaßen zu einer einheitlichen Auffassung auch nur für die wesentlichsten Punkte noch nicht geführt hat, darf durch als gegenstandslos hinzustellen, daß man den umstrittenen Satz für bereits gewohnheitsrechtlich geltend erklärt.

Bei den früheren Untersuchungen über das Wesen der unechten Unterlassungsdelikte hat man zu Unrecht fast ausnahmslos entweder die Vorhandlung für sich oder die Unterlassung allein in Beziehung zu dem rechtswidrigen Erfolg gesetzt und gerade infolge dieser Fixierung den Weg zur Klärung verbaute. Da für die zu untersuchenden Fälle feststeht, daß die Vorhandlung sich in die Unterlassung fortsetzt und erst im Anschluß hieran der Erfolg eintritt, so kann nur Vorhandlung und Unterlassung zusammen genommen als der eine Faktor und der durch beide in ihrer Gesamtheit bedingte Erfolg als zweiter Faktor in Rechnung gestellt werden, wenn man die rechtliche Natur der Deliktsart ergründen will. Im Gegensatz zu den ehemaligen Unterlassungsdelikten, die in der Nichtbefolgung eines geleglichen Gebotes zum Handeln bestehen, also stets die Feststellung erfordern, daß eine ganz bestimmte, im Gesetz bezeichnete Tätigkeit nicht entwickelt wurde, handelt es sich bei den Kommissiodelikten, zu denen die unechten Unterlassungsdelikte gehören, immer um ein gelegliches Verbot: ein bestimmter Erfolg, eine Körperverletzung, eine Sachbeschädigung, eine Brandstiftung soll nicht herbeigeführt werden. Nur dieses rechtswidrigen Erfolges willen wird gestraft; wie sich der Täter verhalten hat, um den Erfolg zu zeitigen, ist dem Gesetze gleichgültig. Daraus folgt, daß ebenfalls ein positives Tun wie ein passives Verhalten berücksichtigt werden muß. Liegt ein gesetzwidri-

gung des rechtswidrigen Zustandes durch Löschern der Funken. Das rechtlich bedeutsame Handeln des Angekl. war deshalb mit dem Hinsäßen der Funken noch nicht beendet, sondern setzte sich in der Unterlassung des rechtlich gebotenen Löschens fort. Die Darlegungen des Urteils geben der Möglichkeit Raum, daß bei Berücksichtigung der soeben entwickelten rechtlichen Gesichtspunkte das Schwurgericht zu einer anderen Beurteilung der Frage gelangt wäre, ob der Angekl. mit bestätigtem Vorwage gehandelt hat.

(3. Sen. v. 11. Febr. 1926; 3 D 630/25.) [II.]

ger Erfolg vor, von dem gesagt werden kann, daß er durch das Ge- hantverhalten einer Person, positive Tätigkeit und im Anschluß hieran eine Unterlassung, bedingt worden ist, so ist damit nichts anderes als der äußere Tatbestand eines Delikts vermitthlicht worden. Eine Bestrafung kann nur erfolgen, wenn auch die subjektive Seite zu ihrem Rechte kommt. Für sie gilt aber dasselbe, was für den objektiven Tatbestand zu fordern war. Wir müssen immer bedenken, daß die hier erörterten Delikte, wenn wir sie auch „unechte Unterlassungsdelikte“ zu nennen gewöhnt sind, sich keineswegs in einer bloßen Unterlassung erschöpfen. Deshalb darf sich die Untersuchung auch des inneren Tatbestands nicht lediglich auf die Unterlassung beziehen. In der Nichtbeachtung dieses Umstands liegt wohl ein Hauptgrund dafür, daß man gerade für die besondere Art der hier erörterten unechten Unterlassungsdelikte, Schaffung und nachherige Nichtbeseitigung eines gefährvollen Zustandes, noch nicht zu einwandfreien Ergebnissen gelangt ist.

M. E. Mayer (a. a. O. S. 190) sagt sehr richtig: „Wer das ins Wasser gefallene Kind nicht rettet, kann nicht mit demjenigen, der es ins Wasser wirft, in Parallele gestellt werden. Und der Grund liegt darin, daß Tatbestände, die ein Verbot funktionieren, nur angeben, was einer nicht tun soll, und somit nicht angeben, was einer tun soll.“ Wer ein Kind ins Wasser stürzt, damit es ertrinke, verletzt unmittelbar das § 211 ff. StGB. zugrunde liegende Verbot, einen Menschen zu töten. Ist das Kind zufällig in den Fluss gefallen und rettet es der am Ufer Stehende nicht, obwohl er es ohne eigene Gefahr tun könnte, so sieht man sich umsonst nach einer gesetzlichen Vorschrift um, die dem Fremden etwa die Rettung befohlen hätte. Aus dem Verbot des § 211 kann nicht ein Gebot abgeleitet werden, daß jeder den Tod eines anderen verhindern müsse, wenn er hierzu in der Lage sei. Sonst müßte auch jeder, der einen Brand entstecken sieht, sich gewissermaßen als Mitglied einer das ganze Volk umfassenden Feuerwehr fühlen und löschen. Wandeln wir das Mayer'sche Beispiel in einen Fall der hier erörterten Art und unterstellen wir etwa, daß jemand ein Kind ins Wasser gesetzt hat, um es schwimmen zu lehren, ihm dann aber nicht zu Hilfe kommt, wenn es zu ertrinken droht, so ist natürlich auch hier nicht mit einem dem Tötungsverbot des § 211 entsprechenden allgemeinen Rettungsgebote zu operieren. Strafrechtlich zu verantworten hat sich in diesem Falle der die Rettung Unterlassende deshalb, weil er den Tatbestand des § 211 nach der äußeren wie nach der inneren Seite verwidert hat. Nicht durch die Unterlassung, sondern durch die vorher entwickelte positive Tätigkeit in Verbindung mit dem sich anschließenden passiven Verhalten hat er den Tod des Kindes herbeigeführt. Dieses Verhalten war begleitet von dem Bewußtsein des Täters, daß das Kind, wenn er nicht eingreife, ertrinken müsse. Daß dieser Tötungsvorwurf ihm nicht von vornherein innewohnte, sondern sich erst einstellte, als das Kind unter sank, macht nichts aus. Auch sonst braucht die Vorstellung von dem eintretenden Erfolg den Täter nicht notwendig vom Anfang bis zum Ende seines Tuns unausgesetzt zu begleiten. Ich kann durch eine Reihe von einzelnen Handlungen eine fremde Sache beschädigen und im Anfang gemeint haben, mich mit meiner eigenen Sache zu befassen, kann einem fremden Kind eine Körperverletzung zufügen und zu Beginn der Misshandlungen gedacht haben, mein eigenes Kind vor mir zu haben, für das mir ein Züchtigungsrecht zusteht. Es kann auch bei einem Verbrechen ein Teil der Ausführungsakte einer dritten Person zur Last fallen und von mir nur postgeföhrt werden, was ein anderer, z. B. mit dem verbrecherischen Vorwage der Tötung, begonnen hat. Schläge ich weiter auf das bereits übel zugerichtete Opfer ein, so bin ich für den Tötungserfolg verantwortlich, auch wenn meine Misshandlungen für sich allein nie zum Tode des Misshandelten führen würden. Nötig ist nur, daß ich den gefährvollen Zustand des Opfers erkenne und mir sage, daß meine Schläge ihm den Rest geben werden.

Wenn man für das aus Tätigkeit und Unterlassung bestehende unechte Unterlassungsdelikt die sich erst während der Unterlassung einstellende Vorstellung von dem drohenden rechtswidrigen Erfolg genügen läßt, so bedeutet das nicht die Anerkennung eines dolus subsequens. Hatte der Handelnde während seines Tuns keine Ahnung davon, daß sich später ein rechtswidriger Erfolg ergeben könnte, so kann die während der Unterlassung auftauchende Erkenntnis nicht nachträglich auch den Akt der positiven Tätigkeit durchdringen; die Vorhandlung war abgeschlossen. In der Unterlassung betätigte sich aber der Wille des Handelnden weiter. Die plötzlich als Folge seines Tuns sichtbar gewordene Gefahr stellte ihn vor die Wahl, entweder schle-

** 2. [§ 27b StGB. ist nur anwendbar bei bestimmter Überzeugung des Gerichts von Erreichbarkeit des Strafzwecks durch Geldstrafe. Strafzweck ist nicht gleichbedeutend mit Strafvollstreckung. Von Bedeutung ist auch Zweck und Wirkung der Verhängung der Strafe.]

Nach der Entsch. des Sen. v. 15. April 1924 hatte die Vorinstanz lediglich zu prüfen, ob der Strafzweck bei der von dem Beschwerdeführer verwirkten, weniger als drei Monate betragenden Gefängnisstrafe durch eine Geldstrafe

viigest Rettungsmaßregeln zu ergreifen oder aber in Untätigkeit zu beharren und so den drohenden Erfolg endgültig eintreten zu lassen. Ein in dieser Richtung getroffener Willensentschluß setzte die letzte Bedingung zu der dann eintretenden Folge. Durch diesen Entschluß machte sich der die Sachlage nunmehr überschauende Täter bewußt das zu eigen, was er vorher unbewußt an gefährvollen Verhältnissen gezeitigt hatte. War von den beiden Voraussetzungen während der Vorhandlung nur der Wille vorhanden, so kam die Vorstellung von dem verbotswidrigen Erfolg noch rechtzeitig hinzu, ehe die ganze Handlung zur Beendigung gelangt war. Der erst während der Unterlassung in seinen zwei Bestandteilen festzustellende Dolus bezog sich auf den letzten Abschnitt der dem Täter zugurechnenden Willenshandlung. Er genügt, um ihn für den Erfolg verantwortlich zu machen, weil legt Endes erst das von dem Täter gewollte Nicht-Tun die gesetzwidrige Folge herbeiführte. Aus diesen Darlegungen ergibt sich ohne weiteres, daß, sobald sich eine Unterlassung an einen Akt positiver Tätigkeit unmittelbar anreißt, für den Handelnden eine Rechtspflicht zum entgegenwirkenden Tun dann anzunehmen ist, wenn dem Täter bewußt wird, daß er durch Vorhandlung und Unterlassung zusammengekommen einen Erfolg herbeiführen würde, der vom Strafgesetz als verbotswidrig und strafbar gekennzeichnet ist.

Ich bin mir bewußt, daß ich mit solcher Begründung vielfach auf Widerspruch stoßen werde. Gleichwohl vermöge ich nicht einzusehen, daß ich einen methodischen Irriweg beschreite hätte. Man kann die hier besprochene Art von unechten Unterlassungsdelikten nicht in der Weise aufzubauen wollen, daß man Handlungen und sich daran anschließende Unterlassungen irgendwelcher Art als Ausgangspunkt nimmt und nun untersucht, ob bzw. wann sie einmal zu einem gesetzwidrigen Erfolg führen können. Sobald wir von unechten Unterlassungsdelikten sprechen, muß ein deliktistischer Erfolg schon in der Welt sein und ebenso ein gewisses Verhalten einer Person feststehen, mit dem der Erfolg in Beziehung gesetzt werden kann. Ob ein ur-sächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Person und der als Erfolg eines menschlichen Wirkens angusprechenden Veränderung in der Außenwelt besteht, ist Sache der richterlichen Prüfung. Wird die Kausalität bejaht und sodann die Frage nach der psychischen Beziehung dahin beantwortet, daß eine solche bestand, indem sich der Handelnde, nicht zwar bei dem positiven Tun, wohl aber bei der Unterlassung den rechtswidrigen Erfolg vor Augen stelle, der dann später eintrat, aber von ihm durch Aufgabe des passiven Verhaltens hätte verhindert werden können, so würde ich nicht, warum hierbei nicht von einer Rechtspflicht zu einem den Erfolg hindernden Tun gesprochen werden dürfte. Sie wird nicht hergeleitet aus einem außerhalb des Tatbestands stehenden Umstand; denn der Erfolg ist gerade wesentlicher Bestandteil jedes unechten Unterlassungsdelikts. Die Rechtspflicht wird auch nicht ex posteriori herein gezogen, um einer bereits abgeschlossenen Handlung die rechtliche Stütze zu geben. Sie wird vielmehr folgert aus dem dem Handelnden innewohnenden Bewußtsein von dem sich als Folge seines Verhaltens ergebenden künftigen Erfolge. Bei dem Kommissivdelikt wird das Tun des Handelnden rechtswidrig, weil er sich durch die Erfolgsvorstellung nicht zur Aufgabe des Tuns bestimmen läßt. Bei dem unechten Unterlassungsdelikt drückt das Bewußtsein von dem drohenden Eintritt des gesetzwidrigen Erfolges der Unterlassung den Stempel der Rechtswidrigkeit auf. Wer verlangen wollte, daß die Unterlassung, für sich betrachtet, schon rechtswidrig wäre, würde ohne jede Berechtigung für die Unterlassungsdelikte durch Unterlassung eine Forderung aufstellen, an die bei den reinen Begehungsdelikten nie jemand gedacht hat.

Dass die Vorhandlung selbst bereits einen schuldhaften Charakter tragen müsse, ist nach dem Obigen nicht als notwendig anzuerkennen. Das hat das RG. auch in RGSt. 24, 339 und 46, 337, 343 selbst angenommen. Dass eine schuldhafte Vorhandlung, wie sie im vorliegenden Fall sicher gegeben war, zu derselben Beurteilung führt, ist klar. Wenn das RG. in der vorliegenden Entscheidung etwa die Verpflichtung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands grundsätzlich nur für den Fall hätte aufstellen wollen, daß dieser Zustand bereits durch eine rechtswidrige, schuldhafte Handlung geschaffen worden sei, so wäre dieser Einschränkung zu widersprechen.

OStA. Dr. Weber, Dresden.

Zu 2. Nach der Rechtspr. des RG., des AG., des BayObLG., des OLG. Dresden und nach der damit übereinstimmenden Literatur galt es für § 3 des alten GeldStrG. als zweifelsfrei, daß § 3

erreicht werden kann (§ 27 b Abs. 1 StGB. in der Fassung der RG. v. 6. Febr. 1924, RGBl. I, 44). Diese Frage hat die StK. zweifelsfrei verneint mit einer Begr., die keine Gesetzesverleugnung, namentlich keine rechtsirrige Auffassung des Begriffs Strafzweck erkennen läßt. Die StK. erwägt, daß bei dem Hang des Angell. zu Geschäften zweifelhafter Natur eine Besserung nicht zu erwarten sei, wenn er den festgestellten Betrug durch eine Geldstrafe büßen sollte, und daß nur eine Freiheitsstrafe ihm zum Bewußtsein bringen könne, welche Gefahr das Nichtaufgeben seiner bisher verfolgten geschäftlichen Methoden in sich birgt. Wenn an diese rechtlich einwandfreien Ausführungen die Erklärung angeschlossen wird, das erkennende Gericht wolle hiermit nicht zugleich zum Ausdruck bringen, daß die Freiheitsstrafe unter allen Umständen auch vollstreckt werden müsse, vielmehr stehe das Gericht einer Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung gegebenenfalls nicht ablehnend gegenüber, so gereicht dieser gesetzlich nicht gebotene Ausspruch dem Angell. nur zum Vor teil. Eine Verleugnung des § 27 b StGB. ist darin nicht zu finden. Es ist unrichtig, wenn die Revision geltend macht, „in allen Fällen, in denen nicht ausnahmslos durch die ‘Vollstreckung’ der Freiheitsstrafe einzigt und allein der Strafzweck erreicht werden kann“, müsse auf Geldstrafe erkannt werden, das Schwergewicht liege daher auf der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, und wenn das Gericht selbst, wie vorliegend, diese nicht für unbedingt notwendig halte, um den Strafzweck zu erreichen, sei die Anwendung des § 27 b StGB. geboten, und es sei unzulässig, „das Schwergewicht durch das Bestehenlassen der Freiheitsstrafe ... auf das Verhängen der Strafe allein“ zu verschieben. Das Gegenteil ist richtig. Nur wenn das Gericht die bestimmte Überzeugung erlangt, daß in dem zur Aburteilung stehenden Falle bei der Persönlichkeit des Täters, seinem Vorleben, seinen Beweggründen zu der Tat, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen u. a. der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, ist auf eine solche an Stelle der Freiheitsstrafe zu erkennen; anderenfalls behält es bei der von dem Gesetzgeber an erster Stelle angedrohten Freiheitsstrafe sein Bewenden. Strafzweck ist nicht gleichbedeutend mit Strafvollstreckung, und darum kann bei Entscheidung der Frage, ob § 27 b StGB. anzuwenden sei, nicht ausschließlich der Gesichtspunkt der Strafvollstreckung in Betracht kommen, es ist vielmehr auch auf Zweck und Wirkung der Verhängung der Strafe — unabhängig von der Frage ihrer Vollstreckung — Rücksicht zu nehmen. Der Tatrichter kann im Einzelfalle sehr wohl die Überzeugung gewinnen, daß der Strafzweck nicht erreicht werde, wenn er dem Angell. die Möglichkeit gibt, durch Bezahlung einer bestimmten Geldsumme seine Strafstat ein für allemal zu sühnen und dadurch die Vollstreckung der verwirkteten Freiheitsstrafe endgültig auszuschließen; muß diese Überzeugung nach dem Geagten

nicht zur Anwendung kommen können in Fällen, in denen mildernde Umstände im Gesetz zugelassen sind und beim Vorliegen mildernder Umstände eine Geldstrafe angedroht ist. § 27 b StGB. entspricht dem § 3 des alten GeldStGB. bis auf eine für diese Frage un wesentliche Fassungsänderung. Die Begründung zu Art. I Nr. 2 des Entw. zu dem neuen GeldStG. (NDruck. Nr. 5720) stellte sich ausdrücklich auch auf diesen Standpunkt. In meinem Kommentar habe ich denselben Standpunkt eingenommen, aber auch darauf hin gewiesen, daß sich theoretisch die Ansicht vertreten lasse, daß mildernde Umstände in einem bestimmten Fall nicht gegeben seien, daß trotzdem aber der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden könnte (Hellwig, Geldstrafengef., 3. Aufl. Ann. 32). Auf einen anderen Standpunkt stellte sich mir das nicht veröffentlichte Urteil des RG. v. 18. Dez. 1922. In seiner Entsch. v. 12. Febr. 1924 (Bd. 58, 106) hat das RG. jetzt für § 27 b StGB. sich unter eingehender Begründung dieser zu § 3 des alten GeldStGB. ergangenen Entsch. v. 18. Dez. 1922 angeschlossen. So erklärt es sich, daß in dem obigen Urteil v. 20. Jan. 1925 die Frage der Anwendbarkeit des § 27 b als selbstverständlich vorausgesetzt wird, obgleich es sich um ein Vergehen gegen § 263 StGB. handelt.

Die neuere Rechtsprechung des RG. ist mit dem Wortlaut des Gesetzes allerdings schwer vereinbar; doch ist zuzugeben, daß der Wortlaut die Auslegung, die das RG. dem § 27 b StGB. gibt, nicht ganz ausschließt. Die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die das RG. anführt, sind m. E. durchschlagend. Ich gebe infolgedessen trotz der Stellungnahme der Begründung, die ja nicht Gesetzeskraft hat und die nur den damaligen Stand von Rechtsprechung und Wissen-

zur Richtanwendung des § 27 b führen, so lassen sich doch andererseits Fälle denken, wo das Gericht nicht die sofortige Vollstreckung der Freiheitsstrafe für geboten erachtet, sondern den in der Möglichkeit dieser Vollstreckung während des Laufs der Bewährungsfrist liegenden Zwang für ausreichend ansieht, um ein gesetzmäßiges Verhalten des Täters herbeizuführen (vgl. RGSt. 58, 106 [109]). Daß diese letzteren Erwägungen für den Vorderrichter bestimmd waren, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils. Auch die Berufung des Verteidigers auf ein in FW. 1924, 421 ff. veröffentlichtes, zu § 3 GeldStG. von 1921 ergangenes Urteil des OLG. Dresden v. 17. Mai 1922 geht fehl. Gegenstand der oberlandesgerichtlichen Entscheidung war damals die Frage, ob § 3 GeldStG. in der Berufungsinstanz noch Anwendung finden könne, nachdem die verwirkte Freiheitsstrafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden war und der Angell. gegen das dies aussprechende schöffengerichtliche Urteil allein Berufung eingelegt hatte. Das OLG. hat diese Frage verneint. Die Entscheidungsgründe in ihrer Gesamtheit lassen sich weit eher gegen als für die Meinung der Revision verwerten.

(1. Sen. v. 20. Jan. 1925; 1 D 957/24.)

[A.]

** 3. [§§ 32, 45, 49, 219 StGB. Auch neben Gefängnisstrafe, die wegen Beihilfe zur Lohnabreibung verhängt ist, kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.]

Die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der wegen Beihilfe zur Lohnabreibung verhängten Gefängnisstrafe war zulässig. Die Lohnabreibung ist in § 219 StGB. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht. Neben Zuchthausstrafe kann gemäß § 32 StGB. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, so gilt das gleiche bei der Versuchsstrafe (§ 45 StGB.). Die Strafe für den Versuch der Lohnabreibung kann auch Gefängnis sein (§ 218 Abs. 1 und 2 StGB. in Verbindung mit § 44 Abs. 4 StGB.). Beträgt die Gefängnisstrafe mindestens drei Monate, so darf neben ihr auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 32 StGB.). Die Grundsätze, welche für die Bestrafung des Versuchs aufgestellt sind, sind auch für die Bestrafung der Beihilfe maßgebend (§ 49 Abs. 2 StGB.).

(1. Sen. v. 5. März 1926; 1 D 79/26.)

[A.]

4. [§§ 41, 184 StGB. Von der Hervorhebung des Geschlechtlichen hängt es ab, ob die Darstellung des nackten Körpers als unzüchtig an-

schaft wiederholt, meine frühere Ansicht auf und schließe mich dem RG. an. Ebenso auch Schäfer, JurR. 1925, 114 f.

Den von dem RG. aufgestellten Grundsätzen ist durchaus beizustimmen. Sie entsprechen dem, was ich in meinem Kommentar zu dem GeldStG. ausgeführt habe. Ich habe dort schon darauf hingewiesen, daß der Strafzweck i. S. des § 27 b StGB. nicht identisch ist mit dem Zweck der Strafvollstreckung, daß auch der Zweck der Strafandrohung und der Strafverhängung ohne Rücksicht auf die Vollstreckung zu berücksichtigen sei. Ich habe es dort unter näherer Begründung z. B. für zulässig erklärt, daß das Gericht bei einem Vergehen trotz § 27 b StGB. auf eine Freiheitsstrafe von einem Monat erkennt, gleichzeitig aber durch Beschuß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unter Zubilligung einer Bewährungsfrist gegen Zahlung einer Geldbuße aussetzt (Hellwig, a. a. O. Ann. 50 a).

Auch der zweite von dem RG. aufgestellte Satz ist richtig. Im Gegensatz zu Liepmann, BfStrW. 43, 707, hatte ich aus der Fassung des Gesetzes den Schluß gezogen, daß die Anwendung des § 27 b StGB. voraussetzt, daß das Gericht die positive Überzeugung erlangt hat, daß der Strafzweck in dem konkreten Fall durch eine Geldstrafe erreicht werden kann: „Kann das Gericht diese Überzeugung nicht erlangen, so hat es bei der ursprünglich vom Gesetzgeber als angebracht gehaltenen Freiheitsstrafe zu verbleiben. Man kann also nicht sagen, daß eine Vermutung zugunsten der Erreichung des Strafzwecks durch eine Geldstrafe spreche“ (Hellwig, a. a. O. Ann. 55).

RGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

aussehen ist. Der innere Tatbestand bei § 41 StGB. Einziehung im objektiven Verfahren. Überleitung in dieses.]†)

Es ist richtig, daß ein den nackten Körper darstellendes Bild nicht darum unzüchtig zu sein braucht, weil es die Scham- und Achselhaare unverhüllt zeigt. Wohl aber steht nichts im Wege, in der Schaustellung dieser Haare eine Hervorhebung des Geschlechtlichen zu erblicken, und es kann auch die durch Benutzung eines Spiegels erreichte Doppeldarstellung des Körpers und die sich so ergebende Schaustellung der Schamhaare von verschiedenen Seiten als Kennzeichen des Unzüchtigen angesehen werden. Im übrigen geht die St. Kl. zutreffend davon aus, daß es für die Beurteilung einen wesentlichen Unterschied machen kann, ob es sich um ein von dem gestaltenden Künstler geschaffenes Bildwerk oder um eine möglichst naturgetreue mechanische Wiedergabe des nackten Körpers handelt; man kann Darstellungen der letzteren Art als unzüchtig namentlich auch darum ansehen, weil sich der Dargestellte reihenweise in verschiedenen Stellungen aufnehmen läßt, so daß sich, möchte auch die einzelne Aufnahme für sich nicht unzüchtig scheinen, dies doch aus der Häufung und dem Zusammenhang der mehrfachen Bloßstellungen ergeben kann. Solche Reihenaufnahmen als unzüchtig anzusehen kann namentlich dann gerechtfertigt sein, wenn zur Schamlosigkeit der Bloßstellung eine unverkennbare Dirnenhaftigkeit des Gesichts der Dargestellten hinzutritt oder wenn die Verwendung von Bekleidungsschnitten, die erfahrungsmäßig sinnentzettelnd wirken, die Beziehung zum Geschlechtlichen derart offenbart, daß gerade dadurch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung verletzt wird. Die Frage, ob das selbständige Einziehungsverfahren an sich zulässig gewesen ist, ist zu bejahen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG., daß in dem Verfahren gegen einen bestimmten Angekl. auch dann auf Einziehung zu erkennen ist, wenn aus irgendeinem Grunde nicht auf Strafe erkannt werden kann. Wahr trifft der Ausspruch, wonach die Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind, den am Verfahren nicht beteiligten Eigentümer, aber wie in RGSt. 34, 388 ausgesprochen worden ist, steht einer solchen, an dem Verfahren gegen den Angekl. nicht beteiligten Person kein Weg offen, gegen den in jenem Verfahren ergangenen Ausspruch anzukämpfen. Daraus folgt, daß es für das Verfahren nach § 42 StGB. keinen Unterschied machen kann, ob der Ausspruch im ersten oder im zweiten Rechtszug ergeht. Der Angekl. selbst ist dadurch, daß etwa ein anderer durch den Ausspruch benachteiligt wird, nicht beschwert. Unrichtig ist, daß der Angekl. selbst — als Einziehungsbeteiligter — dadurch benachteiligt worden sei, daß der Ausspruch im Berufungsverfahren erging, so daß ihm dadurch ein Rechtszug verloren gegangen sei. Die Sache liegt in dieser Beziehung nicht anders, als wenn etwa vom Schöffengericht auf Freisprechung erkannt und dann Ver-

Zu 4. 1. Welch zahlslose Widersprüche die Judikatur des RG. bei seinen Versuchen, den Begriff der unzüchtigen Abbildung festzustellen, aufweist, hat Thomesen, GerSaal 80, 241 ff., in eindrucksvoller Weise dargelegt. Sie werden sich so lange nicht beheben lassen, wie man daran festhält, daß bloße Nuditäten unzüchtigen Charakter tragen können, weil man dann genötigt ist, auf die Absicht des Täters (Autors, Verbreiters usw.) zu rekurrieren, doch aber wieder (namentlich mit Rücksicht auf § 41) eine irgendwie geartete Objektivierung dieser Absicht zu postulieren. Das gibt notwendig Verknotungen, die sich schwer entwirren lassen. Hier kommt mancherlei zusammen, was den Zweck, den niederen Sinnenskipfel zu erregen, unzweideutig zum Ausdruck bringt: die mechanische Wiedergabe des Körpers, die Heraushebung der Geschlechtsmerkmale, die Dirnenhaftigkeit des Gesichts, die Variation der Körpertstellung. Man wird also schon glauben dürfen, daß die Bilder den Anforderungen entsprechen, welche etwa die französische Definition an unzüchtige Abbildungen stellt. Und es ist gewiß kein Verlust, wenn sie der Vernichtung anheimfielen.

2. Ebensowenig läßt sich gegen die prozeßuale Behandlung einwenden. Hier häftet der Widerspruch am Gesetz, das den Trägern des Interesses an Hinderung der Einziehung (kürzer lassen sie sich nicht bezeichnen) zwar im objektiven Verfahren, nicht aber im normalen zu ihrem natürlichen Recht verhilft. Und daß der in zweiter Instanz von der Einziehung jener Bilder betroffene Angekl. sich nicht darüber beschweren kann, daß er nicht schon in erster Instanz mit allen zulässigen Rechtsfolgen seiner Tat belastet worden ist, bevor er keiner Ausführung.

3. Wenn § 41 vom strafbaren Inhalt einer Abbildung redet, so

urteilung und Einziehung erst vom BG. ausgesprochen würde. Auch mußte die Möglichkeit selbstäniger Einziehung dem Angeklagten nicht vor der Berufungsverhandlung angekündigt werden, da in einem Verfahren wegen Vergehens nach § 184 Nr. 1 StGB. der Angekl. von vornherein mit der Möglichkeit einer Einziehung zu rechnen hat, übrigens auch schon vom Schöffengericht auf Einziehung erkannt war. Der vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung gestellte Antrag, auf Einziehung zu erkennen, genügte. Mit der Stellung dieses Antrags hat der St. A. zugleich zum Ausdruck gebracht, daß nach seinem Urteil die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei, und auf diese Auffassung des St. A. kommt es für die Anwendung des § 42 StGB. an. Übrigens enthält das angefochtene Urteil als eine Feststellung des Gerichts die Bemerkung, daß bezüglich der fraglichen Bilder die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei. Die Frage, ob die Einziehung neben dem äußerem auch den inneren Tatbestand des Vergehens voraussehe, hat die Rechtsprechung des RG., soweit die Einziehung nach § 41 StGB. auszusprechen ist, ständig verneint.

(1. Sen. v. 26. März 1926; 1 D 157/26.)

[A.]

5. § 51 StGB. Ist die Unzurechnungsfähigkeit eines Angekl. nicht bewiesen, aber möglich oder wahrscheinlich, so hat Freisprechung zu erfolgen (vgl. RGSt. 21, 131.)]†)

§ 51 StGB. hat in der Rechtsprechung des RG. die Auslegung gefunden, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Freisprechung führen müssen (RGSt. 21, 131). Solche Zweifel liegen dann vor, wenn die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Angekl. zur Zeit der Tat sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befand, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Im vorliegenden Falle hat das Schwurgericht angenommen, es bestehe wohl der erhebliche Verdacht, daß die Angekl. bewußt die Unwahrheit gesagt habe; doch sei dies nicht bestimmt festzustellen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Angekl. bei ihrer Vernehmung in einem erheblichen Affektzustand sich befand, der nach dem Gutachten des Sachverständigen ihr den Schutz des § 51 StGB. verschaffen würde.

(U. v. 5. Febr. 1926; 1 D 10/26.)

6. Bei Hilfe durch Bestärkung des fest entschlossenen Haupttäters im Entschluß. Diese Bestärkung kann darin gefunden werden, daß der Gehilfe dem zum Meineid entschlossenen Täter erklärt, er könne es halten wie er wolle, er rede ihm in nichts hinein.]†)

Wie das angefochtene Urteil feststellt, hat die Mitangell. Sch. von sich aus den Entschluß gefasst, durch eine falsche Aussage eine Bestrafung des Beschwerdeführers L. abzu-

kann von vornherein nicht erwartet werden, daß die logische Interpretation dieser Wendung überzeugende Ergebnisse liefere. Denn strafbar sind in aller Welt nur Menschen (in früheren Zeiten wohl auch Tiere), niemals und nirgends aber Inhalte von Abbildungen. Was mit leichten Geschehen kann, ist ihre Vernichtung, und der Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist die Hintanhaltung von Schäden, die aus ihrem Auftreten zu befürchten sind. Da nun diese Gefahr in keiner Weise davon abhängig ist, ob diejenigen, welche die Abbildung herstellten oder feilhielten, ein Verschulden tragen, so läßt diese teleologische Erwägung keinen Zweifel daran, daß die gemäß § 41 anzuordnende Maßnahme nichts weiteres voraussetzt, als daß der objektive Charakter der Abbildung von der Art ist, daß ihre Herstellung bzw. Verbreitung den Tatbestand eines Dritten erfüllt. So ist denn die vom RG. immer vertretene und im vorliegenden Falle festgehaltene Interpretation die einzige rationelle.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Zu 5. Die Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft scheint mir durchaus berechtigt. Alles, was man etwa für die Revision anführen könnte, ist in der auch im Urteil angeführten Entsch. RGSt. 21, 130 so gründlich und klar widerlegt worden, daß kaum noch Zweifel möglich sind. Sie entspricht auch durchaus dem Grundsatz in dubio pro reo, der die ganze Strafgerichtspraxis beherrscht, und kann heute wohl als communis opinio bezeichnet werden.

Geh. Hofrat Prof. v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 6. Die Entsch. ist sowohl in prozeßualer als in materiell-

wenden, und ihm dies bei seinem vierten Besuch im Krankenhaus erklärt. Damals hat L. noch nichts davon gewußt, daß die Sch. werde schwören müssen. Vor der gegen ihn angesetzten Hauptverhandlung v. 19. Okt. 1925 hat er dies aber erfahren und nun auf dem gemeinsamen Gange zur Hauptverhandlung Sch. mitgeteilt, daß sie schwören müsse, und, als sie ihm auf seine Frage, wie sie nun aussagen werde, erwiderte: „dass der letzte Verkehr vor dem 15. April 1925 gewesen sei“, zu ihr gesagt: „Das kannst du machen, wie du willst, ich rede dir nichts ein.“ Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Schwurgericht Beihilfe zu dem Meineid der Sch. angenommen mit der Begründung, der Angell. habe damit auf die Sch. in der Absicht eingewirkt, sie in ihrem Entschluss einen Meineid zu leisten, zu festigen, und sei sich bewußt gewesen, daß diese Unterhaltung mit der Sch. geeignet sei, in diesem Sinne zu wirken. Dem fügt das Urteil die Bemerkung bei, der Angell. habe tatsächlich seinen Zweck einer Stärkung des verbrecherischen Vorsages bei der Sch. erreicht. Die hiermit getroffene tatsächliche Feststellung kann die Revision nicht mit Erfolg bekämpfen. An einer früheren Stelle des Urteils ist gesagt, der Angell. habe die falsche Aussage gewollt und er sei sich wohl bewußt gewesen, daß jede Äußerung von seiner Seite, wenn sie nicht gerade vom Meineid abriet, die aus Liebe zu ihm zu allem fähige Sch. in ihrem Entschluss bestärken werde; aus Vorsicht — um nämlich nicht selbst wegen Teilnahme an dem Eidesverbrechen der Sch. bestraft werden zu können — habe er seine Einwirkung in die scheinbar harmlose Form gelleidet. Die Annahme einer strafbaren Handlung des Angell. insofern, als er das Meineidsanerbieten der Sch. hinnahm und dann in der Hauptverhandlung v. 19. Okt. 1925 seine Verteidigung so gestaltete, wie es der in Aussicht stehenden Zeugenaussage der Sch. entsprach, hat das Schwurgericht ausdrücklich abgelehnt. Eine Äußerung darüber, ob die Sch., wenn der Beschwerdeführer nicht wie geschehen auf sie eingewirkt hätte, ihren Entschluß aufgegeben haben würde, enthält das Urteil nicht. Es kann nicht verkannt werden, daß das Urteil dann nicht schlüssig wäre, wenn es für die Annahme einer strafbaren Beihilfe des

rechtlicher Hinsicht interessant. Neben der prozeßrechtlichen Frage, inwieweit das Revisionsgericht an die Feststellungen der Instanz gebunden ist, wird von Interesse die Abgrenzung der strafbaren Beihilfe von rechtlich irrelevantem Tun.

Ansehbar ist zunächst die Ansicht des RG., daß die Bemerkung des erinstanzlichen Urteiles: „Der L. habe seinen Zweck einer Stärkung des verbrecherischen Vorsages bei der Sch. erreicht“, eine tatsächliche, mittels Revision nicht ansehbare Feststellung ist. Nach richtiger Ansicht handelt es sich um die rechtliche Bewertung eines Vorganges. Es ist keine tatsächliche Feststellung, ob in dem auf dem Gange zur Hauptverhandlung zwischen L. und der Sch. geführten Gespräch, insbesondere der Bemerkung des L. zur Sch.: „Das kannst du machen, wie du willst, ich rede dir nichts ein“, die Merkmale des § 49 StGB. zu finden sind. Geht man von der Ansicht aus, daß zur „Hilfeleistung durch Rat“ eine „Stärkung des verbrecherischen Vorsages genügt“, so handelt es sich nicht um die Frage der Stärkung des Vorsages im psychologischen Sinn, sondern um eine „Bestärkung im Rechtssinn“.

„Hilfeleistung durch Rat“ in § 49 StGB. ist eine rechtliche Wertung von Gegebenheiten. Die rechtliche Wertung beginnt im vorliegenden Falle bei Beantwortung der Frage, ob in dem Verhalten des L., insbesondere dem Gebrauch der erwähnten Worte, eine Hilfeleistung durch Rat dann erbliekt werden kann, wenn feststeht, daß die Sch. „den Entschluß zum Meineid aus freien Stücken gesetzt hatte und aus Liebe zu L. zu allem fähig war“. Diese Frage war richtig zu verneinen. Das RG. hat bei der Abgrenzung der strafbaren Geschäftlichkeit nach unten sich auf eine schiefe Ebene begeben und gerät mehr und mehr dahin, die strafbare Beihilfe durch Rat auf nur fiktiv verwerfliches Tun auszudehnen. Es wird verkannt, daß der § 49 StGB. eine wissenschaftliche Hilfeleistung durch Rat verlangt. Auch wenn man mit Löbe (RGKomm. S. 70), im Gegensatz zu Frank zu § 49 Ziff. 1 und den dort Genannten) das Wesen der Beihilfe in einem „die Handlung des Hauptäters fördernden Umstand“ erblickt und den Erfolg der Haupttat als außerhalb des Willens des Gehilfen gelegen ansieht, darf nicht verkannt werden, daß das Gesetz eine Förderung, Hilfeleistung zur Begehung durch Rat verlangt. Zum Wesen einer Hilfeleistung gehört eine Erleichterung, die sich auf die Willensverstärkung bezieht. Wer lediglich einen verbrecherischen Entschluß bestätigt, vertieft, hat noch keine Hilfe zur Begehung des Verbrechens geleistet, denn die Begehung hängt mit dem Reichtum des Inhaltes der Vorstellungen, nicht mit deren Lebhaftigkeit oder Intensität zusammen. Der intensive Haß des L.

Beschwerdeführers darauf anläßt, daß seine Handlung wirklich eine Bedingung des eingetretenen Erfolges gebildet habe. Das Urteil sagt nur, der Angell. habe seinen Zweck erreicht, den verbrecherischen Vorsatz der Sch. zu stärken, und daß die Sch., wenn der Angell. nicht auf sie eingewirkt hätte, ihren Entschluß nicht ausgeführt haben würde, ist mindestens zweifelhaft angesichts der Feststellung des Urteils, daß die Sch. den Entschluß zum Meineid aus freien Stücken gesetzt hatte und aus Liebe zu dem Beschwerdeführer zu allem fähig war. Indessen erfordert der Tatbestand der Beihilfe nicht mehr, als daß durch die Handlung des Gehilfen für die Ausführung der Haupttat günstigere Bedingungen geschaffen worden sind, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob die Haupttat nicht auch ohne die Handlung des Gehilfen vorgenommen worden wäre. Es genügt also für die Annahme einer strafbaren Beihilfe des Beschwerdeführers die im Urteil festgestellte Tatsache, daß durch sein Tun die Sch. in ihrem Entschluss zum Meineid bestärkt worden ist; denn damit wurde verhindert oder erschwert, daß sie durch Gegenvorstellungen, die vielleicht noch im letzten Augenblick in ihr auftreten möchten, von der Tat abgehalten wurde. Eine ausdrückliche Feststellung, daß dem wirklich so war, ist nicht erforderlich, vielmehr genügt es, daß durch das Tun des Beschwerdeführers eine höhere Wahrscheinlichkeit für die wirkliche Ausführung des von der Sch. beabsichtigten Verbrechens geschaffen worden ist. Daß auch gegenüber einem schon fest entschlossenen Haupttäter eine Bestärkung im Entschluß möglich ist, hat der erf. Sen. auch in seinem Urteil RGSt. 58, 113, 116 angenommen.

(1. Sen. v. 30. April 1926; 1 D 237/26.)

[A.]

** 7. § 139 StGB. Ein zur Anzeige verpflichtendes Vorhaben kann auch dann vorliegen, wenn die Ausführung des Vorhabens an eine Bedingung geknüpft ist und die Person des Täters noch nicht individuell bestimmt ist. Eine Beteiligung an der Errörterung des Verbrechens-

gegen B. ist ungefährlich, wenn L. ratlos ist, wie er diesen Haß verwirklichen könnte; die Gefahr beginnt mit dem Wissen. Das RG. hat den richtigen Standpunkt in einer Reihe von Entschr. selbst eingenommen. Es erblickt in der Übergabe ungeeigneter Abstreitungsmitte keine Beihilfe zur Fruchtabtreibung (RGSt. 15, 315; 17, 377), wiewohl in der Übergabe des Mittels die intensivste Form der Bestärkung des verbrecherischen Willens, allerdings durch (unbrauchbaren) Rat, erblickt werden muß. RGSt. 18, 156 steht sogar auf dem Standpunkt, daß ein brauchbarer Rat zur Beihilfe nicht genügt, wenn der Rat bei Ausführung der Tat nicht besorgt worden ist. Ebenso RGSt. 58, 115. RGSt. 56, 170 erblickt in dem Verschaffen eines untauglichen, aber für tauglich gehaltenen Mittels eine Beihilfe auch dann, wenn der Gehilfe erklärt, er mitschuldige das mit seiner Unterstützung durchgeführte Unternehmen und überlässe der Täterin jede Verantwortung. Es liegt hier eine unbeachtliche protestatio facto contraria vor. Richtig erkennt auch das RG. in RGSt. 8, 268 eine Beihilfe zur Körperverletzung in dem Hinleihen eines blauen Staubhemdes, das der Täter, um sich unkenntlich zu machen, bei der Verübung der Körperverletzung über seine Kleider anzog. Bedenklich ist aber, daß das RG. nur betont, daß durch die Handlung des Gehilfen der Entschluß des Täters bestärkt worden ist, und nicht hinzufügt: und die Begehung erleichtert worden ist. Auch die Entschr. RGSt. 13, 265, in welcher Mitglieder eines Ehrenrates sich für einen Zweikampf mit Säbeln an Stelle des geplanten Pistolenkampfes erklären, kann als unbedenklich bezeichnet werden. Es gilt dies auch von der Entschr. RGSt. 27, 158, indem auch in jenem Falle der Gehilfe nicht lediglich den „in seinem Entschluß schwankenden Täter in dem Entschluß bestärkte“, sondern ihm auch für die Ausführung den Weg zeigte. Richtig im Ergebnisse, aber ansehbar in der Begründung ist auch die Entschr. des RGSt. 37, 321.

Im vorliegenden Falle ist aber Beihilfe zum Meineid nicht anzunehmen. Die Sch. war zur Tat entschlossen, und die Annahme des RG., daß durch das Verhalten des L. verhindert oder erschwert wurde, daß die Sch. durch „Gegenvorstellungen, die vielleicht (1) noch im letzten Augenblick in ihr auftreten möchten, von der Tat abgehalten wurde“, läßt sich durch keinerlei Tatsachen stützen. Das Strafrecht verlangt tatbestandsmäßiges schulhaftes Handeln, nicht aber ein Verhalten eines Menschen, welches möglicherweise auf den gar nicht feststellbaren Verlauf rein innerlicher Vorgänge eines andern von Einfluß sein konnte.

Geh. Dr. Prof. Dr. Finger, Halle a. S.

planes beseitigt die Anzeigepflicht nicht für denjenigen, der persönlich zu einer Förderung des Verbrechens nicht entschlossen war.]†)

1. Das Schwurgericht nimmt an, daß am 12. Dez. 1923 auf dem Büro der „Schwarzen Reichswehr“ in Sch. in Anwesenheit des Angekl. der Plan, Fritz B. zu beseitigen, d. h. zu töten, eingehend und ernsthaft unter Erörterung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden Mittel und Ausführungsarten besprochen worden ist. Das Schwurgericht erachtet hiernach für erwiesen, daß der Beschwerdeführer damals glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben des Mordes erhalten habe. Einen Rechtsirrtum läßt diese Annahme nicht erkennen. a) Der erste Richter geht allerdings davon aus, daß damals noch nicht festgestanden habe, ob B. getötet werden solle. Ein fester Plan habe noch nicht vorgelegen. Insbesondere sei der endgültige Entschluß von der Bedingung abhängig gewesen, daß anzustellende Erduldungen den Verdacht, B. sei ein Spitzel, bestätigen würden. Mit Unrecht führt der Verteidiger hierzu aus, von einem Vorhaben i. S. des § 139 StGB könne noch nicht gesprochen werden, wenn die Durchführung des Planes von einer Bedingung abhängig gemacht werde. Im Gegenteil hängt die Verwirklichung jedes Planes, insbesondere jedes verbrecherischen Vorhabens, von einer Reihe von Bedingungen ab, die teils in der Person des zur Ausführung Entschlossenen liegen, teils der Außenwelt angehören. Es handelt sich dabei teils um Bedingungen, deren Eintritt der willkürlichen Beeinflussung durch den zu der Tat Entschlossenen zugänglich ist, teils um solche, die sich seiner Einwirkung entziehen. Jeder, der ein Verbrechen vorhat, pflegt sich darüber klar zu sein, daß die Ausführung nur geschehen wird, falls er seinen verbrecherischen Entschluß nicht aufgibt, zur gegebenen Zeit die nötigen Mittel und Wege findet, das Verbrechen zu verwirklichen usw. Derartige Vorbehalte, ob sie nun ausgesprochen werden oder als selbstverständlich stillschweigend erfolgen, sind mit einem „Vorhaben“ durchaus verträglich. Einen anderen, engeren Sinn kann das Gesetz diesem Tatbestandsmerkmal nicht beilegen, weil sonst die Strafschrift des § 139 StGB. ihrer Bedeutung völlig entkleidet würde. Das Gesagte gilt auch hinsichtlich des Entschlusses, das verbrecherische Vorhaben unter der Bedingung aufzugeben, daß anzustellende Erduldungen das Fehlen gewisser ungünstiger, bei dem Bedrohten vorausgesetzter Eigenschaften — z. B. daß er ein Spitzel sei — ergeben sollten. Strafrechtlich gleichwertig, nämlich an sich bedeutungslos, ist die dem verbrecherischen Plane hinzugefügte Bedingung, er solle nur ausgeführt werden, falls eine derartige Eigenschaft ermittelt werde. Zugezogen ist lediglich, daß je nach der besonderen Beschaffenheit der Bedingungen, von denen die Ausführung der Tat im einzelnen Falle abhängig gemacht wird, daraus bestimmte Schlüsse auf die mangelnde Ernstlichkeit des Vorhabens gezogen werden können oder daß im Hinblick auf sie die Erlangung glaubhafter Kenntnis auf Seiten des gemäß § 139 StGB. Beschuldigten verneint werden kann. Das ist aber wesentlich eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Eine rechtsirrige Anwendung des Strafgesetzes ist insoweit nicht erfährtlich. b) Ebenso unbegründet ist der Hinweis der Revision darauf, daß der Angekl. nicht imstande gewesen sein würde, eine bestimmte Person als den voraussichtlichen Täter zu bezeichnen, weil bei der Verhandlung v. 12. Dez. 1923 sich niemand entschlossen habe, die Tat auszuführen. Dem steht die Beweisannahme des Schwurgerichts gegenüber, daß, wie dem Angekl. bekannt, die an der betreffenden Erörterung beteiligten Angehörigen der „Schwarzen Reichswehr“ gesonnen waren, einem an sie ergehenden Ruf der Leitung, den grade sie in erster Linie zu erwarten hatten, sich nicht zu verlegen. Nach Annahme des Schwurgerichts wußte der Angekl. also, daß jede von diesen Personen zur Ausführung der Tat bereit und

innerlich entschlossen war und nur noch darauf wartete, daß die Wahl auf sie falle. Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob, wie der Verteidiger meint, ein zur Anzeige gemäß § 139 StGB. verpflichtendes Vorhaben nur gegeben sei, wenn eine bestimmte Person schon den Tätersatz gesetzt habe. Dieser Satz bestand nach den tatsächlichen Feststellungen sogar schon bei mehreren Personen. Alles dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß ausweislich der Begründung des ersten Urteils die Wahl möglicherweise auch auf eine Person hätte fallen können, die bei der Beratung nicht zugegen gewesen war. Wenn der Verteidiger die Frage aufwirft, wen der Angekl. habe anzeigen sollen, so ist darauf zu verweisen, daß nicht eine Person, sondern der Verbrechensplan anzusegnen war. Der Angekl. würde seiner Pflicht genügt haben, wenn er lediglich die Tatsachen an zuständiger Stelle mitgeteilt hätte, die ihm bei der Erörterung v. 12. Dez. 1923 bekannt geworden waren. 2. Rechtsirrig ist weiterhin die Meinung des Verteidigers, der Angekl. sei zu der Anzeige nicht verpflichtet gewesen, weil die Tat für ihn keine fremde gewesen sei. In der Rechtsprechung (RGSt. 3, 1 [3]) wird die Anzeigepflicht allerdings für Personen verneint, die den verbrecherischen Plan mitentworfen, verabredet, eine Teilnahme an dem Verbrechen vorgehabt haben. Das ist nur denkbar, wenn sie, wenigstens vorübergehend, mit dem Ziel einverstanden gewesen sind. Eine Pflicht zur Selbstanzeige soll alsdann nicht bestehen, selbst wenn die eigene Handlung nicht weiter als zu einer Vorbereitung des Verbrechens gediehen ist. Der kriminalpolitische Grund, der diese Rechtsauffassung stützt, besteht darin, daß es unzweckmäßig sein würde, jemandem die Aufgabe einer verbrecherischen Absicht dadurch zu erschweren, daß man ihn verpflichtet, für diesen Fall eine ihm peinliche Anzeige zu erstatten. Bei dem Angekl. war diese seine Anzeigepflicht beseitigende Sachlage nicht gegeben. Denn das Schwurgericht sieht als erwiesen an, daß er nur, als der Deutnant E. im Laufe der Erörterung an ihn mit der Aufforderung herantrat, Gift zu beschaffen, geantwortet hat, er wollte es versuchen, könnte aber nichts versprechen, daß er diese Antwort nur gegeben hat, um E. nicht zu erzürnen, und daß er zu keiner Zeit entschlossen gewesen ist, das Verbrechen zu fördern. Die in Aussicht genommene verbrecherische Tat war und blieb für ihn also eine völlig fremde.

(3. Sen. v. 31. Mai 1926; 3 D 302/26.)

[A.]

8. §§ 156 StGB. Bedingter Vorsatz bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.]†)

Die St. führt aus 1. betreffend den Angekl. Josef B.: Wenn der Angekl. die eidesstattliche Versicherung, betreffend die angebliche Bedrohung durch Johann B., selbst unterschrieben und sie an das Büro des Rechtsanwalts F. zurückgereicht habe, damit dieser sie beim Gerichte verwarf, so habe er jedenfalls in der festen Absicht gehandelt, von der eidesstattlichen Versicherung beim Gericht Gebrauch zu machen, selbst wenn ihr Inhalt den fraglichen Vorfall nicht so wiedergeben sollte, wie er sich in Wirklichkeit abgespielt hatte; 2. betreffend die Angekl. Martha B.: Wenn sie das beanstandete Schriftstück unterschrieben habe, ohne es durchzulesen, obwohl sie damit habe rechnen müssen, daß der Entwurf nach einer falschen Darstellung angefertigt worden ist, so habe sie nach der Überzeugung des Gerichts in der Absicht gehandelt, die in dem Schriftstück gemachten Angaben auch dann an Eides Statt zu versichern, wenn sie nicht zutreffen sollten. Daß das Schriftstück für das Gericht bestimmt war, habe die Angekl. aus den im Büro des Rechtsanwalts F. in ihrer Gegenwart gepflogenen Verhandlungen unbedingt entnommen. Nach diesen Feststellungen haben die Angekl. die Abgabe der falschen eidesstattlichen Versicherung vor der zuständigen Behörde auch für

Bu 7. Die Entsch. enthält wertvolle Gesichtspunkte zur Auslegung des § 139 StGB. Man wird ihr in allen Punkten nur zusimmen können.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Bu 8. Daß nach § 156 StGB. — wie übrigens sehr oft im geltenden Rechte — trotz der Verwendung des Wortes „wissenlich“ Eventualdolus genügt, entspricht der durchaus herrschenden Meinung (vgl. Leipzig. Komm. 6 zu § 156). Im Gegensahe hierzu sagt

die Begründung zum U. E. 25 S. 14: „Wo der Entwurf unbedingten Vorsatz fordert, ... spricht er von ‚wissenlich‘ oder von einem Handeln ‚wider besseres Wissen‘. Diese Ansicht der Begründung hat jedoch im U. E. 25 selbst keinen Ausdruck gefunden, so daß die Praxis sehr wohl zu einem anderen Ergebnisse kommen könnte.“

Der Eventualdolus kann beim Meineide wie bei der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen darin bestehen, daß der Täter den Inhalt dessen, was er beschwört bzw. an Eidesstatt versichert,

den Fall gewollt, daß ihr Inhalt unrichtig war. Damit ist dem Erfordernis der Wissenschaftlichkeit i. S. des § 156 StGB genügt. Mit Bezug auf den wissenschaftlich falschen Schwur i. S. der §§ 153, 154 StGB. hat der erk. Sen. bereits in dem Urteil v. 17. Dez. 1925 — 2 D 479/25 — ausgesprochen, daß zur Strafbarkeit des Meineids bedingter Vorsatz genügt, d. h. die Leistung des Eides auf die erkannte Gefahr hin, möglicherweise etwas Falsches zu beschwören. Das gleiche muß folgerichtig für eine wissenschaftlich falsche Versicherung gelten, die an Eides Statt abgegeben wird.

(2. Sen. v. 21. Juni 1926; 2 D 447/26.)

[D.]

9. [§§ 154, 157 Biff. 1 StGB. Bei Prüfung der Frage, ob die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Ehebruchs drohte, ist der Einfluß des gerichtlichen Zugeständnisses des Ehebruchs auf die Entschließung des andern Ehegatten zu berücksichtigen.]†

Das Schwurgericht hat den Angekl. ohne Rechtsirrtum als des Meineids — § 154 StGB. — schuldig erklärt, die Anwendbarkeit des § 157 StGB. dagegen mit unzureichender Begründung verneint. Das Schwurgericht hat zu untersuchen

kennt und mit seiner Unrichtigkeit rechnet, ebenso aber auch darin, daß der Täter den Inhalt nicht kennt und im billigenden Bewußtsein beschwört, daß dieser ihm unbekannte Inhalt unrichtig sein könne. Beim Meineide wird der zweite Fall selten sein; er ist über durchaus denkbar, z. B. der Zeuge versteht eine Frage des vernehmenden Richters nicht, beantwortet sie aber trotzdem mit „Ja“. Bei der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen dagegen wird es verhältnismäßig oft vorkommen, daß der Täter unterschreibt, ohne das Schriftstück durchzulesen oder sonst Kenntnis von seinem Inhalte zu nehmen. In der obigen Entsch. wird nur festgestellt, daß die Angekl. Martha B. das Schriftstück unterschrieben habe, ohne es durchzulesen. Daß sie sich auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Inhalte verschafft hat, ist nicht ausdrücklich festgestellt, aber wohl zu unterstellen. Nicht widerspruchsfrei ist aber die Ausführung der Strafkammer, die Angekl. habe „damit rechnen müssen“ usw., und daher habe sie nach der Überzeugung des Gerichts in der Absicht gehandelt, die Versicherung auch für den Fall abzugeben, daß sie nicht zu treffen sollte. Denn aus der — lediglich auf Fahrlässigkeit deutenden — Feststellung, daß die Angekl. mit der Unrichtigkeit habe rechnen müssen, ergibt sich noch nicht, ob sie tatsächlich damit gerechnet hat. Ob aber der sogar von „Absicht“ sprechende Hauptfaz. eine selbständige tatsächliche Feststellung oder nur eine Schlusfolgerung aus dem „rechnen müssen“ enthalten soll, ist nicht ganz klar. Das RG. hat offenbar das Erstere angenommen; denn sonst hätte es das Urteil aufheben müssen.

Fälle von der Art des vorliegenden führen zu der Frage, ob hier nicht etwa mit einem unzulässigen generellen Eventualdolus gearbeitet wird. Dieser Begriff ist insbesondere für die Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 20 II RPrG. von Wichtigkeit. Hier genügt es nach der Rechtsprechung des RG. nicht, daß der verantwortliche Redakteur die Prüfung des beanstandeten Zeitungsaussages in dem Bewußtsein unterlassen hat, es könne irgend ein deliktischer Tatbestand dadurch verwirkt werden, von dem er sich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine genauere Vorstellung machen kann. Vielmehr leitet das RG. aus dem Begriffe des Vorsages die Forderung ab, der Täter müsse sich „eine Gesetzesverleugnung in konkreter Richtung, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch mehr oder weniger bestimmt“ vorgestellt haben (RG. 31, 217; 39, 88; Kitzinger, S. 144 II 5c zu § 20 RPrG.). Was die Anwendung auf den vorliegenden Fall betrifft, so wird sich die Angekl. hier in rechtlicher Hinsicht nicht im Unklaren über die Tragweite einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung befinden haben. Dagegen ist es möglich, daß sie sich über den tatsächlichen Inhalt der Versicherung überhaupt keine Gedanken gemacht und gar nicht gewußt hat, auf welchen Vorfall die Versicherung sich überhaupt bezog. Ob es sich wirklich so verhalten hat, läßt die Entsch. nicht erkennen. Bejahendfalls wäre eine solche generelle Billigung in Bausch und Bogen möglicherweise nur als Fahrlässigkeit anzusehen.

RG. PrivDoz. Dr. Mannheim, Berlin-Steglitz.

Zu 9. Die Entsch. entspricht in allem Wesentlichen der — soweit ich sehe seit jenen eindeutigen — Rechtsprechung, wie sie die Kommentare darlegen. Doch können allerlei Bedenken geltend gemacht werden. An sich ist der Fall fast typisch; Abtunen des Ehebruchs ist praktisch der Hauptfall für die Bestimmung des § 157 Biff. 1 StGB. Es ist bekannt, daß das RG. ständig die Möglichkeit der Strafverfolgung bei Angabe der Wahrheit rein objektiv nimmt, ja noch § 59, 61. Das kann man zwar mit dem Wortlaut der Stelle ver-

unterlassen, ob die Angabe der Wahrheit gegen den Angekl. eine Verfolgung wegen Bruchs der eigenen Ehe nach sich ziehen konnte. Nach dem Urteile muß angenommen werden, daß die Ehe des Angekl. während der ganzen Dauer seines geschlechtlichen Verkehrs mit der Zeugin K. und auch zur Zeit der Leistung des Meineids noch bestand. Dann hätte seine Ehefrau wegen dieses Ehebruchs, wenn er nicht rechtswirksam verzichten war, die Scheidung der Ehe oder die ihr für § 172 StGB. gleichstehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 157 StGB. noch erwirken und nach Eintritt der Urteilsrechtskraft gegen ihn Strafantrag wegen Ehebruchs stellen können. Der Feststellung, daß die Aussage der Wahrheit eine solche Strafverfolgung nach sich ziehen könnte, würde es nicht ohne weiteres entgegenstehen, wenn die Ehefrau des Angekl. auch ohnedies schon mehr oder weniger genau über den Ehebruch unterrichtet gewesen wäre. Gerade das gerichtliche Zugeständnis des Angekl. würde möglicherweise erst den Entschluß der Ehefrau, mit Scheidungsklage und Strafantrag vorzugehen, hervorgerufen haben, da nunmehr Fehlschlüsse nicht mehr zu erwarten waren. Das alles bedarf noch der Erörterung.

(2. Sen. v. 28. Jan. 1926; 2 D 777/25.)

[A.]

einbaren. Aber es widerstreitet dem Sinn, wie er nicht nur aus der Geschichte, sondern auch aus der Bestimmung selbst, besonders im Zusammenhang mit der Biff. 2 hervorgeht. Die Geschichte ist kurz und einfach. Die Bestimmung steht zuerst im revidierten Entwurf, dessen Motive ganz falsch behaupten, sie stehe in den meisten Landesgesetzen. Preußen z. B. kannte sie nicht. Sie stand in Baden 191 und Bayern 1861, 195, hier fast wörtlich so wie bei uns. In der Beratung wurde sie kaum berührt; nur als über die Frage der Aufnahme allgemeiner mildnernder Umstände gesprochen wurde. Später ist die Bestimmung selten behandelt; kritisch ließ sich wesentlich nur Döchow in Holzendorff Hdb. 3, 245 über sie aus. Hier wird auch der Gedanke berührt, daß die Heftigkeit des Eides Milderungen nur beschränkt lassen könnte. Das scheint auch das Ausland zu beeinflussen, wo die Bestimmung selten ist, wie Stooß, Strasserberg. B. 3, 374 dargetut. Überall wird von einer Notlage des Schwörenden gesprochen, die Motive reden von der Gefahr, in die er bei Bekennen der Wahrheit gerate. Also weist doch schon das darauf hin, daß der Täter sich auch der Gefahr bewußt sein müsse. Dem steht der Wortlaut an sich nicht entgegen; praktisch wird auch in aller Regel der Schwörende die Sachlage kennen. Die Aussöhnung des RG. überhebt nur den Richter des Nachweises dieser Kenntnis, begünstigt also den Täter. Aber sie hat die Kehrseite, daß die irrite Annahme des Vorhandenseins der Sachlage der Biff. 1 dem Täter nicht zugute kommt, was neben andern besonders Binding, Normen III, 316, 326 bekämpft. Die objektive Behandlung ist ziemlich sinnlos; es ist nicht einzusehen, warum der Täter begünstigt werden soll, wenn er ohne jede Kenntnis der Gefahr, in der er schwelt, die Unwahrheit unter Eid aussagt; die Interessenkollision, die wir ihm zugute halten wollen, bedrückt ihn ja nicht. Die Beachtung des Interessenzusammenstoßes hat schon Finger zu einer bemerkenswerten, wenn auch vielleicht nicht ganz haltbaren einschränkenden Auslegung der Biff. 1 geführt, Gerfaal 78, 397 ff.

Die Betrachtung muß aber ein anderes wichtiges Bedenken in unserem Fall auslösen. Hier hängt die Möglichkeit der Strafverfolgung außer von der wahren Aussage auch noch von andern Umständen — Scheidung wegen Ehebruchs — ab. Das RG. hat, wie früher schon das Obertribunal — RPr. 13, 1872, 422 — stets auch unter dieser Bedingung den Tatbestand der Biff. 1 für gegeben erachtet, besonders kräftig in RSt. 58, 376; ich kann dagegen nichts sagen. Aber es darf dadurch nicht die dem Täter drohende Gefahr sich so sehr verschärfen, daß sie nur als eine ganz entfernte erscheint. Alle Notstandsfälle verlangen zu ihrer Beachtung eine nahe Gefahr. Das muß auch hier gelten. Nicht jede noch so entfernte Gefahr der Verfolgung kann den Schwörenden von der Pflicht befreien, daß er die Bedeutung des Eides beachtet. Und gerade diese Lage scheint mir hier gegeben: der Täter war gar nicht sicher, ob nicht sein Ehebruch längst verzichten war; er schien zu wissen, daß seine Frau schon über sein ehebrecherisches Verhalten unterrichtet war, und so durfte er annehmen, daß sie überhaupt nicht an eine Scheidung deswegen und gar an einen Strafantrag denke. Eine so entfernte Möglichkeit einer Strafverfolgung aber brachte ihn nicht in eine Zwangslage, wie sie § 157, 1 voraussetzt. — Diese Betrachtung ist nur möglich, wenn man den rein objektiven Standpunkt des RG. aufgibt; nur sie führt zu einer praktisch brauchbaren Anwendung der Bestimmung. — Untersucht man den Fall nach dem Entwurf 1925, der ebenso wie seine Vorgänger die Bestimmung des § 157 in den allgemeinen mildnernden Umständen aufgehen läßt, dann würde wohl nie eine Strafmilderung zugestanden werden: denn niemand wird sagen können, daß „die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen sei, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen“, Entwurf 1925 § 73. Ebenso wenig liegt ein

10. § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist anwendbar bei Unterlassung der wiederholten Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht, nicht dagegen bei Unterlassung der Belehrung über das Eidesverweigerungsrecht.]†)

Beim Strafausspruch ist die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu Unrecht abgelehnt worden. Nach den Feststellungen ist die Beschwerdeführerin in dem bürgerlichen Rechtsstreit ihres außer der Ehe geborenen Kindes gegen den Fabrikarbeiter M. vor dem AG. B. zweimal — am 9. Juli und am 6. Aug. 1925 — als Zeugin vernommen worden. Vor der ersten uneidlichen Vernehmung ist sie über das ihr nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 BPD. zustehende Recht der Verweigerung des Zeugnisses belehrt worden. Bei der Verhandlung v. 6. Aug. 1925 wurde sie, nachdem ihr ihre frühere Aussage vorgelesen worden war und sie diese noch ergänzt hatte, nach Belehrung über die Bedeutung des Eides, aber ohne nochmalige Belehrung über ihr Recht, die Eidesverweigerungsrecht und ohne Belehrung über ihr Recht, die Eidesleistung zu verweigern, vereidigt. Durch die Unterlassung der Belehrung über das Eidesverweigerungsrecht wird nun zwar — entgegen der Annahme der Revision — die Unumstößlichkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. nicht begründet; denn eine solche Belehrung ist in der BPD. nicht vorgeschrieben und die im § 157 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Strafmilderung ist an ihre Unterlassung nicht geknüpft (RG-Entsch. v. 24. Okt. 1924, I 751/24 = Lz. 1925 Sp. 213). Dagegen hat die Strafmilderung in allen Fällen Platz zu greifen, in denen die Belehrung des Schwurpflichtigen über sein Zeugnisverweigerungsrecht, sei es auch nur bei einer zweiten oder ferneren Vernehmung, unterblieben ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine wiederholte Belehrung gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht (vgl. die zum Abdruck bestimmte Entsch. RG-Entsch. v. 26. Febr. 1926, I 44/26).

(1. Sen. v. 11. Mai 1926; 1 D 118/26.) [A.]

Notstandsfall nach Entwurf § 22 vor. Diese Beobachtung lässt das Bedenken entstehen, ob die an sich bekanntlich sehr weite Mildierungsmöglichkeit des Entwurfs hier nicht doch noch zu eng ist.

Geh. Dr. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Zu 10. Die Entsch. gibt zu einigen Bemerkungen Anlaß. Nach § 383 II BPD. sind die unter Nr. 1—3 des § 383 I BPD. bezeichneten Personen vor ihrer Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren, und § 157 I Nr. 2 StGB. sieht für den Fall, daß diese Belehrung unterblieben ist und der Zeuge einen Meinfeind geleistet hat, eine Strafmilderung vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich nun um die Frage, ob bei einer nochmaligen Vernehmung auch eine nochmalige Belehrung zu erfolgen habe, so, daß bei ihrem Unterbleiben die Strafmilderung einzutreten habe. Das AG. bejaht diese Frage schlechthin, auch wenn die Belehrung gesetzlich nicht vorgeschrieben sei (ebenso schon RGSt. 40, 46 f.). Insbesondere beruft sich das AG. in der angezogenen Entsch. vom 26. Febr. 1926 (60, 106 ff.) darauf, daß der § 157 I Nr. 2 seinem Wortlaut nach die Strafmilderung von der rein formellen Tatsache des Unterbleibens der Belehrung abhängig mache. Das ist an sich richtig, aber die Strafmilderung soll nach dem Sinn des Gesetzes nur dann eintreten, wenn „eine Belehrung nicht stattgefunden hat, obwohl sie hätte stattfinden sollen, also auch dann, wenn sie nicht stattgefunden hat, weil die Person, hinsichtlich deren das Zeugnis verweigert werden konnte und zu deren Gunsten die falsche Aussage gemacht wurde, dem Schwören nicht als Partei oder als Beschuldigter gegenüberstand und deshalb eine Belehrung nicht vorgeschrieben war“ (Ebermeyer-Löbe-Rosenberg, Komm. zu § 157 Nr. 6). Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Die Angekl. hat zugunsten des El. ihres Kindes, einen Meinfeind geleistet, und es fragt sich lediglich, ob die bei der ersten Vernehmung erfolgte Belehrung auf die nachfolgende Vernehmung weiterwirkt im Sinne einer Strafmilderungsvoraussetzung. Während nun nach § 25 II StPO. die in Abs. 1 bezeichneten Personen vor jeder Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren sind, sagt § 383 II BPD. lediglich, daß die in Abs. 1 aufgezählten Personen vor der Vernehmung zu belehren seien. Aus dieser verschiedenen Fassung des Gesetzes folgert auch Stein (Komm. zur BPD. zu § 383 IV) mit Recht, daß bei der wiederholten Vernehmung im Zivilprozeß eine nochmalige Belehrung nicht vorgeschrieben sei, also auch nicht stattfinden soll, die Wirkungen der Belehrung sich mithin auch auf die folgende Vernehmung erstrecke. Dies kann allerdings nur insoweit der Fall sein, als das Prozeßgericht nach § 398 BPD. eine „wiederholte Vernehmung“ im technischen Sinne angeordnet hat, d. h. eine Vernehmung zur Vervollständigung der früheren Aussage, zur

****11.** § 157 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Der Strafsermäßigungsground der mangelnden Belehrung über das Recht der Aussageweigerung steht dem Zeugen auch dann zu, wenn er bei einer früheren Vernehmung über sein Weigerungsrecht belehrt worden ist.]†)

Die Beschwerdeführerin greift das Urteil nur insoweit an, als das Schwurgericht, soweit sie wegen des am 21. Sept. 1923 geleisteten Meinfeinds verurteilt worden ist, die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. abgelehnt hat. Diese Beschränkung der sachlich-rechtlichen Beschwerde ist für zulässig zu erachten (RGSt. 42, 30 und 241; 45, 149; 47, 227, 228; 54, 180, sowie RGUrt. v. 28. April 1924 — 2 D 664/24 — und v. 18. Mai 1925 — 3 D 195/25 —). In dem sich hieraus ergebenden Umfang ist das Rechtsmittel auch begründet. Die Beschwerdeführerin ist in dem bürgerlichen Rechtsstreit ihres außer der Ehe geborenen Kindes Christian D. gegen den Dienstknabe K. vor dem AG. B. zweimal, und zwar am 3. Aug. und am 21. Sept. 1923 als Zeugin vernommen worden. Vor der ersten Vernehmung ist sie über das ihr nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 BPD. zustehende Recht zur Verweigerung des Zeugnisses belehrt worden. Dagegen ist eine Belehrung in dieser Richtung vor der zweiten Vernehmung nicht erfolgt. Im unmittelbaren Anschluß an die zweite Vernehmung hat die Beschwerdeführerin den Zeugeneid geleistet. Nach der Annahme des Schwurgerichtes hat sie damit wesentlich ein falsches Zeugnis i. S. des § 154 StGB. mit einem Eide bekräftigt. Dagegen hat das Schwurgericht das Vorhandensein des im § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. bezeichneten Strafermäßigungsgrundes verneint, weil nach der am 3. Aug. 1923 vor ihrer ersten Vernehmung erfolgten Belehrung der Beschwerdeführerin über ihr Zeugnisverweigerungsrecht eine wiederholte Belehrung vor der zweiten oder einer weiteren Vernehmung im Hinblick auf die vom § 52 Abs. 2 StPD. abweichende Bestimmung des § 383 Abs. 2

klärung zweideutiger, unbestimmter Angaben, zwecks Gegenüberstellung mit anderen Zeugen, zur Gewinnung des persönlichen Eindrucks usw. (vgl. Stein, Komm. zu § 398). Dagegen handelt es sich nicht um eine „wiederholte Vernehmung“, wenn der Zeuge über neue Tatsachen vernommen werden soll, sondern um eine neue Vernehmung, der auch eine neue Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht vorauszugehen hat. Ist sie unterblieben, und hat der zur Zeugnisverweigerung berechtigte Zeuge einen Meinfeind geleistet, dann kommt ihm die Strafermäßigung des § 157 I Nr. 2 StGB. zugute. Ob dieser Fall vorlag, wäre zu prüfen gewesen. Daß er vorlag, könnte man aus der Feststellung entnehmen, daß die Angekl. ihre Aussagen bei der zweiten Vernehmung „ergänzt“ habe, eine Feststellung, die sich in der Entsch. RGSt. 60, 106 ff. nicht findet. Es fragt sich nur, ob diese „Ergänzung“ gemeint ist, lediglich im Sinne einer „Vervollständigung“ der früheren Aussage oder einer Abhörung über neue Tatsachen in Verbindung mit der früheren Vernehmung.

Der Grund für die verschiedene Fassung des Gesetzes in § 383 II BPD. und § 52 II StPD. liegt darin, daß die einzelnen Termine des Zivilprozesses nach §§ 332, 370 BPD. eine Einheit bilden, während nach § 229 StPD. eine über 4 Tage dauernde Unterbrechung der Hauptverhandlung im Strafprozeß eine völlig neu zu beginnende Hauptverhandlung zur Folge hat. Daraus ergibt sich, daß auch im Strafprozeß eine erneute Belehrung unterbleiben kann, wenn ein Zeuge in derselben Hauptverhandlung oder bei Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung mehrmals vernommen wird, sofern die Vernehmung denselben Gegenstand betrifft. (So auch RG. III v. 17. Sept. 1883 [RGSt. 12, 403] und RG. III vom 27. Sept. 1920 [Lz. 14, 929]; Löwe-Rosenberg, Komm. 16 zu § 52 Nr. 11.)

Prof. Dr. Bohne, Köln.

Zu 11. Der § 157 Ziff. 2 StGB. läßt in dem hier in Betracht stehenden Punkte eine dreizachig verschiedene Auffassung zu:

1. Die Strafmilderung ist abhängig davon, daß die Belehrung gesetzlich vorgeschrieben war. In dieser Beziehung schreibt § 52 Abs. 2 StPD. vor, daß die dort bezeichneten Personen „vor jeder Vernehmung“ über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren sind. RGSt. 12, 403 (406) will dies — freilich mit der sehr dürrigen Begründung, daß „die Geschichte der Entstehung des § 51 Abs. 2 (jetzt § 52 Abs. 2) nichts ergibt, was dieser Auslegung entgegenstehe“ — dahin verstanden wissen: „Die durch die Sache gebotene bloße Fortsetzung derselben Verhandlung an mehreren Tagen nimmt der mehrmaligen Vernehmung des Zeugen nicht den Charakter der Einheitlichkeit.“ Um zweiten Verhandlungstag müsse

§ 30. gesetzlich nicht vorgeschrieben gewesen sei. Eine wiederholte Belehrung möge, wie das Schwurgericht weiter ausführt, immer zweckmäßig, unter Umständen sogar jeweils angezeigt sein, wenn auch im vorliegenden Falle zwischen den beiden Vernehmungen eine Frist von nicht einmal sieben Wochen gelegen habe und daher der Angekl. die am 3. Aug. 1923 erfolgte Belehrung am 21. Sept. 1923 noch gegenwärtig gewesen sei; eine zwischen den mehreren Vernehmungen liegende außordentliche Zeitspanne könne unter Umständen eine andere Beurteilung rechtfertigen. Die Begründung, mit der hiernach das Schwurgericht die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. abgelehnt hat, ist rechtlich zu beanstanden. Diese Bestimmung besagt nur, daß dem Zeugen, wenn er über sein Ablehnungsrecht belehrt worden ist und dennoch unter seinem Eide falsch aussagt, die dort vorgesehene Vergünstigung nicht mehr zugute kommt. Der § 157 Abs. 1 Nr. 2 macht also seinem Wortlaut nach die Strafmermäßigung von der rein formellen Tatsache des Unterbleibens der Belehrung des Schwurpflichtigen über sein Recht der Zeugnisverweigerung abhängig, nicht aber davon, daß ihm dieses Recht tatsächlich unbekannt gewesen ist. Hierbei wird kein Unterschied zwischen der Belehrung vor der ersten Vernehmung und einer solchen vor späteren Vernehmungen gemacht. Der Bestimmung des § 157 Abs. 1 Nr. 2 liegt allerdings die Erwagung des Gesetzgebers zugrunde, daß der Schwurpflichtige, der weiß, daß er den Meineid durch Ablehnung jeder Aussage vermeiden kann, im Falle der trotzdem erfolgten Leistung des Meineides strafwürdiger sein soll, als der Schwurpflichtige, dem dieser ihm gezielt an die Hand gegebene Ausweg unbekannt gewesen war. Dies kann indes nicht dazu führen, die Frage der Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 2 lediglich auf die Tatsache der Kenntnis oder Unkenntnis des Schwurpflichtigen von seinem Zeugnisverweigerungsrecht abzustellen. Denn ein einigermaßen sicherer Nachweis in dieser und insbesondere auch in der Richtung, ob eine dem Schwurpflichtigen vor seiner ersten Vernehmung erteilte Belehrung bei einer wiederholten späteren Vernehmung noch fortgewirkt hat, wird, zumal da es sich insoweit um innere, im wesentlichen auch nach den persönlichen Verhältnissen des Schwurpflichtigen zu wertenden Vorgänge handelt, in der Mehrzahl der Fälle nicht zu erbringen sein. Aus Gründen der Rechtsicherheit, insbesondere

die Belehrung nicht wiederholt werden. Anders liegt es, wenn ein Zeuge nach erfolgter Vernehmung während der Verhandlung entlassen und demnächst zu nochmaliger Vernehmung wieder vorgerufen wird; dann handelt es sich um eine neue Vernehmung, welche eine übermalige Belehrung erfordert." Löwe, § 52 Nr. 11 tritt dieser Unterscheidung bei, ebenso anscheinend Kohlrausch, § 52 Nr. 7. Ob sie für das strafprozeßuale Verfahren gerechtfertigt ist, mag dahingestellt bleiben. Denn in dem hier in Rede stehenden Zivilprozeß begnügt sich § 383 Abs. 2 StPO. im Gegensaß zu § 52 Abs. 2 StPO. mit dem Erfordernis, daß die dort genannten Personen "vor der Vernehmung" zu belehnen sind. Daß die Belehrung „bei jeder Vernehmung wiederholt wird, ist abweichend vom § 52² StPO. nicht erforderlich“ (Stein-Jonas, § 383 IV). Eine Rechtspflicht zur Belehrung bestand also im vorliegenden Falle nicht.

Schon RGSt. II, 40, 46 (47) hat aber ausgesprochen, daß die Strafmermäßigung des § 157 Ziff. 2 StGB. nicht entfällt, wenn „eine Belehrung prozeßordnungsmäßig nicht erteilt zu werden brauchte“. Daran hält das RG. mit Recht auch vorliegend fest. Der klare Wortlaut des § 157 Ziff. 2 StGB. ergibt, daß die Strafmermäßigung nicht an einen Rechtsverstoß, sondern an die einfache Tatsache der Nichtbelehrung geknüpft werden soll.

2. Die Strafmermäßigung ist abhängig davon, daß der Aussageende sein Aussageverweigerungsrecht nicht kannte. Darauf will das Schwurgericht im vorliegenden Falle das Versagen der Milderung gründen.

Das RG. erwidert dem, daß „ein einigermaßen sicherer Nachweis, zumal da es sich insoweit um innere, im wesentlichen auch nach den persönlichen Verhältnissen des Schwurpflichtigen zu wertenden Vorgängen handelt, in der Mehrzahl der Fälle nicht zu erbringen“ sei.

Entscheidend kann dieser Grund nicht in die Wagschale fallen. Die Beweisfrage darf nicht mit der Rechtsfrage vermischt werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum die sonst im Strafrecht so häufige Relevanz innerer Vorgänge und innerer Kenntnis hier nicht beigezogen werden könnte; bei Beachtung des Grundsatzes in dubio pro reo ließen sich wohl auch unlässige Ergebnisse durchaus vermeiden. Aber das Gesetz hat, wie wiederum sein Wortlaut ergibt, diese an sich bestehende Möglichkeit, die Gewährung der Strafmermäßigung von der Nichtkenntnis abhängig zu machen, in Wirklichkeit nicht ent-

des Schwurpflichtigen selbst, ist daher vom Gesetzgeber als entscheidendes Merkmal für die Verneinung der im § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. vorgesehenen Strafmermäßigung die rein formelle Tatsache der Belehrung des Schwurpflichtigen über sein Zeugnisverweigerungsrecht aufgestellt; ist sie nicht erfolgt, so besteht die gesetzliche Vermutung, daß ihm dieses Recht unbekannt gewesen ist. Hieraus ist zu folgern, daß die Strafmermäßigung des § 157 Abs. 1 Nr. 2 in allen Fällen Platz zu greifen hat, in denen die Belehrung des Schwurpflichtigen, sei es auch nur vor einer zweiten oder ferneren Vernehmung unterblieben ist, also sowohl dann, wenn die Belehrung nicht erteilt worden ist, obgleich sie nach den bestehenden Verfahrensvorschriften hätte erfolgen müssen, als auch dann, wenn das Unterbleiben darauf beruht, daß die Belehrung gesetzlich nicht vorgeschrieben war. Denn die Zwangslage des Schwurpflichtigen, die darin besteht, daß er auf der einen Seite verpflichtet ist, unter seinem Eide die Wahrheit zu sagen, auf der anderen Seite aber befürchten muß, durch Bekennnis der vollen Wahrheit einen seiner Angehörigen zu schädigen, ist in allen Fällen die gleiche (RGSt. 40, 46, 47 und Urt. des FerSen. des RG. v. 8. Sept. 1924 — 4 D 780/24 —). Die vom erk. Sen. in seinem Urteil v. 30. Okt. 1925 — 1 D 437/25 — für den Fall des § 383 Abs. 2 StPO. vertretene gegenteilige Ansicht wird nicht aufrechterhalten. Bei Beachtung dieser Grundsätze hätte das Schwurgericht der Beschwerdeführerin den Strafmermäßigungsgrund des § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. zubilligen müssen. Der Rechtsfehler nötigte indes nur zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch, sowie hinsichtlich der Festsetzung der Gesamtstrafe. Die Feststellungen zur Schuldfrage, die durch den Rechtsfehler nicht berührt werden, konnten dagegen aufrechterhalten bleiben.

(1. Sen. v. 26. Febr. 1926; 1 D 44/26.)

[A.]

** 12. [§§ 161, 73 StGB. Die Überkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidiich vernommen zu werden, ist keine Nebenstrafe i. e. S., sondern lediglich eine polizeiliche Vorbeugungs- oder Sicherungsmaßregel.]†)

Die Frage, ob die im § 161 StGB. vorgesehene Überkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidiich vernommen zu werden, ihrem Wesen nach eine Nebenstrafe

scheidend sein lassen. Daher ist mit dem RG. der Standpunkt des Schwurgerichts zu verwerten.

3. Die Strafmermäßigung ist abhängig allein von dem formellen Unterbleiben der Belehrung. RGSt. II, 40, 46 (47) nimmt diesen Standpunkt ein in den Worten: „Das Gesetz besagt nur, daß dem Zeugen, wenn er über sein Ablehnungsrecht belehrt worden ist und dennoch unter seinem Eide falsch aussagt, die Vergünstigung des § 157 StGB. nicht mehr zustatten kommt.“ Das Urteil faßt m. a. W. die Strafmermäßigung als die Regel auf, wenn ein Aussageverweigerungsrecht bestand; nur soll sie durch Belehrung aufgegessen werden können. Dem tritt im Ergebnis der 1. StS. in dem vorliegenden Urteil bei.

Als formalistisch kann diese Entsch. nicht bezeichnet werden. Sie wirkt zugunsten des Angekl., und rein formale Schranken in dieser Richtung sind im Strafrecht mit seinem Grundsatz des § 2 Abs. 1 StGB. weder etwas Außergewöhnliches noch etwas zu Missbilligendes.

Wohl aber ließe sich aus dem bloßen Wortlaut des § 157 Ziff. 2 StGB. vielleicht der Einwand ableiten, es sei ja eine solche Belehrung, die die Strafmermäßigung ausschließt, tatsächlich erfolgt, nämlich bei der ersten Vernehmung am 3. Aug. 1923, eine Wiederholung der Belehrung am 21. Sept. 1923 aber vorbereitet das Gesetz nirgends. Dem ist schon aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung entgegenzuhalten, daß dieses ersichtlich auf die — sc. einzelne — „Aussage“ und nicht auf die „Vernehmung“ im ganzen abstellt. Auch der Sinn der Bestimmung deutet in dieselbe Richtung. Zutreffend hebt das RG. die „Zwangslage des Schwurpflichtigen“ hervor, in welche dieser ohne die erfolgte Einzelbelehrung gerät: sie eben will das Gesetz ausschließen, und sie besteht auch im Falle eines bloßen Unterbleibens einer wiederholten Belehrung.

Das vorliegende Urteil verdient daher Zustimmung zu seinem Endergebnis einer mildernden Anwendung des § 157 Ziff. 2 StGB.

Prof. Dr. E. Mezger, Marburg.

Zu 12. Die sog. Nebenstrafen i. w. S. (oder Nebenfolgen i. w. S.) sind ihrer rechtlichen Natur nach, obwohl in Strafgesetzen geregelt und vom Strafrichter zu verhängen, nicht sämtlich eigentliche Strafen, sondern zum großen Teile verwaltungs-, polizei- oder zivilrechtliche

sei, wird im Schrifttum teils bejaht, teils verneint. In der bisherigen Rechtsprechung des RG. ist sie noch nicht grundsätzlich entschieden worden. Durchweg wird aber davon ausgegangen, daß die erwähnte Unfähigkeitserklärung eine Nebenstrafe ist (vgl. RGSt. 4, 377, 379; 6, 416, 417, 420; 13, 76, 79, 80; RGAspr. 10, 100, 101 und RGEntsch. II 165/25 v. 20. April 1925). Der jetzt erk. Sen. vermag sich indes dieser Auffassung nicht anzuschließen. Einer Einholung der Entscheidung der vereinigten Straffensenate über die Rechtsfrage bedürfte es jedoch nicht, weil die abweichende Rechtsansicht nicht die Grundlage der angeführten früheren Entsch. gebildet hat, sondern nur nebenbei in den Urteilsgründen geäußert ist und weil namentlich die Frage, wie sich die Rechtslage in dieser Hinsicht im Falle tateinheitlichen Zusammentreffens von Meineid mit einem anderen mit schwererer Strafe bedrohten Verbrechen i. S. des § 73 StGB. gestaltet, in den früheren Urteilen nicht entschieden worden ist. Der Senat ist vielmehr der Ansicht, daß sich die durch § 161 StGB. zwingend vorgeschriebene Überlennung der Eidesfähigkeit weder als eine Ehren-, noch als sonstige Nebenstrafe, sondern lediglich als eine polizeiliche Vorbeugungs- oder Sicherungsmaßregel darstellt. Dafür spricht, daß sie nicht zeitlich begrenzt werden darf, sondern dauernde Wirkung hat. Im übrigen beruht die eidliche Erstattung einer Zeugenaussage oder die eidliche Erstattung eines Sachverständigengutachtens nicht auf einem staatsbürgerlichen Rechte, sondern auf einer staatsbürgerlichen Pflicht des Schwurpflichtigen. Die dauernde Befreiung von dieser Pflicht kann nicht das Wesen einer Strafe haben. Maßgebend für die Aufnahme der erwähnten Bestimmung in den § 161 StGB. war vielmehr die Erwägung des Gesetzgebers, daß Zeugen oder Sachverständige, die ihre Eidespflicht wissenschaftlich verlegt haben, im Hinblick auf die dadurch gezeigte Unzuverlässigkeit und Vertrauensunwürdigkeit zur Sicherung öffentlicher Belange, nämlich zur Vermeidung einer künftigen Schädigung der Rechtspflege durch solche Personen, zur Leistung eines Zeugen- oder Sachverständigeneides niemals mehr fähig sein sollen. Daß dies die Auffassung des Gesetzgebers gewesen ist, wird in Gewißheit gestellt durch die „Motive“ zu §§ 30 und 31 des Entwurfs eines StGB. für den Norddeutschen Bund. § 31 des Entwurfs zählte diejenigen Rechte auf, zu deren Ausübung der Verurteilte während der im Urteil bestimmten Zeit unfähig werden sollte. Im allgemeinen schloß sich § 31 an das Preuß. StGB. vom 14. April 1851 an. Er zog indes den Kreis der im § 12 dieses StGB. ausgesprochenen Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte dadurch enger, daß zu jenen Wirkungen u. a. nicht mehr die im § 12 Nr. 4 vorgeschene Unfähigkeit gehören sollte, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. In den „Motiven“ wird hierzu ausgeführt: „Was insbesondere die Zeugnissfähigkeit betrifft, so gehört diese, wie dies auch bereits andere Strafgesetzbungen, beispielsweise von Sachsen, Hessen, Oldenburg und Lübeck anerkannt haben, gar nicht zu den politischen Ehrenrechten, und ihre Untersagung erscheint daher nur da an ihrer Stelle, wo die Natur eines begangenen Verbrechens den Beweis liefert hat, daß der dieserhalb Verurteilte derjenigen Zuverlässigkeit entbehrt, die im Interesse der allgemeinen Rechtsicherheit jeder besitzen soll, den die Gesetze zur Ablegung eines Zeugnisses verstellen. Einer solchen Zuverlässigkeit entbehrt jedenfalls ein wegen Meineides Verurteilter und ihn will daher der Entwurf, wie bereits

erwähnt, für zeugnisunfähig erklären.“ Ist hiernach die im § 161 StGB. an zweiter Stelle vorgesehene Maßnahme keine eigentliche Nebenstrafe, so konnte im gegebenen Fall auch auf sie erkannt werden, obwohl nach § 73 StGB. die Strafe dem § 239 KonkD. entnommen worden ist.

(1. Sen. v. 18. Juni 1926; 1 D 328/26.)

[D.]

13. [§§ 174, 175 StGB. Eine Bestrafung wegen Sittlichkeitsverbrechens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die unzüchtigen Beziehungen schon vor Begründung des Abhängigkeitsverhältnisses bestanden und die Gesamtheit der Einzelhandlungen ein fortgesetztes Delikt darstellt. Das Lehrherrenverhältnis entsteht durch Beteiligung an der Ausbildung.]†

Das Urteil läßt keinen Zweifel darüber, daß es, solange der Angell. noch nicht Lehrherr des Zeugen M. war, das gegenseitige Onanieren nicht bestraft, sondern den Angell. nur verurteilt hat, soweit er dem Zeugen „mehrmals einen abgelaufsch hat“. Damit war der Tatbestand des § 175 StGB. erfüllt. Da nach der rein tatsächlichen Würdigung der StK. die sämtlichen Handlungen auf einem von vornherein gefassten Vorfall beruhten, ist die Annahme eines fortgezogenen Sittlichkeitsvergehens nach § 175 StGB. rechtlich nicht zu beanstanden. Später, als der Angell. Lehrherr des M. wurde, wurde auch das Onanieren strafbar. Nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. ist der Lehrherr der GewO. dann „Lehrer“ i. S. des § 174 Nr. 1 StGB., wenn er persönlich die Ausbildung und Unterweisung leitet (RGSt. 57, 383; 53, 191; 27, 129 ff.). Auf eine größere oder geringere Teilnahme des Lehrherrn an der Unterweisung des Lehrlings kommt es hierbei nicht an, wesentlich ist nur, daß er selbst sich an der Ausbildung beteiligt. Ohne Rechtsirrtum nimmt ferner die StK. ein fortgesetztes Sittlichkeitsverbrechen nach § 174 Nr. 1 StGB. an. Soweit dieses durch „Ablutschen“ begangen wurde, verwirkt die der Angell. durch eine und dieselbe Handlung die beiden Tatbestände des § 174 Nr. 1 und des § 175 StGB. Beide Straftaten stehen mithin im Verhältnis von Tateinheit zueinander.

(3. Sen. v. 31. Mai 1926; 3 D 134/26.)

[A.]

14. [Dadurch, daß das Kind zur Vornahme oder Duldung unzüchter Handlungen geneigt gemacht worden ist, ist das Verbrechen aus § 176 B. 3 StGB. noch nicht vollendet.]†

Die Anwendung des Strafgesetzes ist insoweit zu beanstanden, als die StK. in dem Vorfall in der Waschküche ein vollendetes und nicht, wie das Schöffengericht angenommen hatte, ein versuchtes Verbrechen aus § 176 Biff. 3 StGB. verwirkt findet. Der gesetzliche Tatbestand der Verleitung zur Verübung oder Duldung unzüchter Handlungen ist nicht schon dann vollendet, wenn das Kind durch die Einwirkung des Täters auf seine Seelenverfassung zur Vornahme oder Duldung der unzüchter Handlung geneigt worden ist, es muß vielmehr darüber hinaus die unzüchter Handlung infolge der stattgefundenen Beeinflussung schon wirklich begangen oder erduldet haben (RGSt. 31, 251). Daran fehlt es aber hier. Denn der Angell. hat zwar der M. seinen entblößten Geschlechtsteil gezeigt und sie aufgesfordert, an diesem zu spielen, das Mädchen hat das indessen, wenngleich es „aus Neugierde“

Zu 13 u. 14. Die beiden Entsch. können durchaus gebilligt werden. Sie entsprechen feststehender Rechtsprechung. Zu der Auffassung über die Stellung des Lehrherrn als Lehrer ist die Entsch. oben S. 1183 Nr. 22 zu vergleichen. Ich stimme auch der Auffassung über den Fortsetzungszusammenhang zu. — Die zweite Entsch. folgt den gleichgelagerten in 26, 280; 31, 251 und 52, 184; dazu Leipzig. Komm. § 176 Note 11. Das deutsche Recht kennt nicht die Strafbarkeit des Verübungs unzüchter Handlungen in Gegenwart von Kindern; schon der Vorentwurf lehnte diesen Tatbestand ab, während ihn der österreichische Entwurf von 1913 in § 266, der schweizerische Entwurf 1918 Art. 166 und das neue Freiburger StGB. von 1924 in Art. 110 kennen. Auch der Entwurf 1925 wird trotz der weiten Fassung seines § 259 nur im Sinne eines unmittelbar körperlichen Mißbrauchs zu verstehen sein.

Geh. Dr. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Tatsachen, die weder den die Strafe beherrschenden Rechtssätzen unterliegen, noch Strafstat oder -täter durchweg voraussezeln. Welche von ihnen ausschließlich oder vorwiegend wirklichen Strafcharakter haben oder ob er ihnen allen fehlt, ist sehr bestritten (Doerr, Strafrecht I S. 96). Eine endgültige Lösung der Streitfrage kann nur der Gesetzgeber schaffen; sie wäre um so mehr erwünscht, als der Streit nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Bedeutung hat, z. B. abschafft im Falle der Tateinheit (§ 73 StGB.) die strengere Strafe nur die mildere Strafe einschließlich Nebenstrafe i. e. S., nicht Deliktsfolgen anderer Art.

Was insbesondere die vielfach als Strafe aufgesetzte Eidesfähigkeit nach § 161 I StGB. anlangt, so sieht in ihr das RG. abweichend von seinem bisherigen Standpunkt, nunmehr lediglich eine polizeiliche Vorbeugungs- oder Sicherungsmaßnahme. Dem ist zu widersprechen.

DLGK. Prof. Dr. Fr. Doerr, München.

dem Angekl. gegenüber stehen blieb, nicht getan. Danach liegt weder ein Dulden einer unzüchtigen Handlung durch die M. vor, denn dies würde erfordern, daß die unzüchtige Handlung an ihrem Körper begangen wurde, noch auch eine unzüchtige Handlung der M., da nicht sie, sondern der Angekl. selbst die unzüchtige Enthüllung seines Geschlechtsteils vorgenommen hat.

(2. Sen. v. 3. Juni 1926; 2 D 386/26.)

[A.]

15. [§ 184 StGB. Verneinung der Unzüchtigkeit eines in einer Zeitung veröffentlichten Gedichts, weil sein Sinn den Durchschnittslesern nicht verständlich ist.]†

Das Schwurgericht erklärt den Inhalt des Gedichtes „Der Wüstling“, da es — wenn auch undeutlich — einen widernatürlichen Geschlechtsvorgang behandle und mit Bezug auf diesen Sinn ausmaile, an sich: „als verlezend für das Scham- und Sittlichkeitsgefühl auch des Durchschnitts der hiesigen Bevölkerung, soweit die Darstellung ihr verständlich wird“, es nimmt aber an, daß der Sinn durch das Lesen des Gedichtes nicht dem normalen Verständnis dessen Leserkreises zugänglich gemacht ist, für den die Kramermarktzeitung bestimmt ist, daß also der Durchschnittsleser dieser Zeitung den Sinn nicht begreift und daß deshalb das Gedicht mangels normaler Verständlichkeit des von ihm Gemeinten doch nicht „unzüchtig“ (i. S. des § 184¹) ist. Das ist nicht, wie die Revision meint, ein innerer Widerspruch, sondern es

Zu 15. Ob der dem Urteil zugrunde liegende Fall nach der tatsächlichen Seite richtig gewürdigt ist, läßt sich nicht nachprüfen. Jedenfalls findet sich in den Feststellungen des Schwurgerichts ein innerer und m. E. durch Auslegung nicht zu beseitigender innerer Widerspruch. Denn zuerst wird von der Schrift gesagt, sie verleze das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Durchschnitts der dortigen Bevölkerung, und dann wird erklärt, der Durchschnittsleser der Zeitung begreife den Sinn nicht, und daher sei das Gedicht doch nicht unzüchtig. Was für ein Unterschied besteht denn zwischen dem Durchschnitt der dortigen Bevölkerung und dem Durchschnittsleser der dort erscheinenden Zeitung? Anstatt nun wegen dieses auch von dem Beschwerdeführer richtig erkannten Widersprüches in den tatsächlichen Feststellungen, der es unmöglich macht, nachzuprüfen, ob § 184 Biff. I richtig angewendet worden ist, das Urteil aufzuheben, legt die RGEntsch. die sich widersprechenden Feststellungen so aus, daß nur der zweite Teil bestehen bleibt, der erste Teil einfach ausgeschaltet wird. Das mag praktisch zweckmäßig sein, weil dadurch eine nochmalsige Verhandlung mit all den hässlichen und widerwärtigen Begleitercheinungen vermieden wird, theoretisch aber kann es nicht billigt werden.

Entweder war das Gedicht einem, wenn auch nur kleinen Teil der Bevölkerung verständlich; dann war die Schrift unsittlich, und der Angekl. mußte verurteilt werden. Oder aber der Sinn des Gedichtes war derart verschleiert, daß er nur dem Eingeweihten verständlich war, d. h. demjenigen, der von dem Zweck, den der Angekl. damit verband, vorher unterrichtet war, dann war die Schrift an sich nicht unsittlich, und § 184 Biff. I ist mit Recht darauf nicht angewendet worden. Das beim Angekl. der Entschluß vorhanden war, das Vergehen des § 184 Biff. I zu begehen, kommt, wie das RG. richtig feststellt, nicht in Betracht, wenn die Straftat nicht vollendet worden ist; denn der Verlust dieser Vergehniss ist nicht strafbar.

Das RG. macht den Begriff der Unzüchtigkeit einer Schrift oder Darstellung davon abhängig, ob die Umstände seiner Verbreitung geeignet sind, das sittliche Empfinden in geschlechtlicher Beziehung derjenigen zu verlezen, in deren Hände die Schrift oder Darstellung durch die Verbreitung gelangt. Binding hat solche Werke relativ unzüchtig genannt (Lehrb. Bd. I S. 216). Er wie auch die von ihm angeführten RGEntsch. haben dabei an die Fälle gedacht, in denen der Urheber mit seinem Werk diese Wirkung nicht hervorgerufen hat, sondern derjenige, der das Werk in den Teilen verbreitet hat, die losgelöst vom Ganzen eine unzüchtige Wirkung auslösen; die bei dem Werk in seiner ursprünglichen Gestalt überwiegende wissenschaftliche oder künstlerische Wirkung wird durch die Form oder die Art der Verbreitung beseitigt, und nur die sittlichkeitsverleTZende Wirkung bleibt übrig oder kommt zum Vorschein. Ich halte diesen Begriff der Unzüchtigkeit einer Schrift oder Darstellung für richtig, möchte aber darüber warnen, den Zweck der Verbreitung als begriffsgebildend zu verwenden. Nicht das, was der Täter mit der Schrift usw. bezwecke, macht sie unzüchtig, sondern die Umstände der Verbreitung. Der Zweck kann nur zum Nachweis des Vorsatzes verwendet werden. Daß der vom Täter mit der Verbreitung verfolgte Zweck kein Begriffsmerkmal der Unzüchtigkeit ist, beweist gerade der vorliegende Fall. Tritt der Zweck der Verbreitung, einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, erkennbar zutage, so muß immer noch festgestellt werden, daß die Umstände der Verbrei-

besagt, daß derjenige Teil der Bevölkerung, für den das Gedicht eigentlich bestimmt war, doch nicht zu dem Durchschnittskreis der Gesamtbevölkerung gehörte, dem seine Darstellung verständlich werden konnte. Dann konnte es aber auch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl jenes ersten Teiles, das in seiner bestimmungsmäßigen Leser, nicht verlezen und erfüllte deshalb in Ermangelung einer Einwirkung auf seine

„Durchschnittsleser“ das Tatbestandsmerkmal einer „unzüchtigen Schrift“ nach bestehender Rechtsprechung nicht. Daß dies vielleicht nur in einer unrichtigen Einschätzung des Verständnisses der Leser der Zeitung seitens des Verfassers und des Verbrechers seinen Grund hatte, berührt die Strafbarkeitsfrage nicht.

(2. Sen. v. 17. Juni 1926; 2 D 383/26.)

[D.]

***16. [§ 185 StGB. Beleidigung. Die Einwilligung Jugendlicher zur Vornahme unehrenhafter, insbes. unzüchtiger Handlungen ist ohne Bedeutung.]†**

Gegen die Verurteilung wegen tätlicher Beleidigung der 15jährigen Charlotte R. wendet die Revision ein, daß dies Mädchen, wie festgestellt, mit dem Verhalten des Angekl. — d. h. mit den an ihr vorgenommenen unzüchtigen Berührungen ihres Körpers — einverstanden gewesen sei. Diesen Umstand erklärt das angefochtene Urteil mit folgender Begründung als unerheblich für den Tatbestand des § 185 StGB.: „Jede wollüstige und schamverleTZende Handlung mit einer

tatsächlich der Schrift oder Darstellung eine das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verleTZende Wirkung beigelegt haben, und zwar für das Durchschnittsempfinden derjenigen, denen die Schrift oder Darstellung zugänglich gemacht worden ist. Ob die Unsittlichkeit offen zutage lag oder verschleiert wurde, ist dabei gleichgültig. Nur darf sie nicht derart versteckt sein, daß sie von den Lesern oder Beschauern des Werkes nicht erkannt wurde. Dies scheint für das hier zu beurteilnde Gedicht möglicherweise zu treffen.“

Im Schrifttum wird zu dem Begriff der sogenannten relativen Unzüchtigkeit in verschiedener Weise Stellung genommen. Binding² Darstellung a. a. O. ist sehr subjektiv gefaßt, ebenso RG. I vom 15. Jan. 1891 Bd. 21 S. 306 f. und RG. II v. 24. Nov. 1899 Bd. 32 S. 418 f. Etwa objektiver sind die Ausführungen bei Olshausen, Note 3a zu § 184. Während er zunächst rein objektiv auf die begleitenden Umstände abstellt, läßt er gleich darauf auch den Leserkreis, für den die Schrift bestimmt ist, entscheidend sein. Ebenso auch Schätz, Komm., Note 2b zu § 184 und Ulfeld, S. 509 bei Anm. 16 und RG. I v. 13. Okt. 1921 Bd. 56, 175 f. Auch der Leipzig. Komm. Note 3 zu § 184 zieht den Zweck der Veröffentlichung und Verwendung und die Bestimmung für einen gewissen Leserkreis heran, verlangt aber, daß Zweck oder Bestimmung objektiv erkennbar sein müssen. v. Bixigt, Lehrb. (23) S. 395 nennt unzüchtige eine Schrift, die auf Erregung des Geschlechtstriebes gerichtet, den sittlichen Zustand in geschlechtlicher Beziehung gräßlich verlegt. Eberhard Schmidt läßt in der Num. 4 erkennen, daß er die Begriffsbestimmung objektiv auffaßt, was sich allerdings nicht halten läßt. Auch Frank, Note 1 zu § 184 verlangt die erkennbare Absicht, einen geschlechtlichen Reiz hervorzurufen oder der Freude am geschlechtlichen Obszönem zu genügen, hebt aber hervor, die Schrift müsse diese Absicht derart zum Ausdruck bringen, daß sie objektiv geeignet sei, das geschlechtliche Schamgefühl unbefangener dritter Personen zu verlezen. In den weiteren Ausführungen läßt er erkennen, daß er auf die subjektiven Teile seiner Begriffsbestimmung das Hauptgewicht legt. Ganz i. S. meiner Auffassung sind die Darlegungen in der RGEntsch. II v. 22. Nov. 1901 Bd. 37 S. 316 f. Nur die Worte „geeignet das Schamgefühl zu verlezen“ gehen mir zu weit. Es müßte heißen: es kommt nicht darauf an, ob mit der Darbietung der Zweck verfolgt wird, die Lüsternheit anzureizen, sondern vielmehr darauf, ob die Darstellung selbst oder die Umstände bei ihrer Verbreitung geeignet sind, die geschlechtliche Lüsternheit anzureizen, oder hierin abstoßend, gefühlsvorleTZend zu wirken, und zwar bei denen, die durch die Verbreitung in die Lage versetzt werden von der Schrift Kenntnis zu nehmen und sie in unbefangener, durchschnittslicher Weise in der hervorgehobenen Wirkung zu werten. Strafbar ist der Täter natürlich nur dann, wenn er von der Eignung der Schrift, auf den Kreis der Personen, denen er sie zugänglich macht, in dieser Weise zu wirken, Kenntnis gehabt hat.

Prof. Dr. Merkel, Greifswalb.

Zu 16. Die Entsch. entspricht völlig der bisherigen Rechtsprechung, wie sie z. B. in RGSt. 29, 398 und 45, 344 festgelegt ist. Man wird sie inhaltlich billigen und juristisch rechtfertigen können. Aber wir müssen an die durchaus richtige Bemerkung Fingers,

noch im beginnenden Mannbarkeitsalter stehenden Person sei zugleich eine ehrenkränkende Kündgebung gegen diese, wovon das Bewußtsein dem die Unzüchtigkeit seiner Handlung erkennenden Täter nicht fehlen könne; daran ändere ein Wohlgefallen oder selbst Einverständnis des Betroffenen mit der Handlung nichts, denn ein beachtlicher Verzicht eines Kindes oder einer eben dem Kindesalter entwachsenen Person auf Schutz seiner Ehre, namentlich der geschlechtlichen Frauenehre, sei überhaupt unmöglich. — Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts ist im wesentlichen beizupflichten. Zwar kann einer im allgemeinen als ehrverleidzend geltenden Kündgebung oder Handlung im Einzelfall diese Eigenschaft abgehen, nämlich da, wo die persönlichen Eigenschaften oder Beziehungen des Angegriffenen den Angriff nicht als eine Missachtung, Verunglimpfung oder sonstige Herabwürdigung des Betroffenen erscheinen lassen; denn Handlungen oder Äußerungen von schlechthin beleidigendem Charakter gibt es eben überhaupt nicht (vgl. RGSt. 10, 372). Insofern kann insbesondere auch das Einverständnis des Betroffenen mit der Tat von Bedeutung sein, jedoch keineswegs vermöge des bürgerlich-rechtlichen Grundsatzes, „volenti non fit injuria“, der ein der privaten Verfügung unterliegendes Recht oder Rechtsverhältnis, nicht ein Rechtsgut wie die Ehre voransteht (RGSt. 41, 393 [395]), sondern ausschließlich als Erkenntnisquelle für die Feststellung, ob überhaupt unter den obwaltenden Umständen für die Beteiligten eine Ehrläugnung in Frage gekommen ist und kommen konnte. Nicht entscheidend ist dabei noch allgemein anerkannter Rechtsprechung freilich, welchen Eindruck der Betroffene tatsächlich von dem Angriff gehabt hat, ja, ob ihm dieser überhaupt zur Kenntnis oder zum richtigen Verständnis gelangt ist; denn hier handelt es sich nur darum, ob der Angriff an sich ehrverleidend gewesen ist, nicht darum, in welchem Umfang und nach welchen Richtungen hin er diese Wirkung gehabt hat, und nur in letzterer Hinsicht kann das Bewußtsein und Einverständnis des Betroffenen von Einfluß gewesen sein, während es an der Ehrläugnung selbst, wo sie einmal gegeben war, nichts mehr ändern konnte. — Schon aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergibt sich also die beschränkte Bedeutung des Einverständnisses bei Beleidigungen. Sie muß aber noch mehr eingeschränkt werden, wo sich die Beleidigung gegen die Geschlechtsehrre unreifer Personen im Entwicklungsalter richtet. Hier kann aus einem wohlgefälligen Dulden oder selbst aus einer

ausdrücklichen Einwilligung durchaus noch nicht ohne weiteres auf Umstände geschlossen werden, die im oben angedeuteten Sinne die Tat zur Verleugnung der Ehre des betroffenen Jugendlichen ungeeignet machen könnten. zunächst fehlt solchen Personen erfahrungsgemäß — wie vorliegend nach ersichtlicher Auffassung des OG. dem 15jährigen Mädchen — noch das volle Verständnis für den Wert einer Wahrung ihrer Geschlechtsehrre, mögen sie auch deren Gefährdung durch Duldung als unzüchtig erkannter Handlungen in gewissem Maße begreifen; damit ist die Bedeutung einer Preisgabe jener Ehre durch ihr Verhalten noch nicht in ihr Bewußtsein getreten, wie man dies bei Erwachsenen regelmäßig wird annehmen müssen. Der Mangel dieses Bewußtseins kann auch bei einem Verleid der Angegriffenen mit fittlich bereits verdorbenen Personen und sogar wegen eines solchen Verfehls bestehen. Sodann sind sie eben deshalb auch vom Gesetz nicht als die in erster Linie berufenen Hüter dieser Ehre anerkannt. Vielmehr ist diese Aufgabe ihren natürlichen Beschützern (Eltern, Vormündern usw.) zugeteilt worden, indem bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr den letzteren das Strafantragrecht ausschließlich — auch gegen den eigenen Willen der Verleid — vorbehalten ist. Schon das beweist, wie gering das Gesetz die Nachgiebigkeit Jugendlicher gegenüber unehrenhaften, vornehmlich unzüchtigen Zumutungen bewertet; auch die Sonderbestimmung des § 182 StGB. beruht auf ähnlichen Ermäßigungen (RGSt. 10, 372; 29, 398; 41, 392). — Die Berufung auf das Einverständnis der Betroffenen muß daher in Fällen, wie der gegenwärtige, grundsätzlich versagen. Inwieweit gleichwohl — etwa bei schon geschlechtlich erfahrenen und selbständig lebenden Mädchen — Verhältnisse denkbar sind, unter denen eine Ehrläugnung wegen ihres Einverständnisses verneint werden kann, bedarf hier nicht der Erörterung. Denn vorliegend ist nichts festgestellt, was zu einer solchen Verneinung berechtigte; was festgestellt ist, zeugt nur von einem gewissen Entgegenkommen der Charlotte R., welches nach dem Gesagten nicht ins Gewicht fällt. — Auch das Bewußtsein des Angell. von der ehrenkränkenden Art seiner Handlungen ist einwandfrei damit bejaht, daß es ihm bei der Erkenntnis ihrer Unzüchtigkeit gegenüber einer so unerwachsenen Person nicht gefehlt haben kann, mithin auch nicht gefehlt hat (vgl. RGSt. 45, 344). —

(2. Sen. v. 4. Jan. 1926; 2 D 591/25.)

[A.]

Osterr. Straf. II, 124, und Liepmanns, Strafvergl. B, 4, 336, erinnern, daß uns die Annahme der Strafbarkeit solcher Taten erst zur Konstruktion eines strafbaren Tatbestands zwingt, die ohne solche Annahme zweifelhaft sein kann. Der Fall zeigt ja die immer wieder bedrückende Schwierigkeit in der Beleidigungslehre; je nach der Auffassung, was Ehrläugnung ist, kommt man zu einem verschiedenen Ergebnis. Darum kann hier kaum einer den andern überzeugen. — Unzüchtige Handlungen an einer andern Person sind regelmäßig beleidigend, d. h. ein tätlicher Ausdruck der Missachtung des andern, den man für geeignet hält, das Opfer der sinnlichen Besiedigung des Täters zu sein. Die angegriffene Geschlechtsehrre ist die Ehre schlechthin. In bestimmten Fällen fehlt die Missachtung: der Täter kann sehr wohl seine tiefe Liebe und Verehrung für den andern ausdrücken wollen. Allerdings kann auch dann noch eine Missachtung mitspielen, wenn der Täter gegen den Willen des andern, oder etwa öffentlich handelt (nicht unrichtig, aber ganz unscharf W. Sauer, Die Ehre und ihre Verleugnung, 1915 129, 135). Jede Auflösung der Missachtung ist aber erst vollendet, wenn sie zur „Kenntnis“ eines andern gekommen ist, nach meiner Lehre einerlei, ob das der Angegriffene oder ein Dritter ist (RGSt. 57, 194; Leipz. Komm. § 185 Nr. 11) (wichtig für die Folgerungen). Kenntnis aber bedeutet Verstehen des missachtenden Sinns der Auflösung (Kern, Auflösungsdelikte S. 25 Num. 6; undeutlich Frank, zu Abschnitt 14 II 1 am Ende). Die größte chinesisch gesprochene Missachtung ist nicht Beleidigung, wenn niemand sie versteht. Anders denken die, die auch bei § 185 nur das Geeignete verlangen, daß die Auflösung bei irgend jemandem die Achtung des Angegriffenen gefährde. — Das muß auch für missachtende Tätigkeit gelten: wenn niemand das Tun des Täters als missachtend empfindet, ist es trotz alles Vorwages nicht vollendet Missachtung. — Nun kann der Angegriffene selbst für die Missachtung kein Verständnis haben (wohlgerne verstandesmäßig; auf sein Interesse an der Hochhaltung seiner wohl begriffenen Ehre kommt es hier noch nicht an). Dann ist die Beleidigung nicht vollendet, wenn kein anderer sie erfährt. Ich nehme aber Vollendung an, sobald ein dritter, obwohl nur mittelbar mit vollem Verständnis davon hört. A. M. z. B. v. Lisszt, § 95 Num. 6 und Liepmann a. a. D.

335, die infolgedessen auch in unserm Fall nicht strafen würden. Das gilt besonders bei Kindern. Sie sind immer durch unzüchtige Angriffe beleidigbar (wieweit sonst, steht hier nicht zur Erörterung); denn es liegt ein Angriff auf ihre nie abstreitbare Menschenwürde vor. Besonders scharf ist RGSt. 27, 368. Aber die Missachtung ist als solche oft nicht zur Erhebung gekommen, wenn nicht ein Dritter davon erfährt, da die Kinder ihre Bedeutung nicht erkennen. Dieses Verständnis dürfte allerdings bei 15-jährigen Mädchen regelmäßig vorhanden sein. — Besonders umstritten ist die Frage der Einwilligung, Leipz. Komm. § 185, 10. Das OG. erkennt sie hier als Rechtfertigungsgrund mit der Mehrzahl der Schriftsteller an, und das mit Recht. Nicht als ob die Beleidigung den Willen angreife, sondern weil die Ehre ein privates, verzichtbares Gut ist — soweit nicht die niemandem abstreitbare Menschenwürde in Betracht kommt, auf die wir nirgendwo im Recht einen Verzicht zulassen. Dieser Unterschied in der Ehre wird oft verkannt. Und die Menschenwürde ist doch wohl angegriffen, wenn jemand einen andern zum Objekt seiner Lust macht. Anders freilich wieder, wenn zwei miteinander Unzucht treiben, da ja hier jeder selbst seine Menschenwürde erniedrigt, und das können wir nie hindern. Aber selbst wenn man die Unrechtfertigung auch hier anerkennen will, darf man nicht übersetzen, daß sie selten vorliegt. Oft ist die Einwilligung in die Unzucht noch nicht eine solche in die Beleidigung, da das Opfer noch nicht weiß, daß eine solche vorliegt, wie das auch die Entsch. mit Recht sagt. Über der Unterschied zwischen der Einwilligung in die geschlechtliche Handlung und der in die Beleidigung wird nicht stets scharf beachtet (DJB. 18, 868). Oder das Opfer wehrt sich nicht, da es dies nicht kann, insbesondere wenn der Täter schon die Sinneslust des Opfers selbst so sehr gereizt hat, daß dies keine Kraft zum Widerstand mehr findet. Oder es liegt ein anderer Grund vor, wie in RGSt. 41, 393; 51, 64. Dagegen kann ich den Grund nicht anerkennen, daß das Gesetz zum Hüter der Ehre bei Jugendlichen den geschlechtlichen Vertreter hinstelle. Das soll den Rechtschutz sicherstellen, nicht aber bedeuten, daß die Jugendlichen nicht auch einmal selbst in ihre Ehrläugnung mit Verständnis und rechtlicher Wirkung einwilligen könnten. Diese Begründung ist neben der andern allein

17. [§ 186 StGB. Die Richterweislichkeit der Tatsache muß von Amts wegen geprüft werden. Ausnahmsweise kann das Gelingen des Wahrheitsbeweises einzelner Punkte wegen Bedeutungslosigkeit für die Straffrage dahingestellt bleiben.] †)

Dass sich das Gericht in einigen Fällen mit der Erklärung des Angekl. „zufrieden gab, er halte die von ihm gemachten Vorwürfe nicht aufrecht“, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn der nach § 186 angeklagte Bekleidiger erklärt, er halte in dem und jenem Punkt die aufgestellte Behauptung nicht aufrecht, so ist es Sache der pflichtmäßigen Beurteilung des Gerichtes, ob es hierdurch die Richterweislichkeit der Tatsache und somit den Tatbestand des § 186 für gegeben zu halten habe. Beide Revisionen rügen eine Ausführung zum Schlusse des angefochtenen Urteils: Bei der großen Anzahl der übeln Nachreden und formalen Bekleidigungen wäre die Strafe auch dann nicht niedriger ausgesessen, wenn in dem einen oder dem anderen Punkt der Wahrheitsbeweis als erbracht anzusehen wäre, und umgekehrt würde sie nicht höher sein, auch wenn in einigen der erwähnten Fälle das Verhalten des Nebenklägers als vollständig einwandfrei festgestellt werden können. Denn für das Gericht sei maßgebend das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung. Es kann allerdings nicht allgemein als zulässig gelten, in solcher Weise und mit solcher Begründung die Erhebung eines zu einem einzelnen Punkt noch angebotenen Beweises abzulehnen, oder zum Ausdruck zu bringen, die Strafe würde auch dann nicht höher oder nicht niedriger ausgesessen sein, wenn sich in dem einen oder anderen Punkten der Sachverhalt mehr zu ungünsten oder zugunsten des Angekl. herausgestellt hätte. In der vorliegenden Sache lässt sich indessen der verwertete Gedanke rechtlich nicht beanstanden. Es handelt sich hier um Vorwürfe schwerer Art, die sehr lange Zeit hindurch fortgesetzt worden sind, und um ein mit Hartnäckigkeit durchgeföhrtes Streben, in dem ganzen Leben des Nebenklägers alles aufzustören und zu verwirren, was irgendwie dazu dienen könnte, ihn unmöglich zu machen. In zwei Gerichtsverhandlungen, deren zweite einen vollen Monat gedauert hat, ist in alle Winkel des amtlichen und außeramtlichen Lebens des Nebenklägers hineingeleuchtet worden, um auch kleine menschliche Schwächen aufzustören. Eine völlig zweifelsfreie, eindeutig sichere Beurteilung menschlicher Handlungen ist nicht selten unmöglich. So muß es in den Fällen von der Art des vorliegenden zulässig sein, offen dieser Unzulänglichkeit des menschlichen Urteils Rechnung zu tragen und, in der Erkenntnis dieser Tatsache, das „Gesamtergebnis“ der Hauptverhandlung zur Grundlage des Urteils und im besonderen des Strafausspruchs zu machen. Ein solches Verfahren kann dann nicht beanstandet werden, wenn es sich

durchschlagenden auch höchst überflüssig. — Ob man nicht besser Fälle wie den vorliegenden zu selbständigen Delikten gestaltete, so Liepmann S. 337 f., ist eine andere Frage. Die Entwürfe haben davon abgesehen, und so muß die gesicherte Rechtsprechung auch jernerhin anerkannt werden.

Geh. Dr. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Zu 17. Die Schwierigkeiten der Beweisführung bezüglich der Negative „Umwahrheit“ haben den Gesetzgeber bestimmt, im Tatbestand des § 186 StGB. den Begriff „unwahr“ durch „nicht erweislich wahr“ zu ersehen. So NGSt. 19, 386 auf 389. Man kann deshalb von einer Beweislast des Angekl. in bezug auf die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen nicht sprechen, wie es z.B. Frank, StGB, 16. Aufl., zu § 186 sub III und Graf zu Dohna, Strafprozeß, 2. Aufl., S. 94 tun. (Nichtig Ebermayer, Leipz. Komm., 3. Aufl., zu § 186 sub 7.) Noch weniger kann man — was der Standpunkt der bei Frank a. a. O. zitierten Autoren ist — so weit gehen, das Gericht von der Pflicht der materiellen Wahrheitserforschung zu entbinden. Dass diese Pflicht unberührt bleibt, betont gerade das vorliegende Urteil. Selbst wenn der Bekleidiger erklärt, er halte in dem und jenem Punkt die aufgestellte Behauptung nicht aufrecht, darf das Gericht die Richterweislichkeit nicht zum Nachteil des Angekl. feststellen, wenn es die Möglichkeit für gegeben erachtet, daß der Beweis der Wahrheit erbracht wird. Die im § 244 Abs. 3 StPO. geregelte selbständige Wahrheitsermittlungspflicht des Gerichts zeissiert auch gegenüber einer Anklage aus § 186 StGB. in keiner Weise.

Bon besonderer praktischer Bedeutung sind die Ausführungen der Entsch. zu der Begründung des Strafmaßes im Vorderurteil. Im allgemeinen muß bezüglich jedes bekleidigenden Vorwurfs einwand-

hinsichtlich der möglicherweise unsicheren Punkte nur um einen Teil des Ganzen handelt, der an Zahl und Wichtigkeit gegenüber dem gesamten Inbegriff des Beurteilungsstoffs stark zurücktritt.

(1. Sen. v. 11. Mai 1926; 1 D 138/26.)

[A.]

18. [§§ 211, 249, 73 StGB. Tateinheit zwischen Mord und Raub.] †)

Der Angekl. hat von hinten oder mindestens „ganz von der Seite“ aus unmittelbarer Nähe auf H. geschossen und ihn hinter dem rechten Ohr tödlich getroffen. Es hatte zuvor nach Überzeugung des Schwurgerichts kein, mindestens kein erregter Wortwechsel wegen Herausgabe von Geld stattgefunden. Er hat aber H. niedergeschossen, um sich in den Besitz des Geldes zu setzen. Die Angekl. haben das Geld an sich genommen, das sich in der Registerkasse und sonst „im Besitz“ H. befand. Es ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, nach dem Urteil aber anzunehmen, daß das erst nach dem Tode H. geschehen ist. H. war allein in seinem Geschäft tätig, bewohnte auch den anstoßenden Wohnraum allein. Außer ihm befanden sich zur Zeit der Tat in den beiden kleinen Räumen nur die Angekl., die zudem durch Abschließen und Wachstehen das Dazukommen anderer verhinderten. Der Tod H. wurde nach außen hin, insbesondere seinen Erben, erst nach mehreren Tagen bekannt. Bei diesem Sachverhalt ist die Feststellung des Schwurgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Angekl. in Tateinheit mit dem Mord einen schweren Raub begangen hat. Zwar war der Gewahrsam H. an seiner Habe mit seinem Tode erloschen, und seine Erben hatten an dem Nachlaß zur Zeit der Tat noch keinen Gewahrsam erlangt, es konnte also, als die Angekl. das Geld an sich nahmen, weder H. noch seiner Erben Gewahrsam gebrochen werden. Das Schwurgericht ist aber offensichtlich mit Rücksicht auf die geschilderten engen Verhältnisse zu der Auffassung gelangt, daß die Angekl. schon durch die Tötung H. die alleinige tatsächliche Verfügungsgewalt über den Inhalt der beiden Räume, insbesondere aber über das sofort greifbare Geld in der Registerkasse erlangen wollten und erlangten. Wenn so der Beschwerdeführer nicht darauf ausging, dem Getöteten nachträglich das Geld abzunehmen, sondern dadurch den Gewahrsam des Lebenden am Geschäftsgelde brechen und sich verschaffen wollte, daß er den von H. zu erwartenden Widerstand von vornherein durch die Tötung gewaltsam unterdrückte und beseitigte, so konnte darin eine mit Gewalt bewirkte Wegnahme des Gelbes aus H. Gewahrsam erblickt werden, die tateinheitlich mit dem Mord zusammentraf. Dem stehen die Entsch. RGSt. 56, 23; 58, 228; 59, 273 nicht entgegen. In ihnen wird — wie in früheren Entsch. und auch in dem Urt. I 5/26 v. 19. Jan. 1926, hervorgehoben —

frei festgestellt werden, ob der Wahrheitsbeweis als erbracht anzusehen ist. Nur die Besonderheit des Falles ließ es als billigenswert erscheinen, wenn den Punkten, die bei einer Fortsetzung der Beweisaufnahme möglicherweise zu einem bestimmten Ergebnis geführt hätten, nicht weiter nachgegangen ist. Es ist der Gesichtspunkt, auf dem § 154 Abs. 2 StPO. beruht, der ein solches Verfahren ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lässt. Die Wahrheitsprüfung einzelner Behauptungen kann als eine nutzlose Weiterung erscheinen, wenn sich dadurch das Gesamtbild nicht ändert. Unser Strafprozeß kennt keinen Feststellungsanspruch, weder als einen allgemein noch als einen individuell erhobenen.

AA. Dr. Max Alberg, Berlin.

Zu 18. Das Urt. stimmt überein mit 1. StS.: JW. 1926, 1187. Die Tötung ist eine Form der Gewaltanwendung. Ist der Vorfall des Täters darauf gerichtet, durch die von ihm verübte Gewalt den Gewahrsam des anderen zu brechen, um selbst den Gewahrsam zu erlangen, dann liegt, wenn die Tötung vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt ist, Idealkonkurrenz zwischen Mord und schwerem Raub vor. Der Übergang des Gewahrsams muß gewollt werden — wie in dem Urt. JW. 1926, 1187 ausgeführt ist — sich unmittelbar durch den Tod und gleichzeitig mit ihm vollziehen. Ist die Tötung nur eine Vorbereitung für eine „später vorzunehmende Besitzergreifung“, dann liegt kein Raub vor; mit dem Tod ist der Gewahrsam des Getöteten erloschen. Ein Brechen des Gewahrsams ist ihm gegenüber nicht möglich.

So einfach die vorstehenden Rechtsgrundsätze sind, so schwierig wird sich im Einzelfall die tatsächliche Feststellung gestalten.

AA. Dr. Jonas, Altona.

dass es nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden ist, ob ein Bruch des Gewahrsams des Lebenden vorliegt und Mord mit Raub nach § 73 StGB. zusammentrifft. Dafür, dass in der jetzigen Sache rechtsirrtümlich angenommen sei, auch dem Toten könne eine Sache „weggenommen“ werden, besteht kein Anhalt.

(2. Sen. v. 11. März 1926; 2 D 99/26.)

[D.]

19. [Sorgfalt eines Kraftwagenführers bei Annäherung an eine gefährliche Kreuzung.]†

Die Strafenkreuzung, an der beide Angell. mit ihren Kraftwagen zusammenstießen, war durch die dort befindlichen Gehöfte so unübersichtlich, dass für jeden Kraftwagenführer schon bei und vor der Annäherung an die Kreuzungsstelle ganz besondere Vorsicht geboten war, um sowohl die Gefährdung des eigenen Fahrzeugs und seiner Insassen, als auch des sonstigen Verkehrs an der Kreuzungsstelle zu vermeiden. Ohne Rechtsirrtum geht das LG. davon aus, dass zu den unter solchen Umständen vorsichtigerweise zu treffenden Maßnahmen eine derartige Verminderung der Fahrgeschwindigkeit gehörte, dass ein sofortiges Anhalten vor dem Zusammenstoß mit einem an der Kreuzungsstelle plötzlich auftauchenden „Hindernis“, insbesondere einem die Straße kreuzenden Fahrzeug möglich war. (Folgen Ausführungen über das Verhältnis des einen Angell.) Aber auch die Verurteilung des Angell. Sch. ist nicht zu beanstanden. Zwar kann zugegeben werden, dass sein Verschulden das geringere war, weil er sich der Kreuzungsstelle mit einer an sich nicht besonders großen Geschwindigkeit näherte. Er musste jedoch, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, damit rechnen, und es lag keineswegs, wie die Revision meint, „gänzlich außerhalb menschlicher Berechnung“, dass sich — wie es auch wirklich der Fall war — der Kreuzung ein Kraftwagen in übermäßig schneller Fahrt nähern könne, und es ist nicht rechtirrig, wenn bei der besonderen Lage des Falles von ihm verlangt wird, er habe sich bis zur Erlangung der freien Übersicht an der ihm als besonders gefährlich bekannten Stelle „sozusagen Schritt für Schritt und mit der Möglichkeit sofortigen Anhaltens vortasten müssen und ... sie erst dann überqueren dürfen, nachdem er sich von der Gefahrenlosigkeit dieses Unternehmens überzeugt hatte“. Eine Überspannung der von einem berufsmässigen Kraftwagenführer zu verlangenden Sorgfalt kann unter den obwal tenden Umständen hierin nicht erblitten werden. Dass die eingehaltene Geschwindigkeit von 18—20 km ein in diesem Sinne rechtzeitiges (sofortiges) Anhalten des (kleinen) Wagens des Angell. Sch. nicht zuließ, ist vom LG. bindend festgestellt. Ob es ihm bei seiner Fahrgeschwindigkeit möglich gewesen wäre, entgegenkomenden Fahrzeugen rechtzeitig auszuweichen und Zusammenstöße mit ihnen zu vermeiden, ist ohne Belang; denn hier handelte es sich um die Notwendigkeit der Vermeidung des Zusammenprallens mit Fahrzeugen, die unbemerkt und unverhofft von der Seite her auf die Strafenkreuzung zukommen konnten. Hat aber hiernach Sch.

Bu 19. In obiger Entsc. handelt es sich nicht etwa um ein Delikt nach dem Kraftfahrzeuggesetz, sondern um fahrlässige Tötung. Zu untersuchen war also, ob die durch das Verhalten des Sch. objektiv herbeigeführte Tötung auf dessen Verschulden beruhte. M. C. hätte sich das Gericht, das zutreffend zur Bejahung dieser Frage kommt, statt seiner etwas unbestimmten Erörterungen darauf be rufen sollen, dass der Angekl. seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer durch Rücksichtnahme der Vorschrift des § 18 Abs. 2 (zur Zeit der Tat; Abs. 3) der VO. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dez. 1925 (RGBl. I S. 439) — zur Zeit der Tat v. 15. März 1923 — außer acht gelassen hat. Danach muss, wenn der Überblick über die Fahrbahn behindert ist, so langsam gefahren werden, dass das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung, d. h. auf diejenige Entfernung zum Stehen gebracht werden kann, bei der ein so schnelles Halten des Kraftfahrzeugs möglich ist, dass aus seiner Geschwindigkeit keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. Nachdem festgestellt war, dass das Überstreiten der unübersichtlichen Strafenkreuzung in einer Geschwindigkeit erfolgte, die bei einem plötzlich auftauchenden Hindernis ein rechtzeitiges Halten nicht mehr ermöglichte, war als erwiesen anzusehen, dass dem Angekl. die unachtsame „Ver nachlässigung der durch das Recht gebotenen, von ihm als Kraftfahrzeugführer ohne weiteres zu erwartenden Vorsicht“, also Fahrlässigkeit (Frank), zur Last zu legen ist.

PrivDoz. Dr. Peters, Breslau.

ebenfalls durch eine für diese Gefahrstelle zu groÙe Geschwindigkeit pflichtwidrig und fahrlässig den Zusammenstoß mitverursacht, so ist auch er für dessen Folgen, die, wie festgestellt (übrigens auch selbstverständlich ist), voraussehbar waren, strafrechtlich verantwortlich.

(2. Sen. v. 22. April 1926; 2 D 87/26.)

[D.]

20. [§ 222 StGB. Fahrlässige Tötung. Die Verantwortlichkeit eines Kurpfuschers kann darin erblitten werden, dass er die Patientin aus seiner Behandlung entließ, ohne eine ständige Kontrolle zu übernehmen oder ihr fachärztliche Kontrolle anzuempfehlen.]

Der Angell., der Kinooperator und Homöopath R., hat die Frau E., als sie ihn zum ersten und einzigen Male aufsuchte, um sich von ihm beraten zu lassen, lediglich ein Rezept für Weißflüssig ausgestellt, sei dann aber aus seiner Behandlung „entlassen“. Nach der tatsächlichen Annahme der Stk. hätte der damalige körperliche Befund der Frau E., wie er dem Angell. bekannt geworden war, erfordert, dass der Angell. entweder selbst Frau E. in ständige Kontrolle übernahm oder ihr unter Vorhaltung möglicher Komplikationen eine dauernde fachärztliche Kontrolle und Behandlung ans Herz legte. Dadurch, dass Frau E. durch das Verhalten des Angell. bei dieser Beratung veranlaßt worden ist, in der Folgezeit außer jeder Kontrolle — sei es durch den Angell., sei es durch einen Facharzt — zu bleiben, hat sich ihr Zustand verschlimmert und ist ihr Ableben beschleunigt worden. Letzteres, die Verschlimmerung in dem Befinden der Frau E. während des mehrmonatigen Zeitraums bis zur Buzierung des Frauenarztes Dr. P., ist auf das erwähnte Verhalten des Angell. bei der ersten Raterteilung an Frau E. als Ursache zurückzuführen.

(3. Sen. v. 4. März 1926; 3 D 11/26.)

[A.]

21. [§ 259 StGB. Mittäterschaftliche Hohlerei in Abwesenheit ihres Ehemanns Diebesgut anfahrenden Ehefrau.]†

Was die Ehefrau R. anlangt, so hat sie in vollem Einverständnis mit ihrem Manne in dessen Abwesenheit das herangebrachte Diebesgut abgenommen, angelauft und zum Teil auch gleich bezahlt; beide haben, indem jeder die Tat als eigene wollte, in bewußtem und gewolltem Zusammensetzen gehandelt und sind „die eigentlichen Nutznießer der Diebstähle“, deren Täter sie „nur gering entschädigten“, gewesen, haben „bei Tage und bei Nacht eintreffende Transporte gestohlene Wertsachen mit offenbar großem Verdienst“ unverzüglich „verschärft“. Diese Feststellungen des LG. ergeben, dass auch die Ehefrau die Sachen „an sich gebracht“, nämlich die Verfügungsmacht darüber zu gemeinsamer Nutzung der Sachwerte mit ihrem Ehemann erworben hat, möchte auch letzterer die Wertung selbst allein betreiben. Sie ergeben ferner, dass die Frau mit dem Vorteil ihres Mannes zu-

Zu 21. Hohlerei in der Form des „Ansichbringens“ liegt nach der ständigen Rechtsprechung des AG. voraus, dass der Täter die tatsächliche Verfügung über die Sachen mit dem Willen erwirkt, über sie als eigene und zu eigenen Zwecken durch Rechtsgeschäft zu verfügen (s. u. a. RGSt. 18, 303; 39, 308, 365; 47, 313 [315]; 55, 220; 56, 212, 213). Was das RULIETT aus den Feststellungen der Vorinstanz hervorhebt, besagt vorliegend m. E. nichts Entscheidendes über die Erlangung eigener Verfügungsgewalt auf Seiten der Ehefrau, zumal betont wird, dass der Ehemann die Wertung des Hohlerguts allein betrieb.

Die Feststellung, dass die Ehefrau einen Vorteil „auch für sich“ infosom erstrebt habe, als sie sich beweisen sei, dass der Gewinn aus ihrem Ankauf dazu bestimmt sei, die Kosten der gemeinsamen Lebenshaltung zu decken, hat das AG. in andern Fällen nicht für genügend erachtet (s. z. B. 2. Sen. v. 2. Mai 1924, JVB 1925, 262⁷). Vorlegend wird ein solcher mittelbarer Vorteil für ausreichend angesehen, weil der Verdienst des Mannes eine Erhöhung der ganzen Lebenshaltung über den unter § 1360 StGB. fallenden Bedarf ermöglicht habe. Schon die Schwierigkeiten, um nicht zu sagen Willkürlicheit, die sich so für die Feststellung des Einzelfalls ergeben, müssen Bedenken gegen die Differenzierung ergeben, von der es abhängt soll, ob ein Ansichbringen seines Vorteils wegen hinreichend i. S. des § 259 StGB. festgestellt ist. Es kommt hinzu, dass auch der Gehilfe seines Vorteils wegen handeln kann. Die Frage,

gleich den eigenen gesucht hat; denn sie wußte, wie das Urteil sagt, daß der Verdienst des Mannes aus dem Weiterverkauf auch ihr selber zugute kam — was hier ersichtlich bedeutet, daß er bei der Reichlichkeit der Beute dem ehelichen Haushalt eine Erhöhung der ganzen Lebenshaltung über den unter § 1360 fallenden Bedarf hinaus ermöglichte und ihr daran Anteil gab. Das war es, was sie mit ihrem Manne gemeinschaftlich erstrebte. Die Annahme der Mittäterschaft bei der gewerbsmäßigen Hohlerei unterliegt hiernach keinem Rechtsbedenken.

(2. Sen. v. 11. Febr. 1926; 2 D 28/26.)

[A.]

** 22. [§ 263 StGB. Betrug gegenüber der Eisenbahnverwaltung durch Einrechnung erstattungsfähiger Umzugsauslagen in die Spediteurrechnung über Umzugskosten.]†

Die Angekl. haben zum Nachweise ihrer Umzugskosten den Rechnungsbeamten der Eisenbahnverwaltung Spediteurrechnungen vorgelegt, die auf Betreiben der Angekl. infolfern unrichtig aufgestellt waren, als sie u. a. Kosten für Lieferungen und Leistungen enthielten, die überhaupt oder doch beim Spediteur nicht entstanden und diesem nicht zu bezahlen und nicht bezahlt waren. Sie hatten aber nach Annahme der StB. in Höhe der unrichtigen Mehrbeträge andere erstattungsfähige Umzugsauslagen gehabt. Die StB. verneint deshalb, daß die Eisenbahnverwaltung durch die Ausszahlung der Rechnungsbeträge geschädigt sei, da sie ja nicht mehr bezahlt habe, als jeder Angekl. insgesamt zu fordern gehabt habe. Dabei ist aber zu beachten, daß die Reichsbahnverwaltung den Beamten nicht eine Pauschvergütung zu gewähren, sondern ihre einzelnen Umzugsauslagen, soweit sie erstattungsfähig und nachgewiesen oder doch glaubhaft gemacht waren, zu ersehen hatte. Es handelt sich um eine, wenn auch auf derselben Rechtsgrundlage beruhende Mehrheit an selbständigen Ersatzansprüchen. Es bestanden so nebeneinander die Ansprüche auf Vergütung der nachgewiesenen Spediteurkosten und auf Erfolg der den Beamten sonst beim Umzug erwachsenen, erstattungsfähigen Auslagen. Durch Bezahlung der Spediteurrechnungen wurde also die Eisenbahnverwaltung an sich nicht von der Verpflichtung zur Erstattung dieser andern Auslagen befreit, mochten sie auch von den Angekl. — für die prüfenden Beamten zunächst nicht erkennbar — in die Spediteurrechnungen hineingerechnet sein. Wurden die besonderen Auslagen noch geltend gemacht, konnte ihre Vergütung nicht verwieget werden, solange der Irrtum über die bereits erfolgte Bezahlung nicht beseitigt war. Die Reichsbahnverwaltung zahlte also infolge der Täuschung ihrer Beamten auf die Rechnungen eine Nichtschuld an die Angekl., ohne einen entsprechenden Gegenwert zu erlangen. Das bedeutete für sie eine Vermögensbeschädigung, für die Angekl. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil i. S. des § 263 StGB.

(2. Sen. v. 24. Juni 1926; 2 D 466/26.)

[D.]

ob Mittäterschaft oder nur Beihilfe vorliegt, ist aber gerade bei der gewerbsmäßigen Hohlerei von weittragender Bedeutung, da die Bestrafung wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Hohlerei voraussetzt, daß auch in der Person des Gehilfen gewerbsmäßiges Handeln vorliegt (RGSt. 26, 3).

R. Dr. Max Alsborg, Berlin.

Zu 22. Dem RG. ist darin beizutreten, daß im vorliegenden Fall objektiv der Tatbestand des Betrugs gegeben sein kann. Das Vermögen der Reichsbahnverwaltung ist durch Täuschung geschädigt: sie hat infolge bei ihren Beamten erregten Irrtums mehr ausgezahlt, als sie zu leisten verpflichtet war. Gleichwohl ist im Ergebnis dem vom RG. reprobierter freisprechenden Urteil der StB. beizupflichten, wenn auch mit anderer Begründung. Es fehlt am subjektiven Tatbestand. Die Angekl. haben durch ihre Täuschung einen Vermögensvorteil erstrebt, auf den sie — Erfolg für andere erstattungsfähige Auslagen — einen Rechtsanspruch hatten. Der Umstand, daß sie diesen Vorteil durch Täuschung erstrebt, macht ihn noch nicht zu einem i. S. des § 263 rechtswidrigen Vermögensvorteil. Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils muß bei Betrug und Erpressung noch auf anderen Gesichtspunkten beruhen, als darauf, daß der Täter ihn mit Täuschung oder Drohung zu erreichen sucht. Sonst wäre die Annahme des Wortes „rechtswidrig“ im subjektiven Tatbestand der §§ 263, 253 eine Tautologie. Es liegt daher

23. [§ 263 StGB. Betrug. Vermögensbeschädigung durch Annahme eines Austauschwechsels an Stelle eines Warenwechsels.]

Das Schöffengericht hat festgestellt, daß die Bank L., die Th.-Bank sowie die B.-Bank durch die Diskontierung der als Kundenwechsel ausgegebenen Austauschwechsel in ihrem Vermögen geschädigt wurden, da der Wert der diskontierten Wechsel erheblich geringer war als die von den Banken gezahlte Valuta. Diese Feststellung ist auf zwei verschiedene Erwägungen gestützt. 1. Der Akzeptant M. sei wirtschaftlich so schlecht gestellt gewesen, daß er die Wechsel nicht einlösen konnte. Auch der Aussteller G. sei nicht in der Lage gewesen, die Wechsel sofort ordnungsmäßig einzulösen. Er habe seine Schuld zum Teil in Ratenzahlungen, zum Teil erheblich später beglichen müssen. 2. Die Banken hätten sämtlich Wert darauf gelegt, Warenwechsel zu erhalten, da diese begründete Aussicht auf pünktliche Einlösung boten, während sie tatsächlich Wechsel erhielten, die durch den Mangel der von den Banken vorausgesetzten Sicherheit im Werte stark vermindert waren. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Frage, welcher Wert einem Wechsel beizumessen ist, ist in erster Linie tatsächlicher Natur. Sie muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Dieser Grundsatz gilt für Wechsel aller Art, auch für Geldfälligkeits- und Austauschwechsel. In der Regel aber werden von den Banken nur Waren- oder Kundenwechsel diskontiert, wie in den Urteilsgründen ausdrücklich festgestellt ist. In der Diskontierung eines als Kundenwechsel angebotenen Austauschwechsels kann daher eine durch Irrtumserregung herbeigeführte Vermögensbeschädigung enthalten sein (vgl. RGSt. 36, 367).

(1. Sen. v. 11. Mai 1926; 1 D 250/26.)

[A.]

** 24. [Frachtbriefduplicata als öffentliche Urkunden. Rechtswidrigkeit des erstrebten Erfolges gehört nicht zur inneren Tatseite der Urkundenfälschung.]†

Die den Inhalt der Sendung betreffende Änderung des Frachtbriefduplicatas aus Mai 1920 ist nach dessen bahnhofseitiger Abstempelung vorgenommen worden. Daraus und dem Hinweise des Urteils auf die im Gesetze und der Eisenbahnverkehrsordnung vorgesehene amtliche Bescheinigung ergibt sich die Beweissannahme des RG., daß ein den bestehenden Formvorschriften entsprechendes und mit den vorgeschriebenen Stempeln versehenes von der zuständigen Behörde ausgestelltes Frachtbriefduplicat i. S. von § 455 Abs. 2 StGB., zu vgl. § 61 (5) EBO. und Teil II § 12 Nr. 5, 6, 8 der Allgemeinen Absertigungsvorschriften, vorgelegen und den Gegenstand einer unbefugten Änderung seines Inhalts, also einer Verschlüfung i. S. von § 267 StGB., gebildet hat. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht erkennbar. Der Angekl. konnte, wie das angefochtene Urteil ergibt, nach dem Vertrage den Kaufpreis nur unter Vorzeichen eines abgestempelten Frachtbriefduplicates, das

im vorliegenden Tatbestand ebensowenig Betrug vor, als wenn z. B. der Großist auf die Warenbestellung des Kleinhändlers eine letzte Kiste per Nachnahme schickt, um vor der neuen Lieferung ältere Aufstellände hereinzubekommen.

Bei dieser Betrachtung wird das Verhalten der Angekl. eigentlich kriminell bedeutsam, wenn sie etwa demnächst dazu übergehen, die in die Umzugskosten eingerechneten andern erstattungsfähigen Auslagen noch einmal selbständig einzufordern. Das wäre Betrug, begangen durch Unterhaltung eines Irrtums. Auch in der Begründung des RG. klingt es an, daß der eigentliche kriminelle Gehalt in dieser Möglichkeit liegt. Ob im Hinblick hierauf die unter Anklage gestellte Tat als Betrugsversuch zu bestrafen ist, hängt wiederum vom subjektiven Tatbestand ab, nämlich davon, ob die Angekl. bei Auflistung ihrer unrichtigen Speditionsrechnung eine spätere nochmalige Geltendmachung ihrer anderen Ersatzforderungen beabsichtigten oder nicht.

Prof. Dr. Max Grünhut, Jena.

Zu 24. Der Absender hat an einem von der Eisenbahn ordnungsmäßig abgestempelten Frachtbriefduplicata nachträglich eine Änderung vorgenommen, die sich auf die Bezeichnung der zur Beförderung aufgelegten Frachtgüter bezieht. Das RG. stellt fest, daß das eine Urkundenfälschung ist, weil das so beschaffene Frachtbriefduplicata die Eigenschaft einer Urkunde hat. Die Ausführungen des RG. über den

seine Angabe über die Versendung von Ammoniaf bestätigte, erheben. Im Hinblick hierauf war jedenfalls mit der bahnseitigen Abstempelung und Rückgabe das Frachtbriefduplicat in den Rechtsverkehr übergeführt worden und die rechtliche Verfügungsgewalt und Besitznis des Ausstellers sowie des Beschwerdeführers zur einseitigen Abänderung dieser Urkunde, § 455 Abs. 2 StGB, erloschen, zu vgl. RGSt. 40, 253; 50, 167 (169), 421; 52, 78 (79). Ob die Veränderung der Wahrheit entsprach und nur eine Richtigstellung bezweckt wurde, wie die Revision behauptet, ist belanglos. Auf den mit einer Urkundensäuschung erstrebten sachlichen Erfolg und dessen Rechtswidrigkeit kommt es, wie in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung feststeht, RGSt. 57, 235 (238), nicht an; sondern es genügt nach der inneren Tatseite, daß der Täter mittels der falschen Urkunde als einer echten einen Falschbeweis im Rechtseleben erbringen will, um auf dieses damit irgend einen Einfluß auszuüben, insbesondere den Getäuschten zu einem rechtlich erheblichen Verhalten zu bestimmen, wie das hinsichtlich des Beschwerdeführers im angefochtenen Urteil als erwiesen bezeichnet wird. Frachtbriefduplicata der festgestellten Beschaffenheit konnten ohne Rechtsirrtum als öffentliche Urkunden i. S. der §§ 267, 268 Nr. 2 StGB. angesehen werden. Sie waren festgestelltermaßen von der nach § 61 Abs. 5 EVO. zuständigen Absertigungsstelle der Reichsbahn, einer öffentlichen Behörde, ausgestellt, und zwar in der vorgeschriebenen Form. Sowohl gehört die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt zu den vom Absender in den Frachtbrief einzutragenden Angaben, § 56 Abs. 1 d EVO., und eine Pflicht der Eisenbahn zur Prüfung der Richtigkeit der Frachtbriefangabe besteht nicht ohne weiteres, § 58 Abs. 1 das. Über das Frachtbriefduplicat ist keine bloße Abschrift des Frachtbriefs, sondern eine besonderen Zwecken im Rechtsverkehr dienende zweite Ausfertigung desselben mit einer gemäß dem Absertigungsverschärfungen erst nach Prüfung des vom Absender vorgelegten Doppels des Frachtbriefes auf seine Übereinstimmung mit diesem, und erst nach der Annahme des Gutes ausgestellten Empfangsbescheinigung der Eisenbahn. Durch sie wird das Doppel des Frachtbriefs zum Frachtbriefduplicat i. S. von § 61 Abs. 5 EVO. Diese Bescheinigung beweist sonach sowohl, daß der Absender die Erklärung abgegeben habe, es sei von ihm das im Frachtbrief beschriebene Gut zur Beförderung aufgegeben worden, als auch, daß dieses so bezeichnete Gut an einem bestimmten Tag zur Beförderung angenommen worden sei, § 61 Abs. 5 a. a. D. Die Bescheinigung sagt mithin nicht, daß das aufgeliessene und angenommene Gut einen bestimmten Inhalt habe, im vorliegenden Falle „Dünger“ sei. Wohl aber enthält sie die amtliche Bestätigung, daß von der Eisenbahn ein Gut zur Beförderung angenommen worden sei auf Grund eines Frachtbriefes, dessen Wortlaut mit dem

Zweck und die rechtliche Bedeutung des Frachtbriefduplicats nach § 455 StGB. in Verb. mit § 61 EVO. halte ich für durchaus zu treffend (vgl. auch RG. v. 30. Sept. 1924 JW. 1924, 1714 ff. und meine zugehörige Anmerkung).

Will. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Bz 25. Aus der Art, in der die vorliegende Entscheidung den Einwand der Revision zurückweist, erhellt, daß der 2. Senat die von ihm vertretene Auffassung als im unzweideutigen Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung stehend erachtet. Davon darf nun gewiß nicht gesprochen werden. Nicht nur das von der Revision angezogene Urteil RGSt. 4, 111, sondern in gleicher Weise die Urteile Kpt. 3, 846 und RGSt. 32, 145 haben sich klar in dem Sinne geäußert, der dem Revisionsangriff zugrunde lag. Dafür, daß diese Urteile nicht gut anders verstanden werden können, ist der beste Beweis wohl der, daß sie ja auch von Rosenberg im Leipziger Kommentar 3. Aufl. zu § 302 a sub 13 wiedergegeben werden (s. auch mein Preisstreubreitrechtsrecht 7. Aufl. S. 128). Die Rechtsprechung der Untergerichte zur Preisstreubreitrechtsrecht hat denn auch zunächst keine Bedenken getragen, in diesem vom RG. festgelegten Sinne das „Sichgewährenlassen“ anzulegen, das ja auch im Tatbestand des Preiswuchers eine Rolle spielt. Der 1. StG. des RG. billigte diese Auffassung in seinen Urt. v. 3. Juni 1918: Recht 1918 306 Nr. 628, v. 24. Juni 1920: Recht 1920 Nr. 2739 und in dem (unveröffentlichten) Urt. v. 27. Nov. 1920 — 1 D 1480/20 —. Dagegen vertraten der 5. Sen. in den Urt. v. 26. Febr. 1918 RGSt. 51 S. 426 (430), v. 29. Juni 1918 Recht 1918 Nr. 368, der 4. Sen. in dem Urt. v. 24. Sept. 1918 RGSt. 52 S. 174, der 3. Sen. in dem Urt. v. 5. Juni 1919 Lz. 1919, 1070 die entgegengesetzte Ansicht, wobei der 3. Sen. die Analogie der Rechtsprechung

vorgelegten Doppel übereinstimme. Die Bescheinigung erscheint nicht als eine Zusammenstellung von privater und öffentlicher Urkunde — etwa der Inhaltsangabe des Absenders und der amtlichen Empfangsbestätigung des Guts —, sondern sie stellt eine einheitliche amtliche Erklärung der Eisenbahn dar, die nicht zerissen werden und ihres inneren Zusammenhangs wegen nur als Ganzes betrachtet werden kann.

(3. Sen. v. 26. April 1926; 3 D 164/26.)

[A.]

25. [§ 302a StGB. Das Sichgewährenlassen versprochener Vermögensvorteile fällt auch dann unter den § 302a StGB, wenn diese nur infolge Veränderung der Umstände als wucherisch angesehen werden müssen.]

Die ihm bekannte Notlage G.s hat der Angell. zur Erlangung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausgebeutet, indem er sich für 890 1000 M in Raten zurückzahlen und den jeweiligen Restbetrag mit 8 % verzinsen ließ. Wenn auch der vereinbarte Zinsfuß zunächst nicht zu hoch war, so standen nach der Urteilsteststellung mindestens schon im Juli 1924 mit Rücksicht auf das schnelle Fallen des Bankzinsfußes die Vermögensvorteile, die sich der Angell. gewähren ließ, nach den Umständen des Falles zu seiner Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis. Den Urteilsgründen ist kein Anhalt dafür zu entnehmen, daß die im April bestehende Notlage G.s, ungeachtet der von ihm an den Angell. zu leistenden Abschlagszahlungen, im Juli beseitigt gewesen sei. Das Gegenteil ist nicht daraus zu schließen, daß G. die vereinbarten Ratenzahlungen pünktlich innegehalten hat. Die Feststellung des angegriffenen Urteils, daß G. bei Beginn der Verhandlungen im März 1924 noch nicht, wohl aber schon vor und auch bei Abschluß des Vertrages im April 1924 in Not war, läßt mit genügender Deutlichkeit als Annahme der StK. erkennen, daß das Fortbestehen einer Notlage des Schuldners auch bei Leistung der Teilstahlungen erforderlich und für den vorliegenden Fall zu bejahen sei. Die Höhe und Langfristigkeit des Darlehens hat die StK. nicht unberücksichtigt gelassen. Sie vermag jedoch eine den normalen Zinsfuß überschreitende Forderung nicht zu rechtfertigen. Vielmehr ist eine solche unter Umständen nur bei einem kleinen und kurzfristigen Darlehen nicht unzulässig (RGSt. 3, 218, 220). In dem von der Revision angezogenen Urteil des RG. v. 26. April 1881 (RGSt. 4, 111) ist ausgesprochen, daß das „Sichgewährenlassen“ in § 302a StGB. offenbar nur deshalb aufgenommen sei, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Strafbestimmung auch dann Platz greifen sollte, wenn das Darlehen nicht an das Versprechen wucherischer Vermögensvorteile gelnüpft, sondern diese letzteren so-

zum § 302a StGB. ablehnte. Der 1. Sen. gab ebenfalls für den Tatbestand des Preiswuchers später, nachdem eine Änderung in seiner Beziehung eingetreten war, seinen ursprünglich eingenommenen Standpunkt auf. Wenn nur für den § 302a StGB. dieselbe Auffassung vertreten werden soll, so hätte der 2. Sen. schon mit Rücksicht darauf, daß das RG. selbst bisher ausdrücklich die in Frage stehende Auslegung des Sichgewährenlassens auf den Tatbestand des Preiswuchers beschränkt hat, und auch dasjenige Mitglied des 1. Sen., von dem die Kommentierung des § 302 im Leipziger Kommentar stammt, Rosenberg, erlichlich nicht angenommen hat, daß das Urt. des selben Sen. v. 21. Okt. 1924 (RGSt. 58 S. 321, 328) auch für die Auslegung des § 302a StGB. in dem bezeichneten Punkt einen Wandel bedeute, — seinen Standpunkt unbedingt näher begründen müssen.

Gegenüber dem vorliegenden Urteil ist an der bisherigen Auffassung festzuhalten. Die Bedeutung der Hinzufügung des Sichgewährenlassens ist lediglich die, daß wucherische Geschäft in jeder zu seiner Vollendung notwendigen Handlung zu treffen, falls eine der zeitlich vorhergehenden Handlungen nicht feststellbar sein sollte. Verfällt der Geschäftsabschluß nicht gegen das Gesetz, so kann auch das nachfolgende Sichgewährenlassen keine Gegezesverlezung darstellen, denn der Anspruch auf die Vermögensvorteile ist mit dem Vertragsabschluß Bestandteil des Vermögens des Berechtigten geworden, und damit ist der Geschäftserwerb erzielt (s. dazu besonders das Urt. des 1. Sen. im Recht 1918, 306 Nr. 628 und mein Preisstreubreitrechtsrecht 7. Aufl. 127—131).

Die Konsequenzen, die sich für die Auslegung des § 302a StGB. ergäben, wenn sich die in dem vorliegenden Urteile vertrete Auffassung einbürgern würde, wären denn auch zu eigenartige. Im Gegensatz zum Tatbestand des Preiswuchers erfordert der Tat-

sor bei Eingehung des Darlehnsgeschäfts ohne vorheriges Versprechen vom Darlehensempfänger gegeben worden sind. Hieraus ist nicht mit der Revision zu folgern, daß sich das „Sichgewährnlassen“ nur auf die Annahme nicht vorher versprochener Vorteile beziehe. Vielmehr fällt auch das Sichgewährnlassen verbrochen er Vermögensvorteile dann unter die Strafbestimmung, wenn diese infolge einer veränderten Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie das Sinken des Zinsfußes, als wucherisch angesehen werden müssen. Unter solchen Umständen stellt sich das Festhalten an einem vereinbarten Zinszah trotz veränderter Wirtschaftslage als ein Sichgewährnlassen einer übermäßigen Vergütung dar. Es gilt daher hier dasselbe, was das RG. in dem Urteil vom 21. Okt. 1924 (RGSt. 58, 321, 328) mit Bezug auf den Leistungsträger i. S. des § 4 PreisTrWD. v. 13. Juli 1923 ausgesprochen hat. Zur Verurteilung des Angell. genügte hiernach die Feststellung, daß die von ihm verlangten Vermögensvorteile mindestens seit Juli 1924 wucherisch waren.

(2. Sen. v. 29. April 1926; 2 D 173/26.) [A.]

** 26. [§ 306 Nr. 2 StGB. Zum Begriffe der Inbrandlegung eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes.]†)

Auch das Schwurgericht geht davon aus, daß es für den Tatbestand des § 306 Nr. 2 StGB. nicht darauf ankommt, ob das Gebäude zur Wohnung von Menschen zu dienen bestimmt oder geeignet ist, sondern ob es zur Zeit der Tat Menschen als Wohnung dient. Der Vorschrift liegt die Erwürfung zugrunde, daß von Menschen bewohnte Gebäude mehr oder weniger der Mittelpunkt eines Verkehrs nicht bloß der Inwohner, sondern aller der Personen sind, die durch mannigfache unmittelbare oder mittelbare Beziehungen zu diesen solchen Gebäudef aufzusuchen, veranlaßt werden. Das Gesetz dient hiernach nicht in erster Linie dem Schutz des Eigentums und auch nicht bloß dem der Hausbewohner. Für seinen Tatbestand ist es deshalb belanglos, daß der Eigentümer und Alleinbewohner die Brandlegung verübt. Auch er handelt strafbar, sofern er zur Zeit seines Tuns noch als Bewohner

bestand des Kreditwuchers (§ 302a StGB.) eine bestimmte Disposition des Bewucherer (Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit). Lediglich als das Verpflichtungsgeschäft motivierende Umstände haben sie Bedeutung. Für welchen Zeitpunkt könnte aber das Vorliegen dieser Momente konstatiert werden, wenn Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft zeitlich auseinanderfallen? Da sie im Zeitpunkt der Deliktshandlung vorhanden sein müssen, kann also der Zeitpunkt der Erfüllung in Frage. Das vorliegende Urteil stellt die Notlage in concreto für den Zeitpunkt der Verpflichtung wie für den Zeitpunkt der Erfüllung gleichmäßig fest. Ob es sich dabei klar gemacht hat, daß die Not, die einen Kreditnehmer veranlassen kann, eine drückliche Verpflichtung einzugehen, etwas ganz anderes ist als die Not, die ihn zwingen kann, sie zu erfüllen (bei einer durch Pfandrecht gesicherten Forderung kann man sich eine gleichartige Notlage denken), läßt sich aus dem Urteil jedenfalls nicht entnehmen. Daß Leichtsinn oder Unerfahrenheit, eine Verpflichtung einzugehen, nicht den Leichtsinn ihrer Erfüllung, sondern regelmäßig das Gegenteil im Gefolge haben, ist mir in jedem Falle sicher. Soweit sich aber Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit für den Zeitpunkt der Erfüllung überhaupt feststellen lassen, wäre jedenfalls zu sagen, daß sie für diesen Zeitpunkt im Sinne der legislatorischen Idee, die ihnen zugrunde liegt, so gut wie bedeutungslos wären. Gerade die dauernde Abhängigkeit von dem Bewucherer ist das, was zur Bekämpfung des Kreditwuchers geführt hat. Die systematische Stellung des Kreditwuchers, die Richard Schmidt (Vergleichende Darstellung Bes. Teil Bd. 8, S. 254) klar herausgearbeitet hat, wird völlig verwischt, wenn man an die Stelle des dauernden ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnisses die zufällige momentane Situation im Augenblick der Erfüllung setzt.

In welche Schwierigkeiten, ganz abgesehen von den hervorgehobenen prinzipiellen Bedenken, die Praxis bei der Feststellung gerät, geht aus dem bereits Gesagten hervor, ohne daß man sich die besondere Komplizierung vor Augen halten muß, die dadurch entsteht, daß der Zinsanspruch nach der Auffassung des RG. in seinen Bestandteilen von Tag zu Tag neu erwächst (§. 1. Sen. v. 21. Okt. 1924 RGSt. 58 S. 321 auf S. 327 und v. 12. März 1926 JW. 1926, 1204). Bei jedem Empfang von Zinsen müßte der Gläubiger genau prüfen, inwieweit infolge von Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit der Schuldner für einen bestimmten Zeitraum mehr Zinsen zahlt als gerechtfertigt ist.

Man hört, daß mit der Abschaffung der PreisTrWD. endlich

des Hauses anzusehen ist. Das für den Tatbestand des § 306 Nr. 2 StGB. wesentliche Erfordernis des Bewohntheins ist an sich tatsächlicher Art. Der Willensentschluß der Angell., ihr Haus nicht mehr als Wohnung benutzen zu wollen, konnte nur insofern Bedeutung gewinnen, als er in die Tat umgesetzt, also äußerlich erkennbar als vollzogene Tatsache in Erichnung getreten war, als sie zur Anzündung schritt. Ob der Auffassung der Revision beizutreten wäre, daß ein längerer Zeitraum zwischen der Verwirklichung dieses Entschlusses und der Brandlegung hinzukommen müsse, um das Gebäude als nicht mehr bewohnt i. S. des § 306 Nr. 2 ansprechen zu können, mag auf sich beruhen. Der Vergleich mit § 243 Nr. 7 StGB., wo das Gesetz offenbar denselben Begriff vertreten scheint dagegen zu sprechen. Auch kommt es für den § 306 Nr. 2 nicht darauf an, ob andere das Gebäude für bewohnt halten durften. Jedemfalls aber mußte, um den Tatbestand dieser Strafvorschrift auszuschließen, die Aufhebung jener Eigenschaft vor der Brandlegung verwirklicht worden sein. Es genügt nicht, daß die Anzündung des Gebäudes bloß den Schlüssel auf die Willensrichtung des Täters, es künftig nicht mehr bewohnen zu wollen, begründet. Ebenso wenig genügt es, daß der Täter, im Begriffe das Haus anzuzünden, und in der Erkenntnis, daß sodann für ihn kein Bleiben mehr in dem Hause sein wird, einen Handkorb mit einigen Habeseligkeiten zurichtet und zur Mitnahme bei dem bevorstehenden Verlassen des Hauses bereitstellt. Mehr hat die Angell. nach den Feststellungen des Urteils nicht getan. Sie hat — worauf es allerdings nicht wesentlich ankommt — keineswegs ihre gesamte Habe aus dem Hause geschafft, sondern den Heuovrat und den Schlüssel zurückgelassen und nur eine Schürze und eine Decke in dem Handkorb geborgen, den sie vor dem Hause abstellte, um sich dann noch im Innern des Gebäudes zu schaffen zu machen. Erst als sie nach Erledigung ihrer Verrichtungen das Haus endgültig verließ, hat sie den Korb mitgenommen. Zu dieser Zeit war der Brand bereits angelegt. Erkennbar hat das Schwurgericht hier den Begriff der Vorbereitung im Gegensatz zur Ausführung eines Vorhabens verkannt. Es hat aber auch

ernst gemacht werden soll. Mit ihren Erbstücken wie dem vorliegend zutage trenden sollte man nicht versuchen, eine seit langem bestehende und innerlich begründete Rechtsprechung zu reformieren.

M. Dr. Max Alberg, Berlin.

Zu 26. „Zur Wohnung von Menschen dienen“ (§ 306 Ziff. 2) ist etwas Tatfächliches. Aber es ist insofern ein genereller Begriff, als es nicht darauf ankommt, ob im Augenblick jemand im Hause wohnt, wenn auch die bloß subjektive Absicht, ein Gebäude bewohnen zu wollen, ihm nicht die fragliche Eigenschaft verleiht. Das Rechtsschutzbedürfnis dieser Abgrenzung liegt — wie das Urteil ausführt — in der Gemeingefahr, in der Gefährdung der in bewohnten Häusern verkehrenden Personen. Darum ist es keineswegs — wie das Urteil meint — belanglos, ob andere das Haus für bewohnt halten durften. Zwar macht der Glaube an das Bewohnthein kein Haus zum bewohnten. Aber wenn der heimliche Auszug unbemerkt blieb und Dritte weiterhin den Weggezogenen aufzurufen trachten, sind sie der Gefahr eines Brandes dadurch ausgesetzt, daß für sie das Haus noch einem Menschen zur Wohnung dient.

Im vorliegenden Fall hat das RG. richtig herausgeföhrt, daß das Aufgeben der Wohnung etwas Selbständiges gegenüber der Tatsache sein muß, daß der Täter im abgebrannten Hause nicht mehr wohnen kann. Ähnlich wie die „notwendige Teilnahme“ keine selbständige strafrechtliche Bedeutung hat oder wie — freilich entgegen § 46 Ziff. 2 nicht belegt — nimmt auch der mit dem Brande selbst in innerem Zusammenhang stehende Auszug dem Hause nicht die Eigenschaft des Zur-Wohnung-Dienens. Wenn man aber annimmt, daß das Haus diene nicht mehr zur Wohnung, kann nur ein extrem subjektiver Standpunkt Versuch annehmen. Steht man auch nur grundsätzlich auf objektivem Standpunkt, so ist hier ein Schulspiel für Mangels am Tatbestand. Es fehlt zwar an einem Stück des tatfächlichen Geschehens, aber an einem solchen, das nach Beginn der Brandstiftung nicht mehr nachgeholt werden konnte. Was beim Verjähren der Tätigkeit und Eintritt des Erfolges. Was nicht erfüllt ist, scheint daher in engerem Sinne als Mangel am Tatbestand.

Prof. Dr. Max Grünhut, Zena.

Übersehen, daß das ganze Gebaren der Angekl. im natürlichen Sinne eine einheitliche Handlung darstellt, in der sich die Vorrichtung und schließliche Ausführung des Auszuges aus dem Hause um die Brandlegung gruppieren. Ob dabei der Handworb vor dem Hause oder in ihm zum Mitnehmen bereit stand, spielt keine Rolle. Der Nachweis, daß die Angekl. aus dem Hause bereits ausgezogen war, bevor sie es anzündete, ist hiernach nicht geführt. Wäre dieser Beweis indessen auch geführt, so würde immerhin noch der Gesichtspunkt des Versuchs am untauglichen Objekt in Frage kommen. Denn der Sachverhalt hätte dem Schwurgericht die Prüfung nahe legen müssen, ob nicht die Angekl. — die zur Zeit der Tat anscheinend eine andere Wohnung noch nicht besaß — mindestens mit der Vorstellung gehandelt hat, ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude in Brand zu setzen (RGSt. 50, 35 [36]; 51, 204 [211]).

(3. Sen. v. 18. März 1926; 3 D 32/26.)

[D.]

27. [§ 348 Abs. 2 StGB. Briefumschläge gehören zu den Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StGB.][†]

Der erl. Sen. hat bereits durch Urteil v. 25. Sept. 1911 (JW. 1912, 433) ausgesprochen, daß Briefumschläge zu den Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. gehören. Diese Entsch. ist darauf gestützt, daß die Adresse und der Poststempel auf dem Briefumschlag Beweis für den Beförderungsauftrag des Absenders, unter Umständen auch für die unrichtige Bestellung liefern. Die Ausführungen der Revision bieten zu einer anderen rechtlichen Beurteilung keinen Anlaß. Das Urteil RGSt. 8, 196 bezieht sich nicht auf Briefumschläge, sondern auf Schriftstücke, die den Inhalt eines verschloßenen Briefes bilden. In RGSt. 32, 266 hat das RG. die Unterscheidung zwischen Umschlag und Inhalt wieder aufgegeben. In RGSt. 50, 203 ist anerkannt, daß Briefumschläge, die mit Aufschrift und Poststempel versehen sind, unter den Begriff der Urkunde i. S. des § 274 Nr. 1 StGB. fallen.

(1. Sen. v. 12. Jan. 1926; 1 D 630/25.)

[A.]

B. Sonstige Strafgesetze.

1. [§ 8 PreisTrWD.; § 1 StGB. — 1. Ein Besluß, durch den ein gegen einen erkennenden Richter erster Instanz angebrachtes Ablehnungsge-
such abgelehnt worden ist, kann in der Revi-
sionsinstanz nicht mehr angefochten werden. —
2. Zum Begriff der preisseigernden unlau-
teren Machenschaften i. S. des § 8 PreisTrWD.

Zu 27. Im gegebenen Falle handelt es sich augenscheinlich um einsache, nicht eingeschriebene Briefe. Wenn das RG. meint, die Adresse liefere den Beweis für den Beförderungsauftrag des Absenders, so scheint mir das in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen. Eine Briefadresse an sich liefert diesen Beweis noch nicht. Wer ist der Aussteller, wer sieht der Adresse an, daß gerade die Post den Brief befördern soll? Erst dann läßt sich die Urkundenqualität eines Briefumschlages, genauer der verschiedenen Schriftzeichen auf einem Briefumschlag in ihrer Gesamtheit rechtfertigen, wenn der Umschlag außer der Anschrift auch die Angabe des Absenders mit Wohnort und die Marke mit Poststempel oder auch den Poststempel allein aufweist. Denn nur in dieser Vereinigung ergibt sich, daß ein Beförderungsauftrag an die Post erteilt worden ist und wer der Auftraggeber ist (vgl. P. Merkel, Urkunde im Strafrecht S. 219 ff., insbesondere die Num. 1 auf S. 219 f. und auf S. 223). Aus den mit vorliegenden, nicht zum Abdruck bestimmten Teilen der Entsch. geht hervor, daß ein Postbeamter sich Briefe, in denen er Geldscheine durch Befehlen vermutet hatte, angeeignet hat. Zweifellos entfällt diese Handlung die Tatbestände der §§ 354 und 350 in sich. Wenn das RG. außerdem auch die §§ 348 II und 349 auf den Fall anwendet, so kann ich das nicht ohne Vorbehalt für richtig halten. Weiß der Angekl. daß der Briefumschlag oder sein Inhalt Merkmale aufzuweisen, die juristisch als schriftliche Beweisaussage anzusehen sind, oder denkt er daran, daß dies möglich ist, und ist zur Tat entflohen, auch wenn dies zutreffen sollte, dann ist die Anwendung der genannten Paragraphen bedenkfrei. Ohne die ausdrückliche Feststellung einer dahingehenden bestimmt oder unbestimmten Vorstellung dürfen sie aber nicht angewendet werden.

Prof. Dr. Merkel, Greifswald.

Strafbarkeit kreditversteuernder unlauterer Machenschaften, die zwar nicht für sich allein, aber in Verbindung mit — dem Täter bekannten — gleichartigen Machenschaften anderer Kreditgeber preisseigernd wirken können. — 3. Vor-
sätzliche Preistreiberei ist nicht schlechthin ein „Verbrechen“ i. S. des § 1 StGB.][†]

I. Die Angekl. G. und D. hatten in einer der drei vom Schöffengericht in J. behandelten Strafsachen, auf die sich das angefochtene Bl. bezieht, in dem zunächst anberaumten Verhandlungstermin den Vorsitzenden des Schöffengerichts abgelehnt. Die Ablehnung wurde durch den Besluß des LG. v. 16. Okt. 1924 für unbegründet erklärt. Die Hauptverhandlung v. 28. Nov. 1924 fand unter dem Vorsitz des abgelehnten Richters statt. Der Angekl. D. legte gegen dieses und die beiden anderen schöffengerichtlichen Urteile Berufung ein, ohne den über das Ablehnungsge-
such eingegangenen Besluß mitanzusehen. Auf die Berufung wurden die schöffengerichtlichen Urteile aufgehoben, der Angekl. aber zum Teil wieder verurteilt. Hiergegen legte er Revision ein. Der über das Ablehnungsge-
such ergangene landgerichtliche Besluß wurde weder in der Revisionseinlegung, noch in der Revisionsbegründung erwähnt. Das RG. hob das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Gegen das hierauf erlassene neue Bl. wurde vom Angekl. wieder Revision eingelegt und diese unter anderem auf die Verlegung des § 28 Abs. 2 StPO. gestützt mit dem Bemerkung, daß der Besluß der StK. durch den das Ablehnungsge-
such gegen den erkennenden Richter erster Instanz für unbegründet erklärt wurde, angefochten werde. Diese Anfechtung ist unzulässig. Nach § 28 Abs. 2 StPO. kann der Besluß, durch welchen ein gegen den erkennenden Richter eingebrauchtes Ablehnungs-
ge-
such für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur „mit dem Urteil“ angefochten werden. Unter „dem Urteil“ kann sinngemäß nur dasjenige Urteil gemeint sein, an dem der abgelehnte erkennende Richter mitgewirkt hat. Dem steht nicht entgegen, daß gemäß § 27 Abs. 2 StPO. über die Ablehnung eines Amtsrichters das LG. entscheidet, daß daher im Falle einer Anfechtung nach § 28 Abs. 2 StPO. die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von dem nämlichen Gericht zu fällen ist, welches das Ablehnungsge-
such für unbegründet erklärt hat. Dies ist eine notwendige Folge der angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das LG. als BG. nicht nur in anderer Eigenschaft, sondern auch in anderer Zusammensetzung entscheidet, als bei der Entscheidung des Ablehnungsge-
suchs. Der Angekl. kann sich für die Zulässigkeit der Anfechtung des landgerichtlichen Beschlusses v. 16. Okt. 1924 auch nicht auf § 336

Zu 1. I. Zu Ziff. 2. Der Entsch. (= RGSt. 60, 111) liegt ein Tatbestand zugrunde, der schon einmal das RG. beschäftigt hat. Die damals ergangene Entsch. 1 D 190/25 ist JW. 1925, 2787¹³ = RGSt. 59, 363 abgedruckt.

An die damals gemachten Darlegungen über die Anwendbarkeit des § 8 PreisTrWD. auf den sog. Kreditkettenhandel (Eindrängung angeblich überflüssiger Gelder in den Kreditverkehr), auf den § 6 PreisTrWD. nicht anwendbar ist (vgl. Entsch. 1 D 190/25 und Alsb erg, Anm. hierzu a. a. O. unter 2), hat sich der erkennende Senat offenbar in Hinblick auf § 358 StPO. für gebunden erachtet (Löwe, Anm. 4). Abgesehen davon hat er aber auch betont, daß er „die im Schrifttum erhobenen Bedenken nicht für durchschlagend erachtet“. Die gleichen Gedankengänge kehren dann auch wieder in der Entsch. des gleichen Senats 1 D 660/25 JW. 1926, 1203 (= RGSt. 60, 130) und in einem bisher nur in der Tagespresse mitgeteilten Erkenntnis des 2. Sen. II D 70/26 v. 15. April 1926.

Demgegenüber muß betont werden, daß die im Schrifttum erhobenen Bedenken — insbes. die Darlegungen, die Alsb erg a. a. O. gemacht hat — in keiner Weise widerlegt erscheinen. Es muß mit Bejörquis darauf hingewiesen werden, daß die Rechtsprechung des 1. StS. in bezug auf den Zinswucher allmählich dem Kaufmann Aufgaben aufbürdet, die der Wirtschaftspolitik des Mercantilismus sachgemäß erscheinen müssten, die aber heute längst von Praxis und Theorie der nationalökonomischen Forschung als verfehlt erkannt worden sind. Dies erscheint auch um so auffälliger, als gerade der 1. StS. des RG. — frei nach Schiller —, der als Aufgabe des Kaufmanns schon das Gewinnstreben und nur als unzutreffliche Nebenfolge die Erfüllung „gemeinwirtschaftlicher“ Aufgaben erkannte („Güter

StPO. berufen, demzufolge der Beurteilung des Revisionsgerichts auch Entscheidungen unterliegen, die dem mit Revision angefochtenen Urteil vorausgegangen sind, sofern letzteres auf ihnen beruht; denn es ist in der Revisionsbegründung nicht dargetan und auch nicht abzusehen, inwiefern das angefochtene Bu. auf dem in der Berufungsinstanz nicht erörterten landgerichtlichen Beschuß v. 16. Okt. 1924 beruhen könnte, zumal ein Beruhen des Bu. auf dem schöffengerichtlichen Urteil, bei dem der abgelehnte Richter mitgewirkt hat, ohne weiteres ausgeschlossen ist (vgl. RGSt. 59, 300). — II. In sachlicher Hinsicht besteht gegen die Begründung der Schuldfrage kein wesentliches Bedenken. Das Vergehen gegen § 8 PreisTrWD. 1923 bzw. der Beihilfe hierzu ist ausreichend nachgewiesen. Dass § 8 PreisTrWD. auf preisfreibende unlautere Machenschaften im Geldkreditverkehr anwendbar ist, bedarf hier keiner Erörterung mehr, da der Senat in dieser Rechtsfrage an seine in der gegenwärtigen Sache früher ergangene Entscheidung gebunden ist. Doch wird bemerkt, daß der Senat die im Schrifttum gegen die Unwendbarkeit jener Bestimmung erhobenen Bedenken nicht für durchschlagend erachtet. a) Zunächst ist ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Mitangeklagte G. sich in eigennütziger unwirtschaftlicher Weise als Zwischenglied in die Kette der Kreditgeber eingeshoben und schon durch die hinzutretenden, wenn auch angemessenen Aufschläge, insbesondere aber durch die übermäßigen Zinsforderungen die Kredite ungebührlich versteuert und hierdurch unlautere Machenschaften i. S. des § 8 PreisTrWD. 1923 vorgenommen, daß ferner der Angekl. D. ihm hierbei durch die Tat Hilfe geleistet hat. b) Das BG. hat weiter für erwiesen erachtet, daß durch die Handlungsweise der Angekl. zwar nicht der Preis der von ihnen selbst gehandelten Waren beeinflußt werden konnte, da hierfür regelmäßige Marktpreise bestanden, daß aber die unlauteren Einschreibungen der Angekl. in Verbindung mit den Machenschaften der damals zahlreich vorhandenen Kreditgeber gleichen Schlages geeignet waren, die allgemeinen Zinssätze hochzuhalten und dadurch den allgemeinen Preisstand der vielen Arten von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere von Rohstoffen, für welche in der fraglichen Zeit eine Notmarktlage bestand, hochzuhalten oder zu steigern. Diese Feststellung ist rechtlich unbedenklich. Dass das BG. mit den „Machenschaften von Kreditgebern gleichen Schlages“ Machenschaften gleicher Art, wie sie die Angekl. vorgenommen haben, also unlautere Einschreibungen und übermäßige Zinsforderungen, meint, kann nicht zweifelhaft sein. Eine nähere Bezeichnung dieser Kreditgeber oder ein Zusammenhang zwischen den Geschäften der Angekl. und der übrigen Kreditgeber brauchte nicht nachgewiesen zu werden; auch ohne solchen Nachweis ist es selbstverständlich, daß der allgemeine Zinssatz hochgehalten oder gesteigert wird, wenn zahlreiche Kreditgeber sich unlauterer Einschreibungen und übermäßiger Zinsforderungen schuldig machen. Für die auf diese Weise verursachte Kreditverteuerung ist beim Vorliegen des inneren Tatbestandes jeder verantwortlich, der daran mitwirkt, wenn auch die Machenschaften des einzelnen für sich allein nicht imstande wären, eine allgemeine Kreditverteuerung zu bewirken. Auch eine nähere Bezeichnung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, für die eine Notmarktlage bestand, war nach Lage des Falles nicht geboten. Dafür, daß das BG. hierbei Waren im Auge gehabt hätte, die in Wirklichkeit nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, sondern zu den Kurusgegenständen gehören, liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte

zu suchen geht er, doch an sein Schiff knüpft das Gute sich an", betont hatte:

„Das Streben nach Gewinn ist vielmehr geradezu ein Begriffsmerkmal des Handelns, kann also nicht die einzelne Betätigung des Händlers zu einer unanständigen und unerlaubten Stempeln, und zwar auch dann nicht, wenn der Erwerb „lediglich“ in der Absicht geschieht, daraus Gewinn zu ziehen. Denn wenn man auch mit Recht von einer wirtschaftlichen Pflicht des Kaufmanns spricht, bei seinem Gewerbebetrieb nicht nur einseitig auf seinen Vorteil, sondern immer zugleich auf das Wohl des Ganzen zu sehen, so besteht doch keine Rechtspflicht des Händlers, im Handel etwas anderes zu suchen als seinen Gewinn, also etwa ge-

vor. Einen Satz des Inhalts, daß „hohe Zinsen ganz allgemein geeignet sind, den Preisstand der Waren i. S. der Steigerung zu beeinflussen“, hat das BG. nicht aufgestellt; er wäre in dieser Allgemeinheit ebenso unrichtig wie die vielfach aufgestellte, von der Revision erwähnte uneingeschränkte Behauptung, daß „hohe Zinsen die Preise herabdrücken“. Ob die eine oder die andere Wirkung eintritt, hängt vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein verschiedener sonstiger Umstände ab, die für die Preisbildung von Bedeutung sind. Wenn Erzeuger und Händler in der Erwartung steigender Preise die Neigung zeigen, Waren auf Vorrat zu erzeugen oder Warenvorräte zurückzuhalten, kann eine Krediteinschränkung geboten sein, die dieser Neigung entgegenarbeitet, die Warenvorräte hervorlockt und so preismindernd wirkt. Ein Mittel der Krediteinschränkung — keineswegs das einzige — ist die Erhöhung des Zinssatzes. Eine unter solchen Voraussetzungen vorgenommene Zinssteigerung kann also sehr wohl mit einer Verminderung der Warenpreise einhergehen. Soviel aber an bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs nennenswerte Vorräte nicht mehr vorhanden und die Erzeuger und Händler zu ihrer Herstellung oder Beschaffung mangels eigenen Betriebskapitals auf fremdes Geld angewiesen sind, müssen sie den Kredit auch bei stark erhöhten Zinsen in Anspruch nehmen und die hohen Zinsen nach Möglichkeit in die Gestehungskosten einrechnen. Dass auf diese Weise, namentlich bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, für die eine Notmarktlage besteht, der Preis durch hohe Kreditzinsen gesteigert werden kann, ist bereits in dem angeführten früheren Revisionsurteil angedeutet. Da unter den Maßnahmen der Reichsregierung zum Preisabbau die Ermäßigung der Zinssätze eine erhebliche Rolle spielte, darf angenommen werden, daß auch von den die Reichsregierung beratenden Wirtschaftskreisen dem Schlagwort „hohe Zinsen, billige Waren“ keine unbedingte Geltung zuerkannt wird. Zu Zwecken der Kreditregelung kann es freilich geboten erscheinen, Zinserhöhungen auch auf die Gefahr hin vorzunehmen, daß sie bei gewissen Gegenständen des täglichen Bedarfs preisseigernd wirken; derartige Maßnahmen fallen schon deshalb nicht unter die Bestimmungen des § 8 PreisTrWD. 1923, weil sie sich nicht als unlautere Machenschaften darstellen; auch wird man einen Verdienst, der den Kreditgebern aus derartigen zum Wesen des Kreditverkehrs gehörenden Maßnahmen zufliest, nicht als übermäßig i. S. des § 4 PreisTrWD. 1923 bezeichnen können. Die Kreditregelung durch Erhöhung des Zinssatzes hat aber eine bestimmte, von den jeweiligen Umständen abhängige Grenze, deren Überschreitung nicht mehr als wirtschaftlich berechtigt anerkannt werden kann, weil die Zinsen für die Wirtschaft untragbar werden. Es müssen dann andere, weniger mechanisch wirkende Mittel der Kreditregelung hinzutreten („Kreditkontingentierung“) durch die Reichsbank, scharfe Auslese unter den Kreditnehmern, insbesondere unter den Wechseln, durch die Privatbanken u. dgl.). Geschieht die Überschreitung jener Grenze unter eigenföchtiger Ausbeutung der Kreditnot, so wird sie zur unlauteren Machenschaft. Ist sie ferner im oben erörterten Sinn geeignet, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern, so wird der Tatbestand des § 8 PreisTrWD. 1923 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der hohe Zinssatz nach einer bestimmten anderen Richtung preissenkend wirken kann. c) Was den inneren Tatbestand anlangt, so haben die Angekl. nach den Feststellungen diejenigen Tatsachen bekannt, die ihre Handlungen als unlautere Machenschaften erscheinen lassen. Die weitere Feststellung geht dahin, die Angekl. hätten „bei ihrer erheblichen Geschäftserfahrung“ den Umständen nach annehmen

radezu auf die Förderung der Gemeinwirtschaft bedacht zu sein“ (RGSt. 58, 221).

Der Mann aus dem praktischen Leben wird wohl Mund und Ohren auffperren, wenn ihm in Anschluß an § 8. 1203 ein Berater sagt: „Die Kreditgewährung an einen Mann, der so wenig Sicherheit bietet, daß von ihm zum Ausgleich der Verlustgefahr übernormal hohe Gegenleistungen gefordert werden müssen, wird sich nur selten gemeinwirtschaftlich rechtfertigen lassen.“ Er wird noch mehr staunen, wenn ihm hinzugefügt wird: Wenn der Mann solventer im Lauf der Zeit wird und sich dadurch das Risiko verringert, mußt du deinen Zinsanspruch herabsetzen. Und sein Staunen wird den Gipspunkt erreichen, wenn man ihm mit Rücksicht auf die vorliegende Entsch. zumutet, darauf zu achten, ob durch die Höhe seines Zins-

müssen, daß die auf der Hand liegende erhebliche Kreditverteilung in Verbindung mit ähnlichen Handlungen anderer Personen in jener Zeit schwerster Wirtschaftsnot wirtschaftliche Nachteile allgemeiner Art herbeizuführen, insbesondere den Preisstand von Gegenständen des täglichen Bedarfs nach oben hin zu beeinflussen geeignet seien. Diese Feststellung ist zwar knapp, aber ausreichend. Das BG. will mit dem Hinweis auf die Geschäftserfahrung der Angekl. in Verbindung mit den sonstigen Ausführungen erkennbar zum Ausdruck bringen, daß die erwähnten Tatsachen — die kreditverteilenden Machenschaften zahlreicher Kreditgeber, die für zahlreiche Arten von Gegenständen des täglichen Bedarfs damals noch bestehende Notmarktlage und die teilweise preissteigernde Wirkung der kreditverteilenden Machenschaften in bezug auf Gegenstände des täglichen Bedarfs — in der Geschäftswelt allgemein bekannt waren und beflogt wurden, daß sich daher auch den Angekl. „bei ihrer erheblichen Geschäftserfahrung“ die Überzeugung aufdrängen müßte, ihre Machenschaften könnten zu dieser Preissteigerung beitragen. Zur Begründung der Anwendung der Irritumsw. v. 18. Jan. 1917 hat das BG. ausgeführt, es werde zwar zugunsten der Angekl. angenommen, daß sie bei den Verhandlungen über den Abschluß der Darlehensverträge an die Unwendbarkeit der Preisirritumsw. auf ihre Handlungsweise nicht gedacht haben; sie hätten aber offenbar befürchtet, gegen die ihnen durch einen Rechtsanwalt bekannt gewordenen Strafbestimmungen über den gemeinen Wucher zu verstößen; zweifellos hätten sie erkannt, daß zwischen ihrer Leistung und der ihnen veriprochenen Gegenleistung ein auffälliges Mizverhältnis zu ihren Gunsten bestanden habe; das Gericht habe zwar nicht sämtliche Merkmale des gemeinen Kreditwuchers feststellen können; ihre Handlungsweise habe aber sehr nahe an diesen Tatbestand gelegen, sie hätten bei ihren Verträgen einen Teil der Zinsen als Gewinnanteil verschleiert und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie ihre Tat nicht für erlaubt hielten. Diese Ausführungen können vom Revisiongericht in tatsächlicher Hinsicht, auch soweit sie von den Feststellungen in früheren Urteilen abweichen, nicht nachgeprüft werden. Rechtlich entsprechen sie den in RGSt. 58, 321 [329] sowie in dem früheren Revisionsurteil ausgesprochenen Grundsätzen. Der Umstand, daß von den Tatbestandsmerkmalen des § 302 a StGB. das Merkmal der Notlage, des Leichtfinns oder der Unerschorenheit auf Seiten der Kreditnehmer vom BG. nicht nachgewiesen werden konnte, schließt nicht aus, daß die Angekl. mit der Möglichkeit gerechnet haben, es könnte auch eines dieser Merkmale in Frage kommen und der ihnen bekanntgegebene Tatbestand des § 302 a StGB. erfüllt sein. Auch wenn die Angekl. hierbei von irrgigen rechtlichen Vorstellungen ausgegangen wären, würde dies nichts daran ändern, daß sie ihr Verhalten als möglicherweise gegen die Wucherbestimmungen des StGB. verstößend und deshalb nicht für erlaubt erachtet haben. Letzteres hat aber das BG. festgestellt. — III. Dagegen rügt die Revision in bezug auf die Straffrage mit Recht, daß die Urteilsgründe nicht erkennen lassen, ob das BG. bezüglich des Angekl. D. die Vorschrift des § 27 b StGB. beachtet hat. Da ein Vergehen in Frage steht, für das — von der Vorschrift des § 27 b StGB. abgesehen — neben der Geldstrafe auf Freiheitsstrafe erkannt werden muß, da ferner gegen D. lediglich eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten für verwirkt erklärt wurde, hätte gemäß § 27 b StGB. geprüßt werden müssen, ob nicht der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Der Vertreter der Rechtsanwältlichkeit hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und des vierten (erstinstanzellen) Senats

des RG. sowie auf RGE. v. 30. April 1925, II 205/25 den Standpunkt vertreten, daß die vorsätzliche Preistreiberei sich immer als „Verbrechen“ i. S. des § 1 StGB. darstelle, weil „in besonders schweren Fällen“ auf Buchthaus erkannt werden könne. Diesem Standpunkt vermag sich der erf. Sen. nicht anzuschließen. Die angeführten Entscheidungen beziehen sich auf Fälle der Tateinhaltung von Zuwiderhandlungen gegen § 86 StGB. und § 7 RepSchG. bzw. § 7 SprengstoffG. und § 7 RepSchG. Sie kommen zu dem Schluß, daß bei einem Verbrechen oder Vergehen, für das in besonders schweren, aber nicht durch neue Tatbestandsmerkmale herausgehobenen Fällen verschärzte Strafen vorgesehen seien, die allgemein angedrohte Strafe bis zum Höchstmaß der für besonders schwere Fälle bestimmten Strafen reiche, daß daher dieses Höchstmaß in jedem Fall tateinhaltlichen Zusammittrens solcher Verbrechen oder Vergehen mit anderen Straftaten zur Ermittlung der schwersten angedrohten Strafe in Vergleich zu stellen sei, gleichgültig, ob ein besonders schwerer Fall vorliege oder nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in diesen Entscheidungen enthaltene Auslegung des § 73 StGB. zutreffend ist; denn jedenfalls folgt aus ihr keineswegs mit Notwendigkeit, daß eine an erster Stelle mit einer Vergehensstrafe bedrohte strafbare Handlung dadurch, daß für besonders schwere Fälle Buchthaus angedroht ist, schlechthin, also auch dann, wenn ein besonders schwerer Fall nicht vorliegt, als Verbrechen zu beurteilen ist. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung zu § 1 StGB. wird meist nur — in Übereinstimmung mit RGRspr. 8, 571 — zum Ausdruck gebracht, daß bei Bulassung mildernder Umstände der ordentliche, nicht der außerordentliche Strafrahmen für die Besteitung maßgebend sei. Zur Begründung wird angeführt, daß unter „Handlung“ i. S. des § 1 StGB. nicht die konkrete Handlung des Einzelfalles, sondern der vom Gesetzgeber normierte Tatbestand zu verstehen sei, daß daher Strafmilderungsgründe, die den Tatbestand unberührt lassen, für die Einteilung der strafbaren Handlungen i. S. des § 1 StGB. unerheblich sind. Diese Begründung trifft aber auch auf den allgemeinen, den Tatbestand nicht berührenden Straffärfungsgrund des „besonders schweren Falles“ zu. Unders verhält es sich bei solchen Strafmilderungs- und Straffärfungsgründen, durch welche der Verbrechensart neue, vom Einzelfall unabhängige Merkmale hinzugefügt werden, so daß eine neue Unterart entsteht (vgl. Leipzigomm. Anm. 7, Frank Anm. I 2 a und c zu § 1 StGB.; Kiesow und Zweigert Anm. 3 zu § 7 RepSchG.). In diesem Sinn wird die Rechtsprechung auch in der Begr. z. Entw. eines DStGB. 1919 (S. 17) und in der Begr. z. amt. Entw. eines ADStGB. 1925 (S. 10) aufgefaßt. Im Preistreibereistrafrecht wurden die „besonders schweren Fälle“ durch Art. II § 2 Wochenger. mit Buchthaus bedroht. Durch § 1 SchleichstraffschG. wurde die Strafe noch verschärft. Über die Frage der Einreichung enthalten die Begründungen hierzu nichts. Das SchleichstraffschG. nimmt insofern einen von den Entwürfen eines Strafgeißbüchses abweichenden Standpunkt ein, als es in § 6 für die „Verbrechen“ des § 1 eine besondere Zuständigkeitsbestimmung trifft. Daran aber, daß durch die auf besonders schwere Fälle angedrohte Buchthausstrafe auch die bisherigen Vergehen zu Verbrechen geworden sein könnten, hat offenbar der Gesetzgeber nicht gedacht; sonst würde dies im Hinblick auf die weittragenden Folgen in der Begründung zum Ausdruck gebracht worden sein. In der Preistr. 1923 ist die Buchthausstrafe für besonders schwere Fälle beibehalten. In der Be-

auspruchs die erwünschte Folge eintritt, daß der Warenkaufmann seine Waren auf den Markt wirft und dadurch den Preis der Waren drückt oder die unerwünschte Folge, daß allgemein die Preise der Waren verteuerzt werden, wodurch sich seine Handlungsweise, wenn auch er es vorausseht, als unerlaubte Machenschaft charakterisieren würde. Der Mann aus dem Wirtschaftsleben wird mit Zug und Recht antworten: „Ich bin kein Prophet. Mir fehlt im allgemeinen jede Möglichkeit, klar ^{zu} sehen, wie mein Geldnehmer das Geld verwendet, wie sich seine Solvenz gestaltet, und noch viel weniger bin ich in der Lage, die Wirkungen des Binsenfusses auf den Warenpreis vorauszusehen.“ Derartige Zusammenhänge lassen sich zwar nachträglich sehr leicht auf dem Papier konstruieren, aber im konkreten Fall keineswegs voraussehen — am allerwenigsten in so unklarer Zeit wie zu Beginn

des Jahres 1924, in denen sich der Tatbestand des Urteils zugetragen hat. Selbstverständlich wird durch diese Rechtsprechung die Rechtsunsicherheit außerordentlich erhöht werden, um so mehr, als, wie auch das vorliegende Urteil zeigt, bei den unteren Instanzen die Neigung bestehen wird, mit einigen Schlagworten die erforderlichen Feststellungen zu treffen („bei ihrer erheblichen Geschäftserfahrung...“ „...den Umständen nach...“, „...Notmarktlage...“). Eine weitere Folge wird sein, daß die Besitzer von flüssigem Geld sich vielfach anderen Anlagenmöglichkeiten zuwenden, was für den Geldsuchenden besonders nachteilig ist.

Gegen den Hinweis Alsb ergs, daß die Reichsbank Anfang 1924 das Geld verteuerzt habe, um die Warenpreise herabzusetzen, kann der Hinweis nicht versagen, daß später unter den von der

gründung zu § 12 heißt es u. a.: „Freiheitsstrafe ohne Geldstrafe und Geldstrafe allein sollen nach dem Entwurf bei vorsätzlicher Begehung nicht mehr zulässig sein. Soweit der Straßzweck durch eine Geldstrafe allein erreicht werden kann, bietet die Vorschrift des § 27 b StGB. i. d. F. d. GeldStrG. v. 27. April 1923 eine ausreichende Möglichkeit, auf Geldstrafe allein zu erkennen.“ Hier wird also die Anwendbarkeit des § 27 b StGB. auf die mit Gefängnis- und Geldstrafe bedrohte vorsätzliche Preistreiberei und damit deren Vergehenseigenschaft ausdrücklich ausgesprochen (vgl. auch Schäfer Anm. 5 und 6 zu § 12 PreisTrWD.). Im Hinblick auf diese ganze Entwicklung steht es außer Zweifel, daß die mit Gefängnis und Geldstrafe bedrohte vorsätzliche Preistreiberei keinesfalls als Verbrechen anzusehen ist. Die Frage, ob die mit Zuchthausstrafe bedrohten besonders schweren Fälle als Vergehen oder Verbrechen zu beurteilen sind, braucht hier nicht entschieden zu werden.

(1. Sen. v. 26. Febr. 1926; 1 D 4/26.)

[A.]

II. Verfahren.

1. II. 1. § 22 Ziff. 5 StPO. Die dienstliche Äußerung eines Richters ist nicht seiner Vernehmung als Zeuge gleichzusehen. 2. Abänderlichkeit der in den §§ 243, 244 StPO. vorgeschriebenen Reihenfolge der Prozeßhandlungen. II. 1. Der Strafmaßigungegrund des § 157 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. hat zur Voraussetzung, daß der Täter bei seiner falschen Aussage den Zweck verfolgte, von der Person, rücksichtlich deren er die Aussage verweigern durfte, einen Schaden abzuwenden. 2. Ist anzunehmen, daß ein des Meineids überführter Zeuge schon bei den Vermittlungen zugunsten des damaligen Beschuldigten falsch ausgesagt hat, so ist zu beachten, daß der Zeuge sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage in der Hauptverhandlung der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt hätte. § 157 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. [†])

I. Die Verfahrensrügen sind unbegründet. 1. Der Ausschließungsgrund des § 22 Ziff. 5 StPO. wäre nur gegeben, wenn der LGDir. M. vor der von ihm geleiteten Hauptverhandlung v. 12. Mai 1925 in der Sache als Zeuge vernommen worden wäre. Er hat jedoch lediglich eine dienstliche Äußerung über die der jetzigen Anklage zugrunde liegen-

Reichsregierung geplanten Maßnahmen zum Preisabban auch eine Ermäßigung der Zinssätze eine erhebliche Rolle spielt. Gerade die maßgebenden Kreise des Wirtschaftslebens waren sich der Zweischneidigkeit solcher Maßnahmen durchaus bewußt und betrachteten die ganze Ankündigung als demagogisch, woraus sie auch in der Öffentlichkeit keinen Hehl machten. In der Tat sind auch die geplanten Maßnahmen bis heute unterblieben.

II. Ziff. 1 u. 3 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

R. Dr. Rudolf Wassermann, München.

Zu 1. Im Endergebnis stimme ich der aus § 157 Abs. 1 Ziff. 1 entnommenen Entsch. um so bereitwilliger zu, als ich erst kürzlich in zwei gleichartigen Fällen die Erfahrung gemacht habe, daß die Gerichte achtlos an der Frage vorübergingen, ob nicht eine, im Vorverfahren abgegebene, entlastende Aussage für den Zeugen eine Zwangslage schafft, die zur Anwendung des Strafmilderungsgrundes aus Ziff. 1 des § 157 Abs. 1 führen muß, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung wahrheitswidrig seine frühere Aussage wiederholt und nun auch beschwört. Es ist auch zu begrüßen, daß dem Instanzgericht eine weitgehende eigene Prüfungspflicht über das Vorliegen dieser Umstände auferlegt und aus der Richterkennbarkeit der Vornahme dieser Prüfung aus den Urteilsgründen die, die Revision begründende Möglichkeit hergeleitet wird, daß die Notwendigkeit der Prüfung übersehen oder die Frage rechtsirrtümlich für unerheblich erachtet wurde.

Dagegen kann ich mich mit der Verweisung der Verfahrensrüge aus § 22 Ziff. 5 StPO. nicht befriedigen. Alle, in der zitierten Entsch. RGSt. 12, 180 aus der Entstehungsgeschichte und ähnlichen Vorschriften der preußischen Gesetzgebung hergeleiteten, scharfsinnigen Erwägungen scheinen mir nicht das aus der ratio legis entnommene Bedenken zu beseitigen, daß nicht Richter sein soll, wer sich zur Sache schon als Zeuge ausgelassen hat, und daß es für diesen Gedanken gleichgültig

den Vorfälle in der ebenfalls von ihm geleiteten Hauptverhandlung v. 17. Nov. 1924 abgegeben. Die Abgabe einer dienstlichen Äußerung ist aber, soweit § 22 Ziff. 5 StPO. in Betracht kommt, der förmlichen Vernehmung nicht gleichzustellen (RGSt. 12, 180; 58, 286). Die nicht näher begründete Behauptung des Verteidigers, die dienstliche Erklärung des LGDir. M. gehe über eine einfache Äußerung bezüglich der Straftat hinaus, findet in dem Inhalte der Akten keine Bestätigung. Aus welchen Gründen von einer Vernehmung des LGDir. M. als Zeuge abgesehen und eine dienstliche Äußerung von ihm erforderlich wurde, ist unerheblich. 2. Die in §§ 243, 244 StPO. vorgeschriebene Reihenfolge der Prozeßhandlungen ist keine notwendige und unabänderliche, vielmehr liegt es innerhalb der dem Vorstigenden durch § 238 StPO. eingeräumten Befugnisse, solange keiner der Prozeßbeteiligten widerspricht — und das ist hier, wie das Sitzungsprotokoll ergibt, nicht geschehen —, von ihr abzuweichen, wenn er eine Änderung für zweckmäßig und erforderlich hält (RGSt. 24, 60; 53, 176 [178]). Ob dieser Grundsatz im Einzelfalle eine Einschränkung erleiden müßte, wenn der Angekl. durch die Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsvergange benachteiligt wurde, kann unerörtert bleiben. Denn es ist unerfindlich, inwiefern das eingeschlagene Verfahren dem Beschwerdeführer auch nur dann zum Nachteil hätte gereichen können, wenn die beiden Zeugen R. und H. nach der Aussöhnung der Mitangellagten W. nicht (wie anzunehmen ist) über den diese Angekl. allein betreffenden Sachverhalt gehört sein sollten, erhielt doch der Beschwerdeführer dadurch, daß er die in seiner Gegenwart erfolgten Aussagen der beiden Zeugen mit angehört hatte, Gelegenheit, bei seiner verantwortlichen Vernehmung von vornherein auf deren Bekundungen Rücksicht zu nehmen. II. In sachlich-rechtlicher Hinsicht ist nur die Behandlung des § 157 StGB. und auch sie nur insoweit, als dessen Abs. 1 Ziff. 1 in Frage kommt, zu beanstanden, während die Nichtanwendung des Abs. 1 Ziff. 2 daselbst einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Die in der letzteren Bestimmung vorge sehene Strafmaßigung hat zur Voraussetzung, daß der Täter die falsche Aussage zugunsten einer Person erstattet hat, rücksichtlich deren er die Aussage ablehnen durfte, möchte sie an dem Prozeßverfahren als Partei beteiligt sein oder nicht (RGSt. 40, 46). Der Zeuge muß also, wie das Wort „zugunsten“ erkennen läßt, bei seiner falschen Aussage den Zweck verfolgt haben, hierdurch von der betreffenden Person den Schaden, der ihr aus einer wahren Aussage erwachsen konnte, abzuwenden. Das objektive Vorliegen der Möglichkeit, daß die betreffende Person durch die Angabe der Wahrheit gefährdet werde, genügt mit-

sein muß, ob die Aussöhnung in der Form einer „protokollierten Vernehmung“ oder einer „dienstlichen Äußerung“ erfolgt. Der ersten soll ja übrigens nach der, ebenfalls zitierten Entsch. RGSt. 58, 286 offenbar der Fall gleichgestellt werden, daß die Äußerung durch eine „sog. Registratur“ beurkundet wird. Worin soll der sachliche Unterschied liegen, ob die Aussöhnung in der Form einer dienstlichen Äußerung oder einer Registratur aktenkundig geworden ist? Noch weniger ist, wie die Entsch. RGSt. 12 meint, die Bezugnahme auf die Motive überzeugend. Denn wenn diese darauf hinweisen, daß „der Ausschließung eines als Zeugen benannten Richters vorgebeugt werden könne, wenn er auf Erfordern dienstlich versichere, daß er keine Wissenschaft von der fraglichen Tatsache habe“, so haben sie offenbar einen ganz anderen Fall im Auge, als den hier im Frage stehenden, in welchem der Richter, ohne als Zeuge benannt zu sein, früher eine Äußerung — also doch eine Bekundung, d. h. ein Zeugnis — über einen tatsächlichen Vorgang abgegeben, damit also seine Wissenschaft davon dokumentiert hat. Lediglich der — an sich klare — Wortlaut („als Zeuge vernommen“) spricht für den vom StPO. vertretenen Standpunkt, aber bekanntlich ist gerade in unserer StPO. nicht jedes Wort fakrosant und so überlegt gewählt, daß man sich der Aufgabe entziehen könnte, dahinter nach dem Sinn der Vorschrift zu suchen.

Der Ablehnung der Verfahrensrüge der Richterkennhaltung der in den §§ 243 und 244 vorgeschriebenen Reihenfolge der Verhandlungsvergänge stimme ich zu, und ebenso scheint es mir sehr einleuchtend, die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Ziff. 2 darauf abzustellen, daß der Zeuge subjektiv den Zweck verfolgt, Schaden von der Person abzuwenden, rücksichtlich derer er ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Der Ausdruck „zugunsten“ kann freilich ebenso gut dahin bedeuten werden, daß der Inhalt der Aussage der betreffenden Person im obigen Sinne „günstig“ ist, die übrige Begründung aber ist von einwandfreier Schlüssigkeit und das Resultat durchaus befriedigend.

R. Dr. Mamroth, Breslau.

hin nicht, wenn der Täter diese Sachlage nicht erkannte und nicht infolge dieser Einsicht zur Abwendung der erkannten Gefahr, sondern aus anderen Gründen die Unwahrheit befunden hat. Diese Auslegung findet ihre Bestätigung in der Vorschrift, daß die Strafermäßigung aus § 157 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. im Gegensatz zu der aus Ziff. 1 baselbst dann unanwendbar sein soll, wenn der Täter über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden war (vgl. RGSt. 23, 149 [150]; 43, 67 [70]). Darin zeigt sich, daß der Gesetzgeber den Grund für die Ermäßigung der Strafe in dem inneren Widerstreit erblickt, in dem sich der Zeuge durch die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, und die Furcht, bei solcher Aussage die ihm nahestehende Person in Gefahr zu bringen, verstrickt findet. Dieser Widerstreit fällt aber fort, wenn der Zeuge die Gefahr nicht bemerkte und mithin der Versuchung, zu ihrer Beseitigung von der Wahrheit abzuweichen, überhaupt nicht ausgesetzt war. Hat also der Beschwerdeführer, wie das Schwurgericht für erwiesen hält, lediglich aus Furcht für sich selbst, nämlich aus der Besorgnis, von seinem Lehrherren entlassen zu werden, die Unwahrheit befunden, ohne daran, daß eine wahrheitsgemäße Aussage seinen Vater in Gefahr bringen könnte, auch nur zu denken, so kam ihm der Strafermäßigungsgrund des § 157 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. nicht zugute. Dagegen hätte das Schwurgericht weiter prüfen müssen, ob die wahrheitsgemäße Aussage des Beschwerdeführers für ihn selbst die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und zwar in der Richtung nach sich ziehen konnte, daß er bei wahrheitsgemäßer Aussage in Gefahr geriet, wegen Begünstigung der Eheleute W. hinsichtlich des ihnen zur Last gelegten Meineids strafgerichtlich verfolgt zu werden. Denn erfahrungsmäßig pflegen Personen, die in einer Schwurgerichtsverhandlung als Zeugen vernommen werden, schon im Laufe der Vorermittlungen oder der gerichtlichen Voruntersuchung über ihre Wissenschaft zur Sache gehört zu werden. Das Schwurgericht hätte daher untersuchen müssen, ob dies auch bei dem Beschwerdeführer zutraf und bejahendenfalls ob der Beschwerdeführer schon damals dieselben den beschuldigten Eheleuten W. günstigen Angaben wie später bei seiner Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung gemacht hat. Alsdann

Bu 2. In dieser Entsch. sind zwei Aussprüche, von deren Richtigkeit ich mich nicht überzeugt halten kann.

1. **Beugnisverweigerungsrecht.** Wenn der Verdacht oder Antheim einer strafbaren Handlung vorliegt, so muß die Polizei sie erforschen. Das ist in § 163 StPO. vorgeschrieben, würde aber ebenso gelten, wenn es nicht im Reichsgesetz stände. Zur Erforschung gehört auch, daß die Polizei sich bei allen Personen, die möglicherweise etwas von der Tat wissen können, nach dem Stand ihres Wissens erkundigt. Bei diesen Erkundigungen kann die Polizei auch auf den Täter, seine Gehilfen oder Angehörigen geraten, die dann je nach Bedarf oder Stimmung die Wahrheit sagen oder unterdrücken werden. In dieser Lage der Sache gibt es keinen Unterschied zwischen verantwortlicher und Zeugen-Vernehmung, die Polizei kann also auch nicht genötigt werden, einen Unterschied, den es nicht gibt, erkennbar zu machen, und ebensowenig kann die Rede von einem Beugnisverweigerungsrecht sein, denn dies geht voraus, daß der Bestagte selbst nicht Beschuldigter ist, und zu einem bestimmten Beschuldigten in gewissen Beziehungen steht.

Daher kann auch nicht die Rede davon sein, daß die §§ 48—85, 133—136 auf alle polizeiliche Tätigkeit anzuwenden seien.

Anders wird aber m. E. die Sache, wenn der Verdacht sich auf einen bestimmten Beschuldigten richtet. Die formelle Anwendbarkeit der angeführten §§ 48—85, 133—136 auf die polizeiliche Vorermittlung mag zweifelhaft sein. Einerseits stehen sie in dem ersten Buch der StPO., in dem viele Bestimmungen sind, die sich nur auf Gerichte beziehen. Andererseits bezieht sich § 59 II StPO. sicher nicht nur auf das Ermittlungsverfahren durch den Amtstrichter, sondern auch auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Und das wäre ein starker Grund dafür, daß die §§ 48—85, 133—136 auch auf die polizeiliche Tätigkeit anzuwenden sind. Aber sei es dem wie dies wolle, jedenfalls besteht auch im Strafprozeß der Grundzäh der Treu und Glauben, zwar nur für die Behörde, aber auch für die Polizeibehörde. Der Beschuldigte darf lügen, der Richter, der Staatsanwalt und der Polizeibeamte dürfen es nicht. Die Behörde darf ein Geständnis weder erpressen noch erschleichen (etwa wie im Stuensee-Prozeß durch die unwahre Angabe, der Mitbeschuldigte habe ein Geständnis abgegeben), sie darf keine verhänglichen (kaptioßen) und keine leitenden (sugestioßen) Fragen stellen, sie darf auch nicht ein Recht, das einer der Beauftragten hat, lästig vereiteln. Das geschieht aber, wenn der Beamte den Zeugen wissenschaftlich im unklaren darüber läßt, daß Beschuldigter

wäre im Zweifel davon auszugehen, daß eine davon abweichende Aussage des Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Begünstigung der Eheleute W. für ihn zur Folge gehabt haben würde. Da das Schwurgericht diese Frage nicht erörtert hat, besteht der Verdacht, daß es sie übersehen oder aus Rechtsirrtum für unerheblich gehalten hat. Das nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem aus der Formel ersichtlichen Umfang.

(2. Sen. v. 11. Jan. 1926; 2 D 563/25.)

[A.]

2. [§ 52 Abs. 2 StPO. gilt nur für gerichtliche Vernehmungen.]

Eine Belehrung über das Recht zur Beugnisverweigerung ist bei der polizeilichen Vernehmung nicht notwendig, da die Vorschrift des § 52 Abs. 2 StPO. nur für gerichtliche Vernehmungen gilt (Rspr. 8, 502). Selbst wenn ein Verstoß gegen § 52 Abs. 2 StPO. anzunehmen wäre, so würde das Urteil nicht auf diesem Verstoß beruhen, da es nicht auf das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen, sondern auf das Ergebnis der Hauptverhandlung gestützt ist. In der Hauptverhandlung war die Vernehmung der Polizeibeamten S. und M. über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zulässig. § 252 StPO. stand dieser Vernehmung nicht entgegen. Durch die genannte Vorschrift wird nur die Belehrung gerichtlicher Protokolle über die Aussage eines Zeugen verboten, der von seinem Recht der Beugnisverweigerung Gebrauch macht. Dagegen ist die Befragung eines Polizeibeamten über außergerichtliche Erklärungen des Zeugen ebenso statthaft, wie die Befragung dritter Personen (Rspr. 2, 644; RGSt. 48, 246). Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob die Zeugen S. und M. Protokolle über frühere Aussagen von Angehörigen des Angekl. eingesehen und auswendig gelernt haben. Im übrigen ist in der Revisionsbegründung nur gesagt, daß die Zeugen „offenbar“ das Protokoll vor der Verhandlung auswendig gelernt haben. Es wird also nur eine Ansicht geäußert, eine Vermutung aufgestellt oder eine Schlussfolgerung gezogen, während jede Prozeßfrage die ausdrückliche Behauptung bestimmter Tatsachen erfordert (RGSt. 48, 288). In den Gründen des angefochtenen Urteils ist festgestellt, daß

eine Person ist, die zu dem Zeugen in einer der im § 52 StPO. angegebenen Beziehungen steht, oder daß die bekannten Beziehungen das Recht zur Weigerung des Beugnisses geben. Solche Erleichterungen sind sehr interessant, wenn man davon in Romanen aus der Zeit La Reynies oder Touché liest, sie mögen auch noch einem Nachläßer von Sherlock Holmes oder anderen Idealgestalten der Privatermittlung allenfalls anstehen, aber für die öffentliche Behörde sind sie höchstens verwertlich. Und wenn das RG. sagt, § 52 II StPO. gilt nur für gerichtliche Vernehmungen, so mag das formal richtig sein, aber sachlich ist, unabhängig von der formalen Geltung der StPO., die gleiche Rücksicht überall da zu nehmen, wo der Anstand es erfordert.

In vorliegenden Fälle war nun der Täter von vornherein bekannt, es braucht nicht mehr ermittelt zu werden, wer es war.

Übrigens hat diese Meinungsverschiedenheit auf das Urteil keinen Einfluß. Die Polizeibehörde hat gehandelt, wie § 52 II StPO. für die Gerichte vorschreibt.

2. Bewertung früherer Aussagen. Der § 252 StPO. verbietet die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Beugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Das RG. hat diese Bestimmung stets im Sinne des Engischlusses (argumentum a contrario) ausgelegt. Nur das Verlesen ist verboten, alle anderen Mittel der Kenntnis sind erlaubt. Mir ist diese Rechtsprechung schon in meiner Referendarzeit unverständlich gewesen, und in den seit jener Zeit vergangenen Jahrzehnten habe ich noch nicht gelernt, sie zu verstehen. Die „Verlehung“ ist doch nur die eine und nächstliegende und zuverlässigste Form der „Benutzung“, a potiori fit denominatio, und wenn die zuverlässigste Form der Benutzung verboten ist, so sollten die weniger zuverlässigen Formen erst recht verboten sein. Das ist nicht analoge Anwendung der Gesetze auf einen anderen Fall, sondern erweiternde Auslegung, die richtige Anwendung dessen, was der Gesetzgeber falsch gesagt hat.

Man kann auch nicht sagen, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er in der StPO. v. 22. März 1924 § 252 den § 251 der StPO. v. 1. Febr. 1877 wörtlich wiederholt hat, nun auch die Rechtsprechung des RG. gebilligt und mit übernommen hätte. Dieser Grund wäre zwingend, wenn die StPO. von 1924 auf einer planmäßigen Durchmusterung der StPO. von 1877 beruhte. Aber das ist nicht der Fall. Nur einzelne Bestimmungen und Abschnitte der StPO. sind reformiert. Der Neuabdruck geschah um der besseren Übersicht willen, und

die Polizeibeamten S. und M. ihre Bekundungen aus freier Erinnerung gemacht haben, ohne zur Unterstützung ihres Gedächtnisses Einsicht in die Protokolle nehmen zu müssen.

(1. Sen. v. 15. Mai 1925; 1 D 219/25.) [D.]

3. [Eine Versicherung nach § 67 StPO. ist unzulässig, wenn die erste Vernehmung unter Nachweis erfolgt war.]†)

Nach dem Sitzungsprotokoll wurde der Zeuge T. in der Hauptverhandlung vor dem BG., nachdem er seine Aussage erstattet und sodann mit dem Nachweide beschworen hatte, im allseitigen Einverständnis entlassen. Das Sitzungsprotokoll stellt weiter fest, daß Gericht habe den Zeugen, der während der weiteren Beweisaufnahme wieder erschienen sei, nochmals zur Sache vernommen und darauf die Beweisaufnahme geschlossen. Eine nochmalige Bereidigung des Zeugen oder eine von ihm abgegebene Erklärung i. S. des § 67 StPO. hat nicht stattgefunden. Das Protokoll erwähnt sie nicht. Da die erste Vernehmung des Zeugen unter Nachweis erfolgt war, so würde für die Erzeugung seiner nochmaligen Bereidigung bez. der wiederholten Vernehmung durch eine Versicherung gemäß § 67 überhaupt kein Raum gewesen sein (RGSt. 19, 84). Nach § 61 StPO. hätte der Zeuge, auch wenn er nicht inzwischen entlassen gewesen wäre, seine zweite Aussage mit dem Zeugen-eide bekräftigen müssen.

(3. Sen. v. 15. März 1926; 3 D 97/26.) [D.]

dabei sind die von der Reform nicht berührten Teile ohne Billigung oder Missbilligung übernommen worden.

Man pflegt solche Ausführungen, wie ich sie hier mache, als Kampf gegen Windmühlen zu bezeichnen. Aber diese Bezeichnung ist falsch. Die Rechtsprechung des RG. ist keine Windmühle, sie ist eher ein Demant. Aber auch ein Demant kann durch steten Tropfenfall ausgehöhlt werden. Und deswegen mußte ich meine abweichende Meinung, da sich mir die Gelegenheit bietet, aussprechen.

JR. Karl Friedrichs, Ilmenau (Thür.)

Zu 3. Zunächst trifft es allerdings zu, daß Aussagen, welche ein Zeuge nach Leistung eines assertorischen Eides macht, sei es, daß es sich lediglich um eine wiederholte Vernehmung oder eine nochmalige i. S. des § 67 StPO. handelt, durch den assertorischen Eid nicht gedeckt sind. Es bedarf bei Vermeidung eines Verstoßes gegen § 61 StPO. einer entsprechenden Maßnahme. Dies geht ohne weiteres aus dem Wortlaut des assertorischen Eides hervor. Hierüber herrscht in Schrifttum und Spruchübung Einigkeit (vgl. Löwe, § 67 Note 1; Pinöß, Die Entscheidungen des RG. zur StPO. § 66 Note 14; RGSt. 1, 398; RGSt. 19, 84; JW. 1901, 687^b).

Da das Sitzungsprotokoll eine solche (sei es gemäß § 61 oder § 67 StPO.) nicht erwähnt, erfolgte zutreffend wegen Versagensverschönes Aufhebung des Urteils. Insofern ist der Entsch. bei-zustimmen.

Dagegen kann der Auffassung des RG. nicht ein Verfahren nach § 67 StPO. unzulässig wäre, wenn die erste Vernehmung durch den Nachweis gedeckt sei, nicht begetreten werden. Wenn das RG. hierfür sich auf seine Entsch. in RG. 19, 84 beruft, so scheint hier ein Irrtum vorzuliegen, denn es heißt dort wörtlich wie folgt: „Wird ein Zeuge nach geleistem assertorischen Eide später nochmals vorgerufen und vernommen, so ist das, was er hierbei angibt, nicht unter eidlicher Verjährung abzugeben. Es muß deshalb eine Versicherung des Zeugen nach Maßgabe des § 66 StPO. erfolgen.“

Auch sonst findet sich die jetzige Auffassung des RG. soweit ersichtlich nirgends vertreten, steht auch mit der bisherigen Rechtsprechung des RG. im Widerspruch (RGSt. 1, 398; RGSt. 6, 145). Streit herrsche bisher nur darüber, ob bei assertorischem Eide die nochmalige Vernehmung gemäß § 67 StPO. ebenfalls nur assertorisch oder auch promissorisch erfolgen könne. Indem das RG. (6, 145 und RG. 39, 442) in der Berufung auf den früheren Eid eine Bezugnahme nicht auf die frühere Eidesnorm, sondern auf die Beteuerungsform erbliekt, ließ es bei assertorischem Eide das Verfahren gemäß § 66 StPO. in promissorischer oder assertorischer Norm zu (so auch Stenglein, § 66 Note 6; Pinöß, § 66 Note 15; Löwe, § 67 (66) Note 10; Übermayer, § 155 Note 6 StGB.).

Nunmehr gibt das RG. die Bezugnahme auf die Bedeutung der Beteuerungsform auf und gelangt, offenbar in strenger Auslegung des Wortsinnes der Eidesnorm, zu der Ansicht, daß bei einer vorhergegangenen Vernehmung unter Nachweis ein Verfahren nach § 67 StPO. für die nochmalige Vernehmung ausgeschlossen sei, vielmehr erreute Beurteilung stattzufinden habe.

Wie schon Buchelt (§ 66 Note 5 StPO.) zutreffend ausführt, gibt für eine solche Auffassung das Gesetz keinen Raum. Es macht

**4. §§ 230, 243, 244, 324, 332, 338, 339, 427 StPO. Vom Vorsitzenden (zwecks Prüfung der Wiedererkennung durch Zeugen) herbeigeführte zeitweise Erziehung des Angeklagten durch einen Dritten und Vernehmung von Zeugen in diesem Teil der Hauptverhandlung. Billigung solchen Verfahrens mit „freierer Auslegung“ des § 247 Abs. 1 StPO.]†)

Der Angekl. ist von der Beschuldigung der versuchten Notzucht in zwei Fällen, verübt an der Chefrau N. und der Agnes S., freigesprochen, weil die St. seine Wiedererkennung als Täter durch die verletzten Frauen nicht für genügend ^{zu} verlässig, namentlich eine Verwechslung mit dem (anfangs von der N. als Täter bezeichneten) Zeugen Fr. für möglich hält. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verleugnung der §§ 230, 324 Abs. 1 und 2, 332, 243 Abs. 1 und 3, 244 Abs. 1, 338^a StPO., und zwar auf Grund folgender Vorgänge der Hauptverhandlung: Um das Wiedererkennungsvermögen der beiden verletzten Frauen zu prüfen, ließ der Vorsitzende an Stelle des Angekl. den mit dessen Jacke bekleideten Zeugen Fr. in den Saal führen und auf der Anklagebank Platz nehmen, worauf die übrigen Zeugen aufgerufen wurden und bis auf die N. und die S. den Saal verließen; die S. mußte dann ins Zimmer des Vorsitzenden treten, während die N. über Wiedererkennung des Täters in dem angeblichen „P.“ (tatsächlich Fr.) vernommen wurde,brigens mit negativem Ergebnis. Der gleiche Verlauf wiederholte sich darauf mit der nun hereingerauschten Zeugin

diese Unterscheidung nicht, sondern läßt ohne jeden Unterschied, ob die erste Vernehmung unter Vor- oder Nachweis erfolgte, die Versicherung gemäß § 67 StPO. zu. Hätte der Gesetzgeber eine solche Versicherung nur für den Fall des Voreides zugelassen wollen, so würde er dies sicherlich zum Ausdruck gebracht haben.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß nachdem durch die Novelle v. 1. Juni 1909 § 356 BPO. dahin abgeändert wurde, daß an Stelle des Voreides ausschließlich die nachträgliche Zeugenbereidigung zu erfolgen hat (§ 392 BPO.) gleichwohl für den Fall der wiederholten oder nachträglichen Vernehmung die Zulässigkeit der Versicherung verblieb (§ 398 Abs. 2 BPO.).

Wenn also für den Zivilprozeß die Zulässigkeit der Versicherung unter Berufung auf den assertorisch geleisteten Eid ausdrücklich festgelegt ist, so wird dasselbe auch für die Strafprozeßordnung gelten müssen.

JR. Dr. Schreiber, Köln.

Zu 4. Obige Entsch. ist von grundsätzlicher, weit über den § 247 StPO. hinausreichender Bedeutung. Es geht um nichts Geringeres als um die Methode der Rechtsfindung. Bekanntlich steht Ernst Fuhs, der temperamentsvolle Korkämpfer der Freirechtsbewegung, in unermüdlichem Kampfe gegen die vom RG. geübte Methode, die „pandektologisch“, enge Begriffskonstruktion, bestenfalls „kryptosozialistisch“ sei. Und wenn er auch weit über das Ziel hinausgeschossen hat, und der „freiere“ Rechtsfindung unbedingter Widerspruch entgegengesetzt werden muß, weil sie überhaupt keine Rechtsfindung mehr, sondern juristischer Nihilismus ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß zahlreiche Entscheidungen des RG. das teleologisch-funktionelle Moment hinter das der textlichen Deckung der Ergebnisse durch die Gesetzesparagraphen zurückstellen. In der oben abgedruckten Entsch. bekommt sich nun das RG. zu der Methode einer, wie es selbst sagt, „freieren Auslegung“. Und diese „freiere“ Auslegung ist der Sache nach die Rechtsfindung i. S. der „Interessenjurisprudenz“. Es werden Interessen, die das Gesetz selbst nicht schon erwogen hat, derart mitberücksichtigt, daß um ihretwillen ein gesetzlicher Regelabsatz durch eine im Gesetz nicht erwähnte Ausnahme durchbrochen wird. Der gesetzliche Regelabsatz ist hier der Satz, daß die Anwesenheit des Angekl. bei allen wesentlichen Teilen der Hauptverhandlung erforderlich ist. Als Gründe seiner Fernhaltung aus der Hauptverhandlung kennt das Gesetz nur die in § 247 I und II umrissenen, von denen im vorliegenden Falle keiner einschlägig war. Gleichwohl bejaht das RG. für die hier in Frage stehende Rechtslage die Zulässigkeit der Fernhaltung des Angekl. für den in Rede stehenden Prozeßvorgang. Allerdings „lehnt sich“ das RG. immer noch an § 247 I „an“, indem es als „das Wesentliche“ dieser Bestimmung das bezeichnet, daß die Anwesenheit des Angekl. bei Befragung eines Zeugen kein Hindernis für eine ungetrübte Wahrheitsforschung sein solle. Man könnte deshalb daran denken, daß es sich um das altebekannte Verfahren der Analogie handle. Aber es ist doch wohl sehr problematisch, ob hinter dem Wortlaut des § 247 I wirklich der allgemeine Gedanke steckt, daß die Entfernung des Angekl. immer und überall dann zulässig sei, wenn sie der Wahrheitsforschung dienlich sei. Und andererseits hat das RG. (4. StS.) schon 1914 ein ganz andersartiges Interesse, das gesundheit-

S. Erst hiernach wurde der wirkliche Angekl. P. hereingeführt und ihm das Protokoll über den vorher angestellten Erkennungsversuch vorgelesen. Weiter erfolgte die Feststellung und Belehrung der erschienenen Zeugen, der Vortrag des Berichterstatters mit Verlehung des erstaufstanzlichen Urteils sowie die persönliche und sachliche Vernehmung des Angekl., und die Verhandlung nahm von da ab ihren regelmäßigen Verlauf, wobei die Zeuginnen N. und S. nunmehr in Gegenwart des Angekl. nochmals, und zwar über den gesamten sie betreffenden Sachverhalt, vernommen wurden. Zu bemerken ist, daß der bezeichnete Wiedererkennungsversuch vom Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Gerichte, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger angeordnet und in deren Unwesenheit vorgenommen worden, auch genau, wie angegeben, ins Sitzungsprotokoll aufgenommen ist. Die Revision beanstandet nun hieran: 1. daß der Angekl. nicht, wie grundsätzlich vorgeschrieben, von Anfang an der Hauptverhandlung beigemohnt hat; 2. daß diese nicht mit der Berichterstattung und Urteilsverlesung begonnen hat. Beide Rüge können indes nicht durchgreifen. 1. (Unwesenheit des Angekl. beim Erkennungsversuch mit den Zeuginnen.) Diese Rüge ist der Staatsanwaltschaft trotz § 339 StPO. nicht verwehrt, weil die Vorschrift der grundsätzlich notwendigen Unwesenheit des Angekl. in der Hauptverhandlung keineswegs nur zu seinen Gunsten, sondern zur Sicherung der Wahrheitsermittlung schlechthin gegeben ist (RGSt. 29, 44/48). Es ist ferner zu zugeben, daß sein unberechtigtes Fehlen in einem wesentlichen Teile der Verhandlung einen unbedingten Revisionsgrund bildet (RGSt. 58, 180) und daß vorliegend der fragliche „Versuch“ einen solchen wesentlichen Teil gebildet hat. Wenn nämlich der Vorsitzende laut seiner amtlichen Äußerung den Versuch als vor Beginn der eigentlichen Hauptverhandlung vorgenommen betrachtet, so stimmt dies nicht dazu, daß der Versuch sich völlig in den Rahmen der Verhandlung eingefügt hat, nach Aufruf der Sache und der Zeugen in allen Formen der Verhandlung (wenn auch mit einer vorgeschobenen Person als Angekl.) sich abgespielt hat, auch in das einheitliche Sitzungsprotokoll aufgenommen worden ist und in ununterbrochenem Zusammenhang mit dem nachfolgenden Verhandlungsabschnitt gestanden hat; er ist äußerlich wie innerlich ein

liche Interesse des Angekl., als geeignet erkannt, seine Entfernung aus dem Sitzungssaal zu rechtfertigen (RGSt. 49, 40). Worum es sich der Sache nach handelt, ist die Abwägung derjenigen Interessen, denen zuliebe das Gesetz die Regelvorschrift (Unwesenheit des Angekl.) aufstellt, gegen neu in den Blickpunkt getretene. Die „Ausehnung“ an § 247 I. ist nur eine äußerliche; sie bedeutet im Grunde nur, daß, wenn das Gesetz hier schon erkennen lasse, daß Ausnahmen zulässig seien, auch andere Ausnahmen i. S. der Interessenjurisprudenz hinzugefügt werden können (E. Fuchs würde hier wohl immer noch von „kryptosozologischem“ Verfahren sprechen).

Der Streit um die „Interessenjurisprudenz“ kann hier natürlich nicht aufgerufen werden. Ich selbst habe dieser Methode schon 1909 gerade in Anwendung auf die Frage der Vornahme einzelner Prozeßakte in Abwesenheit des Angekl. (im Hinblick auf dessen Geisteszustand) das Wort geredet (Blchr. f. St. Wiss. 30, 39) und kann die jetzt vorliegende Entscheidung des RG. nur befähigt begrüßen. Sie würde nur an dem Nachweis zerstellen, daß die StPO. das Unwesenheitsfordernis als starres Prinzip, den § 247 als völlig singulär gemeint hätte, ein Nachweis, der wohl nicht erbracht werden kann.

Neben diesem Hauptpunkt tritt eine andere, gleichfalls vom RG. erörterte Frage an Interesse zurück: ob nämlich das von der Sta. im Beginn der Verhandlung in Szene gesetzte Verfahren überhaupt schon ein Stück der Hauptverhandlung war. Immerhin ist diese Frage neu und interessant genug, um auch auf sie mit einigen Worten einzugehen. Womit „beginnt“ die Hauptverhandlung, so, daß die vor diesem Zeitpunkte liegenden Vorgänge noch nicht Stücke der Hauptverhandlung sind, oder ihm folgenden bis zum Schluß aber die Hauptverhandlung bilden? Man fühlt sich erinnert an das strafrechtliche Problem der Abgrenzung der „Vorbereitung“ von den „Ausführungs“-Handlungen; und wie man bei diesem eine „subjektive“ und eine „objektive“ Theorie unterscheidet, so stehen auch hinsichtlich des „Anfangs der Hauptverhandlung“ eine subjektivistische und eine objektivistische Antwort zu Gebote. Man kann entweder sagen: die Hauptverhandlung beginnt, sobald der Vorsitzende in sie eintreten will (allenfalls mit dem Hinzufügen, daß dieser Wille auch ausdrücklich oder konkret erklärat sein müsse). Oder aber: sie beginnt, wenn die der Hauptverhandlung objektiv charakteristischen Handlungen beginnen, einerlei auf welchen Zeitpunkt der Vorsitzende die Bürde verlegen wollte. Das RG. folgt in obiger Entscheidung offenbar der „objektiven“ Theorie. Es schreibt nämlich

Stück der Gesamtverhandlung gewesen. Innerlich war er dies schon insofern, als er eine Vernehmung zweier Zeuginnen zur Schuldfrage — zu ihr gehörte notwendig die Wiedererkennung des Täters — zum Gegenstande hatte. Und eben deshalb war er auch ein wesentlicher Bestandteil der Verhandlung, bei dem der Angekl. ohne besonderen gesetzlichen Grund nicht fehlen durfte, was sonst seiner völligen Abwesenheit gleichzustellen wäre (RGSt. 58, 180 cit., auch 4 D 987/23 v. 13. Mai 1924). Allein ein derartiger besonderer Grund ist hier in dem Zwecke des angestellten Versuches in Ausehnung an § 247 Abs. 1 StPO. zu finden. Eine unbeeinflußte Zeugenaussage über die Wiedererkennung war, wenn der Angekl. selbst neben dem vermeintlichen früher bezeichneten Täter freien Zeuginnen vorgestellt wurde, nach Annahme des RG. nicht zu erwarten, möchte auch der Einfluß nicht von dem Verhalten des Angekl. oder von einer sonstigen Einwirkung seiner Persönlichkeit auf die Unbeschangenheit der Zeuginnen (eigentlicher Fall des § 247 Abs. 1), sondern lediglich von seinem bloßen Erscheinen neben dem etwaigen wirklichen Täter, also einer Verwechlungsmöglichkeit ausgehen. Nach dieser Richtung hin ist der § 247 Abs. 1 einer freieren Auslegung, die dem ihm zugrunde liegenden Ermessen des Gerichts einen gewissen Spielraum gibt, nicht unfähig (vgl. RGSt. 56, 377). Denn das Wesentliche an ihm bleibt doch immer, daß die Unwesenheit des Angekl. bei Befragung eines Zeugen kein Hindernis für eine ungetrübte Wahrheitsforschung sein soll. Ein solches wäre sie indes im gegebenen Falle nach Auffassung des Tärichters gewesen. Unerörtert kann hierbei bleiben, ob etwa die übrigen in Abwesenheit des Angekl. erfolgten Akte — Aufruf der Zeugen und Vorkehrungen zur Einleitung und Durchführung des Erkennungsversuches, insbesondere aber die Anordnung dieses Versuches in anderer Weise als durch einen im Beisein des Angekl. verkündeten Gerichtsbeschluß (RGSt. 20, 273) — einen Revisionsgrund abgeben könnten. Denn insoweit ist keine Rüge erhoben, bemängelt ist nur das Fernhalten des Angekl. von dem Versuch selbst. 2. Daneben ist die durch den Versuch veranlaßte Nichtinnehaltung der ordnungsmäßigen Reihenfolge der Prozeßhandlungen (§§ 243 Abs. 1, 324 StPO.), gerügt, insonderheit die verspätete Berichterstattung und Verlesung des

die amliche Äußerung des Vorsitzenden, daß er den in Rede stehenden Vorgang als vor Beginn der eigenlichen Hauptverhandlung vorgenommen betrachte, als unbeachtlich beiseite und will damit sichtlich nicht bloß sagen, daß die nachträgliche Konstruktion des Vorsitzenden nicht entscheidend sei, sondern daß dessen Willensmeinung hinsichtlich des Beginnzeitpunkts nicht ins Gewicht falle, wenn ihr die objektive Lage entgegenstehe.

Ich pflichte dem RG. im Ergebnis bei. Es ist sicher richtig, daß der Begriff der Hauptverhandlung „objektiv“ ist: der Vorsitzende kann wohl bestimmen, daß die Verhandlung beginnen solle; ob aber die von ihm eröffnete Verhandlung eine Hauptverhandlung ist, hängt nicht von ihm ab. Nur versagt auch die objektive Theorie, wenn sie das Unterscheidungsmerkmal zwischen Hauptverhandlung und anderen Verhandlungen in äußeren Symptomen findet will (z. B. in der vom RG. angeführten Einheitlichkeit des Sitzungsprotokolls). Es ist vielmehr der Sinngehalt des Verhandelten, der das Kennzeichen der Hauptverhandlung bildet. Diese bedeutet diejenige Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, die die Gewinnung der Prämissen für den Urteilsphilosophismus zum (gedanklichen) Gegenstand hat. Eben um dieser ihrer Funktion willen soll der Angekl. zugegen sein. Daraus ergibt sich namentlich, daß alle Beweisaufnahmen im technischen Sinne vor dem erkennenden Gericht in die Hauptverhandlung hineingehören und somit die Unwesenheit des Angekl. dabei geboten ist, auch wenn sie äußerlich vor „die Hauptverhandlung“ verlegt werden. Den Gegensatz bilden namentlich Verhandlungen über rein „prozeßherablehende“ Tatfachen, etwa über Exterritorialität des Angekl., über seine Verhandlungsfähigkeit usw., die sehr wohl vor der Hauptverhandlung stattfinden können, und die, wenn sie im Zuge der leichten vorgenommen werden, keine echten Bestandteile der Hauptverhandlung sind und selbst in dieser ohne Beisein des Angekl. vor sich gehen können. In der obigen Entscheidung betont das RG. mit Recht, daß man „wesentliche“ Elemente der Hauptverhandlung von den unwesentlichen zu scheiden hat; das trifft wohl mit dem hier Gesagten zusammen. Es würde also in der Tat im vorliegenden Falle die Aufhebung des Urteils der Sta. geboten gewesen sein trotz der Ausgliederung des auf Prüfung der Erkennungsfähigkeit der Zeuginnen gerichteten Beweisakts aus der „eigentlichen“ Hauptverhandlung, — wenn nicht ein besonderer Rechtsgrund für Fernhaltung des Angekl. dabei vorgelegen hätte.

ersten Urteils. Indes derartige Abweichungen sind, wenn für zweckmäßig erachtet und unividersprochen geblieben, nach anerkannter Rechtsprechung dem Gerichte bzw. seinem Vorsitzenden ohne weiteres gestattet, solange sie nicht den wesentlichen Aufbau der Hauptverhandlung in Unordnung bringen, wo von hier keine Rede sein kann (vgl. im übrigen RGSt. 53, 176 [178]).

(2. Sen. v. 22. April 1926; 2 D 101/26.)

[D.]

** 5. [§§ 249, 251 StPO. Ein den Vorschriften der StPO widerstreitender Ersatz des Zeugenbeweises durch Urkundenbeweis steht nicht in Frage, wenn die Verlesung von Schriftstücken lediglich zum Beweise ihres Inhalts erfolgt.]†

Das Vorbringen der Revision, der Vorsitzende des Schwurgerichts habe an den beiden näher bezeichneten Stellen des Sitzungsprotokolls, wie der Augenschein zeige, bezüglich der Verlesung von Schriftstücken ohne Zustimmung des Gerichtsschreibers den Zusatz gemacht, daß die Verlesung „im allseitigen Einverständnis“ geschehen sei, ist hinsichtlich der angeblich fehlenden Zustimmung des Gerichtsschreibers eine gänzlich beweislose, überdies aber verfahrensrechtlich unerhebliche Behauptung. Denn wenn diese Schriftstücke überhaupt verlesen werden durften, so war das Einverständnis der Beteiligten oder auch nur ihre vorherige Anhörung gar nicht erforderlich (RGSt. 59, 100, 101), und da es sich nicht um den besonderen Fall einer als Ersatz der unmittelbaren Vernehmung dienenden Verlesung eines Vernehmungsprotokolls (§ 251 Abs. 1 StPO.) handelte, so bedurfte es auch nicht der in § 251 Abs. 3 StPO. nur für diesen Fall vorgeschriebenen Feststellung des Grundes der Verlesung. Vielmehr kamen lediglich die in der angezogenen Entscheidung dargelegten allgemeinen Grundsätze über die Zulässigkeit und die Förmlichkeiten des Urkundenbeweises in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Strafrichter in Betracht. Zum Beweise der Tatsache, daß und welchen Inhalts Eingaben an den Landrat und den Kreisausschuß urschriftlich vorhanden waren, hätten daher diese Schriftstücke auch dann ohne weiteres als zulässige Beweismittel dienen und, da es auf ihren Inhalt ankam, verlesen werden dürfen (§ 249 StPO.), wenn dies nicht bei und in Verbindung mit der Vernehmung des Zeugen D. von dem die Eingaben herrühren, geschehen wäre, um sie auf diese Weise zum unmittelbaren Gegenstand seiner Zeugenaussage zu machen. Denn das Dasein dieser Urkunden und ihr Inhalt ist keine Tatsache, deren Beweis — i. S. des § 249 StPO. — auf der „Vernehmung“ des D. oder einer anderen Person „beruhte“; er ergab sich vielmehr unmittelbar und ausschließlich aus den

Zu 5. Da es sich um Vornahme eines gesetzlich zulässigen Aktes der Beweisaufnahme bei Verlehung der Schriftstücke handelt, so bedurfte es, ebenso wie bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, nicht des Einverständnisses der Prozeßbeteiligten. Dagegen ist die Frage, ob der Grund der Verlesung hätte festgestellt werden müssen, durchaus zweifelhaft. Durch die Verlehung von Schriftstücken darf die Vernehmung von Personen für den Beweis der in den Schriftstücken niedergelegten Tatsachen im allgemeinen nicht ersehen werden (§ 250 StPO.). Deshalb darf ihre Verlehung in der Regel nur zwecks Feststellung ihres Inhalts erfolgen und RG. 31, 407 hat es als Pflicht des Vorsitzenden erklärt, vor Herbeiführung der Verlehung die Richtung der dadurch zu bewirkenden Beweiserhebung, nämlich Feststellung des Inhalts der Urkunde durch eine ausdrückliche Erklärung kundzugeben. Dieser Standpunkt muß auch besonders unter Berücksichtigung des Umstandes der Laienmitwirkung im Strafprozeß als der allein richtige bezeichnet werden, weil sonst keinerlei Sicherheit besteht, daß nicht bei der Urteilsfindung auf Grund der Verlehung die im Schriftstück angeführten Tatsachen als bewiesen erachtet werden. Gleichwohl hat das RG. 38, 254 und in der Folgezeit diesen Standpunkt aufgegeben und die Angabe des Grundes der Verlehung von Schriftstücken, soweit sie nicht in der StPO. ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§ 251, 255 StPO.), für nicht erforderlich erklärt, weil der Richter schon kraft seines Amtes verpflichtet sei, von den vorgeführten Beweismitteln nur den gesetzlich statthaften Gebrauch zu machen. Es liegt aber auf der Hand, daß der Laienrichter unmöglich wissen kann, wieviel er eine zur Verlehung gebrachte Urkunde für die Bildung seiner Überzeugung von Schulb oder Unschuld des Angekl. verwerten darf, und es muß daher die neuere Rechtsprechung als ein Rückschritt gegenüber dem RG. 31, 407 vertretenen Rechtsstandpunkt bezeichnet werden.

JR. Dr. Löwenstein, Berlin.

Urkunden selbst und durfte daher, ohne einen den Grundsätzen und Vorschriften der StPO. widerstreitenden Ersatz irgendwelchen Zeugenbeweises darzustellen, gerade durch das Beweismittel der Urkunde, also im Wege des Urkundenbeweises, geführt werden.

(2. Sen. v. 15. April 1926; 2 D 202/26.)

[A.]

** 6. [§ 265 StPO.; §§ 218, 219 StGB. I. Der in der ersten Instanz erfolgte Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts genügt auch für die zweite Instanz. II. 1. Fortsetzung verbrecherischen Tuns infolge Richterkennnis der bereits eingetretenen Vollendung ist nicht als besonderer Verbrehensversuch zu beurteilen. 2. Tatbestandsmerkmale, die bei Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens bereits berücksichtigt sind, dürfen nicht bei der Strafzumessung herangezogen werden.]†

I. Die auf Verleugnung des § 265 Abs. 1 StPO. gestützte Verfahrensbeschwerde greift nicht durch. Nach der Annahme des Eröffnungsbeschlusses sollte sich die Angekl. P. zweifach zusammentreffender Verbrechen der Lohnabtreibung nach §§ 219, 74 StGB. schuldig gemacht haben. Wie die Sitzungsniederschrift über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ergibt, hatte in dieser Hauptverhandlung der Verteidiger der Angekl. P. beantragt, die P. im Falle M. wegen eines Verbrechens der versuchten Abtreibung und im Falle N. nur wegen eines Verbrechens der Abtreibung nach § 218 Abs. 3 StGB. für schuldig zu befinden. Darauf wurde die Angekl. P. „auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen“. Nach dem Zusammenhang dieser Verkündung ist der Hinweis i. S. des Antrags des Verteidigers erfolgt. Damit war der Vorschritt des § 265 Abs. 1 StPO. auch für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer als BG. genügt; eines nochmaligen Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bedurfte es in dieser nicht. Die erteilte Aufklärung muß geeignet sein, einer Überraschung des Angekl. und einer Beeinträchtigung seiner Verteidigung vorzubeugen; dies ist der Zweck der Vorschritt des § 265 Abs. 1 a. a. D. Diese Voraussetzung wird aber im Hinblick auf den inneren verfahrensrechtlichen Zusammenhang, in dem die Hauptverhandlung des zweiten Rechtszugs mit der des ersten steht, durch den bereits im ersten Rechtszug erfolgten Hinweis ohne weiteres auch für den zweiten erfüllt (vgl. auch RGSt. 58, 52 und 424). Im übrigen würde aber auch bei einer gegenteiligen Auffassung in dem hier gegebenen Falle ein nochmaliger Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes entbehrlich gewesen sein. Denn hier kam

Zu 6. I. Der Eröffnungsbeschluß hatte bei der Angekl. P. zwei realkonkurrierende Lohnabtreibungen — und zwar anscheinend in den Fällen M. und N. — angenommen. In der Hauptverhandlung I. Instanz wurde die P. darauf hingewiesen, daß sie im Falle M. wegen versuchter und im Falle N. wegen vollendet Abtreibung nach § 218 III verurteilt werden könne. Alsdann verurteilte I. und II. Instanz die P. im Falle M. wegen fortgesetzter Abtreibung nach § 218 III, d. h. sie erkannten den einen der beiden im Hinweise enthaltenen Gesichtspunkte als zutreffend an (§ 218 anstatt § 219, nicht dagegen Versuch anstatt Vollendung), und wichen außerdem noch insofern von dem Eröffnungsbeschluß ab, als sie ein fortgezogenes Delikt annahmen. Der Hinweis wurde in der II. Instanz nicht wiederholt.

1. Das RG. meint, es habe überhaupt keinen Hinweis bedurft, weil § 219, abgesehen von dem Merkmal „gegen Entgelt“, mit § 218 III übereinstimme. Aber nach § 219 wird auch der als Täter bestrafte, der die Mittel nur verschafft hat, während nach § 218 das bloße Verschaffen lediglich Beihilfe oder Anstiftung zu § 218 I ist. Durch den Hinweis kann also der aus § 219 Angeklagte möglicherweise in die Lage versetzt werden darzutun, daß er die Mittel nicht angewendet oder beigebracht, sondern nur verschafft habe — ein Unterschied, der, solange es sich nur um die Bestrafung nach § 219 handelt, höchstens für das Strafmaß erheblich war. Meines Erachtens ist der Hinweis hier daher grundsätzlich erforderlich; denn es liegt eine Umgestaltung des Tatbestandes vor. Das vom RG. Alt-Urteil 53, 100 betrifft einen anders liegenden Diebstahlfall.

2. Trotzdem ist dem RG. im Ergebnisse zuzustimmen. Soweit das erste Urteil sich die veränderte Beurteilung, auf deren Möglichkeit hingewiesen worden war, zu eigen gemacht hat, ist ein erneuter Hinweis sicherlich nicht nötig (so auch OVG. Königsberg BStW 46 R 136 und OG. Fürth JV. 1925, 1049⁴). Fraglich kann nur sein,

nut der Wegfall des im § 219 StGB. vorgesehenen straf erhöhen Umstandes des Handelns „gegen Entgelt“ in Frage; mit dem Ausscheiden dieses bloßen Strafbarkeitsmerkmals war eine darüber hinausgehende Umgestaltung des verbotenen Tatbestandes selbst nicht verbunden (vgl. RGSt. 53, 100). II. In sachlich-rechtlicher Hinsicht gibt die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt zunächst im Falle M. zu einer rechtlichen Beanstandung Anlaß. Nach den von der Strafkammer übernommenen Feststellungen des Schöffengerichtes und nach der eigenen tatsächlichen Annahme der Strafkammer hat die Angekl. P. etwa am 20. Okt. 1924 bei der Mitangkl. M. mit deren Einwilligung in Abtreibungsabsicht eine Einspritzung vorgenommen. Da der beabsichtigte Erfolg zunächst ausblieb, die Periode bei der M. sich nicht einstellte, suchte diese etwa 8 bis 10 Tage später, nämlich am 30. Okt., die Angekl. P. nochmals auf, teilte ihr mit, daß die Einspritzung nichts geholfen habe und ließ sich von ihr mit der gleichen Spritze noch eine Einspritzung in die Gebärmutter machen. Der erste, etwa am 20. Okt. 1924 durch die P. vor genommene Eingriff in die Gebärmutter der M. führte zwar nicht zur Ausstoßung, wohl aber zum Absterben der Leibesfrucht der M.; durch den zweiten, am 30. Okt. erfolgten Eingriff wurde der Abgang dieser — bereits abgestorbenen — Frucht herbeigeführt. Während auf Grund dieses Sachverhalts das Schöffengericht bei der M. lediglich ein vollendetes Verbrechen der Abtreibung nach § 218 Abs. 1 StGB. annimmt und die Strafkammer diese rechtliche Beurteilung als richtig anerkennt, soll sich die Angekl. P. nach der Rechtsauf fassung der Strafkammer — ebenso wie nach der des Schöffengerichtes — eines fortgeleiteten Verbrechens der Ab treibung nach § 218 Abs. 3 StGB. an der M. schuldig gemacht haben. Dies ist rechtsirrig. Die Strafkammer hat hierbei verkannt, daß das von der P. begangene Verbrechen gegen § 218 Abs. 3 StPO. schon dadurch vollendet war, daß infolge des ersten Eingriffs die Frucht der M. im Mutterleibe getötet worden war. Dies hatten die M. und die P. nach der ersichtlichen Beweisannahme der Strafkammer allerdings noch nicht erkannt, als sie am 30. Okt. zu der zweiten Abtreibungshandlung vorschritten. Diese kann aber auf der Seite der Angekl. P. auch nicht als eine im Fortsetzungszusammenhang mit dem vollendeten Verbrechen gegen § 218 Abs. 3 begangene, nach den Grundsätzen über den so genannten untauglichen Versuch strafbare Beihilfe der P. zu einem insoweit von der M. begangenen Abtreibungsversuche i. S. der § 218 Abs. 1, 43; 49 StGB. gewürdigt werden. Ein Abtreibungsversuch aus § 218 Abs. 3 StGB. wäre nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. insoweit überhaupt nicht denkbar (vgl. RGSt. 52, 209). Vielmehr ist davon auszugehen, daß nach dem festgestellten Sachverhalt der Vorfall der P. — ebenso wie der der M. — ersichtlich von vornherein auf die Herbeiführung der Abtreibung gerichtet gewesen ist, die bereits durch den ersten Eingriff in der Form der Tötung

ob das auch angestellt soll, wenn das erste Urteil den neuen Gesichtspunkt ablehnt (auch das bejaht RG. GolwArch. 46, 340), wie es hier mit dem des Versuchs geschehen war. Jedoch diesen Gesichtspunkt hat die II. Instanz sich im vorliegenden Falle ja nicht zu eigen gemacht.

II. 1. Das RG. hält auch hier grundsätzlich an seiner Theorie vom untauglichen Versuch fest, ebenso daran, daß es einen Versuch aus § 218 III nicht gebe. Zu einer Erörterung dieser beiden Fragen liegt hier kein Anlaß vor.

2. Die erste Abtreibungshandlung führte bereits zum Ziel; die Täter aber hielten sie für mißglückt und begingen eine zweite. Daß hierin nicht — wie die Vorinstanzen annahmen — eine fortgeleitete Handlung erblitten werden kann, versteht sich eigentlich von selbst. Allerdings unbegreiflich ist es aber, weshalb die Vorinstanzen, wenn überhaupt, dann nicht auch bei der Schwangeren selbst zu der gleichen Beurteilung kamen.

Hätte nicht die erste, sondern erst die zweite Handlung den Erfolg herbeigeführt, so könnte man allerdings an eine fortgeleitete Handlung, ja sogar an Realkonkurrenz denken (vgl. hierüber Frank V 1 d 3. Absatz; Höpfner, Einheit u. Mehrheit der Verbrechen I 217 ff.; Honig, Studien zur juristischen u. natürlichen Handlungseinheit 1925 S. 74 Anm. 38, 76/7, 130; Lpz. Komm. 5 zu § 218). Hier aber hatte gerade umgekehrt die erste Tätigkeit den vollen Erfolg bereits herbeigeführt, so daß für die zweite nichts mehr übrig blieb. Der untaugliche Versuch wurde — wie das RG. es ausdrückt — durch die vorausgegangene Vollendung aufgezehrt.

der Frucht im Mutterleibe erzielt wurde. Damit war zunächst in der Person der M. das Verbrechen aus § 218 Abs. 1 StGB. rechtlich vollendet, tatsächlich aber noch nicht beendet, weil weder sie noch die P. die bereits eingetretene Vollendung erkannt hatten und deshalb der Eingriff v. 30. Okt. nach ihrer Vorstellung nur eine Wiederaufnahme und neuerliche Betätigung der Ausführung des gefassten allgemeinen Abtreibungsvorfalls bildete. Es handelt sich also um eine Einheitstat. Dann erschöpft sich aber die Schuld und zwar zunächst der M. in dem vollendeten Verbrechen aus § 218 Abs. 1 StGB. und sie kann wegen des hinterher noch begangenen untauglichen Versuchs der Abtreibung nicht noch besonders bestraft werden; dieser wurde durch die bereits vor ausgegangene Vollendung des Verbrechens aufgezehrt. Nach dem festgestellten Sachverhalt müssen aber für das hier vor liegende Zusammentreffen eines Verbrechens aus § 218 Abs. 1 StGB. in der Person der M. und aus § 218 Abs. 3 daselbst in der Person der P. dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie für Mittäterschaft nach § 47 StGB. Die vollendete Abtreibung stellt sich für beide Teilnehmerinnen als eine gemeinschaftlich ausgeführte Tat dar und sie muß für jede von ihnen als ihre eigene gelten (RGSt. 1, 263, 265; 28, 164, 167). Dann erschöpft sich aber die Schuld auch der P. in ihrer Mittäterschaft an dem vollendeten Verbrechen und sie kann deshalb — ebenso, wie die M. aus Anlaß des zweiten Eingriffs nicht wegen eines untauglichen Versuchs der Abtreibung — auch ihrerseits nicht aus dem Gesichtspunkte einer Beihilfe zu einem solchen Abtreibungsversuch der M. strafrechtlich noch besonders verantwortlich gemacht werden. Denn bei dem Zusammentreffen von Mittäterschaft und Beihilfe zur Herbeiführung einer und derselben Tat geht die Form der Teilnahme an fremder Tat, die sich als die geringere Beteiligungsweise darstellt, die Beihilfe, in der umfassenderen, der Mittäterschaft, auf und es kommt strafrechtlich nur die letztere in Betracht (vgl. RGSt. 47, 372; 53, 189, 190). Hierach kann auch keine Rede davon sein, daß im Falle M. hinsichtlich des Verbrechens der P. ein Fortsetzungszusammenhang im strafrechtlichen Sinne begründet sei. Denn der Gesamterfolg, auf dessen Herbeiführung die einzelnen Tätigkeitsakte auf Grund des einheitlichen Vorsatzes abzielten, war bereits infolge des ersten Tätigkeitsaktes eingetreten; der zweite, spätere, konnte dazu gar nicht mehr mitwirken. Die Beschwerdeführerin P. ist daher nur eines vollendeten, in einem Alt beübten Verbrechens gegen § 218 Abs. 3 StGB. schuldig. Der Rechtsfehler hat in der Formel des angefochtenen Urteils keinen Ausdruck gefunden; sie bedurfte daher nicht der Berichtigung. Die Möglichkeit, daß durch diesen Verstoß das Strafmaß zugunsten der Beschwerdeführerin beeinflußt worden sei, ist nach der Begründung der Strafummessung auszuschließen. Die Tatsache, daß die P. bei der M. zwei Eingriffe vorgenommen hat, bleibt bestehen; nur hat die Strafkammer diese beiden Eingriffe rechtsirrig

Diesem für sich allein bereits durchschlagenden Gesichtspunkte gegenüber sind die weiteren Erörterungen, die das RG. hierzu anstellt, meines Erachtens überflüssig.

3. Interessant ist es nun, daß das RG. diese irrite Annahme einer fortgeleiteten Handlung nicht zum Anlaß nimmt, um das Vorderurteil aufzuheben: die Tatsache, daß die Angekl. zwei Eingriffe vorgenommen habe, bleibe doch immerhin bestehen, auch wenn sie rechtlich nicht zur Konstruktion eines fortgeleiteten Delikts verwertet werden könne. Wenn der Vorderrichter dieser Tat sache eine straffährende Wirkung beigemessen haben sollte, so sei das unzähliglich. Formell läßt sich diese Auffassung sicherlich mit der Ansicht des RG. vereinigen, daß der Versuch durch die vorangegangene Vollendung aufgezehrt sei; denn die Konjunktions betrifft eben nur die Schuldfrage und läßt die Strafummessung unberührt. Und für das Strafmaß ist der Umstand jedenfalls von Bedeutung, daß der Täter, nachdem er — ohne es zu wissen — den Erfolg herbeigeführt hat, noch eine Versuchshandlung begeht („Versuch“ hier natürlich nur vom Standpunkte des RG. aus); denn er beweist hierdurch die Hartnäckigkeit seines Vorsatzes. Es fragt sich nur, ob auf die Strafummessungsberücksichtigungen des Vorderrichters nicht neben diesen tatsächlichen Momenten auch die echte Qualifikation der Tat als einer fortgeleiteten Handlung von Bedeutung geweisen sein kann. Das „ersichtlich“ des RG. läßt sich ohne Kenntnis der Gründe der Vorinstanz nicht nachprüfen; wie gefährlich es sein kann, habe ich 1925, 487 unter I 2 bereits ausgeführt.

als eine fortgesetzte Handlung im Rechtssinn gewürdigt. Erfülltlich hat diese fehlerhafte rechtliche Würdigung nicht zu einer Erhöhung des Strafmaßes geführt. Die Berücksichtigung des zweiten Eingriffs für das Strafmaß blieb als tatsächlicher Vorgang und schulhafte Willensbeteiligung dabei dem Gericht unbenommen. Dagegen hat die allgemeine fachlich-rechtliche Nachprüfung des Urteils einen anderen Rechtsfehler im Strafausspruch aufgedeckt. Die Strafkammer hat im Falle N. zuungunsten der Beschwerdeführerin hauptsächlich verwertet, daß ihre Handlung, „weil die Sittlichkeit und Kraft des Volkes verderbend, gemeingefährlich gewesen sei“. Nach dem Zusammenhang der Begründung hat die gleiche Erwägung die Strafkammer erfülltlich auch bestimmt, die im Falle N. von dem Schöffengericht festgesetzte Einzelstrafe von 9 Monaten Gefängnis beizubehalten. Durch die Berücksichtigung dieses Strafzumessungsgrundes als strafshärzend hat aber die Strafkammer gegen den von dem RG. in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsatz verstochen, daß die Verwertung von Tatbestandsmerkmalen, die zur Bildung des verbotenen Tatbestands selbst dienen und demgemäß bereits bei der Ausstellung des gesetzlichen Straftahmens berücksichtigt sind, bei der besonderen Bemessung der Strafe unzulässig ist (vgl. RGSt. 57, 379). Denn das Wesen der Abtreibung besteht gerade auch darin, daß sie eine zerstörende Wirkung auf die Sittlichkeit und Kraft des Volkes ausübt und aus diesem Grunde eine gemeine Gefahr für das Volk bedeutet. Erwägungen dieser Art haben den Gesetzgeber bestimmt, den Tatbestand der Abtreibung mit Strafe zu bedrohen. Der angeführte Strafzumessungsgrund trifft daher gleichermaßen und ausnahmslos auf alle Abtreibungshandlungen und nicht nur auf die in den hier gegebenen Fällen in Frage stehenden Abtreibungen zu; er kann daher in einem Einzelfalle kein besonderes Merkmal bilden, das eine Erhöhung der Strafe rechtfertigen könnte.

(1. Sen. v. 17. Nov. 1925; 1 D 495/25.)

[A.]

7. §§ 344, 335 StPO. Gleichzeitige einheitliche Einlegung von „Berufung und Revision“. [†)

Gegen das Urteil des Schöffengerichts hat der ObStA. mit Schriftsatz v. 31. Okt./3. Nov. 1925 „Berufung und Revision“ eingelegt und demnächst rechtzeitig eine den Vorschriften des § 344 StPO. entsprechende Revisionsbegründung eingereicht mit der Erklärung: „Die gleichzeitig eingelegte Berufung werde zurückgezogen.“ Das Rechtsmittel der Revision erscheint vorliegendentfalls zulässig trotz Bedenken wegen mangelnder Bestimmtheit der Rechtsmitteleinlegung. Die teilweise Zurücknahme des einheitlichen Rechtsmittels kommt hier deshalb nicht in Betracht, weil aus der Begründung der Unrechtfertigung erhellt, daß damit nicht auf das Rechtsmittel über-

Zu 7. Das Urteil ist für die Praxis von großer Bedeutung. Es zeigt dem Beschwerdeführer einen Weg, auf dem er sich die Entscheidung darüber, ob er von der im § 335 StPO. neu eingeführten sog. Sprungrevision gegen ein erinstanzliches Urteil Gebrauch machen will, bis nach Zustellung des anzusehenden Urteils vorbehalten kann. Beim Ablauf der gleichmäßig für Berufung und Revision geltenden einwöchigen Frist liegt das Urteil in der Regel im Wortlaut noch nicht vor. Ohne Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe ist aber eine Prüfung der Frage, ob das Urteil auf materieller Rechtsverletzung beruht — und nur auf materielle Rechtsverletzung kann die Sprungrevision gestützt (§ 340 StPO.) werden —, unmöglich; denn nur die schriftlich niedergelegten, nicht die mündlich verkündeten Urteilsgründe können zum Gegenstand der Revisionsbeschwerde gemacht werden. Der Beschwerdeführer, der entschlossen ist, das Urteil anzusehen, kann sich daher zuverlässig erst nach Zustellung desselben entscheiden, welches der beiden an sich zulässigen Rechtsmittel, Berufung oder Revision, Erfolg verspricht. Unter Zugrundeziehung obigen Urteils kann er, wenn er zunächst beide Rechtsmittel eingelegt, sich noch nach Zustellung des Urteils und Ablauf der Einlegungsfrist entscheiden, welches der beiden Rechtsmittel er durchführen will. Deshalb entspricht es auch dem Geist des neu eingeführten Rechtsmittels, daß der Beschwerdeführer sich nicht bereits bei der Anrechnung des Urteils endgültig für eins der zulässigen Rechtsmittel entscheiden muß. Es ist daher zu begründen, daß das RG. dem Bedenken mangelnder Bestimmtheit einer solchen Rechtsmitteleinlegung keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat. Die Anwendung der im Interesse der Akkräftigung des Verfahrens eingeführten Sprungrevision in der Praxis wird dadurch eine wesentliche Förderung erfahren.

ZR. Dr. Löwenstein, Berlin.

haupt hat verzichtet werden wollen. Die Erklärung stellt vielmehr außer Zweifel, daß das Urteil statt mit der Berufung mit der Revision angefochten wird (§ 335 Abs. 1 StPO.).

(3. Sen. v. 8. März 1926; 3 D 595/25.)

[D.]

8. §§ 467, 473 StPO. Dem Beschwerdeführer, der im wesentlichen obgesiegt hat, dürfen die Kosten des Rechtsmittels nicht auferlegt werden. [†)

Die Revision, die sich zulässigerweise auf Anfechtung der Kostenentscheidung des BG. beschränkt, beschwert sich darüber, daß dem Angekl. die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt worden sind, obgleich er mit seiner nur gegen die Art und Höhe der erkannten Strafe gerichteten Berufung vollen Erfolg gehabt habe, während die Berufung der Staatsanwaltschaft erfolglos geblieben sei. — Die Rüge ist berechtigt. Trotz ist es nicht ganz zutreffend, daß sich die Berufung des Angekl. ausschließlich gegen Art und Höhe der vom Schöffengericht erkannten Strafe gerichtet hätte, richtig dagegen ist, daß sie in ihren eigentlichen Zielen von Erfolg gewesen ist, die Berufung der Staatsanwaltschaft aber ganz ohne Erfolg. Berurteilt war der Angekl. in erster Instanz zu Zuchthaus- und Geldstrafe, sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wegen fortgesetzten Betruges in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung in Amte und mit solcher sowohl nach § 267, wie nach § 269 StGB., und zwar waren als Geschädigte festgestellt in einer Reihe von Fällen der Fleischermeister D. in weiteren — nur als Betrug angesehenen — Fällen verschiedene andere Fleischermeister. Beide Prozeßbeteiligte hatten zunächst schlechthin Berufung eingelegt; die Staatsanwaltschaft beschränkte die ihrige alsdann auf das Strafmaß. Der Berüteidiger erklärte im Eingang seiner Berufungsbegründung, er wolle sich nur gegen Art und Höhe der erkannten Strafe wenden; des Weiteren gab er in den Fällen D. die Höhe der „unterschlagenen“ Beträge unter Bericht auf nochmalige Benennung des D. zu, aber er bestritt zugleich die Schuld des Angekl. in den Fällen der übrigen Fleischermeister, in denen es sich nur um Rechenfehler des Angekl. gehandelt habe, und beantragte die Neubernehmung aller zu diesen Fällen D. das Vorliegen einer Urkundenfälschung aus § 269 und die Beamteneigenschaft des Angekl. oder doch sein Bewußtsein von einer solchen in Abrede. Hierauf kann man bei sinnemäßiger Auslegung des Gesamthafts der Berufungsbegründung unmöglich sagen, daß nur Art und Höhe der Strafe und nicht auch der Schuldspruch des Urteils angegriffen worden sei. Dementsprechend hat sich dann auch die Hauptverhandlung vor dem BG. gestaltet. Es handelt sich ja um eine (fortgeleitete) einheitliche Tat, der Schuldspruch war unteilbar. — Andererseits

Zu 8. Die Kostenentsch. des RG. entbehrt nicht einer gewissen Grobzigigkeit.

Die StPO. enthält eine allgemeine Bestimmung über die Kosten eines mit vollem Erfolg eingegangenen Rechtsmittels nicht. Grundsätzlich treffen einen außer Verfolgung gelegten oder nie gesprochenen Angekl. keine Kosten (§ 467 StPO.), gleichgültig, in welcher Instanz und ob etwa auf Zurückverweisung hin der Angekl. seine Freisprechung erreicht.

Andererseits hat der zu Strafe verurteilte Angekl. grundsätzlich sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 497 StPO.).

Für diesen letzteren Fall gilt die Ausnahmestellung des § 473 Abs. 1, 3 StPO. Hat der Angekl. mit seinem Rechtsmittel einen teilweiseien Erfolg erzielt, hat z. B. die Strafkammer in erster Instanz erkannte Strafe von sechs Monaten Gefängnis auf drei Monate Gefängnis herabgesetzt, so kann das Gericht die Gebühr für das Rechtsmittel angemessen ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen. Der so in zweiter Instanz zu Strafe verurteilte Angekl. trägt also nicht sämtliche Kosten des Verfahrens (vgl. meine Anmerkung JW. 1926, 822).

Diese — zudem in das diskretionäre Erreichen des Gerichts gestellte — Ausnahmestellung trifft aber nicht den Fall, in welchem das Rechtsmittel von vornherein auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt ist und insoweit voller Erfolg gehabt hat. Für solchen Fall will das RG. den zur Strafe verurteilten Angekl. von den Kosten des von ihm mit vollem Erfolg eingegangenen Rechtsmittels gänzlich freigestellt wissen (vgl. RGSt. 46, 268, insbesondere 270). Übereinstimmend Löwe-Nosenberg — 16. Aufl. — Ann. 1a zu 473 aus der Erwähnung, daß, wenn schon ein teilstreuer Erfolg

seits ist der Revision zuzugeben, daß die Berufung mit dem, was sie erstrebt, im wesentlichen durchgedrungen ist. Es kam ihr daran an, die schwere Zuchthausstrafe und ihre Grundlage, nämlich die Feststellung eines Amtsverbrechens aus §§ 349, 349 StGB, zu beseitigen, die auf der Beurteilung der Fälle D. beruhte, und daneben auch noch die Annahme einer Urkundenfälschung aus § 269 StGB. (Blankettausfüllung) in diesen Fällen, sowie die eines Betruges in den Fällen der übrigen Fleischermeister; völlige Freisprechung in den Fällen D. ist nicht beantragt worden. Nun ist freilich in den Fällen D. die Verurteilung wegen Urkundenfälschung (auch aus § 269) und Betruges voll bestehen geblieben, aufgehoben indes die wegen Amtsverbrechens, indem hier das V.G. die Beamtenegenschaft für zweifelhaft mindestens aber für dem Angekl. nicht bewußt erklärt; ganz fallen gelassen sind die Fälle der übrigen Fleischermeister, wo bloße Rechenfehler des Angekl. für möglich gehalten werden — alles dies durchweg nach den Darlegungen der Berufungsgrundung. Erkannt worden ist nur aus §§ 263, 267—269, 73 StGB, und zwar, indem auch dem Antrag des Angekl. auf Zubilligung mildernder Umstände stattgegeben wurde, auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten ohne Nebenstrafen. Damit war auch die Berufung der Staatsanwaltschaft — deren Verwerfung übrigens im Urteil hätte ausgesprochen werden sollen — sachlich erledigt. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, den Angekl. von den Kosten seines Rechtsmittels ganz zu entlasten. Er hat in allem obgezeigt bis auf den einen Punkt, daß sein Ungriff auf die in einem Teile der Fälle D. angenommene Urkundenfälschung aus § 269 — die in dem anderen Teile angenommene aus § 267 hatte er nicht angegriffen — allerdings vergeblich gewesen ist. Das kann aber hier nach Lage der Sache nur als ein nebensächlicher Umstand gewertet werden, und im allgemeinen widerstreitet es dem Rechtsgefühl, dessen Erfreitung er gezwungen war, um eine ungerechte Entscheidung zu beseitigen, wosfern er nur im wesentlichen nicht mehr verlangt, als er zu beanspruchen hat (vgl. RGSt. 45, 268 [270]). Das aber wird man hier dem Beschwerdeführer zugestehen müssen, zumal da auch seine Angriffe auf den Schuldspruch des ersten Urteils in der Haupttheorie zum Erfolg geführt haben.

(2. Sen. v. 15. März 1926; 2 D 145/26.) [A.]

9. [Öffentliche Kundgebung im politischen Kampfe i. S. der preuß. Straffreiheitsverordnung v. 21. Aug. 1925.]†

Eine Niederschlagung des Verfahrens hat nicht stattgefunden. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Preuß. BD. v. 21. Aug. 1925 über die Gewährung

des Rechtsmittels zur teilweisen Entlastung von Kosten führen kann, ein voller Erfolg zur Freistellung von Kosten führen muß. Hierauf richtet sich die Kostenentscheidung nach dem Umfang, in welchem mit dem Rechtsmittel die Aufhebung des Urteils begeht wird. Ist der Angekl. zu Strafe verurteilt und begeht er mit der Berufung Freisprechung, erzielt aber nur eine Milderung der Strafe, so kann er mit den gesamten Kosten des Verfahrens belastet werden. Dabei bildet die mildere Strafe, auf die rechtskräftig erkannt ist, den Maßstab für die Höhe der gerichtlichen Gebühren aller Instanzen (§ 48 AG; RStGB. 8, 348). Er kann aber in einem solchen Falle von einem Teil der Kosten durch Herabsetzung der Gerichtsgebühr für die zweite Instanz und angemessener Verteilung der Auslagen entlastet werden.

Hat dagegen der zu Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Angekl. von vornherein seine Berufung auf den Wegfall der Ehrenstrafe beschränkt, so dürfen ihm, im Fall sein Rechtsmittel Erfolg hat, für die Rechtsmittelinstanz keinerlei Kosten, weder Gebühren noch Auslagen, zur Last fallen.

Um auf diese Weise zur Freistellung des Angekl. von Kosten für das von ihm von vornherein beschränkt eingelegte Rechtsmittel zu gelangen, ist der Begriff des vollen Erfolges weitestgehend zu interpretieren; erreicht der Angekl. im wesentlichen das Ziel des von ihm im beschränkten Umfang eingelegten Rechtsmittels, so hat das Rechtsmittel vollen und nicht teilweisen Erfolg gehabt.

Der entgegengesetzte Standpunkt der Strafkammer, die nicht einmal von der Befreiung des § 473 Abs. 1 Satz 3 StPd. Gebrauch gemacht, b. h. die Gebühr für die Berufungsinstanz herabgelegt und die Auslagen angemessen verteilt hat, war offensichtlich unbillig.

R. Dr. Jonas, Altona.

von Straffreiheit, der allein in Betracht kommen könnte, setzt eine „durch oder bei öffentlichen Kundgebungen“ im politischen oder wirtschaftlichen Kampfe begangene Straftat oder eine mit einer solchen Straftat zusammenhängende Zuüberhandlung der dort bezeichneten Art voraus. Als „im politischen oder wirtschaftlichen Kampf“ erfolgt ist, wie in Ausführung des § 7 Abs. 2 der BD. durch die AusfBD. des Preuß. JustMin. vom gleichen Tage (Preuß. FMBl. Nr. 32) in Nr. I, 3 auslegend hervorgehoben wird, eine Kundgebung dann aufzufassen, wenn sie „zur Austragung“ oder „in Auswirkung“ politischer oder wirtschaftlicher Gegenseite geschehen ist. Es entspricht daher keineswegs dem Sinne der StraffreiheitsBD., einer jeden auf politische Meinungsverschiedenheiten zurückzuführenden Äußerung oder Auseinandersetzung, mag sie auch im Wirtshaus geschehen und insofern öffentlich „kundgegeben“ worden sein, ohne weiteres die Bedeutung einer öffentlichen „Kundgebung“ beizumessen. Der Straffreiheit teilhaftig werden sollen vielmehr namentlich solche Personen, die „aus ihrer politischen Auffassung... Straftaten bei Demonstrationen, Streiks, Aussperrungen, Lebensmittelunruhen und ähnlichem begangen haben“. Um eine derartige, die Gefahr einer strafbaren Ausschreitung in sich bergende öffentliche „Kundgebung“ im politischen oder wirtschaftlichen „Kampf“, um eine „Demonstration“, insbesondere um die Verwendung der öffentlichen Kundgebung als politisches Kampfmittel handelt es sich jedoch nicht bei dem bloßen Hin- und Herreden und Tätschelwerden, zu dem es im vorliegenden Falle anlässlich des begütigenden Zuredens, die Musikanten doch spielen zu lassen und der Jugend ihr Vergnügen nicht zu föhren, zwischen den Angekl. und den Nebenklägern gekommen ist. Nicht jeder Wirtshausstreit mit politischem Untergrund bedeutet i. S. der StraffreiheitsBD. eine „öffentliche Kundgebung im politischen Kampf“.

(2. Sen. v. 8. März 1926; 2 D 519/25.)

[D.]

Reichsdisziplinarhof.

1. § 75 RBG. Die Zubilligung eines Ruhegehalts-teils von einem bestimmten Lebensalter ab ist nicht zulässig. †)

Der Uneschuldigte ist durch die angefochtene Entsch. mit Dienstentlassung bestraft worden; jedoch sind ihm die Hälfte des gesetzlichen Ruhegehaltes auf zwei Jahre und zwei Drittel des Ruhegehalts von Vollendung des 60. Lebensjahres an auf Lebenszeit belassen worden.

Die Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Gewährung eines Teiles des Ruhegehaltes von Vollendung des 60. Lebensjahres an auf Lebenszeit. Die Berufung ist begründet.

Der RDiszh. hat zwar in anderer Zusammensetzung wiederholt die Vergünstigung des § 75 Nr. 2 Abs. 2 a. a. O. erst von einem

Bz. 9. Der vorstehenden Entsch. ist zuzustimmen. Selbstverständlich muß die Preuß. BD. v. 21. Aug. 1925 aus sich selbst heraus ausgelegt werden, und es hat mitin die AusfBD. des JustMinisters, die zu der BD. ergangen ist, keine das Gericht bindende Bedeutung. Allein inhaltlich trifft die AusfBD. das Richtige. Fraglich ist, was unter einer öffentlichen Kundgebung i. S. der StraffreiheitsBD. zu verstehen ist. Da es sich um eine im politischen oder wirtschaftlichen Kampf erfolgte Kundgebung handeln muß (daß das gesamte politische Leben den politischen Kampf darstellt, darf nicht übersehen werden), so genügt nicht die persönliche Kundgebung des einzelnen, auch wenn sie öffentlich begangen ist und auf politischem Hintergrund beruht. Erforderlich ist vielmehr eine politische Zweckbestimmung der Kundgebung, die eine Aktion im politischen Kampf sein soll. Daß es sich hierbei stets um eine Kundgebung, an der mehrere beteiligt sind, handeln muß, ist nicht erforderlich. Auch die Einzelkundgebung kann politische und wirtschaftspolitische Kundgebung sein, die einfache politische Bänkerei ist es aber nicht, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Abgrenzung beider Tatbestände nicht leicht ist, da sie ineinander übergehen. Ferner ist zu beachten, daß die durch die öffentliche Kundgebung veranlaßte politische Bänkerei unter die StraffreiheitsBD. fällt, da diese nicht nur die Kundgebungshandlungen selbst, sondern auch die bei den Kundgebungen vorgekommenen, d. h. also durch sie veranlaßten strafbaren Handlungen des § 2 Abs. 1 Bz. 4 straffert läßt.

Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena.

Zu 1. Der vorstehenden Entsch. kann im Ergebnisse nur zugestimmt werden.

Da die Entsch. sich hinsichtlich der Begründung ihres Standpunktes auf eine frühere Entsch. des RDiszh. beruft, muß auf diese

bestimmten Lebensalter ab bewilligt, ohne jedoch hierbei auf eine nähtere Erörterung der Frage der Zulässigkeit einzugehen. Dagegen hat der RDisch. in seiner Entsch. v. 5. Mai 1925 — F 37/25, abgedruckt in der „Rechtsprechung des RDisch.“ von Dr. Schulze und Dr. Simons auf S. 335, 336 — die rechtliche Zulässigkeit mit eingehender Begründung verneint¹⁾. Der RDisch. in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung tritt dieser Rechtsauffassung und ihrer Begründung bei.

Die Zustimmung der Hälfte des gesetzlichen Ruhegehaltes von der Vollendung des 60. Lebensjahrs an auf Lebenszeit war daher in Wegfall zu bringen.

Dagegen glaubte der RDisch. das dem Angeklagten auf zwei Jahre bewilligte Ruhegehalt auf einen längeren Zeitraum erfrecken zu sollen. Bedenken versfahrensrechtlicher Art stehen dieser Mildeurung nicht entgegen. Denn die Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft kann auch zugunsten des Angeklagten wirken (vgl. die Entsch. des RDisch. v. 15. Nov. 1922 — F 82/22, abgedruckt bei Dr. Schulze und Dr. Simons a. a. O. S. 505, 507 —).

(Reichsdisziplinarhof, Urk. v. 11. Mai 1926, F 52/26.)

Mitgeteilt von RGR. A. Heiler, Leipzig.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Bericht von RAL. DR. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Auch im Falle des Art. 4 des Fürsorgeerziehungsgesetzes muß den Beteiligten rechtliches Gehör gewahrt werden.

Bei der vorläufigen Unterbringung auf Grund des FürsErzG. handelt es sich nicht etwa um ein nur dem freien Ermessen unterliegendes und nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus zu beurteilendes Eingreifen des Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, sondern um ein mit gesetzlichen Schranken zugunsten des Minderjährigen und seiner Angehörigen umgebenes und genau geregeltes gerichtliches Verfahren, dessen Einhaltung eine selbstverständliche Pflicht der damit befassten Gerichte ist. Die vorläufige Unterbringung ist im Art. 7 FürsErzG., abgesehen von dem Erfordernisse, daß sofortiges Einschreiten dringend geboten sein muß, allerdings nur noch davon abhängig gemacht, daß dem Vormundschaftsgerichte die Voraussehung-

zurückgegangen werden. In dieser letzteren Entsch. begründet der RDisch. seine von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichende Entsch. mit der Berufung auf den Sinn und den Zweck der Vorschrift des § 75 Nr. 2 RbG., den er darin erblickt, daß die Belassung des Ruhegehalts auf bestimmte Zeit dem Angeklagten den Übergang in einen neuen Beruf erleichtern solle, wobei er noch darauf hinweist, daß die bisherige Auslegung dem Disziplinarrichter zumuten würde, in der Zukunft liegende Verhältnisse zu beurteilen, die er zur Zeit des Urteils nicht zu übersehen vermag.

Im Hinblick auf den Wechsel in der Auffassung und der großen praktischen Bedeutung der Frage dürfte die der Entsch. beigegebene Begründung etwas dürrig erscheinen; offenbar in richtiger Erkenntnis dieses Umstandes hat man dankenswerterweise auch die Gutachten abgedruckt, die der Entsch. vorausgegangen waren, und die einen Einblick in ihren Werdegang gestatten.

Von diesen Gutachten, die juristisch von recht verschiedenem Werte sind, erscheint mir dasjenige am bemerkenswertesten, in dem folgendes ausgeführt wird: „Der § 75 sagt ausdrücklich, daß dem Beamten ein Teil des geistlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre belassen werden kann; auf gewisse Jahre wird aber die Pension nicht belassen, wenn der Disziplinarrichter die Zahlung des Pensionsteils von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters . . . abhängig macht. Hier ist durchaus ungewiß, ob die Zahlung überhaupt eintritt, und wie lange sie dauern wird. Auch eine noch so weitherzige Auslegung kann den Willen des Gesetzgebers nicht in dieser Weise umdeuten, zumal aus den Materialien sich nicht der geringste Anhaltspunkt für einen entsprechenden Willen findet.“

Mit dieser seiner Auslegung ist der Gutachter offenbar nicht durchgedrungen, obwohl sie richtig ist, die Frage an einer viel tieferen Stelle ansaß, als an der nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift, und obwohl sich für sie noch die Bedeutung des Ausdrucks „belassen“, auf den es doch ankommt, geltend machen läßt. Unter „Belassen“ versteht man doch das Gegenteil von „Nehmen“, und man nimmt doch dem Angeklagten die Pension, wenn allerdings auch nur auf Zeit, wenn man ihm eine Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt gewährt und den Pensionsbezug bis dahin unterbricht, zumal, wenn man überhaupt nicht voraussehen kann, ob der Angeklagte diesen Zeitpunkt noch erleben wird. Erlebt er ihn nicht, so kann doch von „Belassen“ überhaupt nicht mehr die Rede sein. Aber auch für den anderen Fall kann man von einem „Be-

gen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung glaubhaft gemacht erscheinen. Damit ist aber nur gesagt, daß es zu ihrer Anordnung nicht der Durchführung des gewöhnlichen Beweisverfahrens nach Art. 4 FürsErzG. und der Erbringung eines vollen, die richterliche Überzeugung begründenden Beweises jener Voraussetzungen bedarf, sondern daß es genügt, wenn bei dem Vormundschaftsgerichte der Glaube an die Wahrheit der zur Rechtfertigung der Maßregel vorgebrachten Tatsachen hervorgerufen wird (vgl. BayObLG. 18, 3). Im übrigen bleiben die Vorschriften des Art. 4 FürsErzG. für die Feststellung des Sachverhalts maßgebend. Das FürsErzG. enthält insbesondere keinelei Bestimmung, die zu der Annahme berechtigen würde, daß die Vorschriften in Art. 4 Abs. II und III vor der Anordnung einer vorläufigen Unterbringung nicht vollinhaltlich zu beobachten wären. Denn auch schon die vorläufige Unterbringung bedeutet einen tiefen Eingriff in die Lebensverhältnisse des Minderjährigen und in die Elternrechte. Dem Minderjährigen selbst, seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberichtigten darf daher das rechtliche Gehör, sofern es nur durchführbar ist, nicht vorenthalten werden, und ebenso wenig ist die Anhörung von Verwandten zu umgehen, wenn sie ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Daß es Fälle gibt, die das Eintreten des Vormundschaftsgerichts derartig dringend erheischen, daß vorher die unmittelbar Betroffenen nicht mehr gehört werden können, dem trägt das Gesetz im Art. 4 dadurch Rechnung, daß es die vorherige Anhörung nur gebietet, wenn sie tunlich ist und daß es bezüglich der Notwendigkeit vorheriger Anhörung der Betroffenen zwischen dem Minderjährigen selbst und dem Erziehungsberichtigten und den Eltern einerseits und den anderen Angehörigen unterscheidet. Der Senat hat denn auch in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß der in jeder geordneten Nachspflege selbstverständliche oberste Grundsatz, daß das rechtliche Gehör gewahrt werden muß, auch im Verfahren auf Anordnung der vorläufigen Unterbringung beachtet werden muß (BayObLG. 20, 173; 22, 57). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Tatsachen, die zur Anordnung der vorläufigen Unterbringung führen, durch Berichte öffentlicher Behörden oder erfahrungsgemäß zuverlässige Erhebungen von Personen oder Zweckverbänden gestellt sind, die der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen. Der Senat ist weit davon entfernt, über die Zuverlässigkeit der Berichte der städtischen Jugendfürsorge R. ein Urteil abzugeben. Darum handelt es sich gegenwärtig nicht im mindesten. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß das Vormundschaftsgericht in der Art. 7 wie es sich die Überzeugung, daß die Voraussetzungen des Art. 7

„lassen“ nicht reden, sondern höchstens von einem Wiederaufleben oder einer Wiedergewährung.

Man brauchte also nur den Ausdruck „Belassen“ richtig anzusehen, und konnte zum Überfluß und als erst sekundären Grund auch noch Sinn und Zweck der Vorschrift des § 75 anführen, mit denen es sich allerdings so verhält, wie es die Entsch. ausführt.

Man könnte versucht sein, auch noch zu anderen Ausführungen in den Gutachten Stellung zu nehmen, zumal solchen, die rechtlich bedenklich sind, aber da sie in der Entsch. nicht verwendet worden sind, mögen sie auf sich beruhen bleiben.

Nur zu einem Gesichtspunkte soll noch Stellung genommen werden, nämlich zu dem sozialen, der in den Gutachten auch eine Rolle spielt. Aber auch dieser dürfte mehr für, als gegen die neue Entsch. sprechen, denn dem aus dem Amte entfernten Beamten ist sozial weit mehr geholfen, wenn ihm durch die Fortgewährung einer Pension der Übergang in einen anderen freien Beruf erleichtert oder gar erst ermöglicht wird, als wenn er ganz auf die Straße geht, wegen völliger Mittellosigkeit außerstand gezeigt wird, seine Arbeitskraft anzubieten.

Was nützt ihm in einem solchen Augenblicke die Aussicht auf eine spätere Pension, wenn er nicht einmal imstande ist, zunächst den Kampf um Arbeit und Einkommen zu bestehen?! Besser den Spatz in der Tasche als die Taube auf dem Dache wird er, wie schon ein altes Sprichwort sagt, ausrufen, und es dankbar begrüßen, wenn ihm dieser Spatz gewährt wird. Deshalb handelt man auch viel sozialer, wenn man dem seines Amtes entzogenen Beamten eine Pension für die Übergangszeit gewährt und dabei mit Rücksicht auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht kleinlich ist. Die Taube auf dem Dache mag der Beamte sich dann durch Fleiß und Eifer in seinem neuen Berufe selbst erlegen!

Die neuere Entsch. des RDisch. entspricht also in ihrem Ergebnisse sowohl in rechtlicher wie in sozialer Hinsicht allen Anforderungen der Gerechtigkeit. Es wäre zu wünschen, wenn der RDisch. bei nächster Gelegenheit Veranlassung nähme, die vorstehenden neuen Gesichtspunkte einer Prüfung zu unterziehen und sich ihnen nicht nur anzuschließen, sondern seinen Standpunkt auch damit zu begründen.

Recht muß Recht bleiben, und zwar heute mehr als je zuvor; aber innerhalb der Schranken des Rechtes muß dem sozialen Gedanken in weitestem Umfange Rechnung getragen werden, und zwar heute auch mehr denn je zuvor!

Wirkl. Admiralsrät Dr. Apel, Berlin.

¹⁾ Und ebenso bejaht, J.W. 1926, 398.

Für ErzG. gegeben sind, verhofft, frei ist. Der Senat hat nichts dagegen zu erinnern, wenn das Wormundschaftsgericht den Bericht der städtischen Jugendfürsorge hierbei zugrunde legt. Aber eine ganz andere Frage ist es, ob dem Minderjährigen selbst, dem Erziehungsbehörten, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren ist bzw. veranlaßtenfalls auch sonstige Angehörige zu hören sind. Übrigens, der städtischen Jugendfürsorge stehen Strafmittel zur Erhebung des Sachverhalts und zur Findung der Wahrheit nicht zur Verfügung. Sie kann niemand zwingen, ihre Auskunft zu geben, ist vielmehr auf freiwillige Mitteilungen Dritter beschränkt, und sie ist auch nicht berechtigt zur Erzwingung wahrer Angaben einen Eid abzunehmen. Schon dies allein bringt es mit sich, daß manchen Berichten der Jugendfürsorge — bei aller Gewissenhaftigkeit des erhebenden Organs der Jugendfürsorge — Mängel anhaften. Auch zur Berichtigung solcher möglicher und unvermeidbarer Fehlerquellen ist die vorherige Anhörung der Betroffenen ein Erfordernis, auf das nur im Falle der Unmöglichkeit der Anhörung verzichtet werden darf.

(BayObLG. Beschl. v. 24. Okt. 1925, Reg. III Nr. 111/25.)

b) Strafsachen.

Berichtet von RA. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.

I. Materielles Recht.

1. Strafgesetzbuch.

1. §§ 47—49 StGB. Zur Frage der Haftung des Eigentümers eines Kraftfahrzeuges neben dem Führer. Das AG. hat nicht festgestellt, wer Führer des Wagens war, als derjelle vorschriftswidrig aus der Fußbank fuhr. Es hat nur festgestellt, daß der Wagen den beiden Angekl. gemeinschaftlich gehörte, daß der eine Angekl. auf dem Führersitz und der andere neben ihm saß, daß auf der Fahrt von W. nach R. bald der eine, bald der andere Angekl. die Führung übernahm. Auf Grund dieser Feststellungen nimmt das AG. an, daß der Wagen zwei Führer hatte, die Handlung des einen mit stillschweigender Genehmigung des anderen vorgenommen wurde und deshalb beide strafbar seien. Diese Feststellungen und Ausführungen sind nicht bedenkfrei, nicht klar und jedenfalls zur Bestrafung der beiden Angekl. nicht genügend. Diesen wird eine Übertretung strafenpolizeilicher Vorschriften nach § 8 der MinBek. v. 4. Jan. 1872 zur Last gelegt. Danach ist es verboten, auf abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen zu fahren. Für öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten nach dem KraftFahrzG. der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 15. März 1923 und nach den Polizeivorschriften, insbesondere über die Führung und Wegbenützung ist bei Kraftfahrzeugen regelmäßig der Führer verantwortlich. Der Eigentümer des Wagens neben dem Führer kann in der Regel als mitverantwortlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er Teilnehmer i. S. der §§ 47—49 StGB. ist oder eine ausdrückliche besondere Bestimmung dies vorschreibt (Isaac, Automobilgesetz Note 3 Va b und d zu § 21 KraftFahrzG.). Eine solche besondere Bestimmung, die den Eigentümer neben dem Führer als für die Beobachtung strafenpolizeilicher Vorschriften strafrechtlich haftbar erklärt, besteht zur Zeit nicht (BayObLG. S. 177, 288).

Zu 1. Der Entsch. ist zuzustimmen, soweit sie den Standpunkt vertitt, daß ein Kraftfahrzeug in einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. beim Eintritt eines Unfalls, bei Zuvielhandlung gegen eine Vorschrift, nur einen Führer haben kann. Unter dem Führer ist derjenige zu verstehen, der das Fahrzeug maschinell leitet und bedient. Nur ein Wille kann hierfür maßgebend sein, und darum kann nur eine Person in Betracht kommen. Wechseln auf einer Fahrt mehrere mit dem Führerschein versehene Personen in der Führung ab, so ist verantwortlicher Führer nur derjenige, der im kritischen Augenblick die Führung hatte. In dieser Frage sind Rechtslehre und Rechtsprechung einig.

Dagegen bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und inwieweit der im Fahrzeuge mitsfahrende Eigentümer oder Halter neben dem Führer für Straftaten verantwortlich ist, die der Führer bei der Lenkung und Leitung des Fahrzeugs begeht.

Soweit es sich um strafbare Handlungen im Sinne des RStGB. handelt, z. B. fahrlässige Tötung oder Sachbeschädigung, kommen natürlich die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zur Anwendung. Danach kann der Eigentümer (Halter) Selbsttäter, Mittäter, Nebentäter, Anstifter, Gehilfe sein.

Die Frage der Verantwortlichkeit des Eigentümers (Halters) für verkehrs- und strafenpolizeiliche Übertretungen wird von den oberen Gerichten verschieden beantwortet. Daß Anstiftung möglich ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Beihilfe kommt wegen der Übertretungsnatur der Straftat nicht in Frage. Selbsttätigkeit und Mittäterschaft hält das BayObLG. in mehreren Entsch. ebenso wie in der vorliegenden für möglich (vgl. Urt. v. 6. Mai 1908 [Samml. 8 S. 288], 19. Aug. 1920 [Samml. 20 S. 288] und neuerdings Urt. v.

Beide Angekl. sind Miteigentümer des Kraftfahrzeuges, beide haben den Führerschein, wechselten auf der Fahrt in der Führung ab und sind wohl schon vor dem 8. Jan. 1925 öfters miteinander gefahren. Bestand unter den Angekl. ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis dahin, daß jeder von ihnen bei den gemeinsam unternommenen Fahrten die Art der Wagenführung durch den anderen auch dann duldet, wenn sich dieser nicht streng an die polizeilichen Vorschriften hält und hat auf Grund solchen Einverständnisses derjenige Angekl., der bei der gemeinsamen Fahrt v. 8. Jan. d. J. den Kraftwagen führte, damit gerechnet, daß der andere gegen das Befahren der Fußbank keinen Einspruch erhebe, und ist er dadurch in seinem Tun bestärkt worden, so könnte wohl ein bewußtes und gewolltes Zusammenspielen und damit Mittäterschaft angenommen werden. Auch könnte unter Umständen Anstiftung in Frage kommen. Sollten die Voraussetzungen weder für Mittäterschaft noch für Anstiftung gegeben sein, so wird das AG. weiter zu prüfen haben, ob das lediglich passive Verhalten des einen Angekl. nicht eine Mehr- oder Nebentäterschaft begründet (BayObLG. S. 293). Eine solche steht voraus, daß für den Nebentäter eine Rechtspflicht zu einem Tun, zu einem positiven Eingreifen bestanden hat, und zwar entweder auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den allgemeinen Regeln über die Begehung sogenannter Kommissionsdelikte durch Unterlassung. Eine selbständige Rechtspflicht hat allerdings bei den Angekl. nicht bestanden. Dagegen wird zu prüfen sein, ob nicht der eine Angekl., der die Führung nicht hatte, sich aber des anderen als Führer bediente, als der Führung von Kraftfahrzeugen selbst kundiger Miteigentümer, da durch das Fahren auf der Fußbank Gefahr für die Fußgänger entstehen konnte, verpflichtet war, die gefahrdrohende Handlung zu verhindern. Dabei wird allerdings nicht außer Acht gelassen werden dürfen, ob er rechtzeitig Kenntnis von der gefahrdrohenden Handlung erhalten und die tatsächliche Möglichkeit besessen hat, hindernd einzutreten.

(BayObLG. Urt. v. 23. Juni 1925, RevReg. I Nr. 215/25.)

2. § 72 StGB.; § 457 StPO; §§ 28, 31 Bekanntm. v. 5. März 1922. 1) Als eine „Unterbrechungshandlung“ ist jede Maßnahme zu verstehen, die nach dem erkennbaren Willen der Vollstreckungsbehörde, sei es unmittelbar oder mittelbar, sei es nur oder auch den Zweck verfolgt, die Vollstreckung der Strafe herbeizuführen. 2. Es steht nicht im Widerspruch mit den bay. Bestimmungen über bedingte Begnadigung, daß die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrochen wird. ^{†)}

Zu 1. Weder Wortlaut noch Absicht der Vorschrift erheischen eine engere Auslegung. Selbst Handlungen, die die Vollstreckung nur vorbereiten sollen, können daher als Unterbrechungshandlungen in Betracht kommen (vgl. Ebermayer, StGB. 572 Ann. 2; Frank, 16. Aufl., StGB. § 72 Ann. II; DJB. 1907, 236; Beschl. des 1. StS. des BayObLG. v. 26. Okt. 1925 BeschrReg. Nr. 485/1925¹). Das Eruchen des Staatsanwalts v. 2. Sept. 1925, den Aufenthalt des Verurteilten zu erforschen, war ausdrücklich unter dem Befreise „Die Strafvollstreckung gegen O. Sch.“ erlassen und offenbart dadurch den Willen der Vollstreckungsbehörde, die Strafe zu vollstrecken, sobald dies zulässig werden würde. Als mittelbar auf die

16. März 1926 [RevReg. I 802/25], anderes Urt. v. 1. Febr. 1908 [Samml. 8 S. 176]). Das AG. (Art. v. 16. Dez. 1924, GoldArch. 69, 299) verneint dies. Da in der VerkVO. ausdrücklich der Führer als der Verantwortliche erklärt ist und die verkehrs-polizeilichen Vorschriften sich ausdrücklich an diese mit ihren Geboten und Verboten richten, da ferner eine allgemeine Vorschrift fehlt, die auch dem Eigentümer (Halter) eine Verantwortung auferlegt, möchte der Standpunkt des AG. als der richtige angesehen werden. Es ist auch nach den allgemeinen Grundsätzen des StGB. nicht zu begründen, daß der Eigentümer (Halter) sich dadurch strafbar machen soll, daß er lediglich ein Zuvielhandeln seines Führers, das von ihm bemerkt wird, duldet und nicht abstellt, obwohl er die Möglichkeit dazu hätte.

RA. Dr. Siegfried Wille, München.

Zu 2. Ich kann dieser Entsch. nicht beitreten.

1. Die Errreichung des Strafzwecks, Wiederherstellung des durch das Verbrechen gestörten Gleichgewichts der Rechtsordnung, ist dann nicht mehr nötig oder möglich, die Strafe also dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der Verurteilte längere Zeit hindurch ohne wechselseitige Beziehungen zur Strafvollstreckung gelebt hat. Das trifft nicht zu auf den der Vollstreckung gefülltlich sich Entziehenden, es sei denn, daß dieser „Flüchtigkeit“ keine „Verfolgung“ (beides in weitestem Sinne) entspricht und daher eine nur in der Einbildung des Verurteilten bestehende „Mutativentziehung“ vorliegt. Der einer tatsächlichen Verfolgung durch Verborgenhalten usw. sich Entziehende lebt gerade nicht ohne Beziehung zur Strafe.

¹⁾ DJW. 1926, 1232.

Vollstreckung gerichtet, war also das Ersuchen geeignet, nach Reichsrecht die Verjährung der Strafvollstreckung zu unterbrechen.

Dahingestellt kann bleiben, ob auch dem Ersuchen des Staatsanwalts v. 17. Sept. 1924, das, unter dem Betriebe „Bedingte Begnadigung“ ergangen, die Führung und Würdigkeit des Verurteilten betraf, die gleiche Wirkung zuzubilligen wäre. Denn bei der späteren Unterbrechung v. 2. Sept. 1925 braucht auf das frühere Ersuchen nicht zurückgegriffen zu werden.

Bz. 2. Die Verjährungsunterbrechung v. 2. Sept. 1925 geschah während des Laufes der dem Verurteilten bewilligten Bewährungsfrist. Es fragt sich daher noch, ob sie nicht zufolge landesrechtlicher Verwaltungsanordnung durch die bedingte Begnadigung des Verurteilten ausgeschlossen war.

Die bedingte Begnadigung ist für Bayern in den Bekl. der bayer. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über Begnadigung usw. v. 5. März 1922 (§§ 13—34) und v. 14. Juni 1924 geregelt (BMBl. 1922, 67 ff.; 1924, 89 ff.). Diese Vorschriften enthalten allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, wie es mit der Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung zu halten sei. Ihrem Inhalt und Zweck ist aber doch mit Sicherheit zu entnehmen, daß vor dem Wideruf einer Bewährungsfrist oder vor der gerichtlichen Entscheidung über den Erlaß der Strafe die Vollstreckungsbehörde keine Handlungen vornehmen darf die — wie die im § 45 StGB. genannten (Vorführungsbefehl, Haftbefehl und Steckbrief) und die im § 72 StGB. besondere erwähnte Festnahme des Verurteilten — unmittelbar auf den Vollzug der Strafe gerichtet sind. Wenn solche Handlungen, die unmittelbar zum Strafvollzuge führen, sind ebenso wie der Strafvollzug selbst mit dem Wesen der bedingten Begnadigung, dem Zwecke der Bewährungsfrist und einem dem Gerichte vorbehaltener Erlaß der Strafe (§ 31 Abs. II der Bekl. v. 5. März 1922) nicht vereinbar. Die §§ 28 Abs. 2 und 31 Abs. 3 dieser Bekl. sind demgemäß nur dahin zu verstehen, daß zwar nach Wideruf der Bewährungsfrist und nach der Entsch. des Gerichts, daß die Strafe nicht erlassen sei, die Strafe unverzüglich zu vollstrecken ist, jedoch auch vorher nicht vollstreckt werden darf. Andererseits läßt aber der Inhalt der Vorschriften über die bedingte Begnadigung auch nicht erkennen, daß überhaupt jede Unterbrechung der Verjährung verboten sein soll. Unterbrechungs-handlungen, welche die Strafvollstreckung nur vorbereiten sollen, müssen daher als zulässig erachtet werden, weil sie dem Wesen der bedingten Begnadigung nicht widerstreben und weder dem ungestörten Ablaufe der Bewährungsfrist noch der Entsch. des Gerichts über Erlaß der Strafe vorgreifen. Der Strafzweck würde ohne Grund vereitelt werden, wenn bei Unwürdigkeit des Verurteilten die Strafe nur um deswillen nicht vollzogen werden könnte, weil inzwischen aus Anlaß der bedingten Begnadigung die Strafvollstreckung verjährt ist. Es kann nicht im Sinne der bedingten Begnadigung liegen, neben dem Straferlass bei Würdigkeit des Verurteilten noch einen Straferlaß durch Ablauf der Zeit bei Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Verurteilten zu schaffen;

vollstreckung. Offenbar aus diesem Grunde gibt § 72 einer Vollstreckungshandlung auch dann unterbrechende Kraft, wenn sie nicht zum Ziele führt. Das kann aber nur für einschärfend und unmittelbar auf Vollstreckung gerichtete Maßnahmen gelten. So kann z. B. eine Fristverfügung in den Vollstreckungsakten die Verjährung nicht unterbrechen. Aber auch die Nachverjährung nach dem Verbleib des Verurteilten kann dies nicht ohne weiteres, nämlich nur dann, wenn sie als Reaktion auf eine Fluchthandlung des Verurteilten erfolgt, so daß die Wechselbeziehung zwischen Verurteilt und Vollstreckung gegeben ist. Das im vorliegenden Falle nur zur Vorbereitung einer zur Zeit wegen der Bewährungsfrist noch gar nicht zulässigen Vollstreckung erfolgte, anscheinend nicht durch ein besonderes Entziehungsverhältnis des Verurteilten veranlaßte, vielleicht überhaupt nur zum Zweck der Verjährungsunterbrechung geschehene Ersuchen des Staatsanwalts, den Aufenthalt des Verurteilten zu erforschen, war daher zur Unterbrechung der Verjährung m. E. nicht geeignet.

2. Zu prüfen ist nun aber weiter, ob es einer solchen besonderen Unterbrechung hier überhaupt bedarfte. Wenn ich oben Wechselbeziehungen zwischen dem Leben des Verurteilten und der Strafvollstreckung verlangte, so ist damit noch nicht eine positive „Flüchtigkeit“ auf der einen, eine positive „Verfolgung“ auf der anderen Seite erforderlich. Unsere moderne Rechtswissenschaft hat längst gelernt, nicht mehr zwischen physischem Tun und Nichttun, sondern vielmehr zwischen rechtserheblichem und unerheblichem Verhalten zu unterscheiden. Rechtserhebliches Verhalten kann auch eine Unterlassung sein, nämlich dann, wenn ihr als Alternative ein rechtserhebliches Tun entspricht. So könnte es als „Vollstreckungshandlung“ i. S. des § 72 wohl angesehen werden, wenn die Vollstreckungsbehörde eine Vollstreckung der Strafe geflissenstilich unterließe. Träfe dies im Falle der Bewährungsfrist zu, dann wäre auch die nötige Wechselbeziehung gegeben; denn daß der Verurteilte während dieser Frist nicht ohne Hinblick auf die immer noch drohende Vollstreckung lebt und daher sein Leben zu dieser Vollstreckung in Beziehung steht, ist klar. Eine geflissenstiliche Sistie-

sonst hätte die bedingte Begnadigung mit ihren Zwecken in Widerspruch. Dies ist besonders wichtig in solchen Fällen, in denen das Ende der Bewährungsfrist mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist zusammenfällt; hier würde es in besonderem Maße den öffentlichen Belangen widersprechen, wenn jede Möglichkeit genommen wäre, die Verjährung der Vollstreckung vorher zu unterbrechen. Dem steht nicht entgegen, daß im § 24 Abs. 2 der Bekl. v. 5. März 1922 in gewissem Maße auf die Verjährung Rücksicht genommen ist; es handelt sich dabei um eine Sollvorschrift, die den Richter nicht bindet. Zu demselben Ergebnis war der erkennende Senat schon in seinem Beschuß v. 28. Sept. 1925 (BeschvBleg. II Nr. 467/1925) und ist auch der 1. StS. in dem schon oben erwähnten Beschuß gelangt; es stimmt auch mit den Ausführungen von Haldy in Golddr. 61, 47 ff. überein. RGSt. 57, 393 braucht nicht als widersprechend angesehen zu werden, da dort nur Handlungen zu beurteilen waren, die unmittelbar auf Vollstreckung der Strafe abzielen.

Die Verjährung der Strafvollstreckung aus dem Urteil vom 9. Febr. 1920 war hiernach am 2. Sept. 1925 mit der Wirkung unterbrochen worden, daß die Vollstreckung der Strafe jedenfalls nicht vor dem 1. Sept. 1930 (vgl. einerseits Olshausen, 10. Aufl. Num. 10 a zu § 72, andererseits Übermeyer, 2. Aufl., Num. 4 zu § 72) verjährt (§ 72 Abs. 2, § 70 Nr. 5 StGB.). Vom Gesichtspunkte der Verjährung aus betrachtet wäre also die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Zeit zulässig, wenn nicht entgegensteht, daß eine gerichtliche Entsch. über den Erlaß der Strafe nach § 21 Abs. 2 der Bekl. v. 5. März 1922 noch nicht getroffen ist. Aus diesem Grunde darf hier der Rest der Strafe noch nicht vollstreckt werden, wenngleich die Vollstreckung noch nicht verjährt ist. (BayObLG, Beschl. v. 7. Nov. 1925, BeschvBleg. II Nr. 552/25.)

3. §§ 74, 193 StGB. Mit der Feststellung der Einheitlichkeit des Vorsatzes ist der Fortsetzungszusammenhang nicht genügend begründet. Es bedarf vielmehr daneben noch der Feststellung, daß sich das strafbare Tun auch äußerlich als einheitliche Tat darstellt, daß es sich also um gleichartige, gegen das gleiche Rechtsgut gerichtete Einzelakte, die sich äußerlich als ein in sich geschlossener, einheitlicher Vorgang darstellen, handelt (vgl. Leipzig, Komm. Einl. Jiff. XIII 7 S. 50). Mehrere Äußerungen, von denen ein Teil zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wurde, der andere dagegen nicht, können niemals einen Fortsetzungszusammenhang bilden. (BayObLG, St. 14, 99, 22. 1925, 49.) Ist einer Äußerung der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen, so darf diese bei der Verurteilung nicht lediglich in Wegfall kommen, sondern es muß wegen dieser selbständigen Handlung Freispruch erfolgen (RGSt. 57, 304; BayObLG, St. 14, 299).

(BayObLG, Urt. v. 27. Jan. 1926, RevReg. IA Nr. 326/25.)

rung der Strafvollstreckung seitens der Strafvollstreckungsbehörde liegt jedoch hier nicht vor. Sie wäre nur dann gegeben, wenn grundsätzlich Verhängung und Vollstreckung der Strafe in derselben Hand liegen, so daß die Strafe verhängende und ihre Vollstreckung durch Bewilligung der Bewährungsfrist sifstrende Behörde sich hierbei selbst das Gesetz des Handelns vordrievie. Tatsächlich aber sifstert die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nicht auf Grund eigener Machtvollkommenheit, sondern auf Grund des Gesetzes, welches an den Tatbestand der von der Urteilsbehörde knüpft, daß während dieser Frist nicht vollstreckt werden darf. Hieran ändert es auch nichts, daß aus verwaltungstechnischen Gründen Verurteilungs- und Vollstreckungsbehörde einmal, sogar in der Person desselben Beamten, zusammenentreffen können. Wie sehr das ein den Grundsatz nicht berührender tatsächlicher Zusatz ist, zeigt sich, wenn das AG. die vom LG. in zweiter Instanz festgesetzte Strafe zu vollstrecken und hierbei die vom LG. festgesetzte Bewährungsfrist zu berücksichtigen hat.

Das Ergebnis ist nicht unbedeutend. Wir dürfen uns durch § 72 StGB. nicht dazu verleiten lassen, einseitig nur das Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Verurteiltem zu betrachten. Mindestens ebenso wichtig ist das Verhältnis zwischen dieser Behörde und dem Verurteilten einerseits und der Gesamtheit der Rechtsgemeinschaft andererseits. Keine Straftache ist so erheblich, daß sie nicht mit der Zeit an allgemeinem Interesse verlöre, und daß nicht endlich ihr Ruhenlassen dem Rechtsfrieden dienlicher wäre als ihre verspätete Wiederaufführung. Dieser Gedanke dürfte doch wesentlich bei der Einrichtung der Verjährung mitgesprochen haben. Er trifft aber, wenn die vom Gesetzgeber für erheblich gehaltene Zeit abgelaufen ist, unabhängig davon zu, ob eine Bewährungsfrist parallel ab lief oder nicht. In der Praxis sich ergebende Unstimmigkeiten sind dadurch zu vermeiden, daß man de lege lata die Bewährungsfristen, de lege ferenda aber die Verjährungsfristen, eventuell unter besonderer Berücksichtigung des Falles der Bewährungsfrist, entsprechend revidiert. RA. Dr. Hoffmann, Göttingen.

4. § 110 StGB. Entscheidend für den Begriff der Verbreitung einer Schrift ist außer der Übertragung des Gewahrsams an einen anderen die Absicht, die Schrift dadurch in Umlauf zu setzen, und zwar auf breiter Grundlage. Auch die begonnene Verbreitung ist Verbreitung; Versendung durch die Post ist begonnene Verbreitung; Aufforderung zum Ungehorsam gegen ein Gesetz kann auch verschleiert oder durch schlüssige Handlungen ausgedrückt werden. § 110 StGB. richtet sich gegen die Aufforderung zur grundsätzlichen Auflehnung gegen die im Gesetz enthaltenen Grundlagen der Rechtsordnung.†)

RGSt. 16, 245 führt aus: Verbreitung einer Schrift ist die Tätigkeit, die Handlung, durch welche sie aus dem engen Kreise des Verfassers, Verlegers, Druckers usw., in welchem sie sich zuerst befindet, heraus und einem größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird. Dazu genügt allerdings nicht die bloß vertrauliche Mitteilung der Schrift an andere. Aber nach den vom RG. konstant — namentlich in RGSt. 7, 113; 9, 71 und 292 — festgehaltenen Rechtsgrundlagen reicht dazu die Zustellung oder Mitteilung einer Schrift auch nur an eine Person dann aus, wenn dabei die Absicht des Übergebenden vorgelegen hat, daß der Empfänger die Druckschrift durch Weitergabe auch einem größeren Personenkreis zugänglich mache. Entscheidend für den Begriff ist danach außer der Übertragung des Gewahrsams an einen anderen die Absicht, die Schrift dadurch in Umlauf zu legen, und zwar auf breiter Grundlage. Ist diese Absicht vorhanden, so läßt sich für den Begriff der Verbreitung ein Anfang und ein Ende nicht unterscheiden.

Auch die begonnene Verbreitung ist Verbreitung, und wenn die Verbreitung durch Versendung mit der Post erfolgt, beginnt die Verbreitung mit der Versendung, die Versendung ist Verbreitung, die sich mit der Aufgabe zur Post vollzieht. Wie es da, wo sich die Verbreitung durch Mitteilung an eine Person vollzieht, nicht darauf ankommt, daß die Schrift auch in die Hände der letzten Person gelangte, welche, soweit es sich um die Absicht handelt, noch als wesentlicher Faktor für die Annahme einer beabsichtigten Ausbreitung in Betracht kommt, sobald nur die Absicht des Zu-Werkehrs-Bringens auf breiter Grundlage vorliegt, — so wenig kann es bei der Versendung für den Begriff der Verbreitung darauf ankommen, daß die Schrift in die Hände des Adressaten auch wirklich gelangt. Selbst wenn dies nicht möglich war, weil er nicht zu ermitteln war, oder wenn der Adressat die Annahme ablehnt, oder die empfangene Sendung uneröffnet zurückgibt, oder selbst nach Auslieferung zur Post die Versendungstätigkeit der Post gehindert wird, bleibt die begonnene Verbreitung bestehen. Die Versendung ist eben die begonnene Verbreitung, und diese umfaßt im allgemeinen sprachlichen Sinne, wie im Sinne des Gesetzes sowohl die Verbreitungstätigkeit, das Verbreiten, wie die Verbreitung als Ergebnis dieser Tätigkeit, ohne aber solch Ergebnis für den Begriff zu fordern.

Der Senat hat keinen Anlaß gefunden, sich der vom RG., wie oben dargelegt, vertretenen, von der Literatur allerdings mehrfach behaupteten Ansicht hinsichtlich des Begriffs der Vorbereitung nicht anzuschließen (vgl. auch Ebermayer, Anm. 6 a zu § 110 StGB.). Da hierarchisch das Tatbestandsmerkmal des Verbreitens schon dann gegeben, wenn der Brief mit den Beilagen mit der Absicht des VerSenders, die Schriften auf breiter Grundlage in Umlauf zu setzen, bei der Post ausgegeben ist, dann konnte das BG. ohne Rechtsirrtum erkennen, daß weder die Tatsache, daß der wirkliche Adressat, der Impfgegnerverein S., mit dem Angekl. gesinnungsverwandt war, noch die Tatsache, daß der Brief mit Inhalt dem vermeintlichen Adressaten nicht zukam, für die Schuldfrage von irgendwelcher Bedeutung sein. Ebenso bedeutungslos für die Schuldfrage ist aber selbstverständlich dann auch der Umstand, ob der tatfähliche Empfänger des Briefes, S., mit Recht oder Unrecht von dem Inhalt der Sendung Kenntnis genommen hat, und was er mit der ihm zugestellten Sendung in der Folge getan hat. Maßgebend ist die Absicht des Versenders bei der Versendung, nicht aber die Wirkung oder der Erfolg der letzteren.

Die Aufforderung ist eine Kundgebung, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, daß vom Gegner ein bestimmtes Tun oder Lassen gefordert wird (RGSt. 50, 141). Dem Begriff der Aufforderung ist eine Kundgebung eigen — die natürlich ebenso wie mit ausdrücklichen Worten, auch verschleiert ausgesprochen oder durch schlüssige Handlungen ausgedrückt sein kann —, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, daß vom Gegner ein bestimmtes, be-

Bu 4. Wenn entsprechend dem richtigen Ausgangspunkt des Urteils Verbreitung einer Schrift die Handlung ist, durch welche diese Schrift einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird, dann leuchtet sofort ein, daß diese „Handlung“, genau so wie die der Tötung oder Brandstiftung, sich aus bewirkender Tätigkeit des Zugänglichmachens und bewirktem Erfolg des Zugänglichstehens zusammensetzt, daß solange dieser Erfolg noch aussteht, die Handlung des Verbreitens ebensoviel vollendet ist wie die der Tötung, solange der Tod noch nicht eingetreten. Eine verschlossen zur Post gegebene, von dieser über nicht beförderte Schrift ist weder im rechtlichen noch im allgemein sprachlichen Sinn eine „verbreitete“, und Sätze wie der von der Ver-

zeichnetes Tun oder Lassen gefordert wird. Für sie genügt nicht eine mittelbare Beeinflussung auf Umwege. Der Auffordernde geht ohne diese auf sein Ziel los, indem er erkennen läßt, was er vom anderen fordere. Er will dessen Willensbetätigung in eine von ihm bezeichneten Richtung lenken (RGSt. 47, 413). Das LG. prüft die „Ratschläge“ ihrem gesamten Inhalte nach und bemerkt, daß die versckiechte Aufforderung sich durch den ganzen Inhalt derselben wie ein roter Faden durchziehe und kommt zu dem Schluß, daß die Kundgebungen des Angekl. die Aufforderung zum allgemeinen Ungehorsam gegen die Anordnungen des Impfgesetzes enthalten, das ja von den in Kampfvereinigungen zusammengefaßten Impfgegnern zu Fall gebracht werden soll. Mit diesen Ausführungen folgt das Urteil den vom RG. gegebenen Erläuterungen des Begriffes der Aufforderung. Denn auch die in Biff. 5 der Ratschläge erteilte Weisung, auf Impfaufforderungen der Behörden im Laufe des Jahres zu antworten, man lasse privat impfen, wozu man bis zum Ablaufe des Kalenderjahres Zeit habe, wird vom LG. offenbar als versteckte Aufforderung zum Ungehorsam angesehen; denn aus dem Ratschlag unter Biff. 6 erhellt ohne weiteres, daß mit der Weisung nach Biff. 5 nur eine Hinauschiebung der vom Gesetz gesetzten Impfung mit der Unterabsicht angestrebt werden soll, die private Impfung auch bis zum Schluß des Kalenderjahres nicht vorzunehmen.

Die Revision meint, die Anwendung des § 110 StGB. sei irrig, weil, wenn man schon eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung für gegeben erachte, diese nur in der Aufforderung zur Begehung einer einzelnen strafbaren Handlung, zur Nichtbefolgung des Befehls, die Kinder impfen zu lassen, bestehen könne. Auch diese Rüge geht fehl.

Zunächst kann daraus, daß das Strafgesetz in § 110 von der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechts gültige Verordnungen oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen spricht, nicht gefolgt werden, daß nur die Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine Mehrheit von Gesetzen unter Strafe gestellt werden soll, denn es ist ein im StGB. häufig wiederkehrender Sprachgebrauch, daß die Mehrzahl gelegt wird, wo die Einzahl hinreichend (RGSt. 53, 274; 55, 102), so auch im Falle des § 110 StGB.; andererseits richtet sich die Strafanwendung des § 110 nicht gegen die Aufforderung zur Begehung bestimmter strafbarer Handlungen, sondern gegen die Aufforderung zur grundsätzlichen Auflehnung gegen die im Gesetze enthaltenen Grundlagen der Rechtsordnung. Sie begeht, die Staatsautorität davor zu schützen, daß ihre Grundlage durch Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz erschüttert wird (RGSt. 12, 192; 50, 150). Mit diesen Gründen geht auch das angesuchte Urteil einig, wenn es ausführt: „Diese Ratschläge bezeichnen, daß das Ansehen und die bindende Kraft des Impfgesetzes mißachtet und verneint und diesem Gesetz Ungehorsam entgegenge setzt werden sollte. Der Angekl. wollte nur grundsätzliche Auflehnung gegen das Impfgesetz. Die Kundgebungen des Angekl. enthalten nicht die Aufforderung zu einer einzelnen, vom Richter bestimmt feststellbaren strafbaren Handlung, sondern die Aufforderung, auf die in den Ratschlägen angegebene Art und Weise dem bestehenden Gesetze zu trocken, seinem Vollzug alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen, es wirkungslos zu machen.“ Daraus ergibt sich, daß nach der Feststellung des LG. grundsätzlich die Nichtbefolgung aller im Impfgesetz selbst gegebenen Weisungen, wie auch aller im Vollzug des Gesetzes von den Behörden ergangenen allgemeinen Anordnungen, wie auch der an den einzelnen jeweils ergehenden besonderen Aufforderungen vom Angekl. angestrebt und empfohlen wurde. Die Ratschläge sollten eben, wie es in dem Begleitbriefe hieß: in erschöpfernder Weise Auskunft darüber geben, wie man sich behördlichen Verfügungen — in Impfsangelegenheiten — gegenüber zu verhalten habe, eine Auskunft, die bisher gefehlt habe. Es sollten also die Impfgegner und die Impfgegnervereine, die, wenn auch mit dem Angekl. gesinnungsverwandt, doch für die Aufforderung zum Ungehorsam nach der Meinung des LG. taugliche Objekte der Aufforderung waren, die bisher fehlende Mitteilung erhalten, wie man in jeder Lage dem Willen und Vollzug des Impfgesetzes trocken könne und solle. Das LG. stellt fest, daß Angekl., der den Willen hatte, zum Ungehorsam aufzufordern, die von ihm entworfenen Ratschläge einem Rechtsanwalt zur Durchsicht nur vorgelegt hat, um sich durch die Auskunft, daß das Schriftstück unbedenklich sei, zu decken, und daß er auch für den Fall, daß seine und des Rechtsanwalts Ansicht unzutreffend sein sollte, die Vorbereitung des Schriftstückes und die Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz gewollt hat. Hatte der Angekl. diesen Willen, dann kam er sich nicht

breitung, die sowohl die Verbreitungstätigkeit, das Verbreiten, als auch das Verbreiten als Ergebnis dieser Tätigkeit umfaßt, ohne aber solch Ergebnis für den Begriff zu fordern, hätten es nicht verdient, daß ein höchstes deutsches Gericht sie unbefehlen und trock alter ablehnung der ganzen Argumentation im Schrifttum (vgl. Frank, § 110 II 2 a und die im Leipzig. Komm. § 110 N. 6 Genannten) von einem andern — RGSt. 16, 246 — übernimmt. Dazu kommt, daß § 110 die Verbreitung nur als Mittel, als eigentliche Handlung die Aufforderung zum Ungehorsam meint, und auch diese letztere nach Sprachstum und noch mehr nach Rechtsstum zur Vollendung einen Aufgeforderten, also Kenntnisnahme durch irgendeinen Dritten verlangt, nicht als Monolog

darauf berufen, daß ihm das Verwüstsein gemangelt habe, sich gegen das Impfgefez zu versetzen; er wollte nach der Feststellung des BG. die in den Ratschlägen enthaltene Aufforderung auch für den Fall verbreiten, daß die Aufforderung strafbar und gesetzwidrig festgestellt würde; er handelte also nicht aus Irrtum über die Zulässigkeit seines Tuns, sondern jedenfalls mit dem Eventualdolus, die Handlung auch vorzunehmen, wenn sie strafbar sei.

(BayObLG., Urt. v. 27. Nov. 1925, RevReg. I Nr. 554/25.)

*

5. § 370 Nr. 5 StGB. Mundraub. — Bement ist Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs, da für den Begriff des Verbrauchs eine stoffliche Umwandlung genügt. Nach den örtlichen Verhältnissen und dem Personenkreis des Täters bestimmt sich die Bugehörigkeit zur Hauswirtschaft. Die Merkmale: „in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert“ sind alternativ. Die Absicht des alsbaldigen Verbrauchs wird nicht durch eine Überschreitung der benötigten Menge ausgeschlossen.†)

Für § 370 Ziff. 5 StGB. ist notwendig, daß die entwendete Sache zu den Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs gehört. Die Anschauung des BG., daß es sich bei dem Bement nicht um einen Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs, sondern um einen solchen des hauswirtschaftlichen Gebrauchs handle, ist rechtsirrig. Als ein Gegenstand des Verbrauchs ist eine Sache anzusehen, welche durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung untergeht oder aufgezehrt wird, welche also dadurch eine stoffliche Zerstörung oder eine stoffliche Umgestaltung erfährt (vgl. Ebermayer, StGB., Ann. 5 Abs. 1 zu § 370). Das trifft bei Bement zu; denn die pulverförmige Masse des Bements macht durch ihre bestimmungsgemäße Verbindung mit Sand oder Kies und Wasser eine chemische und mechanische Wandlung durch, durch welche ein neuer, eine wesentlich andere Sache darstellender Körper entsteht (RGSt. 51, 51).

Einen weiteren Rechtsverstoß enthält das angefochtene Urteil insofern, als es unter der hilfsweise Zugrundelegung der Annahme, daß ein Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs gegeben sei, auch für diesen Fall die Anwendungsmöglichkeit des § 370 Ziff. 5 StGB. deshalb verneint, weil es sich nicht um eine geringe Menge Bements gehandelt habe. Ob 1 Bentner Bement eine geringe Menge bildet, ist Sache der tatsächlichen Feststellung. Rechtsirriglich ist, daß das BG. allein wegen der nicht geringen Menge des entwendeten Bements die Anwendung des § 370 Ziff. 5 StGB. ausschließt. Die beiden Tatbestandsmerkmale „in geringer Menge“ und „von unbedeutendem Wert“ sind alternativ aufgestellt; es genügt daher zur Anwendung des § 370 Ziff. 5, wenn nur das eine oder das andere der beiden Merkmale gegeben ist. Das BG. hätte daher, nachdem es „eine geringe Menge“ nicht als gegeben erachtete, noch prüfen müssen, ob nicht hauswirtschaftliche Verbrauchsgegenstände „von unbedeutendem Wert“ entwendet wurden.

Wegen dieser Rechtsverstöße kann jedoch das Urteil gemäß § 337 StPO. nur dann aufgehoben werden, wenn es auf ihnen beruht. Das kann aber im gegebenen Falle deshalb zweifelhaft sein, weil das BG. offensichtlich noch das weitere Tatbestandsmerkmal des § 370 Ziff. 5 StGB., nämlich Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch“ als nicht vorliegend erachtet. Wenn das Fehlen dieses Tatbestandsmerkmals einwandfrei festgestellt ist, so rechtfertigt das allein schon die Nichtanwendung des § 370 Ziff. 5, so daß die Entsch. auf den angeführten Rechtsverstößen nicht beruht. An einer solchen einwandfreien Feststellung

begangen werden kann (vgl. hierüber Frank a. a. O.; Leipzig, Komm. N. 4; auch RG. 1913, Recht 1914 Nr. 286 verlangt entgegen RGSt. 5, 71 wenigstens die Möglichkeit der Kenntnisnahme, also wieder den Erfolg des Zugänglichseins). Prof. Dr. F. Kitzinger, München.

Bu 5. Der Tatbestand des Mundraubes, wie er durch das Ges. v. 19. Juni 1912 gefaßt ist, hat der Rechtsprechung mannißche Probleme gestellt. Die obige Entsch. stellt sich grundsätzlich auf den Boden des AG., ohne aber alle Gesichtspunkte dieser Judikatur zu erörtern. In der Definition des Verbrauchs stimmt die Entsch. mit der zit. RGSt. 51, 51 überein. Was dort für Kalk gesagt ist, gilt hier für Bement. — Dass das weitere Merkmal: in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert — alternativ aufzufassen ist, hat schon der 2. StS. v. 25. April 1884 (RGSt. 10, 308) gesagt, kann auch nicht zweifelhaft sein. Über die Auslegung der Worte „zum alsbaldigen Verbrauch“ hat aber lange Streit geherrscht. Auf die Absicht des Täters kommt es unfehlbar insofern an, als der Verbrauch Zweck der Tat sein muß. Diese Sachlage ist auch gegeben, wenn der Täter nicht die gesamte Menge, sondern nur ihren wesentlichen Teil zu verbrauchen gedacht, vorausgesetzt, daß es ihm gerade hierauf ankommt. Darin ist der Entsch. unbedenklich zuzustimmen. Fraglich ist aber, ob auch der alsbaldige Verbrauch ein hauswirtschaftlicher sein muß. Das hatte der 3. StS. in zwei Urteilen (RGSt. 47, 80; Lz. 1914, 778) früher verneint, im Gegensatz zur Rechtsprechung der anderen Senate, des AG. (Johow 49, 383) und der Literatur (Frank, 16. Aufl., Ann. V 3 zu § 370). In RGSt. 58, 374 hat der

sieht es aber. Eine ausdrückliche Verneinung dieses Tatbestandsmerkmals enthält das Urteil nicht. Es ist darin lediglich ausgeführt, daß 1 Bentner Bement weit mehr war, als der Angekl. zur Wiederinfanzierung der angeblich schadhaften Futterkrippe benötigte, und daß der Angekl. selbst nicht den Bedarf einer so großen Menge behauptet habe. Diese Ausführungen legen die Annahme nahe, daß das BG. bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, daß schon die Tatsache allein, daß die entwendete Menge den Bedarf zur Herstellung der Futterkrippe überstieg, die Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch“ ausschließe. Das wäre rechtsirrig. Entscheidend für das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals ist die mit der Entwendung verbundene Absicht des Täters. Wenn den alleinigen Zweck der Tat die Verwendung der entwendeten Sachen zum alsbaldigen Verbrauch für einen bestehenden Bedarf bildet, so wird die Anwendung des § 370 Ziff. 5 nicht durch eine Überschreitung der benötigten Menge ausgeschlossen, es mußte denn sein, daß es sich um eine unverhältnismäßig starke Menge überschreitung handelt. Im vorliegenden Falle wird zu beachten sein, daß der Bement in Säcke mit je 1 Bentner Gewicht abgeführt war und nach den gegebenen Umständen 1 Bentner Bement die Mindestmenge, die entwendet werden konnte, bildete.

(BayObLG., Urt. v. 8. Jan. 1926, RevReg. I Nr. 650/25.)

2. Sonstige Strafgesetze.

I. §§ 40, 34, 31 MilStGB., § 354 StPO. Durch § 44 des WehrG. ist nur die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes aufgehoben und durch die Dienstentlassung ersetzt worden. Nicht dagegen ist die Vorschrift des § 40 Ziff. 2 des MilStGB. beseitigt worden. Nach dieser Bestimmung muß daher nunmehr neben Dienstentlassung auf Degradation erkannt werden.†)

Die Erwägung, aus welcher das BG. die Erkennung auf Degradation abgelehnt hat, daß nämlich dem durch die Dienstentlassung bewirkten Ausscheiden aus dem Heere der Ausspruch der Degradation der rechtlichen Bedeutung ermangele, hätte allenfalls vom Standpunkt des Gesetzgebers Ansatz zur Beseitigung dieser Miss-Vorschrift geben können; sie ändert aber nichts daran, daß nach dem geltenden Gesetz auf Degradation zu erkennen ist. Die Folgerungen, die das BG. aus den Bestimmungen der § 34 Ziff. 2 und § 31 MilStGB. ziehen will, gehen fehl, da diese auf Offiziere beschränkten Vorschriften keine Schlüsse auf die Zulässigkeit der Häufung von Ehrenstrafen gegen Unteroffiziere zulassen.

Als sinnwidrig kann übrigens auch, abgesehen von der Frage der praktischen Bedeutung nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung, die Degradation neben der Dienstentlassung nicht erachtet werden. Es ist zum mindesten vom Ehrenstandpunkte aus nicht gleichgültig, ob bei der Dienstentlassung zugleich der Verlust des bisherigen Dienstgrades ausgesprochen wird. Es wird auch von der Militärbehörde aus militärdienstlichen Gründen ein Interesse an der Erkennung auf Degradation neben der Dienstentlassung geltend gemacht.

Da das BG. sohin § 40 Ziff. 2 MilStGB. durch Nichtanwendung verlegt hat und es sich um eine zwingende Gesetzesvorrichtung über den Ausspruch einer absolut bestimmten Nebenstrafe handelt, konnte das RevG. gemäß § 354 StPO. selbst das angefochtene Urteil durch den Ausspruch der Degradation ergänzen.

(BayObLG., Urt. v. 2. Febr. 1926, RevReg. I, Nr. 6/26.)

3. StS. die frühere Ansicht aufgegeben, so daß nunmehr das AG. einheitlich ebenso wie der Leipz. Komm. (3. Aufl., Ann. 7 zu § 370) die Absicht des alsbaldigen Verbrauchs in der Hauswirtschaft verlangen. Welcher Auffassung das BayObLG. in obiger Entsch. folgt, ist nicht klar ersichtlich. Von der Ansicht des AG. aus hätte es zur Brüfung stellen müssen, ob die Futterkrippe die Hauswirtschaft oder für das Gewerbe des Täters benutzt wird. Das wird nach der Verwendung des Viehes, für das die Futterkrippe gebraucht wird, zu beurteilen sein. Betreibt der Täter z. B. Viehhandel, Lohnfuhren, Milchwirtschaft oder vermietet er den Stall an andere, so dient die Futterkrippe seinem Gewerbe, nicht seiner Hauswirtschaft. Scharfe Grenzen werden sich nicht ziehen lassen, wenn der Täter das Vieh teils gewerblich, teils für seine Wirtschaft verwendet. Dann muß der Hauptzweck der Viehhaltung und damit des Stalles und der Futterkrippe entscheiden.

M. Dr. Kurt Puschke, Berlin.

Bu 1. Während die frühere Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eine scharf ausgeprägte Ehrenstrafe war, auch die Dienstentlassung gegen Offiziere noch Merkmale einer Ehrenstrafe hat, ist die jetzt an die Stelle der Versezung in die zweite Klasse getretene Dienstentlassung zunächst eine einfache Nebenstrafe, deren Charakter als Ehrenstrafe sich noch erst entwickeln soll. Bis dahin kann die nach Lage der Gesetzgebung bestehende, auf den ersten Blick überflüssig erscheinende Verbindung mit der Degradation nach § 40 Abs. 1 und 2 MilStGB. im militärischen Interesse kaum entbehrt werden.

LGR. Dr. Nissom, Flensburg.

II. Verfahren.

1. §§ 154 Abs. 2, 304 Abs. 1 StPO. Dem Beschuldigten steht gegen die vorläufige Einstellung kein Beschwerderecht zu. — „Ausdrücklich“ im Sinne des § 304 Abs. 1 StPO. ist gleichbedeutend mit „deutlich“; das Beschwerderecht kann sohin auch stillschweigend ausgeschlossen sein. †)

Zweck der Vorschrift des § 154 Abs. 2 StPO. ist, ohne Prüfung der Verdachts- und Schuldfrage einer unnötigen Häufung von Strafverfolgungen vorzubeugen und das Verfahren durch Ausschaltung der für die Straffrage un wesentlichen Fälle zu vereinfachen. Wenn der Staatsanwalt nach Erhebung der öffentlichen Klage den Antrag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens hinsichtlich einer von mehreren Straftaten stellt, so hat das Gericht lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 154 a. a. D. gegeben sind, ob nämlich die Strafe, zu welcher die Verfolgung wegen der nach dem Antrag des Staatsanwalts vorläufig nicht weiter zu verfolgenden Tat führen kann, neben der Strafe, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat oder Taten zu erwarten hat, ins Gewicht fällt. Bei dieser Prüfung wird allerdings vorerst unterstellt, daß der Beschuldigte auch wegen der vorläufig nicht weiter zu verfolgenden Tat verurteilt werden könnte, aber nicht in dem Sinne, daß trotz ausreichenden Verdachts das Verfahren vorläufig eingeklammert werde, sondern nur zum Zweck einer bloßen Abhängigkeit der für die einzelnen Straftaten voraussichtlich angemessenen Strafen, um ermessen zu können, ob neben der Strafe, die der Beschuldigte wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, diejenige Strafe von Bedeutung wäre, die wegen der vorläufig nicht zu verfolgenden Tat im Falle der Verurteilung ausgesprochen werden kann.

Eine Prüfung, ob ein ausreichender Verdacht für die vorläufig nicht zu verfolgende Tat vorliegt, findet nicht statt und soll nach Sinn und Zweck fraglichen Vorschrift nicht stattfinden. Denn es ist die erste mit der Vorschrift des § 154 Abs. 2 StPO. bezeichnete Vereinfachung des Verfahrens, daß diese Prüfung, die nicht selten zu weiteren Ermittlungen oder zu einer Ergänzung der Voruntersuchung Anlaß geben könnte, vorerst (vgl. § 154 Abs. IV und V StPO.) unterbleibt.

Es stünde also mit dem Zwecke der Vorschrift des § 154 Abs. 2 StPO. nicht im Einklang, dem Beschuldigten gegen die vorläufige Einstellung das Rechtsmittel der Beschwerde einzuräumen, die darauf abzielt, das Gericht zu einer Prüfung darüber zu

Bu 1. Dem Beschuß ist m. E. beizupflichten. Der entgegengebrachten Auffassung gibt ein bei Goldammer, Bd. 71, 249 (Mai lieferung d. J.) abgedruckter Beschuß des OVG. Düsseldorf Ausdruck; er klammert sich daran, daß der Beschuß aus § 154 Abs. 2 StPO. der Anfechtung durch das Gesetz nicht „ausdrücklich“ entzogen sei, wie es § 304 Abs. 1 verlange. Wir schließen uns mit dem Bay. Ob. L. der h. M. an (vgl. Loewe-Rosenberg, 16. Aufl. Ann. 2a zu 304), wonach der ausdrückliche Ausschließung der Beschwerde eine deutliche stillschweigende Ausschließung gleich zu achten ist. Mit Recht folgert aber das Bay. ObL. eine solche stillschweigende Verlagerung der Beschwerde aus Sinn und Zweck der an Stelle des alten § 208 getretenen Vorschrift des § 154, der dahin geht, wegen einer für das Strafmaß neben anderen Straftaten nicht ins Gewicht fallenden Straftat des Beschuldigten den gerichtlichen Apparat nicht unnütz in Bewegung zu setzen. Ob der Beschuldigte diese belanglose Tat begangen hat oder nicht, ob er sie insbesondere schuldhaft begangen hat oder nicht, kommt von vornherein gar nicht in Betracht. Allerdings sieht das Gesetz für gewisse Fälle (Abs. 3 u. 4 des § 154) eine Wiederaufnahme des vorläufig eingestellten Verfahrens vor, wenn auch sicherlich an die endgültige Erledigung des Straffalles als Regel gedacht ist wie sie auch in der Praxis die Regel sein wird. In solchen der Wiederaufnahme zugänglichen Fällen ist es — hierauf weist OVG. Düsseldorf weiter hin — theoretisch wohl denkbar, daß die Lage des Beschuldigten — in dem wider Erwarten wieder aufgenommenen Verfahren infolge des durch die vorläufige Einstellung herbeigeführten Verlustes von Beweismitteln eine Verschlechterung erleidet. Dieser Gefahr ist aber auch der verfolgende Staat und meist wohl in noch höherem Maße ausgesetzt, abgesehen von der Gefahr der Verjährung der Strafverfolgung der Tat, dererwegen das Verfahren eingestellt ist, einer Gefahr, der das Gesetz sich nicht die Mühe nimmt, besonders vorzubeugen. Für beide Teile muß die Gefahr der Unmöglichkeit späterer Aufklärung in Kauf genommen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß ihretwillen das Gesetz dem Beschuldigten gegen die Einstellung aus § 154 Abs. 2 eine Beschwerde hat geben wollen. Übrigens ist auch praktisch gar nicht zu befürchten, daß der Verlust eines Beweismittels dem Beschuldigten zum Nachteil gereicht, die Strafverfolgung wird dann vielmehr regelmäßig an der Unwiderlegbarkeit seiner Entlastungsbehauptung scheitern. Vorsichtig spricht daher auch das OVG. Düsseldorf nur von einer theoretisch denkbaren Schlechterstellung des Beschuldigten. Endlich wird wohl auch kaum ein Beschuldigter auf

zwingen, ob das Ermittlungsverfahren oder die Voruntersuchung hinreichenden Verdacht für die vorläufig nicht zu verfolgende Tat ergeben hat. Die bezeichnete Vereinfachung des Verfahrens — womit nicht bloß das Verfahren in der Hauptverhandlung, sondern das gesamte gerichtliche Strafverfahren gemeint ist — wäre mit der Zulassung der Beschwerde vereitelt.

Allerdings soll nach § 304 Abs. 1 StPO. die Beschwerde gegen Gerichtsbeschlüsse unter den sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift immer zulässig sein, sofern sie das Gesetz nicht „ausdrücklich“ einer Anfechtung entzieht. Allein der Senat schließt sich der Ausschauung an, daß die Fassung des Gesetzes insofern nicht korrekt ist, als es von einer „ausdrücklichen“ Ausschließung der Anfechtung spricht, da in mehreren Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Beschwerde gegen die betreffende Entscheidung stillschweigend, aber deutlich genug, ausgeschlossen ist (vgl. Loewe-Rosenberg, 16. Aufl., Ann. 2a zu § 304). Zu diesen Bestimmungen gehört auch jene des § 154 Abs. 2 StPO. Die Vorschrift des § 304 Abs. 1 steht also der Verneinung des Beschwerderechts des Beschuldigten im Falle des § 154 Abs. 2 nicht entgegen, da sich die Ausschließung der Anfechtbarkeit der Entscheidung stillschweigend aus Sinn und Zweck dieser Vorschrift ergibt.

(BayObLG., Ur. v. 18. März 1926, Beschw.leg. II Nr. 169/26.)

*

2. §§ 264, 340, 464, 470 StPO. Wird die fehlende Identität zwischen der Tat nach dem Eröffnungsbeschuß und dem Urteil behauptet, so ist dies eine nach § 264 StPO. unzulässige Rüge eines Verstoßes gegen § 264 StPO. Eine samtverbindliche Haftung für die Kosten des Verfahrens kennt die StPO. nicht. §§ 464 mit 470 StPO. gelten aber auch, soweit nicht § 471 Abänderungen enthält, für das Privatklageverfahren. †)

§ 466 Abs. 2 und § 471 StPO., welche von einer Gesamtschuldnahme sprechen, beziehen sich nur auf die Auslagen. Aber auch bezüglich der Auslagen ist eine gesamtschuldnische Haftung nach § 466 Abs. 2 nur für Mitangeklagte, welche in bezug auf dieselbe Tat zur Strafe verurteilt sind, begründet. Das gleiche hat bezüglich der gesamtschuldnischen Haftung mehrerer Privatkläger oder mehrerer Angekl. nach § 471 Abs. 4 StPO. zu gelten. Hier könnten Zweifel entstehen, weil wohl in § 466 Abs. 2 der einschränkende Relativsatz: „welche in bezug auf dieselbe Tat zur Strafe verurteilt sind“ bei-

den Gedanken der Beweissicherung für einen möglichen künftigen Fall kommen; sein Interesse an einer Beschwerde gegen den Einstellungsbeschuß wird sich vielmehr immer nur darum drehen, daß er sich gegen die in der vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach seiner Meinung liegende stillschweigende Bejahung der Schuldfrage mit Erfolg wehre. Dieses Interesse ist aber objektiv nicht gegeben, weil der Einstellungsbeschuß mit der Schuldfrage gar nichts zu tun hat.

Der abweichende Standpunkt des OVG. Düsseldorf läßt sich auch nicht durch das von ihm benutzte argumentum e contrario aus § 153 Abs. 3 stützen. Daraus, daß hier der gerichtliche Einstellungsbeschuß der Anfechtung ausdrücklich entzogen ist, kann nicht gefolgert werden, daß die Anfechtung im Falle des § 154 Abs. 2 zugelassen werden sollte. Denn die Einstellung nach § 153 Abs. 3 wegen Geringfügigkeit des Vergehens ist ohne vorhergehende Prüfung der Schuldfrage nicht denkbar, setzt doch die Einstellung voraus (Abs. 2), nicht nur, daß die Folgen der Tat unbedeutend sind, sondern auch, daß die Schuld des Täters gering ist (vgl. Loewe-Rosenberg, a. a. D. Ann. 6 zu § 153). Hier bei § 153 wäre also von vornherein auch objektiv ein Interesse des Beschuldigten an der Feststellung, daß er die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen habe, sehr wohl gegeben. Wollte das Gesetz hier die Beschwerde versagen, so mußte es das ausdrücklich tun; sein Still schweigen hätte hier auf alle Fälle im Sinne der Zulassung der Beschwerde ausgelegt werden müssen. Wir möchten im Gegenteil in der ausdrücklichen Ausschließung der Anfechtung des Einstellungsbeschlusses aus § 153 eine Stütze der Ansicht des Bay. Ob. L. erblicken, daß das Gesetz eine Anfechtung auch für den Fall des § 154 nicht ermöglichen wollte: Wenn selbst angefäßt eines auf der Hand liegenden Interesses des Beschuldigten an der Klärung der Schuldfrage zu seinen Gunsten die Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung ver sagt ist — wie vielmehr spricht für die Unzulässigkeit der Beschwerde in einem Falle, wo dieses Interesse nach dem Wesen der Einstellung außer Frage ist. Die Einstellung des § 154 setzt die Würdigung der Schuld geradezu voraus, die des § 153 vollständig die Schuldfrage gar nicht erst auf.

KGR. Prof. Dr. K. Klee, Berlin.

Bu 2. § 380 StPO. a. F., wonach gegen die in der Berufungsinstantz erlassenen Urteile der LG. die Revision auf Verlegung von Rechtsnormen über das Verfahren im allgemeinen ausgeschlossen war, ist stets als einer der erheblichsten Missgriffe der

gesetzt ist, nicht aber in § 471 Abs. 2, und weil die Bestimmung in § 471 Abs. 4, wenn sie ebenfalls Verurteilung in bezug auf dieselbe Tat zur Voraussetzung hat, gegenüber der Bestimmung des § 466 Abs. 2 zwecklos erscheinen könnte. Aus diesen Erwägungen hat das OLG. München (Sammel. d. Entsch. Bd. VII S. 387) dahin entschieden, daß mehrere in demselben Privatklageverfahren verurteilte Angekl. für die dem Privatk. erwachsenen notwendigen Auslagen als Gesamtschuldner auch dann haften, wenn sie nicht in bezug auf dieselbe Tat, sondern je wegen selbständiger strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der erkennende Senat vermag sich in Übereinstimmung mit der von Löwe, StPO. Anm. 10 zu § 471 vertretenen Auffassung dieser Auffassung nicht anzuschließen (vgl. insb. auch Friedreich, Die Lehre von den Kosten im Strafprozeß: Strafrechtl. Abh. v. Beling, §. 35/1901 S. 28 N. 3).

Die in den §§ 464 mit 470 enthaltenen Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens gelten, soweit nicht § 471 abändernde Bestimmungen trifft, auch für das Privatklageverfahren. Obwohl hier nach der § 466 Abs. 2 auch im Privatklageverfahren Unwendung findet, ist die Bestimmung des § 471 Abs. 4 auch bei ihrer eingeschränkten Auslegung nicht zwecklos; denn einmal war die Ausdehnung der Bestimmung des § 466 Abs. 2 auf die mehreren Privatkläger geboten, sobann auch auf die Verpflichtung mehrerer Privatklagten zum Erfolg der dem Privatkäger erwachsenen notwendigen Auslagen. Unnötig wäre sie lediglich bezüglich der Gesamthaftung der mehreren Privatklagten für die im Verfahren entstandenen Auslagen. Allein es lag nahe, daß die ganze Materie, da sie doch für die Privatklageverfahren einer weiteren Regelung bedürfte, in § 471 umfassend geregelt wurde. Dass damit zugleich die Gesamthaftung eine über die Bestimmung des § 466 Abs. 2 hinausgehende Erweiterung erfahren sollte, dafür bietet der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung keine genügende Grundlage. Aus schlaggebend für die gegenständige Annahme ist aber, daß derselbe gesetzesberücksichtigte Gedanke, der in § 466 Abs. 2 zur Einschränkung der Gesamthaftung führte, auch für die Regelung in § 471 Geltung hat. In beiden Fällen wäre es höchst unbillig, und in keiner Weise zu rechtfertigen, einen Mitangeklagten mit der gesamtschuldnerischen Haftung für Auslagen zu beladen, welche auf die Verfolgung einer Straftat erwachsen sind, an der er keinerlei Anteil hat, die vielmehr nur infolge mehr zufälliger, vom Willen des Mitangeklagten unabhängiger äußerer Umstände zur gleichzeitigen Urteilsfassung gefangen. Es ist sehr wohl möglich, daß auf die strafrechtliche Verfolgung der Tat des einen Mitangeklagten nur ganz geringe Auslagen, dagegen auf die Verfolgung der Tat des anderen Mitangeklagten außergewöhnlich hohe Auslagen erwachsen. Es kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein, daß der Täter bloß deshalb, weil er zufällig gemeinschaftlich mit dem andern Täter abgeurteilt wird, verpflichtet sein soll, als Gesamtschuldner für die Auslagen, welche auf die für ihn völlig fremde Tat erwachsen sind, einzustehen.

(BahrD. L. 20. Jan. 1926, RevReg. I A Nr. 485/25.)

*

StPO. entwunden worden (vgl. Löwe, ältere Aufl. zu § 380 Note 4). Durch die NotVO. v. 4. Jan. 1925 ist die Bestimmung für den Regelfall beseitigt, jedoch für die Fälle, daß ein existenzfinanzielles Urteil mit der sogen. Sprungrevision (§ 335 StPO.) angefochten wird oder die Revision als einziges Rechtsmittel anstatt der Berufung gegeben ist (§ 334 StPO.), beibehalten worden. Die aus der älteren Bestimmung sich ergebenden Missstände sind dadurch für diese Fälle bestehen geblieben. Es ist verständlich, daß der Gesetzgeber die Sprungrevision verfragt, wo sie auf Verfahrensvorgänge in der Hauptverhandlung gestellt werden soll, weil für die Befreitung solcher Mängel in der Berufungsinstanz Raum gegeben ist. Wo aber das Urteil selbst einen Verfahrensmangel enthält, führt die Bestimmung des § 340 zu den schwersten Unzuträglichkeiten. Im vorliegenden Falle war behauptet, daß der Angeklagte wegen einer anderen Tat verurteilt, als angeklagt war und somit hätte freigesprochen werden müssen. Ein anderer Fall ist mir jüngst bekannt geworden, wo der Angeklagte sowohl wegen der den Gegenstand des Eröffnungsbeschusses bildenden Tat, als auch wegen einer Tat, wegen der überhaupt keine Anklage erhoben war und die nur gelegentlich in der Hauptverhandlung gestreift wurde, zu schwerer Strafe verurteilt wurde. Auch das Verbot der reformatio in pejus wird allgemein als Verfahrensvorschrift betrachtet. Es ist unerträglich, daß gegen solche aus dem Urteil selbst hervorgehende flagrante Rechtsverletzung in den Fällen des § 340 StPO. keine Abhilfe möglich ist, obgleich der Revisionsrichter in der Lage wäre, das Urteil ohne Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz und ohne weitere Beweiserhebung mit der Gesetzeslage in Einklang zu bringen. In den Fällen der an sich zulässigen Sprungrevision muß der Beschwerdeführer, um ein dem Gesetz entsprechendes Ergebnis herbeizuführen, alsdann den zeitraubenden und kostspieligen Umweg über die Berufung wählen. Im Falle der an die Stelle der Berufung tretenden Revision gibt es überhaupt keine Abhilfe, auch nicht im Wiederaufnahmeverfahren. Die Befreiung des § 340 StPO., zum mindesten aber seine Ein-

3. § 391 StPO. Die Anwesenheit des Privatkägers oder seines Rechtsanwalts ist jedenfalls nicht mehr bei der Verkündung des Urteils zur Vermeidung der Folge des § 391 Abs. 2 StPO. erforderlich. § 391 Abs. 2 ist keine rein verfahrensrechtliche Vorschrift. †)

Das Vorbringen der Angekl. daß wegen des Aussbleibens des Privatkägers im Verkündungstermin gemäß § 391 Abs. 1 u. 2 StPO. das Verfahren hätte eingestellt werden müssen, enthält nicht nur eine Rüge der Verlegung rein verfahrensrechtlicher Vorschriften, sondern auch die Rüge der Verlegung einer gemischten Rechtsnorm, die Rüge, daß der Erstrichter mit Unrecht dem Privatkäger ein eigenes Privatklagerecht zuerkannt habe, obwohl ihm ein solches nicht mehr zugestanden sei, daß ein Prozeßhindernis vorgelegen sei, welches der Erlassung eines Sachurteils im Wege stand, nämlich die Tatsache, daß das Privatklagerecht durch die singierte Zurücknahme der Privatklage nach §§ 391 Abs. 2, 392 StPO. erlöschene war (vgl. Löwe-Rosenberg, 16. Aufl. Anm. 2, 3, 5 zu § 340 Anm. 17 und 18 zum 2. Buch 1. Abschn., Anm. 3 zum 5. Buch 1. Abschn.; BahrD. 13, 474 ff. und 14, 4 ff.). § 340 StPO. steht daher der Prüfung dieser Einwendung nur nach der rein verfahrensrechtlichen Seite entgegen, während die Rüge im übrigen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Die Rüge kann indessen auch in dieser Richtung keinen Erfolg haben, mag man sie als gemischtrechtliche ansehen oder mag man das Erlöschen des Privatklagerechts gemäß §§ 391 Abs. 2, 392 StPO. als einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstand auffassen (vgl. Löwe-Rosenberg, 16. Aufl. Anm. 17 und 18 auf § 350 und 351, Anm. 5 zu § 340 StPO.; FGJ. 53, 327 ff.). Die Frage, ob der Privatkäger zur Vermeidung der Folge des § 391 Abs. 2 StPO. bis zum Schlusse der Hauptverhandlung und insbesondere auch noch bei der Verkündung des Urteils ununterbrochen anwesend sein muß, ist in der Rechtslehre und Rechtsprechung bestritten. Sie wird bejaht u. a. von Löwe-Rosenberg, StPO., 16. Aufl. Anm. 3 zu § 387, Anm. 2 zu § 268, von Stenglein, StPO. Anm. 6 zu § 427 (a. J.), in Entsch. der OLG. Marienwerder (GoltdArch. 51, 72) und Karlsruhe (Bab. Rechtspraxis 1905, 91; J. 1925, 1035 ff.), verneint in älteren Auslagen von Löwe (Anm. 3 zu § 427 StPO. a. J.), v. Beling (Ebd. 8. Jg. S. 724 ff.) und in einem Beschuß des OLG. Celle (GoltdArch. 59, 368).

Der Senat schließt sich der Meinung an, daß die Anwesenheit des Privatkägers — oder seines Rechtsanwalts — jedenfalls nicht mehr bei der Verkündung des Urteils zur Vermeidung der Folge des § 391 Abs. 2 StPO. erforderlich ist. Nach § 391 Abs. 2 gilt es als Zurücknahme der Privatklage, „wenn der Privatkäger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird“. Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich nicht, daß der Privatkäger zur Vermeidung der Fiktion der Klagezurücknahme während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung, zu der allerdings auch im Falle der Auslegung nach § 268 StPO. die Urteilsverkündung gehört (vgl. Löwe-Rosenberg, Anm. 2 zu § 268 StPO.), anwesend oder vertreten sein muß; in der Hauptverhandlung erschien ist er schon dann, wenn er beim Beginn der Hauptverhandlung und

schränkung auf die Verlegung von Verfahrensvorschriften, die vor Erlass des Urteils liegen, erscheint daher dringend geboten. — Den Ausführungen des Urteils hinsichtlich der gesamtverbindlichen Haftung für die Kosten kann nur vollinhaltlich beigebracht werden.

JR. Dr. Löwenstein, Berlin.

Zu 3. I. Das Urteil bedeutet eine erfreuliche Abkehr von der rein formalistischen Betrachtungsweise prozeßualer Fragen. Es wird das stets bedenkliche Hilfsmittel der Wortinterpretation vermieden, das Erkenntnis vielmehr aus dem Sinngehalt der Norm gewonnen. Tatsächlich läßt sich über die Frage, ob der Privatkäger bzw. sein Anwalt während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung anwesend sein muß, aus den Bestimmungen der StPO. nichts Sichereres entnehmen. Wenn § 226 die ununterbrochene Gegenwart der Staatsanwaltschaft während der ganzen Hauptverhandlung fordert, zu der im Falle der Auslegung nach § 268 StPO. auch die Urteilsverkündung gehört, so würde die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den Privatkäger voraussetzen, daß seine Stellung im Verfahren der Staatsanwaltschaft im Offizialverfahren entspräche. Nun haben zwar die Motive ausgesprochen (§. 222), daß dem Privatkäger die gleichen Rechte und Pflichten zufallen wie bei Verfolgung der öffentlichen Klage dem Staatsanwalt, jedoch gleichzeitig diejenigen Rechte und Pflichten ausgenommen, die lediglich ein Ausfluss der Amtsgewalt des Staatsanwaltes sind. Man wird dem Urteil unbedingt darin bestimmen können, daß die Vorschrift des § 226 StPO. lediglich auf der amtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft beruht und daher eine analoge Anwendung auf den Privatkäger nicht zuläßt. Der wesentliche Unterschied in der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Privatkägers ist darin zu finden, daß der Staatsanwalt das Interesse des Staates wahrnimmt, der Privatkäger aber ausschließlich sein eigenes Interesse, weshalb das Gesetz ihm z. B. nicht die Pflicht der Rechtsmitteleinlegung für den Angekl. auferlegt. Diese Erkenntnis muß der Ausgangspunkt sein, wenn weiter geprüft wird, ob die Vorschrift des § 391

auch nur während eines Teiles derselben anwendend ist. Auch aus dem Sinn und Zwecke der Vorschrift und aus anderen Bestimmungen der StPO. ist nicht zu folgern, daß die Unwesenheit des Privatklägers während der ganzen Dauer der Verhandlung notwendig ist. Für den Sinn der Vorschrift ist namenlich von Bedeutung der Zusammenhang zwischen Abs. 1 und 2 des § 391 StPO.

Nach Abs. 1 steht es dem Privatkläger frei, dem Fortgang des Verfahrens durch ausdrückliche Zurücknahme der Klage Einhalt zu tun. Nach Abs. 2 soll es der ausdrücklichen Zurücknahme gleichgeachtet werden, wenn der Privatkläger durch sein Nichterscheinen in der Verhandlung zu erkennen gibt, daß er die Sache nicht mehr weiter betreuen wolle. Dieses letztere Moment, die Vermutung, daß der Privatkläger von dem weiteren Betrieb der Sache absehen wolle, trifft nun aber nicht mehr zu, wenn es sich nur mehr um sein Erscheinen zur Urteilsverkündung handelt, denn der Privatkläger darf doch berechtigterweise davon ausgehen, daß für ihn in dem vom Gericht lediglich zur Urteilsverkündung bestimmten Termint die Bannahme weiterer Prozeßhandlungen nicht mehr in Frage komme. Was ferner den Zweck der Bestimmung anlangt, so geht dieser nach den Mot. (S. 233) dahin, den pünktlichen Betrieb des Verfahrens durch den Privatkläger und dessen Unwalt zu sichern. Bei der Urteilsverkündung kommt nun aber jedenfalls ein Betrieb des Verfahrens, eine Einstufnahme auf daselbe durch den Privatkläger nicht mehr in Frage. Wohl dagegen ist dies der Fall während der Dauer der sachlichen Verhandlung bis zur Beendigung der Schlussvortäge; bis dahin muß er also auch anwesend sein.

Was endlich die sonstigen Bestimmungen der StPO. anlangt, so ist nach § 388 insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören, im Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zuzuziehen und zu hören. Die Mot. (S. 222) führen dazu aus, daß dem Privatkläger diejenigen Rechte und Pflichten zufallen, welche bei Verfolgung der öffentlichen Klage dem Staatsanwalt zufallen, soweit dieselben nicht lediglich ein Anschluß der Amtsgewalt des letzteren sind. Die Vorschrift des § 226 StPO., daß die Hauptverhandlung — und damit auch die Urteilsverkündung — in ununterbrochener Gegenwart der Staatsanwaltschaft stattfindet, beruht lediglich auf der amtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft und läßt eine entsprechende Anwendung auf den Privatkläger nicht zu (Loewe-Rosenberg, Anm. 3 zu § 387 StPO.; Beling a. a. O. S. 728).

(BahrObLG., Urt. v. 18. Nov. 1925, RevReg. I A Nr. 329/25.)

*

4. § 395 StPO. Bei Idealkonkurrenz zwischen Notzucht und Körperverlehung ist Nebenklage zulässig. f)

„Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen einem Verbrechen der Notzucht und den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen der

Abs. 2, wonach das Nichterscheinen des Privatklägers in der Hauptverhandlung als Zurücknahme der Klage angesehen wird, auch anwendbar ist, wenn er zwar erscheint, aber vor Beendigung der Hauptverhandlung sich entfernt. Es ist mit anderen Worten zu prüfen, ob das wohlverstandene Interesse des Privatklägers seine Unwesenheit während der ganzen Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung erfordert. Beling (Vgl. 8, 724 ff., 729) hat diesem Gedanken die Formulierung gegeben, daß Säumnis nur dasjenige Verhalten sein könne, das durchschnittlich typisch den Wahrscheinlichkeitsschluß rechtfertige, daß dem Privatkläger an der Weiterverfolgung der Sache nichts mehr gelegen sei. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Fiktion der Zurücknahme nur Platz greifen könne, wenn der Privatkläger den Beginn der Hauptverhandlung, die Beweisaufnahme und den ersten Schlussvortrag verfügt. M. E. ist diese Fassung zu weit herzig. Man kann dem Privatkläger nicht das Recht einräumen, sich während der ihm unwichtig dünkenden Abschnitte des Verfahrens zu entfernen, um späterhin wieder zu erscheinen, wenn es ihm angemessen scheint. Man wird vielmehr sagen müssen, daß derjenige Privatkläger eindeutig gezeigt hat, daß er die Klage betreibe, keinesfalls sie zurücknehmen wolle, der der ganzen Hauptverhandlung bis zur Beendigung der Schlussvorträge beigewohnt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Widerklage erhoben werden (§ 388 StPO.). Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint auch aus allgemeinen Erwägungen heraus seine ununterbrochene Gegenwart in der Hauptverhandlung erforderlich. Aus der Tatsache allein, daß der Privatkläger bei der Urteilsverkündung nicht mehr zugegen ist, kann, nachdem er das ganze Verfahren so weit durchgeführt hat, daß nur noch die Entscheidung des Gerichts aussteht, seine Desinteressierung am Verfahren nicht geschlossen werden. Auch der gesetzgeberische Zweck der Bestimmung des § 391 Abs. 2: „den pünktlichen Betrieb des Verfahrens durch den Privatkläger und dessen Unwalt zu sichern“ (Motiv S. 233), ist gewahrt, wenn man die Unwesenheit des Privatklägers bis zur Beendigung der Schlussvorträge genügen läßt, da bei der Urteilsverkündung eine Einstufnahme des Privatklägers auf das Verfahren — regelmäßig — nicht mehr in Frage kommt: Mit der Eventualität der Wiedereröffnung der Beweisaufnahme braucht der Privatkläger nicht zu rechnen.“

II. Wenn das Urteil die in Frage kommende Rechtsnorm als „gemischte Rechtsnorm“ bezeichnet, so kann dem nicht begetreten wer-

Körperverlehung und der Bekleidigung Idealkonkurrenz möglich ist, oder Gesetzeskonkurrenz besteht. Denn in beiden Fällen ist nach der in Schriftum und Rechtsprechung überwiegenden Ansicht, der sich der Senat anschließt, die Nebenklage zulässig. (S. Loewe-Rosenberg, 16. Aufl., Dem. 1 zu § 395 StPO. insbes. RSt. 43, 262 ff.) Es genügt, daß nach dem der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt die rechtliche Möglichkeit einer Verurteilung wegen der Straftat besteht, wegen deren sich der Verlegte nach § 395, Abs. 1 der StPO. der öffentlichen Klage anschließen kann und im konkreten Falle anschließen will. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Tat schon zur Zeit des Anschlusses nur oder auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt, der den Anschluß rechtfertigt, tatsächlich verfolgt wird. Wenn einmal bei dem konkreten Sachverhalt die Möglichkeit gegeben ist, daß die verfolgte Tat — sei es aus rechtlichen Gründen, sei es infolge einer Änderung der tatsächlichen Würdigung — unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines zum Anschluß berechtigenden Antragsdeliktes beurteilt wird, so läßt sich nicht von vornherein übersehen, wann eine solche Veränderung in der Beurteilung der Tat im Laufe des Verfahrens etwa eintreten wird. Soll der Zweck der Zulassung der Nebenklage, dem Nebenkläger einen gewissen Einfluß auf das Verfahren einzuräumen, erreicht werden, so muß ihm deshalb auf sein Verlangen schon im voraus die Möglichkeit eingeräumt werden, darauf hinzuwirken, daß die Tat gegebenenfalls auch oder weniger unter dem zum Anschluß berechtigenden rechtlichen Gesichtspunkte gemäßigt werde. Gerade eine Beeinflussung der richterlichen Würdigung in dieser Richtung wäre dem Verleghen vereilt, wenn er als Nebenkläger erst zugelassen würde, sobald das Gericht zu der veränderten rechtlichen Beurteilung gelangt ist.“

(BahrObLG., Beschl. v. 25. März 1926, Reg. II Nr. 159/26.)

Mitgeteilt von K. Dr. Heinrich Schloß II, Nürnberg.

*

5. § 468 StPO. enthält für den Fall der Straffreiheitklärung eine Sonderbestimmung, die auch für das Privatklageverfahren gilt und durch die Änderung in der Fassung des Abs. 2 § 471 StPO. gegenüber dem früheren Wortlaut des § 503 Abs. 3 der alten StPO. nicht berührt worden ist.

Wird bei wechselseitigen Bekleidigungen ein Teil für straffrei erklärt oder werden beide Teile für straffrei erklärt, so steht es im Ermessens des Gerichts, dem einen oder anderen alle Kosten aufzuwerfen oder auch die Teilung der Gesamtkosten nach Quoten eintreten zu lassen (Kries, Strafprozeßrecht S. 772 Abs. 3; Stenglein, StPO., 3. Aufl., Ann. 2 zu § 500 alt; Bommard-Poller, StPO. (1879), Ann. 2 zu § 500 und Loewe-Rosenberg, StPO., XVI. Aufl., Ann. 1 a. E. zu § 468 n. F.). Unter „Kosten“

den. Ist an sich schon die Kategorie der gemischten Rechtsnormen eine bedauerliche, rechtssystematisch nicht zu rechtfertigende Bildung, die ihre Entstehung im wesentlichen dem berüchtigten § 380, jetzt 340 StPO. sowie der Gestaltung des Revisionsverfahrens verdankt, lediglich geschaffen, um die ärgsten Härten einer rein formalistischen Einstellung des Gesetzes zu mildern, so ist es doch keinesfalls angängig, rein prozeßuale Vorschriften zu „gemischten“ Normen umzubiegen, indem man argumentiert, die prozeßuale Norm entspreche einer materiellrechtlichen Befugnis. Wenn man so weit geht, wird man kaum eine prozeßuale Norm finden können, die sich nicht auf materiellrechtliche Befugnisse zurückführen läßt. Ebenso gut wie die Zurücknahme der Privatklage kann man dann beispielweise die Zulässigkeit der durch die Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung als gemischte Rechtsnorm bezeichnen, weil durch die Entscheidung über sie gleichzeitig darüber mitentschieden wird, ob der Staatsanwaltschaft das materielle Strafklagerecht noch zu steht. Tatsächlich gelangt man ungezwungen zu dem gleichen Ergebnis, wenn man dem Revisionsgericht die Prüfung derartiger elementarer prozeßualer Normen von Amts wegen gestattet und zur Pflicht macht, ohne Rücksicht darauf, ob die Verlezung dieser Normen gerügt ist oder nicht. So auch Loewe-Rosenberg (16. Aufl., Ann. 5 zu § 340, Vorber. 2. Buch, Ann. 17, 18). Mit ihm ist die vom RG. gemachte Einschränkung: es müsse die Verlezung einer materiellen Rechtsnorm gerügt sein (§ 344 Abs. 2 StPO.), zu verwirfen. Von Amts wegen zu prüfende Mängel sind in dem Erkenntnis des Revisionsrichters zu berücksichtigen, gleichviel welche Rüge der Rechtsmittelwerber erhoben hat. Ist die Sache in der Revisionsinstanz abhängig geworden, so besteht insoweit eine eigene Nachprüfungspflicht des Gerichts. Die gegenwärtige Auffassung bedeutet eine gänzlich ungerechtfertigte Überspannung des Prinzips des „Zweiteninstanzenverfahrens“, dessen Formalismus ohnedies zu den unerwünschtesten Ergebnissen führt.

R. Dr. Hugo Stern, Frankfurt a. M.

Zu 4. Zum Verständnis muß bemerkt werden, daß vorliegendes durch die Notzucht eine *virgo intacta* deforciert wurde. Wegen der Idealkonkurrenz zwischen Notzucht und Körperverlehung s. Ebermeyer, § 223 StGB. Note 15, II; im übrigen vgl. RSt. 51, 129; 54, 306.

i. S. des § 468 StPO. n. F. sind nach wie vor die Gerichtsgebühren und Auslagen aller Art zu verstehen. Dass auch die Art und Weise, wie und von wem die Gebühren in solchen Fällen zu tragen sind, der freien Würdigung des erkennenden Gerichts anheim gestellt blieb, ist mit Rücksicht auf § 60 Abs. 1 des geltenden GG wichtig, weil ohne die Vorschrift des § 468 StPO. diese Gebühr trotz der Widerklage dem Privatkläger allein zufallen würde (Rittmann-Wenz, GG, Anm. 2 zu § 60).

(VahdLg., Urt. v. 31. März 1926, RevReg. I A Nr. 58/26.)

Obergericht der freien Stadt Danzig.

1. §§ 123, 113 StPO; §§ 223a, 228 StGB. Die Verurteilung nur zur Geldstrafe stellt keinen gesetzlichen Grund zur Aufhebung des Haftbefehles dar. f)

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil des Schöffengerichts zu Geldstrafe, hinsweise Gefängnis verurteilt worden. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft wegen des Strafmaßes Berufung eingelegt. Nach § 113 StPO. darf, wenn die Tat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist, die Untersuchungshaft nur unter bestimmten Voraussetzungen verhängt werden, von denen keine im vorstehenden Falle erfüllt ist. Löwe (Anm. 4 zu § 123) und die von ihm Zitierten vertreten die Ansicht, dass auch im Falle eines nur auf Geldstrafe lautenden Urteils der Haftbefehl ohne weiteres aufzuheben sei, wenn nicht eine der besonderen Voraussetzungen des § 113 vorläge. Dieser Meinung ist nicht beizutreten. § 113 StPO. macht die Verhängung der Untersuchungshaft nur dann von ganz besonderen Voraussetzungen abhängig, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nur mit Haft- oder Geldstrafe bedroht ist. Die gefährliche Körperverletzung, deretwegen der Beschwerdeführer bestraft ist, ist aber im § 223a StGB. mit einer Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten bedroht; nur bei Annahme mildernder Umstände kann nach § 228 StGB. auf eine geringere Gefängnis- oder auf Geldstrafe erkannt werden. § 113 StPO. stellt auf den Fall ab, dass die Verhängung einer Gefängnisstrafe deshalb nicht in Frage kommt, weil das Gesetz keine Gefängnisstrafe, sondern nur Haft oder Geldstrafe zulässt. Der Grund der Einschränkung der Untersuchungshaft durch § 113 ist die rechtliche Unmöglichkeit einer Verhängung von Gefängnisstrafe. Nur durch eine ausdehnende Auslegung könnte dem § 113 das Ergebnis abgewonnen werden, dass die Untersuchungshaft auch dann an die besonderen Voraussetzungen gebunden sei, wenn die rechtliche Möglichkeit der Verhängung einer Gefängnisstrafe zwar noch besteht, die Verwirklichung dieser Möglichkeit aber gering ist, weil bereits ein gerichtliches, lediglich auf Geldstrafe lautendes Erkenntnis vorliegt. Ein Grund zu einer solchen ausdehnenden Auslegung des § 113 ist nicht vorhanden. Das auf Geldstrafe lautende Urteil muss zwar für die Beurteilung der Frage, welche endgültige Strafe zu erwarten ist, einen wichtigen Anhaltspunkt bilden; es kann aber für sich allein keinen gesetzlichen Grund zur Aufhebung des Haftbefehls darstellen. Nach wie vor bleibt zu prüfen, ob nicht trotz dieses Erkenntnisses doch noch mit einer Gefängnisstrafe in einer den Fluchtverdacht begründenden Höhe zu rechnen ist.

(Obergericht der Freien Stadt Danzig, StS., Beschl. v. 10. Mai 1926, 2 Ws 25/26.)

Mitgeteilt von OGHat Dr. Rumpf, Danzig.

Zu 1. Der Beschluss ist nicht bedenkenfrei. Zutreffend ist, dass bei einer Verurteilung aus §§ 223a, 228 StGB. eine Aufhebung des Haftbefehls nicht auf § 113 StPO. gestützt werden kann, da diese Vorschrift — wie der Beschluss richtig bemerkt — die Verhängung der Untersuchungshaft nur dann von ganz besonderen Voraussetzungen abhängig macht, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist. Trotzdem hätte m. E. eine Aufhebung des Haftbefehles erfolgen müssen; zwar nicht auf Grund einer extensiven Interpretation des § 113 StPO., wohl aber auf Grund sinngemäßer Anwendung des § 123 StPO. Auch Löwe und die dort Zitierten vertreten diese Ansicht und das Beschwerdegericht ist nicht in eine Prüfung unter diesem Gesichtspunkt eingetreten. Nach § 123 ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen ist. Wie Löwe-Rosenberg richtig bemerken, hat die Erwähnung der Freispruch nur Sinn unter Berücksichtigung des Abs. 2 des § 123: eine Aufhebung des Haftbefehles hat auch dann zu erfolgen, wenn das freisprechende Urteil durch ein Rechtsmittel angefochten wird, gleichgültig, welcher Verdacht weiter besteht. Der Grund dafür liegt darin, dass sich das urteilende Gericht dahin ausgesprochen hat, dass ein Haftbefehl nicht mehr in Frage kommen kann. Entsprechendes muss bei einer nur auf Geldstrafe lautenden Verurteilung gelten, sofern die besonderen Voraussetzungen des § 113 StPO. nicht vorliegen. Auch in diesem Falle ist nach dem Spruch des Gerichts ein Haftbefehl nicht mehr berechtigt, und die Möglichkeit späterer Verurteilung

Beschwerdeentscheidungen gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1. Kammergericht.

1. §§ 4, 5, 1, 2, 6 AufwG. Für die dingliche Aufwertung ist nicht der Tag der Eintragungsbewilligung, sondern der der Eintragung der Hypothek maßgebend.

Nach § 1 AufwG. werden die dort näher bezeichneten Ansprüche aufgewertet, und nach § 2 bestimmt sich der Goldmarkbetrag nach dem Erwerbe des Anspruchs. Die Hypothek pflegte in der Rechtsprache bisher nicht als ein Anspruch bezeichnet zu werden, man unterschied vielmehr die Hypothek und den Anspruch aus der Hypothek. Das AufwG. beachtet jedoch diese Unterscheidung nicht, betrachtet vielmehr die Hypothek als einen Anspruch, der aufgewertet wird. Das AufwG. bezeichnet sich selbst als Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen. Nach § 4 werden die Hypotheken aufgewertet, und § 6 spricht von der aufgewerteten Hypothek, nicht von dem aufgewerteten Anspruch (vgl. Lehmann-Goedeck I, 56; Mügel 188; Emmerich 126). Wenn also § 2 den Erwerb des Anspruchs für die Feststellung des Goldmarkbetrags für maßgebend erklärt, so ist damit, soweit es sich um Hypotheken handelt, der Erwerb der Hypothek und nicht der Erwerb des Anspruchs aus der Hypothek oder gar der Anspruch auf Feststellung der Hypothek gemeint. Demgemäß stellt auch § 5 eine Vermutung für den Erwerb der Hypothek auf. Hierauf kommt es bei der Aufwertung der Hypothek nicht darauf an, wann der Anspruch auf Feststellung der Hypothek begründet ist, sondern darauf, wann die Hypothek als solche, das dingliche Recht erworben ist. Erwerb i. S. des § 2 bedeutet, wie jetzt allgemein anerkannt ist, Erwerb im Rechtsstrome. Erworben ist ein Recht erst, wenn sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Erfordert der Erwerb des Rechts mehrere Rechtsakte, so vollendet sich der Erwerb erst mit der Vornahme des letzten Rechtsaktes (Radler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2 S. 139). Der abweichen den Ansicht von Mügel, DurchwBD. 203, kann nicht getreten werden. Eine Buchhypothek, um die es sich hier handelt, wird durch Einigung und Eintragung erworben (§ 873 BGB.), ein Erwerb der Buchhypothek vor der Eintragung ist also rechtlich nicht möglich.

(RG. 9. BSt. Beschl. v. 24. Juni 1926, 9 Aw III 222/26.)
Mitgeteilt von RA. Goedecke, Freiburg a. d. U.

*

2. §§ 68, 69, 78 AufwG. Für die Entscheidung der Frage, ob nach rechtskräftigem Abschluss eines Aufwertungsverfahrens nach der 3. SteuerNotBD. ein neues Verfahren auf Grund des AufwG. auf anderweitige Festsetzung des Aufwertungsbetrages zulässig ist, ist die Aufwertungsstelle zuständig. — Eine erneute Entscheidung auf Zustimmung einer Zusatzaufwertung kann nur der Gläubiger verlangen, der durch das AufwG. besser gestellt worden ist. Der Schuldner kann, auch wenn seine Rechtsstellung durch das AufwG. verbessert worden ist, eine Abänderung der auf Grund der 3. SteuerNotBD. erlassenen Entscheidung nicht herbeiführen. f)

Die i. J. 1920 begründete Restkaufgeldforderung des Antragsgegners, die durch eine auf dem Grundstück des Antragstellers eingetragene Hypothek gesichert ist, ist unter der Herrschaft der 3. Steuer-

Die Aufhebung zu einer Gefängnisstrafe usw. durch die Rechtsmittelinstantz besteht durchaus nicht in höherem Maße als bei Freispruch. Außerdem ist auch das Ergebnis bei Aufhebung des Haftbefehls zu biligen. Kommt später die Rechtsmittelinstantz zu einer anderen Verurteilung der Sache, dann steht ihr ja der Erlaß eines neuen Haftbefehls nach § 124 Abs. 3 StPO. frei.

Prof. Dr. Bohne, Köln.

Zu 2. Dem RG. ist darin beizustimmen, dass hier eine „gerichtliche Entsch.“ i. S. des § 68 nicht vorliegt. Das Gesetz regelt die Tätigkeit der Aufwertungsstelle und wenn es in §§ 68, 78 vom Einfluss „gerichtlicher Entsch.“ auf die Tätigkeit der Aufwertungsstelle spricht, so kann man hierunter nicht die von der Aufwertungsstelle selbst erlassenen Entsch. verstehen. Der § 14 der SteuerNotBD., an dessen Stelle § 68 tritt, hatte hier den Ausdruck „rechtskräftige Urteile“, und da nichts dafür spricht, dass § 68 eine Abweichung hiervon beabsichtige, ist er in gleichem Sinn zu verstehen. Wie das RG. ferner zutreffend annimmt, streiten die Parteien nur darüber, ob das gemäß der SteuerNotBD. erfolgte Aufwertungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, ein neues Verfahren auf anderweitige Festsetzung des Aufwertungsbetrages für denselben Anspruch auf Grund des AufwG. zulässig ist; es wird also nur eine andere Entsch. über die Höhe der Aufwertung beantragt und hierfür ist die Aufwertungsstelle nach § 69 zuständig.

Die weiteren Ausführungen des RG. bedürfen einer Ergän-

NotVO. rechtskräftig über 100% des Goldmarkbetrages aufgewertet worden. Der Antragsteller verlangt Herabsetzung des Aufwertungsbetrages auf Grund der Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufwG. Das AG. und das LG. haben eine Abänderung der früheren Entsch. abgelehnt. Auch die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Es war zu prüfen, ob die Rechtskraft des unter der Geltungsdauer der 3. SteuerNotVO. ergangenen Beschlusses dem Antrage auf erneute Entsch. entgegensteht, und hier war zunächst die Frage zu entscheiden, ob die Aufwertungsstelle zur Entsch. hierüber zuständig ist. Das AG. hat diese Frage bejaht. Ein Streit über den Grund des Anspruchs würde vorliegen, wenn die Parteien darüber streiten, ob eine die Aufwertung regelnde gerichtliche Entsch. i. S. des § 68 AufwG. dem erneuten Aufwertungsantrage entgegensteht. In diesem Falle wird nämlich geltend gemacht, daß der Aufwertungsanspruch durch die gerichtliche Entsch. so geregelt ist, daß es dabei kein Bewenden behalten soll; der Aufwertungsanspruch ist dann endgültig der Höhe nach festgestellt, und ein weiterer Anspruch besteht nicht mehr. Eine solche gerichtliche Entsch. liegt aber hier nicht vor. Zu den gerichtlichen Entsch. i. S. des § 68 AufwG. gehören die Entsch. der Aufwertungsstelle nach der ständigen Praxis des AG. nicht; denn das AufwG. hat die Tätigkeit der Aufwertungsstellen nicht den Gerichten übertragen, sondern in § 72 bestimmt, daß die Aufwertungsstelle von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats bestimmt wird. Die Reichsregierung hat aber erst in § 1 der BD. v. 21. Juli 1925 angeordnet, daß das AG. Aufwertungsstelle ist, daß aber die obersten Landesbehörden bestimmen können, daß an Stelle der AG. andere Landesbehörden zuständig sind, und daß die AG. einzelne Verrichtungen den Notaren übertragen können, oder daß für mehrere AG. Bezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird. Von dieser Befugnis ist auch zum Teil Gebrauch gemacht worden. Bei dieser Rechtslage können die Entsch. der Aufwertungsstellen nicht als gerichtliche Entsch. i. S. des § 68 AufwG. angesehen werden (ebenso Miegel, S. 433; Nadler, Grundbuchs- und Aufwertungsfragen 2. Aufl. S. 122).

Die Parteien streiten im vorliegenden Falle nur darüber, ob nach rechtskräftigem Abschluß des Aufwertungsverfahrens nach der 3. SteuerNotVO. ein neues Verfahren auf anderweite Festsetzung des Aufwertungsbetrages für denselben Anspruch auf Grund des AufwG. zulässig ist; es wird also nur eine andere Entsch. über die Höhe der Aufwertung beantragt, und daher ist die Aufwertungsstelle nach § 69 AufwG. zuständig (ebenso DVG. Stuttgart in Jhd. 1926 Nr. 974).

Wenn aber auch die Entsch. der Aufwertungsstelle keine gerichtlichen Entsch. i. S. des § 68 AufwG. sind, so können sie doch nicht ohne weiteres umgestoßen werden. In § 9 Abs. 5 der 3. SteuerNotVO. ist bestimmt, daß die rechtskräftige Entsch. der Aufwertungsstelle vollstreckbar und für die Gerichte bindend ist; um so mehr ist sie daher bindend für die Aufwertungsstelle, die sie selbst erlassen hat, und grundsätzlich muß daher die Entsch. der Aufwertungsstelle ihre Kraft behalten. Mit Recht sagt Duassowski (S. 465), daß es starken Bedenken begegne, ohne besonderen Anhalt rechtskräftige Entsch. als nicht geschehen zu betrachten. Die rechtskräftige Entsch.

zündet; sie lassen Gesichtspunkte unberücksichtigt, die auch für andere Fragen des Aufwertungsrechts wichtig sind. Das AG. arbeitet mit dem Begriff der Rechtskraft, der aber hier gar nicht oder nur ganz mittelbar in Betracht kommt. Nach § 9 Abs. 3 SteuerNotVO. wie nach § 73 AufwG. finden auf das Verfahren die Vorschriften des FG. sinngemäß Anwendung. Der im Zivilprozeß geltende Grundsatz, daß das rechtskräftig Erlassene nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Erlassene nicht mehr geltend gemacht werden kann, besteht in der FG. nicht; nach § 18 Abs. 1 FG. kann vielmehr das Gericht seine Verfügungen, falls es sie für ungerechtfertigt erachtet, selbst wenn sie durch Erschöpfung des Instanzenzuges rechtskräftig geworden sind, nachträglich ändern. Und selbst wenn die Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, also noch Abs. 2 ebd. nicht mehr geändert werden kann (wie dies bei den über die Höhe der Aufwertung ergehenden Entsch. zutrifft¹⁾, § 9 Abs. 4 SteuerNotVO.; § 74 AufwG.), wird sie rechtskräftig nur in

¹⁾ Dagegen ist die Beschwerde gegen die diese Endverfügung lediglich vorbereitende Verfügungen die unbefristete und nicht, wie das AG. in den Beschl. v. 29. März und 28. Mai 1926, JW. 1926, 1825⁷ und 1834²² annimmt, die sofortige. Allerdings kann, wie dem AG. zuzugeben, bei dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Vorschriften die Aufwertungsstelle (ganz wie das Gericht der FG. § 73) vor Erlass der Endentsch. Zwischenverfügungen erlassen und die Ausgestaltung des Aufwertungsverfahrens nach den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs ist Aufgabe der Rechtsprechung. Aber diese kann nicht Träger für Rechtsmittel einfüren. Folglich kann man, da § 74 nur die Endentsch. der sofortigen Beschwerde unterwirft, nicht die Unrechtmäßigkeit der an sich zulässigen Zwischenverfügung aus rechtssprachlichen Gründen in gleicher Weise beschweren. Das ist im Verfahren der FG. allgemein anerkannt (AG. DVG. 41, 10; Josef, Rechtsfestschr. f. FG. 21, 228) und muß auch im Aufwertungsverfahren gelten.

kann daher nur abgeändert werden, wenn irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen dies rechtfertigen. Es war deshalb zu prüfen, ob das AufwG. solche Bestimmungen enthält.

Das AufwG. enthält jedenfalls keine Anordnung allgemeinen Inhalts, daß die unter der Geltungsdauer der 3. SteuerNotVO. erlassenen Entsch. mit dem Erlass des AufwG. hinfällig geworden sind, und es muß daher grundätzlich davon ausgegangen werden, daß es den früheren Entsch. seine Rechtskraft belassen will. Nur in einzelnen Punkten weicht es davon ab, und gerade daraus muß gefolgt werden, daß es im übrigen die unter der Herrschaft der 3. SteuerNotVO. erlassenen Entsch. unberührt lassen will. Es bezeichnet im wesentlichen eine Besserstellung des Gläubigers und erweitert die Rechte, die ihm bisher zustanden; es erhält insbesondere den Aufwertungssatz und läßt die erhöhte Aufwertung auch älteren Kaufgeldforderungen zuteil werden. Es entspricht dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes, daß die Mehransprüche, die es dem Gläubiger gewährt, ihm auch in dem Falle zukommen sollen, daß schon unter der Herrschaft der 3. SteuerNotVO. eine Entsch. über die Höhe der Aufwertung, sei es eine gerichtliche oder eine solche der Aufwertungsstelle, erlassen ist. Dies ist im § 78 AufwG. deutlich zum Ausdruck gelangt. Danach kann die Zusatzaufwertung auch dann verlangt werden, wenn der Gläubiger nach dem 13. Febr. 1924 eine Leistung angenommen hat. Nur zur Behebung von Zweifeln bestimmt § 78 ferner in an sich überflüssiger Weise, daß dies auch in dem Falle gilt, wenn die Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entsch. bewirkt ist. Mit dieser Bestimmung sollten nicht etwa Leistungen auf Grund von Entsch. der Aufwertungsstelle von der Zusatzaufwertung ausgeschlossen werden; für sie gilt vielmehr der allgemeine Satz, der in § 78 S. 1 AufwG. ausgesprochen ist. Erst recht muß aber die Mehraufwertung, die dem Empfänger einer Leistung zusteht, dem zugute kommen, der überhaupt noch keine Leistung erhalten hat (so insbesondere 1. BS. des AG. in AufwRspr. S. 175, Jhd. 1926 Nr. 604). Das Aufwertungsgesetz läßt also eine Abänderung einer früheren rechtskräftigen Entsch. durch § 78 ausdrücklich zu, aber nur insoweit, als das AufwG. den Gläubiger besserstellt. Dieses Mehrrecht kann der Gläubiger trotz einer früheren rechtskräftigen Entsch. auf Grund eines ihm ungünstigeren Gesetzes verlangen. Zugunsten des Schuldners, der durch einige Bestimmungen des AufwG. ebenfalls besser gestellt ist, fehlt aber eine dem § 78 AufwG. entsprechende Bestimmung. Ihm ist kein neuer Anspruch im AufwG. gewährt, den er jetzt geltend machen könnte. Für ihn greift daher im vollen Umfang die Rechtskraft der früheren Entsch. durch. Der Antrag des Antragstellers auf erneute Entsch. der Aufwertungsstelle ist daher mit Recht zurückgewiesen worden (ebenso Duassowski, S. 465; Hartmann, LZ. 1926, 159; Probst, JW. 1926, 1508 ff.; Nadler a. a. O. S. 122/123; DVG. Stuttgart Jhd. 1926 Nr. 974).

(AG. 9. BS., Beschl. v. 13. Juli 1926, 9 AW III 427/26.)

Mitgeteilt von KGR. Dr. Nadler, Berlin.

dem Sinn, daß bei gleichbleibender Sachlage das Gericht das Erkannte nicht mehr absprechen, daß Erkannte nicht mehr zusprechen kann, wogegen auf Grund veränderter Umstände, d. h. auf Grund neuer Tatsachen das Gericht auch hier die erlassene — unanfechtbar gewordene — Verfügung ihrer Wirksamkeit beraubt kann²⁾. Als eine solche „neue Tatsache“, einen „veränderten Umstand“ jah nun in unserem Fall der Schuldner die veränderte Gesetzgebung an: Das AufwG. hat in § 10 Abs. 3 eine Höchstgrenze für die hier fr. Aufwertung eingeführt, und der Schuldner macht geltend, die frühere (unanfechtbar gewordene) Entsch. sei bei dieser veränderten Gesetzgebung ungerechtfertigt i. S. des § 18 Abs. 1, danach zu ändern. Diese Ansicht des Schuldners ist aber unrichtig; als die Entsch. erlassen wurde, bestand jene Höchstgrenze für die Aufwertung nicht, die Entsch. war also damals zu Recht ergangen; und eine Entsch., die dem bei ihrem Erlass geltenden Gesetz entspricht, wird nicht dadurch „ungerechtfertigt“, daß der spätere Gesetzgeber das frühere Gesetz, weil er es für Verbesserungsbedürftig erachtet, ändert. Dazu bedarf es, wie dem AG. zuzugeben, einer besonderen Vorschrift, wie sie z. B. § 78 für den Gläubiger als „Zufall“ aufwertung gibt. Aus diesem auch für andere Aufwertungsfragen wichtigen Gesichtspunkt ist der mitgeteilten Entsch. beizustimmen.

Eine andere Ansicht vertritt Duassowski, AufwG., der S. 477 ausführt: Wenn auch auf das Aufwertungsverfahren die Vorschriften des FG. Anwendung finden, so sei doch das Verfahren seinem sachlichen Gehalt nach ein Parteirechtsstreit, der nur aus Zweckmäßigskeitsgründen in den Formen der FG. sich abspielen sollte; für dies Verfahren rechtfertige sich eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der BD. über die Rechtskraftwirkung. — Dem ist nicht beizustimmen. Das FG. hat keine dem § 322 BD. entsprechende Vorschrift über die Rechtskraft, und wenn

²⁾ Dies ist allgemein anerkannt.

2. Oberlandesgericht Stuttgart.

3. §§ 2, 3 Abs. 2 AufwG. Bei hypothekarischen Kaufgeldforderungen gilt der Tag des Angebots als Erwerbstag. Hatte der Verkäufer aus einem Vorvertrag einen Anspruch auf Vertragsstrafe, so steht dazu die schließliche Kaufpreisforderung nicht im Verhältnis einer bloßen Rechtsänderung.

Die Eheleute Sch. boten ihren Garten in notarieller Urkunde v. 30. Dez. 1919 zum Kauf um 165 000 M einem von der Treuhandgesellschaft zu benennenden Dritten an. 50 000 M sollten bar bezahlt werden, 115 000 M auf Buchhypothek stehen bleiben. Die Verkäufer erklärten sich an das Angebot bis zum 31. Dez. 1920 gebunden. Der anwesende Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft erklärte im Namen seines Auftraggebers, daß dieser das Angeld und die bis 31. Dez. 1920 verfallenen Zinsen aus den 115 000 M als Vertragsstrafe zu zahlen habe, falls er das Angebot nicht bis zum 31. Dez. 1920 annimmt. Mit dem Auftraggeber war eine von der Treuhandgesellschaft zu gründende AktG. gemeint, die i. J. 1920 ins Leben trat. Diese AktG. nahm am 27. Nov. 1920 das Angebot an und ließ die Buchhypothek am 4. Jan. 1921 eintragen, nachdem am 3. Jan. 1921 Aufstellung erfolgt war.

Das OG. hat bei Aufwertung der persönlichen Forderung den 27. Nov. 1920 als Erwerbstag eingesehen. Auf die weitere Beschwerde der Gläubiger wurde der Erwerb auf den 30. Dez. 1919 datiert.

Die Gläubiger legen Wert darauf, daß bei der Verhandlung v. 30. Dez. 1919 vor dem Notar die Treuhandgesellschaft schon eine Verpflichtung im Namen des künftigen Käufers auf Bezahlung des Angelds und der Zinsen als Vertragsstrafe übernommen hat. Dies fällt jedoch nicht ins Gewicht, weil nicht die Vertragsstrafe, sondern die Kaufpreisforderung aufgewertet werden soll. Auch handelt es sich nicht um eine bloße Veränderung des Anspruchs i. S. von § 3 Abs. 2 AufwG., auf den sich die Gläubiger beziehen; der Anspruch auf Vertragsstrafe ist von einem Kaufanspruch verschieden und ist nicht in diesen übergegangen, sondern war nur für den Fall gedacht, daß kein Kaufanspruch zustande kommt, sollte auch nicht durch Hypothek geichert werden. Unrichtig ist auch die Auffassung der Gläubiger, die Treuhandgesellschaft habe einen Vertrag zugunsten und zu Lasten der AktG. geschlossen; denn es ist unmöglich, einen Dritten vertraglich zu verpflichten, von dem man noch keine Vertretung haben kann, weil er noch nicht existiert. Es kommt nicht darauf an, welche Rechte die Gläubiger gegen die Treuhandgesellschaft erworben haben und in welchem Verhältnis diese zum jüngsten Schuldner stand, ferner ob man das Übereinkommen v. 30. Dez. 1919 als einen „vorläufigen“ oder einen „bedingten“ Kaufvertrag auffassen kann und wie die Lage wäre, wenn die Treuhandgesellschaft selbst das Angebot angenommen hätte. Vielmehr war auf die Darlegungen bei Mügel, Kommentar S. 162 und Nachtrag S. 196 und 204 einzugehen, wie langfristige Angebote bei der Aufwertung behandelt werden sollen.

Wenn in Zeiten sinkenden Kurses der Verkäufer ein langfristiges Angebot erzielte, wurde der geforderte Kaufpreis bis zur Annahme entwertet. War die Entwertung stark, so durfte der Verkäufer nach der jüngsten Anschauung vom Angebot zurücktreten. Diese Befugnis war aber i. J. 1920 noch unbekannt, der Verkäufer hielt sich verpflichtet, den Kaufpreis zu halten und kam dadurch in Schaden, denn

der Gesetzgeber für das Aufwertungsverfahren die Anwendung des FG. vorschreibt, so kann man nicht mit Quassowski an deren Stelle für eine oder die andere Rechtseinrichtung die Vorschriften der BGB. setzen. Das wäre eine „Korrektur“ des Gesetzes. Die Zulässigkeit dieser kann man auch nicht daraus folgern, daß § 73 die Anwendung nur als „sinnemäß“ vorschreibt, also eine „entsprechende“, danach eine Anwendung mit den Abweichungen, die sich aus der Verschiedenheit des Aufwertungsverfahrens und des Verfahrens der FG. ergeben (OG. 7, 384). Denn es besteht keine grundsätzliche Verschiedenheit dieser beiden Rechtsstöße, insbesondere folgt eine solche Verschiedenheit nicht daraus, daß das Aufwertungsverfahren ein Parteistreit sei. Auch das Verfahren des FG. findet nämlich auf zahlreiche Angelegenheiten Anwendung, die sich in Wahrheit als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten darstellen, so namentlich bei Streitigkeiten aus dem Eltern-, Gatten-, Gesellschafts- und Vereinsrecht³⁾. Auch auf diese dem Verfahren des FG. unterliegenden Streitfälle finden dessen sämtliche Vorschriften, insbesondere auch betr. der Rechtskraft Anwendung. Und wenn der Amtsrichter bei der Bearbeitung der Aufwertungsäfachen schulhaft eine unrichtige Entsch. erläßt, so regelt sich seine Schadensersatzpflicht nach dem Abs. 1 des § 839, und nicht nach dem die Haftung des Prozeßrichters „bei dem Urteil“ bestimmenden Abs. 2, ganz wie dies für den Vermögens-, Nachlaß- und Registerrichter bei Entsch. der oben erwähnten Fälle des „echten Streitverfahrens“ der FG. gilt.

Al. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

³⁾ Sog. „echtes Streitverfahren“. Vgl. z. B. §§ 81, 82, 145, 150, 160, 165, 166 FG.; §§ 1357, 1358, 1612 Abs. 2 BGB. und im allgemeinen Josef, FG. (2) Zusatz C zu § 12.

das Risiko der starken Entwertung hatte er nicht auf sich nehmen wollen. Es erscheint daher von vornherein notwendig, diesen Schaden, soweit der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist, bei der Aufwertung auszugleichen. Deshalb muß für die Bewertung des Kaufpreises der Zeitpunkt gelten, in welchem das Angebot erfolgte, wenn der Vertragchluss erst später eintrat. Weil der Verkäufer an sein Angebot gebunden blieb, bleibt auch der Kaufpreis auf der Wertstufe, die zur Zeit des Angebots galt; denn hieran wurde später nichts mehr geändert. Daß das auch bei Grundstückskäufen gilt, hat das RG. in W. 1926, 976 und 1538 ausgesprochen.

Diesen Grundtag auf hypothekarische Forderungen zu erstrecken, kann nicht durch den Wortlaut des § 2 AufwG. ausgeschlossen werden, wonach der Erwerbspreis nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Tabelle für den Tag des Erwerbs bestimmt ist. Das Gesetz versteht unter „Erwerbstag“ nicht unbedingt den Tag des Abschlusses eines Vertrags. Denn es muß auch auf die Fälle Rücksicht nehmen, wo der Erwerb sich auf einen gewissen Zeitraum erstreckt, weil Angebot und Annahme auseinander liegen. Zur Entstehung der Kaufpreisforderung gehört in erster Linie die Erklärung des Verkäufers. Daher ist, auch wenn man den Erwerb nicht im wirtschaftlichen, sondern im rechtlichen Sinne auffaßt, für die Entstehung der Forderung das Angebot mindestens ebenso wesentlich wie die Zustimmung des Käufers; es ist aber für die Bewertung des Kaufpreises, wie das RG. sagt, allein maßgebend, denn der Verkäufer hat den Verkaufspreis nach den Verhältnissen, wie sie zur Zeit des Angebots herrschten, bemessen und blieb daran bis zur Annahme gebunden; der Rechtsvorgang und die Beziehung des Kaufpreises zum Tag des Angebots sind im Fall des § 2 ganz die gleichen wie bei einem Verkauf ohne Hypothekensicherung. Hier nach muß auch bei hypothekarischen Kaufpreisforderungen als Tag des Erwerbs der Tag gelten, an welchem sich der Verkäufer an die bestimmte Preisforderung gebunden hat.

(OG. Stuttgart, 1. JG., Beschl. v. 5. Juni 1926, AW Nr. 15.)
Mitgeteilt von OGDr. Probst, Stuttgart.

Oberlandesgerichte.

I. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Berlin.

1. §§ 19, 21 AufwG. Die Aufwertung zugunsten des Bessionats wird durch einen gutgläubigen Erwerb des belasteten Grundstücks gehindert.¹⁾

Im Grundbuche von B., Sch.-Bez. Bd. 17 Bl. 483 stand in Abt. III unter Nr. 33 eine Hypothek von 170 000 M und als deren Gläubigerin seit dem 22. Aug. 1918 die Witwe Ch. G. verzeichnet. In notariell beglaubigten Erklärungen v. 17. Okt. und 22. Nov. 1922 hat die letztere die Hypothek in Teilstücken von 150 000 und 20 000 M gegen Zahlung der entsprechenden Papiermarksummen Dr. F. G. abgetreten. Die Abtretungen sind am 25. Okt. und 13. Dez. 1922 im Grundbuche vermerkt. Am 24. Mai 1923 ist das Grundstück von den bisherigen Eigentümern an Z. verkauft und aufgelassen; dieser ist auf

Zu 1. Die Entsch. des OG. halte ich nicht für zutreffend. Sie verkennt m. E. zunächst die Tragweite der Wirkungen des guten Glaubens hinsichtlich eines unrichtigen Grundbuchinhalts und berücksichtigt dann nicht, daß das Grundbuch hinsichtlich der Person des Berechtigten gar nicht unrichtig war.

Um beide Gesichtspunkte scharf auseinanderzuhalten zu können, empfiehlt es sich, die Erörterung an einen Fall anzuknüpfen, in dem das Grundbuch zur Zeit des Erwerbs in bezug auf die Person des Gläubigers unrichtig war. Einen solchen Fall betrifft die Entsch. des OG. v. 7. Jan. 1926 IV. 1926, 264, in welchem die Abtretung wegen Irrtums angefochten war. Ich unterstelle, daß die Anfechtung begründet war. Dann war das Grundbuch unrichtig. Gläubiger war nicht der B., auf den die Hypothek umgeschrieben war, sondern der früher eingetragene A. Soll die Berichtigung des Grundbuchs erfolgen, so ist, wie das OG. zutreffend annimmt, sofern die Berichtigung nicht auf den Nachweis der Unrichtigkeit, sondern auf Bewilligung gestützt wird, außer der Bewilligung des B. auch die Bewilligung eines neuen Eigentümers oder nacheingetragener Gläubigers erforderlich, weil ihre Rechtsstellung mit Rücksicht auf die Vorschriften des AufwG. durch die Berichtigung berührt wird, ihr Recht also i. S. des § 19 BGB. durch die Berichtigung betroffen wird. Sie können daher geltend machen, daß die Anfechtung wegen Irrtums unbegründet sei. Sie können aber nicht, falls die Anfechtung begründet ist, die Zustimmung zur Berichtigung wegen ihres guten Glaubens verweigern.

Die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs besteht nicht darin, daß der Erwerber eines Rechts sich in allen Fällen auf den Inhalt des Grundbuchs berufen kann, in denen et. irgendein Interesse an der Richtigkeit dieses Inhalts hat. Dies ergibt schon der Umstand, daß neben der allgemeinen Vorschrift des § 892 noch die

Grund des am 6. Juli gestellten Antrages am 19. Okt. 1923 als Eigentümer eingetragen.

Mit Eingang v. 16. Sept. 1925 beantragte Frau G. die Wiedereintragung ihres Hypothekenrechts zu dem von ihr auf 42 434,81 Reichsmark berechneten Aufwertungsbetrag. Der Antrag ist, nachdem die rechtzeitige Anmeldung des Aufwertungsanspruches gemäß § 16 AufwG. veranlaßt und die Einspruchsfrist gegenüber dem gegenwärtigen Eigentümer fruchtlos verstrichen war, durch Beschl. des Grundbuchamts Berlin-Mitte mit Rücksicht auf den gutgläubigen Rechtserwerb des Eigentümers abgewiesen. Die Beschwerde der Antragstellerin ist zurückgewiesen. Auch ihre weitere Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Nach der Bestimmung des § 17 AufwG. kann die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Aufwertung der Hypothek von 170 000 M zu ihren Gunsten an sich geltend machen, da, wie aus dem Zeitpunkt der Ausstellung der Abtretnungsurkunden geschlossen werden kann und übrigens von ihr auch angegeben ist (Art. 3 DurchfWd.), die Leistungen für die von ihr vorgenommene Abtretung der Post in der Zeit nach dem 14. Juni 1922 bewirkt und angenommen sind, und zwar in entwertetem Gelde. Ein Recht aus der Hypothek, also ein Anspruch auf Aufwertung und Wiedereintragung ihres Gläubigerrechts, steht ihr jedoch nicht zu, wenn der gegenwärtige Eigentümer d. s. sich beim Erwerbe des Grundstücks in gutem Glauben befand. Denn zu dessen Gunsten gilt nach § 892 BGB. (vgl. §§ 20, 21 AufwG.) der Inhalt des Grundbuchs, so wie er sich zur Zeit seines Erwerbes darstellte, als richtig, es sei denn, daß ihm die Unrichtigkeit des Buches bekannt war (der Fall der Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit kommt hier nicht in Betracht). In dem für diese Kenntnis des Erwerbers nach § 892 Abs. 2 maßgebenden Zeitpunkte war ein Hypothekenrecht der Beschwerdeführerin im Grundbuche nicht mehr vermerkt; ihr Gläubigerrecht war vielmehr durch die Umschreibung der Post auf den Zeissnac Dr. G. gelöscht. Dieser Inhalt des Buches ist nach der Vorschrift des § 892 zugunsten des B. als der richtige anzusehen, wenn er nicht wußte, daß das Grundbuch insofern unrichtig war, als das Hypothekenrecht der Beschwerdeführerin nicht erloschen war, weil ein Aufwertungsanspruch bestand.

Dem Erwerber eines Rechts am Grundstück, dem gegenüber aus einem, im Grundbuche nicht mehr vermerkten Rechte Ansprüche erhoben werden, ist, wie § 892 ergibt, seine Kenntnis von der Unrichtigkeit des Buches, d. h. von dem Weiterbestande des im Grundbuche nicht mehr enthaltenen Rechts, nachzuweisen; bis zur Führung des Nachtrages greift die Fiktion des § 892 zu seinen Gunsten Platz. Der Grundbuchrichter hat danach, wenn ihm ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung einer gelöschten Hypothek oder eines durch Umschreibung gelöschten Gläubigerrechts vorgelegt wird, sofern das Grundbuche ergibt, daß nach der Löschung oder Um-

Vorschrift des § 893 und eine Reihe von Sondervorschriften (1141, 1148 usw.) für erforderlich gehalten worden sind. Es kommt daher zunächst daran, zu bestimmen, wie weit die Wirkung des § 892 reicht. Am zutreffendsten bezeichnet man diese Wirkung dahin, daß der Rechtserwerb trotz einer etwaigen Unrichtigkeit des Grundbuchs vollständig ist, daß also (vgl. Planck zu § 892 S. 227 und 228) der Erwerber das ihm übertragene Recht erwirkt, obwohl das eingetragene Recht des Veräußerers nicht besteht oder der eingetragene Veräußerer nicht der wirklich Berechtigte ist, und daß er das den Gegenstand des Erwerbs bildende Recht auch dann erwirkt, wenn der Verfügung des Veräußerers eine nichteingetragene, aber eintragungsfähige Verfügungsbefreiung entgegenstand, und daß er es endlich erwirkt mit dem buchmäßigen Inhalt, Umfang und Rang und unbedingt durch nicht-eingetragene, aber eintragungsfähige Verfügungsbefreiungen und Lasten. Geschützt wird demnach durch § 892 nur sein Rechtserwerb, darüber hinaus geht die Wirkung des § 892 nicht, insbesondere hat der Rechtserwerber keinen Anspruch darauf, daß ihm gegenüber in jeder Beziehung der als Berechtigter einer eingetragenen Last Eingetragene als der wirklich Berechtigte gilt, da hierdurch der Inhalt seines Rechts nicht berührt wird. So wenig es zu einer rechtsgeschäftlichen Abtretung einer Hypothek seiner Zustimmung bedarf, bedarf es einer solchen im allgemeinen nicht zu einer Berichtigung des Grundbuchs in bezug auf die Person des Gläubigers. Nur die besonderen Vorschriften des AufwG. machen seine Mitwirkung bei der Berichtigung notwendig, aber nur zu dem Zwecke, daß durch seine Bewilligung oder Verurteilung die Unrichtigkeit des Grundbuchs festgestellt wird. Daß für den Umfang der Belastung des Grundstücks nur der Inhalt des Rechts, nicht aber die Person des Inhabers wesentlich ist, geht auch daraus hervor, daß in dem Hypothekenbrief die Person des Inhaber vorgehender Rechte nicht angegeben wird.

Die Vorschrift des § 892 wird erweitert durch § 893 und einige Sondervorschriften. Soweit diese reichen, steht auch die Person des Berechtigten unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens. Wenn also der Eigentümer unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens eine Vereinbarung über eine Änderung des Inhalts des Rechts trifft, oder wenn er an ihn eine Leistung bewirkt, so sind diese Verfügungen wirksam, auch wenn der Eingetragene nicht der wahre Gläubiger war. Dies ist z. B. von Bedeutung für die Aufrechnung; gerade der Fall der Aufrechnung ist lehrreich für die Tragweite des öffentlichen Glaubens. Geschützt ist nur

schriftung ein Wechsel im Eigentum des Grundstücks stattgefunden hat, den Inhalt des Grundbuchs als richtig und den Aufwertungsanspruch als nicht bestehend anzusehen, sofern ihm nicht der Nachweis der Bösgläubigkeit des Erwerbers erbracht wird. Die Ablehnung des Wiedereintragungsantrages, wie sie beim Fehlen dieses Nachweises notwendig wird, hat selbstverständlich auch dann stattzufinden, wenn aus den vorliegenden Tatsachen der Mangel der Bösgläubigkeit ohne weiteres zu entnehmen ist. Durch die Verlängerung der Einspruchsfrist seitens des Eigentümers tritt eine Änderung in dieser Beziehung nicht ein (Beschl. des Sen. v. 17. und 24. Juni 1926, 1 X 352 u. 354/26; *Quafo* v. 1926, § 16 Anm. II F).

Die Ablehnung des Wiedereintragungsantrages durch das Grundbuchamt ist danach vorliegends nicht zu beanstanden. Die Frage, ob die Löschung des Rechtes der Beschwerdeführerin durch Umschreibung der Hypothek auf den Zeissnac Dr. G. eine Unrichtigkeit des Grundbuchs herbeigeführt hat, muß vom Standpunkte der Vorschriften des AufwG. aus beurteilt werden. Nach der Bestimmung des § 17 besteht ein Aufwertungsanspruch der Beschwerdeführerin und ist mithin ihr Hypothekenrecht trotz der Umschreibung erhalten geblieben, entweder auf Grund eines von ihr bei der Annahme des Abtretungsentgelts erklärten Vorbehalts, den sie gemacht zu haben behauptet, oder, wie heutzutage, ohne Rücksicht auf einen solchen Vorbehalt auf Grund der Tatsache, daß sie das Entgelt nach dem 14. Juni 1922 angenommen hat. Zur Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs gehört auf Seiten des Erwerbers danach, außer der Kenntnis von der Zahlung der Abtretungsentgelt in entwertetem Gelde, einmal die Kenntnis des Vorliegens des einen oder des anderen Umstands, ferner aber die Kenntnis ihrer Bedeutung als der die Aufwertung zugunsten der Beschwerdeführerin begründenden Tatsachen, d. h. allgemein die Kenntnis von der die Aufwertung bedingenden Sach- und Rechtslage (Beschl. des Sen. v. 6. Nov. 1924 und 26. Nov. 1925, 1 X 485/24 und 736/25; *JurR* 1925 Nr. 144 und *AufwGspr.* 1, 53). Nur wenn ihm beim Erwerbe des Grundstücks diese Kenntnis innewohnte, kann von einer, die Anwendung der Fiktion des § 892 hindernden Bösgläubigkeit gesprochen werden.

Im Schrifttum sind allerdings zum Teil andere Ansichten hinsichtlich des Vorliegens der Bösgläubigkeit des Grundstückserwerbes gegenüber den Ansprüchen des Bedienten einer Hypothek vertreten. Nach Lehmann-Bösebeck, Anm. 4 und 6 zu § 21, sind dem Bedienten gegenüber die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs überhaupt nicht anwendbar, da die Hypothek noch eingetragen ist, so daß kein späterer Erwerber eines Rechts durch den guten Glauben geschützt ist. Dabei ist dem Umstand keine Rechnung getragen, daß das AufwG., obwohl allerdings eine einheitliche Hypothek in Frage steht, das Recht des Bedienten als selbständiges Recht

die Wirksamkeit der Aufrechnungserklärung, dagegen kann der Eigentümer, der vielleicht bei dem Erwerbe des Grundstücks die Möglichkeit einer Aufrechnung berücksichtigt hat, solange er eine Aufrechnungserklärung nicht abgegeben hat, der Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines anderen Gläubigers nicht widersprechen. Hierin zeigt sich, daß nicht jedes Interesse, welches der Rechtserwerber an der Person des Berechtigten aus eingetragenen Rechten hat, geschützt ist.

Wie ist nun das Verhältnis der Vorschriften des AufwG. über Erwerbstag und Aufwertung zugunsten des Abtretenden (§ 17) zu den Vorschriften des öffentlichen Glaubens? Die Antwort auf diese Frage kann nicht das BGB. geben, das auf diese Bestimmungen keine Rücksicht nehmen konnte, vielmehr muß sie aus dem AufwG. entnommen werden. Dieses läßt nun keinen Zweifel darüber, daß die Frage, in welcher Höhe ein im Grundbuche in Mark eingetragener Betrag aufzuwerten ist, in der Regel unabhängig von den Vorschriften des öffentlichen Glaubens zu entscheiden ist. Der Inhalt der Eintragung in bezug auf den Markbetrag ist durch die Geldentwertung ein ungewisser geworden. Diese Ungewissheit entscheidet das AufwG. ohne auf den öffentlichen Glauben Rücksicht zu nehmen. Sogar darauf, daß nach der 3. Steuerabt. der Umfang der Aufwertung feststand, nimmt das Gesetz (§ 6 Abs. 2) nur in beschränktem Umfang Rücksicht, gar nicht zugunsten des Erwerbers des Eigentums und zugunsten nach-eingetragener Gläubiger nur im Falle des Erwerbs in der Zeit vom 14. Febr. bis zum 1. Okt. 1924. Konnte aber der Erwerber eines Rechts sich in keiner Weise darauf verlassen, in welcher Höhe er mit einer Aufwertung zu rechnen hatte, weil das Grundbuch hierüber nichts Bestimmtes ergab, so kann er sich auch nicht auf seinen guten Glauben berufen, wenn die Höhe der Aufwertung davon abhängt, welcher Person das Recht zusteht. Bei der Beratung des AufwG. wurde darüber verhandelt, in welcher Weise dem vorgebeugt werden sollte, daß der Eigentümer einen unbegründeten Vorteil aus der Tatsache ziehe, daß eine Abtretung stattgefunden hat. Wäre deshalb bestimmt worden, daß als Erwerbstag nicht nur in den Fällen des § 3, sondern allgemein der Tag der Entstehung des Rechts anzusehen sei, so würde diese Bestimmung ebenso zu behandeln gewesen sein wie andere Bestimmungen, die die Höhe der Aufwertung regeln. Es liegt kein Grund vor, deshalb, weil die Regelung in der Weise erfolgt ist, daß eine Rückdatierung des Erwerbs nicht zugunsten des gegenwärtigen Gläubigers, sondern zugunsten des früheren Gläubigers erfolgt ist, die Höhe der Aufwertung

behandelt, dessen Auswertung sich nach besonderen Vorschriften vollzieht. Mügel (§ 21 Anm. 3) und Schlegelberger (§ 21 Anm. 3) nehmen Gültigkeits des Erwerbers an, wenn zur Zeit des — zwischen dem 14. Februar 1924 und dem 1. Juli 1925 liegenden — Erwerbes die Auswertung für den Bessonar bereits eingetragen war (Mügel) oder wenn der Erwerb während der Geltung der 3. Steuer-NotBG. stattgefunden hat (Schlegelberger), dagegen Bösgläubigkeit (oder Ausschluß der Möglichkeit einer Berufung auf § 892), wenn — wie hier — ein Auswertungsbetrag noch nicht eingetragen oder der Erwerb vor dem Inkrafttreten der 3. Steuer-NotBG. erfolgt war, dieses deshalb, weil der Erwerber dann die Hypothek als solche als ein in seiner Höhe ungewisses Recht übernommen habe. Beide Schriftsteller betrachten die Frage des objektiven Bestehens einer Buchunrichtigkeit nicht ausschließlich vom Standpunkte des AufwG. aus; sie gehen ebenfalls, wie ihre Ausführungen zeigen, von der Tatsache der Einheitlichkeit der Hypothek aus, ohne die durch das AufwG. begründete Selbständigkeit des Rechts des Bedenten genügend zu berücksichtigen, und sezen an die Stelle der Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs, wie das Gesetz sie erfordert, die Vorstellung der Möglichkeit des Bestehens einer solchen. Der Senat vermag ihnen nicht beizutreten. Im Gegenzug zu ihnen stellt die oben vertretene Konstruktion den Fall der Umschreibung der in Rede stehenden Beziehung dem Falle der Löschung gleich; daß dies dem Gesetz (§§ 20, 21 AufwG.) entspricht, wird besonders von Quassowskij, § 21 Anm. I S. 261 f. hervorgehoben (vgl. auch IfG. 3, 355).

Der Nachweis, daß der gegenwärtige Eigentümer des hier fraglichen Grundstücks bei dessen Erwerb im dargelegten Sinne bösgläubig gewesen sei, ist bisher nicht erbracht. Die Berufung der Beschwerdeführerin auf die Ausführungen Schlegelbergers über den Fall des Eigentumswechsels vor Inkrafttreten der 3. Steuer-NotBG. kann nach Vorstehendem nicht durchschlagen. Für den Grundbuchrichter kam bei der Prüfung des Wiedereintragungsantrages allerdings in Frage, ob er die Erbringung des erforderlichen Nachweises durch Zwischenverfügung erfordern solle. Abgesehen davon, daß die Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen und ihre Bedeutung nicht einmal behauptet ist, kann namentlich die Kenntnis der Bedeutung des Vorbehalt oder des Zahlungszeitpunktes anders als in einem gegen den Eigentümer anzustrebenden Rechtsstreit nicht dargetan werden (1 X 485/24, ZurR. 1925 Nr. 144). Dann aber handelt es sich bei der Notwendigkeit der Erbringung des Bösgläubigkeitsnachweises nicht um ein leicht behebbares Eintragungshindernis, das zu einer Zwischenverfügung zu führen geeignet wäre. Dabei kommt auch in Betracht, daß zur Kenntnis des Grundstückserwerbers von der die Auswertung begründenden Sach- und Rechtslage im Falle der Abtretung einer Hypothek die Kenntnis davon gehört, daß eine Auswertung für den Bedenten überhaupt stattfindet, daß bei einem Erwerb nach Inkrafttreten des AufwG., soweit in diesem Falle (§ 22 Abs. 2) die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht ausgeschlossen ist, die Kenntnis jener

anders zu bestimmen. Zwar sind die Rechte des Bedenten und des Bessonars selbständige Rechte, die unabhängig voneinander sind. Dies hindert aber nicht, daß die Grundlage ihrer Ansprüche ein einheitliches Recht bildet, dessen Papiermarktbetrag im Grundbuch eingetragen ist. Demnach geben die Vorschriften des AufwG. keinen Anlaß daran, daß die Person des Inhabers einer Hypothek gegenüber dem Eigentümer nicht durch den guten Glauben bei dem Erwerb des Grundstücks festgelegt wird, etwas zu ändern. Das AG. verweist darauf, daß § 21 die Vorschriften des § 20 für entsprechend anwendbar erkläre, und folgert hieraus, daß die Umschreibung einer Löschung des Rechts gleiche. M. E. ist diese Folgerung nicht richtig. § 21 bestimmt nur, daß wie der Wiedereintragung auch der Umschreibung des Rechts die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen sollen, ändert aber nichts an dem Inhalte der Vorschriften über den öffentlichen Glauben. Es bleibt daher dabei, daß die Person des Inhabers nur insoweit unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens steht, als dies aus den Vorschriften der §§ 892, 893 und den Sondervorschriften herzuleiten ist.

Der Begründung der Entsch. des AG. aus den Vorschriften des BGBl. über den öffentlichen Glauben ist daher m. E. nicht zuzustimmen. Nun kommt aber der öffentliche Glaube überhaupt nicht in Frage, weil zur Zeit des Erwerbs das Grundbuch gar nicht unrichtig war (vgl. meine Anm. 1 zu § 17); denn infolge der Abtretung war alleiniger Gläubiger der neue Gläubiger, erst durch das AufwG. ist rückwirkend dem Bedenten ein Recht auf Auswertung verliehen worden. Es steht daher die Frage nicht so, welches ist die Tragweite der Vorschriften über den öffentlichen Glauben?, sondern es ist zu fragen, welches ist der Sinn des AufwG., soll die rückwirkende Auswertung des § 17 auch dann gewährt werden, wenn nach der Abtretung ein Eigentumswechsel erfolgt ist. Die oben angeführten Gründe sprechen aber dafür, diese Frage zu bejahen.

Hier nach komme ich zu dem Ergebnisse, daß die Auswertung nach § 17 durch einen Eigentumswechsel nicht gehindert wird. Nur dies Ergebnis kann praktisch befriedigen. Das AufwG. hat schon die Vorteile, welche es im § 17 mit der einen Hand dem früheren Gläubiger gewährte, mit der anderen Hand ganz wesentlich eingeschränkt,

Tatsache allerdings als vorhanden wird angenommen werden müssen. Dazu aber bei einem vor dieser Zeit liegenden Erwerbe die Berufung auf Unkenntnis in diesem Punkte dem Erwerber zu verstellen sein wird und daß er die Kenntnis von einer zugunsten des Bedenten Platz greifenden Auswertung damals nicht wohl haben konnte.

(AG. 1. BG., Beschl. v. 8. Juli 1926, 1 X 405/26.)

*

2. §§ 66, 68, 72 IfG. Anordnung der Fürsorgeerziehung nach Vollendung des 20. Lebensjahres ist schlechthin unzulässig.†

Das AG. hat in einem bisher ausgesetzt gewesenen Fürsorgeerziehungsverfahren wenige Tage vor Vollendung des 20. Lebensjahres der Minderjährigen die vorläufige Fürsorgeerziehung (IfE.) beschlossen. Das AG. hat diesen Beschuß mit folgender Begründung aufgehoben:

Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat, darf nach Vollendung des 20. Lebensjahres des Minderjährigen die IfE. auch dann nicht mehr angeordnet werden, wenn das Verfahren bereits vor diesem Zeitpunkt abhängig geworden war. Das folgt trotz des scheinbar abweichen Wortlauts des § 63 Abs. 2, 3 und des § 66 Abs. 1 S. 3 IfG. aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses steht ersichtlich (vgl. § 72 Abs. 4 IfG.) und mit Recht auf dem Standpunkte, daß sich bei kürzerer als einjähriger Dauer der IfE. deren Zweck in aller Regel nicht erreichen läßt, daß vielmehr eine einjährige Dauer das mindeste Zeitquantum ist, bei dem ein Erfolg der IfE. erwartet werden kann. Die Folge einer andern Auffassung wäre, daß entgegen dem eben gekennzeichneten Sinn und Zweck des Gesetzes, die IfE., sofern nur das Verfahren vor Vollendung des 20. Lebensjahres eingeleitet war, noch am Tage vor der Vollendung des 21. Lebensjahres angeordnet werden könnte, ein im Hinblick auf die Vorschrift des § 72 Abs. 1 IfG. völlig unannehmbares Ergebnis. Ist aber nach Vollendung des 20. Lebensjahres des Minderjährigen die Anordnung der IfE. schlechthin unzulässig, so hätte das AG. 7 Tage vor Vollendung dieses Lebensjahres auch die vorläufige IfE. bereits nicht mehr ordnen dürfen, da damals schon feststand, daß die endgültige IfE. vor der Vollendung des 20. Lebensjahres nicht mehr angeordnet werden konnte.

(AG., Beschl. v. 8. Jan. 1926, 1a X 110/25.)

Mitgeteilt von LGB Präf. Dr. Kleinschmidt Elbersfeld.

indem es durch § 21 Abs. 2 das Recht des Bedenten einem in diesem Umfang nicht gerechtfertigten Rangrücktritt unterwirft. Man darf daher das Gesetz nicht ohne Not dahin auslegen, daß das Recht des Bedenten dann ganz wegfallen soll, wenn nach der Abtretung ein neuer Eigentümer das Grundstück erworben hat.

Staatsr. i. R. Wirl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Zu 2. Die Entscheidung liefert einen lehrreichen Beitrag zu der Auslegung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und röhrt wiederum an die Frage, in welchem Umfange der Richter gesetzliche Bestimmungen gegen ihren Wortlaut aus Sinn und Zusammenhang mit andern gesetzlichen Bestimmungen auszulegen befugt ist. § 63 Abs. 2 a. a. D. läßt mit klaren Worten die Anordnung der Fürsorgeerziehung (IfE.) zu, wenn der Minderjährige das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trotzdem folgert das AG. aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere § 63 Abs. 3 und § 72 Abs. 4, die Unzulässigkeit der Anordnung der vorläufigen IfE. (§ 67 a. a. D.), wenn der Eintritt des 20. Lebensjahres unmittelbar bevorsteht.

Man wird sich der Schlüssigkeit der Beweisführung des AG. nicht entziehen und im gegebenen Falle auch zugeben müssen, daß die Gesetzesauslegung gegen den strikten Wortlaut berechtigt ist.

Beschlüsse, die völlig zweckwidrig sind, wie es die Verhängung der IfE. unmittelbar vor dem nach § 72 Abs. 1 die Fürsorge beendigenden Eintritt der Volljährigkeit wäre, darf das Gericht nicht erlassen. Der Fehler liegt allerdings beim Gesetzgeber, der im § 63 Abs. 4 als für die Altersgrenze des Gesetzes maßgebenden Zeitpunkt den Eingang des Antrages bei Gericht, oder die von Amts wegen erfolgte Einleitung des Verfahrens bezeichnet ohne Rücksicht darauf, daß zwischen Eingang des Antrages bei Gericht und der Beschlusshandlung soviel Zeit vergehen kann, daß der Fürsorgezögling das 20. Lebensjahr überschreitet und deshalb die im § 72 Abs. 4 vorgesehene einjährige Dauer der IfE. im Hinblick auf die Bestimmung im § 72 Abs. 1 nicht gewährleistet ist.

R. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Augsburg.

a) Materielles Recht.

1. § 4 PreisTrVO. v. 15. Juli 1923; §§ 138, 158 BGB.; § 302a StGB. § 4 PreisTrVO. findet auf Darlehen für geschäftliche Zwecke Anwendung. Eine übermäßige Vergütung ist vom Richter auf den angemessenen Betrag herabzusehen.†

Nach § 4 PreisTrVO. wird wegen Leistungswuchers bestraft, wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert oder sich gewähren oder versprechen lässt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält.

In Übereinstimmung mit RGSt. v. 21. Okt. 1924¹⁾ und 24. Nov. 1924²⁾ gilt in der herrschenden Rechtsprechung der Grundsatz, daß auch der sogenannte Kreditwucher im Erwerbsleben unter die Bestimmung des § 4 PreisTrVO. fällt. Die Zinsen oder die sonstige Vergütung für das Darlehen fließen dem Darlehensgeber deshalb zu, weil dessen Leistung eine vermögensrechtliche Aufwendung enthält. Eine Kreditgewährung ist eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs, wenn ein Gewerbetreibender im Rahmen und in den Formen des Erwerbslebens auftretend, Kredit in Anspruch nimmt. Aus schlaggebend ist hierbei auch der Umstand, daß hohe Zinssätze oder sonstige erhebliche Vergütungen im Kreditverkehr sehr wohl geeignet sind, die Kosten der Herstellung von Gegenständen des täglichen Bedarfs und auch den Betrag der im Handel mit solchen erwachsenden Spesen zu erhöhen und dadurch auch die Kaufpreise für solche Gegenstände des täglichen Bedarfs beträchtlich zu verteuern. § 4 PreisTrVO. greift über die allg. Vorschriften des Bucherrechts in § 158 Abs. 2 BGB. und in § 302a StGB. und auch über die Bestimmung in § 138 Abs. 1 BGB. hinaus. Denn für die Anwendung des § 4 PreisTrVO. ist nicht erforderlich, daß das Rechtsgeschäft unter wissenschaftlicher Ausdeutung der Notlage, des Leichtfiness oder der Un Erfahrenheit des Kreditnehmers zustande kam und daß der Vorteil des Geldgebers in einem auffälligen, d. i. sofort in die Augen springenden Mizverhältnisse zu der Darlehensgewährung und insbesondere zum Betrag des Darlehens steht, oder aber daß das Rechtsgeschäft aus besonderen Umständen einen Verstoß wider die guten Sitten enthält. Der Tatbestand des § 4 PreisTrVO. ist dann schon erfüllt, wenn die vom Kreditnehmer zu entrichtende Vergütung unter Würdigung der sämtlichen einschlägigen Verhältnisse als übermäßig anzusehen ist. Bgl. RGSt. 58 C. 321 ff.; JW. 1924, 1744 (siehe auch 1198); 1925, 265; 1926, 593; LG. 1925, 101 u. 611; Seufferts Archiv, Band 80 (1926), 1.

Gemäß § 134 BGB. ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Ge schebe ein anderes ergibt. Ein anderes kann sich aber nicht nur aus dem Wortlaut des Verbotsgesetzes, sondern auch aus dessen Zweckbestimmung ergeben. Der Zweck des § 4 PreisTrVO. ist der, daß die Gegenstände des täglichen Bedarfs an die Allgemeinheit der Volksangehörigen gelangen, ferner daß auch die für die Beschaffung der Bedarfsgegenstände erforderlichen Geldmittel den die Gegenstände herstellenden oder aber im Handel veräußernden Personen auch in Form von Krediten ohne übermäßige, die Absatzpreise der Gegenstände allzu sehr verteuern den Gegenleistungen zu Gebote stehen. Die RG. richtet sich, soweit Kredite in Frage kommen, nur gegen den sogenannten Kreditwucher als solchen, d. i. gegen zu hohe Vergütungen für die Kreditgewährung, nicht aber gegen die Kreditgewährung selbst. Daraus ergibt sich, daß ein gegen § 4 PreisTrVO. verstößendes Kreditgeschäft nur insoweit als nichtig zu erachten ist, als die verlangten, gewährten oder versprochenen Vergütungen die den einschlägigen Verhältnissen nach angemessenen Vergütungen übersteigen. Die Vergütungen sind in solchem Falle auf das durch den Richter zu bestimmende Maß herabzusehen. Eine Berufung des Kreditgebers darauf, daß er die Forderung der übermäßigen Vergütung für erlaubt gehalten habe, ist da-

Bu 1. Die Entsc. des RG. JW. 1926, 1159 Nr. 7 spricht sich im Gegensatz zu der vorliegenden Entscheidung dahin aus, daß eine gegen den § 4 der Leistungswucherbestimmung verstörende Zinsvereinbarung das Geschäft nichtig mache. Bereits in der Anmerkung zu jener Entscheidung des RG. hat Kirchberger darauf hingewiesen, daß diese vom RG. incidenter vertretene Auffassung vielleicht irrtümlich in das Urteil hineingekommen sei. Dieser Meinung möchte ich mich anschließen.

Daran, daß die Zivilrechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Urt. des 1. StS. des RG. v. 21. Okt. 1924 JW. 1924, 1748 Darlehensgeschäfte der Bestimmung des § 4 PreisTrVO. unterstellt, dürfte, wie es scheint, leider nichts mehr zu ändern sein.

R. Dr. Max Alsb erg, Berlin.

¹⁾ JW. 1924, 1784.

²⁾ JW. 1925, 265.

dabei rechtlich ohne Bedeutung. Bgl. Staudinger, Ann. 11 A d und e, ferner B zu § 138 BGB.; RG. 98, 293 ff.; 101, 381 ff.; JW. 1924, 1748 Ann. X von Alsb erg.

(RG. Augsburg, 2. BG., Urt. v. 9. April 1926, II L 200/25). Mitgeteilt von R. Dr. Fischer, Augsburg.

*

Berlin.

2. §§ 414 f. BGB.; §§ 15, 22 AufwG. Voraussetzung wirksamer Schuldübernahme. Verhältnis des Anspruchs aus der Erfüllungsübernahme zur Berufung auf die Härteklause. Kein Vorrang des Aufwertungsrechts der gelöschten Hypothek gegenüber der später gutgläubig erworbenen und dann auf den Eigentümer übergegangenen Hypothek; kein Anspruch auf Vorrangseinräumung.†

Die Kl. hat im Januar 1912 dem damaligen Eigentümer Sch. des Grundstücks ein Hypothekendarlehen von 250000 M gegeben. Sch. hat das Grundstück am 3. Nov. 1922 an H. dieser hat es am 13. desselben Monats an den Bekl. verkauft. Jeder der beiden Käufer hat in dem Vertrage mit dem Vorbesitzer die Hypothek der Kl. in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Im Dezember 1922 teilte der Bekl. der Kl. mit, daß er das Grundstück erworben habe und die Hypothek ablösen wolle. Die Kl. erklärte sich damit einverstanden, nahm im Januar 1923 die Zahlung des Kapitals sowie der Januarzinsen entgegen und erteilte im Februar 1923 Löschungsbewilligung mit dem Bekennnis, daß Geld durch den Grundstückseigentümer erhalten zu haben. Nachdem der Bekl. im September 1923 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden war, beantragte er die Löschung der Hypothek der Kl., ließ sich dazu auf Verlangen des Grundbuchamts von der Kl. am 4./6. Juni 1924 noch die öffentlich beglaubigte Bescheinigung erteilen, daß sie sich bei der Erteilung der Löschungsbewilligung Rechte auf Aufwertung nicht vorbehalten habe, und erwirkte darauf am 25. Juni 1924 die Löschung. Inzwischen hatte er am 13. Juni 1924 für eine Wiener Bank die Eintragung einer Sicherungshypothek von 50000 Goldmark bewilligt, die auf den am 17. eingegangenen Antrag am 18. Juni 1924 auch eingetragen worden ist. In einer Unterredung v. 22. Okt. 1925 bot der Bekl. der Kl. zur Ablösung ihres Aufwertungsrechts 10000 Reichsmark an; er begründete das nach ihrer Angabe damit, daß die Bankhypothek von 50000 Goldmark voll valuiert sei, daß er von der Bank auf deren Bezahlung gedrängt werde und eine neue Beleihung vornehmen müsse. Auf ihre Anfrage bei der Bank erhielt die Kl. aber am 24. Okt. den Bescheid: „War voll valuiert, ist längst geordnet.“ Demnächst schrieb der Bekl. der Kl., er habe, um die Angelegenheit nicht zu komplizieren, bloß von der Bank gesprochen, die noch jetzt als Gläubigerin im Grundbuch eingetragen sei; in Wirklichkeit gehöre die Hypothek einem gewissen S., der sie der Bank ausgezahlt und dafür zunächst Löschungssquittung, später auch eine Fession erhalten habe; S. sei es, der die Zahlung verlange. Die Kl. hat darauf veranlaßt, daß am 3. Nov. 1925 gemäß § 16 AufwG. ein Widerspruch gegen die Löschung ihrer Hypothek im Grundbuch eingetragen wurde, und beantragte hier zugunsten ihres auf 25% des Nennbetrages bemessenen Aufwertungsanspruchs von 62453,25 Goldmark einen dinglichen Arrest nebst einer Arrestpfändung der Hypothek von 50000 Goldmark, hilfsweise eine einstweilige Verfügung auf Eintragung eines Widerspruchs bei der 50000-Mark-Hypothek dahin, daß sie nicht mehr bestehe, notfalls eine entsprechende Vormerkung.

Die Kl. nimmt nämlich den Bekl. als persönlichen Schuldnern in Anspruch und begründet dies mit der im Kaufvertrage durch den Bekl. erklärten Übernahme der Hypothek, mit der Zahlung von Kapital und Zinsen durch ihn, in zweiter Instanz auch mit dem hierüber geführten Schriftwechsel und der im gegenwärtigen Verfahren erklärten Genehmigung seiner Schuldübernahme sowie der in der Verhandlung vor dem BG. erklärten Genehmigung der Schuldübernahme des — abwesenden — H. Die Kl. behauptet nun, daß die Hypothek der Bank durch Rückzahlung des Bekl. Eigentümer-

Zu 2. A. Bei dieser Beurteilung erledigt sich das inzwischen von Scholz, JW. 1926, 184 gegen eine solche Abtretung erhobene Bedenken, daß der neue Eigentümer als debitor cessus sich keine Verschlechterung seiner Lage durch die Abtretung gefallen zu lassen brauche und deshalb den Einwand behalte, den ihm die Härteklause des AufwG. gewähre. Seine Lage wird eben nicht verschlechtert, weil er so wenig wie der persönliche Schuldnert behaupten kann, die Leistung sei dem persönlichen Schuldnert nicht zugumten, solange dieser gegen ihn einen Anspruch auf Befriedigung des Gläubigers nach § 415 Abs. 3 BGB. hat.

Dagegen könnte man befürchten, daß der Gläubiger auf diesem Wege um seine dingliche Sicherheit kommt. Wenn er gegen die Abtretung des Anspruchs aus § 415 Abs. 3 BGB., der seinen Rechtsgrund in dem Grundstückskaufvertrag hat, wegen § 15 AufwG. die persönliche Forderung einbüßt, wofür ihm die Hypothek haftet, so scheint ihm damit nach § 4 AufwG. zugleich der Verlust der Hypo-

grundschuld geworden sei, hält es für wahrscheinlich, daß es nach dem 1. Jan. 1925 geschehen, und folgert daraus den Vorrang ihres Aufwertungsrechts, andernfalls die Verpflichtung des Bekl., mit der Grundschuld hinter ihrem Recht zurückzutreten. Im Laufe der ersten Instanz hat die Abtretung der Hypothek seitens der Bank an S. und deren Eintragung stattgefunden. Die Kl. spricht ihr aber die Wirkung ab, weil die Hypothek nicht mehr der Bank gehört habe. Den Arrestgrund entnimmt sie den unrichtigen Angaben des Bekl. bei der Unterredung, die nach ihrer Meinung auf Betrug zielen, sowie der Besognis einer Vollstreckung im Auslande, da bei dem allein maßgeblichen Gegenwartswert des Grundstücks in der Zwangsversteigerung kein höherer Erlös als 50—60 000 Reichsmark zu erwarten sei.

Der Bekl. leugnet, persönlicher Schuldner der Kl. geworden zu sein, stellt ferner den Erwerb der Hypothek in Abrede, weil sie der Bank von S. ausgezahlt worden sei, meint aber, daß sie auch als Eigentümergrundschuld der Hypothek der Kl. vorgehen würde und ihr nicht abgetreten zu werden brauche. Er will sein Angebot nur zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit gemacht und nichts Unrichtiges gesagt haben. Er läßt jedenfalls auch die Aufwertungshöhe nicht gelten und führt aus, daß der Aufwertungsanspruch der Kl. nach Eintragung des Widerspruchs nicht gefährdet sei.

Der Vorberichter hat die Anträge der Kl. abgewiesen. Die Berufung wiederholt die Anträge in erster Linie unter Verbindung derselben; die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

1. Die Kl. verlangt einen Arrest zum Schutz der persönlichen Forderung, die sie gegen den Bekl. zu haben meint. Aber sie steht ihr nach ihren eigenen Ausführungen nicht zu. Die Schuldübernahme kann zwischen dem Gläubiger und dem Übernehmer vereinbart werden (§ 414 BGB.). Veruht sie dagegen auf einem Vertrage zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer, dann wird sie erst wirksam, wenn der Gläubiger sie auf die Anzeige eines der beiden Vertragschließenden genehmigt (§§ 415 f. BGB.). Im vorliegenden Falle unterliegt die Wirkksamkeit der Übernahme schon deshalb Bedenken, weil der erste Käufer H. weder die Übernahme der Schuld der Kl. mitgeteilt, noch ihre Genehmigung dazu erhalten hat. Man kann vielleicht entgegen RG. 75, 344 mit Wolff, JW. 1925, 2537 annehmen, daß H. auch ohne persönlicher Schuldner geworden zu sein, die Schuldübernahme mit dem Bekl. für den Fall wirksam vereinbaren konnte, daß sein — H. — Eintritt in die Schuld noch später durch die Genehmigung der Kl. wirksam würde. Nicht zu folgen ist jedenfalls seiner Darlegung, es komme auf die Wirksamkeit der ersten Schuldübernahme gar nicht an, der Käufer übernehme vielmehr die Schuld dessen, den es angehe. Die Parteien wahren nur ihre eigenen Interessen; der Verkäufer braucht die Schuldübernahme des Käufers allein, falls er selbst der persönliche Schuldner geworden ist oder noch wird. Sonst genügt ihm die Erfüllungsübernahme. Man kann daher weder ihm

theke zu drohen. Aber eine solche Konstruktion, deren Ergebnis, wie man sofort fühlt, mit dem Zweck des § 4 unverträglich wäre, scheitert an der Erwagung, daß die persönliche Forderung überhaupt nicht untergeht. Der Gläubiger ist nur dahin zu beschränken, daß er aus dem Vermögen des persönlichen Schuldners allein den Anspruch aus der Erfüllungsübernahme mit Beschlag belegen darf.

Unzutreffend ist hiernach die oft z. B. von Sontag im B. T. v. 30. Jan. 1926 Nr. 50 gemachte Ausführung, man könne dem persönlichen Schuldner die Berufung auf die Härtelklausel nicht mit Rücksicht auf seinen Befreiungsanspruch aus § 415 Abs. 3 versagen, weil er sonst gezwungen würde, sich erst die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu beschaffen. Das braucht er nicht. Andere Bedenken stehen auch nach Scholz der Übertragung nicht entgegen. Insbesondere kann davon keine Rede sein, daß sie dem neuen Eigentümer die Einrede der Arglist gäbe. Diese stände vielmehr als Replik dem Gläubiger zu, wenn der persönliche Schuldner, wie es nach Sontag vorkommen soll, sich mit dem neuen Eigentümer auf einen Vertrag auf den Anspruch aus der Erfüllungsübernahme einigt, um ihm die Berufung auf die Härtelklausel zu erhalten.

RG. D. Cohn, Berlin-Friedenau.

B. Der Kern des Streites ist der gleiche wie in tausend anderen Fällen. Ein Hypothekengläubiger hat sich in der Inflationszeit mit dem Nennbetrage seiner Forderung in Papiermark abspeisen lassen und die Löschung der Hypothek bewilligt. Die Hypothek ist darauf gelöscht worden. Nach der Löschung oder nach der Erteilung der Löschbewilligung (§ 20 II AufwG.) wird für einen gutgläubigen Dritten, hier die Wiener Bank, eine neue Hypothek eingetragen, die den Vorrang vor dem später wiedereingetragenen Aufwertungsbetrage hat. Hierdurch wird zwar vielleicht der Wert der Aufwertungshypothek sehr stark beeinträchtigt. Indessen entspricht der Vorrang der neuen Hypothek der Gerechtigkeit und Billigkeit. Die Wiener Bank hat natürlich das Grundstück mit dem hohen Betrage von 50 000 Goldmark nur auf erststellige Hypothek beleihen wollen und durfte nach dem Inhalte des Grundbuchs in Verbindung mit der Löschbewilligung der Kl. erwarten, daß ihre Hypothek an erste Stelle komme. Das ist

unterstellen, daß er mehr verlangt, noch dem Käufer, daß er mehr übernehmen will. Man könnte höchstens daran denken, in der zwischen dem ersten und dem zweiten Käufer vereinbarten Schuldübernahme die Ernächtigung des zweiten Käufers zu finden, auch die dessen Genehmigung entgegenzunehmen.

Jedenfalls fehlt aber eine Mitteilung der Schuldübernahme verträge durch den Bekl. an die Kl. Er hat sie bei seinem Angebot, die Hypothek abzulösen, nicht erwähnt; das Angebot selbst zeigte aber nur den Willen, die dingliche Belastung des Grundstücks zu befreien, und ergab nichts darüber, wie der Bekl. den Betrag mit seinem Vorbesitzer verrechnete. Wenn gegen die bisherige Übung der Gerichte befürwortet wird, in solchen Vorgängen eine Mitteilung der Schuldübernahme und in der Zustimmung zur Zahlung eine Genehmigung zu erblicken, weil es sich wenigstens vom Standpunkt des Erwerbers um eine Kundgebung der Schuldübernahme handelt — so Stillehweig, JW. 1925, 2535 —, geht das nicht an; bei einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ist gerade maßgebend, als was sie dem Erklärendempfänger den Umständen nach erscheinen muß. Zudem hat der Übernehmer, wenn es wirklich auf seine Ansicht aukäme, durch das Angebot des minderwertigen Nennbetrages der Hypothek sicher nicht mehr ausdrücken wollen als die Absicht, eben diese Summe zu bezahlen und nicht den wirklichen, später durch das AufwG. näher bestimmten Inhalt der Forderung. Daß aber die Mitteilung der Schuldübernahme seitens eines der beiden Beteiligten an den Gläubiger nicht überhaupt entbehrt werden kann, was anscheinend Wolff a. a. D. annimmen möchte, sagt das Gesetz ausdrücklich. Es liegt danach in dem Vertrage zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer nur eine Angelegenheit der beiden Beteiligten und keine Vereinbarung, woraus der Gläubiger Rechte herleiten kann, solange er nicht hinzugezogen wird. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß der Gläubiger ohne eine solche Auslegung durch § 15 AufwG. um seine Rechte kommt, sofern der persönliche Schuldner sonst nichts bestätigt. Der persönliche Schuldner hat in einem solchen Falle die Möglichkeit, durch Mitteilung der Schuldübernahme nachträglich deren Genehmigung herbeizuführen oder, wenn man mit Rücksicht auf die Ausführungen in RG. 75, 344 es für den Fall des Weiterverkaufs für zweifelhaft hält, ob dieser Weg zur persönlichen Schuld des jetzigen Eigentümers führen kann, mindestens den Anspruch aus der Erfüllungsübernahme. Er kann deshalb nur gegen Abtretung dieses Anspruchs oder gegen Ausübung jener Befugnis mit der Aufwertung verschont werden (Mühlem-Werther, JW. 1925, 257) — Rechtsbehelfe, die in Zweifelsfällen miteinander verbunden werden müssen.

2. Die einstweilige Verfügung, welche die Kl. beantragt, geht auf die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung bei der zuerst für die Wiener Bank, jetzt für S. eingetragenen Hypothek.

für den Aufwertungsgläubiger zwar sehr bedauerlich; hier aber ist die Kl. nicht ganz schuldblos an dem sie treffenden Rangverlust. Das RG. nimmt auch mit Recht an, daß es bei dem Rangverlust auch dann bleibt, wenn der Eigentümer die Forderung der Wiener Bank nach dem 1. Jan. 1925 getilgt und damit deren Hypothek als Grundschuld erworben hat. Denn dieser Erwerb erfolgt nicht auf Grund eines Rechtsgeschäfts, sondern kraft Gesetzes mit dem Rang, den die Hypothek in der Hand der Wiener Bank hatte. Deshalb ist auch für den Rang der Aufwertungshypothek belanglos, daß später die Wiener Bank die Hypothek an S. abgetreten hat. Hiernach ist der Versuch der Kl., im Wege des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung den Vorrang vor S. zu gewinnen oder sich zu sichern, vom RG. mit Recht zurückgewiesen worden.

Hier tritt aber noch ein weiterer Streitpunkt hinzu. Die Kl. behauptet, daß der Bekl., der jetzige Eigentümer des Grundstückes, auch ihr persönlicher Schuldner geworden sei, während dieser es in Abrede stellt und die Kl. insoweit auf den ursprünglichen persönlichen Schuldner Sch. verweist. Wenn die Kl. bestigt, daß Sch. bei Inanspruchnahme als persönlicher Schuldner den Härtewand, § 15 AufwG., vorschützen und damit ihre persönliche Forderung, demgemäß aber nach § 4 AufwG. auch ihre Hypothek zu Falle bringen werde, so ist diese Sorge unbegründet. Da sie jetzt noch den Anspruch auf Schuldbefreiung rücksichtlich der Forderung von 250 000 M gegen S. oder den Bekl. besitzt, da sie die Schuldübernahme jetzt noch der Kl. mitteilen und da diese sie jetzt noch genehmigen kann, liegen die Vorausestellungen des Härtewands nicht vor. Aber auch abgesehen davon wirkt die völlige Beachtung des Härtewands nur wie ein pactum de non petendo. Die persönliche Forderung erlischt nicht, der Gläubiger kann sie nur gegen den persönlichen Schuldner nicht geltend machen; dagegen bleibt ihm sein hypothekarischer Anspruch (vgl. Reinhard, Einführung der neuen Gesetzesgebung auf die JW. S. 60, auch DMJ. 1926, 42).

Die Kl. könnte aber deshalb ein Interesse daran haben, daß der Bekl. und nicht Sch. ihr persönlicher Schuldner sei, weil ihr das vielleicht bessere Befriedigungsmöglichkeit gewährleistet.

Der in RG. 75, 338 = JW. 1911, 442 entschiedene Fall gleicht

Ein Interesse der Kl. an solchen Maßregeln ist nur denkbar, wenn sie mit ihrem Aufwertungsbetrage derselben vorgeht oder doch einen Anspruch auf Einräumung eines Vorrangs hat. Keins von beiden ist aber anzunehmen. Die Kl. bezweifelt selbst nicht, daß die Hypothek für die Wiener Bank entstanden und vor dem 1. Jan. 1925 entstanden ist, daß die Bank beim Erwerb der Hypothek hinsichtlich derselben der Kl. im guten Glauben gewesen ist und sie deshalb mit dem Vorrang vor dieser Hypothek erworben hat. Das trifft auch zu. Allerdings war die Hypothek der Bank schon am 18. Juni 1924 eingetragen, während die Hypothek der Kl. erst am 25. Juni 1924 gelöst worden ist. Nach § 20 Abs. 2 AufwG. sind die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs aber entsprechend anzuwenden, wenn, wie hier, zur Zeit des Eintragungsantrages eine dem § 29 BGB. entsprechende Löschungsbewilligung erteilt worden war. Hier nach verliert die Hypothek ihren Rang, auch wenn sie, wie die Kl. behauptet, später vom Bekl. ausgezahlt wurde und dadurch als Grundschuld auf ihn übergegangen ist. Der Bekl. erhält die Hypothek deshalb mit diesem Rang, weil ihn schon sein Rechtsvorgänger hatte, und nicht kraft des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Daher kommen auch die zu seiner Einschränkung gegebenen Vorschriften des § 22 AufwG. nicht zur Anwendung, abgesehen davon, daß die Kl. einen durch den Bekl. erfolgten Erwerb der Hypothek vor dem 1. Jan. 1922 gar nicht glaubhaft gemacht hat. Es fehlt aber auch jeder Rechtsgrund, anzunehmen, daß der Bekl. nach dem Erwerb der Hypothek verpflichtet ist, damit hinter die Hypothek der Kl. zurückzutreten. Er hat die Bankhypothek nicht mit den Mitteln der Kl. erworben und hat durch den Erwerb ihre Rechtslage nicht verschlechtert. Daß er einmal bei der Aufnahme der Hypothek gewissermaßen auf Kosten der Kl. einen Vorteil erlangt hatte, könnte nur von Bedeutung sein, wenn ihn das AufwG. deshalb zum Rückzert der Hypothek zugunsten des Aufwertungsbetrags verpflichten würde. Das ist nicht der Fall. Im übrigen ist davon auszugehen, daß Anordnungen gegen den Bekl. auf die Vorannahme von Eintragungen bei dieser Hypothek zwecklos wären, weil sie jetzt für S. eingetragen ist und ihm deshalb nach § 891 BGB. vermutlich auch gehört. Die Abtretung der Hypothek von Seiten der Bank an S. würde auch dann wirksam sein, wenn die Hypothek zur Zeit der Abtretung dem Bekl. zugestanden hätte, da sie in diesem Falle offenbar im Auftrage des verfügberechtigten Bekl. geschehen wäre. Daß der Bekl. sie nur zum Schein auf S. übertragen hat, ist nicht glaubhaft gemacht und nicht einmal behauptet.

(K.G., 14. J.S., Urt. v. 26. Jan. 1926, 14 U 10957/25.)

*

dem vorliegenden insofern, als hier wie dort der ursprüngliche Schuldner das Grundstück nicht unmittelbar an denjenigen verkauft hat, der der neue Schuldner geworden sein soll, sondern an einen Dritten, hier S., der es seinerseits an den angeblich neuen Schuldner verkauft hat. Während aber im reichsgerichtlichen Falle der Dritte das Eigentum des Grundstückes erlangt hatte, ehe er es weiterveräußerte, ist das hier schriftlich anzunehmen. Es liegt zwar darüber hier keine Feststellung vor. Wenn aber S. es am 3. Nov. gekauft und schon am 18. Nov. an den Bekl. weiterverkauft hat, dürfte die Vermutung gerechtfertigt sein, daß es in diesen zehn Tagen nicht zur Eintragung S.s in das Grundbuch gekommen ist. Annahmbar hat S. — schon zur Vermeidung doppelter Kosten — das Grundstück unmittelbar an den Bekl. aufgelassen oder doch die von S. erklärte Auflösung genehmigt. Diese unentbehrliche Mitwirkung des S. könnte sehr wohl auf dem Willen der Beteiligten beruhen, daß der Bekl. in Abänderung des Vertrags v. 3. Nov. 1922 an Stelle des S. die persönliche Schuld des S. übernehmen sollte, was nach § 415 I 3 zulässig wäre. Dann läge die Vereinbarung einer Schuldübernahme i. S. des § 415 II BGB. vor, und damit wäre das erste Bedenken des K.G. ausgeräumt.

Gleichwohl kann sie nicht die Wirkung haben, daß S. frei und der Bekl. der persönliche Schuldner geworden ist. Denn dem K.G. muß darin beigestimmt werden, daß es an der erforderlichen Mitteilung an den Gläubiger fehlt. Wenn der Bekl. weiter nichts getan hat, als daß er sich der Kl. als neuer (künftiger) Eigentümer vorstellt und sie gefragt hat, ob sie mit der Wissung, der Heimzahlung der Hypothek einverstanden sei, so ist hieraus eine Mitteilung von der Schuldübernahme um so weniger zu entnehmen, als die Befreiung mit ihr nicht auf den Fortbestand ihrer Forderung mit einem neuen Schuldner, sondern auf ihre Tilgung abzielte und genau so verlaufen konnte, wenn nur eine Erfüllungübernahme vorlag oder der Bekl. die Hypothek für Rechnung eines anderen abstoßen wollte. Die hier fehlende Mitteilung ist aber unentbehrlich für die Herbeiführung des Schuldnerwechsels. Ohne sie kann auch die Annahme des Gelbes und die Löschbewilligung nicht als Genehmigung einer Schuldübernahme gewertet werden. Die Entsch. des K.G. erscheint mir deshalb richtig.

SenPräf. a. D. Dr. Reinhard, Dresden.

3. § 20 AufwG.; § 892 BGB. Vorbehalt der Rechte in der Löschungsbewilligung. Schon bloßer Rechtsirrtum schließt Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Löschung aus. Unrichtige Auslegung der Löschungsbewilligung ist Rechtsirrtum. Der Kenntnis von der Unrichtigkeit steht aber das Bewußtsein von der Unkenntnis und der naheliegenden Gefahr, einem andern durch sein Verhalten Nachteile zuzufügen, dann gleich, wenn dieses Bewußtsein den Handelnden von dem Tun hätte abhalten müssen und insofern daher ein arglistiges Verhalten vorliegt. Auch sind in solchem Falle die Grundsätze über die Gläubigeranfechtung rechtsähnlich anzuwenden.†)

Da die Hypothek im Grundbuch gelöscht ist, läßt sich der Anspruch auf deren Wiedereintragung nur noch auf die §§ 16, 20 AufwG. v. 16. Juli 1925 stützen. Hier nach ist die erste Voraussetzung für den Klägerspruch die, daß die Kl. ihren Anspruch auf Aufwertung des dinglichen Rechtes bis zum 1. Jan. 1926 bei der Aufwertungsstelle angemeldet hat (§ 16 Abs. 1 AufwG.). Die Kl. hat dies in schlüssiger Weise dargelegt. Auch hat die Bekl. rechtzeitig Einspruch gegen diesen Aufwertungsantrag erhoben.

Gemäß § 20 AufwG. findet nun eine Wiedereintragung der Hypothek in Höhe der Aufwertung statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Eine der Ausnahmeverfügungen des § 22 AufwG., wonach unter Umständen auch der öffentliche Glaube des Grundbuchs der Wiedereintragung der Hypothek nicht entgegensteht, kommt hier nicht in Frage. Denn die Bekl. hat das Grundstück bereits im Jahre 1924 erworben.

Als die Bekl. das Grundstück erwarb, war die Hypothek der Kl. bereits im Grundbuch gelöscht. Nach Maßgabe des § 892 BGB. gilt daher zugunsten der Bekl. der damalige Inhalt des Grundbuchs als richtig, also die Hypothek als getilgt, es sei denn, daß ihr zur Zeit der Stellung des Antrages auf Eintragung die Unrichtigkeit bekannt war. Zu diesem Zeitpunkt war die 3. SteuerNotBd. vom 14. Febr. 1924 schon erlassen, jedoch noch nicht das AufwG. vom 16. Juli 1925.

Es ist demnach in erster Linie zu prüfen, ob nach damaligem Recht das Grundbuch überhaupt unrichtig war, die Hypothek also trotz ihrer Löschung noch bestand. Gemäß § 11 der 3. SteuerNotBd. konnte der Gläubiger einer Hypothek deren Aufwertung nicht mehr verlangen, wenn er die Löschung bewilligt hatte, ohne sich seine Rechte vorzubehalten. Hatte der Gläubiger sich aber bei Bewilligung der Löschung seine Rechte vorbehalten, so war die Löschungsbewilligung keine geeignete Grundlage für die Löschung und wurde das Grundbuch daher durch eine trotzdem erfolgte Löschung

Zu 3. Eine ebenso interessante wie praktisch wichtige Entsch. über die Voraussetzungen des guten Glaubens bei der Anwendung des § 20 Abs. 2 AufwG. bezüglich einer unter Vorbehalt gelöschten Hypothek.

1. Das Urteil geht in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung davon aus, daß sich der Erwerber von Grundstücksrechten auf den Schutz des guten Glaubens gemäß § 892 BGB. auch dann berufen kann, wenn er zwar die die Unrichtigkeit des Grundbuchs begründenden Tatsachen kannte, sich jedoch in einem (entschuldbaren oder unentschuldbaren) Rechtsirrtum über die wirkliche mit dem Grundbuch in Widerspruch stehende Rechtslage befand. Zur Bosiglubigkeit des Erwerbers hinsichtlich einer unter Vorbehalt gelöschten Hypothek genügt es also nicht, daß dieser Tatsachen kannte, in denen heute objektiv ein Vorbehalt erblickt wird, sondern der Erwerber muß sich bewußt gewesen sein, daß die Hypothek infolge des Vorbehalts zu Unrecht gelöscht war und trotz der Löschung fortbestand (vgl. Quassowsky, Ann. II A 1 zu § 20; Schlegelberger-Harmening, Ann. 1 zu § 20; Abraham-Loebinger, S. 187; Wagemann, Ann. 4 zu § 20; Nadler, S. 54; K.G. 26. Nov. 1925 NotB. 1926, 46; ÖLG. 44, 43; ÖLG. Dresden 29. Aug. 1925 AufwRspr., 1. Jg., 13; a. M. Mügel, I 304, II 285 ff.; Emmerich, Ann. 5 b zu § 20; Heilbron, DStZ. 1925, 765). Der gegenteilige Auffassung Mügels, wonach bei der Anwendung des § 20 Abs. 2 AufwG. mit Rücksicht auf die Rechtsverfälschung der Inflation der Schutz des guten Glaubens in der Richtung eingeschränkt werden müsse, daß der Rechtsirrtum dem Tatjachenirrtum nicht gleichzustellen sei, kann nicht begetreten werden. Aus der Rechtsunsicherheit der Währungsverfälschung läßt sich mit mindestens gleichem Recht folgern, daß der Publicität des Grundbuchs erhöhte Bedeutung beizulegen ist. Tatsächlich hat das AufwG. nicht nur in § 20 Abs. 1 die normalen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens in das AufwG. einbezogen, sondern sogar diese Vorschriften in § 20 Abs. 2 in gewissen Beziehungen erweitert.

2. Gegenüber dem Erwerber, der sich zur Begründung seines guten Glaubens auf einen Rechtsirrtum beruft, braucht nun aber nicht der positive Nachweis geführt zu werden, daß er sich nicht in einem Rechtsirrtum befand, sondern es ist im einzelnen Falle Sache der freien Beweiswürdigung, zu prüfen, ob der angebliche Rechtsirrtum

der Hypothek unrichtig. Dies ist bereits in einer Entsch. des AG. v. 28. Febr. 1924 (JW. 1924, 544) anerkannt, und daran ist auch späterhin ständig festgehalten worden (vgl. JW. 1925, 1415¹). Es fragt sich also, ob im vorliegenden Falle die Kl. einen hinreichenden Vorbehalt gemacht hat. Als ein solcher ist unzweifelhaft zunächst die Erklärung im Schreiben v. 7. Juli 1923 (Bl. 118) anzusehen; diesem hat, wie schon aus seinem Inhalt ersichtlich ist, die Löschungsbewilligung beigelegen, mag sie auch ein anderes Datum tragen. Aber auch wenn man die Löschungsbewilligung für sich betrachtet, so tritt schon in ihr der Wille der Gläubigerin, sich hinsichtlich des zuletzt gezahlten Betrages der Tilgungshypothek weitere Rechte zu wahren, durch die vorsichtige, geradezu als gesucht auffallende Art der Fassung deutlich in Erscheinung. Während die Kl. in den ersten Sätzen ihre Forderung in Höhe der dort angegebenen Beträge ohne weiteres als „getilgt“ bezeichnet, quittiert sie über den Restbetrag nur als „in heutiger Papiermark zum Nennbetrag gezahlt“. Wenn nun auch die sich daran anschließende Löschungsbewilligung keinen weiteren Vorbehalt enthält, so kommt doch der in den einleitenden Worten unverkennbar zum Ausdruck gelangte, in unmittelbarer Beziehung zur Forderung gemachte Vorbehalt mangels unzweideutiger Beschränkung auf das persönliche Schuldenverhältnis auch dem dinglichen Recht zugute (vgl. die eine genau gleichlautende Löschungsbewilligung betreffende Entsch. des 1. BG. v. 8. Jan. 1925, JW. 1925, 1415¹). Durch die trog dieser Vorbehalte erfolgte Löschung war das Grundbuch also unrichtig geworden.

Die zweite gemäß § 892 BGB. aufzuwerfende Frage ist die, ob der Bekl. diese Unrichtigkeit des Grundbuchs bei dem Erwerbe des Grundstücks bekannt gewesen ist. In dieser Hinsicht steht bisher nicht fest, daß sie das Begleitschreiben v. 7. Juli 1923 gekannt hat. Ihre Kenntnis vor der Löschungsbewilligung selbst, welche nach dem Vorstehenden bereits einen hinreichenden Vorbehalt enthielt, hat sie jedoch zugegeben. Hier nach hat sie auf alle Fälle hinreichende Tatsachen gekannt, aus denen in der heutigen Rechtsprechung ein nicht nur persönlich, sondern auch dinglich wirkender Vorbehalt i. S. des § 11 der 3. SteuerNotVO. gefolgert wird. Sie hat auch, wie sie ferner noch zugibt, gewußt, daß ein etwa in der Löschungsbewilligung enthaltener Vorbehalt, sofern er nicht etwa auf die persönliche Forderung beschränkt ist, nach der 3. SteuerNotVO. der Wirksamkeit der Löschungsbewilligung und damit dem Erlöschen der Hypothek trotz erfolgter Löschung im Grundbuch entgegensteht. Insofern kommt also auch ein Rechtsirrtum nicht in Frage. Nach ihrer eigenen Darstellung hat die Bekl. sich lediglich in der Hinsicht in einem Irrtum befunden, als sie erstens die Löschungsbewilligung als eine vorbehaltlose aufgesetzt und zweitens für den Fall, daß darin ein Vorbehalt erblickt werden könne, angenommen haben will, dieser beziehe sich höchstens auf die persönliche Forderung. Es kommt also nur ein Irrtum in der Auslegung der Löschungsbewilligung in Betracht. Auch dies ist ein Rechtsirrtum, kein bloßer Tatsachenirrtum. Daher ist zunächst zu der Streitfrage Stellung zu nehmen, ob überhaupt ein bloßer Rechtsirrtum schon genügend ist, die Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs auszuschließen. Der Senat hat diese Frage in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich bejaht (vgl. AG. in Gruch. 50, 991; 58, 1023; RG. 91, 223; 98, 220; JW. 1911, 153; AG. I. BG. in OLG. 44, 43; OLG. Dresden vom 29. Sept. 1925 in Rechtsprechung in Aufwertungssachen I, 18). Wenn Müggel, Aufwertungsrecht I, 304 und II, 285 ff. dafür eintritt, daß in den Fällen des § 20 AufwG. schon die Kenntnis der maßgeblichen

nach Lage des Falles erklärließ ist, und einer freien Verfußung auf einen in Wirklichkeit nicht vorhandenen Rechtsirrtum entgegenzutreten (AG. Warn. 14, 353). Das Urteil will nun, über die freie Beweiswürdigung hinausgehend, einem bösgläubigen Erwerber denjenigen gleichstellen, der „insofern arglistig gehandelt hat, als ihn das Bewußtsein seiner Unkenntnis und der naheliegenden Gefahr, einem anderen durch sein Verhalten Nachteile zuzufügen, von dem Tun hätte abhalten müssen“. Dieser Grundsatz läßt sich m. E. in dieser Verallgemeinerung nicht aufstellen, enthält aber eine Reihe zutreffender Gesichtspunkte. Wenn der Erwerber sich „im Bewußtsein seiner Unkenntnis“ befand, d. h. weder wußte, ob das Grundbuch falsch, noch ob es richtig war, so ist er nach der in dem Urteil mit Recht angezogenen strafrechtlichen Parallele des dolus eventualis eben nicht gutgläubig. Zur Bösgläubigkeit des Erwerbers ist nämlich nicht die exakte Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs erforderlich, sondern es genügt, wenn der Erwerber die Angreifbarkeit des Bucheintrages kannte. Wenn der Erwerber begründete Zweifel an der Richtigkeit des Grundbuchs hegte, jedoch absichtlich vermieden hat, diese Zweifel durch die naheliegende Möglichkeit der Erkundigung bei dem Gläubiger des gelöschten Rechts zu beseitigen, eben um sich seinen guten Glauben nicht zerstören zu lassen, wird er ebenfalls unter Umständen nicht als gutgläubig gelten können. Wenn auch de lege lata nur die Kenntnis, nicht auch die grobfahrlässige Unkenntnis, unrechtmäßig macht und eine Erkundigungssicht grundsätzlich nicht besteht, so wird man dem Erwerber doch in kraschen Fällen den Einwand der allgemeinen Arglist entgegenhalten, mit dem Erfolg, daß (vgl. AG. Gruch. 50, 992; Martin Wolff, Sachenrecht, 2. Aufl.,

Tatsachen als Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs erachtet werden müsse, weil die Voraussetzungen des guten Glaubens hier enger zu fassen seien als in normalen Zeiten, so kann dem nicht bestimmt werden. (Gegen Müggel vgl. auch Schlegelberger, Aufwertungsrecht, 4. Aufl., S. 196; Quassowski S. 228.) Eine derartige Sonderauslegung des § 892 BGB. für ein einzelnes Rechtsgebiet erscheint nicht angängig.

Ebenso wenig kann den Ausführungen der Kl. gefolgt werden, daß der Bekl. der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs deshalb zu versagen sei, weil sie sich im vorliegenden Falle gar nicht auf die Richtigkeit des Grundbuchs, sondern auf ihre Auslegung des Gesetzes und der Löschungsbewilligung verlassen habe, auf das Grundbuch nach Lage der Sache auch gar nicht habe verlassen können. Denn der § 892 BGB. unterstellt (singiert) ganz allgemein, daß der Inhalt des Grundbuchs richtig sei, sofern nur der Erwerber die wahre Rechtslage nicht gekannt hat; er hat also gar nicht zur Voraussetzung, daß der Erwerber sich in irgendeiner Hinsicht auf die Richtigkeit des Grundbuchs verlassen hat, ja nicht einmal, daß dieser den Inhalt des Grundbuchs überhaupt gekannt hat. Daher kann die Frage, ob man sich im einzelnen Falle nicht auf das Grundbuch, sondern auf andere Umstände verlassen hat, nicht maßgebend sein. Wenn die Bekl. weiter aussöhnt, die Bekl. könne sich auf die Richtigkeit des Grundbuchs gar nicht verlassen haben, weil sie gewußt habe, daß die Löschung keine rechtsvernichtende Wirkung habe, so ist dies vollends verfehlt; denn der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs greift ja stets nur in solchen Fällen ein, wo die Eintragung oder Löschung keine rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Wirkung hat.

Gleichwohl kann man die Entscheidung nicht allein darauf abstellen, ob die Bekl. positiv und mit Sicherheit erkannt hat und sich bewußt gewesen ist, daß die Löschungsbewilligung einen Vorbehalt enthielt und daß dieser sich auch auf die Hypothek, nicht nur auf die persönliche Forderung bezog. Unter Umständen ist vielmehr der Erwerber, obwohl er eine sichere Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht gehabt hat, einem sie kennenden gleichzuzählen. Eine sichere Kenntnis wird zunächst überhaupt nur selten nachzuweisen sein, und die Grenzen der Gewißheit sind sehr unbestimmt. So wird auch schon vom AG. bei Warn. 1912 Nr. 392 hervorgehoben, daß nicht jeder Behauptung des Erwerbers, daß er sich im Rechtsirrtum befunden habe, ohne weiteres zu glauben, vielmehr die Glaubwürdigkeit vom Gericht sorgfältig zu prüfen sei (vgl. AGKomm., § 892 Abl. 10 BGB.). Darüber hinaus ist aber einem Wissenden grundätzlich derjenige gleichzuzählen, welcher insofern arglistig gehandelt hat, als ihm das Bewußtsein seiner Unkenntnis und der hiermit zusammenhängenden naheliegenden Gefahr, einem anderen durch sein Verhalten Nachteile zuzufügen, von dem Tun hätte abhalten müssen. Der hier zum Ausdruck gebrachte allgemeine Rechtsgedanke ist in einzelnen Bestandteilen in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung bereits anerkannt. Wer z. B. eine Willenserklärung in dem Bewußtsein abgibt, keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ihren Inhalt zu haben, gilt nicht als irrend, selbst wenn er sich irgendwelche positiven, der Wahrheit nicht entsprechenden Vorstellungen von dem Inhalt gemacht haben sollte (vgl. AG. 62, 205; 77, 309¹; JW. 1909, 214¹; Warn. 1911 Nr. 429). Der Versicherungsnehmer ferner kann sich bei Nichtanzeige gefahrerhöhender Umstände nicht auf seine Unkenntnis berufen, falls er sich der Kenntnis arglistig entzogen hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

S. 110). Dagegen kann m. E. die Gefahr allein, einem anderen durch den Erwerb des Grundstücks Rechtsnachteile zuzufügen, mag sie auch „naheliegend“ sein, nicht genügen, um den guten Glauben auf dem Umwege über den Gesichtspunkt der Arglist auszuschalten, da es die Rechtsordnung grundätzlich nicht verbietet, Maßnahmen nach eigenem Interesse zu treffen, auf die Gefahr hin, daß andere dadurch Nachteile erleiden. Die „rechtsähnliche Anwendung“ des § 22 Abs. 3 AufwG. scheint mir in diesem Zusammenhang nicht verwirrbart zu sein. Wenn das Gesetz genüsse aus Anlaß einer bevorstehenden Gesetzesänderung in Benachteiligungsabsicht vorgenommene Verfügungen für anfechtbar erklärt, so handelt es sich eben um eine Spezialvorschrift, die sich nicht „a minore ad maius“ für einen Zeitraum anwenden läßt, für den der rechtliche Gesichtspunkt einer bevorstehenden Gesetzesänderung nicht in Betracht kommt.

3. Damit die Bedeutung des Urteils nicht verallgemeinert und überschätzt wird, seien aus dem nicht abgedruckten Teil der Urteilsbegründung folgende für den Tatbestand bezeichnende Sätze wieder gegeben:

„Man (d. h. die Bekl.) war sich also aller möglichen Zweifel bewußt, wie ausdrücklich zugegeben wird; nur das aber will man scheinbar mit Sicherheit gewußt haben, daß die Kl. nur noch persönliche Aufwertungsansprüche erhob und daß nur solche höchstens noch in Betracht kommen konnten. Das ist völlig unglaublich und erweckt fast den Eindruck, als ob man sich hierdurch seinen guten Glauben hinsichtlich des Erlöschenseins der Hypothek habe bestreitigen wollen.“

¹⁾ JW. 1912, 68.

(BG.). Dem Vorsatz steht endlich, sowohl im Strafrecht als auch im Bürgerlichen Recht, das Bewußtsein gleich, daß mit der naheliegenden Möglichkeit des schädigenden Erfolges zu rechnen ist (jogdolus eventialis). Allen diesen Fällen liegt übereinstimmend ein gewisses arglistiges Verhalten zugrunde, das keinen Schutz verdient und das daher trotz Fehlens sicherer Kenntnis einem vorsätzlichen oder wissenschaftlichen gleichgestellt wird. Man kann diesem Rechtsgedanken im bürgerlichen Recht auch auf Grund der Erwagung Geltung verschaffen, daß demjenigen, der sich in solchen Fällen auf seine Unkenntnis beruft, der Einwand der allgemeinen Arglist entgegensteht (vgl. auch DKG. Stettin in JB. 1925, 2629^a).

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn man einen den Vorschriften über die Gläubigeranschuldigung zugrunde liegenden Rechtsgedanken rechtsähnlich anwendet. Diese rechtsähnliche Anwendung wird nahegelegt durch den § 22 Abs. 3 AufwG., wo die Anschuldigung dinglicher Verfügungen zugelassen ist, welche der Eigentümer in Erwartung einer weitergehenden Aufwertungsgesetzgebung zum Nachteil gelöschter oder umgeschriebener Rechte in der dem andern Teil bekannten Absicht, die Eintragung des aufgewerteten Rechts an der bisherigen Stelle zu vereiteln, vorgenommen hat. Wenn derartige aus Anlaß einer bevorstehenden Gesetzesänderung in Benachteiligungsabsicht vorgenommene Verfügungen schon für anfechtbar erachtet werden, so muß dies in weit höherem Maße gelten, wenn solche Verfügungen in der dem anderen Teil bekannten Absicht vorgenommen werden, schon nach dem geltenden Recht drohende Ansprüche zu vereiteln. Bei dieser rechtsähnlichen Anwendung der Grundsätze über Gläubigeranschuldigung kommen selbstverständlich die formellen Voraussetzungen des § 2 AnfG. nicht in Frage, weil es sich hier nicht um die Bereitstellung einer Zwangsvollstreckung, sondern um die Vernichtung eines dinglichen Anspruchs handelt. Eine solche Anschuldigung hat zur Folge, daß derjenige, der durch derartige Verfügungen in Kenntnis der Benachteiligungsabsicht des Verfügenden Rechte erworben hat, sich insoweit auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen kann.

(KG., 5. BG., Urt. v. 19. Juni 1926, 5 U 5089/25.)

Mitgeteilt von KGR. Dr. Werner Schulze, Berlin-Wilmersdorf.

*

4. § 242 BGB.; § 65 AufwG. Maßstab für die Aufwertung von Braukontakten.

Der Kl. hat die Aufwertung der unstrittig i. J. 1912 gezahlten 5000 Reichsmark und i. J. 1920 gezahlten 50000 M verlangt. Was den letzten Betrag anlangt, so ist der Streit durch das Anerkenntnis der Bekl. einerseits, die Ermäßigung der klägerischen Forderung andererseits besiegelt. Das BG. hatte daher nur noch über die Frage der Aufwertung der 5000 M von 1912 zu entscheiden. In dieser Beziehung kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die Hingabe der 5000 M für den verstorbenen O. seinerzeit einen Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag schlechthin oder nur einen Anspruch auf Grund einer Nebenleistung innerhalb eines gegenseitigen Vertrages begründet. Denn der Grundsatz, daß beim gegenseitigen Vertrage eine Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung vorausgesetzt werde, erstreckt sich auch auf Nebenleistungen, die aus einem gegenseitigen Vertrage geschuldet werden. Im übrigen ist auch für die Verbindlichkeiten, denen ein Anspruch auf der Schulbseite nicht gegenübersteht, nach §§ 242, 157 BGB. das Recht des Gläubigers, Aufwertung zu verlangen, nummehr grundsätzlich in der Rechtsprechung anerkannt. Es muß daher auch insbesondere der Anspruch auf Rückzahlung einer in Geld geleisteten Sicherheit, als welche sich die freitigen Geldhingaben darstellen, aufwertbar sein, wenn sie in das Vermögen des Empfängers gelangte (vgl. JB. 1925, 278 und 2662^b). Dem entspricht die durch das AufwG. getroffene Regelung, wonach jede durch den Währungsverfall betroffene Markforderung gemäß §§ 1, 62 nach allgemeinen Vorschriften aufzuwerten ist, soweit sich nicht aus dem Gesetz selbst ein anderes ergibt. Die Bekl. macht demgegenüber gestand, der Anspruch auf Rückzahlung der 5000 M sei ein solcher aus laufender Rechnung gewesen, eine etwaige Aufwertung daher gemäß § 65 AufwG. ausgeschlossen.

Demgegenüber ist zu betonen, daß laufende Rechnung — mag es sich dabei um ein eigentliches Kontokorrentverhältnis oder eine sog. „offene Rechnung“, ein uneigentliches Kontokorrentverhältnis,

handeln — eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche durch periodische Abrechnung und Saldierung vorausgeht (vgl. Mügel, Ann. 3, 4 zu § 65, S. 414 f.; Quassowski 381). Das Kautionskonto ist aber in diesem Fall getrennt von den übrigen Konten geführt und zeigt lediglich, daß die Zinsen regelmäßig ausgezahlt worden sind. Die erste und einzige Saldierung fand erst i. J. 1923 statt, während bis dahin der alte Betrag von 5000 M niemals durch Saldierung verändert worden war. Von einer vertraglichen Einbeziehung der 5000 M in ein Kontokorrentverhältnis der Parteien ist danach keine Rede. Im übrigen wäre das mit dem wirtschaftlichen Zweck der Kautions auch nicht zu vereinbaren gewesen: Wie aus § 4 des Vertrages hergeht, sollte für sämtliche Verpflichtungen O.s Sicherheit geleistet werden. Für den Fall einmaligen oder längeren Rückstandes mit den Kaufpreiszahlungen durfte nicht ohne Weiteres auf die Kautions zurückgegriffen werden. Vielmehr hatte insoweit Berechnung auf dem allgemeinen Konto zu erfolgen, während lediglich für den Notfall die Bekl. auch wegen des Kaufpreises die Möglichkeit hatte, gegen den Anspruch auf Rückzahlung der 5000 M aufzurechnen. Zu einer Kontokorrentforderung war dieser Anspruch durch eine solche Möglichkeit noch nicht geworden. Die Bekl. hat sodann geltend gemacht, daß die streitigen 5000 M nicht den Charakter einer Kautions, sondern den einer Vermögensanlage gehabt hätte, so daß höchstens eine Aufwertung von 25% verlangt werden könnte (§ 63 AufwG.). Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Geht man davon aus, daß als Vermögensanlage jede für eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögenswerten zum Zwecke der Nutzung, Erhaltung, Sicherung oder Aufbewahrung des Vermögens anzusprechen ist und bei einer Verbindung der Zwecke der Hauptziel entscheidet (vgl. Quassowksi 386 f., Mügel 369), so handelt es sich bei den streitigen 5000 M lediglich um eine Kautions. Ihr Zweck war die Sicherung der Bekl. für den Fall, daß O. nicht die Verpflichtungen aus dem Abnahmevertrag einhielt. Das folgt insbesondere aus § 4 der Verträge, wonach sich die Bekl. für den ihr durch nicht pünktliche Treberabholung usw. entstandenen Schaden aus der Kautions bezahlt machen konnte. Die Hingabe des Geldes erfolgte demnach im Interesse des anderen Teiles, während die Vermögenslage grundsätzlich in erster Linie im Interesse des Geldgebers erfolgt. Daß das hingegabe Kapital zurückgegeben werden mußte, war nur eine Folge der Hingabe, nicht aber ihr Zweck. Als Nebenwirkung insbesondere hat die nach kaufmännischen Begriffen übrigens recht bezeichnende 4%ige Vergütung zu gelten. Daß ein immerhin erheblicher Geldbetrag nicht völlig unverzinst blieb, lag in der Natur der Sache, ändert aber an dem Charakter der Kautions nichts und macht dieselbe noch nicht zur Vermögensanlage (vgl. JB. 1925, 277 und 2663^b und 1926, 266^b). Die Bekl. wendet sodann ein, die 5000 M hätten, wenn nicht von vornherein, so doch jedenfalls im Lauf der Jahre den Charakter einer bloßen Vermögensanlage angenommen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Es handelt sich nach Überzeugung des Senats um ein einheitliches, fortlaufendes Rechtsverhältnis, für das insbesondere, wie die jedesmal wörtliche Wiederholung des § 4 beweist, die einmal gezahlten 5000 M gleiche Bedeutung hatten. Wenn statt einfacher Vertragsverlängerung in zwei Fällen neue Verträge geschlossen wurden, so mag das seinen Grund in den wechselnden Treberpreisen gehabt haben. Wirtschaftlich änderte sich in der Sachlage durch den Abschluß neuer Verträge nichts. Die Kautions jedesmal an O. wieder auszuzahlen und dann der Bekl. neu zurückzugeben, wäre widersinnig gewesen. Die weitere Verzinsung dagegen entsprach der bisherigen Abmachung. Der Charakter als Kautions ist sonach unverändert geblieben, und eine Vermögensanlage kommt für die späteren Jahre ebensowenig in Betracht wie für den Beginn des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Die Aufwertung der 5000 M hat somit nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen. Was den Stichtag der Aufwertung anlangt, so kommt der Tag der Hingabe der 5000 M in Betracht. Es würde den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen, wollte man den Kl. nur deshalb schlechter stellen, weil er mehrfach kleiner Abänderungen wegen neuer Verträge schloß.

Bezüglich der Höhe der verlangten Aufwertung endlich hat das Gericht berücksichtigt, daß die wirtschaftliche Lage der großen Brauereien im allgemeinen eine verhältnismäßig günstige gewesen ist und daß auch die Bekl. hiervon keine Ausnahme gemacht hat, auch wenn

Denn irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen seitens der Gläubigerin sich auf die persönliche Forderung beschränkte und daß sie hinsichtlich der Hypothek ausgeschlossen sei, waren nicht gegeben. Demzufolge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bekl. sich bewußt war, daß auch noch dingliche Aufwertungsansprüche der Kl. drohten sowie daß der Ausgang eines diesbezüglichen Rechtsstreits nicht abzusehen war. Unter diesen Umständen hätte es nahegelegen und es wäre auch die fiktive Pflicht der Beteiligten gewesen, vor dem Kauftschluß mit der Kl. Führung zu nehmen und sich mit ihr über ihre recht erheblichen Aufwertungsansprüche zu verständigen. Dies hat man aber gerade wohlwollend unterlassen, weil man sich bewußt war, daß infolge der Vor-

schriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ein Eigentumswechsel bei dem damaligen Grundbuchstand die Geltendmachung des dinglichen Aufwertungsanspruchs der Kl. erschweren, wenn nicht ganz ausschließen würde. Aus diesem Grunde haben daher die Beteiligten, unter ihnen auch die Bekl., die Augen vor der Ungewißheit, ob die gelöschte Hypothek wirklich nicht mehr bestand, verschlossen und haben hinsichtlich des dinglichen Rechtes sogar diese Ungewißheit nicht einmal als solche gelten lassen wollen.^c

Wenn der Tatbestand so stark gegen die Bekl. lag, war es m. E. unbedenklich, den bösen Glauben festzustellen, ohne daß es irgendwelcher Hilfskonstruktionen bedurfte hätte.

KL. Dr. Ernst Voesebeck, Frankfurt a. M.

man unterstellt, daß die von der Bekl. behauptete Zusammensetzung ihres Aktienkapitals im Verhältnis von 10:3 stattgefunden hat. Es ist andererseits ohne weiteres anzunehmen, daß die 1912 gezahlten 5000 M im Vermögen der Bekl. werbend angelegt und so in erheblichem Maße von der Entwertung geschützt worden sind. Andererseits kam es auf die Frage, ob d. den genannten Betrag sich selbst hätte erhalten können, nicht an, da der Anspruch auf Rückgabe der Kution erst nach Auflösung des Vertragsverhältnisses, d. h. erst nach Stabilisierung der deutschen Währung, fällig geworden ist. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände scheint eine Aufwertung in Höhe von 50% des Goldmarkbetrages angemessen.

(RG. 7. B.S., Urt. v. 10. Juni 1926, 7 U 4892/26.)

Mitgeteilt von RA. Goeritz, Charlottenburg.

Frankfurt a. M.

5. §§ 242, 138 BGB. Inflationsverläufe von Grundstücken sind nur dann wucherisch und nach § 138 Abs. 2 BGB. nichtig, wenn das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung „außfällig“ war, was bei dem irregulären Grundstücksmarkt der Inflationszeit und dem weiten Rahmen des damals üblichen selbst dann nicht ohne weiteres angenommen werden kann, wenn der Preis unter dem Durchschnittspreis lag. — Die vertragstreue gebilbene Schuldnerin darf durch die Aufwertung keine unverschuldeten Nachteile erleben, insbesondere dürfen geleistete Papiermarkzahlungen nach keinem schlechteren Maßstab bewertet werden als der Kaufpreis selbst.†)

Der Preis von etwa 10 Goldmark für den qm Bauplatz mitten im Frankfurter Osten mag bei rückblickender Betrachtung als unverhältnismäßig niedrig erscheinen; es mag auch sein, daß der Preis unter den Durchschnittspreisen des Juni 1923 lag. Indessen gab es damals, wie das OG. zutreffend hervorhebt, keinen regulären Grundstücksmarkt. Die Preisbildung war nicht so sehr durch den Irrtum über die Papiermark als vielmehr durch die unsichere Meinung über den Wegfall der Erwachsenenwirtschaft und über den Wiederbeginn der Bautätigkeit bestimmt. Der erwähnte Preis blieb in dem weiten Rahmen des damals üblichen, und das etwaige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung war kein „außfällig“ i. S. des § 138 Abs. 2 BGB. Hieraus folgt zugleich, daß dem Geschäftsführer der Gegnerin eine Ausbeutungsabsicht auch dann nicht vorgeworfen werden könnte, wenn er die Notlage des Antragstellers gekannt haben sollte.

Der größte Teil des Kaufpreises ist nach Angabe des Antragstellers einem Monat nach Vertragschluss gezahlt worden, jedoch ohne Verzug und nicht später, als dies bei Vertragschluss in Aussicht stand. Zwar hat die Papiermark in dem Monat ihren Sturz fortgesetzt, aber in keinem schnelleren Zeitmaß als im vorangegangenen Monat. Die Tatsache der Geldentwertung wurde allgemein beachtet.

Zu 5. Dieser schmucklose Beschl. ist insofern interessant, als er gewissen Übertreibungen bei der Aufwertung, zu denen die Praxis erfahrungsgemäß neigt, ebenso entschiedener wie berechtigter Weise entgegengestellt.

Ist der Kaufpreis ohne Verzug nach Vertragschluss gezahlt, so wird eine Aufwertung häufig selbst dann nicht in Betracht kommen, wenn eine Marktentwertung eingetreten ist, vorausgesetzt, daß diese sich in dem gewohnten Tempo der Inflationszeit hält. Die Grundsäze von Treu und Glauben, auf denen die Aufwertung beruht, erfordern hier, daß der Verkäufer einen gewissen Geldentwertungsverlust trägt, mit dem von vornherein zu rechnen war (vgl. RG.: FB. 1924, 1867). Dieser Fall ist in der Praxis häufig, z. B. wenn vereinbart ist, daß der Kaufpreis zu zahlen ist, nachdem die behördliche Genehmigung vorliegt, die Genehmigung des Wirtschaftsgerichts erteilt ist, Löschungsbewilligungen nachgebracht werden, der Verkäufer auszieht usw. Falls in derartigen Fällen überhaupt eine Aufwertung geboten ist, können zum mindesten, wie der Beschl. mit Recht ausführt, nicht ohne weiteres die Wertparzellengrundsätze angewandt werden.

Besonders verdienstlich ist der Hinweis, daß die Zahlungen des Käufers nach keinem schlechteren Aufwertungsmaßstab bewertet werden dürfen, als der Kaufpreis selbst. Man nehme folgendes Beispiel: U. hat an V. am 1. Mai 1922 ein hypothekenfreies Grundstück im heutigen Werte von 20000 Goldmark zum Preise von 10000 Papiermark verkauft. Der Kaufpreis wurde vertragsgemäß mit 5000 Papiermark bar und 5000 Papiermark am 31. Juli 1922 bezahlt. Dann pflegt der Käufer, wie folgt, zu rechnen. Da der Kaufpreis nur zur Hälfte bar gezahlt wurde, nimmt er für sich eine Wertparzellenaforderung von 50% des heutigen Grundstückswertes = 10000 Goldmark in Anspruch. Darauf bringt er dem Käufer die am 31. Juli 1922 gezahlten 5000 Papiermark über die Mezzzahl des AufwG. gerechnet mit 423 Goldmark gut, so daß er restliche 9577 Goldmark beansprucht. Bei dieser Regelung würde der Käufer einen unverschuldeten Nachteil erleiden. Wenn man die Restkaufauforderung auf Grundstückssindexmark abstellt, muß der gezahlte

Sollte unter diesen Umständen von der Aufwertung des Kaufpreises die Rede sein (vgl. RG.: FB. 1924, 1867¹⁴), dann nur in einem Grade, der hinter dem zulässigen Höchstmaß (Grundstückswertindex) erheblich zurückbleibt. Auch darf die Aufwertung nicht dazu führen, daß vom Antragsteller selbst behauptete Mißverhältnisse zwischen Grundstückswert und Kaufpreis nachträglich zu verschaffen (RG.: FB. 1925, 2241¹⁴). Ferner darf die Zahlung v. 9. Juli 1923 nach keinem schlechteren Aufwertungsmaßstab bewertet werden als der Kaufpreis selbst. Endlich darf die vertragstreue gebliebene Gegnerin durch die Aufwertung keinen unverschuldeten Nachteil erleiden; dies kommt insbesondere dann in Frage, wenn sie etwa gezwungen war, den Papierwert zur Zahlung bereitzulegen.

(OG. Frankfurt a. M., 2. B.S., Beschl. v. 11. Juni 1926, 2 W 95/26.)

Jena.

6. § 839 BGB., § 4 Pr. Ges. v. 1. Aug. 1909. Verschulden der Polizei.†)

Der Kl. hat ein Geschäft in S.; er betreibt Groß- und Kleinhandel mit Kolonialwaren und macht auch selbst Liköre. Im September 1922 hat die Ser. Polizei bei ihm 50 Bentner Zucker beschlagnahmt. Er wurde wegen Preiswucherei angeklagt; er sollte den Zucker zurückgehalten haben, um den Preis zu steigern und einen übermäßigen Gewinn für sich herauszuschlagen. Das SchöffG. und auch die St. sprachen ihn jedoch frei. Das Urteil wurde rechtskräftig. Den beschlagnahmten Zucker aber hatte die Polizei gleich zu Anfang als zur Volksversorgung nötig an den Magistrat verkauft für 75 000 M, das Pfund also für 15 M (BD. v. 22. März 1917). Die Stadt hat dann den Zucker an Minderbemittelte abgegeben. Die 75 000 M, die inzwischen bei der Stadthaushaltsspitze in S. hinterlegt waren, hat Kl. nachdem er endgültig freigesprochen war, im März und April 1923 ausgezahlt erhalten. Nach dem Dollarkurs waren sie damals nur noch soviel wert wie 14,32 Goldmark. Nach den Preisen, wozu er im Mai, Juni und Juli 1922 den Zucker erstanden habe, behauptet Kl. aber, hatten ihm die 50 Bentner 683,97 Goldmark gekostet. Dazu rechnet er 20 v. H. für Unkosten und entgangenen Gewinn. 820,76 Goldmark, abzüglich der gezahlten 14,32 Goldmark, wollte er danach von der Stadt S. die er verklagte, ersehen haben.

OG. und OG. haben abgewiesen.

Die Klage ist mit Recht gegen die Stadt S. gerichtet. Das Land hätte für ein Verschulden der Polizei zu haften, wenn diese im Auftrag einer Landesbehörde gehandelt hätte. Hier hat aber die Polizei ohne solchen Auftrag den Zucker beschlagnahmt.

Handelt ein Gemeindebeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft aus eigenem Ermessen, so haftet für ihn die Gemeinde, wo er angestellt ist.

Nach § 4 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände v. 1. Aug. 1909 haftet die Gemeinde S.

Kaufpreis ebenso berechnet werden, da man nur Gleichartiges gegen Gleichartiges verrechnen kann. Tatsächlich konnten Verkäufer und Käufer mit der am 31. Juli 1922 geleisteten Zahlung von 50 000 Papiermark noch eine sehr erhebliche Grundstücksparzelle kaufen. Man würde also etwa die am 31. Juli 1922 gezahlten 50 000 Papiermark mit 5 000 Grundstückssindexmark zu berechnen haben, so daß dem Verkäufer nur eine Forderung von 5 000 Goldmark zuzusprechen wäre. Dem steht nur scheinbar § 18 Abs. 1 AufwG. entgegen. Wenn man nämlich die Forderung selbst nicht auf den über §§ 2, 3 AufwG. errechneten Goldmarkbetrag sondern auf Grund von Treu und Glauben nach Wertparzellengrundsätzen höher aufwertet, so erfordert es die Grundsätze, von Treu und Glauben auch, daß die Zahlung nicht nach den Mezzahlen des AufwG., sondern nach dem gleichen Index bewertet wird, nach dem die Aufwertung der Kaufpreisforderung selbst erfolgt.

RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

Zu 6. Das Urteil ist zutreffend, soweit es einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung ablehnt:

Ob die Veräußerung des beschlagnahmten Zuckers aus Gründen der Volksversorgung objektiv notwendig gewesen ist, bedarf nicht der Nachprüfung durch das Gericht. Entscheidend ist vielmehr allein, ob der verantwortliche Beamte bei pflichtgemäßer Prüfung, d. h. ohne Vorzuk und Fahrlässigkeit, die Veräußerung zu dem Zwecke der Volksversorgung für notwendig erachtet durfte. Nach Auffassung des OG. ist dies der Fall gewesen. Es fehlt insgesamt — was zunächst die Anordnung der Veräußerung als solche anlangt — an dem für die Anwendung des § 839 BGB. erforderlichen „Verschulden“ auf Seiten des Beamten.

Die Polizei hat den Zucker zu demselben Preis weiter veräußert, zu welchem der Kl. ihn erworben hatte. Sie hat also der inzwischen eingetretenen Geldentwertung bei Bemessung des Verkaufspreises nicht Rechnung getragen. Doch wird auch hierdurch ein Verschulden der Polizeibehörde im Sinne des § 839 BGB. nicht begründet. Denn damals — im September 1922 — hatte sich

also für den Schaden, wenn die Polizeibeamten dem Kl. gegenüber ihre Amtspflicht verletzt haben (§ 839 BGB).

Um das festzustellen, braucht aber nicht untersucht zu werden, ob wirklich eine Buckernappheit damals bestanden hat und ob 15 M für ein Pfund Zucker zu wenig gewesen sind. Die BD vom 22. März 1917, wonach die Polizei gehandelt hat, sagt nur, daß die beschlagnahmte Ware schon vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden könne, wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung geboten „erscheine“.

Da soll also die Behörde zwar gewissenhaft prüfen, dann aber nach freiem Ermessen entscheiden. Das Gericht kann da nur nachprüfen, ob die Polizei nicht etwa aus reiner Willkür gehandelt hat, ob sie vielmehr den Umständen nach annehmen konnte, zur Volksversorgung sei der Verkauf des Zuckers nötig.

Diese Voraussetzung war gegeben. Denn es hatte sich erst kurze Zeit vor der Beschlagnahme der Mangel an Zucker so bemerkbar gemacht, daß von der Behörde aus nach verstecktem Zucker gesucht werden mußte. Für die Entschließung der Polizei waren an sich vor allem die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Gerade in S. war die Versorgung mit Zucker im September 1922 besonders schwierig, sicher hatte es wenigstens diesen Anschein. Die Kaufleute gaben nur Zucker her, wenn die Käufer zugleich noch andere Ware kauften. Das sagt Kl. auch selbst. Die Kaufleute hatten es so untereinander vereinbart. Wer die Schuld an dem Warenmangel trug, ob die Geschäftsläden oder die Verbraucher, war schwer festzustellen und ist auch gleichgültig. Die Polizei konnte dem nicht ohne weiteres abhelfen. Wenn sie glaubte, die Volksversorgung leide not, und wenn sie deshalb annahm, die 50 Rentner Zucker, die mit einmal bei Kl. zum Vorschein gekommen waren, müsse sie der Volksversorgung zuführen, so handelte sie nicht aus Willkür und war auch kein so falscher Schluß, daß man darin eine Fahrlässigkeit sehen könnte. Über die Grenzen, die die Amtspflicht ihrem freien Ermessen setzte, hat sich die Polizei nicht dadurch hinweggesetzt. Dazt jetzt die Handelskammer darüber anders urteilt, ändert am Ergebnis nichts.

Rückblickend vermag man sich wohl von der Inflationszeit ein klares Bild zu machen. So kann wohl sein, daß sich die Polizei geirrt hat. Aber damals hat sie bei ihrer Entschließung doch nach bestem Wissen und Gewissen, also pflichtgemäß, gehandelt.

Genau so verhält es sich mit der Höhe des Preises.

Worin hat die Preisprüfungsstelle erst auf Veranlassung des Magistrats den niedrigen Preis von 15 M als angemessen bezeichnet, aber doch auch nur, weil sie wirklich davon überzeugt war. Sie nahm an, die Gestehungskosten dürfe man nur nach dem zahlenmäßig viel niedrigeren Einkaufspreis berechnen, den Kl. angelegt hatte, und deshalb seien 15 M genug. Zu einem wesentlich höheren Preis durfte er selbst den Zucker gar nicht verkaufen, sonst nähme er einen übermäßigen Gewinn.

Das war damals die allgemeine Rechtsanschauung.

Wenn sich später die rechtliche Beurteilung geändert hat, so folgt daraus nicht, daß damals die Polizei den Zucker nicht für 15 M hätte verkaufen dürfen. Sie hat sich auf Grund des Gutachtens dazu für berechtigt gehalten. Das durfte sie auch.

Dazt so die allgemeine Ansicht war, geht auch daraus hervor, daß der Regierungspräsident die Handlungsweise der Polizei billigte.

Noch keineswegs allgemein die Rechtsauffassung durchgesetzt, daß der Kaufmann berechtigt sei, die Geldentwertung in der Zeit zwischen Einkauf und Verkauf zu berücksichtigen. Als entlastend kommt in diesem besonderen Falle noch hinzu, daß der Polizeibehörde ein Gutachten der Preisprüfungsstelle vorgelegter hat, welches 15.— M als angemessenen Verkaufspreis bezeichnet.

Bedenken ruft die Entscheidung dagegen insoweit hervor, als sie die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung verneint:

Im Urteil des 6. JS. v. 11. Dez. 1925 — teilweise JW. 1926, 792 ff. — lehnt das AG. allerdings die von dem Angekl. nach erfolgter Freisprechung geltend gemachte Aufwertung des Anspruchs auf Rückzahlung der Haftaktion ab. Die Entscheidung wird damit begründet, daß § 6 der Preuß. Hinterlegungsordnung v. 21. April 1913 der Aufwertung entgegenstehe. Ob dieses Urteil zutreffend ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die gleichen Erwägungen hier nicht anwendbar, weil der Verkaufserlös offenbar nicht nach Maßgabe der Preuß. Hinterlegungsordnung hinterlegt worden ist. Vielmehr ist von Folgendem auszugehen:

Im Sept. 1922 sind von der Polizeibehörde 75 000 Papiermark erlost worden. Unbestreitbar hatte diese Summe damals einen wesentlich höheren Wert als ihn der gleiche Nennbetrag am 18. April 1923 darstellte. Nicht zweifelhaft ist ferner, daß die Polizei bzw. der Magistrat den Verkaufserlös zunächst zu ihrem eigenen Nutzen verwandt haben, d. h. zur Befriedung von Ausgaben für die sie sonst in anderer Weise Mittel hätten beschaffen müssen. Daraus folgt — vgl. OBG. Köln, JW. 1925, 1664 und Hamburg, JW. 1925, 1787 — die Pflicht des Bekl. zur Aufwertung des Erlöses, denn er würde andernfalls auf Kosten des Kl. ungerechtfertigt bereichert sein. Dem Aufwertungsanspruch kann auch nicht entgegengehalten werden, daß

Der Zucker gehörte von der Übergabe an dem Magistrat, also der Stadt. Die Polizei hatte ihn am 26. Sept. 1922 an den Magistrat, wie es zulässig war, freiändig verkauft. Die Veräußerung war rechts gültig. Der Kl. hatte danach keinen Anspruch mehr auf den Zucker. An dessen Stelle war der Erlös getreten (Art. II Nr. 1 Satz 2 der BD). Auch was nach der Freisprechung des Kl. von dem Zucker etwa noch vorhanden war, brauchte die Stadt also nicht herauszugeben, sondern durfte sie nach Gutdünken verwinden. Der Magistrat sollte den Zucker nach eigenem Ermessen verteilen und an Leute verkaufen, die er für besonders bedürftig hielt. Das hat er getan und das war durchaus recht und billig; auch dadurch hat sicher kein Beamter der Stadt seine Amtspflicht gegenüber dem Kl. verletzt. Kl. hat Nachricht erhalten, daß der Zucker dem Magistrat übergeben worden war. So hat H. am 29. Sept. 1922 in die Akten geschrieben. Aus dem Vermerk geht zwar nicht hervor, ob H. damals dem Kl. gesagt hat, der Zucker wäre an den Magistrat verkauft. Selbst wenn H. das aber nicht ausdrücklich gesagt hat, so liegt darin kein Verhülden. Denn daß die Polizei Zucker an den Magistrat nicht weitergebe, damit dieser ihn aufbewahre, sondern damit er ihn an die Einwohner verteile, müßte Kl. aus der Mitteilung damals von selbst entnehmen. Kl. hätte auch ohnedies beim AG. beantragen können, daß es die Veräußerung aussiege, so gut wie er durch seinen Verteidiger gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht hat. Schon die Beschlagnahme an sich gab ihm Anlaß genug dazu. Wenn er das nicht getan hat, so ist dies seine Schuld.

Dadurch, daß er den Rest des hinterlegten Geldes erst am 18. April 1923 und nicht gleich am 27. Febr. 1923 ausgezahlt erhalten hat, ist ihm kein Schaden entstanden, denn um diese Zeit schwankte der Geldwert nicht sehr erheblich.

Die Stadt braucht dem Kl. die 75 000 Papiermark auch nicht aufzumachen; denn sie ist durch das Geld nicht bereichert. Der Kl. stützt ja auch seinen Anspruch nicht darauf. Er will nur Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

(OGG. Jena, 3. JS., Urteil v. 2. Juli 1925, 3 U 392/25.)

Mitgeteilt von Kl. Dr. Bödel, Jena.

Berlin.

b) Verfahren.

1. §§ 1035, 1041, 294, 377, 862 BPD.; §§ 153, 156 StGB. Ein Schiedsgericht ist zur Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen sowie für die Abnahme eines Parteidiebes oder einer eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen nicht befugt. Ein hiergegen verstöcktes Schiedsverfahren ist unzulässig. t)

Die Kl. hat die Bekl. aus der Nichtlieferung von Waren vor dem Schiedsgericht des Einheitsverbandes des Deutschen Kartoffelhandels in Berlin auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen. Nachdem das Schiedsgericht durch seinen Spruch v. 13. Juni 1924 die Bekl. zu einem Teilbetrag des von der Kl. verlangten Schadensersatzes verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen hatte, hat das Oberschiedsgericht auf die von beiden Parteien gegen diesen Spruch eingelegten Berufungen in seiner

das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur sei. Denn auch bei Ansprüchen öffentlich-rechtlichen Ursprungs bestimmt sich der Inhalt der Leistung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB. (So auch grundsätzlich das bereits erwähnte Urteil des AG. v. 11. Dez. 1925). — Der Kl. hatte seinen Anspruch nur auf unerlaubte Handlung gestützt. Trotzdem mußte das Gericht auch über die Frage entscheiden, ob die vom Kl. vorgebrachten Tatsachen geeignet seien, einen Bereicherungsanspruch zu begründen. Denn die Heranziehung der Rechtssätze und die rechtliche Beurteilung des Parteidiebens ist ausschließlich Aufgabe des Richters. (Vgl. Stein-Jonas, 12. Aufl. S. 623.)

Kl. Dr. Max Alsb erg, Berlin.

Zu 1. A. 1. Der erste Rechtsgrundsatzz, der hier aufgestellt wird, daß nämlich das Schiedsgericht nicht befugt ist, einer Partei oder einem Zeugen eine eidesstattliche Versicherung abzunehmen, verbietet Billigung. Wozt ist grundsätzlich das Schiedsgericht in der Gestaltung des Schiedsverfahrens freigestellt. Aber diese Befugnis macht halt vor etwaigen für das Schiedsverfahren aufgestellten abweichenden ausdrücklichen Gesetzesvorschriften. Wenn aber § 1035 BPD. den Schiedsrichtern die Abnahme von Eiden der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen entzieht, so ist in der Tat der Schluß gerechtfertigt, daß ein gleiches für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zu gelten habe. Die Ausübung des in einem Eide oder in einer eidesstattlichen Versicherung liegenden Gewissenszwanges ist dem Staate vorbehalten. Dazt dieser jene Ausübung dem Schiedsgerichte, das seiner Natur nach eine private Stelle ist, nicht hat übertragen wollen, läßt sich wohl aus § 1035 entnehmen.

2. Viel zweifelhafter ist die weitere Frage, ob die eben erwähnte

Sitzung v. 5. Aug. 1924 unter Aufhebung der Vorentscheidung über die Schadensersatzansprüche der Kl. anderweitig erkannt. Ausweislich der Sitzungsniederschrift über die diesem Schiedsspruch voraufgegangene Verhandlung hat der Sohn des Inhabers der Bekl. in einer von ihm selbst in der Sitzungsniederschrift unterzeichneten Erklärung an Eidesstatt versichert, „dass R. — der Empfänger der einen Kartoffelleferung — erklärt habe, er gebe den ihm gelieferten Wagen nicht heraus“. Unter Bezugnahme auf diese Versicherung an Eidesstatt hat das Oberschiedsgericht in seinem Schiedsspruch zur Begründung der Abweisung eines Teils der Schadensersatzansprüche der Kl. ausgeführt, daß die Kl. der Bekl. zwar diesen Waggon als vertragswidrig zur Verfügung gestellt habe, daß die Bekl. aber keine Möglichkeit gehabt habe, über ihn zu verfügen, da der Abnehmer der Kl., die Firma R., den Waggon der Bekl. nicht habe herausgeben wollen, wie dies durch die dahingehende eidesstattliche Versicherung des Sohnes des Inhabers der Bekl. nach der Überzeugung des Oberschiedsgerichts glaubhaft gemacht sei.

Dem Verlangen der Kl. auf Aufhebung des Schiedsspruchs des Oberschiedsgerichts war aus dem Gesichtspunkt des § 1041 Biff. 1 BPD. stattzugeben.

Das Oberschiedsgericht hat den Sohn des Inhabers der Bekl. die nach der Sitzungsniederschrift vor ihm abgegebene Erklärung, die nicht anders als die Aussage eines Zeugen gewertet werden konnte, an Eidesstatt versichern lassen. Das war unzulässig. § 1035 Abs. 2 BPD. bestimmt: Zur Beleidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteidedes sind die Schiedsrichter nicht befugt. Diese Einschränkung der Befugnisse der Schiedsrichter hat auch für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen von Zeugen oder Sachverständigen zu gelten. Die BPD. kennt die Versicherung an Eidesstatt, sei es der Partei, sei es von Zeugen und Sachverständigen, nicht nur als Mittel der Glaubhaftmachung einer Behauptung, § 294 BPD., sondern auch an Stelle des Eides als Mittel der Erhartung einer schriftlichen Zeugenaussage oder einer schriftlichen Begutachtung, § 377 Abs. 3, 4 BPD. Die Abnahme einer solchen eidesstattlichen Versicherung stellt sich als Ausfluss des Rechts dar, Parteidede abzunehmen und Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Wie aber einerseits die Ermächtigung zur Abnahme von Parteidenen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Ermächtigung zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen mit umfaßt (RGSt. 49, 76 für den Fall des § 75 KO.), so schließt andererseits das Verbot der Abnahme von Eiden auch das Verbot in sich, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Versicherung an Eidesstatt nach dem § 377 Abs. 3, 4 BPD. der Zeugen- oder Sachverständigenbeleidigung in den dafelbst angegebenen Grenzen gleichsteht.

Gegen dieses Verbot hat das Oberschiedsgericht verstoßen.

Es fragt sich zunächst, ob die Vorschrift des § 1035 Abs. 2 BPD. als zwingendes Prozeßrecht anzusehen ist, auf das wirksam nicht verzichtet werden kann, oder ob die Anwendung der Vorschrift durch Schiedsverträge ausgeschaltet werden kann. Die Entscheidung der Frage ist im Schrifttum nicht unbestritten. Seuffert (Komm. zur BPD., 11. Aufl., zu § 1035 BPD. Note 2) faßt die Vorschrift erschließlich nur als eine Ordnungsvorschrift auf. Denn er sagt: Eide sollen nicht von dem Schiedsgericht abgenommen werden, erfolge gleichwohl die Eidesabnahme, so sei dies jedoch ohne Einfluß auf die Rechtswirklichkeit des Schiedsspruchs. Auch Stein (Komm. zur BPD. zu § 1035 II, zu § 1034 II 2 a. E.) meint, daß die Verleugnung des Verfahrens bei den Ermittlungen (§ 1035 BPD.) die Rechtswirklichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens nicht in Frage stellen könne. Demgegenüber haben schon Wilmowski-Ley zu § 861 BPD. a. F., 7. Auflage ausgeführt, daß die Schiedsrichter den Parteidien überlassen müssen, die Abnahme der von ihnen für erforderlich erachteten Eide oder die eidliche Vernehmung durch das Gericht

Vorschrift eine nachgiebige oder eine zwingende ist. Man wird sich wohl mit dem RG. für die letztere Annahme zu entscheiden haben. Allerdings möchte ich der vom Gericht verworfenen Entstehungs geschichte des § 1035 geringes Gewicht beilegen. Schon überzeugender ist die Erwagung, daß ein vom Schiedsrichter abgenommener unrichtiger Eid nicht strafbar wäre. Ausschlaggebend aber scheint mir folgender Gedankengang. Gerade weil die Macht, durch den Eid oder die eidesstattliche Versicherung einen Wahrheitszwang in rechtlichen Streitigkeiten auszuüben, ein Monopol des Staates ist, können die Parteidien dem Schiedsgerichte, dessen Befugnisse letztlich auf ihren Privatwillen zurückgehen, jene Macht nicht übertragen. Und gerade deshalb ist es auch nicht rechtlich indifferent, wenn sich ein Schiedsrichter diese Macht anmaßt. Es liegt also nicht eine bloße Ordnungsvorschrift vor, nach welcher der Schiedsrichter Eide (Versicherungen an Eidesstatt) nicht abnehmen soll. Denn es heißt im § 1035 Abs. 2: „Zur Beleidigung... sind die Schiedsrichter nicht befugt.“ Dies bedeutet, daß der Richter keine Eide abnehmen darf. Wir haben es also mit einer zwingenden Vorschrift zu tun. Dagegen spricht auch nicht, daß nach allgemeiner und zutreffender Ansicht im ordentlichen Zivilprozeßverfahren die eidesrechtlichen Vor-

nach § 862 BPD. a. F. zu veranlassen. Aus der Begründung des Entwurfs zu den §§ 802, 803 (vgl. Hahn, Mat. zur BPD. Band 1 S. 495) läßt sich ein sicherer Rücksluß auf den zwingenden oder dispositiven Charakter der Verfahrensvorschrift nicht herleiten. Denn in ihr wurde es nur im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, namentlich in ländlichen Kreisen, für nicht empfehlenswert erachtet, den Schiedsrichtern die Abnahme von Eiden zu gestatten, und wurde hiermit die Gesetz gewordene Vorschrift des § 1035 Abs. 2 gerechtfertigt. Aber schon die Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Kommission lassen den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die Vorschrift im Sinne einer nicht abänderbaren und unzulässigen Vorschrift gewollt hat. In dieser Kommission (vgl. Hahn, Seite 885/886) hatte der Abgeordnete Bähr gegenüber dem Entwurf den späterhin von der Kommission abgelehnten Antrag gestellt, die Schiedsrichter wenigstens im Falle des freiwilligen Erscheinens von Zeugen und Sachverständigen zum Zwecke der Beleidigung hierzu befugt zu erachten, und hatte zur Begründung geltend gemacht, daß man das Schiedsgericht in diesem Falle nicht hindern könne, die Beleidigung vorzunehmen. Demgegenüber hatte der Regierungsvertreter von Amsberg zutreffend darauf hingewiesen, daß die vom Schiedsgericht abgenommenen Eide ohne Gewicht seien, da hinter ihnen nicht die Androhung der Meineidsstrafe stehe und daß das Schiedsgericht wünschen müsse, daß der Eid in vollgültiger Weise geschworen werde. Ihm war der Abgeordnete Reichensperger mit dem Hinweise darauf begegneten, daß der Eid das letzte Mittel der Wahlheitsforschung sei, und daß die Garantie des Meineids nicht entbehrt werden könnte. Wenn auch diese Äußerungen nur einen gewissen Anhalt für den zwingenden Charakter der Vorschrift geben, so muß jedenfalls als durchschlagend erachtet werden, daß der Gesetzgeber, wenn er auch das schiedsrichterliche Verfahren im Interesse der Parteidien freier gestaltete als das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, doch andererseits offenbar in ihrem Interesse bestrebt war, es nicht sämtlicher Rechtsgarantien zu entkleiden, welche das ordentliche Gerichtsverfahren bietet. Hätte der Gesetzgeber nämlich die Vorschrift nur im Sinne einer Ordnungsvorschrift aufgestellt, so hätte sich als Folge ergeben, daß die Parteidien und Zeugen im Schiedsgerichtsverfahren in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Schiedsrichter zur Abnahme von Parteidenen und eidlicher Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen für befugt erachtet würden, ungestrafft ihre Eidespflicht hätten verlegen können und daß ein auf solche Eide gegründeter Schiedsspruch der Anfechtung durch die Parteidien entzogen gewesen wäre. Denn das geltende Strafrecht stellt die Eidesverleugnung, sei es der Partei, sei es des Zeugen oder des Sachverständigen, nur dann unter Strafe, wenn der Eid vor einer Behörde geleistet ist, deren Zuständigkeit zur Abnahme des Eides durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich anerkannt ist. Dieser für den Parteideneid ausgesprochene Rechtsgrundzog (RGSt. 3, 73) gilt nach der Fassung des Strafgesetzbuches § 154 StGB.: „Vor einer zur Abnahme von Eiden ^{zu} Sachverständigen Behörde“ ohne weiteres auch für den Zeugen- oder Sachverständigeneid. Die Unmöglichkeit einer strafrechtlichen Ahndung läßt den Fall, daß das Verbot des § 1035 Abs. 2 BPD. nur eine Ordnungsvorschrift sein sollte, wieder sich auch für die falsche Versicherung an Eidesstatt ergeben. Denn auch ihr strafbarer Tatbestand (§ 156 StGB.) sieht voraus, daß die Versicherung an Eidesstatt vor einer zur Abnahme einer solchen Versicherung schlechthin zuständigen Behörde abgegeben worden ist. Nur das zwingende Verbot des § 1035 Abs. 2 BPD. und demzufolge die gegenüber dem schiedsgerichtlichen Verfahren ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Abnahme der vom Schiedsgericht erforderlichen Eide konnte die Rechtsgarantie verleihen, daß Verleugnungen der Eidespflicht unter dem Strafzuh der §§ 153 ff. StGB. fielen.

Verstieß danach aber auch die Abnahme der Versicherung an

schriften, namentlich beim Zeugenbeweise, als dispositiv angesehen werden, so daß ein Verstoß gegen sie durch Unterlassung der Rüge oder durch Verzicht darauf i. S. des § 295 BPD. geheilt werden kann. Denn es ist ein anderes, ob eine Stelle, die, wie das stattdie Gericht, zur Handhabung des Eides grundsätzlich befugt ist, dies in unrichtiger Weise tut, oder ob eine Stelle, welche, wie das Schiedsgericht, zur Abnahme des Eides nicht befugt ist, sich diese Befugnis zuschreibt.

3. Endlich ist zu fragen, ob die Abnahme von Eiden (Versicherungen an Eidesstatt) durch das Schiedsgericht eine „Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens“ i. S. des § 1041 Biff. 1 BPD. darstellt, kraft derer der Schiedsspruch aufgehoben werden kann. Dies führt mitten in die bekannte Streitfrage hinein, ob das Gesetz nur die Unstatthaftigkeit des Schiedsverfahrens im ganzen meint oder auch tatsächlich vorgekommene Verfahrensverstöße innerhalb des an sich statthaften Schiedsverfahrens einbeziehen will. Bekanntlich sprechen für die erste Auslegung sehr wichtige Gesichtspunkte. Die ständige Praxis des RG., der sich zahlreiche Schriftsteller angeschlossen haben, geht aber dahin, daß der Verstoß gegen wesentliche von den Parteidien als Grundlage des Schiedsspruches gedachte Verfahrensvorschriften

Eidesstatt des Sohnes des Inhabers der Bekl. gegen das zwingende Verbot des § 1035 Abs. 2 BGB., so war weiterhin zu prüfen, ob im Hinblick hierauf das Verlangen der Kl. auf Aufhebung des Schiedsspruchs als gerechtfertigt zu erachten war. § 1041 Abs. 1 Ziff. I BGB. bestimmt: Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden, wenn das Verfahren unzulässig war. Auch die Bedeutung dieser Vorschrift ist im Schrifttum bestritten. Während von der einen Seite gestellt gemacht wird, daß der Aufhebungsgrund der Vorschrift nur dann gegeben sei, wenn das schiedsrichterliche Verfahren im ganzen unzulässig gewesen sei, daß dagegen die Aufhebungsklage nicht auf Verlehung von Verfahrensvorschriften begründet werden könne, soweit diese Verlehnungen nicht in dem § 1041 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 BGB. als Aufhebungsgrund Berücksichtigung gefunden haben (so u. a. Süssert zu § 1041 BGB. Note 2c), wird von der anderen Seite demgegenüber hervorgehoben, daß, sofern das Verfahren in einem Punkte gesetzlich unzulässig gewesen sei, auch das ganze Verfahren von diesem Fehler ergriffen werde und der Schiedsspruch alsdann der Aufhebung unterliege, da einzelne Stadien des Verfahrens nicht unterscheiden seien (vgl. Wilmowski-Leh zu § 867 BGB. a. F. Note 2 und das dafelbst aufgeführte Schrifttum). Einer grundsätzlichen Entscheidung der Streitfrage bedarf es für den vorliegenden Fall nicht. Daß die Vorschrift des § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 BGB. auch für den Fall Anwendung zu finden hat, in welchem die Schiedsrichter wesentliche von den Parteien als Grundlage für den Schiedsspruch vereinbarte Bestimmungen nicht innegehalten haben, ist anerkannter Rechtens (RG. 24, 397, 404; 35, 425; 41, 255; 47, 426; RG. 1897, 325¹²; Warneher, 1913, 216¹³). Noch muß im übrigen dem Ausspruch Steins zu § 1041 BGB. II 1 gefolgt werden, daß jedes praktische Bedürfnis und jedes Interesse des Staates daran fehle, das Verfahren nach § 1041 BGB. zu einer einfachen Rechtsmittelinstanz für dasjenige der Schiedsrichter auszugestalten, in welcher jeder kleinste prozessuale Verstoß zur Aufhebung führt, während das Gesetz die ungleich wichtigere sachliche Nachprüfung des Spruches verbietet: ein Ausspruch, der allerdings, soweit er sich auf die sachliche Nachprüfung erstreckt, im Hinblick auf § 1042 Abs. 2 BGB. n. F. nicht mehr in vollem Umfange zutrifft. Vorliegend handelt es sich aber nicht um einen geringen Prozeßverstoß, sondern um die Verlehung zwingenden Prozeßrechts, an dessen Innehaltung Staat und Parteien ein erhebliches Interesse haben und dessen Verlehung die Anwendung des § 1041 Ziff. 1 BGB. gebieterisch erfordert. Wenn Stein zu § 1034 II 2 BGB. ausführt, daß die Verlehung des Verfahrens bei den Ermittlungen (§ 1035 BGB.), abweichend von § 1041 Ziff. 1 BGB. die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht rechtfertige, so ist dieses erhebliche Interesse des Staates und der Parteien offensichtlich verkannt. Auf die von ihm angezogene Entscheidung des RG. (RG. 1896, 434¹⁴) kann er sich zur Stützung seiner Ansicht nicht berufen. Denn in ihr wird nur die bedenkenfreie Auffassung vertreten, daß die Beweiswürdigung des Schiedsgerichts der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen ist. Untererwähnt hat schon die Regierung bei der Beratung des § 1035 BGB. (§ 802 Abs. 2 E) durch ihren Vertreter von Amsberg auf den Vorhalt des Abgeordneten Bähr keinen Zweifel daran gelassen, daß der Schiedsspruch, wenn die Schiedsrichter trotz der Vorschrift des Entwurfs eine Beeidigung vornehmen, nach § 808 Ziff. 1 E (§ 1041 Ziff. 1 BGB.) der Ansehung ausgesetzt sei (vgl. Hahn, Materialien Bd. 1, 885/6; RG. 24, 397, 403). Wenn diese Auseinandersetzung der Regierung auch nur als Beweisgrund für die Anwendung des § 1041 Ziff. 1 BGB. auf Fälle gesetzwidriger eidlicher Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch das Schiedsgericht zu werten ist, so lassen doch die vorangegangenen Ausführungen, insbesondere im Hinblick auf die Garantien des schiedsrichterlichen Verfahrens, deren dasselbe unmöglich entbehren kann, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß auch der Verstoß gegen § 1035 Abs. 2 BGB. dem Anwendungsbereich des § 1041 Ziff. 1 BGB. zu unterstellen ist.

eine Unzulässigkeit des (so gestalteten) Verfahrens darstelle. Ist dieser Ausgangspunkt richtig, so liegt in dem besonderen Falle eine Unzulässigkeit des Verfahrens vor, die zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen muß. Denn die unzulässige Eidesabnahme bildet einen Verstoß der vorhin dargelegten Art.

Geh. JR. Prof. Dr. W. Kisch, München.

B. Der Entsch. des RG. und den ihr zustimmenden Ausführungen Kischs vermag ich mich nicht anzuschließen. Die auch dem Wortlaut des § 1036 BGB. nicht entsprechende Gleichstellung des Eides und der eidesstattlichen Versicherung scheint mir nicht gerechtfertigt. Die eidesstattliche Versicherung ist im Gegensatz zum Eide ihrem ganzen Umfange nach eine private Erklärung. Sie wird vor oder gegenüber einer Behörde „abgegeben“ (vgl. § 156 StGB.), aber nicht von ihr „abgenommen“, d. h. zum Zustandekommen der Erklärung bedarf es einer Mitwirkung der Behörde nicht. Auch für das stützliche und religiöse Empfinden bedeutet es einen Unterschied, ob man einen Eid, gegebenenfalls mit der religiösen Beteuerungsformel, leistet oder aber die Richtigkeit einer Erklärung „statt des Eides“ versichert. Daher ist im außerbehördlichen Verkehr,

und demgemäß die gesetzwidrige Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Schiedsgericht die Aufhebung seines Spruchs wegen Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens mindestens für die Fälle rechtfertigt, in welchen das Schiedsgericht bei der Entscheidung auf den Umstand der Eidesabnahme Gewicht gelegt hat. Ebenso Hellwig, Zivilprozeß-Recht 2. Teil, Art. 1, § 120.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch die neue Fassung der BGB. in Gemäßheit der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (RGBl. S. 135) unterstellt. Nach § 1042 Abs. 2 BGB. n. F., der gemäß Art. II Nr. 109 der erwähnten Verordnung in die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. Mai 1924 (RGBl. S. 437 ff.) übernommen worden ist, ist der an die Stelle des früheren Vollstreckungsurteils getretene gerichtliche Beschuß über die Vollstreckbarkeitserklaerung des Schiedsspruchs nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht verzichten konnten. Wahr verfolgt die Vorschrift, wie ihre Vorgeschichte ergibt (Volkmar, Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924, Vorber. zu Art. II Ziff. 109), vorwiegend den Zweck, den Klagen abzuheben, welche darüber geführt wurden, daß sich gewisse Schiedsgerichte über zwingende Rechtsfälle, wie z. B. das Verbot des Kettenhandels oder des Differenzengeschäfts hinwegsetzen und dadurch nicht nur den einzelnen ungerecht benachteiligen, sondern auch darüber hinaus die Wirkung lebenswichtiger Gesetze erheblich beeinträchtigten. Sie hat also vorwiegend die Fälle im Auge, in welchen sich das Schiedsgericht über zwingende Rechtsfälle materiellen Rechts hinweggesetzt hat, eine Voraussetzung, die erst dann als erfüllt angesehen werden soll, wenn die Gründe des Schiedsspruchs ergeben, daß das Schiedsgericht die Vorschrift als solche nicht anwenden wollte. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die Vorschrift nicht auch für den Fall sollte Anwendung finden können, in welchem sich das Schiedsgericht über eine Verfahrensvorschrift zwingenden Rechts, wie diejenige des § 1035 BGB., ausweislich seines Schiedsspruchs hinweggesetzt hat. Wortlaut und Sinn der Vorschrift stehen ihrer Anwendung auf solche Fälle nicht entgegen. Führt aber ihre entsprechende Anwendung zum Verbot der Vollstreckbarkeitserklaerung des Schiedsspruchs, so muß es andererseits der Partei, welche durch den Schiedsspruch betroffen wird, auch unbenommen bleiben, diesen im Wege der Aufhebungsklage aus der Welt zu räumen.

Rechtfertigt nach alledem eine unbefugte eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch das Schiedsgericht entgegen dem Verbot des § 1035 BGB. und ihre Berücksichtigung im Schiedsspruch die Erhebung der Aufhebungsklage auf Grund des § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 BGB., so muß das gleiche auch für den vorliegenden Fall gelten, in welchem das Oberschiedsgericht die eidesstattliche Versicherung des Sohnes des Inhabers der Bekl. abgenommen und bei der Ermittlung seines Spruchs, wie dessen Begründung zweifelsfrei ergibt, dieser Versicherung entscheidende Bedeutung beigebracht hat.

An diesem Ergebnis könnte auch die Tatsache nichts ändern, daß die Kl. bzw. ihr Inhaber selbst im schiedsrichterlichen Verfahren eine Versicherung an Eidesstatt der Firma Ruben vorgelegt haben soll, wie dies die Bekl. geltend macht. Selbst wenn sich die Kl. hierdurch mit der Verwertung von Versicherungen an Eidesstatt durch das Schiedsgericht einverstanden erklärt haben sollte oder jedenfalls der Abnahmeherr der eidesstattlichen Versicherung im schiedsrichterlichen Verfahren keinen Widerspruch entgegengesetzt haben sollte, so wäre dieses Verhalten der Kl. nicht geeignet, die Zurückweisung ihres Aufhebungsverlangens zu rechtfertigen. Denn nach den vorstehenden Ausführungen könnte seitens der Parteien auf die Innehaltung der Verfahrensvorschrift des § 1035 Abs. 2 BGB. nicht verzichtet werden. Zu Unrecht beruft sich die Bekl. demgegenüber auf die rechtsgerichtliche Rechtsprechung. Das RG. hat für Fälle, in denen die Schieds-

namentlich bei der Aufforderung zur Freigabe gepfändeter Gegenstände gemäß § 771 die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen von jener in Gebrauch gewesen und gebilligt worden (ich verweise nur beispielweise auf RG. 1922, 1398 mit Ann. von Stein), während die Eidesform niemals eine derartige Verwendung gefunden hat. Es ist deshalb auch nicht einzusehen, weshalb man sich nicht im schiedsgerichtlichen Verfahren der eidesstattlichen Versicherung bedienen sollte. Wenn freilich das Schiedsgericht in einem Zeugen bei seiner Vernehmung den Eindruck erwecken würde, daß er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet sei, so läge darin auch nach meiner Auffassung ein unzulässiges Verhalten, das zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen müßte. Davon aber ist in dem Tatbestand nichts gesagt. Dieser ergibt nur, daß der Sohn des Bekl. die Versicherung in einer von ihm selbst in der Signatur niederschrift unterzeichneten Erklärung abgegeben hat. Das RG. entnimmt daraus, daß das Schiedsgericht den Sohn die Aussage an Eidesstatt habe „versichern lassen“, wobei das Wort „lassen“ offenbar im Sinne von „veranlassen“, nicht von „gewährenlassen“ verstanden werden muß. Auf das aktive Verhalten des Schiedsgerichts scheint das Gericht mithin das entscheidende Gewicht zu

gerichtsklausel in einem im übrigen wegen sachlicher Gründe, z. B. Differenzeinwand, Kettenhandelseinwand, unwirksamen Verträge enthalten war, ausgesprochen: wenn die Partei im schiedsgerichtlichen Verfahren den Einwand der Nichtigkeit des Vertrages nicht zum Zwecke der Geltendmachung der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, sondern nur zum Zwecke der Erzielung einer ihr günstigen Sachentscheidung durch das Schiedsgericht erhoben hat, so hat sie nachträglich ein gültiges Schiedsabkommen vereinbart und ist an die Entscheidung, welche das Schiedsgericht getroffen hat, gebunden (vgl. u. a. RG. 105, 385¹). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß aus diesem Grundsatz für den vorliegenden Fall nichts hergeleitet werden kann.

Da nach alledem das Hauptverlangen der Kl. schon auf Grund des § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. für begründet zu erachten war, so kam es darauf, ob ihm auch aus dem § 1041 Ziff. 6 StGB. in Verbindung mit § 580 Ziff. 4 StGB. die Berechtigung nicht zu verfassen war, nicht mehr an. Aus diesem Grunde bedurfte es auch nicht der Prüfung, ob auch die Voraussetzung des § 826 BGB. gegeben war.

(RG. 7. StS., Urt. v. 21. Dez. 1925, 7 U 9531/25.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Möhring, Berlin.

Stettin.

2. §§ 69, 11, 71 AufwG. Die Aufwertungsstelle ist auch für die Entscheidung über Vorfragen, die für die Höhe der Aufwertung von Bedeutung sind, ausschließlich zuständig. Eine Klage vor dem ordentlichen Gericht auf Feststellung, daß es sich um einen Rechtserwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses i. S. des § 3 Z. 7 AufwG. handeln, ist daher unzulässig.

Nach § 69 AufwG. ist für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung die Aufwertungsstelle ausschließlich zuständig. Das bedeutet zunächst, daß ihr allein die ziffernmäßige Festsetzung des Aufwertungsbetrages zusteht. Über zur Entscheidung über die Höhe gehört weiter auch die Entscheidung über die Vorfragen, insbesondere die Feststellung über das Vorhandensein aller der Merkmale, die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Berechnung des Aufwertungsbetrages bestimmend sind (Quassowski, 1. Aufl. S. 406, 2. Aufl. S. 470; Mügel I S. 435; Schlegelberger-Harmening S. 314, 2; Michaelis S. 216; Radler, Grundbuch- u. Aufwertungsfragen, 1. Aufl. S. 59 und 76). Auch in dieser Hinsicht muß man die Aufwertungsstelle als ausschließlich zuständig erachten. Denn wenn man den Rechtsweg für derartige Vorfragen eröffnen würde, so würden die ordentlichen Gerichte doch wiederum in erheblichster Weise an der Entscheidung über die Höhe des Aufwertungsanspruchs mitzuwirken haben. Es würde also eine Trennung des Verfahrens über die Höhe des Aufwertungsanspruchs teils vor der Aufwertungsstelle, teils vor dem ordentlichen Gericht eintreten, die nicht zweckdienlich ist und daher auch nicht i. S. des AufwG. liegen kann. Dieses Ergebnis wird bestärkt durch die Vorschrift des § 71 AufwG., der zu entnehmen ist, daß der Rechtsweg für die Frage, ob ein Aufwertungsanspruch überhaupt besteht, und nur für diese Frage zulässig sein soll.

(OG. Stettin, 1. StS., Beschl. v. 8. Juni 1926, 1 W 144/26.)

Mitgeteilt von OG. Dr. Wegner, Stolp z. St. OG. Stettin.

III. Strafsachen.

a) Materielles Recht.

1. § 246 StGB. Der Auftraggeber des Kl., der die ihm zu vorübergehender Benützung übergebenen Handakten sich zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Auch wenn Akten geheftet sind, können die einzelnen Teile derselben voneinander getrennt werden, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, sie sind also nicht wesentliche Bestandteile i. S. des § 93 BGB., können deshalb Gegenstand besonderer Rechte sein. Die Vorschrift des § 947 BGB. findet also auf sie keine Anwendung. Sie sind vielmehr, wie auch Friedländer, II. 18 zu § 32 RAD., annimmt, ein Inbegriff von Sachen i. S. des § 260 BGB. Dann aber können an den einzelnen dazugehörigen Sachen besondere Rechte bestehen. Daß die ganzen Handakten des Rechtsanwalts, wie die Revision annimmt, Eigentum des Auftraggebers seien, ist also nicht richtig. Dieser kann deshalb

legen; freilich hätte auch von diesem, m. E. unzutreffenden Standpunkt aus der tatsächliche Hergang genauer aufgeklärt werden sollen. Daß die bloße Entgegennahme der eidestattlichen Versicherung durch ein Schiedsgericht einen Grund zur Aufhebung des Schiedspruchs nicht darstellt, dürfte mit der Auffassung sowohl des AG. wie auch Rischs in Einklang stehen.

Prof. Dr. A. Nussbaum, Berlin.

¹⁾ JGB. 1923, 601.

an den Teilen der Handakten, die Eigentum des Rechtsanwalts sind, eine Unterschlagung begehen. Daß sich in den Handakten solche Teile befinden haben, stellt die Strafkammer tatsächlich fest. Denn in den Urteilsgründen ist ausgesprochen, daß der Zeuge, Dr. B., seine Handakten einschließlich seiner eigenen Notizen und seines Briefinhalts mit dem Angekl. diesem herausgegeben hat. Eine Nachprüfung dieser Feststellung steht dem Revisionsgerichte nach § 337 StGB. nicht zu. Die Behauptung der Revision, daß sie auf einer lückenhaften Verhandlung und Beweisaufnahme beruhe, könnte nur berücksichtigt werden, wenn die Revision zugleich bestimmte Verfahrensverstöße überhaupt hätte, was nicht der Fall ist. Die weitere Annahme der Strafkammer, daß die eigenen Notizen des Rechtsanwalts und sein Briefwechsel mit dem Angekl. Eigentum des Rechtsanwalts waren, entspricht der herrschenden, vom erkennenden Senat gebilligten Rechtsauffassung (vgl. Friedländer, RAD. § 32 Anm. 9).

Auch der innere Tatbestand der Unterschlagung ist von der Strafkammer ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt. Daß, wie die Revision ausführt, die Erlangung fremden Eigentums Beweisgrund des Handelns bei der Unterschlagung sein müsse, vermag der Senat in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung (vgl. Leipz. Komm. zum StGB. § 246 II. 7 und AG. 21, 273) nicht anzuerkennen.

(AG. 2. StS., Urt. v. 13. März 1926, 2 S 67/26.)

Mitgeteilt von SenPräf. Wer, Charlottenburg.

*

2. §§ 10, 41 preuß. Ges. v. 12. Mai 1851; Ges. vom 28. Nov. 1925; § 30 Preßeges. v. 7. Mai 1874. Die landesrechtliche Regelung des Plakatwesens ist durch das Preßegesetz nicht berührt worden.

Der Umstand, daß die §§ 10, 41 des Preuß. Ges. v. 12. Mai 1851 durch Gesetz v. 28. Nov. 1925 (OG. 169) aufgehoben sind, vermag die Freisprechung des Angekl. nicht zu rechtfertigen. Demnach Angekl. hat sich dadurch, daß er Plakate angeklebt hat, welche Aufrufe enthielten, der Übertretung des § 107 Abs. 1 StrafenpolizeiVO. schuldig gemacht. Die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift unterliegt keinem Bedenken. Nach § 30 Abs. 2 des AGes. über die Presse vom 7. Mai 1874 (OGBl. 65) ist das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Auhestellen und Ausstellen sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erhalten, unberührt geblieben. Unter der Landesgesetzgebung i. S. dieses Paragraphen ist auch der Erlass von PolizeiVO. zu verstehen (GoldArch. 44, 182). Diese landesrechtliche Regelung des Plakatwesens ist durch den Wegfall der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 9 des Preuß. Preßeges. vom 12. Mai 1851 in keiner Weise berührt worden und bildet jetzt für das Land Preußen die einzige durch § 30 Abs. 2 des Reichspreßeg. zugelassene Regelung des Plakatwesens. Die PolizeiVO. ist auch materiell gültig.

Es handelt sich um eine Vorschrift, die zur Regelung des Straßenverkehrs auf Grund des § 6 b der VO. v. 20. Sept. 1867 (OG. 1529) erlassen ist; sie will verhindern, daß die Leichtigkeit des Verkehrs durch das Anbringen der Plakate an jeder beliebigen Stelle der Stadt Harburg beeinträchtigt wird, und verfolgt damit den Zweck, Verkehrsstörungen vorzubürgen.

Die Rechtsgültigkeit solcher Polizeivorschriften ist von dem Senat in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden (vgl. z. B. Johow, Jahrb. 25 C. S. 65).

(AG. 1. StS., Urt. v. 30. März 1926, 1 S 198/26.)

*

Dresden.

3. § 55 GewD. Wanderphotographen, die außerhalb ihres Wohnortes Häuser aufnehmen und danach bei den Hausbewohnern Bestellungen auf Lichtbilder aufnehmen, verstoßen hierdurch weder gegen § 55 Abs. 1 Ziff. 3 noch § 55 Abs. 1 Ziff. 2 GewD.

Der Angekl. war für eine Der Firma, die sich mit der Herstellung und den Vertrieb von Lichtbildern beschäftigt, verschiedentlich außerhalb D. tätig. Am Sonntag, den 1. März 1925, machte er, ohne im Besitz eines Wandergewerbescheines zu sein, eine photographische Aufnahme eines in P. gelegenen Hauses. Der mit ihm zusammen arbeitende Reisende L. hatte zuvor die Hausbewohner gebeten, ans Fenster zu treten. Dieser Bitte waren sie nachgekommen. Nach der Aufnahme hat L. die Hausbewohner gefragt, ob sie Bilder bestellen wollten, die von der vom Angekl. hergestellten Negativplatte in D. abgezogen und von dort den Bestellern zugeschickt werden sollten. Die Hausbewohner bestellten zusammen Bilder, leisteten darauf Zahlungen und erhielten nach einiger Zeit die bestellten Abzüge zugeschickt.

Der Angekl. soll sich hierdurch erstens einer Übertretung nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 in Verb. mit § 55 Abs. 1 Ziff. 3 GewD. und zweitens eines Vergehens nach § 55 a Abs. 1, § 55 Abs. 1 Ziff. 3 und § 146 a GewD. schuldig gemacht haben. Daß AG. hat den Angekl. verurteilt, daß OG. hat auf Freisprechung erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die Berichtigung der §§ 55

Abf. 1 Biff. 2 und 3, 55 a, 146 a, 148 Abf. 1 Biff. 7 sowie der §§ 44 a, 148 Abs. 1 Biff. 5 GewD. rügt.

Die vom OG. ausgesprochene Freisprechung beruht auf der Erwägung, daß ein Anbieter gewerblicher Leistungen i. S. von § 55 Abs. 1 Biff. 3 GewD. nur dann vorliegt, wenn der Gewerbetreibende zur sofortigen Leistung bereit ist, und daß deshalb im vorliegenden Falle, da die in Frage kommende gewerbliche Leistung — die Herstellung der bestellten Abzüge — erst in D. erfolgen sollte und die Bilder dann von D. aus den Bestellern zugeschickt werden sollten, nur ein Aufrufen von Bestellungen vorliege.

Der hiergegen gerichteten Rüge der Staatsanwaltschaft, das OG. habe den Begriff des „Anbiets einer gewerblichen Leistung“ zu eng ausgelegt, es sei nicht erforderlich, daß die Leistung „auf der Stelle“ erfolge, es genüge, wenn sie „alsbald“, d. h. in einigen Stunden oder Tagen, bewirkt werde, kann nicht beigetreten werden. Mit dieser Ausfassung stimmen auch die Kommentare zur GewD. von Landmann (§ 55 Nr. 11 Abs. 2) und Stenglein (Rebengesetz, 4. Aufl., Bd. III, § 55 GewD. Nr. 20) überein, wonach „anbieten“ i. S. von Biff. 3 daselbe wie „selbststellen“ i. S. von Biff. 1 des § 55 GewD. bedeutet. Die Unwendbarkeit des § 55 Abs. 1 Biff. 3 GewD. scheidet sonach aus.

Zu prüfen bleibt hiernach allerdings noch, ob § 55 Abs. 1 Biff. 2 GewD. einschlägt. Aber auch das ist zu verneinen. Die Bestellung auf Herstellung von Abzügen, um deren Erlangung es dem Angekl. zu tun gewesen ist, stellt sich als Werkvertrag i. S. von § 631 BGB. nicht als Kaufvertrag dar. Denn das Wesentliche hierbei ist die zu liefernde Arbeit, nicht das Material. Das Aufrufen von Bestellungen auf Herstellung von photographischen Abzügen des Bildes eines einzelnen Hauses, das nur für einzelne Personen Bedeutung, aber keinen Verkaufswert hat, kann deshalb nicht als „Aufrufen von Warenbestellungen“ i. S. der §§ 55 Abs. 1 Biff. 2 oder 44a GewD. angesehen werden, sondern nur als Aufrufen von Bestellungen auf eine gewerbliche Leistung, wozu es weder eines Wandergewerbescheines gemäß § 55 noch einer Legitimationskarte gemäß § 44a GewD. bedarf (vgl. Stenglein a. a. O. § 55 Nr. 15; Landmann, GewD. § 55 Nr. 11, § 44 Nr. 6).

(OG. Dresden, Urt. v. 8. Juni 1926, 20 St 69/26.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Weber, Dresden.

4. §§ 3, 4 PreisTrBD.; §§ 49a, 49b MietSchG. Die Vermietung von Geschäftsläden stellt eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dar, gleichviel, welches Geschäft in dem Laden betrieben werden soll. Der Berechnung der Miete kann nicht ein Durchschnittspreis unter Beachtung des Gesamtertrags des Grundstücks zu grunde gelegt werden. Ebenso wenig ist eine Anlehnung an die Erfolgenheiten zulässig, die hinsichtlich der Verzinsung von Bankgeld bestehen. f)

Dass die Vermietung eines Ladens eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs i. S. des § 4 PreisTrBD. sein kann, steht außer Zweifel (vgl. Schäfer, Preisstreitbereichsrecht 1924,

b). 19. Juli 1926 aufgehoben worden ist, könnte die praktische Bedeutung der von dem OG. behandelten Fragen verneint werden, wenn nicht durch das Abänderungsgesetz zum MSchG. vom 29. Januar 1926 in den §§ 49a und 49b MSchG. neue Bestimmungen geschaffen worden wären, die ebenfalls übermäßig hohe Vergütungen für die Raumüberlassung verbieten und den vorzüglich oder fahrlässig begangenen Raumwucher sowie den Wucher bei Vermittlung solcher Geschäfte mit Strafe belegen. Ein genauerer Vergleich der Fassung dieser Vorschriften mit dem Inhalt des § 4 PreisTrBD. zeigt, daß ein erheblicher sachlicher Unterschied in den Voraussetzungen beider Strafvorschriften nicht besteht, abgesehen davon, daß die §§ 49a und 49b MSchG. sich auf Raumüberlassungsverträge beschränken und im Gegensatz zu § 4 PreisTrBD. sich auch auf Vergütungen, die zugunsten einer anderen Person als des schuldigen Vertragsgegners gefordert, angenommen oder versprochen werden, erstrecken. Beide Strafbestimmungen sehen eine Vergütung voraus, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen zu bezeichnen ist; die anderslautende Fassung des § 4 PreisTrBD.: „einen übermäßigen Verdienst enthält“ dürfte als sachlicher Unterschied kaum anzusehen sein. Es lassen sich also die aus der Auslegung des § 4 PreisTrBD. gewonnenen Ergebnisse der Rechtsprechung mit Vorteil auf für die Beurteilung der neuen Wucherbestimmungen heranziehen.

II. Die Frage, ob die Vermietung von Räumen als Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs betrachtet werden kann, spielt angezüglich dieser neuen, gerade auf diesen Fall ausdrücklich abgestellten Wucherbestimmungen keine Rolle mehr und darf daher bei der Besprechung übergegangen werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß § 49a sich keineswegs auf die Vermietung von Räumen beschränkt, sondern Verträge jeder Art, die die Überlassung von Räumen zum Gegenstand haben, umfaßt, also auch Pacht, gemischte Miet- und Dienstverhältnisse, gemischte Kauf- und Mietverträge, in

Anm. 3 zu § 4; FB. 1925, 1536, 2481). Das OG. hat es für unerheblich erklärt, für welchen Geschäftsbetrieb der Laden dienen sollte. Nach seiner Auffassung war die Leistung des Angekl. die Vermietung eines Ladens schlechthin, bestand ferner für diese Leistung in weiten Kreisen der Bevölkerung ein tägliches Bedürfnis und war sie demnach eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs. Überdies hat das OG. auch die Gegenstände, die in dem Laden vertrieben wurden, die Automobile, Motor- und Fahrräder und die Radioartikel, als Gegenstände des täglichen Bedarfs bezeichnet, und zwar die Automobile mindestens zum Teil und die Radioartikel mit Rücksicht auf deren Verwendung in Krankenhäusern, Blindenanstalten usw. Von der Prüfung der an zweiter Stelle erwähnten Erwägung des OG. kann hier abgesehen werden. In jedem Falle bietet die an erster Stelle bezeichnete Auffassung des OG. keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Es ist als ein häufig auftretendes, im Interesse der einzelnen und der Gesamtwirtschaft vom Rechte zu schützendes Bedürfnis anzuerkennen, daß Geschäftstreibende irgendwelcher Art Läden zu angemessenen Mietzinsen erhalten können. Ein Anhalt dafür, daß das Gesetz dieses Bedürfnis nur bei Händlern mit Gegenständen des täglichen Bedarfs schützen wollte, ist nicht gegeben. Eine derartige Regelung könnte, entgegen der offensichtlichen Absicht des Gesetzes, insbesondere dazu führen, daß gerade den Händlern mit Gegenständen des täglichen Bedarfs die Möglichkeit, überhaupt einen Laden oder einen geeigneten Laden zu erhalten, genommen oder wesentlich erschwert werden würde.

Zur Begründung der Rüge, daß die Berechnung des Wertes der Leistung nicht richtig vorgenommen worden sei, ist folgendes getan:

Die Vermietung des Ladens zu 15 000 M müsse unter Beachtung des Gesamtertrags des Grundstücks und des darin investierten Kapitals, dagegen nicht als eine Leistung für sich gewürdigt werden. Letzteres widerspreche den Grundsätzen in § 3 Abs. 2 PreisTrBD. über die Zulässigkeit eines Durchschnittspreises, die allgemeingültigen Charakter hätten. Der Umstand, daß durch die Gesetzesgebung die Mieten künstlich niedrig gehalten werden seien, könne hier nicht maßgebend sein. Wenn man bei Bankkapital Zinserträge von 15% als angemessen ansiehe, so bestehe kein Grund, diesen Maßstab nicht auch bei dem in Grundstücken investierten Kapital anzuwenden.

Der Angekl. habe zunächst beabsichtigt, in dem Laden nach dessen Freiwerbung selbst ein Geschäft zu führen. Infolge des Erfuchts R.s um Vermietung des Ladens an ihn habe er die Absicht auf den aus dem eigenen Geschäftsbetriebe zu erzielenden Gewinn verloren und deswegen einen begründeten Anlaß zur Forderung einer entsprechenden Entschädigung von den Mietern gehabt. Die Räume habe aber damals noch die in Vermögensversall geratene H.-Bank innegehabt, bei der er tätig gewesen sei und gegen die er noch erhebliche Ansprüche gehabt habe. Um die H.-Bank zur Freimachung des Ladens für R. zu bewegen, habe er auf das rückständige Gehalt verzichten müssen. Er sei mit der Vermietung an R. ein Risiko eingegangen. Der Laden habe für die Zwecke des Automobilverkaufs unter großem Kostenaufwand in einer besonderen Form vorgerichtet werden müssen, in der er später voraussichtlich nicht habe anderweit

legerter Beziehung namentlich die Abrede, daß der Verkäufer gegen entsprechende Erhöhung des Kaufpreises die bisher von ihm bewohnten Räume sofort freizumachen habe, wie andererseits die Gestattung der Wohnungsbeibehaltung durch den Verkäufer gegen Erhöhung des Kaufpreises. § 49a macht ferner keinerlei Unterschied zwischen Alt- und Neubauwohnungen, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs, deren sich der Reichstag bei diesen aus seiner Initiative entsprungenen Bestimmungen wohl nicht genügend bewußt gewesen ist.

III. Von Bedeutung bleibt dagegen nach wie vor die Art der Feststellung des übermäßigen Verdienstes. Alsb erg (FB. 1924, 1172 Anm.) verwirft für den § 4 PreisTrBD. die sog. Gestaltungskostentheorie und setzt an deren Stelle den Vergleich mit den Vergütungen, die für gleichartige Leistungen durchschnittlich gewährt werden. Auch das OG. (FB. 1924, 1172¹⁹) betont, daß bei Leistungen persönlicher Art „eine streng von den Gestaltungskosten des Einzelfalls ausgehende Berechnung der zulässigen Vergütung häufig nicht möglich sei“. In dem dort behandelten Fall stand die Ausführung von Ausbeesserungsarbeiten im Handwerksbetrieb in Frage, für die allerdings die Gestaltungskostentheorie zu billigen Resultaten nicht zu führen vermag. Für die Überlassung von Räumen läßt sich die Unmöglichkeit der üblichen Berechnungsmethode nicht anerkennen. Gerade hier wird der schematische Vergleich mit Vertragsobjekten „gleicher oder ähnlicher Art in gleicher Verkehrslage“, wie sie dem von dem OG. gebilligten Gutachten des Sachverständigen zugrunde lag, den Verhältnissen des Einzelfalls zu wenig gerecht. Es ist hier der Auffassung des OG. (FB. 1925, 1536²⁰) der Vorzug zu geben, daß die Beachtung nicht nur „der rein äußerlichen Verhältnisse der allgemeinen Wirtschaftslage, sondern insbesondere auch der Verhältnisse der Vertragsschließenden, in erster Linie der des Mieters“, fordert. Wassermann sieht diesen Gesichtspunkten in seiner Anmerkung zu der vorzitierter Entscheidung mit

verwendet werden können. Ferner seien die Aufwendungen für die Zentralheizung zu berücksichtigen. Die Verteilung der Aufwendungen des Angekl. auf den ratenweise zu zahlenden Mietzins erscheine zulässig und sei ein Entgegenkommen gegenüber den Mietherrn gewesen. Das O.G. habe die Bewertungsfrage zu summarisch behandelt und sei auf die entsprechenden Ausführungen der Berufsbegründung nicht genügend eingegangen. Der Sachverständige, der beim Preisprüfungsamt angestellt sei, sei kein geeigneter Fachmann, sondern geübter Papierwarentreisender. Das Steueramt habe für den Laden, der sich in der glänzendsten Geschäftslage befindet, einen reinen Mietwert von 7500 Reichsmark auf das Jahr angenommen, ferner sei der Angekl. im Besitz zweier Gutachten, die auf mehr als 10000 und auf 15000 Reichsmark jährlichen Mietwert lauteten.

Was die Grundsätze angeht, die in Fällen wie dem vorliegenden zur Ermittlung des angemessenen Verdienstes und hierzu zur Ermittlung des angemessenen Wertes der Leistung des Angekl. anzuwenden sind, so hält es das Revisionsgericht für unabdenklich, wenn der Tatsachrichter an der Hand eines Sachverständigungsgutachtens von der allgemeinen Verkehrsüblichkeit unter Berücksichtigung der Art und Lage des fraglichen Ladens nebst Inventar ausgehe und hierzu die vom Angekl. vorgebrachten oder durch die Sachlage beanzeigten, für die Bewertung der Leistung des Angekl. wesentlichen besonderen Umstände in Betracht zieht (vgl. AGSt. 51, 381; JW. 1924, 1172; 1925, 2481).

Von diesem Standpunkt aus erscheinen die Rügen der Revision unbeachtlich. Sie laufen auf die Bemängelung dessen hinaus, daß es abgelehnt worden ist, dienten Ginnahmeausfälle, die der Angekl. bei anderen Teilen seines Grundstücks erlitten hat, dem Mietzins des hier fraglichen Ladens hinzuzuschlagen. Eine solche Hinzuschlagung erscheint aber ungerechtfertigt. Auf § 3 Abs. 2 PreistrBd. kann sich der Angekl. dafür nicht berufen. Daß bei Schaffung dieser Bd. an die nahe Möglichkeit einer Anwendung dieser Bestimmung auch im Bereich des § 4 nicht gedacht und eine solche Anwendung nicht gewollt worden ist, ergibt sich daraus, daß die Bestimmung in § 4 nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden ist, während letzteres hinfällig der Bestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 2 geschehen ist. Will man (mit Schäfer, PreistrBd. 1924, Ann. 13 zu § 4) eine entsprechende Anwendung gleichwohl für zulässig erachten, so muß dazu gefordert werden, daß die tatsächlichen Umstände gleich oder ähnlich liegen wie in dem Falle, der in § 3 Abs. 2 vorausgesetzt wird. Das trifft aber hier keineswegs zu. Hier handelt es sich nicht um eine Mehrzahl gleichartiger Leistungen mit verschiedenen hohen Gestehungskosten, vielmehr ist der Laden gerade von ganz besonderer Art; es handelt sich hier ferner nicht um Aufstellung eines Durchschnittspreises, der für sämtliche Leistungen gleich wäre, sondern der Angekl. will gerade den Mietzins für den Laden besonders hoch bestimmt wissen. Augenscheinlich glaubt die Verteidigung, aus der Bestimmung in § 3 Abs. 2 die allgemeine Befugnis des Angekl. herleiten zu können, Ausfälle, die er bei gewissen Vermögensbestandteilen erleidet, bei der Bewertung anderer Vermögensbestandteile wettzumachen. Diese Befugnis ergibt sich aber aus § 3 Abs. 2 nicht. Sie kann auch sonst nicht als zulässiger Bewertungsgrundzog anerkannt werden. Der Laden wird aus dem Grunde nicht wertvoller und kommt auch dem Angekl. aus dem Grunde nicht teurer zu stehen, weil dieser genötigt ist, die im Hause befindlichen

Wohnungen zu besonders niedrigen Mietzinsen zu vermieten. Die verkehrsübliche Verzinsung des auf den Laden nebst Inventar zu rechnenden Anlagekapitals ist offenbar in der vom Sachverständigen angegebenen Höchstsumme von 6000 Goldmark bereits enthalten, so daß der Hinweis des Angekl. auf die Üblichkeit einer 15%igen Verzinsung von Bankgeld neben der Flüge der Nichtbeachtung der behandelten Einnahmeausfälle keine selbständige Bedeutung hat.

(O.G. Dresden, 2. StrS., Urt. v. 13. April 1926, 2 Ost 36/26.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Weber, Dresden.

*

Jena.

5. § 193 StGB. Die beleidigende Äußerung genießt im Rahmen des § 193 StGB. nur dann Straflosigkeit, wenn sie zur Wahrnehmung eines eigenen oder doch den Täter nahe angehenden berechtigten Interesses geschieht.†

Auch in seiner Stellung als Staatsbürger im heutigen Staate hatte der Angekl. kein Recht, Angelegenheiten allgemeinen öffentlichen Interesses ohne weiteres unter Verlegung der Ehre anderer zu beprechen. Die Rechtsprechung einzelner Gerichte (vgl. O.G. Berlin JW. 1925, 83, auch die Darlegungen von Ebner, JW. 1922, 344) geht allerdings dahin, daß seit dem Umsturz das Recht des einzelnen als Mitträger der Staatsgewalt zur Kritik an den die Öffentlichkeit berührenden Vorgängen sich freier gestaltet habe, und daß die Bestimmungen in § 193 StGB. freier als bisher zu handhaben seien. Das O.G. hat das nicht gebilligt und der erk. Senat stimmt ihm zu. AGSt. 56, 383 hat ausgeführt, daß sich aus der jetzigen Stellung des Staatsbürgers im Deutschen Reich und im einzelnen Lande, insbesondere aus der republikanischen Staatsform keine weitergehenden Rechte des einzelnen zur öffentlichen Beprechung politischer Angelegenheiten und des Verhaltens der Staatsbeamten ergebe als bisher. Nach wie vor kann das Recht der Meinungsausübung nur in den Schranken des Gesetzes ausgeübt werden, und nach wie vor genießt die beleidigende Äußerung im Rahmen des § 193 nur dann Straflosigkeit, wenn sie zur Wahrung eines eigenen oder doch den Täter nahe angehenden berechtigten Interesses geschieht. Daß schon die Tatsache der Staatsbürgerschaft allein solche nahe Beziehungen zu Vorgängen schaffen könnte, die den Staat und seine Beamten betreffen, daß die Kritik solcher Vorgänge die durch das Gesetz gebotene Rücksicht auf die Ehre anderer außer acht lassen könnte, kann nicht anerkannt werden.

Wollte man dem Angekl. den Schutz des § 193 geben, so könnte der Leiter jeder politischen Tageszeitung, die von der Partei getragen und gehalten wird, für sich das Recht in Anspruch nehmen, als Beauftragter jedes einzelnen Parteimitglieds angesehen zu werden und vermeintliche Angriffe von jedem einzelnen Parteimitglied, auch unter Verlegung der Ehre anderer abzuwehren. Ob das Parteimitglied an führender Stelle steht, der Allgemeinheit bekannt ist, ob es bisher nie her vorgetreten, auch dem Schriftleiter persönlich gänzlich unbekannt ist, dürfte dabei keine Rolle spielen. Diese Ansicht ist abzulehnen. Das Verhältnis des Parteimitglieds zu dem von der Partei angestellten Schriftleiter des Parteiorgans ist nicht das nahe Verhältnis, das vorliegen muß, wenn der Verleger fremder Ehre den

auch für die Anwendung der §§ 49a und 49b wie in früherer Weise in Betracht kommen, wenn dort eine „Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ gefordert wird, wie sie ja für § 4 PreistrBd. als analog anwendbar angesehen wurde, obwohl dort die fehlende Befreiung des § 3 Abs. 2 entschieden gegen diese Ausdehnung spricht. Es sind jedoch im vorliegenden Fall die von dem O.G. für die Ablehnung dieser Berechnungsmethode angeführten Gründe als durchschlagend anzuerkennen.

Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S.

Bu 5. Das vorstehende Urteil erscheint mir besonders deshalb bemerkenswert, weil es sich ebenfalls energisch dagegen wendet, daß durch die Einführung der Republik als Staatsform die Auslegung des § 193 StGB. irgendwie berührt worden sei. Gewiß ist der Träger der Staatsgewalt im Reich und in den Ländern das Gesamtvolk, aber der einzelne Staatsbürger hat nur die Rechte, die ihm Gesetz und Verfassung einräumen und dahin gehört nicht die Erlaubnis, mit der Ehre eines Bürgers leichtfertig umzugehen. Der § 193 hat eine Art von Notstand bei der Interessenverteidigung anerkannt. Aber wie alle solche Ausnahmerechte ist er eng auszulegen und nicht etwa besonders frei, denn darunter würde der ebenso nötige wie wichtige Schutz der Ehre leiden.

Das muß auch für die Presse gelten. Ihr ein besonderes Zensoramt zuzugestehen, sie als die Stimme des Weltgewissens zu betrachten, wäre gewiß durchaus verfehlt.

Freilich heißt es noch nicht, ein solches Privilegium der Presse anzuerkennen, wenn man zugibt, daß der Redakteur einer Zeitung zu den Interessen der Leser eine besondere Stellung einnehme, indem die öffentliche Vertretung der Leser in Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen auch ein eigenes rechtmäßiges Interesse des

Recht die Berücksichtigung der Verhältnisse des Vermieters hinzutreffe („etwa ob er darauf verzichtet, die Räume selbst in lukrativer Weise auszunützen“). Gerade das erscheint in der vorliegenden Entsch. der springende Punkt, den das O.G. etwas zu leicht hin abtuft. Man vermißt eine ausreichende Prüfung des von dem Vermieter angeführten Umstands, daß er den Laden für die Zwecke des Mieters unter großem Kostenaufwand in einer besonderen Form hergerichtet habe, in der er später voraussichtlich nicht wieder anderweit verwendet werden könne. Dieser Gesichtspunkt gewinnt bei der kurzen Mietzeit von nur 1 1/2 Jahren besondere Bedeutung. Ob diese Umstände allerdings die Höhe des von dem Angekl. geforderten Preises rechtfertigen, läßt sich natürlich ohne genauere Kenntnis der Verhältnisse nicht beurteilen. Nicht unbeachtet bleiben darf auch, daß bei dem heutigen üblichen Zinsfuß die für Errichtung der Räume aufgewendeten Kosten den Angekl. in erheblich höherem Maße belasten wie in Vorkriegszeiten, und ebenso die Behauptung des Angekl., daß er die Bank als bisherige Inhaberin der Räume zur Aufgabe derselben unter erheblicher Vermögenseinbuße und unter Verlust seiner Stellung bewogen habe. Diese Angaben bedürfen zum mindesten der Nachprüfung, die allerdings in der Revisionsinstanz nicht mehr nachgeholt werden konnte, zu der aber offenbar bereits in der ersten Instanz nach den tatsächlichen Behauptungen des Angekl. Anlaß vorgelegen hätte.

Auffällig ist übrigens, wie anhangsweise bemerkt sei, daß die Vereinbarungen der Parteien als Mietvertrag angesehen wurden, obwohl die Räume mit Inventar überlassen waren. Das deutet doch auf ein Pachtverhältnis hin. Für die hier entschiedenen Fragen besteht allerdings kein erheblicher Unterschied, ob von einem Miet- oder einem Pachtverhältnis ausgegangen wird.

IV. Die Berechnung von Durchschnittspreisen kann

Schutz des § 193 StGB. für sich soll in Anspruch nehmen können. Das ist ständige Rechtsprechung des AG. und des erk. Sen. Dass er den ausdrücklichen Auftrag der Regierung gehabt habe, für sie in die Breite zu springen, hat der Angekl. selbst nicht behauptet. Nach den Feststellungen des Borderrichters ist sein Blatt auch nicht Regierungsorgan gewesen. Ohne Rechtsirrtum hat der Borderrichter den Angekl. auch in seiner Eigenschaft als Angestellter der Partei den Schutz des § 193 StGB. versagt.

(OLG. Jena, 2. StrS., Urt. v. 24. April 1925, S 37/25.)

Mitgeteilt von RA. Kurt May, Jena.

6. § 193 StGB. Wahrnehmung berechtigter Interessen liegt auch dann vor, wenn ein Redakteur schlechthin einen Auftrag einer Parteigruppe erhalten hat.

Ohne Rechtsirrtum hat der Borderrichter dem Angekl. den Schutz des § 193 StGB. zugeschlagen. Der Angekl. hat ihn selbst nahe angehende berechtigte Interessen wahrgenommen. Das Mittel dazu war durch die Umstände geboten. Es konnte ihm nicht zugemutet werden, die Verfolgung dieser Interessen mit Rücksicht auf die Ehre anderer preiszugeben.

Lediglich aus seiner Eigenschaft als Schriftleiter einer Tageszeitung heraus hatte er allerdings auch in dem hier in Frage kommenden Wahlkampfe aus Anlass der Gemeinderatswahlen in Thüringen noch nicht das Recht, angebliche Missstände in der Verwaltung der Gemeinde L., in der er nicht wohnte und der er nicht angehörte, unter Verleumdung der Ehre anderer zu rügen. Dazu bedurfte es einer besonderen Beziehung zu den in Frage kommenden Verhältnissen, wodurch sie ihn nahe angedeutet würden. Die Beziehung war dadurch gegeben, daß er im Wahlkampf, wie es im Urteil wörtlich heißt, „die bürgerlichen Parteien, die eine gemeinsame Liste aufgestellt hatten, schlechthin in deren Auftrag vertrat“. Aus dem Zusammenhang, in dem kurz zuvor im Urteil von den politischen Kämpfen in L. die Rede ist und aus dem Hinweis auf die gemeinsame Liste des Bürgertums, die nur für L. aufgestellt sein konnte, ergibt sich, daß mit den hier genannten „bürgerlichen Parteien“ nur die eines bestimmten Ortes, eben L., gemeint sind. Sie sind freilich keine fest geschlossene, in sich abgegrenzte Personenmehrheit, wie etwa eine Genossenschaft, ein Verein, in dem die Mitglieder namentlich aufzuzählen sind, und der Borderrichter hat nicht weiter gesagt, wie die Auftraggebung möglich war und zustandekommen ist. Ein Rechtsirrtum ist aber darin, daß diese Feststellung getroffen ist, nicht erkennbar. Seine Feststellung kann aber nur so verstanden werden, daß aus der Bürgerschaft heraus eine Gruppe berufener Vertreter, die für sich und namens der anderen den Wahlkampf führten, ihn mit der Wahrnehmung ihrer und der anderen Interessen schlechthin, d. h. für die Dauer des Wahlkampfes, in dem das Bürgertum einer besonderen Unterstützung bedurfte, besonders beauftragt hat.

Die Interessen dieser Gruppe der Auftraggeber hatte der Angekl. als ihr nunmehr nahe angehend zu vertreten.

Die Interessen der Auftraggeber, die der Angekl. in dem hier vorliegenden Falle kraft seines Auftrags verfochten hat, waren berechtigt. Sie lagen zunächst weniger auf dem des privaten, als des öffentlichen Rechtes. Das schließt ihre Schutzwürdigkeit nicht aus (vgl. AGSt. 23, 145; 26, 20).

(OLG. Jena, 2. StrS., Urt. v. 26. März 1926, S 47/26.)

Mitgeteilt von RA. Kurt May, Jena.

Redakteurs darstelle. Diese auch vor der Revolution mehrfach, u. a. auch von mir, vertretene Meinung hat wohl kaum etwas mit einem besonderen Presseprivilegium zu tun. Sie auch auf das Verhältnis eines Parteiblattes zu sämtlichen Mitgliedern der Partei auszudehnen, schiene mir schon bedenklich, wäre aber immerhin nicht gefährlich. Es müssen eben stets nahe Interessen aller Beteiligten vorliegen und das wird gerade bei politischen Angelegenheiten nur sehr selten der Fall sein.

Dass das vorstehende Urteil sie nicht anerkennen will, weil eine nahe Beziehung zwischen den Beteiligten mangelt, hat deshalb durchaus nicht die Einschränkung der Pressefreiheit und des Rechtes der freien Meinungsäußerung zur Folge.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 6. Der in vorstehendem Urteil behandelte Fall liegt insofern eigentlich, als hier ein Redakteur den ausdrücklichen Auftrag erhalten hatte die Interessen einer bestimmten Wählergruppe in einem Wahlkampf um die Befreiung städtischer Behörden zu vertreten. Dass ihm in diesem Falle der Schutz des § 193 StGB. nicht versagt werden kann, hat das Revisionsurteil, wie ich glaube, klar und deutlich nachgewiesen.

Eine offene Frage bliebe es, ob auch ohne ausdrücklichen Auftrag ein Redakteur den Schutz des § 193 anrufen könne, wenn er die Interessen des Kreises von Personen vertritt, aus denen sich der Kreis seiner Leser zusammensetzt. Die Rechtsprechung hat sich

7. Zu §§ 1 u. 3 Bd. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dez. 1918. §§ 223, 230, 59 StGB. Auch der Geschlechtskrankheit ist strafbar, der den Beischlaf mit einer Person vollzieht, die an der gleichen Geschlechtskrankheit leidet.

Die Rev. meint, daß der Geschlechtskrankheit nicht strafbar sei, der den Beischlaf mit jemand vollzieht, der an der gleichen Geschlechtskrankheit leide: denn dann könne der Verletzte vom Täter nicht angesteckt werden, und die Ansteckung zu bekämpfen, sei der Zweck des Gesetzes.

Das ist irrig. Dagegen spricht zunächst der Wortlaut der Verordnung. Danach wird Personen der Geschlechtsverkehr verboten, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leiden. Es genügt also, wenn die Krankheit derart ist, daß sie überhaupt die Gefahr einer Ansteckung in sich birgt. Davon, daß der Geschlechtsverkehr im gegebenen Falle mit Ansteckungsgefahr verbunden sein müsse, ist nicht die Rede. Dagegen läßt sich nicht verwerten, daß in § 2 der Bd. gesundheitspolizeiliche Maßnahmen angedroht werden, wenn bei geschlechtskranken Personen „die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten“. Denn da hier der Fortbestand der Gefahr gegenüber der Allgemeinheit an sich entscheidet, eine besondere gefährdende Handlung des Geschlechtskranken einem einzelnen gegenüber aber nicht erforderlich ist, kommt hier nichts darauf an, ob Geschlechtsverkehr, geschweige denn mit einem Geschlechtskranken stattfindet. Für polizeiliche Maßnahmen genügt die allgemeine Gefährdung durch die Krankheit, die besteht, da die Möglichkeit, Gesunde anzustecken, immer gegeben ist.

Aber auch der Zweck der Verordnung lässt sich gegen die Ansicht der Revision geltend machen. Sie dient ausgesprochenemassen der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Das Ziel wird aber nicht genügend erreicht, wenn nur der Beischlaf mit Gesunden unter Strafe gestellt wird. Denn beim Beischlaf zwischen Personen, die an der gleichen Geschlechtskrankheit leiden, wird die durch den Geschlechtsverkehr erzeugte Nachkommenzahl gefährdet und möglicherweise die Dauer der bestehenden Geschlechtskrankheit verlängert, das Leiden verschlimmert und damit eine erhöhte Gefahr für andere hervorgerufen. In beider Hinsicht wird so die Volksgesundheit beeinträchtigt.

Schließlich widerspricht der Auslegung der Revision auch das praktische Bedürfnis. Würde der Gefährdete angesteckt, so reichen die §§ 223, 230 StGB. nicht aus, um die staatlichen Interessen zu schützen; war dagegen nicht angesteckt, so würde es nach Ansicht der Revision nötig sein, nachzuweisen, daß er angesteckt werden konnte, also nicht schon von anderer Seite angesteckt war. Das wird in zahlreichen Fällen nicht ermittelt werden können, vor allem da, wo der Kranke in der Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit noch mit einer anderen Person den Beischlaf vollzogen hat, aber auch da, wo eine frühere Erkrankung ohne äußerlich auffallende Anzeichen fortbesteht. Damit würde das Gebiet der Anwendbarkeit des § 3 der Verordnung so eingeengt, daß er seinen ausgesprochenen Zweck, Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, wenig zu erfüllen geeignet wäre.

Danach ist unerheblich, ob der Gefährdete geschlechtskrank war, gleichgültig daher auch, ob die Angekl. das wußte oder nicht. Deshalb ist auch § 59 StGB. nicht verletzt.

(OLG. Jena, 2. StrS., Urt. v. 18. Dez. 1925, S 176/25.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Bödel, Jena.

*
demgegenüber bisher ablehnend verhalten. Wie ich glaube nicht mit Recht. Die Zeitung und ihr Leserkreis bilden tatsächlich eine geistige Gemeinschaft. Die Leser wenden sich an den Redakteur in ihren Nöten, sie verlangen von ihm, daß er ihnen einen guten Rat gibt, daß er sich ihrer Interessen annimmt. Wenn er das tut, so erfüllt er einen stillschweigend gegebenen Auftrag, den zu erfüllen er auch ein persönliches nahes Interesse hat, denn von dessen Wahrnehmung hängt der Einfluss ab, den zu erhalten für ihn wertvoll ist. Voraussetzung dabei ist, daß es sich um ein nahe Interesse der Auftraggeber handelt. Innerhalb dieser Schranken kann er sich dann wohl auch auf den § 193 berufen.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 7. Ich billige die Entsch. Der Zweck der Bd. spricht für sie; der Wortlaut des § 3 läßt sie zu. Es wird von einem Geschlechtskranken auch nichts Unmögliches verlangt. Richtig, wenn auch für mich nicht entscheidend ist die praktische Erwägung. Zwar ist mir zweifelhaft, ob die Anregen der Bd. an diesen Fall dachten, aber die Erwägungen des OLG. sind durchaus berechtigt; ohne diese Auffassung möchte die Bestimmung nicht ihren vollen Wert haben. — Der Fall zeigt die Unrichtigkeit der Bestimmung im dänischen Entwurf Corp., daß der Kranke straffrei bleibt, wenn er dem Partner des Geschlechtsverkehrs vorher sein Kranksein mitteilte (s. § StrafR. 39, 577).

Geh. JR. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Kiel.

8. §§ 6, 22 Maß- u. GewichtsD. vom 30. Mai 1908. Ob das Tatbestandsmerkmal des Bereithaltens von Meßgeräten als erfüllt anzusehen ist, ist nicht allein nach dem Ort, sondern auch nach der Art der Aufbewahrung der Meßgeräte zu bewerten. †)

In sachlicher Hinsicht ist von der Revision gerügt, daß in dem angefochtenen Urteil, durch daß der Angekl. von der Anklage der Übertretung der §§ 6 und 22 MGö. freigesprochen ist, die Begriffe der Anwendung und des Bereithaltens der ungeeichten Waage nebst Gewichten nicht richtig erkannt seien. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat jedoch keinen Anhalt dafür ergeben, daß die Entscheidung in dieser Beziehung irgendwie von Rechtsirrtum beeinflußt ist.

Mit Recht führt die Revision aus, daß unter Umständen schon in der Benutzung einer Waage zu bloßen Kontrollwägungen eine Anwendung im Sinne der MGö. liegen kann. Das hat aber auch das Amtsgericht nicht verkannt, denn es stellt ausdrücklich fest, daß der Angekl., der in der Regel nur Vieh verkauft, die Kartoffeln, die er außerdem von den Erzeugnissen seines Betriebes veräuft, nie zu Hause verwiegt, sondern unmittelbar auf den Wagen laden und zur Gemeindewaage führen läßt. Danach muß auch die weitere Feststellung, daß das Gewicht der aus der von ihm gelieferten Milch gewonnenen Butter in der Meierei ermittelt wird, dahin verstanden werden, daß der Angekl. auch eine Nachprüfung dieses Gewichts mit seiner Waage nicht vornimmt. Damit ist aber, da ein Verwiegen des Viehs auf dieser Dezimalwaage überhaupt nicht in Frage kommt, bedenkenfrei festgestellt, daß die Waage von dem Angekl. in Ausübung seines Gewerbes im öffentlichen Verkehr überhaupt nicht, auch nicht zu Kontrollwägungen angewendet wird.

Bei dieser Sachlage konnte das AG. aber auch ohne Rechtsirrtum ein Bereithalten der Waage verneinen, um so mehr, als diese sich in der Häckselkammer des Wirtschaftsgebäudes befand, in der die Geschäfte des Landmannes, bei denen die Waage gebraucht werden könnte, im allgemeinen nicht abgewickelt werden. Bereithalten i. S. des § 6 MGö. sind Meßgeräte aber nur dann, wenn sie an Orten, an denen sich der öffentliche Verkehr vollzieht oder die mit solchen in Verbindung stehen, so aufgestellt sind, daß die Anwendung im öffentlichen Verkehr möglich erscheint und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten ist. Das aber traf nach dem festgestellten Sachverhalt hier nicht zu.

(OLG. Kiel, StrS., Urt. v. 9. Jan. 1926, S 245/25.)

*

Zu 8. Nach den Feststellungen des Taträchters steht der Angekl. Erzeugnisse seiner Wirtschaft, wie Vieh, Milch, Kartoffeln ab. Der Begriff des Gewerbes i. S. des § 22 MGö. ist damit erfüllt. Er besitzt auch ungeeichte Maßgeräte, die zur Verwendung für seinen Gewerbebetrieb geeignet sind. Er gibt an, daß er das Gewicht seiner abzuführenden Kartoffeln nach Wagenladungen auf der Gemeindewaage ermitteln läßt und selbst Kontrollwägungen der an die Meierei abgelieferten Milch oder zurückgehaltenen Butter nicht vornehme. — Eine Verwendung der ungeeichten Meßgeräte zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen im öffentlichen Verkehr braucht nicht erwiesen zu sein, Bereithalten genügt.

Das Rev. Gericht hat aber auch ein Bereithalten verneint, weil die Waage des Angekl. sich in der Häckselkammer des Wirtschaftsgebäudes befand, in der gewerbliche Geschäfte mit der Waage im allgemeinen nicht abgewickelt werden.

Dieser Stellungnahme des Revisionsgerichts kann nicht beigetreten werden.

Die Rechtsprechung hat wiederholt eingehend erläutert, daß der Begriff des Bereithaltens nur durch objektive und subjektive Momente zugleich erfüllt werden kann (OLG. Celle, J.W. 1923, 25; OLG. Königsberg J.W. 1924, 551; OLG. München J.W. 1925, 2795 und J.W. 1926, 172 und 173; OG. Braunschweig Urt. v. 1. Mai 1925 2 N 30/25).

Der Ort der Aufbewahrung wird häufig nur objektive Momente bergen. Die subjektive Seite, die Vorsatz, auch dolus, oder Fahrlässigkeit ergeben kann, wird mehr aus der Art und Weise zu entnehmen sein, wie die Meßgeräte an ihrem Standort, sei es relativ zu anderen Gegenständen d. h. leicht oder schwer zugänglich, sei es hinsichtlich ihres eigenen Zustandes gebrauchsfertig oder nicht gebrauchsfertig oder dgl. aufbewahrt werden.

In Gewerbebetrieben mit offenen Ladengeschäften wird meist mit der viel zitierten Auslegung des Begriffs Bereithalten nach der Begründung zum Gesetzentwurf auszukommen sein, wonach ein Bereithalten nur dann gegeben ist, wenn die Meßgeräte an Orten, an denen sich ein Verkehr vollzieht oder die mit solchen Orten in Verbindung stehen, so aufgestellt oder so aufbewahrt werden, daß die Anwendung zum Messen und Wägen im Verkehr möglich erscheint und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten ist.

In einem landwirtschaftlichen Betriebe wird der Begriff des Ortes einer umfassenderen Auslegung bedürfen oder überhaupt nicht

Königsberg.

9. §§ 137, 246 StGB.; §§ 180, 23 ZwBG.; §§ 1129, 1472 BGö. Die Fortschaffung von Zubehörstücken durch einen Miteigentümer enthält kein Vergehen gegen § 137, sondern nur gegen § 246 StGB. Durch die Anordnung der Zwangsversteigerung auf Grund des § 180 ZwBG. wird nicht ein Veräußerungsverbot i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 a. D. in Wirksamkeit gesetzt. †)

Der Angekl. ist wegen Vergehens gegen § 137 StGB. verurteilt, weil er von dem Grundstück, das ihm und seiner gütig gemeinnützigen Frau gehört und dessen Zwangsversteigerung nach dem Tode seiner Frau auf Antrag eines seiner Kinder auf Grund des § 180 ZwBG. angeordnet war, Gegenstände beiseitegeschafft hat.

Seine Revision hatte Erfolg. Durch die Anordnung der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist ein sich gegen den Besitzerverführer richtendes Veräußerungsverbot i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 ZwBG. gar nicht in Kraft getreten. § 180 hebt zwar nicht, wie § 173 ZwBG., ausdrücklich hervor, daß der Besitzer, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagsnahme gilt; wenn man infolgedessen in dem die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft anordnenden Beschluß eine Beschlagsnahme finden will, hat sie jedoch nicht die Bedeutung eines Veräußerungsverbots. Denn mag es sich um eine Gemeinschaft nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand handeln, in jedem Falle bedarf es nicht erst der Beschlagsnahme, um das Verfügungsberecht der anderen Mitberechtigten einzuschränken; nach bürgerlichem Recht sind ohnedies nur alle Teilhaber zur Verfügung über das Grundstück zusammen berechtigt. Ob hier die nach § 1483 BGö. eintretende fortgezte Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder nachträglich aufgehoben ist, ist unerheblich; in jedem Falle stand nach §§ 1487, 1472 a. a. D. den Besitzerverführern und seinen Kindern die Verwaltung des Gemeinguts nur gemeinschaftlich zu. Zur diesem seinem Verfügungsberecht über das Grundstück wurde deshalb der Besitzerverführer durch die Anordnung der Zwangsversteigerung auf Grund des § 180 ZwBG. nicht weiter beschränkt; das Zwangsversteigerungsverfahren stand einer Verfügung, mit der sich sämtliche Anteilsberechtigten einverstanden erklärt haben, nicht entgegen. Die durch die Anordnung der Zwangsversteigerung ausgesprochene Beschlagsnahme war somit für den Besitzerverführer hinsichtlich seiner Verfügungsbefugnis bedeutungslos. Nach Jaekel-Güthe, Anm. 7 zu § 180 ZwBG. tritt eine Beschlagsnahme nur insofern ein, als die anderen Teilhaber ohne Zustimmung des Antragstellers die Durchführung des Verfahrens nicht hindern können.

die Rolle spielen wie bei städtischen Kleingewerblern. Die Verwendung der Meßgeräte ist bei einem ländlichen Wirtschaftsbetrieb meist nicht auf eine einzige Örtlichkeit oder einen Raum beschränkt. Die transportable Waage und Gewichte werden an den verschiedensten Stellen des Betriebes benötigt, z. B. im freien Hof, zur Ernte vielleicht im Obstgarten oder im Obstkeller, zur Kartoffelernte sogar vielfach auf dem Acker zur sofortigen Füllung von Säcken zu 50 kg für den Verkauf, oder auch wieder auf dem Kornspeicher für den Getreideabsatz gegen Gelb, Ware oder Arbeit (Deputat) usw., sie werden daher, zumal bei ungünstiger Witterung häufig in einem bequemen Raum, dauernd oder vorübergehend, unterge stellt, ohne dort vielleicht jemals wirklich in Benutzung zu kommen. In solchen Betrieben muß daher nicht so sehr das Wo, als das Wie des Vorhabens Auskunft geben, ob leicht zugänglich, leicht greifbar, gebrauchsfertig oder nicht. Die Gebrauchsfertigkeit wird nicht allein dadurch gerechtfertigt erscheinen dürfen, daß der Landwirt Meßgeräte oft zur eigenen Betriebskontrolle, z. B. beim Abwagen des Viehfutters verwendet; der Beweis, daß er dieselben Meßgeräte nie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen benutzt, wird ihm meist kaum möglich sein. Das OLG. München (J.W. 1926, 173) sagt daher in ähnlichem Tatfall: „Die ungeeichte Waage und Gewichte wurden im inneren Betriebe des Angeklagten benutzt, sie konnten ebenso leicht... auch im öffentlichen Verkehr verwendet werden. Eine solche Verwendung lag insbesondere dann sehr nahe, wenn ein dringendes Wiegegeschäft vorlag und, was öfter vorkam, die Gemeindewaage nebst den dazu gehörigen Gewichten ausgesiehen war.“

Immerhin kann es Fälle geschlossener, nicht eichpflichtiger landwirtschaftlicher Betriebe geben, z. B. wenn ein kleinerer Landwirt den Überschuß seiner Erzeugnisse zur Versorgung eines eigenen Fremdenheims verwendet. Die Entscheidung wird daher immer von dem einzelnen Tatfall abhängen müssen.

Den Gründen des Revisionsgerichts zum Freispruch des Angeklagten im vorliegenden Falle vermag ich mich aber nicht anzuschließen.

RegRat Dr. Drewitz, Berlin.

Zu 9. Der Entsch. ist m. E. nicht beizutreten. Der das Verfahren anordnende Beschluß gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagsnahme des Grundstücks (§ 20 ZwBG.); diese hat die Wirkung

Hieraus folgt, daß der Beifahrer nicht Sachen, welche durch die zuständige Behörde in Besitz genommen waren, beiseite geschieft hat. Er hat aber möglicherweise durch die Veräußerung des Holzes ohne Zustimmung der übrigen Mitberechtigten, wenn es sich um keine notwendige Maßregel handelt (§ 1472 Abs. 2 BGB.), über Sachen, die ihm nicht ausschließlich gehörten und die er im Besitz hatte, rechtswidrig verfügt, und sich dadurch, wenn er sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlungswise bewußt war, der Unterschlagung schuldig gemacht. Der Beifahrer würde aber, wenn sich die Unterschlagung lediglich gegen seine Kinder gerichtet hätte, nach § 247 Abs. 2 StGB. straflos bleiben. Diese Ausnahmestellung wäre aber dann unanwendbar, wenn der Schwiegersohn, der die Sache angezeigt hat, in Gütergemeinschaft leben und deshalb Mit-eigentümer sein würde, die Tat also über den Kreis der im Abs. 2 des § 247 bezeichneten Personen hinausgreifen würde.

(OLG. Königsberg, Urt. v. 6. Mai 1926, 6 S 85/26.)

Mitgeteilt von OLGK. Sieloff, Königsberg i. Pr.

10. §§ 1, 2 FleischbeschauG. v. 3. Juni 1900. Vorübergehend beschäftigte Kostgänger gehören nicht zum Haushalt eines Gutsbesitzers.

Der Angekl. hat Fleisch von einem unter 3 Monate alten Haushalt an die von ihm bespeisten Kartoffelgräber abgegeben, ohne daß eine Fleischbeschau stattgefunden hatte. Der Angekl. ist vor der Anklage der Übertretung der §§ 1, 2, 27² FleischbeschauG. freigesprochen. Die Revision greift durch. Die Untersuchung darf unterbleiben, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Besitzers verbraucht wird. Welche Personen im einzelnen Falle ein Haushalt umfaßt, kann zweifelhaft sein. Dazu werden immer das Gefinde und die unverheirateten Nechte gerechnet werden müssen, die zusammen mit dem Gefinde bespeist werden. Andererseits sind aber Hausschlachtungen nicht in jedem Falle von der Fleischbeschau befreit. Schlachtungen für den eigenen Bedarf sind nicht gleichbedeutend mit Schlachtungen für den eigenen Haushalt. Für den Haushalt ist das Fleisch vielmehr nur dann bestimmt, wenn damit Personen beköstigt werden sollen, die in dauernde Beziehungen zum Haushalt treten. Solche Beziehungen können auch bei Kostgängern bestehen, wenn sie am Tisch des Besitzers oder zusammen mit dessen Gefinde bespeist werden und die Verpflegung nicht nur von kurzer Dauer ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es bei Kostgängern, wie Kartoffelgräbern, die nur vorübergehend, etwa 8 bis 14 Tage lang beschäftigt werden und denen das Fleisch in gekochtem oder rohem Zustande zur Verzehrung in ihrem Unterkunftsraum überlassen wird. Die pr. Minister für Landwirtschaft und des Innern haben auch in der von ihnen empfohlenen Polizeiverordnung (Preuß. Archiv 1907, 626 f.) die Einzuweichung von Kostgängern zum Haushalt davon abhängig gemacht, daß sie regelmäßig bespeist werden und ihre Zahl nicht mehr als 6 beträgt. Aus den Beispielen des Abs. 3 des § 2 FleischbeschauG.

eines Veräußerungsverbots. Von diesen Grundsätzen ist nur eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß der Konkursverwalter das Verfahren in das zur Konkursmasse gehörige Grundstück betreibt (§ 173 BGB.). Hier vereinigt der Konkursverwalter die Stellung des Schuldners und des betreibenden Gläubigers in einer Person, von einer gegen den Schuldner zugunsten des Gläubigers gerichteten Beschlagnahme kann keine Rede sein; außerdem wirkt die durch den Konkurs nach §§ 6, 7 KonkD. eintretende Verfügungsbeschränkung stärker als die Grundstücksbeschlagnahme (vgl. Mot. z. § 173, bei Jäckel-Güthe, Bem. 1). Bei der Zwangsversteigerung zw. eck Aufhebung einer Gemeinschaft ist eine Vorschrift, nach welcher der Einleitungsbeschluß nicht als Beschlagnahme gilt, nicht gegeben; § 180 ZwBG. verweist vielmehr auf die entsprechenden Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts und damit auch auf § 20 ZwBG., nach dem der Einleitungsbeschluß als Beschlagnahme zugunsten des Gläubigers gilt; als Gläubiger ist bei der Teilungsversteigerung der Antragsteller zu betrachten (Jäckel-Güthe, § 180 Bem. 6). Danach ist die Frage durch das Gesetz gelöst. Die obige Entsch. will die für den Konkurs geltende Vorschrift des § 173 ZwBG. in rechtssicherlicher Anwendung auf den Fall der Teilungsversteigerung erstrecken, m. E. mit Unrecht. Einmal fehlt hier die Vereinigung der Stellung des Schuldners und des betreibenden Gläubigers in einer Person, welche beim Konkurs die Möglichkeit einer Beschlagnahme ausschließt; sodann ist die aus dem Miteigentum am Grundstück fließende Verfügungsbeschränkung in ihrer Wirkung schwächer als die Beschlagnahme des Grundstücks. Gehört nämlich das Zubehör nur einem der Miteigentümer, steht die Versicherungsforderung (im Falle des § 1129 BGB.) nur einem der Miteigentümer zu, so hindert ihn das Miteigentum am Grundstück nicht, über das Zubehörstück oder die Forderung zu verfügen; wohl aber erstreckt sich auf diese Gegenstände die am gemeinschaftlichen Grundstück etwa bestehende Hypothek, und infolgedessen (§ 20 Abs. 2 BGB.) werden sie von der Beschlagnahme betroffen. Die Beschlagnahme und das durch sie bewirkte Veräußerungsverbot haben also

kann nur so viel entnommen werden, daß der Begriff des Haushalts nicht zu enge gefaßt werden soll und dazu insbesondere nicht allein die Personen gezählt werden sollen, die zum Haushalt gerechnet werden (RGKomm. Anm. 2 zu § 1969 BGB.).

Die Ausführungsanweisung zur WD. über die Fleischversorgung v. 27. März 1916 zu III 2 (Preuß. Archiv S. 223), die zwischen Personen, die zum Haushalt des Biehthaltes gehören oder in seinem Dienst stehen, unterscheidet, kann zur Auslegung des FleischbeschauG. nicht herangezogen werden.

(OLG. Königsberg, Urt. v. 8. Juli 1926, 6 S 175/26.)

Mitgeteilt von OLGK. Sieloff, Königsberg i. Pr.

*

München.

II. § 14 UniWG.; §§ 6, 20, 21 NPrfG. Der Verleger einer Zeitung kann sich gegenüber Ansprüchen aus § 14 UniWG. nicht auf die Haftung des Schriftleiters berufen; er haftet auch, wenn der unslautere Wettkampf im fremden Interesse erfolgt.†)

In der im Verlage der Antragsgegnerin erscheinenden Zeitung BB. erschien im Anzeigenteil eine Erklärung, die zum Kaufe deutscher Bleistifte auffordert und ausführt, daß die Antragstellerin, die eine bekannte Bleistiftmarke herstellt, tschechischer Nationalität und deutschfeindlich sei. Von wem die Anzeige ausgeht, ist nicht ersichtlich. Das Urteil nimmt unter näheren Darlegungen zunächst an, daß der Tatbestand des § 14 UniWG. erfüllt sei, und führt zur Frage der Passivlegitimation folgendes aus: Die Antragsgegnerin macht weiter geltend, daß für die in dem BB. erschienene Anzeige nicht der Verlag dieser Zeitung verantwortlich sei, da in der betreffenden Zeitungsausgabe ausdrücklich angegeben sei: „Für den Anzeigenteil verantwortlich O. M.“ Die Aufstellung eines bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Druckschriften für die einzelnen Teile der betreffenden Ausgabe verantwortlichen Schriftleiters ist durch das NPrfG. vorgeschrieben und geregelt, und zwar namentlich durch die §§ 20 und 21. Diese beiden Paragraphen stehen in dem PrfG. in dem Abschn. III, der ausdrücklich die Überschrift trägt: „Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“. Es kann sonach kein Zweifel sein, daß diese Bestimmungen des PrfG. nur Bedeutung für die strafrechtliche, nicht dagegen für die zivilrechtliche Haftbarkeit haben, um welch letztere es sich hier allein handelt. Die Antragsgegnerin kann sich daher für ihre bürgerlich-rechtliche Verantwortlichkeit nicht schon lediglich durch den Hinweis auf die Aufstellung eines verantwortlichen Anzeigenschriftleiters entlasten. Es gelten vielmehr für die bürgerlich-rechtliche Aussöhnung der Bkl. ausschließlich die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, und danach kommt es darauf an, ob die Antragsgegnerin als Verlegerin des BB. eine derartige Stellung und einen entsprechenden Einfluß bei der Veröffentlichung von solchen Anzeigen hat, daß sie das Erscheinen derselben veranlassen bzw. hindern kann. Es ist nun in den

bei der Teilungsversteigerung ihren guten Grund und werden nicht durch die Erwägung überflüssig, daß das Miteigentum selbst eine Verfügungsbeschränkung begründet. Das das Veräußerungsverbot auch Gegenstände betrifft, über die der, gegen den sich das Verfahren richtet, als Miteigentümer ohnehin nicht verfügen kann, macht es weder sinnlos noch überflüssig; letzteres schon deswegen nicht, weil es dem betreibenden Miteigentümer den strafrechtlichen Schutz des § 137 StGB. gewährt, um den ihn die vorliegende Entsch. ohne inneren Grund bringen will. Es ist doch auch ein widersprüchvolles Ergebnis, daß bei der gewöhnlichen Zwangsversteigerung, bei der der Schuldner sich durch Beiseitenschaffung eines Zubehörstückes nur gegen den betreibenden Gläubiger vergeht, er sich nach § 137 StGB. strafbar macht, während bei der Teilungsversteigerung, weil er hier durch die gleiche Strafatat zugleich auch die Rechte seiner Miteigentümer verletzt, diese Strafbestimmung keine Anwendung finden soll.

Dr. Stillschweig, Berlin.

Zu II. Es wäre interessant, zu erfahren, aus welchem Grunde das OLG. den Tatbestand des § 14 UniWG. nach der Tatseite hin für festgestellt erachtet. Die Entsch. über die Passivlegitimation des Verlegers entspricht durchaus dem Wesen der §§ 20 f. NPrfG., so daß der zivilrechtlich Haftende eine andere Person ist als der nach dieser Bestimmung des PrfG.

„Das Gesetz ist seinem ganzen Charakter nach ein reines Polizeigesetz. Es enthält keine Normen materiellen Zivilrechtes“ (OLG. Düsseldorf JW. 1924, 1538).

Dass der Verleger einer Zeitung als Herr des Unternehmens den vom Urteil dargelegten Einfluß hat, wird mit Bezug auf den Haupt-schriftleiter einer Zeitung vom NG. (NG. 112, 36 = JW. 1926, 368) treffend begründet.

Zur Frage des Handelns der Presse zu Zwecken des Wettkampfs zugunsten einer Fabrikantengruppe vgl. die bei Rosenthal, 5. Aufl., § 1 Note 13 zitierte Jurikatur.

Dr. Willi Hoffmann, Leipzig.

Regelfällen nicht zweifelhaft, daß der Verleger einer Druckschrift und Zeitung einen derartigen Einfluß hat; denn der Verleger ist derjenige, der bewirkt, daß eine von ihm dem Verfertiger abgenommene oder von ihm selbst angefertigte Druckschrift aus der vom Verfasser, Herausgeber, Drucker und von ihm selbst gebildeten engsten Gemeinschaft herausgelangt und weiteren Kreisen zugänglich wird (vgl. Klinger, RPrG, 1. Aufl., § 6 Anm. III 2). Der Verleger hat also gerade für die Verbreitung der Druckschrift eine sehr wesentliche und maßgebende Bedeutung, und er hat dadurch auch in der Regel neben den anderen Beteiligten mit in erster Linie die bürgerlich-rechtliche Haftbarkeit für den Inhalt der Druckschrift. Damit erledigt sich der Einwand, daß die Antragsgegnerin die bürgerlich-rechtliche Verantwortlichkeit auf den Schriftleiter abwälzen könnte. Die Handlung muß zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt sein. Die Antragsgegnerin bestreitet das Vorliegen dieses Erfordernisses, da sie selbst als Verlagsfirma keine Konkurrentin der Antragstellerin sei und deshalb auch derselben keinen Wettbewerb zu machen beabsichtige. Dieser Einwand geht jedoch fehl, denn es ist gleichgültig, ob der Zweck des Wettbewerbs vom Täter für sein eigenes Geschäft oder für ein anderes verfolgt wird; so trifft z. B. § 14 UWG. zu, wenn Redakteure einer Zeitschrift im Interesse einer Fabrikantengruppe über eine andere unwahre Behauptungen ausspielen (vgl. Fünger, UWG. § 1 Anm. 7 S. 30).

(OLG. München, Urt. v. 21. Dez. 1925, L 1077/25.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

*

Stettin.

12. §§ 533, 536 RBO.; § 128 HGB. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Gesellschaftern für Vorenthalten von Versicherungsbeiträgen.

Nach § 533 RBO. werden Arbeitgeber bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschädigten einbehalten..., der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Nach den tatsächlichen Feststellungen der StK. hat der Angekl. die hier in Frage kommende Dampfmühle zusammen mit seinem (wegen des Vergehens aus § 533 a. a. O. bereits rechtskräftig verurteilten) Sohne E. T. in offhG. betrieben, und zwar derart, daß der Sohn die kaufmännische Leitung hatte, wozu die Lohnzahlung und die Entrichtung der Krankenkassenbeiträge gehörte, während der Angekl. die Fabrikleitung hatte.

Hier nach kann der Angekl. nicht als Arbeitgeber angesehen werden, der die Beiträge einbehalten hat. Der Hinweis der StK. auf § 128 HGB. ist verfehlt. Diese Vorschrift begründet nur eine zivilrechtliche Gesamthaftung der Gesellschafter. Aber auch aus § 536 RBO. kann nicht entnommen werden, daß der Angekl. strafrechtlich so zu behandeln sei, als ob er selbst die Beiträge einbehalten habe. Diese Vorschrift bezeichnet die Personen, die bei Handelsgesellschaften, insbesondere juristischen Personen, als strafrechtlich verantwortlich in Betracht kommen, und stellt eine Vermutung dafür auf, daß die bezeichneten Personen ein Verschulden trifft (Hoffmann, Krankenversicherung, Anm. zu § 536). Strafar ist aber immer nur diejenige der bezeichneten Personen, die im einzelnen Falle den strafbaren Tatbestand verwirklicht. Das war hier nach dem festgestellten Sachverhalt allein E. T.

Daher war die Freisprechung des Angekl. F. T. durch das amtsgerichtliche Urteil gerechtfertigt. Es bedarf nicht mehr der Erörterung, ob nicht auch die Annahme der StK. rechtlichen Bedenken unterliegt, zur Verurteilung des Angekl. F. T. genüge eine erst bei der Pfändung am 7. März 1925 eingetretene Kenntnis von der Nichtabführung der durch E. T. einbehaltenen Beitragsteile, und ob nicht vielmehr der Vorsatz des Vorenthalts bereits beim Einbehalten der Beitragsteile vorliegen muß (vgl. Hoffmann a. a. O. § 533 Anmerk. 3; Soergel, Jahrb. d. Reichsversicherungsrechts 1913, 66 Nr. 7; RGSt. 28, 5; 37, 256; 40, 115; 50, 133).

(OLG. Stettin, StrS., Urt. v. 17. Mai 1926, 2 S 73/26.)

*

13. Zum Begriff des „Unterdrückens“ i. S. des § 354 StGB.

In sämtlichen, der Anklage zugrunde liegenden Fällen hat der Angekl. Nachnahmepakete gegen Zahlung der Beiträge den Empfängern ausgehändigt, ohne daß sie ihm in der im Urteile näher geschilderten Weise auf dem Postamt „zugeschrieben“ waren. Im Falle H. hat er das am 19. Dez. 1924 gegen Aushändigung der Pakete empfangene Geld sowie die Paketkarten erst am 30. Dez. 1924 abgeliefert und sich erst an diesem Tage die Pakete zugeschreiben lassen. Im Falle Dr. F. hat er die ihm nicht zugeschriebenen Pakete gegen Zahlung der Nachnahmebeiträge am 22. Dez. 1924 bestellt, das Geld aber erst am 3. Jan. 1925 durch Einschreibebrief an die Absenderin gesandt; die Paketkarten hat er hier anscheinend überhaupt nicht abgeliefert. Im Falle St. hat er zwei ihm nicht zugeschriebene Pakete gegen Zahlung der Nachnahmebeiträge am 20. Dez. 1924 bestellt, das Geld aber erst am 1. Jan. 1925 dem Postmeister B. gebracht;

ob er ihm damals auch die — bis dahin nicht abgelieferten — Paketkarten übergeben hat, läßt das angefochtene Urteil nicht klar erscheinen; jedenfalls hatte er bis dahin die Paketkarten im Besitz.

Dieser Sachverhalt läßt die Möglichkeit zu, daß objektiv i. S. des § 354 StGB. ein „Unterdrücken“ der Pakete und Paketkarten angenommen wird. Der Angekl. hat die Kontrolle der Pakete verhindert, indem er sie, ohne daß sie ihm zugeschrieben waren, den Empfängern aushändigte. Die Sendungen hat er damit vorsätzlich widrig dem Postverkehr entzogen, und zwar in der Weise, daß nicht nur ein Handeln gegen die Dienstordnung vorlag, sondern auch der Zweck des Absenders und des ordnungsmäßigen Postverkehrs durchkreuzt wurde. Es handelt sich hier um Nachnahmepakete, und jedenfalls liegt hier die ordnungsmäßige Zuschriftung auch gerade im Interesse des Absenders. Sein Anspruch darauf, daß der Nachnahmehbetrag pünktlich eingezogen und an ihn abgeliefert wird, soll damit geichert werden. Von diesem Gesichtspunkt aus kann das Verhalten des Angekl., schon was die Pakete selbst anlangt, als „Unterdrücken“ aufgefaßt werden (vgl. RGSt. 47, 70; 52, 248). Der Fall liegt hier anders als in RGSt. 28, 100, wo nur ein Handeln gegen die Dienstordnung vorlag, ohne daß die Interessen des Absenders verletzt wurden. Ebenso ist die Rechtslage bezüglich der Paketkarten zu beurteilen. Der Angekl. hat, ohne daß die Zuschriftung an ihn erfolgt war, die Abschnitte den Empfängern ausgehändigt, die Karten selbst entweder überhaupt nicht oder doch erst nach Tagen abgeliefert. Gerade dadurch ist die verspätete Absendung der Nachnahmehbeträge veranlaßt und ermöglicht worden. Die Paketkarten sind als Briefe i. S. des § 354 StGB. anzusehen (RGSt. I. 59, 467; 61, 335); zur Annahme des Unterdrückens genügt eine zeitweilige Entziehung aus dem Postverkehr (RGSt. 1, 114; 28, 100; 37, 80).

Was den subjektiven Tatbestand anlangt, so erfordert § 354 StGB. nicht mehr, als daß die Handlung vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der mangelnden Befugnis geschieht. Dieser Vorsatz wird nicht schon durch die tatsächliche Feststellung der StK. ausgeschlossen, der Angekl. habe die Pakete und Adressen aus dem Postgewahrsam entfernt, um sie auf schnellstem Wege den rechtmäßigen Empfängern auszustellen, und er habe keinen rechtswidrigen Zweck verfolgt.

(OLG. Stettin, StrS., Urt. v. 22. Okt. 1925, 2 S 269/25.)

Mitgeteilt von OLGK. Dr. Faistenau, Stettin.

Berlin.

b) Verfahren.

1. §§ 212, 328 Abs. 3 StPO.; §§ 38 Abs. 2, 26, 17 JGG. Ist gegen einen Jugendlichen im Verfahren gemäß § 212 StPO. ein Urteil ergangen, so ist in der Rechtsmittelinstanz das Verfahren einzustellen. Eine Verweisung an das Jugendgericht gemäß § 328 Abs. 3 StPO. findet nicht statt. t)

Der Angekl. S. und drei über 18 Jahre alte weibliche Fürsorgejünglinge sind aus der Erziehungsanstalt, in der sie untergebracht waren, entwichen und gemeinschaftlich mit zwei Burschen, die sie unterwegs trafen, von Dorf zu Dorf gezogen; nachdem sie die aus der Anstalt mitgenommenen Vorräte verzehrt hatten, haben sie von dem gelebt, was die beiden fremden Burschen erbettelten. S. und die drei Mädchen wurden am 24. April 1925 festgenommen; bei seiner Vernehmung gab S. an, am 4. Febr. 1907 geboren zu sein. Die festgenommenen Personen wurden am folgenden Tage dem Amtsrichter bei dem AG. B. vorgeführt und nach einer gemäß § 212 StPO. stattgehabten Hauptverhandlung wegen Landstreichens zu je zwei Wochen Haft verurteilt.

Auf die Berufung des Vaters des S. stellte die Strafkammer fest, daß S. erst am 4. Okt. 1907 geboren ist, hob das angefochtene Urteil insoweit auf, als S. darin zu Strafe und Kosten verurteilt wurde, und legte die Kosten des Verfahrens gegen S. der Staatskasse zur Last.

Diese Erkenntnis fügt die Staatsanwaltschaft mit der Revision insoweit an, als der Vorderrichter unterlassen hat, die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, indem sie Verlegung des § 328 Abs. 3 StPO. rügt.

Das BG. hat das Urteil des ersten Richters aufgehoben, weil der Amtsrichter für die Sache gegen den jugendlichen Angekl. S.

Zu 1. Daß eine Strafsache gegen einen Jugendlichen mit einer Strafsache gegen einen Erwachsenen verbunden werden kann — wenngleich dies nur in dringenden Ausnahmefällen, in denen dies unerlässlich erscheint, geschehen soll — und daß dann die Strafsache nicht vor dem Jugendgericht zu verhandeln ist, sondern vor demjenigen Gericht, das gegen den erwachsenen Mitangeklagten zuständig ist, ist allgemein anerkannt (vgl. die Komm. zum JGG. von Hellwig § 26 Anm. 2 und Francke, 2. Aufl. § 26 Anm. I; ebenso wohl auch Kiesow § 26 Anm. 3 f.; Schäfer und Hartung, Strafrecht und Strafprozeß II S. 394 f. enthalten über diese Frage nichts).

Andererseits geht aus § 38 Abs. 2 JGG. hervor, daß das vereinfachte Verfahren des § 212 StPO. (§ 211 a. F.) auf Jugendliche

nicht zuständig gewesen sei, hat von der in § 328 Abs. 3 StPO für diesen Fall vorgeschriebenen Verweisung an das zuständige Gericht aber deshalb abgesehen, weil die Strafkammer zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nicht in der Lage sei. Abgesehen davon, daß die Strafkammer, um dem eingeleiteten Verfahren gegen S. den formellen Abschluß zu geben genötigt gewesen wäre, neben der Aufhebung des Urteils die Einstellung des Verfahrens ausdrücklich auszusprechen, konnte dieser Entsch. wohl im Ergebnis, nicht dagegen in der Begründung beigetragen werden.

Denn die Ansicht der Strafkammer, daß das Gericht I. Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen habe, kann nicht genehmigt werden.

Der Angekl. S., die mit ihm verurteilten Mädchen und die beiden nicht ergriffenen Burschen sind der gemeinschaftlichen Landstreicherlei beschuldigt, sie sollen im bewußten und gewollten Zusammenwirken gehandelt haben, um allen Teilnehmern der Gruppe ein freies ungebundenes Leben zu ermöglichen. Das ergibt sich am deutlichsten aus der Feststellung des Amtsrichters, daß die beiden fremden Burschen den Lebensunterhalt für alle erwarteten und alle sechs davon gelebt haben. Es bestand daher ein Zusammenhang i. S. des § 3 StPO zwischen den den vier Angekl. zur Last gelegten strafbaren Handlungen. Im Falle eines solchen Zusammenhanges kann eine Strafsache gegen einen Jugendlichen mit Strafsachen gegen Erwachsene verbunden werden; das geht aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 und 3 FGK hervor, nach dem zwar eine solche Verbindung nicht erfolgen soll, aber mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß sie stattgefunden hat. Sind Strafsachen gegen Erwachsene mit einer gegen einen Jugendlichen verbunden worden, so hat sich das für die Erwachsenen zuständige Gericht mit den Strafsachen zu befassen; das war im vorliegenden Fall, da mir eine Übertretung den Gegenstand der Untersuchung bildete, nach §§ 24, 25 Biss. 1 BGBl., § 7 StPO, der Amtsrichter bei dem AG. S. als das für den Tatort zuständige Gericht.

Gleichwohl erscheint die Aufhebung des ersten Urteils durch die Strafkammer gerechtfertigt, und zwar deshalb, weil dieses Urteil in einem gegen den Angekl. S. unzulässigen Verfahren ergangen ist. Nach § 28 Abs. 2 FGK findet § 212 StPO gegenüber Jugendlichen keine Anwendung. Daher hätte das AG. S., wenn ihm bekannt geworden wäre, daß der Angekl. S. zur Zeit der Verhandlung noch nicht 18 Jahre alt war, das gegen ihn auf Grund des § 212 StPO eingeleitete Verfahren mangels einer schriftlichen Anklage und eines Eröffnungsbeschusses wegen Unzulässigkeit der gewählten Verfahrensart einzustellen müssen, wie das z. B. auch im Privatklageverfahren zu geschehen hat, wenn sich im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß dem Angekl. eine Strafatat zur Last fällt, auf welche die Bestimmungen über die Privatklage keine Anwendung finden (§ 389 StPO).

Da das AG. S. das nicht getan hat, übrigens auch nach den ihm bekannten Umständen zu tun keine Veranlassung hatte, war es Sache des AG. S., das Urteil des AG. aufzuheben und das Verfahren gegen den Angekl. S. einzustellen.

Kann danach die Aufhebung des ersten Urteils nicht auf § 328 Abs. 3 StPO gestützt werden, so kann auch die von der Staats-

Anwendung nicht finden darf (S. noch ausdrücklich hergehoben von Schäffer und Hartung II §. 251, Anm. 2 zu § 212; Francke § 38 Anm. II und Kiesow § 38 Anm. 6). Kielon Anm. 8 vertritt allerdings für den Sonderfall, daß die Nichtanwendbarkeit des § 212 übersehen worden ist und der Jugendliche im Laufe des Rechtsmittelverfahrens 18 Jahre alt wird, die Auffassung, daß das Urteil dann nicht aufzuheben, sondern die Sache weiter zu verhandeln sei, und zwar mit der Begründung, daß § 212 StPO „auch im Jugendverfahren zulässig“ sei. Wenn diese Ansicht richtig wäre, würde man noch weiter gehen und sagen müssen, daß im Rechtsmittelverfahren das Urteil wegen Verletzung des § 38 Abs. 2 auch dann nicht aufzuheben sei, wenn der Angekl. auch zur Zeit der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts noch jugendlich sei. Der Satz, daß das Verfahren gemäß § 212 StPO auch im Jugendverfahren zulässig sei, ist mit Sinn und Wortlaut des § 38 Abs. 2 FGK. nicht zu vereinbaren. Es handelt sich hier nicht um eine Sollvorschrift, sondern um eine Vorschrift zwingenden Charakters. Grund der Vorschrift ist, wie Francke richtig bemerkte, die Erkenntnis, daß das vereinfachte Verfahren mit der bei Jugendlichen gebotenen besonderen Gründlichkeit nicht vereinbar ist. Die der Verhandlung im vereinfachten Verfahren möglicherweise anhaftenden Mängel können in der Revisionsinstanz jedenfalls nicht mehr behoben werden; aber auch für das Berufungsverfahren muß Gleichtes gelten, trotz der grundsätzlich erneutem Hauptverhandlung. Die Grundlage des ganzen Verfahrens entbehrt der erforderlichen Sicherheit; auch würde dem Jugendlichen eine Instanz genommen, wenn man das erinstanzliche Verfahren gemäß § 212 StPO als gültig behandeln wollte. Ein Urteil, das gegen einen Jugendlichen im vereinfachten Verfahren ergangen ist, muß daher stets aufgehoben werden, ohne daß das Rechtsmittelgericht in der Sache selbst verhandelt. Dies ist auch die Meinung des AG., der durchaus beizustimmen ist.

Auch in der Entscheidung der Frage, wie das Urteil zu lauten

anwaltschaft mit der Revision begehrte Verweisung der Sache an das zuständige Gericht nicht in Frage kommen.

Da die Strafkammer durch ihr Urteil das Verfahren gegen S. zum Abschluß bringen wollte, wie insbesondere auch die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils ergibt, so war die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das Verfahren eingestellt ist.

(RG., 2. StrS., Urt. v. 31. Oct. 1925, 2 S 616/25.)

Mitgeteilt von SenPräf. Dr. Weg, Charlottenburg.

*

2. §§ 302, 297 StPO. Der Verteidiger bedarf zum Verzicht auf Rechtsmittel einer ausdrücklich hierauf gerichteten Vollmacht. Die Bevollmächtigung zur Zurücknahme von Rechtsmitteln reicht dazu nicht aus.

Die von den Angekl. eingelegte Revision ist zulässig. Der vorher von dem Verteidiger R.R. Dr. J. dem Gericht gegenüber erklärte Verzicht auf Rechtsmittel gegen das Urteil des BG. steht ihr nicht entgegen.

Der Verteidiger ist anerkanntermaßen nach der StPO nicht Vertreter des Beschuldigten, insbesondere grundsätzlich nicht befugt, ohne dessen Einverständnis auf prozeßuale Rechte des Beschuldigten zu verzichten. In dem Abs. 2 des § 302 StPO wird dem Verteidiger, der nach § 297 das für den Beschuldigten selbstständig Rechtsmittel einlegen darf, auch die Zurücknahme von Rechtsmitteln an Stelle des Beschuldigten ausnahmsweise, jedoch nur mit dessen ausdrücklicher Ermächtigung gestattet. Der Fall, daß die dem Beschuldigten selbst im ersten Absatz des § 302 StPO ferner eingeräumte Befugnis, vor Fristablauf auf Rechtsmitteleinlegung zu verzichten, in seiner Vertretung durch den Verteidiger wahrgenommen wird, ist im Gesetz nicht erörtert. Es kann aber nach dem Vorstehenden nicht zweifelhaft sein, daß der Verteidiger für den Beschuldigten ebenso wie die Zurücknahme von Rechtsmitteln, so auch den ausdrücklichen Verzicht auf solche ohne besonders für diese Maßnahme erteilte Ermächtigung nicht erklären kann (vgl. Stenglein, StPO. Note 5 zu § 344 a. F.; Voitus, StPO. Note 4 Abs. 2 zu § 344 a. F.; Keller, StPO. Note 8 zu § 341 StPO. a. F.; Feisenberger, StPO. Ann. 2 zu § 137 (1)). Da dem R.R. Dr. J. eine ausdrückliche Ermächtigung, namens des Angekl. auf Rechtsmittel für ihn zu verzichten, nicht erteilt ist, entbehrt seine Verzichtserklärung der Rechtswirksamkeit.

(RG., 2. StrS., Urt. v. 26. Mai 1926, 2 S 217/26.)

Mitgeteilt von SenPräf. Weg, Charlottenburg.

*

3. § 345 Abs. 2 StPO; §§ 126 Abs. 1, 2231 BGBl.; § 177 FGK. Mangelhafte Unterschrift unter Privatlagerschrift oder Strafantrag als Revisionsgrund. Die Unvollständigkeit schadet in diesem Falle nichts. †

Die Revision ist nicht begründet.

Sie rügt zunächst, daß die Privatlagerschrift von dem Vertreter der Privatklägerin unleserlich unterschrieben worden sei und daher weder ein wirksamer Strafantrag noch eine wirksame Privat-

habe, ist dem AG. beizustimmen. Da gemäß § 26 FGK. ausnahmsweise auch das erkennende Gericht zur Entscheidung zuständig gewesen wäre, liegt der Fall des § 328 Abs. 3 StPO, der voraussetzt, daß das Gericht erster Instanz seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, nicht vor. Es handelt sich vielmehr nur darum, daß das, an sich möglicherweise zuständige, Gericht erster Instanz die Sache in einem unzulässigen Verfahren abgeurteilt hat. Es war infolgedessen das Verfahren einzustellen, ohne daß die Sache an das zuständige Gericht verwiesen wurde. Anders läge aber der Fall, wenn das Verfahren auf Grund des § 212 gegen den vermeintlichen Erwachsenen, in Wirklichkeit aber noch Jugendlichen, stattgefunden hätte, ohne daß es mit dem Verfahren gegen erwachsene Mitangekl. verbunden gewesen wäre. Dann wäre gemäß § 17 Abs. 1 FGK. die Zuständigkeit des Jugendgerichts eine ausschließliche. Würde trotzdem der Amtsrichter entschieden haben, so läge der Fall des § 328 Abs. 3 StPO. vor.

BGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Zu 3. Die Entsch. ist weit über das Strafverfahrensrecht hinaus ganz allgemein von grundlegender formaljuristischer Bedeutung. Sie befaßt sich mit dem in gewissen Fällen gesetzlich vorgesehenen Formersforderungen der eigenhändigen Unterschrift. Die Frage ist: Wann ist eine Urkunde i. S. der §§ 126 Abs. 1, 2231 BGBl., 177 FGK., 345 Abs. II StPO. als „unterschrieben“ oder „unterzeichnet“ zu erachten.

Darauf, ob die Unterschrift gut oder schwer lesbar ist, ja sogar, ob sie überhaupt leserlich ist, kann es selbstverständlich nicht ankommen (vgl. BahrApfl. 1906, 306); denn man kann z. B. von den Angehörigen schwerer geistiger Berufe nicht die Konzentration auf rein mechanische kalligraphische Leistungen verlangen. Die im richterlichen, anwaltschaftlichen, ärztlichen Beruf gegebene Notwendigkeit, täglich ungezählte Male die Unterschrift zu geben, hat eben zur Folge,

klage vorliege. In dieser Beziehung ist der Senat mit dem BG. der Ansicht, daß die unter der Privatklage stehende Unterschrift des RA. Dr. J. allerdings als solche unleserlich ist. Abgesehen davon, daß sich diejenigen Buchstaben, welche geschrieben sind, nur sehr unsicher erkennen lassen, enthält die Unterschrift außer einem gar nicht lesbaren, möglicherweise eine akademische Würde nennenden, vorhergehenden Zeichen höchstens drei Buchstaben des Namens. Dies genügt für eine Unterschrift nicht, die vielmehr den Namen, wenn auch vielleicht schwer lesbar, vollständig enthalten muß. Es ist aber die Unterschrift unter Privatklage oder Strafantrag kein unbedingt notwendiges Formvorschriften; in den Gesetzen ist dies nirgends ausdrücklich vorgeschrieben. Es folgt auch nicht notwendig aus dem Wesen der Schriftform. Auf zivilrechtliche Grundsätze kann nicht verwiesen werden, da nach diesen kraft ausdrücklicher Vorschrift die Unterschrift zur Form privatschriftlicher Erklärungen und öffentlicher Bekanntmachungen gehört (vgl. §§ 126, 2231 BGB, § 177 FG.). Wo nicht auch die Strafgesetze die Unterschrift verlangen, kann dieser nur die Bedeutung beigelegt werden, daß sie allerdings die wichtigste Gewähr dafür bietet, daß das Schriftstück von demjenigen tatsächlich herrührt, welcher nach dem Inhalte der Schrift als Absasser erscheint. Diese Gewähr kann aber, wie auch das BG. in der einen ähnlichen Fall betreffenden Entsch. (BG. 37, 407) dargelegt hat, auch durch andere Momente gegeben sein, wenn der Inhalt des Schriftstücks und seiner Anlage — unter Umständen auch bei Hinzutritt späterer Erklärungen oder sonstiger Tatsachen — keinen Zweifel über den Aussteller des Schriftstücks läßt. Beispielsweise genügt es, wenn ein Schreibensunkundiger das Schriftstück unterkreuzt und wenn demnächst festgestellt wird, daß das Handzeichen von ihm herührt (vgl. RGKur. 3, 281; 10, 92). Die von der Revision angeführte Entsch. BG. 37, 82 kann für den vorliegenden Fall nicht verwertet werden. Sie betrifft die Revisionsbegründung, bei welcher die Unterschrift von § 345 Abs. 2 StPO. ausdrücklich verlangt wird.

Wie das OG. ist nun auch der Senat der Überzeugung, daß die gleichzeitig den Strafantrag enthaltende — Privatklageurkunde von RA. Dr. J. herröhrt und von ihm beim Gericht eingereicht worden

dass die Schriftzeichen flüchtig, unexakt und schließlich unleserlich werden. Durch die große Häufigkeit wird der Unterzeichnungssatz zu einer restlos unbewußt und ganz achtslos ausgeführten Tätigkeit, und so kommt es, daß die Unterschriften nicht nur in privaten und geschäftlichen Korrespondenzen, sondern auch in den amtlichen Urkunden meist „unleserlich“ sind.

Um die Lesbarkeit handelt es sich also nicht in der obigen Entsch., sondern darum, ob man noch von „Unterzeichnung“ einer Urkunde sprechen kann, wenn der Betreffende in der Flüchtigkeit so weit geht, daß er den Namen gar nicht ausschreibt, sondern nur ein paar Buchstaben aus dem Namen entnimmt und zu einem ratselhaften Schriftzeichen zusammenzieht. Das OG. hält bei einer Klageschrift (merkwürdigweise in scharfer Unterscheidung von einer Revisionsbegründung, „für welche die Unterzeichnung ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben sei!“) auch ein solches Vorgehen noch für ausreichend, wenn die Unterschrift trotz fehlender Buchstaben doch so charakteristisch ist, daß die Provenienz des Schriftstückes unzweifelhaft bleibt.

Die Entsch. ist im Interesse der Anwaltshaft sehr erfreulich, zumal sie von einem früheren Urteil des BG. 37, 82 grundsätzlich abweicht. Daß es sich in dieser früheren Entsch. um einen Fall des § 345 Abs. II StPO. handelt, ändert m. E. nichts an der prinzipiellen Gleichheit der den beiden Entsch. zugrunde liegenden Fälle. Denn auch die Klageschrift setzt die Unterzeichnung des Originals als unerlässliches Formvorschriften voraus.

Die Unterschrift kann also nach obiger Entsch. schwer leserlich, sie kann unleserlich, sie kann auch in bezug auf die Zahl der zur Wiedergabe des vollen bürgerlichen Namens erforderlichen Schriftzeichen unvollständig sein; unvollständig schon deshalb, weil bei der an sich zulässigen Unleserlichkeit kaum zu kontrollieren ist, ob jedes Schriftzeichen des vollen Namens — wenn auch in verkümmertem oder verzerrtem Zustande — angebracht wurde.

Trotz dieser weitgehenden Freiheiten halte ich es aber doch für richtig, den Anwalt vor einer allzu großen Nachlässigkeit bei Unterzeichnung wichtiger Schriftstücke zu warnen; denn abgesehen davon, daß die Rechtsprechung über diesen Punkt schwankend ist (wie BG. 37, 82 beweist), zeigt allein schon der Umstand, daß eine mangelhafte Unterschrift im vorliegenden Falle ernstlich als Revisionsgrund verwendet wurde, die Haftungsgefährten, die sich immerhin möglicherweise aus einem zu nachlässig hingerufenen Unterschriftzeichen für den Anwalt ergeben. Zedenfalls darf m. E. die Unleserlichkeit oder Unvollständigkeit einer Unterschrift niemals so weit gehen, daß man überhaupt nicht mehr von einer eigentlichen „Unterschrift“, sondern nur mehr von einem „Handzeichen“ sprechen kann.

Die Wichtigkeit und Bedeutung, die der Verfasser einem prozeßual wesentlichen Schriftstück (Plage, Rechtsmittelbegründung usw.) beilegen muß, sollte er m. E. auch dadurch zum Ausdruck bringen, daß er — trotz aller etwaigen beruflichen Überlastung — sich doch so viel Zeit nimmt, seine Unterschrift unter eine solche Urkunde wenigstens ein klein wenig sorgfältiger als sonst zu schreiben.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

ist. So viel lassen immerhin die Schriftzeichen erkennen, daß sie eine Abkürzung des Namens J. darstellen sollen. Der Privatklage ist eine Vollmacht, die RA. J. zur Vertretung der Privatklägerin legitimiert, beigelegt. Auch abgesehen von späteren Erklärungen und Umständen läßt daher die Privatklage mit der Vollmacht schon selbst die Identität ihres Verfertigers mit Dr. J. erkennen. — Eine Einstellung des Verfahrens kam daher nicht in Frage.

(BG. 3. StS., Urt. v. 8. März 1926, 3 S 47/26.)

Mitgeteilt von RA. Max Falkenfeld, Frankfurt a. d. Od.

4. Kostentragung bei Niederschlagung eines Privatverfahrens auf Grund der preußischen StrafrechtsVO. v. 21. Aug. 1925. 7)

Die auf den Kostenpunkt beschränkte Beschwerde des Privatklägers ist begründet. Der Ausspruch des angefochtenen Beschlusses, das Verfahren werde eingestellt, hat nicht die Bedeutung einer Entscheidung in dem Sinne, daß dadurch durch die Einstellung des Verfahrens verfügt wird, sondern lediglich die Bedeutung der Feststellung, daß infolge der durch die preuß. StrafrechtsVO. vom 21. Aug. 1925 (OG. 105) angeordneten Niederschlagung des Verfahrens dieses beendet sei. Ein weiteres Verfahren, soweit es nicht durch die Ermittlung der Voraussetzungen der Anwendbarkeit der StrafrechtsVO. bedingt ist, somit jede entscheidende Tätigkeit des Gerichts im gedachten Sinne nach erfolgter Niederschlagung des Verfahrens, ist ausgeschlossen. Dies gilt, wie für die Hauptfache, auch für den Kostenpunkt, woraus folgt, daß in Privatklagefällen der Erlass einer dem Privatkläger die Kostenlast und damit eine Kostenersstattungspflicht gegenüber dem Angekl. auferlegenden Entscheidung im Rahmen des Privatklageverfahrens nicht mehr zulässig ist. Es besteht nur die auch in Nr. V der Ausf. v. 21. Aug. 1925 (IMB. 279) in Verb. mit Nr. V Abs. 4 der RG. v. 12. Juli 1922 (IMB. 265) und Nr. II 4 der Ausf. v. 7. Aug. 1920 (IMB. 398) vor-

Zu 4. Auf Grund der „Hindenburg-Amnestie“ ist in Preußen die StrafrechtsVO. v. 21. Aug. 1925 (OG. 105) ergangen. Im Gegensatz zu der entsprechenden bavar. und bad. VO. geht die preuß. außerordentlich weit und, jedenfalls bezüglich der Privatklage, über den Rahmen des Notwendigen und Zweckmäßigen hinaus. Nach der preuß. VO. sollen Privatklagen wegen Beleidigung, soweit es sich dabei um öffentliche Kundgebungen handelt, die mit dem politischen oder wirtschaftlichen Kampfe zusammenhängen (die Tat muß vor dem 15. Juli 1925 liegen), ebenfalls niedergeschlagen werden. Im Interesse der schneller Beilegung politischer und wirtschaftlicher Kämpfe und damit im allgemeinen höheren staatlichen Interesse ist das Prinzip, tabula rasa mit der Vergangenheit zu machen, sicherlich berechtigt; es kann aber nicht dahin einräckernd wirken wollen, wo es sich um die Wiederherstellung der Ehre eines zu Unrecht Beleidigten oder Geschädigten und damit vielfach um die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz eines einzelnen oder gar eines ganzen Unternehmens handelt. Der Schutz der Ehre ist eines der traurigsten Kapitel deutschen Rechtslebens. Dies gilt besonders gegenüber Beleidigungen durch die Presse. Einem Privatmann gegenüber ist die Presse eine Macht, mit der ein Kampf durchzuführen keine Kleinigkeit ist. Zunächst kann der Privatmann, der keine Zeitung besitzt, ihn nicht mit gleichen Waffen in der Öffentlichkeit begegnen; sodann muß er im Falle der Beschreitung des Rechtsweges nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts regelmäßig zunächst erst den Weg der Privatklage beschreiten, ehe er zivilrechtlich vorgehen darf, und in dem Privatklageverfahren wiederum kann ihm sehr leicht passieren, daß der Redakteur mit Rücksicht auf § 193 StGB. freigesprochen wird. Außerdem weist auch der zivilrechtliche Weg manche Klippen und Mängel auf, wie z. B. die Schwierigkeit des Schadensnachweises, die lange Dauer des Verfahrens usw. Das Privatklageverfahren hat demgegenüber insbesondere den Vorzug der Schnelligkeit, der Möglichkeit der Auflösung einer Buße, der Befreiungsbefreiung und vor allem einer wirklichen Bestrafung. So wenigstens in der Theorie. Welches Ergebnis demgegenüber aber insbesondere Beleidigungsprozeß mit politischem Einschlag haben können, zeigen deutlich gewisse Fälle der letzten Zeit. Wenn z. B. einem Deutschen öffentlich zu Unrecht vorgeworfen worden ist, er habe im besetzten Gebiet unter Ausnutzung der Machtflosigkeit deutscher Behörden moralisch nicht einwandfrei Geschäfte mit dem Landesfeind gemacht, und dadurch der Betroffene derart in Misskredit gerät, daß der größte Teil seiner bisherigen Geschäftsfreunde sich von ihm zurückzieht, oder er gar an den Rand des Ruins gebracht wird, so wird dem Geschädigten nach der preußischen StrafrechtsVO. nicht nur die Möglichkeit einer schnellen Rehabilitierung im Wege der Privatklage gegen den schuldigen Redakteur genommen, sondern es fallen ihm auch noch erhebliche Kosten, insbesondere diejenigen seines Anwalts zur Last. In ähnlich lautenden Entscheidungen haben zwei OG. zu dieser Frage Stellung genommen, und zwar das OG. am 12. April 1926 (3 W 146/26). Die Entscheidungen sind formaljuristisch nicht zu beanstanden. Sie gehen dahin, daß dem Privatkläger im

gesuchte Möglichkeit, sofern es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, aufgewendete Auslagen im Verwaltungswege aus Staatsmitteln zu erstatten (ebenso die in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschende Meinung, namentlich Löwe-Rosenberg, StPB. Ann. 6a zu § 471; GoldArch. 66, 570; JW. 1925, 2811²⁴).

(RG, 3. StS, Beschl. v. 12. April 1926, 3 W 146/26.)

5. Preuß. StraffreiheitsBd. v. 21. Aug. 1925; § 370 StPB. Die Weiterführung eines zugunsten des Beschuldigten eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahrens wird durch die StraffreiheitsBd. nicht beeinträchtigt. Bedeutung eines z. B. des Inkrafttretens der Bd. anhängigen Wiederaufnahmeverfahrens. f)

Die Rüge der Verlezung der preuß. StraffreiheitsBd. v. 21. Aug. 1925 (GG. 105) geht fehl. Die Bd. kennt die Gewährung der Straffreiheit in 2 Formen; in der Form der Niederschlagung anhänger Strafverfahren nach Maßgabe der §§ 1, 2 Bd. (Abstößen) und in der Form des Erlasses rechtskräftig verhängter Strafen nach Maßgabe des § 3 Bd. Im Falle der Niederschlagung darf das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Es ist infolge der in der Bd. selbst ausgesprochenen Niederschlagung beendet. Jede, über die Feststellung der infolge der Niederschlagung eingetretene Beendigung des Verfahrens hinausgehende Tätigkeit der Gerichte oder Staatsanwaltschaften ist unzulässig (Löwe-Rosenberg, StPB. Ann. 3 a zum 5. Abschn. des 2. Buches: RG. 54, 12; GoldArch. 66, 570; 68, 309; Dz. 1919 Sp. 185, JW. 1925, 2811). Dabei kommt, wie der Sinn der StraffreiheitsBd. ohne weiteres darin, natürlich nur eine zugunsten des Beschuldigten wirkende Beendigung des Verfahrens in Betracht, während selbstverständlich die Weiterführung eines etwa zu seinen Gunsten eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahrens durch die StraffreiheitsBd. nicht beeinträchtigt wird. Die Bd. ist am 23. Aug. 1925 in Kraft getreten (§ 7 Bd.), beendete also vermöge der in ihr verfügten Niederschlagung die in diesem Zeitpunkt anhängigen Strafverfahren. Das gegen die Angekl. ergangene erste amtsgerichtliche Urteil v. 20. Juni 1924 war, nachdem die Revision der Angekl. durch Urt. des RG. v. 4. Okt. 1924 zurückgewiesen war, an diesem Tage rechtskräftig geworden. Das bezügliche, für eine Niederschlagung zugunsten der Angekl. allein in Frage kommende Verfahren war damit erledigt, am 23. Aug. 1925 also nicht mehr anhängig, konnte somit nicht Gegenstand einer an diesem

Falle der Niederschlagung des Verfahrens auf Grund der preußischen Amnestiebestimmungen die Kosten des Verfahrens und damit die Kostenersatzpflicht gegenüber dem Angeklagten nicht auferlegt werden können, daß aber aufgewendete Auslagen nur im Verwaltungswege, sofern es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, erstattet werden können. Im einzelnen wird hierzu auf die Entscheidung selbst sowie auf Nr. V JW. v. 21. Aug. 1925 (JWBl. 279) in Verbindung mit Nr. V Abs. 4 RW. v. 12. Juli 1922 (JWBl. 265) und Nr. II 4 RW. v. 7. Aug. 1920 (JWBl. 398) verwiesen.

Auso nicht genug damit, daß der in seiner Ehre und Freiheit schwer Getroffene an der Verfolgung seiner Rechte außerordentlich behindert ist, wird er auch noch genötigt, wegen des größten Teils der gehabten Kosten eine besondere Eingabe bis zum Justizminister zu machen, um vielleicht nach sehr langer Zeit, „falls es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint“, die Auslagen erzeigt zu erhalten. Wenn der Geschädigte sein Ansehen wiederherstellen und seine wirtschaftliche Existenz wahren will, muß er nunmehr eine Privateklage auf Unterlassung und Widerruf anstrengen, sofern die Voraussetzungen dafür im Einzelfalle gegeben sind. Und wenn es dem Zeitungsredakteur gefällt, kann der Geschädigte sogar ein neues Privatklageverfahren gegen ihn einleiten, nämlich dann, wenn der Redakteur es für richtig hält, die früheren Behauptungen in einem neuen Artikel trotz der Amnestie zu wiederholen. Was also durch die AmnestieBd. verhindert werden sollte, muß in anderer Gestalt aber unter erschwerten Umständen doch noch durchgeführt werden. An diese unhaltbaren Konsequenzen hat der preußische Gesetzgeber bei Erlass der erwähnten Verordnung wohl nicht gedacht, denn andernfalls wäre die Bestimmung gänzlich unverständlich. Es ist hier daher der Hinweis angebracht, in Zukunft in Fällen ähnlicher Art eine derart weitgehende Ausdehnung von Amnestiebestimmungen zu vermeiden.

R. Dr. Hans Herm. Becker, Berlin.

Zu 5. Die Auffassung des RG., daß kein am Tage des Inkrafttretens der preuß. StraffreiheitsBd. v. 21. Aug. 1925 rechtskräftig erledigt gewesenes Strafverfahren mehr Gegenstand der Niederschlagung nach Maßgabe der §§ 1, 2 Bd. sein könnte, erscheint nicht richtig.

Sie widerspricht dem Sinn und Geist der Wiederaufnahme: Der Beschluss aus § 370 StPB., mit welchem das Gericht ein Wiederaufnahmeverfahren für begründet erklärt und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, beseitigt das frühere Urteil,

Tage eintretenden Niederschlagung sein. Die formellen Voraussetzungen der Anwendung der StraffreiheitsBd. sind hiernach nicht gegeben, wie es auch dem Sinne der Bd. kaum entsprechen würde, rechtskräftig abgeurteilte Sachen, in denen die Strafe verbüßt ist, also über die durch § 3 Bd. gezogene Grenze hinaus, auf dem Umwege des Wiederaufnahmeverfahrens einer Prüfung unter den Gesichtspunkten der StraffreiheitsBd. zu unterwerfen. Auf die im angefochtenen Urteil erörterte Frage der materiellrechtlichen Erfordernisse der StraffreiheitsBd. kommt es hiernach nicht an. Für die Befreiung von rechtskräftig verhängten Strafen auf Grund der StraffreiheitsBd. gilt ausschließlich § 3 Bd., dessen Voraussetzungen jedoch der Prüfung in diesem Verfahren nicht unterliegen.

(RG, 3. StS, Urt. v. 19. April 1926, 3 V 86/25.)

Mitgeteilt von R. Falkenfeld, Frankfurt (Oder).

Breslau.

6. § 313 StPB; § 9 ForstdiebstG. Ein Urteil des Amtsrichters, in dem wegen Übertretung neben Geldstrafe auf Wertersatz erkannt worden ist, ist mit der Berufung anfechtbar. f)

Der Angekl. war vom Amtsrichter wegen einer Übertretung zu Geldstrafe und gemäß § 9 ForstdiebstG. zum Wertersatz verurteilt worden. Seine Berufung war als unzulässig verworfen worden (§§ 313, 345 StPB.).

Das DGB. hat diesen Beschluss aufgehoben. Die Verpflichtung zum Erfolg des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen stellt zwar keine Strafe dar, sondern dient lediglich dazu, einen dem Bestohlenen durch die Straftat zugefügten Schaden zu ersehen; sie hat also einen dem Geschädigten zustehenden privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstand und infofern einen der in §§ 188, 231 StGB. vorgesehenen Buße ähnlichen Charakter (RG. in Johom 5, 331). Indessen darf nach § 313 StPB. die Berufung durchaus nicht schon dann als ausgeschlossen angesehen werden, wenn die in dem angefochtenen Urteil ausgesprochene Strafe nur Geldstrafe ist; vielmehr setzt diese Beschränkung des Rechtsmittelzuges, — wie die genannte Gesetzesbestimmung zwangslässig erkennen läßt — voraus, daß in dem Urteil ausschließlich, also nur Geldstrafe und — abgesehen von der nach § 29 StGB. stets hilfsweise festzusehenden Freiheitsstrafe und der nach § 464 StPB. gleichfalls stets zu treffenden Entscheidung über die Kostentragung — weite-

stellt rückwirkend die „Anhängigkeit“ des Verfahrens wieder her und schafft damit die formelle Voraussetzung für die Anwendung der AmnestieBd. — War daher hier am 23. Aug. 1925 der die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung vorordnende Beschluss (§ 370 Abs. 2) bereits erlassen, so hatte das AG. zunächst die materiellen Erfordernisse der StraffreiheitsBd. zu prüfen und im Falle der Unanwendbarkeit der Bd. das Verfahren ohne jede weitere Sach- und Schuluntersuchung niederzuschlagen.

R. Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

Zu 6. I. Die Worte des § 313 StPB.: „wenn der Angeklagte ... ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist“, haben eine sehr verschiedene Auslegung gefunden:

a) Die eine Auffassung geht dahin, daß damit nur die Hauptstrafe gemeint sei, daß also eine Verurteilung zu Nebenstrafen oder zu Tatfolgen ohne Strafcharakter das Urteil nicht berufungsfähig mache. So RG. 1. StS, Beschl. v. 5. April 1924, Dz. 1925 Nr. 26; Beschl. v. 23. Mai 1924, JW. 1924, 1782.

b) Eine andere — mittlere — Ansicht geht dahin, daß jede Nebenstrafe das Urteil berufungsfähig mache, daß dagegen Tatfolgen ohne Strafcharakter, die im Urteil mit ausgesprochen sind, dazu nicht ausreichen. So DGB. Hamm, Beschl. v. 14. Okt. 1924, StW. 45, 512; RG. 1. FerStS., Beschl. v. 28. Aug. 1925, JW. 1925, 2808; DGB. Darmstadt, Jur. Rspr. 1925, 932; ebenso Baling und Klee, JW. 1924, 1782.

c) Nach der herrschenden Meinung ist Berufung immer zulässig, wenn gegen den Angekl. neben seiner Verurteilung zu Geldstrafe auf irgendeine Nebenstrafe oder sonstige Nebenfolge erkannt ist. So DGB. Jena GA. 69, 49; Dresden Lz. 1925, 498; Naumburg StW. 46, 536; Rostock GA. 69, 346, StW. 46, 219; Düsseldorf GA. 69, 205; BayObLG. BayZ. 1924, 157; Braunschweig StW. 45, 476; und — bei eingehend — Karlsruhe StW. 45, 210; ferner aus dem Schrifttum: Wunder, Lz. 1924, 780; Hink, Bad. Rechtspraxis 1925, 11; und fast alle Kommentare: Bimke zu § 33 der Bd. v. 4. Jan. 1924; Kiesow 1 zu § 313 StPB.; Feisenberger 1 zu § 313 StPB.; Dörr (9) zu § 313; Kohlrausch 6 zu § 313. — Diesen Standpunkt nimmt auch das vorstehende Urteil ein.

II. Von den aufgeführten Meinungen steht die erste mit Wortlaut und Sinn des § 313 StPB. in Widerspruch und wird wohl auch, kaum noch aufrechterhalten — die h. M. stützt sich auf den Wortlaut

ter keine Verurteilung ausgesprochen ist. Daher ist die Berufung gegen das Urteil des Amtsrichters, das eine Übertretung zum Gegenstande hat, stets dann zulässig, wenn neben einer Geldstrafe auf eine Nebenstrafe oder — wie hier — auf eine sonstige den Angekl. treffende Nebenfolge erkannt ist. Für die Fälle der Zuverkennung einer Veröffentlichungsbefreiung nach § 200 StGB. und einer Buße an den Verlehrten nach § 188 oder 231 StGB. ist dies in der Rechtsprechung schon wiederholt betont worden (OGG. Düsseldorf, Rostock, Jena in GoltdArl. 1925, 205, 346, 428). Nicht anders aber kann der Fall behandelt werden, daß neben einer Geldstrafe die Verpflichtung zum Werterlass ausgesprochen ist.

(OGG. Breslau, Beschl. v. 23. Sept. 1925, 18a W 250/25.)
Mitgeteilt vom Ersten StA. Dr. Rogivue, Breslau.

*

7. §§ 411 Abs. 2, 329 StPO. Im Verfahren auf amtsrichterlichen Strafbefehl muß der Angekl. vor dem Berufungsgericht persönlich erscheinen.

Diese Frage, ob § 411 Abs. 2 StPO. auch vor dem Berufungsgericht anwendbar sei, ist sehr umstritten (bejahend: Herrmann, JW. 1916, 1578; Loeve-Rosenberg, StPO., 16. Aufl., Anm. 8 a. E. zu § 411; OGG. Celle, JW. 1925, 1540³; verneinend: Rönnenberg, JW. 1917, 214; Kreß, BayJ. 1917, 101; Beling, StW. 39, 244; RG. DJ. 1920, 661 und BayObLG. 19, 95 und neuerdings in JW. 1925, 1016¹⁰; Mdsch. 1925 Nr. 463 und DJ. 1925 Nr. 305).

Das OGG. Breslau gelangt gleichfalls zu ihrer Verneinung: Der Wortlaut des § 411 n. F. weist infsofern eine Änderung gegenüber dem § 51 a. F. auf, als dieser in Abs. 1 von der „Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht“ und in Abs. 3 von dem „Schöffengericht“ sprach, während jener in Abs. 1 nur von der „Hauptverhandlung“ und in Abs. 3 vom „Gericht“ spricht. Diesen Fassungsunterschied verwenden die Gegner (OGG. Celle a. a. D. und Brandt in der Anm. dazu) dafür, daß jetzt nicht einmal mehr der Wortlaut des Gesetzes zugunsten der Verneinung der Anwendbarkeit des § 411 Abs. 2 auf das Berufungsverfahren spreche. Diese Schlusfolgerung ist jedoch unrichtig: Jene Fassungsänderung ist lediglich deshalb notwendig geworden, weil seit der Urmordnung der Strafgerichte durch die BD. v. 4. Jan. 1924 (RGBl. I, 15) nicht immer nur das Schöffengericht über den Einspruch zu entscheiden hat, sondern unter Umständen auch der Amtsrichter als Einzelrichter. Diese zweifache Zuständigkeit, des Amtsrichters und des Schöffengerichts, zur Entscheidung über den Einspruch ist in die Neufassung des GWG. und der StPO. übernommen worden. Betrifft der Strafbefehl eine Übertretung oder ein mit Gefängnis von höchstens 6 Monaten bedrohtes Vergehen, so ist nach § 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 b GWG. der Amtsrichter allein zur Entscheidung über den Einspruch zuständig und nicht mehr wie früher das Schöffengericht. Bei mit einer schwereren Strafe bedrohtem Vergehen hat dagegen die Staatsanwaltschaft nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 c GWG. in Verbindung mit § 407 Abs. 4 StPO. die Wahl, über den Einspruch das Schöffengericht oder den Amtsrichter allein entscheiden zu lassen. Die hierdurch veranlaßte abgeänderte Wortfassung spricht also nicht zugunsten der Gegner.

§ 411 n. F. kann auch jetzt noch in seinen Abs. 1 und 3 nur die Hauptverhandlung und Urteilsfällung des ersten Rechtsganges im Auge haben. Denn nach Abs. 1 kann der Einspruch nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden; dies kann aber nur die des ersten Rechtsganges sein. Denn im zweiten Rechtsgange kann der verurteilte Angekl. nur noch seine Berufung zurücknehmen (§ 302 StPO.), aber nicht mehr seinen Einspruch, weil auf diesen bereits im ersten Rechtsgange zur Hauptverhandlung geschritten war und der Beginn der ersten Hauptverhandlung der entscheidende Zeitpunkt ist, bis zu dem der Einspruch zurücknehmbar ist (vgl. Loeve-Rosenberg, StPO., 16. Aufl., Anm. 7 zu § 411).

Nach Abs. 3 ist das Gericht bei der Urteilsfällung an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden. Auch diese Vorschrift bezieht sich nur auf das Urteil des ersten Rechtsganges. Denn für das Berufungsgericht ist nach § 331 StPO., falls nicht die Staatsanwaltschaft zugunsten des Angekl. Berufung eingelegt hat, die vom Gericht des ersten Rechtsganges verhängte Strafe nach obenhin bindend und es kommt die im Strafbefehl verhängte Strafe für das Berufungsgericht selbst dann nicht mehr in Frage, wenn das erste Urteil eine erheblich geringere Strafe verhängt hat.

des Gesetzes und auf den Satz, daß Ausnahmen eng auszulegen seien; sie hat viel für sich —. Trotzdem möchte ich der mittleren Ansicht den Vorzug geben, zum mindesten in Beschränkung auf den Werterlass beim Forstdiebstahl (vgl. Kern, JW. 1925, 2808). Denn hier handelt es sich ganz deutlich um eine rein zivilrechtliche Tatfolge, die sich, da es sich um Forstdiebstahl übertretungen handelt, nie über eine bestimmte niedrige Summe erheben kann, und die nach den Forst-

Ebenso wie § 411 Abs. 1 und 3 kann aber auch § 412 fü nur auf die Hauptverhandlung des ersten Rechtsganges beziehen. Denn nur dort kann der „Einspruch“ verworfen werden. Da dem BG. bereits ein Urteil vorliegt, das jenen Einspruch überholt hat, kommt für dieses Gericht eine Berwerfung nicht des Einspruchs, sondern nur der Berufung nach § 329 Abs. 1 in Frage.

Hat hiernach die StPO. in § 411 Abs. 1 und 3 und in § 412 nur die Hauptverhandlung des ersten Rechtsganges im Sinn, so hätte es eines besonderen Ausbrucks im Gesetz bedürft, wenn in dem mittleren unter diesen Bestimmungen stehenden § 411 Abs. 2 unvermittelt unter „Hauptverhandlung“ etwas Anderes und Weitergehendes als in jenen Bestimmungen gemeint sein sollte. Deshalb kann sich der Angekl. auch nur in der Hauptverhandlung des ersten Rechtsganges durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Sobald der Angekl. Einspruch eingelegt hat, wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht geschritten und es treten nur noch bis zur Erfassung des Urteils des ersten Rechtsganges die in den §§ 411, 412 bezeichneten Besonderheiten des im 1. Abschnitt des 6. Buches behandelten Strafbefehlsverfahrens ein. Liegt das erstinstanzliche Urteil vor, so ist das Verfahren endgültig in das ordentliche Verfahren übergeleitet und es sind für das Berufungsverfahren außer den allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel die Vorschriften des 3. Abschnitts des 3. Buches allein maßgebend.

§ 329 sagt allerdings: „Ist beim Beginn der Hauptverhandlung weder der Angekl., noch in den Fällen, wo solches zu läßt, ein Vertreter des Angekl. erschienen“. Da aber nach § 322 im übrigen die im 6. Abschnitt des 2. Buches über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung finden, so sind mit jenen Worten nur die Fälle der §§ 231 Abs. 2, 232, 233 StPO. gemeint. Diese Fälle sind die einzigen Ausnahmen des im § 230 StPO. aufgestellten Grundsatzes: keine Hauptverhandlung ohne Angekl. In diesen drei Fällen kann ohne den Angekl. oder für ihn auftretenden Vertreter verhandelt und geurteilt werden. Der Angekl. hat aber nach § 234 die Befugnis, seine Rechte durch einen Verteidiger wahrnehmen zu lassen, obwohl dies nicht unbedingt notwendig ist. Von diesen drei Ausnahmen kann durch das BG. — durch Ersatz der persönlichen Anwesenheit des Angekl. durch einen Verteidiger — nach dem Wortlaut des § 329 nur der Fall des § 232 praktisch werden. Denn im Falle des § 231 Abs. 2 war der Angekl. beim Beginn der Hauptverhandlung bereits anwesend und hat sich erst nachher entfernt und im Falle des § 233 ist sein Aufbleiben durch den Entbindungsbeschluss genügend entshuldigt. Das BG. muß also nach § 329 die Anwesenheit des Verteidigers trotz der Anwesenheit des Angekl. nur im Falle des § 232 berücksichtigen, wenn nämlich die abzuurteilende Tat mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist. Dies trifft jedoch hier nicht zu.

§ 411 Abs. 2 enthält keine weitere Ausnahme des im § 230 aufgestellten Grundsatzes: keine Hauptverhandlung ohne Angekl. Denn während der Angekl. nach § 234 nur befugt ist, sich bei seiner Abwesenheit durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, ist er hier, falls er selbst nicht vor Gericht erscheinen will, gezwungen, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Einer von beiden muß in der Hauptverhandlung erscheinen, um die sonst nach § 412 Abs. 1 eintretende Folge sofortiger Verwerfung des Einspruchs zu vermeiden. Jener Grundsatz des § 230 ist also durch § 411 Abs. 2 nur dahin abgeschwächt, daß hier ein Ersatz persönlicher Anwesenheit gestattet ist.

Die Gegner der hier vertretenen Meinung berufen sich darauf, daß es sich in Strafbefehlsfällen um verhältnismäßig geringfügige Taten handelt, bei denen die persönliche Anwesenheit des Angekl. nach § 411 Abs. 2 nicht für notwendig angesehen worden sei; dieser Grund sei aber für den zweiten Rechtsgang ebenso maßgebend wie für den ersten. Diese Begründung ist jedoch durch die Bundesratsverordnungen vom 4. Juni und 7. Okt. 1915 (RGBl. S. 325 und 631) und durch die durch Gesetz v. 21. Okt. 1917 (RGBl. S. 557) erfolgte Änderung des § 447 a. F. überholt und auch gegenwärtig dem § 407 n. F. nicht mehr stichhaltig. Denn seit dem 1. Nov. 1917 ist das Strafbefehlsverfahren wegen aller Vergehen, also selbst der mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bedrohten —, gelassen und es ist auch gemäß § 37 der BD. v. 4. Jan. 1924 im § 407 Abs. 2 n. F. die zu verhängende Freiheitsstrafe ihrem Höchstbetrag nach von 6 Wochen auf 3 Monate verdoppelt worden. Die im Strafbefehlsverfahren verfolgbare Tat braucht also keineswegs mehr geringfügig zu erscheinen. Werden im Strafbefehl 3 Monate Freiheitsstrafe verhängt, so ist diese Strafe nicht einmal

strafgesetzen verschiedener Länder (vgl. Bayer. ForstG. Art. 64) in allen Forstdiebstahlfällen im Urteil oder Strafbefehl ebenso notwendig ausgesprochen werden muß, wie die Berurteilung zu den Kosten des Verfahrens. Würde man der h. M. folgen, so würde in allen diesen Fällen die Berufung zugelassen und ohne inneren Grund der prozeßökonomische Zweck des § 313 StPO. vereitelt.

Prof. Dr. Kern, Freiburg i. Br.

mehr gemäß § 27 b StGB. durch eine Geldstrafe erzielbar; nach § 411 Abs. 3 StPO. ist nach erhobenem Einspruch das Gericht sogar ausdrücklich befugt, über diese 3 Monate hinauszugehen, darf also nach freiem richterlichen Ermessen gegebenenfalls selbst eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren aussprechen.

Dem von den Gegnern zur Stützung ihrer Meinung verwendeten, die Neuordnung der Strafgerichtsbarkeit beherrschenden Grundsatz der Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege tritt § 233 n. F. in seiner Erweiterung gegenüber dem § 232 a. F. Rechnung. Danach kann jetzt der Angeklagte nicht nur wegen großer Entfernung, sondern auch aus anderen Gründen, und nicht nur bei voraussichtlich geringer Strafe, sondern — abgesehen von Richterfallverbrechen — bei allen erstinstanzlich vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen, also auch bei allen solchen Vergehen auf seinen Antrag vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Diese Bestimmung des § 233 ist gemäß § 232 n. F. nach der jetzt wohl allgemein anerkannten Rechtsprechung der ÖLG. (vgl. Goldb. Arch. 69, 248; Jüd. 1925, Nr. 340, 304, 448, 970) auch im Berufungsverfahren anwendbar.

(ÖLG. Breslau, Urt. v. 7. Aug. 1925, 18a/3 S 348/25.)

Mitgeteilt vom Ersten StA. Dr. Mogivie, Breslau.

Dresden.

8. §§ 150, 379, 397 StPO.; § 2 Ges. v. 6. Febr. 1923. Der einem Nebenkläger beigeordnete Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Kostentstattung aus der Staatskasse!)

Das Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenaschen v. 6. Febr. 1923 begründet, soweit das Strafverfahren in Betracht kommt, eine Erstattungspflicht der Staatskasse nur für das Verfahren auf erhobene Privatklage (§ 2 des Ges.). Das ditierte Gesetz kennzeichnet sich seinem Inhalt und Zweck nach als ein Ausnahmegesetz und ist als solches streng auszulegen. Es kann daher, da es sich im vorliegenden Falle um ein von Amts wegen eingeleitetes Strafverfahren handelt, die Vorschrift des § 2 des Ges. v. 6. Febr. 1923 keine Anwendung finden. An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß nach § 397 StPO. der Nebenkläger nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers hat; denn diese Vorschrift hat lediglich die Bedeutung, daß der Nebenkläger von dem erwähnten Zeitpunkt an in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren die prozeßualen Rechte des Privatklägers ausüben kann. Auch die Vorschrift des § 150 StPO. ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der nach §§ 379 Abs. 3, 397 StPO. dem Nebenkläger beigeordnete Rechtsanwalt nicht die Stellung eines Verteidigers i. S. des § 150 dieses Ges. hat (vgl. auch Loewe-Rosenberg, Komm. zur StPO., Anm. 3 zu § 379 dieses Ges.).

(ÖLG. Dresden, 1. StrafS., Beschl. v. 27. Mai 1926, 1 O St. Reg. 189/26.)

Mitgeteilt von StA. Meuzner, Olbernhau. (Sa.)

Bu 8. Die Entsch. ist aus mehrfachen Gründen irrig. Wenn § 397 StPO. dem Nebenkläger nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers einräumt, so ist nicht einzusehen, warum zu diesen Rechten des Privatklägers nicht auch das ihm nach § 379 Abs. 3 StPO. zufallende Recht auf Bewilligung des Armenrechts und Bevorbehaltung eines Armenanwalts (§§ 379 StPO., 116 BPO., 34 RWD.) gehörten soll.

Diese Frage ist aber keineswegs entscheidend. Maßgebend für den Anspruch des Armenanwalts ist die Tatsache seiner Bestellung. Das ergibt sich einwandfrei aus § 1 Satz 1 des Ges. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenaschen in Verbindung mit § 2 a. a. D. Ist der Armenanwalt also vom Gerichte bestellt worden, so hat er einen unbedingten Anspruch auf die Erstattung seiner Kosten aus der Staatskasse (vgl. ÖLG. Celle JW. 1922, 504²⁰; ÖLG. Frankfurt JW. 1922, 1408²¹; ÖLG. Breslau JW. 1923, 1848²⁰; ÖLG. Karlsruhe JW. 1924, 1268²²; ÖLG. Freiberg JW. 1923, 863²¹). Für eine Prüfung der Frage, ob die Bestellung zum Armenanwalt dem Gesetz entsprach, ist also in dem Verfahren über den Erstattungsanspruch des Armenanwalts überhaupt kein Raum.

StA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

Bu 9. Die Entsch. ist m. E. unrichtig; die Möglichkeit, gegen das am 11. Jan. 1926 verkündete Urteil des AG. Berufung einzulegen, war sofort mit dem Inkrafttreten des neuen Ges. v. 22. Dez. 1925, also dem 14. Jan. 1926, gegeben. Prozeßgesetze treten, mangels gegenteiliger Übergangsbestimmungen, regelmäßig mit dem Anspruch auf, von dem Tage ihrer Geltung an ausschließlich Anwendung zu finden (Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht, 2. Aufl. 1925 S. 3). Die Regel, daß die Gerichte das jeweils geltende öffentliche Recht ihres Staates ihrer Tätigkeit zugrunde zu legen haben, ist, mangels einer abweichenden gesetzlichen Vorschrift, auch auf anhängige Prozesse für anwendbar zu erachten, sei es, daß es sich um

Düsseldorf.

9. § 313 StPO. Gegen Urteile, die vor Inkrafttreten der Strafprozeßnovelle vom 22. Dez. 1925 bereits verkündet waren, ist die durch die Novelle geschaffene Berufung nicht gegeben.†)

Das Gesetz zur Abänderung des StPO. v. 22. Dez. 1925 (RGSt. I, 475) ist gemäß Art. 71 RVerf. mit dem 14. Jan. 1926 in Kraft getreten. Der Senat ist der Auffassung, daß erst für die von diesem Tage an verkündeten Urteile in Privatklagesachen, auch insoweit in ihnen auf Freisprechung oder ausschließlich auf Geldstrafe erkannt ist, das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist, nicht für die vorher verkündeten, mag auch die Rechtsmittelfrist erst vom 14. Januar an ablaufen. Maßgebend ist der Tag der Urteilsverkündung, von dem § 313 StPO. bei seiner Einschränkung der Berufung ausgeht.

(ÖLG. Düsseldorf, StrS., Beschl. v. 10. April 1926.)

Mitgeteilt von StA. Dr. Walter Oppenheimer, Duisburg.

*

Frankfurt a. M.

10. § 329 StPO. Ob der Angeklagte in der Berufungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgeblichen ist, kann in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden, wenn das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.†)

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn die Annahme des OG. daß der Angekl. in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgeblichen sei, auf bloßem Ermessen beruhe, die Ausübung dieses Ermessens in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden könnte (vgl. RG. DRZ. 1926 Rspr. Nr. 256¹); denn das OG. ist bei seiner Entsch. von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen. Es stellt fest, daß der Angekl. außerstande war, die Reisekosten zu befreiten, meint aber, daß es keine Möglichkeit gebe, ihm die Mittel zur Besteitung der Reisekosten zu bewilligen. Dies ist irrig. Die Möglichkeit gewährt in Preußen die Allg. Verf. des Justizministers v. 10. Aug. 1921 (JMBI. 440), wonach dem Angekl. in solchen Fällen ein Vorwurf bewilligt werden kann (Nr. 2 zu 1). Von der Verfügung wird auch praktisch nicht selten Gebrauch gemacht. Da der Angekl. bereits zweimal zur Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz erschienen war und an Auslagen jeweils über 100 Reichsmark aufgewendet hat und der Termin nur durch das Verschulden des Zeugen W. bereitstellt worden ist, liegt aller Anlaß vor, dem Angekl. die Wohlstat jener Verfügung zuteil werden zu lassen. Auf die Möglichkeit, sich von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden zu lassen, brauchte sich der Angekl. nicht verweisen zu lassen.

(ÖLG. Frankfurt a. M., StS., Urt. v. 16. Febr. 1926, S 5/26.)

Mitgeteilt von ÖLGDr. Dr. Zybell, Frankfurt a. M.

*

Bestimmungen über die Zuständigkeit oder um solche über das Verfahren handelt (vgl. RGSt. 58, 87). So erklärt auch die Begr. des Entw. eines EinfG. (vgl. GBG. u. z. StPO. vom Jahre 1908 (Verlag von Liebmann, S. 382)), es bedürfe keiner besonderen Hervorhebung, daß die Vorschriften der Novelle zum GBG. auch für Sachen, die zur Zeit des Inkrafttretens anhängig sind, von diesem Zeitpunkt an maßgebend sein werden. Das OG. Düsseldorf sieht auf § 46 Abs. 3 der BD. v. 4. Jan. 1924: „Auf die Anfechtung von Urteilen, die vor dem 15. Jan. 1924 verkündet worden sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung“ und übersieht, daß es sich hier um eine ausdrückliche Sonder-Übergangsvorschrift handelte, die bezieht, den schroffen Wechsel des Systems zu mildern.

StA. Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

Bu 10. Die vorliegende Entsch. läßt die ungemein bedeutsame Frage, inwieweit eine vom ausgeblichenen Angekl. in der Berufungsinstanz vorgebrachte Entschuldigung vom Berufungsrichter nach freiem Ermessen oder nach bestimmten nachprüfbaren Grundzügen zu beurteilen ist, auf sich beruhen. Grundsätzlich ist ja das Revisionsgericht bei der Prüfung von Verfahrensstücken befugt, in eine tatsächliche Würdigung des Sachverhalts einzutreten. Als Ausnahme von diesem Grundzusatz sieht das OG. (in der angeführten Entsch.) die Würdigung der Entschuldigung des Angekl. nach § 329 als erkennbar in das freie Ermessen des Richters gestellt an. Demgegenüber zeigt das OG. neuerdings immer mehr dazu, die Rüge unberücksichtigt gelassener Entschuldigung genau so nachzuprüfen wie jede andere Verfahrensstücke, insbesondere auch die Entschuldigung selbst daraufhin abzuwagen, ob sie ausreichend ist, und somit das Ermessen des Richters nachzuprüfen (vgl. z. B. RGSt. 59, 277 sowie RG. 1. StS. v. 27. Okt. 1925; StS. 2. Jg. S. 1 S. 6, welche

1) S. auch Anm. zu OG. JW. 1926, 595².

Jena.

11. § 267 Abs. 3 StPO. Unrichtige Begründung der Strafzumessung führt zur Urteilsaufhebung. †)

Das Urteil war aufzuheben, weil die Strafzumessungsgründe darüber Zweifel lassen, ob sie lediglich auf § 360 Biff. 11 StGB. beruhen. Das AG. führt aus, straffährend wirke, daß der Angekl. wenn auch auf anderem Gebiete, vorbestraft sei, weiter auch sein freches, respektloses Auftreten in der Hauptverhandlung. Ein Hinweis des Gerichts, er könne wegen Ungehörigkeit sofort zur Haft abgeführt werden, habe ihn nicht beirrt, dem weiteren Gang der Hauptverhandlung mit spöttisch-jüdischianem Lächeln zu folgen. Es ist daraus nicht ersichtlich, ob das AG. damit hat sagen wollen, daß es die Ungehörigkeit des Angekl. in der Hauptverhandlung als solche bei der Strafzumessung ausdrücklich zu seinen Ungunsten verwertet hat, oder ob es damit gemeint hat, das vom Angekl. an den Tag gelegte Benehmen kennzeichnete seine Wesensart: Daraus, daß er sich wie in der Hauptverhandlung, auch bei der Tat, also überhaupt unangemessen benehme und ein bloßer Hinweis auf gesetzliche Machtmittel nicht ausreiche, seinen Willen zu einem auf gesetzmäßiges Verhalten gerichteten umzustimmen, sei zu schließen, daß auch nur eine schwere Strafe voraussichtlich geeignet sei, ihn von weiteren ähnlichen Rechtsbrüchen abzuhalten. Nur bei dieser letzteren Deutung ließe sich der Strafzumessungsgrund in Beziehung zur Straftat bringen und damit rechtfertigen, anderenfalls beruhte er auf Rechtsirrtum. Ob das eine oder andere aber der Fall ist, ergeben die Urteilsgründe nicht mit ausreichender Sicherheit.

(OLG. Jena, 2. StrS., Urt. v. 2 Okt. 1925, S. 133/25.)

Mitgeteilt von MA Kurt May, Jena.

*

Karlsruhe.

12. §§ 40, 10, 18, 36 JugGG.; §§ 14, 18 StPO. Für die Umwandlung einer gegen einen jugendlichen erlaunten unbebringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist in erster Reihe vor den Gerichtsständen der StPO. das als Vormundschaftsgericht zuständige Jugendgericht zu rufen. †)

Durch § 40 JugGG. ist den Polizeibehörden die Befugnis, in Strafverfügungen gegen Jugendliche Haft, auch Haft an Stelle unbebringlicher Geldstrafen, zu verhängen, entzogen worden. Darüber, wie eine in einer polizeilichen Strafverfügung festgesetzte unbebringliche Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet nach § 40 Abs. 2 auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Geldstrafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre. Im vorliegenden Fall ist die Straftat in Sch. begangen (§ 7 StPO.), die Täter hatten ihren Wohnsitz zur Zeit der Strafverfügung in E. (§ 8 StPO.). Aus § 40 Abs. 2 JugGG. ergibt sich nun zunächst, daß das vom Bezirksamt M. angegangene Jugendgericht M. zur Umwandlung der Haftstrafen nicht

Entsch. von sich aus die Frage des Genügens vorgebrachter Entschuldigungen beantworten.

Naturgemäß findet, ganz abgesehen von der eben berührten Frage, die Nachprüfungsbefugnis des Revisionsgerichts dann erst recht statt, wenn, wie in der obigen Entsch., nicht die Frage des Ausreichens einer vorgebrachten Entschuldigung in Rede steht, sondern die Verurteilungserkennbar von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Hier hatte das BG. mit seiner Ausführung, daß eine Möglichkeit, den mittellosen Angekl. die Mittel zur Besteitung der Reisekosten zu bewilligen, nicht vorhanden sei, die allgemeine Verfolgung des Justizv. v. 10. Aug. 1921 (JMOB. 440) durch Nichtberücksichtigung verletzt. Durch die angeführte allgemeine Verfolgung ist (in Abänderung des § 99 der Haushaltsvorschriften) angeordnet, daß ausnahmsweise an mittellose Angekl. Vorschüsse zur Reise an den Ort des auswärtigen Verhandlungstermins bzw. Fahrtkarten durch Vermittlung der Polizeibehörde zu gewähren sind. Der Hinweis auf die Anwendbarkeit der angeführten allgemeinen Verfolgung ist besonders dankenswert deshalb, weil meistens die Unerlässlichkeit der Reisekosten für auswärtige Angekl. der Grund ist, ihr Recht auf Anwesenheit bei der Hauptverhandlung und die entsprechend besseren Verteidigungsmöglichkeiten preiszugeben.

MA. Franz Themal, Berlin.

Bu 11. Die Strafe dient nur der Sühne der unter Anklage gestellten Tat (§ 264 StPO.). Hartnäckiges Leugnen, fehlende Reue, renitentes Verhalten des Angekl. in der Hauptverhandlung dürfen daher niemals unmittelbare Strafzähmungsgründe bilden oder zur Nichtanrechnung der erlittenen Untersuchungshaft führen. Die gegenteilige Praxis zuließ lediglich ein schauspielerisches Spekulanten auf die Vorteile einer milden Strafe. Die Rechtsprechung der Revisionsgerichte hat immer wieder darauf hingewiesen, daß die Begründung des Strafmahes, soweit sie das Gericht für erforderlich hält, von richtigen Strafzumessungsgründen getragen sein müsse. In steigendem Maße betont die Strafrechtswissenschaft die Bedeutung der Strafzumessungslehre. Aber erst die zu erreichende Umwandlung der Sollvorschrift des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO. in eine Mußvorschrift, und ein ge-

züständig ist, denn zum Bezirk des Amts- und Jugendgerichts M. gehört weder Sch. noch E., welch letzteres im Amts- und Jugendgerichtsbezirk Sch. liegt. Sch. gehört zwar seit 1924 zum Amtsbezirk M., hat aber nach wie vor einen eigenen Amts- und Jugendgerichtsbezirk. Es fragt sich nun, ob wegen des Gerichtsstands des Tat das vom Bezirksammt in zweiter Linie angegangene Jugendgericht Sch. oder wegen des Gerichtsstands des Wohnsitzes das in dritter Linie angegangene Jugendgericht Sch. zur Umwandlung der Geldstrafen zuständig ist. Der Grund, aus welchem das Jugendgericht Sch. sich nicht für zuständig hält, daß nämlich kein Teil seines Bezirks, auch E. nicht, im Bezirk des Amts M. liegt, das die Strafverfügung erlassen hat, trifft nicht zu. Denn § 40 Abs. 2 legt nur darauf Gewicht, daß zur Entsch. über die Umwandlung ein Jugendrichter berufen wird, der zur Aburteilung der Übertretung zuständig gewesen wäre, nicht aber darauf, daß das weitere Verfahren bei einem Jugendrichter anhängt wird, dessen Bezirk sich irgendwie mit dem Bezirk der Polizeibehörde deckt, die die Strafverfügung erlassen hat. Der Gesichtspunkt, nach welchem unter mehreren nach § 40 Abs. 2 JugGG. an sich zuständigen Jugendgerichten zu wählen ist, ergibt sich vielmehr aus dem Zweck des JugGG., Vormundschaftsgericht und Jugendgericht zu vereinigen, vgl. § 19 JugGG. Diesem Zweck dienen auch die Bestimmungen des § 25 JugGG., durch welche für Jugendsachen neben, und nach Maßgabe des zweiten Absatzes vor die Gerichtsstände der StPO. ein Gerichtsstand der Vormundschaft und ein Gerichtsstand des Aufenthalts gezeigt wird. An die Gerichtsstände ist in § 40 Abs. 2 JugGG. mitgedacht, wenn dort gesagt ist, daß über den Antrag auf Umwandlung der Jugendrichter zu entscheiden habe, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre. Im vorliegenden Falle nun wäre wegen des Wohnsitzes der Verurteilten in E. der Gerichtsstand der Vormundschaft und, wenn die Verurteilten entgegen dem Inhalt der Akten in E. nur den Aufenthalt gehabt haben sollten, der Gerichtsstand des Aufenthalts beim Jugendgericht Sch. begründet gewesen, und zwar, da besondere Gründe für die Erhebung der Anklage bei einem andern Jugendgericht nicht erkennbar sind, vor dem beim Jugendgericht Sch. begründeten Gerichtsstand der begangenen Tat. Es ist auch nicht behauptet oder erkennbar, daß nachträglich besondere Gründe eingetreten wären, welche die Umwandlung der festgesetzten Strafen durch das an sich ebenfalls zuständige Jugendgericht Sch. zweckmäßiger erscheinen ließen, wie etwa eine Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts der Verurteilten gerade in den Jugendgerichtsbezirk Sch. Vielmehr ergibt sich, worauf das Jugendgericht Sch. mit Recht hinweist, die Zweckmäßigkeit der weiteren Behandlung der Sache durch das Jugendgericht des Wohnsitzes oder Aufenthalts der Verurteilten, also das Jugendgericht Sch., gerade auch aus den weiterhin anzuwendenden Bestimmungen des JugGG. wie § 40 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1.

Hier nach hat sich das Jugendgericht Sch. der Umwandlung der Geldstrafen zu unterziehen. Die Bestimmung des Gerichts stand nach

legerlicher Zwang, das Strafmaß im Urteil ebenso vollständig und ~~zu~~ treffend, wie die Tat- und Schuldfrage zu begründen, wird den jüngsten Brauch der Instanzgerichte beseitigen, die Strafzumessung als eine nebensächliche, nur aus praktischen Gründen nicht gut entbehrliche Etappe im Rahmen der gesamten Strafrechtspraxis zu betrachten.

MA. Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

Bu 12. In den Erläuterungen des JugGG. durch Franz (2. Aufl.), Hartung bei Schäfer und Hartung, „Strafrecht und Strafprozeß“ Bd. II, Hellwig, Kiesow findet sich nirgends eine Ausführung darüber, welches der verschiedenen Gerichte, die zuständig gewesen wären bei Erhebung der Anklage wegen der Übertretung, die Umwandlung der in der polizeilichen Strafverfügung festgesetzten Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzunehmen hat.

Man könnte die Ansicht vertreten, daß derjenige, der an ~~sich~~ zuständigen Jugendrichter die Umwandlung vorzunehmen habe, bei dem die Polizeibehörde zuerst den Antrag stelle. Ein solcher Standpunkt würde aber mit der Absicht des JugGG., daß nach Möglichkeit der Jugendrichter für den konkreten Fall auch Vormundschaftsrichter sein soll, nicht im Einklang stehen. Die vom JugGG. § 25 neu geschaffenen Gerichtsstände für Jugendsachen, nämlich der Gerichtsstand des Vormundschaftsgerichts und der des Aufenthaltsorts, gehen in der Regel den Gerichtsständen des Wohnsitzes oder des Tators vor (Hellwig, § 25 Anm. 1). Zutreffend führt das OLG. Karlsruhe aus, daß diese Regelung auch auf den Fall des § 40 Abs. 2 Anwendung finde. Bei der Prüfung der Frage, ob die Anklage auch vor dem Gericht, in dessen Bezirk die Vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit begründet ist, erhoben werden kann, kommt es allerdings nur darauf an, ob diese Zuständigkeit zur Zeit der Erhebung der Anklage begründet ist (Kiesow, § 25 Anm. 3a). Daraus ist aber nicht zu schließen, daß dies auch für § 40 Abs. 2 gilt. Hier ist vielmehr trotz des anscheinend entgegenstehenden Wortlautes davon auszugehen, daß es auch darauf ankommt, ob zu der Zeit, wo der Antrag auf Umwandlung gestellt wird, die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit begründet wäre.

OLGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

§ 14 StPO. in Verbindung mit § 18 Abs. 1 JugGG. dem OVG. zu, weil die Jugendgerichte M. und Sch. einerseits und P. andererseits verschiedenen Landgerichtsbezirken angehören; die Polizeibehörde hatte nicht nötig, vor der Angehung des OVG. den Weg der Beschwerde einzuschlagen und zu eröffnen.

(OG. Karlsruhe, StS., Beschl. v. 16. Nov. 1925, Nr. 1371.)
Mitgeteilt von SenPräf. Buzengeiger, Karlsruhe.

Kiel.

*

13. §§ 81, 369 StPO. Die Unterbringung eines Verurteilten in einer öffentlichen Freianstalt zum Zwecke der Beobachtung ist auch im Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

Das Gericht darf zwar nicht, wenn es die angetretenen Beweise bzw. die beigebrachten Beweismittel für die Wiederaufnahme des Verfahrens von vornherein für ungeeignet hält, von Amts wegen weitere Beweise erheben, es muß jedoch andererseits, um über das Gefuch entscheiden zu können, ob die angebotenen Beweismittel einer Würdigung daraufhin unterzogen, ob sie geeignete Beweismittel i. S. des § 359 Biff. 5 sind oder nicht. Zu diesem Behufe darf es nicht nur, sondern muß es von Amts wegen alle Maßregeln anordnen, die es zur Entscheidung der Frage, ob die Beweismittel geeignet sind, für erforderlich erachtet. Hält es, um die beigebrachten Sachverständigengutachten auf ihre Beweiskraft hin zu prüfen, die Anordnung der Unterbringung des Verurteilten in einer öffentlichen Freianstalt zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes für nötig, so darf es auch diese Anordnung treffen. Wenn § 81 StPO lediglich von Angeschuldigten, nicht auch von Verurteilten, spricht, so folgt daraus noch nicht, daß diese Vorschrift im Wiederaufnahmeverfahren grundlegend keine Anwendung finden kann. Die von der Strafkammer angeordnete Maßnahme erscheint im vorliegenden Fall auch zur Prüfung der von dem Antragsteller beigebrachten Beweismittel schon deshalb erforderlich, weil die Gutachten von Geisteskrankheit sprechen, die Formundheitsbehörde in Hamburg den Antragsteller aber nur wegen Geisteschwäche entmündigt hat.

(OG. Kiel, StS., Beschl. v. 17. März 1926, W 25/26.)
Mitgeteilt von RA. Dr. Julius Jonas, Altona.

Königsberg.

*

14. §§ 385 Abs. 1, 390, 391 StPO. Für den im Verhängungsstermin nicht anwesend gewesenen Privatkläger läuft die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen das verkündete sachliche Urteil von der Verkündung ab.

Die Hauptverhandlung, die vor dem Amtsrichter in Gegenwart des Privatklägers und seines Vertreters stattfand, endete mit der Absetzung eines Verhängungsstermins. In diesem erschien seitens der Parteien niemand. Gegen das in diesem verkündete, den Angekl. verurteilende Urteil hat der Privatkläger binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils an ihn Revision eingelebt, die verspätet ist.

Über die Frage, ob in Abwesenheit des Privatklägers erlassene Urteile ihm zuzustellen sind und ob erst von der Zustellung ab die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt, trifft die StPO. keine Bestimmung. § 35 Abs. 2 StPO., wonach Entsch., welche in Abwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, durch Zustellung bekanntzumachen sind, regelt nur die Frage, wie die Bekanntmachung zu erfolgen hat. Ob eine Bekanntmachung erforderlich ist, ist, sofern die StPO. nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften gibt, nach den allgemeinen Grundsätzen der StPO. zu beantworten. Daß in Abwesenheit des Angekl. verkündete Urteile ihm zuzustellen sind, betrachtet die StPO., wie die Regelung der Lauffrist für Rechtsmittel in den §§ 314 Abs. 2, 341 Abs. 2 angibt, als selbstverständlich. Den selben Grundsatz, für in Abwesenheit des Privatklägers verkündete sachliche Urteile in erster und zweiter Instanz aufzustellen, verbietet schon die Erwägung, daß die StPO. derartige Urteile gar nicht kennt. Denn nach § 391 Abs. 2, 3 StPO. gilt die Privatklage beim Nichterscheinen des Privatklägers als zurückgenommen und ist das Verfahren durch Besluß einzustellen oder die von dem Privatkläger eingelegte Berufung durch Urteil zu verwerfen. Gegen derartige Entsch. findet nach Abs. 4 nur die Wiedereinsetzung statt, für die die Frist aber nach der herrschenden Ansicht schon von dem Zeitpunkt der Verkündung läuft.

Dasselbe, nämlich, daß die Rechtsmittelfrist schon von der Verkündung des Urteils für den Privatkläger zu berechnen ist, folgt für den Fall, daß der Bestimmung des § 391 zuwider ein sachliches Urteil erlassen ist, aus § 390, wonach dem Privatkläger dieselben Rechtsmittel wie der Staatsanwaltshaft bei erhobener öffentlicher Klage zu stehen, und aus § 385 Abs. 1, wonach alle Entsch., welche der Staatsanwaltshaft auf erhobene öffentliche Klage bekanntgemacht werden müssen, auch dem Privatkläger bekanntzugeben sind. Denn für die Staatsanwaltshaft läuft die Rechtsmittelfrist unter allen Umständen von der Verkündung des Urteils, da diese stets in Gegenwart eines Staatsanwalts erfolgen muß. Das Gegenteil ist auch nicht aus § 400 zu entnehmen, wonach dem nicht erschienenen und nicht vertretenen

Nebenkläger das Urteil zugestellt werden muß. Diese Bestimmung war erforderlich, da sich der Nebenkläger nach § 401 unabhängig von der Staatsanwaltshaft der Rechtsmittel bedienen kann und sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung nicht die Wirkung hat, daß sein Anschluß für zurückgenommen gilt.

Doch im vorliegenden Falle die Verkündung des Urteils ausgelebt war, kann zu einer anderen Beurteilung nicht führen. Denn in diesem Falle bildet auch die Urteilsverkündung einen Teil der Hauptverhandlung; sie kann nur in Gegenwart derselben Richter und Schöffen und eines Staatsanwalts erfolgen. Gilt aber die Urteilsverkündung nur als eine Fortsetzung der Hauptverhandlung, so hätte die Abwesenheit des Privatklägers in dem Verkündungsstermin die Wirkung, daß die Privatklage als zurückgenommen gilt und hätte deshalb das Verfahren eingestellt werden müssen. Erging noch eine sachliche Entsch., so kann sich der Privatkläger nicht darauf berufen, daß für ihn die Frist zur Einlegung der Revision erst von der Zustellung des Urteils beginnt.

(OG. Königsberg, Beschl. v. 3. Dez. 1925, 6 V 262/25.)

Mitgeteilt von OGDr. Sieloff, Königsberg i. Pr.

*

15. § 42 BD. v. 4. Jan. 1924. War in einer Privatklagesache die Rechtsmittelfrist gegen das Urteil des Amtsrichters am 14. Jan. 1926, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes v. 22. Dez. 1925, noch nicht abgelaufen, so konnte noch Berufung eingelegt werden.

Der Senat vermag der Ansicht, daß gegen das in einer Privatklagesache verkündete Urteil v. 12. Jan. 1926 Berufung nicht zulässig gewesen ist, nicht beizupflichten. Das Gesetz v. 22. Dez. 1925, durch das in Privatklagesachen die Berufung wieder eingeführt ist, ist am 14. Jan. 1926 in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensvorschrift und es ist allgemein anerkannt, daß Verfahrensvorschriften auch auf anhängige Verfahren alsbald Anwendung finden, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Letzteres ist in dem Gesetz v. 22. Dez. 1925 nicht geschehen. Daß im § 42 Abs. 3 der BD. über Gerichtsverfassung und Strafrechtsplege v. 4. Jan. 1924 bestimmt war, daß gegen die vor dem Inkrafttreten dieser BD. erlassenen Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte die Revision nach den bisherigen Vorschriften stattfindet, kann hieran nichts ändern. Diese Bestimmung, die übrigens eine etwas andere Sachlage betrifft, enthielt nicht eine für alle zukünftigen Verfahrensgefege maßgebende Ausnahmeverordnung von dem vorerwähnten Rechtsgrundgesetz, sondern betraf nur die Anfechtung der vor ihrem Inkrafttreten erlassenen Urteile. Einen allgemeinen Rechtsatz dieses Inhalts gibt es nicht; andernfalls wäre ja auch dieser § 42 Abs. 3 überflüssig gewesen.

Für die Richtigkeit dieser Aussage spricht auch folgende Erwähnung:

Der durch die BD. v. 4. Jan. 1924 eingeführte, grundlegende Ausschluß der Berufung in Privatklagesachen ist in weitesten Kreisen als unangebracht und einer ordnungsmäßigen Rechtsplege abträglich empfunden und diese Aussage ist schließlich auch von den gegebenden Faktoren durch das Gesetz v. 22. Dez. 1925 anerkannt. Es kann aber mangels entgegenstehender besonderer Übergangsvorschriften nicht angenommen werden, daß trotz des Inkrafttretens des neuen Gesetzes dessen die Unzuträglichkeit beseitigende Vorschrift nicht alsbald in allen Fällen Anwendung finden soll, in denen eine solche Anwendung nach Lage des Verfahrens, d. h. während des Laufens der Rechtsmittelfrist noch möglich ist und sogar durch einen allgemein anerkannten Rechtsgrundgesetz geboten erscheint.

Der abweichenden Ansicht von Hartung in DJR. 1926, 124 ff. kann in Übereinstimmung mit Wunderer, LZ. 1926, 200 nicht beigetreten werden.

(OG. Königsberg, Berf. v. 26. April 1926, 6 V 43/26.)

Mitgeteilt von OGDr. Sieloff, Königsberg.

Landgerichte.

Strafachen.

Altona.

1. §§ 1, 6 StPO.; §§ 12, 25 GBG. Unter der Bezeichnung "Amtsgericht" ist auch der Amtsrichter zu verstehen, der ohne Zugabe von Schöffen entscheidet. Die Erklärung der sachlichen Unzuständigkeit hat zur Voraussetzung, daß ein Gericht anderer Ordnung zuständig ist.†)

Die Staatsanwaltshaft hatte gegen die Angekl. Anklage wegen Vergehens gegen das Brandenburg. vor dem AG. erhoben und Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht beantragt.

Zu 1. I. Die Weisungskammer des OG. hat nicht den von der Staatsanwaltshaft angefochtenen Beschuß des AG. v. 6. Mai 1925, sondern den mit der Beschwerde nicht angefochtenen Beschuß des Schöffengerichts (muß heißen des AG.) v. 14. April 1925 aufgehoben,

Diesem Antrage hatte das Schöffengericht entsprochen. Bevor es zu einer Hauptverhandlung gekommen ist, hat das Schöffengericht seine Unzuständigkeit gemäß § 6 StPO. ausgesprochen und die Sache an den Einzelrichter verwiesen, da irrtümlich ein Vergehen angenommen sei, in Wirklichkeit aber nur eine Übertretung in Frage komme. Das AG. (Einzelrichter) hat darauf durch Beschluss ebenfalls seine Unzuständigkeit ausgesprochen. Gegen den letzteren Beschluss richtet sich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft.

Es ist unerheblich, ob eine Übertretung oder ein Vergehen den Gegenstand der Untersuchung bildet und ob gemäß § 25 b GBG. der Einzelrichter an sich zur Entscheidung zuständig gewesen sein würde.

Nach § 1 StPO. § 12 GBG. gibt es 4 Ordnungen erkennender Gerichte erster Instanz: Amtsgericht, Schwurgericht, Oberlandesgericht und das Reichsgericht. Unter der Bezeichnung „Amtsgericht“ ist hier auch der Amtsrichter, wenn er ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entscheidet, mit inbegriffen. Die Amtsrichter (Einzelrichter) sind nicht etwa als eine besondere Ordnung erkennender Gerichte aufzufassen (vgl. Loeve, StPO. Anm. 2 zu § 1 StPO.). Die Erklärung der sachlichen Unzuständigkeit eines Gerichts nach § 6 StPO. fordert aber als Voraussetzung, daß für die betreffende Sache ein Gericht anderer Ordnung zuständig ist. Da diese Voraussetzung fehlte, war der Beschluss des Schöffengerichts unzulässig. Da somit dem Schöffengericht, vor dem die Sache eröffnet war, die weitere Untersuchung und Entscheidung zustand, war die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zu verwirren und gleichzeitig unter Aufhebung des zwar nicht besonders angefochtenen aber nach Lage der Sache aufzuhebenden Beschlusses auszusprechen, daß dem Schöffengericht die weitere Untersuchung und Entscheidung gebührt.

(LG. Altona, Strk., Beschl. v. 8. Juni 1925, 1 rJ 427/24, 9 Q 132/25.)
Mitgeteilt von LGDir. Dr. Block, Altona.

*

„da er nach Lage der Sache aufzuheben gewesen sei“. Hierzu war das AG. m. E. nicht befugt, jedenfalls dann nicht, wenn der Beschluss durch Zustellung bereits rechtlich wirksam geworden war (s. Loeve-Rosenberg § 34, 3). Hieß das Beschwerdegericht den Beschluss vom 14. April 1925 für rechtlich verfehlt und unzulässig, so hätte es der Staatsanwaltschaft die nachträgliche Anfechtung im Wege der Beschwerde nahelegen können. Nur wenn die Staatsanwaltschaft dieser Anregung folgend Beschwerde erhoben hätte, wäre die Aufhebung des Beschlusses statthaft gewesen.

II. Die Strafkammer nimmt gegenüber dem AG-Beschl. vom 14. April 1925 keine Stellung zu der Streitfrage, ob das Gericht nach der Eröffnung des Hauptverfahrens überhaupt noch zur Prüfung der sachlichen Zuständigkeit befugt ist. Loeve-Rosenberg bejaht, m. E. mit Recht, diese Frage in der neuesten Auslage unter Hinweis auf den Wortlaut des § 6 StPO. und das praktische Bedürfnis im Gegensatz zu der herrschenden Meinung, die jeden Zuständigkeitsbeschluß nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung für unzulässig hält.

III. Der Kernsatz des Beschlusses, daß die Erklärung der sachlichen Unzuständigkeit eines Gerichts nach § 6 StPO. als Voraussetzung erforderlich ist, daß für die betreffende Sache ein Gericht anderer Ordnung zuständig sei, daß aber Einzelrichter und Schöffengericht nicht Gerichte ein und derselben Ordnung seien und daß sich der Beschluss des AG. v. 14. April 1925, durch den die Entscheidung dem Schöffengericht entzogen und dem Amtsrichter übertragen wurde, unzulässig sei, ist mit den Bestimmungen der StPO. über die sachliche Zuständigkeit nicht in Einklang zu bringen und praktisch unhaltbar. Von diesem Standpunkte aus müßten im umgekehrten Fall die an sich vom Schöffengericht zu entscheidenden Sachen, wenn sie irrtümlich dem Einzelrichter überwiesen worden wären, trotz des inzwischen erkannten Irrtums vor diesem zur Verhandlung gebracht werden. Ja, dieser könnte nicht einmal in der Hauptverhandlung gemäß § 270 StPO. seine Unzuständigkeit aussprechen und die Sache an das Schöffengericht verweisen, wenn diese Bestimmung ebenso wie § 6 die Zuständigkeit eines Gerichts anderer Ordnung voraussehen würde. In gleicher Weise wäre der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde gemäß § 210 verfagt, wenn das AG. abweichend von ihrem Antrag die Verweisung an den Einzelrichter statt an das Schöffengericht aussprechen würde. Auch die weiteren Instanzen (s. z. B. § 328 Abs. 3) wären nicht in der Lage, die Verstöße der unteren Instanz gegen das GBG. zu heilen.

Die Beschlusskammer verweist auf Anm. 2 zu § 1 bei Loeve-Rosenberg, wo es heißt, daß die AG. nicht als eine besondere (etwa unter den Schöffengerichten stehende) Ordnung erkennender Gerichte aufzufassen seien. Dem kann nur beigeprägt werden, soweit die hierarchische Ordnung der Gerichte (oberes und unteres Gericht) in Frage kommt, während für die sachliche Zuständigkeit der Entscheidung der Einzelrichter und das Schöffengericht jedenfalls Gerichte verschiedener Art darstellen. Allerdings sind die §§ 24, 28 GBG. geeignet, Irrtümer hervorzurufen. Denn in diesen Bestimmungen findet das Wort „Zuständigkeit“ in dem Sinne Verwendung, daß sowohl die vom Einzelrichter als auch die vom Schöffengericht zu entscheidenden Sachen als zur Zuständigkeit

Fürth.

2. §§ 44, 46, 300, 314, 319, 322, 341 StPO. 1. Der unterbliebene Ausspruch nach § 319 kann bei Verbeschuldung des Wiedereinsetzungsgesuches aus § 322 erfolgen. 2. Unrichtige Belehrung über die Art des Rechtsmittels kein Wiedereinsetzungsgrund. †)

Die Eingabe des Angekl. vom 11., eingelaufen 12. Sept. 1924 an das AG., die dieses dem ObLG. als Revision vorlegte, ist sowohl ihrem Inhalt nach wie gemäß Beschluss des ObLG. v. 9. Okt. 1924 als Berufung zu behandeln. Diese hätte, ebenso wie eine allenfalls beachtigte Revision, binnen einer Woche nach Bekündung des Urteils, sohn spätestens am 31. Juli 1924 eingelebt sein müssen. StPO. §§ 314, 341. Schon das AG. hätte die Berufung gemäß § 319 als verspätet und deshalb unzulässig verwiesen können. Nachdem die Berufung nunmehr mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung, über den das Berufungsgericht gemäß § 46 zu entscheiden hat, diesem vorliegt, kann dieses gemäß § 322 den vom AG. nicht erlassenen Beschluss nachholen. Gegen die Verjährung der Berufungsfrist könnte gemäß § 44 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nur beansprucht werden, wenn der Angekl. durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zusätze an der Einhaltung der Frist verhindert worden wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Ob der Erstrichter das zulässige Rechtsmittel als Berufung oder als Revision bezeichnete, ist ebenso gleichgültig, als ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels durch den Angekl. unschädlich gewesen wäre (§ 300 ebenda). Entscheidend ist, daß der Angekl. am Schluss der Verhandlung v. 24. Juli 1924 vom Vorsitzenden richtig dahin belehrt ward, daß das einzulegende Rechtsmittel binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden müsse. Aber selbst wenn, wie der Angekl. behauptet, eine Revisions- oder Rechtsmittelbelehrung überhaupt nicht erfolgt

des AG. gehörig bezeichnet werden. So sagt § 28: „Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der AG. gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26), bei den AG. Schöffengerichte gebildet.“ Diese Fassung verbietet aber keineswegs eine Abgrenzung der Zuständigkeit des Einzelrichters und des Schöffengerichts, soweit diese als erkennende Gerichte tätig werden. Das Schöffengericht ist gegenüber dem Einzelrichter ein anders besetztes und durch die Zuziehung von Schöffen mit höheren Rechtsgarantien ausgestattetes Gericht, dem durch das GBG. ein genau abgegrenzter Kreis von Strafsachen, und zwar der schwereren Fälle, zur Aburteilung zugewiesen ist. Aus diesem Grunde sind hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung Einzelrichter und Schöffengericht unstreitig Gerichte verschiedener Art, was bei allen Bestimmungen der StPO., die die sachliche Zuständigkeit bestreifen, zu beachten ist. So hat denn auch das OVG. Dresden (I. 1925, 2811) ein Urteil des Amtsrichters aufgehoben, weil zur Urteilung das Schöffengericht zuständig gewesen sei.

Ru. Theodor Klefisch, Köln.

Zu 2. Ich habe Bedenken gegen den Satz, es sei für die Frage der Wiedereinsetzung gleichgültig, ob der erste Richter dem Angekl. gegenüber das Rechtsmittel als Berufung oder als Revision bezeichnete habe. Wenn der Vorige dem Angekl. gesagt hätte, es sei nur Revision zulässig, während in Wirklichkeit auch Berufung zulässig war, so würde ich die Wiedereinsetzung unbedingt für statthaft halten. Ein Angekl., der einen — wenn auch noch so unklaren — Begriff von den beschränkten Möglichkeiten der Revision hat, kann sich durch eine solche Belehrung sehr wohl von der Einlegung eines Rechtsmittels abhalten lassen, weil er die Revision für ausichtslos hält, während er möglicherweise sonst Berufung eingelegt hätte, wenn ihm nicht erklärt worden wäre, sie sei unzulässig. Auch Loeve-Rosenberg, Anm. 4 b zu § 44 äußern jetzt Bedenken gegen ihre frühere Ansicht, die Wiedereinsetzung sei zu versagen, wenn die Frist infolge eines vom Gericht selbst veranlaßten Rechtsirrtums des Beschuldigten verjährt sei. Diese Ansicht ist in der Tat unhalbar; es geht nicht an, von dem Angekl. zu verlangen, er müsse bessere Rechtskenntnisse besitzen als das Gericht. Einen Kausalzusammenhang zwischen der unrichtigen Belehrung und der Säumnis wird man niets zu vernutnen haben.

Im vorliegenden Falle liegt die Sache freilich insfern anders, als ja — wie der Angekl. selbst behauptet — eine Belehrung überhaupt nicht stattgefunden hat. Dann muß der Angekl. sich erkundigen und trägt die Schuld an der Fristverjährnis, wenn er die Erkundigung unterläßt. Einen Schritt weiter zugunsten des Angekl. geht das OVG. Kiel (I. 1925, 2816 17) in einem Falle, in dem der Angekl. seinen Rechtsmittelschriftsauszug persönlich auf der Gerichtsschreiberei abgegeben hatte. Er hätte bei dieser Gelegenheit nach Ansicht des OVG. auf die Unzulässigkeit des von ihm gewählten Rechtsmittels aufmerksam gemacht werden müssen. Die Gerichte neigen überhaupt dazu, bei Versehen, die auf das Konto des § 313 zu setzen sind, die Wiedereinsetzung weit herzig zuzulassen (vgl. z. B. OVG. Naumburg, I. 1925, 1546 16; Gegenbeispiel OVG. Königsberg daselbst Nr. 13).

LGR. PrivDoz. Dr. Mannheim, Berlin.

wäre, wäre dies oder die durch nichts begründete Ansicht des AG. es werbe ihm das Urteil extra noch zugeschickt, kein Wiedereinsetzunggrund.

(AG. Fürth, Straf., Beschl. v. 26. Nov. 1924, II 197/24.)

Mitgeteilt von OVG. Günther, Fürth.

Hannover.

3. § 64 StGB. Die nach § 194 StGB. zulässige Zurücknahme eines Strafantrages wegen Beleidigung ist bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

Hier ist der Strafantrag vor diesem Zeitpunkt, also rechtswirksam zurückgenommen. Die Ansicht des AG. der — kurz vor der Zurücknahme, übrigens ohne Wissen der Antragstellerin erlassene — Strafbefehl siehe einer Verurteilung gleich, ist mit dem klaren Wortlaut des § 64 StGB. nicht zu vereinbaren. Es ist auch kein Grund ersichtlich, der es notwendig erscheinen lässt, durch ausdehnende Auslegung einen Strafbefehl dem auf Grund einer Hauptverhandlung verkündeten Urteil gleichzustellen und so die Möglichkeit zur Zurücknahme des Strafantrages noch mehr zu beschränken, als es das Gesetz schon getan hat. Die Praxis empfindet den § 64 ohnehin in vielen Fällen als unerwünschte Fessel und muss daher darauf halten, daß diese Bestimmung streng ausgelegt wird.

(AG. Hannover, 4. Straf., Urt. v. 11. Mai 1926, 13 N 14/26.)
Mitgeteilt von AG. Dr. Kähnlein, Hameln.

Nürnberg.

Amtsgerichte.

1. §§ 280, 932, 987, 989, 990 BGB. Wer eine Brieftaube erwirbt, die einen mit Nummer versehenen Ring trägt, handelt nicht in gutem Glauben, wenn er Nachforschungen über den früheren Eigentümer unterläßt. +

Die Parteien sind Brieftaubenzüchter. Kl. war Eigentümer einer weiblichen Brieftaube, welche einen Ring mit der Nr. 05054. 22. 380 trug. Diese Taube ist ihm erstmals im Dezember 1922 entflohen, als sie bereits fünf Monate alt war; sie kehrte im Frühjahr 1923 zum Schlag des Kl. zurück, entflog ihm einige Zeit später wieder, kehrte im Spätherbst 1923 noch einmal zum Schlag des Kl. zurück und flog nach geraumer, nicht näher feststellbarer Zeit wiederum ab, ohne zum Kl. wieder zurückzukehren. Am 22. April 1924 stellte Kl. fest, daß Bekl. die Taube besitze. Mit der Klage v. 15. Jan. 1925 beantragte Kl. die Herausgabe der Brieftaube mit Ring Nr. 05054. 22. 380 und die Hälfte der durch diese Taube gezogenen Nutzungen (Jungen). An Nutzungen komme in Betracht die Hälfte der Jungen und sämtlicher Brut, deren mindestens drei angefallen seien. Bekl. hat geltend gemacht, die Taube gutgläubig im August 1923 von einem Geflügelhändler gekauft zu haben. Er habe sich gemäß den Sägungen des Brieftaubenbundes erkundigt, wem die Taube früher gehört habe; er habe jedoch nicht sofort Auskunft erhalten können. Die Taube sei bei ihm zweimal weggeflogen, im März 1924 wieder zurückgekehrt. Am 27. April 1924 habe er die Taube auf eine Flugreise geschickt, von der sie nicht zurückgekommen sei. Die Taube habe zweimal gebrütet, die erste Brut sei eingegangen; auch die zweite sei eingegangen bzw. verflohen.

Das AG. hat den Bekl. zu einem Geldbetrag verurteilt. Da die Taube mit Ring und Nummer versehen war, mußte Bekl. ohne weiteres erkennen, daß die Taube von einem Züchter stammte, und er mußte sich weiter sagen, daß dieser das Tier nicht ohne weiteres mit Ring und Nummer verkaufe. Der Bekl. hätte, bevor er die Taube erworben hat, tun müssen, was er nach dem Erwerb versucht zu haben behauptet, d. h. er hätte sich bei seinem Verein erkundigen müssen, wer die Taube früher besessen hatte, und er hätte dort ohne Zweifel erfahren können, daß Kl. Eigentümer war. Von dieser Verpflichtung war Bekl. auch dann nicht freit, wenn es richtig ist, wie er behauptet, daß Geflügelhändler üblicherweise auch Brieftauben, die mit Ringen versehen sind, verkaufen. Denn es ist nicht einzusehen, warum er sich nicht vor dem Erwerb der Taube über die Herkunft derselben erkundigen müßt, wenn er nach dem Erwerb satzungsgemäß hierzu verpflichtet ist. Dadurch, daß Bekl.

zu 1. Das Hinweggehen des AG. über die Behauptung, daß Geschäftshändler üblicherweise auch Brieftauben, die mit Ringen versehen sind, verkaufen, weckt Bedenken. Aus einer vereinsrechtlichen Verpflichtung zu nachträglicher Erkundigung läßt sich eine grobe Fahrlässigkeit bei Unterlassung vorheriger Erkundigung schwerlich folgern. Indessen die Taube war abhanden gekommen. Die abfliegende Taube bleibt zufolge ihrer Gewohnheit der Rückkehr zunächst im Besitz des Eigentümers (vgl. 41, 2 D. I. 3 § 16). Aber auch abgesehen davon ist die entfloßne Taube ebenso abhanden gekommen wie die entfloßne. Man sollte das Abhandenkommen nicht schlankweg mit unfreiwilligem Besitzverlust gleichsetzen, sondern das Gewicht auf die mangelnde

die Erkundigung unterlassen hat, hat er mindestens grob fahrlässig gehandelt. Bekl. war also beim Erwerb der Taube nicht in gutem Glauben und hat daher Eigentum daran nicht erworben (§ 932 BGB). Hieraus folgt zunächst, daß es unerheblich ist, ob Kl. die Taube im Dezember 1922 entflohen hat oder ob sie ihm entflohen ist. Ferner ist Bekl. dem Kl. nach §§ 990 Abs. II Satz 1, 987, 989 BGB. für die Taube, die er nicht mehr herausgeben kann, und die Brutnen derselben erhaftpflichtig. Hinsichtlich der Nutzungen ist folgendes auszuführen: Bekl. gibt zu, daß die Taube zwei Brutnen gehabt hat. Für die Behauptung einer dritten Brut ist Kl. beweisfällig geblieben. Bekl. behauptet, die beiden Brutnen seien eingegangen bzw. verflohen. Mangels näherer Darlegungen kann nur angenommen werden, daß die Brutnen infolge eines Verschuldens des Bekl. verlorengehen konnten. Denn die allgemeine Erfahrung geht dahin, daß die Brutnen sich bei einiger Sorgfalt des Züchters am Leben erhalten lassen, und der Bekl. war weiter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die jungen Tiere aus seinem Schlag nicht fortfliegen können. Er haftet daher gemäß § 280 für den Wert der beiden Brutnen.

(AG. Nürnberg, Urt. v. 27. Mai 1925, III A 383/25.)

Mitgeteilt von Prof. Dr. Hugo Tahn I, Nürnberg.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Oberregierungsr. Dr. Bielle.

1. §§ 530, 306, 317 RVO. Die Ordnungsstrafe gemäß § 530 RVO. darf nicht wiederholt festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Anmeldung seines Beschäftigten nach § 317 daselbst nicht nachgeholt hat.

Die dem Arbeitgeber nach § 317 RVO. obliegende Pflicht zur Anmeldung Versicherungspflichtiger hat für den Beginn der Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen keine rechtsbegründende Wirkung, da die Mitgliedschaft nach § 306 bereits mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt. Die Anmeldung dient nur dem Zwecke, den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb der Kasse dadurch sicher zu stellen, daß sie alsbald von dem Hinzutritt eines neuen Pflichtmitgliedes Kenntnis erhält. Das Unterlassen der Anmeldung bedeutet eine diesem Zwecke zuwiderlaufende Ordnungswidrigkeit und ist lediglich deshalb unter Strafe gestellt. Durch die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist die Strafbefugnis erschöpft. Eine Verhängung weiterer Strafen, weil auch in der Folgezeit die Anmeldung nicht geschehen ist, verbietet sich schon aus dem Grunde, weil der eben bezeichnete Zweck der Anmeldung im Augenblick der auf Veranlassung der Kasse erfolgten Straffestsetzung jedenfalls erfüllt ist. (RVA., Entsch. v. 2. Dez. 1925, II K 63/25 B.) [8.]

Reichsversorgungsgericht.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arends, Berlin.

1. Die Voraussetzungen der grundsätzlichen Entscheidung des 7. Senats v. 8. März 1922 (Entsch. des RVG. B. 2 S. 188 Nr. 72) sind für den Anspruch auf die einfache Pflegezulage dann als erfüllt anzusehen, wenn der Beschädigte in regelmäßiger Wiederkehr bei zahlreichen Berrichtungen des täglichen Lebens fremder Hilfe bedarf.

Der Begriff der Hilflosigkeit i. S. des § 31 RVO. ist in der grundsätzlichen Entsch. des 7. Sen. v. 8. März 1922 (vgl. Entsch. des RVG. B. 2 S. 188 Nr. 72) im Anschluß an eine Entsch. des RVG. B. 19. Sept. 1901 dahin ausgelegt worden, daß hilflos nicht schon derjenige ist, der für einzelne Berrichtungen, wenn auch regelmäßig, auf fremde Hilfe angewiesen ist, sofern sich diese Hilfeleistungen ohne beträchtliche Schwierigkeiten oder Aufwendungen beschaffen lassen, sondern nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Hilfskraft ganz oder in erheblichen Umfang in Anspruch genommen werden muß. Diese Entsch. wird vom BG. dahin verstanden, daß nur derjenige Anspruch auf die Pflegezulage habe, der für alle oder die meisten Berrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe einer fremden Person angewiesen sei. Diese Auffassung deckt sich im wesentlichen mit einer

Übertragung des Besitzes legen. Wo der Besitz aufgegeben wird, ohne auf einen anderen übertragen zu werden, verfällt der Grundgedanke der §§ 932 ff., daß man seinen Glauben da, wo man ihn gelassen, suchen solle, den Dienst. Wer sein Tier (ohne Eigentumsaufgabe) in die Weite fliegen oder laufen läßt, oder wer an einen Geisteskranken veräußert, hat den Besitz freiwillig aufgegeben, und demnach ist ihm die Sache „sonst abhanden gekommen“. Ein gutgläubiger Erwerb an solchen Sachen entbehrt der rechtfertigenden gesetzgeberischen Erwägung. Im Ergebnis ist danach dem AG. zuzustimmen, was die Hauptfrage betrifft; was die Nutzung betrifft, so entfällt mit der Annahme des schlechten Glaubens die Anwendung des § 990 BGB.

Prof. Dr. Henle, Ric. 5.

weitergehenden Entsch. des RVG. v. 1. Juni 1901 (M. des RVG. von 1902, 181 Nr. 1899), welche Hilflosigkeit i. S. des § 9 Abs. 3 Gewöhnungsverg. nur dann annimmt, wenn der Verlebte fast in jeder Lage und zu jeder Zeit der fortwährenden Unterstützung einer anderen Person nicht entbehren kann. Eine derartige Auslegung des Begriffs der Hilflosigkeit ist jedoch zu eng und durch die angeführte grundsätzliche Entsch. v. 8. März 1922 nicht geboten. Nach § 31 RVG. wird die Pflegezulage in drei verschiedenen Abstufungen gewährt. Bedarf der Beschädigte fremder Wartung und Pflege, ohne jedoch ein überdurchschnittliches Maß von Dienstleistungen zu beanspruchen, so gebürt ihm die einfache Pflegezulage von 432 Reichsmark jährlich; bei außergewöhnlichem Pflegebedürfnis oder dauerndem Krankenlager dagegen steht ihm — je nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit — die erhöhte Pflegezulage von 576 Reichsmark oder die höchste Pflegezulage von 720 Reichsmark zu. Befindet sich der Beschädigte in einem solchen Zustand, wie ihn die Entsch. des RVG. v. 1. Juni 1901 für die Gewährung der Hilflosigkeitsrente nach § 9 Abs. 3 Gewöhnungsverg. voraussetzt, so liegt der Fall eines außergewöhnlichen Pflegebedürfnisses vor. Dem steht auch der Inhalt jener Entsch. nicht entgegen; denn die Hilflosigkeitsrente, die früher auf dem Gebiete der Unfallversicherung unter der gleichen Voraussetzung wie die Pflegezulage nach dem RVG. gewährt wurde, unterlag ebenfalls einer Abstufung; war der Verlebte infolge des erlittenen Unfalls derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen konnte, so war nach § 9 Abs. 3 Gewöhnungsverg. — an dessen Stelle später der inzwischen durch das Ges. v. 14. Juli 1925 (RGBl. I, 97) wieder aufgehobene und durch eine dem § 31 RVG. nachgebildete Vorschrift erteilte § 560 RVO. trat — für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit 66 2/3 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, bis zum vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Wenn daher in den oben angeführten Entsch. des RVG. der Begriff der Hilflosigkeit verschieden bestimmt wird, so erklärt sich dies daraus, daß die Unfallversicherungsgesetzgebung verschiedene Grade der Hilflosigkeit kennt, die ihrerseits eine verschiedene Bemessung der Hilflosrenten bedingen, ebenso wie das RVG. mehrere Stufen der Pflegebedürftigkeit unterscheidet. Die Voraussetzungen für die Gewährung der einfachen Pflegezulage sind dann als erfüllt anzusehen, wenn der Beschädigte in regelmäßiger Wiederkehr — wenn auch nicht notwendigerweise an jedem Tage — für zahlreiche Verrichtungen des täglichen Lebens fremde Hilfe bedarf. Ist dies der Fall, so genügt es nicht, daß er im Falle des eintretenden Bedarfs eine fremde Person zu seiner Unterstützung herbeiholt, sondern er ist gezwungen, für seine Pflege dauernd eine fremde Hilfskraft zu halten, die alsbald zur Stelle ist, wenn der häufig wiederkehrende Fall der Hilflosigkeit eintritt, wie dies bereits in ähnlicher Weise in der ergänzenden Entsch. des 5. Sen. v. 24. März 1922 (Entsch. des RVG. II 207 Nr. 78) zum Ausdruck gebracht ist. Ob der Beschädigte noch einer Beschäftigung nachgehen kann, ist für den Anspruch auf die Pflegezulage nicht entscheidend (vgl. RVG. IV 74 Nr. 27). Es kommt vielmehr nur darauf an, ob der Zustand der Hilflosigkeit so häufig und so regelmäßig wiederkehrt, daß der Beschädigte ohne eine fremde, jederzeit zu seiner Pflege und Wartung bereite Hilfskraft nicht auskommen kann. In diesem Sinne ist auch die grundsätzliche Entsch. des 7. Sen. v. 8. März 1922 ganz zwangsläufig zu verstehen. Daß die Voraussetzung der Pflegebedürftigkeit bei solchen Personen erfüllt ist, denen beide Beine oberhalb des Knie abgesetzt sind, hat der RAM. in einem an die nachgeordneten Behörden gerichteten Erlaß (RVGBl. 1921, 396 Nr. 764 Ziff. 2) selbst anerkannt. Wenn diese Verwaltungsvorschrift auch für die Spruchinstanzen nicht bindend ist, so bedarf es doch bei dem bedauernswerten Zustande derartiger Doppelamputierter keiner näheren Ausführung, daß der Erlaß im Ergebnis das Richtige trifft und nur je nach der Lage des Falles Zweifel bestehen können, ob die einfache oder die erhöhte Pflegezulage zuständig ist. Andererseits hat der RAM. in demselben sowie in einem späteren ergänzenden Erl. v. 21. Aug. 1925 (RVGBl. 91 Nr. 134) die Versorgungsämter angewiesen, die Pflegezulage in der Regel zu verfassen, wenn dem Verlebten lediglich beide Unterschenkel abgesetzt sind. Auch dieser Auffassung ist beizutreten, da Beschädigte, bei denen die Kniegelenke erhalten und gut beweglich sind, nur in verhältnismäßig geringem Grade fremder Hilfe bedürfen. Zweifelhaft kann jedoch sein, wie solche Fälle zu beurteilen sind, in denen das eine Bein im Oberschenkel und das andere Bein unterhalb des Knie abgesetzt oder sonst in seiner Bewegungsfähigkeit besonders stark beeinträchtigt ist. In einem solchen Zustand befindet sich der Kl. Der rechte Oberschenkel ist im oberen Drittel amputiert; von dem abgesetzten linken Fuß sind die Knöchel und ein mit gesunder Sohlenhaut bedecktes Stumpfende erhalten; dagegen fehlt das Fußgelenk, so daß das federnde Abheben des Fußes vom Boden unmöglich ist. In Anbetracht dieser schweren Verstümmelung ist der Senat der Auffassung, daß auch hier die Gewährung der einfachen Pflegezulage gerechtfertigt und geboten ist. Der Kl. kann zwar mit Hilfe seiner Prothesen sich bei gutem Wetter allein auf der Straße fortbewegen und geht auch seiner Beschäftigung beim Versorgungsamt Dresden nach. Bei Glätte oder Nassie dagegen bedarf er zu seinen notwendigen Gängen stets der Begleitung einer anderen Person. Auch

das Treppensteigen ist für ihn ohne fremde Hilfe mit außerordentlicher Anstrengung verbunden. Erfahrungsgemäß tritt ferner bei doppelseitig Amputierten in regelmäßiger Wiederkehr ein Wundschuern oder gar eine Entzündung der Stümpfe ein, wodurch sie am Tragen der Prothesen verhindert werden; sie können auch die Prothesen nicht den ganzen Tag angeschaut tragen, sondern müssen sie, um das Wundschuern zu verhindern, zeitweilig — vielfach stundenlang — ablegen. In dieser Lage ist aber ein Beschädigter, dem ein Oberschenkel fehlt, und dessen anderes Bein in der Gebrauchsähnlichkeit erheblich beeinträchtigt ist, so hilflos, daß er zu seiner Unterstützung einer anderen Person bedarf, die ihm hilft, die entzündeten Stümpfe durch kühlende Umschläge zu pflegen und ihm die sonstigen notwendigen Handreichungen leistet, solange er zum Ablegen der Prothesen oder zur Bettruhe gezwungen ist. Da der geschilderte Zustand regelmäßig wiederkehrt und alsdann die durch ihn bedingten zahlreichen Hilfesleistungen notwendig werden, sind die eingangs dargelegten Voraussetzungen der Hilflosigkeit i. S. des § 31 RVG. erfüllt.

(RVG. Urt. v. 18. Febr. 1926, M 237/25, 1.)

II. Länder.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von Dr. Kries u. Dr. Görtsch, Berlin.

I. Disziplinarrecht vom 21. Juli 1852. Über den Umfang der einem Angeklagten zur Last zu legenden Anschuldigungen hat lediglich der Vertreter der Staatsanwaltschaft zu befinden.

Das in tatsächlicher Hinsicht nicht interessierende Urteil führt aus: In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß der auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft ergangene Einstellungsbeschluß des Bezirksausschusses zu W. v. 12. Juni 1924 in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze findet. Gegenstand des Disziplinarverfahrens sind nicht die einzelnen gegen den Angeklagten im Gründungsbeschluß erhobenen Vorwürfe dienstlicher Einzelverfehlungen, sondern die einheitliche Dienstverfehlung, die er sich hat zuzuladen kommen lassen. Eingestellt werden kann daher in dem vor die Verwaltungsgerichte gehörigen Disziplinarverfahren nur das Disziplinarverfahren als Ganzes, wie es sich in seinem gesamten Umfang aus dem Einleitungsbeschluß ergibt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts darüber, daß die Sache oder nur einzelne Anschuldigungspunkte zur Hauptverhandlung zu bringen seien, ist dem Disziplinarrecht fremd (vgl. auch v. Dulzig, Anm. zu § 33 Diszipl. S. 222—226). Den im Strafprozeß vorgeschriebenen Gründungsbeschluß (§§ 196 ff. StPO.) des Gerichts erachtet vielmehr nach § 34 Diszipl. v. 21. Juli 1852 die von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigende Anschuldigungsschrift; diesem liegt es ob, zu entscheiden, welche gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe dienstlicher Verfehlung als durch das Ergebnis der Voruntersuchung unerwiesen oder unerheblich fallen zu lassen und welche Pflichtverletzungen als festgestellt in die Anschuldigungsschrift aufzunehmen und damit der Entscheidung des Disziplinargerichts zu unterwerfen sind. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft mußte demzufolge selbstständig im Rahmen dieser ihm gegebenen Zuständigkeit über den Umfang der dem Angeklagten zur Last zu legenden Anschuldigungen befinden, ohne eine Beihilfeklausur des Bezirksausschusses hierüber herbeizuführen. Da letztere sich somit erübrigत hätte, überdies aber dem Antrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft entsprach, so war dieser Verlegung einer Verfahrensvorschrift eine wesentliche Bedeutung nicht beizumessen, vielmehr konnte in der Sache selbst erkannt werden.

(PrOVG., 1. Sen., Urt. v. 5. März 1926, DU 18/25.)

C. Gemischte Schiedsgerichte.

Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

I. Art. 297 e, 231/33 u. Anl. 1 nach Art. 244 BB. Eine Haftung des Deutschen Reichs nach Teil X BB. für die im besetzten belgischen Gebiet gegenüber italienischen Sachgütern ergriffenen Requisitionsmaßnahmen kann nicht dadurch gegeben sein, daß möglicherweise derartige Schäden in die Reparationsrechnung Italiens nicht aufgenommen und von der Reparationskommission nicht berücksichtigt worden sind. Die Aufgaben der Reparationskommission und andererseits der nur auf Grund bestimmter Zuständigkeiten entscheidenden GemSchG. sind genau abgegrenzt; ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt zwischen beiden Instanzen ist juristisch nicht denbar. Folgeweise kann die Nichtberücksichtigung des Schadens

b vor der einen Instanz (der Reparationskommission) nicht dazu führen, die Zuständigkeit der anderen Instanz (des GemSchG.) zur Festsetzung des Schadens zu bejahen. f)

Wie JW 1926, 2024 bereits kurz berichtet (s. auch Keetman daf. 1928), hat der Deutsch-Italienische GemSchG. eine neue umfassende Entscl. zur Frage der Requisitionen im besetzten Gebiet gefällt. In dem von dieser Entscl. behandelten Fall waren Eisenmaterialien des italienischen Kl. während des deutsch-italienischen Krieges (nach dem 28. Aug. 1916) in Antwerpen von den deutschen Besatzungsbehörden requirierte worden. Der Kl. beansprucht hierfür Schadensersatz. Dabei hat er sich u. a. darauf bezogen, daß Italien die Schäden aus Requisitionen bei Aufführung seiner Repkto. eingerechneten Schadensrechnung nicht berücksichtigt und daher die Repkto. dieser Schäden nicht Rechnung getragen habe; zum Nachweis bezieht er sich auf ein Schreiben der italienischen Delegation bei der Repkto. vom 16. Jan. 1925. Von deutscher Seite ist diese Behauptung bestritten und auf die Erklärungen der Repkto. v. 21. Juni 1921 und 15. September 1922 verwiesen worden, wonach die Schäden aus Requisitionen in dem Gesamtbetrag der Reparationsforderung enthalten seien und die Ansicht der Repkto. erhelle, daß diese Schäden nach Teil VIII, nicht Teil X BB. zu behandeln sind. Das Gericht hat bei seiner erneuten Unzuständigkeitsklärung sich auf die früher von ihm erlassenen Urteile Heß (Rec. V, 180) und Garda (Rec. V, 912) bezogen und führt im Anschluß daran aus:

Die vom Kl. zur Stütze einer gegenteiligen Auslegung des Art. 297 e beigebrachten Gründe finden von vornherein in den Entscheidungsgründen dieser beiden Urteile ihre Widerlegung, so daß es nicht erforderlich ist, sie einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Das einzige neue, dem Art. 177 d des Vertrags von Neuilly, der eine Schadensersatzklage pour les actes de réquisition ou saisie effectués par les autorités civiles ou militaires, les populations ou les troupes bulgares en quelque lieu que ce soit gewährt, entlehnte Argument, weit entfernt, der territorial ausgedehnte Auslegung, die der Kl. dem Art. 297 e BB. geben möchte, als Stütze zu dienen, wendet sich gerade gegen diese Auslegung, da es erkennen läßt, daß die Hohen vertragsschließenden Teile, wenn sie eine territorial unbegrenzte Schadensersatzklage gewähren wollten, dies ausdrücklich durch Anwendung der Formel „en quelque lieu que ce soit“ im Art. 297 e BB. bedient haben (sur le territoire allemand tel qu'il existait au 1^{er} Août 1914), hervorzuheben sich bestreikt. Es besteht daher kein Grund, die bisher befolgte Rechtsprechung zu ändern.

Für den Ausschluß der daraus notwendig folgenden Unzuständigkeit des Schiedsgerichts wird seitens des Kl. vergeblich eingewandt, daß zwar die Schadensmaßnahmen gegen die Waren außerhalb des deutschen Gebiets, die endgültigen Übertragungsanordnungen, welche den Eigentumsübergang der Waren bestimmten, aber in Berlin und Frankfurt durch Verfügung der Reichsentschädigungskommission getroffen wurden. Wie das Schiedsgericht bereits im Urteil v. 23. Juni 1924 entschieden hat, hängt die Unwendbarkeit des Art. 297 e weder von dem Ort ab, an welchem die außerordentlichen Kriegsmaßnahme erlassen worden ist, noch von dem Charakter der sie erlauften Behörde, sondern von dem Ort, an welchem sich die davon betroffenen Güter befunden. Eine andere Lösung könnte nur in dem Falle zu-

Zu 1. Mit dem durch v. Simson S. 241 besprochenen Urteil Garda schien der Kampf um die Schadensersatzforderungen aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, die sich auf Sachgüter im besetzten Gebiet beziehen, vor dem Deutsch-Italienischen GemSchG. zum Abschluß gekommen zu sein. Trotzdem wurde von italienischer Seite ein dritter entschiedener Versuch zur Bekämpfung dieser Rechtsprechung unternommen, ein Zeichen dafür, welche Bedeutung Italien der Frage beimaß. Verständlich wird das Interesse Italiens, wenn manlich die von Deutschland bestrittene Behauptung des Kl. vor Augen hält, daß Italien die Schäden aus Requisitionen in seine Reparationsrechnung nicht aufgenommen habe. Da eine Ergänzung der Reparationsrechnung nicht mehr möglich ist, stellt die Klage einen Versuch dar, die über den Reparationsteil angeblich nicht erhaltene Entschädigung auf dem Wege des Art. 297 e BB. durchzusetzen.

Das Urteil bewahrt die im wesentlichen schon im Urteil Garda befolgte Technik, daß es frühere Argumente nicht wiederholt, sondern nur neue, die zum Angriff gegen die bisherige Rechtsprechung ins Feld geführt sind, behandelt, so den Hinweis auf die gegenüber Art. 297 d BB. abweichende Fassung des Art. 177 lit. d des Vertrages von Neuilly. Wenn v. Simson im Urteil Garda vermißte, daß es die für Auslegung des Art. 297 e entscheidende Bedeutung der Belegenheit der von der außerordentlichen Kriegsmaßnahme befreiften Sache nicht mehr scharf umrisse habe, so läßt sich hier feststellen, daß das Gericht auch nicht um Haarsbreite von dem früher niedergelegten Grundsätzen hat abweichen wollen; dies war auch bei der beidernden Hervorhebung dieser Voraussetzung in vielen anderen Entscheidungen, so namentlich Marchese Spinola, Rec. V, 469, so gut wie ausgeschlossen.

Simmer wieder stößt man auf krampfhafte Versuche der fremden

gelassen werden, daß die Waren des Kl., nachdem sie in Belgien während ihrer dortigen Einlagerung Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme sicherstellender Art waren, nach ihrem Transport nach Deutschland Gegenstand einer neuen Übertragungsanordnung geworden wären. Keine dieser Voraussetzungen trifft indessen im vorliegenden Falle zu. Die auf die Waren des Kl. bezügliche außerordentliche Kriegsmaßnahme war nicht sicherstellender, sondern dispositiver Art; denn es handelte sich nicht um Beischlagsnahme, sondern um eine Requisition, welche die sofortige Übertragung der Verfügungsgewalt zugunsten des requirierenden Staates in sich schloß. Im Laufe des Verfahrens ist im übrigen niemals behauptet worden, daß die Waren nach Deutschland verbracht worden sind, und der Inhalt der Requisitionscheine, aus denen hervorgeht, daß die Waren auf Befehl der Kaiserlichen Fortifikation in Antwerpen für unmittelbare Heereszwecke requirierte wurden, schließt sogar diese Annahme aus.

Die Frage beschränkt sich somit auf die Prüfung, ob, wie der Kl. in seinem Schlussurteilssatz geltend macht, das Schiedsgericht ohne Änderung seiner Rechtsprechung sich für die vorliegende Klage zuständig erklären kann und soll, weil seine Zuständigkeit aus Gründen herzuleiten ist, die den analogen bisher entschiedenen Fällen nicht entgegenstehen.

Alle Ausführungen des Kl. zur Begründung dieser Behauptung stützen sich auf die Annahme, daß der BB. den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einen persönlichen Ersatzanspruch für alle ihnen durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen erwachsenen Schäden gewährt, und daß die Meinungsverschiedenheit sich nur um die Feststellung des vom Friedensvertrag für die Entscheidung der aus der Ausübung dieses Rechts möglicherweise entstehenden Streitfragen bezeichnenden Organs dreht. Diese Annahme ist aber rechtlich irrig. Die Fälle, in denen der Friedensvertrag den Geschädigten einen persönlichen Ersatzanspruch gewährt, bilden die Ausnahme und sind in den Abschn. III, IV, V und VII aufgeführt. Die Zuständigkeit der GemSchG. ist eng auf diese Fälle begrenzt und kann aus keinerlei Grund erweitert werden.

Hinsichtlich der Schäden aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen ist der den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gemehrte persönliche Schadensersatzanspruch ausschließlich und erlösend durch Art. 297 e geregelt, der diesen Anspruch auf die ihren Gütern, Rechten und Interessen auf deutschem Gebiet zugefügten Schäden beschränkt. Abgesehen hiervon besteht nach dem Friedensvertrag keinerlei persönlicher Ersatzanspruch für Schäden aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen.

Zu Recht bemerkt nun der Kl. in seinem Schlussurteilssatz, daß niemand in Zweifel stellen kann, daß die Verpflichtung Deutschlands zur Wiedergutmachung auch der auf belgischem Gebiet während der Besetzung durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen verursachten Schäden aus Art. 231 und 232 sowie aus Anl. 1 hervorgehe, die in so allgemeinem Ausdrücken gehalten seien, daß sie auch diese Schadenskategorie umfassen. Diese Verpflichtung ist jedoch von Deutschland gegen die alliierten oder assoziierten Mächte als solche, nicht aber gegen deren geschädigte Staatsangehörige uti singuli eingegangen. Aktive Rechtsträger der durch Art. 231 und 232 und Anl. 1 gewährten Ersatzansprüche sind die alliierten oder assoziierten Staaten als solche, nicht die geschädigten Staatsangehörigen. Obwohl Art. 231, 232 und Anl. 1 im wesentlichen die Wiedergutmachung

Kl. die GemSchG. zu einer Erweiterung der ihnen im BB. gesteckten Zuständigkeitsgrenzen zu drängen. Hier wirkt die unbestimmte Vorstellung mit, daß der einzelne SchG. allumfassende Befugnisse und freiesten Spielraum für Festlegung von Entschädigungen habe. Der Deutsch-Italienische GemSchG. tritt auch hier wieder einem solchen Versuch bestimmt entgegen und betont mit Recht, daß die Falle eines individuellen Anspruchs auf Schadensersatz im BB. gerade die Ausnahme, nicht die Regel, darstellen. Die Regel bleibt, daß die Staaten, die eigentlichen Subjekte des Völkerrechts, Rechtsträger für die ihnen in dem völkerrechtlichen Vertrag verliehenen Ansprüche sind. So sind namentlich bei den Reparationsansprüchen aus Art. 231, 232 und Anl. 1 BB. die alliierten und assoziierten Mächte Rechtsträger, nicht deren Staatsangehörige. Ob und wie letztere entschädigt werden sollen, bleibt dem internen Recht der einzelnen Staaten überlassen und unterliegt nicht der Prüfung des SchG.

Den breitesten Raum nehmen in diesem Zusammenhang die Erörterungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten einerseits der Repkto., andererseits der GemSchG., die Unmöglichkeit einer gegenseitigen Angleichung und des Einspringens der einen Instanz bei Versagen der anderen, damit auch die Unmöglichkeit des Entstehens eines positiven oder negativen Kompetenzkonfliktes ein. Den beachtenswerten Ausführungen des Urteils hierzu kann nur beigestimmt werden. Sie bedeuten gleichzeitig eine Widerlegung der kritischen Bemerkungen, welche der Florentiner Professor Calamandrei zu dem ersten Urteil Heß im Foro Italiano 1925, Teil I, 377 ff. veröffentlicht hat. Übereinstimmend im übrigen, gegen eine französische Kritik an der entsprechenden deutsch-polnischen Rechtsprechung, Riedinger, JW. 1926, 1932.

der den privaten Gütern, Rechten und Interessen zugefügten Schäden im Auge haben, kann diese Wiedergutmachung weder von den Geschädigten direkt beantragt, noch ihnen direkt gewährt werden. Sie kann nur von dem Staate, dem sie zugehören, beantragt und diesem gewährt werden, als einzigem aktiv Berechtigten des Schadensersatzanspruchs, für den die von den Privaten erlittenen Schäden nur die Grundlage bilden.

Es ist deshalb ausgeschlossen, daß die privaten Geschädigten an irgendeiner Stelle eine direkte Klage auf Schadensersatz auf Grund der Art. 231, 232 und Anl. 1 BB. gegen das Deutsche Reich anbringen können. Der Friedensvertrag bestimmt nicht, ob und in welchem Maße die alliierten und assoziierten Mächte, die gegen Deutschland einen Anspruch auf den in Art. 231 und 232 vorgesehenen Schadensersatz haben, ihrerseits verpflichtet sind, ihre geschädigten Staatsangehörigen zu entschädigen. Die Regelung dieser Frage ist dem inneren Recht der einzelnen Staaten vorbehalten und kann nicht Gegenstand einer Prüfung seitens des Schiedsgerichts bilden.

Dagegen ist die Zuständigkeit der Repko. und der GemSchG. vom Friedensvertrag deutlich begrenzt und abgeteilt. Erstere hat die Aufgabe, die Höhe der den alliierten und assoziierten Staaten als solchen geschuldeten Entschädigung festzusehen (Art. 233), während letztere berufen sind, die Streitfragen zu entscheiden, die durch die Ausübung des den Geschädigten in den Fällen der Abschn. III, IV, V und VII direkt zugestandenen persönlichen Rechts auf Schadensersatz entstehen können. Hierin ist ein sowohl positiver wie negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei zur Entscheidung von Fragen zwischen verschiedenen Parteien und hinsichtlich verschiedener Rechte berufenen Stellen rechtlich undenkbar.

Möglich wäre nur eine Meinungsverschiedenheit über die Art der Auslegung der Art. 231, 232 und Anl. 1 BB. Zum Beweis, daß vom systematischen Standpunkt aus im Friedensvertrag keine Lücke bestand, hat das Gericht in früheren Urteilen hervorgehoben, daß die durch außerordentliche Kriegsmethoden verursachten Schäden in den von Deutschland mit Krieg überzogenen und besetzten Gebieten durch Art. 231 und 232 und insbesondere durch Ziff. 9 der Anl. 1 geregelt werden. Theoretisch kann nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Repko. über diesen Punkt eine andere Auslegung zulassen könnte. Wenn dies eingetreten sein sollte, so würde hieraus jedoch kein Kompetenzkonflikt, sondern eine einfache Meinungsverschiedenheit hervorgehen, bei der die Meinung der Repko., als einzigen für die Auslegung und Anwendung der obenerwähnten Bestimmungen zuständigen Organs, die Oberhand behalten müßte. Die Folge hiervon wäre jedoch nicht der Einsturz der auf Güter in den besetzten Gebieten bezüglichen Erfolgsansprüche für Schäden aus außerordentlichen Kriegsmethoden in die Zuständigkeit des GemSchG., sondern vielmehr die Annahme, daß der Friedensvertrag für solche Schäden kein Recht auf Schadensersatz zugestanden hat. Denn da Artikel 297 e diesen Anspruch nur für die den Gütern, Rechten und Interessen auf deutschem Gebiet zugefügten Schäden gewährt, könnte die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der durch allgemeine Kriegsmethoden verursachten Schäden im Unfahrt der Güter im besetzten Gebiet nur aus Art. 231 herrühren, der die Verpflichtung Deutschlands zur Wiedergutmachung aller infolge des Krieges von den alliierten und assoziierten Mächten erlittenen Schäden und Verluste enthält. Aber diese unbegrenzte, von Deutschland in Art. 231 anerkannte Verpflichtung findet ihre Milderung im nächstfolgenden Artikel, in welchem die alliierten und assoziierten Mächte in Anerkennung, daß die Hilfsmittel Deutschlands zu ihrer Befriedigung nicht ausreichen, und unter Berücksichtigung der dauernden sich aus den übrigen Bestimmungen des Friedensvertrages ergebenden Verminderung dieser Hilfsmittel sich pour assurer la complète réparation de toutes ces pertes et de tous ces dommages darauf beschränkt haben, von Deutschland den Ersatz in Anl. 1 näher bezeichneten Schäden zu verlangen. Im Zusam-

mehang dieser Bestimmungen der Art. 231 und 232 ist die Deutschen vom ersten auferlegte allgemeine Verpflichtung somit vom zweiten auf die Entschädigung der in der Lage aufgeführten Schäden beschränkt, so daß, falls die Repko. in Auslegung und Anwendung der Anl. 1 entscheiden sollte, daß die durch außerordentliche Kriegsmethoden verursachten, auf Güter im besetzten Gebiet bezüglichen Schäden nicht dazu zählen, die Folge wäre, daß sie zu keinem Schadensersatzanspruch berechtigen und in die Kategorie der Schäden fallen, von deren Ersatz Deutschland in Berücksichtigung seiner ungenügenden Hilfsmittel durch die alliierten und assoziierten Mächte bestellt worden ist.

Diese Möglichkeit ist aber nicht eingetreten und tritt auch nicht ein. Die Repko. hat nicht nur niemals erklärt, daß die von Requisitionen im besetzten Gebiet herrührenden Schäden nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten auf Grund der Art. 231, 232 und Anl. 1 zu gewährnden Entschädigungen rechnen, sondern sie hat ausdrücklich in den oben angeführten Urkunden das Gegenteil erklärt. Im übrigen besteht keinerlei Entscheidung, durch welche die vorschriftsmäßig angegangene Repko. sich für unzuständig erklärt hätte, über einen Erbakanbruch für durch außerordentliche Kriegsmethoden verursachte Schäden an Gütern alliierter oder assoziiierter Staatsangehöriger im besetzten Gebiet zu entscheiden, oder sich geweigert hätte, diese Schäden als einen der Entschädigungs faktoren nach Art. 231 und 232 in Erwägung zu ziehen. Die Ausführungen des Kl. verlieren hierdurch auch ihre tatsächliche Grundlage.

Der einzige neue Umstand, den er anführen kann, ist die Erklärung v. 16. Jan. 1925 eines Mitglieds der Italienischen Delegation bei der Repko., in der die Annahme der Delegation bestätigt wird, daß zu den in Anl. 1 zu Teil VIII BB. bezeichneten Schäden nicht die aus Requisitionen Deutschlands herrührenden zählen, und daß sie die Schäden daher nicht berücksichtigt habe. Diese Tatsache ist durch den deutschen Staatsvertreter bestritten worden. Für die Entscheidung ist sie jedenfalls ohne Bedeutung. Die Tatsache, daß ein alliierter oder assoziiierter Staat infolge einer irrtümlichen rechtlichen Beurteilung oder aus anderem Grunde es unterlassen hat, vor der Repko. einen der Schadensfaktoren geltend zu machen, bei dem sich nach Anl. 1 die Entschädigung ergeben sollte, auf welche er Kraft der Art. 231 und 232 Anspruch hatte, kann nicht zur Folge haben, daß das Anwendungsbereich des Art. 297 e ausgedehnt, noch daß den geschädigten Staatsangehörigen gestattet wird, direkt eine Klage auf Schadensersatz für einen Anspruch anzustrengen, den der Staat als einziger Aktivberechtigter nicht geltend gemacht hat, noch viel weniger aber, die Entscheidung über eine der in Anl. 1 zu Teil VIII vorgesehenen Schadensgrundlagen, hinsichtlich deren Zuständigkeit des GemSchG. vom BB. ausdrücklich ausgeschlossen ist, dessen Zuständigkeit zu unterstellen. Im übrigen sind alle diese Fragen durch die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland abgeschlossenen internationalen Abkommen überwölbt, durch welche die in den Art. 231, 232 und Anl. 1 vorgesehene Entschädigung vertraglich in einer Pauschalsumme festgelegt worden ist, die in bestimmten Anteilen auf die alliierten und assoziierten Staaten zu verteilen ist. Indem es diesen Abkommen beigetreten ist, hat Italien alle ihm aus obigen Bestimmungen zustehenden Rechte ausgeübt und erschöpft. Deutschland andererseits entledigt sich durch Zahlung der hierauf festgelegten Pauschalsumme sämtlicher Verpflichtungen, die ihm gemäß diesen Bestimmungen oblagen. So ist es völlig ausgeschlossen, daß die Geschädigten ut singuli auf Grund des Friedensvertrages von Deutschland Ersatz für einen der in Anl. 1 zu Teil VIII aufgezählten Schäden fordern können und sich dabei auf die Tatsache stützen, daß der Staat, dessen Angehörige sie sind, bei Auflistung seiner Schadensrechnung diesen Schaden nicht mit in Rechnung gestellt habe.

(Deutsch-Ital. GemSchG., Urt. v. 14. April 1926, Klage Nr. 388.)
Übersetzt von LGR. Dr. Bunge, Berlin.

Schrifttum des Strafrechts und Strafprozeßrechts.

(1. Mai bis 1. August 1926¹⁾).

Mitgeteilt von Dr. Martin Kreplin, Bibliothekar beim Reichsgericht.

Geschichte, Tagungen und Entscheidungen.

- Freudenthal, Berthold. Karl Allmenröder. Persönliche Erinnerungen. ZStW., 47, 1926, 147/50.
- Künßberg, E. Frh. v. Carolina. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 1, 865/6.
- Alsberg, Mag. Die Bamberger Tagung der Strafrechtlichen Gesellschaft. Recht u. Leben. Wochenbeil. der Bössischen Zeitung, Nr. 23 v. 10. Juni 1926.

¹⁾ Forts. v. ZW. S. 1259 ff.

- Detker, Friedrich. Tagung der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft. DJS., 1926, 876/8.
- Ring, Viktor. Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- und Pachtshaus-, Roffeln- und Strafsachen. Auf Grund amtlichen Materials hrsg. Ergänzung zum Jahrbuch für Entscheidungen in Ordnung gelegene der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Grundrechts. Bd. 4. Berlin, Wahnen 1926. (XII, 415 S.)
- Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen. Hrsg. unter Leitung u. Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz. Bd. 25. München, Olbenbourg 1926. (XVIII, 262 S.) 11,20.

Feuerstein, Otto. Der Ritualmord in Konitz an dem Gymnasiasten Ernst Winter. Lorch, Nöhm 1925. (24 S.) — 30.

Wandt, Heinrich. Das Justizverbrechen des Reichsgerichts an dem Verfasser der "Etappe Gent". Berlin, „Der Syndikalist“ 1926. (28 S.) — 50.

Quellen.

Ulfeld, Philipp. Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen u. strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtreg. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. 3. Aufl. München, Berlin u. Leipzig 1926. (XII, 1024 S.) 23.—.

Stenglein, Melchior. Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. völlig neu bearb. von Ludwig Ebermayer, Ernst Conrad, Albert Feisenberger, Karl Schneidewin. 1. Lieferung. Berlin, Liebmann 1926. (S. 1/160.)

Entwurf.

Ebremayer, Ludwig. Maßregeln zur Besserung und Sicherung im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Österreich, 19, 1926, 115/7.

Friedensburg, F. Der neue Staat im Strafgesetzbuchentwurf. Die Justiz, 1926, 464/76.

Grülich. Der Versicherungsbetrug nach dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches. Versicherung und Geldwirtschaft, 1926, 125/6.

Hippe, Robert. Die milbernden Umstände in den Entwürfen. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 19/30.

Höpler, E. Die Stellung des Strafrichters im kommenden Gesetz. Österreich, 19, 1926, 101/4.

Hoffmann, Albrecht. Straflosigkeit der Schurkerei im alten und im künftigen Strafgesetzbuch. DfZ., 1926, 866/9.

Hohenleitner, Siegfried. Der Begriff der Öffentlichkeit im Strafrecht. Gerichtszeitung, 1926, 169/73.

Krumholz. Die allgemeinen Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Arch. f. Rechtspsychologie in Sachsen, 1926, 241/71.

Lelever, Georg. Angriffe gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft. Österreich, 1926, 122/3.

— Strafbare Handlungen gegen Leib u. Leben. Österreich, 1926, 117/20.

— Hochverrat. Österreich, 1926, 120/1.

— Landesverrat. Österreich, 1926, 121/2.

Vilienthal, Karl. Rechtsstrafe u. Sicherungsstrafe u. der Entwurf 1925. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 1/38.

Mayer, Karl. Die räumliche Geltung des Strafgesetzes nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzes. Österreich, 1926, 104/7.

Riehling. Noch ein Wort zum politischen Verbrecher im neuen Strafgesetzentwurf. DfZ., 1926, 173/4.

Nömer. Der bedingte Straferlass im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Österreich, 1926, 205/7.

Schmidt. Der bedingte Straferlass im neuen Strafgesetzentwurf. ZStW., 1926, 140/7.

Schreiber, Franz. Der Versuch im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Österreich, 1926, 107/12.

v. Staff. Der Überzeugungsverbrecher. Österreich, 1926, 112/4.

— Der Verbrecher aus Pflichtüberzeugung. Wille u. Weg, 1926, 86/94.

Trops, Fritz. Verwaltungsstrafrecht im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs? Hessische Rechtsprechung, 1926, 105/12.

Wachenfeld. Die Tötungsdelikte in dem neuen Strafgesetzentwurf. GoldbArch., 1926, 257/70.

Walischek, Anton. Der amtliche deutsche Strafgesetzentwurf 1925 vom Standpunkte des Polizeistrafrechtes. Österreich, 1926, 129/30.

Warhanek, Karl. Die Berücksichtigung der tätigen Reue im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Österreich, 1926, 153/4 u. 183/4.

— Der Schutz der Ehre nach dem Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Österreich, 1926, 123/5.

— Der Schutz des Geldverkehrs nach dem Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Österreich, 1926, 125/7.

v. Weber. Der Schutz des Andenkens Verstorbener im Strafgesetzentwurf 1925. ZStW., 1926, 136/40.

Weinberger, Hugo. Die Behandlung der Prostitution u. der mit ihr zusammenhängenden kriminellen Erscheinungsformen im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1925). Österreich, 1926, 127/9.

Wetringer, Ludwig. Der neue Deutsche Strafgesetzentwurf. Österreich, 1926, 81/101.

Winter, G. Der künstliche Abort im neuen Strafgesetzbuch. Reichsgesundheitsblatt, 1926, 508/11 u. 527/33.

Blaustavos, B. Απο τη μεταρρυθμίση των ποινικών δικαιων στη Γερμανία. Era και νουργίο νομοσχέδιο. Αθηνα Δημητράκος 1925. (52 S.)

Mus der Strafrechtsreform in Deutschland. Ein neuer Entwurf.)

Schriften allgemeinen Inhalts und Kriminologie.

Abel's, A. Verbrechen als Beruf und als Sport. Minden, Bruns 1926. (161 S.) 3.—.

Eck, Erich. Die Krisis der deutschen Rechtspsychologie. Berlin, Verlag für Kulturpolitik 1926. (VI, 33 S.) 1,50.

Gruhle, Hans W. Der Unterricht in der Kriminalpsychologie. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 21/38.

v. Hentig, Hans. Zur Psychologie der Ausrede. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 97/106.

Retschmer, Ernst. Biologische Persönlichkeitdiagnose in der Strafrechtspsychologie. DfZ., 1926, 782/7.

Lipmann, Otto. Zur Bewertung von Aussagen junger Mädchen. Arch. f. Kriminol., 1926, 53/7.

Palitsch. Streifzüge in das Gebiet des kriminellen Überglaubens. Internat. öffentl. Sicherheit, 1926, 13.

Wehel, Albrecht. Persönlichkeit u. Kriminalität. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 69/76.

Allgemeiner Teil des StGB.

Grünhut, Max. Gefährlichkeit als Schuldmoment. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 87/96.

Liszt, Eduard v. Zur Abgrenzung von Versuch u. Vorbereitungshandlung. GoldbArch., 1926, 194/5.

Mittermaier, Wolfgang. Aus der Lehre der Berechnungsfähigkeit. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 39/44.

Stielen. Über die Funktion von Rechtswidrigkeit u. Schuld u. den „außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum“ des Reichsgerichts. DfZ., 1926, 201/5.

— Die „Schuld“ als Strafrechtsfunktion. MSchRimPsych., 1926, 177/213.

Wimmer, August. Über die Bestrafung triebhaften Handelns. ZStW., 1926, 101/36.

Strafen.

Cave, Viscount. Die unbestimmte Verurteilung. ZStW., 1926, 231/8.

Graf zu Dohna, Alexander. Die rechtsrechtliche Regelung der bedingten Strafaussetzung. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 82/6.

Floegel. Die Ausweisung nach dem Gesetze zum Schutze der Republik. JurR., 1926, 459/68.

Freudenthal, Berthold. Die unbestimmte Verurteilung im künftigen Deutschen Strafgesetzbuche. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 77/81.

Haldane of Cloan, Viscount. Der Sinn der Strafe. ZStW., 1926, 239/46.

Hewart of Bury, Lord. Ersatz der Freiheitsstrafen. ZStW., 1926, 223/31.

Hoffmann, E. H. Bedingte Strafaussetzung unter Auflage. (Fall Hau.) GoldbArch., 1926, 289/99.

Josephi. Die Strafe des Überzeugungsverbrechers im geständen und im künftigen Strafrecht. MeckL., 1926, 510/4.

Oxford and Asquith, Earl of. Die Grundlagen der Strafe. ZStW., 1926, 218/22.

Besonderer Teil des StGB.

Tötung und Zweikampf.

Kipper, Friedrich. Mord durch Hängen. Arch. Kriminol., 1926, 213/28.

Schiedermair. Zur Frage der strafrechtlichen Haftung des Arztes für einen Todesfall bei Anwendung eines noch nicht erprobten Operationsverfahrens. Münchner med. Wochenschrift, 1925, 135 ff.

Die Bestimmungsmensur kein „Zweikampf“. Burschenschaftliche Blätter, 40, 1926, 150/1.

Dix. Zweikampf und neue Strafgesetzgebung. Burschenschaftliche Blätter, 40, 1926, 152/5.

Ludwig, Rudolf. Der Zweikampf im gegenwärtigen Reichsstrafrecht. Burschenschaftliche Blätter, 40, 1926, 147/50.

Delikte gegen Ehre und Sittlichkeit.

Frieders. Die Unzulänglichkeit des staatlichen Ehrenschutzes. DfZ., 1926, 1005/8.

Halpert. Der Wahrheitsbeweis. Recht u. Leben. Wochenbeil. d. Börsischen Btg., Nr. 28 v. 15. Juli 1926.

Schneider. Der staatliche Ehrenschutz. Burschenschaftliche Blätter, 40, 1926, 157/9.

Böhne, Gotthold. Mädchenhandel. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 4, 1/5.

Mönkemöller. Sittlichkeitssdelikt u. Psychologie der Aussage (Schluß). Arch. Kriminol., 1926, 248/57.

Rosenfeld, Ernst Heinrich. Grundsätzliches zur Bestrafung des Inzestes. MSchRimPsych., 1926, Beiheft 1, 45/55.

Schmitt, Lothar. Ein Beitrag zur Lehre von der weiblichen Homosexualität. MSchRimPsych., 1926, 216/23.

Stern, William. Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, ihre Behandlung u. psychologische Begutachtung. Ein Kapitel der foren-

sischen Psychologie. Leipzig, Quelle & Meyer 1926. (XI, 193 S.) 6.—.

Delikte gegen den Personenstand und Verlezung fremder Geheimnisse.

Ebermayer, Ludwig. Bigamie. (Doppelheir.) Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 1, 760/1.

Sommer. Straflose Personenstandsänderung. Blschr. f. Standesamtswesen, 1926, 182.

Bovensiepen, Rudolf. Briefgeheimnis. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 1, 810/3.

Delikte gegen Vermögensrechte.

Ebermayer, Ludwig. Betrug. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 1, 780/4.

Gottschalk, Rudolf. Zum Begriff der Expressum. JurR., 1926, 504/6.

Aus der Rechtsprechung über den Leistungszwucher. Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, 1926, 646/7.

Selzer, M. Die strafbare Ausspielung; Schneeballsystem und Preisauschreiben. Mitteldeutsche Handelsrundschau, 1926, 207/9.

Streicher, Hubert. Das Wahrsagen. (Kriminologische Abhandlungen.) Wien, Springer 1926. (VII, 162 S.)

Türkel, Siegfried. Die „Ausstellung der Fälschungen von Kunstwerken des 19. Jahrhundert“ in Wien. Arch. f. Kriminol., 1926, 22/35.

Zinszucker. Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer Berlin, 1926, 610/2.

Plagge. Die Rundfunkverordnung v. 8. März 1924. DRB., 1926, 179/80.

Gemeingesährliche Verbrechen und Meuterei.

Bohne, Gotthold. Brandstiftung. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 1, 801/2.

Kant, Otto. Beitrag zur Psychologie der Brandstiftung. Arch. f. Kriminol., 1926, 58/74.

Denker, Wilhelm. Der Verkehr mit Sprengstoffen. Die reichs- u. landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stande vom Januar 1926 zusammenge stellt. 11. Aufl. Berlin, Heymann 1926. (105 S.) 3.—.

Ebermayer, Ludwig. Meuterei. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 4, 39/40.

Eides- und Pressedelikte.

Ebermayer, Ludwig. Meineid. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 4, 30/2.

Haenisch. Zeugniszwang gegen die Presse. Deutsche Presse, 1926, 28, 1/2.

Feld- und Forstdelikte.

Daude, Paul. Das Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Jan. 1926. Mit Erläuterungen. 6. Aufl. neu bearb. u. hrsg. v. Emil Daude. Berlin, H. W. Müller 1926. (VIII, 181 S.) 6.—.

Das Feld- u. Forstpolizeigesetz in der Fassung der ministeriellen Bekanntmachung v. 21. Jan. 1926. Mit ausführlichem Sachreg. 6. Aufl. (Kerns Textausgaben Deutscher Reichs- u. Preußischer Gesetze, Nr. 1.) Breslau, Kern 1926. (32 S.) 40.

Jacob Templin. Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privatz-, Forst- u. Jagdschützenpersonals in Preußen. 2., umgearb. Aufl. Neudamm, Neumann 1926. (178 S.) 5.—.

Peters, Hans. Die Novelle zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 15. Jan. 1926. Die Polizei, 1926, 275/7.

Polizei- und Eisenbahnsstrafrecht.

Leisner, Max. Holsteinisches Polizeistrafrecht. 1. Nachtrag. Kiel, Mühlau 1926. —50.

Schneidewin, Karl. Die Rechtsgültigkeit der Strafbestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung. Verkehrsrechtliche Rundschau, 1926, 251/5.

Strafprozeß.

Wirsch, Alfred. Die Strafprozeßnovelle 1925. Gerichts-Zeitung, 1926, 177/8.

Becker. Das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft u. das Verwaltungsrecht. Staats- u. Selbstverwaltung, 1926, 417/8.

Bendix, Ludwig. Die irrationalen Kräfte der strafrichterlichen Urteilstätigkeit. Dargestellt auf Grund des 56. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Die Justiz, 1926, 503/14 u. Forts. folgt.

Boede, Max. Parteid auf eigene strafbare Handlungen. DRB., 1926, 178/9.

Busch, L. Mündlichkeitsprinzip im Zivil- u. Strafprozeß. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 4, 132/6.

Grohne. Anrechnung der zur Zeit verbliebenen Gefängnisstrafe auf die nachträglich gebildete Gesamtzuchthausstrafe. DRB., 1926, 207/8.

Dienstvorschriften für Strafsachen. München, C. Wolf 1926. (320 S.) 3,80.

Elwert. Die Urteilsverkündung im Strafprozeß. DRB., 1926, 214/6.

Großfebert u. Knobth. Vorsitzender und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht. DRB., 1926, 176/8.

Hartung, Fritz. Das Strafrechtregister. Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafrechtregister u. die Tüfung von Strafvermerken. Strafrechtregisterverordnung. Nebst den zugehörigen Ausführungsvorschriften. Erläutert. (Stilk's Rechtsbibliothek, Nr. 47.) Berlin, Stilke 1926. (XII, 405 S.) 12,—.

Latté. Ausschluß der Öffentlichkeit. Recht u. Leben. Bothenbeil. der Börs. Zeitg., Nr. 25 v. 24. Juni 1926.

Liepmann, Moritz. Beweis u. Beweislast in Strafsachen. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 1, 747/54.

— Das Strafverfahren und die Organisation der Strafgerichte. (Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, H. 6.) Berlin, Herbig 1926. (39 S.) —75. Menge, H. Zweifelsfragen aus der Strafrechtpraxis im Zusammenhang mit den Neuerungen der letzten Jahre. Der junge Rechtsgelernte, 1926, 177/9, 194/6 u. 211/8.

Rosenfeld, Ernst Heinrich. Deutsches Strafprozeßrecht. 1. Gegenstand u. Personen des Strafprozesses. (Sammlung Götz, Nr. 938.) Berlin u. Leipzig, de Gruyter 1926. (128 S.) 1,60.

Schäfer, Leopold u. Hellwig, Albert. Straftilgungsgesetz u. Strafrechtregisterverordnung. Erläutert. Mit einer Sammlung aller für das Strafrecht bedeutsamen Vorschriften, Erlasse u. Verfü gungen. Berlin u. München, H. W. Müller 1926. (503 S.) 16.—.

Polizei.

Delius. Unterzeichnungen der polizeilichen Strafverfügungen. Die Polizei, 1926, 232/3.

Kelsch. Falsche Zeugenaussagen vor der Polizei. Die Polizei, 1926, 339/40.

Kley u. Schneidert. Die Kriminalpolizei. Rechtsfass Polizei Handbuch. Bd. 2: Verbrecherkunde, Strafrecht mit Kommentar zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, Kriminaltaktik u. Kriminaltechnik. Liefg. 8. Lübeck, Deutscher Polizei-Verlag 1926. (S. 337/84.) 1,50.

Müller, H. Der kriminalpolizeiliche Inhalt der Deutschen Polizei fachkonferenz Karlsruhe 1925. Arch. f. Kriminol., 1926, 36/45.

Rosenbaum. Zeugnisverweigerungsrecht bei polizeilicher Vernehmung. Danziger juristische Monatsschrift, 1926, 38/9.

Methoden zur Ermittlung des Täters.

Brüning, August. Das Haar in seiner kriminalistischen Bedeutung. Arch. Kriminol., 1926, 259/62.

Hellwig, Albert. Strafrechtspflege und Kriminalwissenschaft. DRB., 1926, 169/73.

Fjorzen, Hakon. Das Fernidentifizierungssystem. Vortrag. Arch. Kriminol., 1926, 229/47.

Kögel, R. G. Ultravioletphotographie mit schiefem Beleuchtung. Arch. f. Kriminol., 1926, 1/4.

Seelig, E. Ein neues Verfahren zur Sicherung von Spuren in staubförmigem u. breitigem Material. Arch. Kriminol., 78, 1926, 265/6.

Waizenegger. Ein weiterer Beitrag zur Untersuchung von Patronenhülsen. Arch. f. Kriminol., 1926, 10/21.

Brunner, E. Gerichtliche Schriftuntersuchung und Zeugenaussagen. Zeitschrift für Menschenkunde, 2, 79/85.

Delhongne, A. Ein Fall von präparierter Textfälschung. Beitr. für Menschenkunde, 2, 72/9.

Baur. Papillarketten der Fußsohle als Überführungsmittel. Arch. Kriminol., 1926, 209/12.

Canuto, Giorgio e Zanelli, Arturo. L'identificazione dattilografica dei cadaveri. Ricerche comparative e nuova tecnica di prelevamento delle impronte. Archivio di antropologia criminale, 1926, 128/43.

Gefängniswesen.

Bulletin de la commission pénitentiaire internationale. Nouvelle série. No. 2, Mai 1926. Berne, Stämpfli 1926. Schw. Fr. 3.—.

Bumke, E. Aussprachen u. Vorträge britischer Staatsmänner u. Juristen auf dem 9. Internationalen Gefängnis Kongress. DRB., 1926, 200/46.

— Die Beschlüsse des Neunten Internationalen Gefängnis Kongresses. DRB., 1926, 191/200.

— Der 9. Internationale Gefängnis Kongress. DRB., 1926, 246/72.

Delquicci, Ernst. Die Arbeiten der dritten Sektion des Internationalen Gefängnis Kongresses. DRB., 1926, 283/91.

Dessauer, Fritz. Die Bayerische Landesjugendstrafanstalt Niederschönenfeld. Das Bayerland, 1926, 187/8.

Eigner, Franz. Die Arbeiten der zweiten Sektion des Internationalen Gefängniskongresses („administration“). BStW., 1926, 277/83.

Fleck, Johannes. Gefängnis-Seelsorge. Das Bayerland, 1926, 174/6.

Freudenthal, Berthold. Die Arbeiten der ersten Sektion des Internationalen Gefängniskongresses („legislation“). BStW., 1926, 272/6.

Glauning, R. Georg Michael von Obermaier. MSchRkrimPsh., 1926, 229/32.

Lebold, Otto. In der Strafanstalt. Das Bayerland, 1926, 162/9.

— Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Stufen (Progressiver Strafvollzug) u. die erbiologische Untersuchung der Strafgefangenen in Bayern. BahZ., 1926, 201/4.

Siepmann, Moriz. Allgemeine Betrachtungen. BStW., 1926, 292/312.

— Die Problematik des „Progressiven Strafvollzugs“. MSchRkrimPsh., 1926, Beiheft 1, 56/68.

Moercke. Der neue Strafvollzug in Baden. DJZ., 1926, 280/4.

Magler, Joh. Das Erziehungsproblem im modernen Strafvollzug. Vortrag. (Freiburger wissenschaftliche Gesellschaft, §. 13.) Freiburg i. Br., Speyer u. Kaerter 1926. (39 S.) 1.80.

Obermaier. Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. 1835. Neudruck der Hamburger Strafanstalten 1925.

Reich, Philipp. Die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Waldpflanzenzucht. Das Bayerland, 1926, 188/91.

Schäuble, Michael. Die Gefängnischule. Das Bayerland, 1926, 176/9.

Schroeder, Friedrich. Die Landesfrauenstrafanstalt Aichach (Oberbayern). Das Bayerland, 1926, 184/6.

Starke. Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs. DJZ., 1926, 878/9.

Der Strafenstrafvollzug u. die kriminal-biologische Untersuchung der Gefangenen in den Bayerischen Strafanstalten. Ministerialentschließungen, Gutachten, Denkschrift, Berichte, Fragebogen u. Formblätter. Zusammengestellt im Auftrage des Bayerischen Staatsmin. der Justiz. München 1926, Druckerei des Buchhauses zu Straubing. (143 S.) 5.20.

Stumpf. Der Strafvollzug in Stufen. Seine Entwicklung, Bedeutung u. Durchführung. Hessische Rechtsprechung, 1926, 129/41.

Pierstein, Theodor. Das ärztliche Tätigkeitsfeld im bayerischen Strafvollzug. Das Bayerland, 1926, 170/4.

Wirthmann, Michael. Moorkulturarbeiten durch Gefangene. Das Bayerland, 1926, 191/2.

Gerichtshilfe und Gefangenensfürsorge.

Bobenter, Carl. Caritas und Kerker. Beiträge zur katholischen Gefangenenseelsorge u. Fürsorge. Hrsg. bei Gelegenheit der Jahrhundertfeier der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft im Auftrage der Konferenz der kath. Strafanstaltspfarrer Preußens. Freiburg i. Br., Caritasverlag 1926. (59 S.) 2.75.

b. Egloffstein, Leo. Gerichtshilfe u. Trinkersfürsorge. Monatsbl. d. Dtsch. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, 1926, §. 5, S. 13/5.

Genß, W. Gefangenensfürsorge als wirtschaftliches Problem. Monatsbl. d. Dtsch. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, 1926, §. 6/7, S. 7/15.

Neulers. Der Strafgefangene und seine Familie. Deutsche Blschr. f. Wohlfahrtspflege, 1926, 127/32.

Lang, Wohlfahrtspflege, 1926, 127/32.

Weyher, Charlotte. Die Bedeutung der Sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. MSchRkrimPsh., 1926, 223/9.

Kreuzel. Ein neues Arbeitsfeld für die Gerichtshilfe. Monatsbl.

b. Dtsch. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, 1926, §. 5, S. 9/13.

Ott, Alois. Gefangene erlösen! Ein Weckruf an Erzieher und Menschenfreunde. Landsberg a. Lech, Verza i. Komm. 1926. (44 S.) — 60.

— Gefangen-Observe. Das Bayerland, 1926, 179.

Starke. Amtliche Fürsorge für Gefangene u. Entlassene in Sachsen. Dtsch. Blschr. f. Wohlfahrtspflege, 1926, 178/82.

Jugendgerichtsgesetz und Jugendstrafvollzug.

Delcker. Jugendstraftgang und Arbeitslosigkeit. Zentralblatt f. Jugendraet, 1926, 73.

Hermann, Walter. L'educazione dei giovani delinquenti e l'esperimento di Hahnofersand. La scuola penale umanista, 1925, 201/4.

Solzendorff u. Weise. Polizeiliche Strafversorgungen gegen Jugendliche. Zentralblatt für Jugendraet u. Jugendwohlfahrt, 1926, 4/44.

Riß, Franz. Der Strafbefehl in Jugendschäften. BahZ., 1926, 133/5.

Gerichtliche Medizin.

Benedek, Ladislaus. Beitrag zur außerordentlichen Brutalität der Selbstverstümmelung bei Geisteskranken. Arch. f. Kriminol., 1926, 46/52.

Bianchi, Vincenzo. Sudor sanguigno e stigmate religiose. Archivio di antropologia criminale, 1926, 152/75.

Buchanan. Text-book of forensic medicine and toxicology 9th ed. Revised and enlarged. By John E. W. Mac Fall. Edinburgh, Livingstone 1925. (XII, 445 S.) 15 s.

Hellstern, Ermin P. Beitrag zur Einführung sanitätspolizeilicher Sektionen. MSchRkrimPsh., 1926, 214/5.

Hellwig, Albert. Sachverständige in Fragen des Okkultismus. Deutsche medizinische Wochenschrift, 1926, 1085/7.

Weimann, W. Ungewöhnliche Vorfällungen eines Lustmordes durch Überfahren. Arch. f. Kriminol., 1926, 5/9.

Ziemke, Ernst. Über zufälliges Erhängen u. seine Beziehungen zu sexuellen Perversitäten. Arch. Kriminol., 1926, 262/4.

Militärstrafrecht.

Fuhse. Das Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. April 1926 (RGBl. I, 197). DJZ., 1926, 787/92.

Jan, Max v. Militärgerichtsbarkeit. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 4, 55/7.

— Militärstrafrecht. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, 4, 57/64.

Rotermund, Gustav. Die Grenzen der Gehorsamspflicht gegenüber einem Befehl in Dienstfachen. BZ., 1926, 674/81.

— Ein Mangel des MStGB. BZ., 1926, 576/8.

Wagner, M. Das neue Militärstrafrecht. Der junge Rechtsgelehrte, 1926, 161/3.

Ausland.

Österreich.

Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Veröffentlicht von seinen Mitgliedern unter Mitwirkung der Generalprokurator. Bd. 5 §. 3. Wien, Staatsdruckerei 1926. (VI S. u. S. 133/221.) Öst. Sch. 2.—.

Mannheim. Prefrechtsreform. Kampf gegen Bestechung in Österreich. Recht u. Leben. Wochenbeil. der Boissischen Zeitung v. 6. Mai 1926, Nr. 18.

Schnek, Friedrich. Abänderungsvorschläge zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Österr. Anwalts-Ztg., 1926, 205/7.

Schweiz.

v. Cleric, G. F. Der Hochstapler. Schweiz. Blschr. f. Strafrecht, 1926, 16/53.

Furrer, A. Der „moralische Defekt“, das Schuld- u. Strafproblem in psychanalytischer Beleuchtung. Zürich, Leipzig, Berlin, Orell Füssli 1926. (14 S.) Aus: Schweiz. Pädagog. Zeitschrift, 1926, 2/3. — 80.

Gelpke, Alhard. Ein Fall automatischen Schreibens als Schuldwirkung. Schweiz. Blschr. f. Strafrecht, 1926, 67/74.

Häfner, Ernst. Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin, Springer 1926. (XVIII, 447 S.) 27.—.

Herberz, R. Die Bedeutung des „Falles Trautmann“ für die Strafrechtsreform. Schweiz. Juristen-Zeitung, 1925/26, 857/9.

Lambhardt, A. u. Moppert, O. Schutz dem keimenden Leben. (Flugschriften d. Schriftenstelle der evangelisch-reformierten Kirche von Basel.) Basel, Schriftenstelle 1925. (39 S.) 80 Rp.

Nägeli, Heinrich. Das Zürcher Projekt einer interkantonalen Bewährungsanstalt in der Linthebene vor dem Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen u. Schulaufsicht. Schweiz. Blschr. f. Strafrecht, 1926, 75/87.

Pfenniger, H. J. Die Verteidigung im zürcherischen Jugendstrafrecht. Schweiz. Blschr. f. Strafrecht, 1926, 54/66.

Thormann. Einige Fragen aus der bernischen Strafprozeßreform. Blschr. des Bernischen Juristenvereins, 1926, 241/58.

Zürcher, Emil. Der bedingte Straferlaß, seine Wirkungen im Kanton Zürich u. die geplante Einführung im Kanton Thurgau. Schweiz. Blschr. f. Strafrecht, 1926, 1/15.

Tschechoslowakei.

Eppinger, H. Das Straf- u. Strafprozeßrecht der Tschechoslowakei. Blschr. f. osteuropäisches Recht, 1926, 333/50.

Kössler, Maximilian. Todesstrafe u. Standrecht. Prager juristische Zeitschrift, 1926, 139/41.

Miricka, Auguste. L'état législatif actuel dans la république tschechoslovaque. Rev. internat. de droit pénal, 1926, 179/85.

Solnar, Vladimir. Les sentences indéterminées dans l'avant-projet de code pénal tschechoslovaque. Revue de droit pénal, 1926, 653/9.

Strafandrohungen der Sprachenverordnung. Prager juristische Blschr., 6, 1926, 109/10.

Ungarn.

Ungar. P. v. Über Erhöhung der Wertgrenzen u. Geldstrafen (in Ungarn). *Ztschr. f. osteuropäisches Recht*, 1926, 357/60.

Niederlande.

Cluysenaer, O. J. Anderhalf jaar werk van een politie- en kinderrechter in een landelijk arrondissement. (Cijfers en gedachten.) *Tijdschrift voor Strafrecht*, 1926, 180/207.

Köster-Heuke, W. L. H. Wetboek van Strafrecht met aantekeningen en verklaringen ten dienste van de politie, veertiende druk. Dockum, Schaafsma & Brouwer 1926. f. 2,90; geb. f. 3,90.

Noyon, T. J. Het wetboek van strafrecht verklaard. 4 druk. Deel 1. s'Gravenhage, Belinfante 1926.

Schutte, W. F. M. Artikel 251bis Wetboek van Strafrecht en het Arrest van den Hoogen Raad van 22 Maart 1926. Nederlandsch Juristenblad, 1926, 325/30.

Stoop, A. La responsabilité des criminels anormaux. Une nouvelle loi néerlandaise. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 104/24.

Bemelen, J. M. van. Jeugdgevangenissen. Nederlandsch Juristenblad, 1926, 422/9.

Heynsbergen, P. van. Rondom het nieuwe wetboek van strafvordering. (Boekbespreking.) *Tijdschrift voor Strafrecht*, 1926, 147/79.

Taverne, B. M. Het testimonium de auditu. *Tijdschrift voor Strafrecht*, 1926, 115/46.

Belgien.

Gillard, Jules. Quelques mots au sujet de la statistique. *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1926, 329/41.

Héger-Gilbert. Empoisonnement mortel par l'ingestion de bulbes de colchique. *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1926, 476/9.

Neymark, Edouard. Le problème de l'unification du droit pénal. *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1926, 342/54.

Vervaeck, L. La stérilisation des anormaux et criminels dangereux. *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1926, 450/76 u. 545/69.

Wauters, P. Quelques considérations sur l'autorité de la chose jugée en matière répressive, sur ses conditions et sur ses effets. *Revue de droit pénal*, 1926, 641/54 u. Forts. folgt.

Skandinavien.

Brüel, Oluf. Bidrag til straffelovsreformen II. Beskyttelse af børns og unges sexuelle integritet. En undersøgelse af forholdet mellem objektets alder og dets strafferetlige beskyttelse. *Juridisk tidsskrift*, 1925, 26/46 u. 70/91.

Kamppmann, Erik. Samling af Bestemmelser vedrørende Arrestvæsenet i Danmark. København, Direktoratet for Fængselsvæsenet 1925.

Modeen, G. Alkoholbruk och brottslighet i Finland under forbudslagstiden. *Nordisk tidsskrift for strafferet*, 1926, 29/47.

Neve, Georg. Om Tilregnelighedsspørgsmalet i Belysning af moderne psychiatriske Problemer. *Nordisk tidsskrift for strafferet*, 1926, 132.

Petrén, Alfred. Om skyddsåtgärder mot kriminella och farliga sinnessjuka. *Svensk Juristtidning*, 1926, 219/25.

Skadhauge, P. Bidrag til straffelovsreformen III. Sædelighedsforbrydelserne og straffelovsforslaget. *Juridisk tidsskrift*, 1925, 201/26.

Skeie. Det nye norske straffelovsudkast. *Nordisk tidsskrift for strafferet*, 1926, 87/131 u. Forts. folgt.

Thomsen, Oluf. F. G. Howitz (1789—1826) og hans Strid om „Villiens Frihed“. København, Levin & Munksgaard 1924.

Thyren, Johan C. W. Par quelle autorité la détention spéciale du récidiviste doit-elle être prononcée? Lund, Ohlsson 1926. (8 S.)

Torkild-Hansen, Carl. Bidrag til straffelovsreformen I. *Juridisk tidsskrift*, 1925, 1/25.

Wimmer, August. Fra kommunehospitalets Nerve-Sindssygeafdeling. Den kroniske Morfinisme og dens retspsykiatriske Betydning. *Nordisk tidsskrift for strafferet*, 1926, 13/28.

England.

Hall. Children's courts. London, Allen and Unwin 1926. 7 s. 6 d. **Malinowski**. Crime and custom in savage society. London, Routledge 1926. 5 s.

Paley, William. Summary convictions. 9th ed. by V. B. Bateson. London, Sweet and Maxwell; Stevens and Sons, Butterworth 1925. (CII, 1260.) £ 2. 2 s.

Report of the commissioners of prisons and the directors of convict prisons for the year 1924/25. London, Stationery office 1926.

Roughhead, William. The trial of Katharine Nairn. Edinburgh and London, Hodge 1926. (XIII, 257 S.) 10 s. 6 d.

Ruggles-Brise, Evelyn. The movement of crime in England and Wales since the London Congress 1872 up to the present time... London, Macmillan 1925. (206 S.) 5 s.

— Lo stato presente della scienza e della pratica penitenziarie. Scuola positiva, 1926, 161/4.

Starke, W. Englische Gefängnisse. *Zeitschr.*, 1926, 332/45.

Touche, G. C. and Ruegg, F. E. Criminal procedure. London, Stevens 1926. 6 s.

Weiland, Ruth. Fürsorgeerziehung u. Strafvollzug bei Jugendlichen in England (The Borstal system). *Zentralblatt für Jugendrecht u. Jugendarbeitsfahrt*, 1926, 89/91.

Frankreich.

Cuche, Paul. Précis de droit criminel. Paris, Dalloz 1925. (455 S.) Fr. 12.—.

Garaud, R. Précis de droit criminel, contenant l'explication élémentaire de la partie générale du Code pénal et du Code d'instruction criminelle et des lois qui ont modifié ces deux Codes. 14e édition Paris, Sirey 1926. Fr. 50.—.

Givanovitch, Thomas. Le système tripartite du droit criminel, ses répercussions dans la littérature et dans la législation et son application dans le droit délictuel en général et dans la morale délictuelle. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 67/86.

Hugueney, Louis. Les progrès de la législation pénale en France dans le premier quart du XXe siècle. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 153/9.

Laborde-Lacoste, Marcel. Le but de l'agent, élément constitutif de l'infraction, dans la législation, la doctrine et la jurisprudence française. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 125/42.

Milliat, Robert. La Cocaïne devant la loi pénale. 2. éd. Besançon 1925, Jacques & Demontrou. (205 S.)

Nourisson, Paul. Précis de la législation sur les outrages aux bonnes mœurs et les spectacles dangereux pour la moralité publique. Paris, impr. Desfossés. s. d. (86 S.) Fr. 3.—.

Perraud-Charmantier, André. Le secret professionnel; ses limites, ses abus. Étude théorique et pratique. Paris, Libr. générale de droit et de jurisprudence 1926. (XV, 334 S.) Fr. 20.—.

Ruiz-Funes, Mariano. Ideas penales de Anatole France. (Publicaciones de la Universidad de Murcia.) Murcia, Tip. sucesores de Nogués 1926. (142 S.)

Schaub, Les crimes de la justice. Essai critique sur l'interprétation erronée du droit pénal contemporain. Paris, Ficker 1926. Fr. 5,—.

Breton, André. L'immunité de juridiction de l'art. 479 du code d'instruction criminelle. *Revue critique de législation et de jurisprudence*, 1926, 291/320.

Faut-il préconiser le travail „a l'aperto“ des détenus et, en cas d'affirmation, comment l'organiser? Rapports par J. Servais et P. Héger-Gilbert, Léon Barthès, P. Scouriotis, Edouard Neymark, J. Jonescu-Dolj, Emil Lány et Milan Kostitch. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 261/333.

Hugueney, Louis. Les garanties de la liberté individuelle. *Bulletin de la société d'études législatives*, 1926, 57/83.

— Un projet de dispense de transportation. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 98/103.

Larnaude, F. et Roux, J.-A. Actes du premier congrès de police judiciaire internationale. (Monaco, avril 1914.) Paris, Godde 1926. (XII, 285 S.)

La mesure de sûreté doit-elle substituer à la peine ou simplement la compléter? Rapports par Edm. Rubbens, J.-A. Roux, Megalos A. Caloyanni, Enrico Ferri, W. Makowski, Jean Radolesco et Georges Kabriesco, Albert Milota et Thomas Givanovitch. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 185/260.

Mimin, Pierre. L'interrogatoire par le juge d'instruction. (Règles légales et règles techniques.) Paris, Sirey 1926. Fr. 25.—.

Provent, Paul. La criminalité militaire en France en temps de paix. Paris, Godde 1926. (340 S.) Fr. 35.—.

Italien.

Allgemeine, systematische und philosophische Schriften.

Dorini, Umberto. Il diritto penale e la delinquenza in Firenze nel sec. XIV. Lucca, Corsi 1925.

- Carrara, Mario. Influence de la biologie sur la législation. *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1926, 355/62, 480/4 u. 570/8.
- Ferri, Enrico. Lezioni di diritto penale: stenografate da Giuseppe Moscarini nella r. università di Roma. Anno accademico 1924/25. Unica edizione autorizzata. Roma libr. della Sapienza di Sampaolesi (lit.) 1925. (II, 336 S.)
- La prevenzione della criminalità. *Scuola positiva*, 1926, 97/112.
- Gemelli, Agostino. La prevenzione della delinquenza e i progressi della antropologia criminale. Milano, Vita a Pensiero 1925.
- Lanza, Vincenzo. La dottrina umanista della imputabilità. La scuola penale umanista, 1925, 29/55.
- La nouvelle école italienne de droit pénal „l'École pénale humaniste“. *Revue de droit pénal*, 1926, 659/88.
- La nuova scuola di diritto penale. — L'umanesimo. La scuola penale umanista, 1925, 5/13.
- Sulle tendenze storiche della penalità. La impersonalità della reazione penale. La scuola penale umanista, 1925, 210/50.
- L'umanesimo come veduta filosofica e come sistema giuridico. La scuola penale umanista, 1925, 137/51.
- Loquercio, Leonardo. Del diritto in rapporto alla morale secondo la scuola umanista. La scuola penale umanista, 1925, 14/28.
- Palapoli, Nicola. Le correnti filosofiche nel diritto penale. *Scuola positiva*, 1926, 125/44.
- Pappalardo, Nino. Attualisti e positivismo penale. La scuola penale umanista, 1925, 152/63.
- La retribuzione nel sistema dell' umanesimo. La scuola penale umanista, 1925, 56/77.
- Zani, Gino. Ancora della pretesa ultrattivita delle cosiddette leggi di eccezione. *Rivista penale*, 1926, 557/63.
- a) Allgemeiner Teil des Codice penale.
- Allegra, Giuliano. Della pena indeterminata. *Rivista penale*, 1926, 505/17.
- Augenti, Giacomo Primo. La pena di morte nella storia e nella critica. *Scuola positiva*, 145/53.
- Tolomei, Alberto Domenico. Il pentimento nel diritto penale. Puntata 1. Padova, Azzoguidi 1925. (44 S.)
- Vecchio, Cesare. In tema di delitto continuato. *Rivista penale*, 1926, 567/70.
- Verna, Guglielmo. Le contravvenzioni nel codice penale e nelle leggi di polizia. Roma, tip. Centenari 1926. (166 S.) L. 9.—
- b) Besonderer Teil.
- Bianchedi, Antonio. Le qualifiche della rottura e dell' abuso di fiducia nel furto. *Rivista penale*, 1926, 481/97.
- Del Vecchio, Giuseppe. L'eutanasia e l'uccisione del consenziente. *Scuola positiva*, 1926, 165/74.
- Franci, Francesco. Del reato di falso. Aquila, Vecchioni 1925. (98 S.)
- Lanza, Vincenzo. La tutela penale del prodotto immateriale del lavoro e il concetto di „amotio“ nel delitto di furto. La scuola penale umanista, 1925, 164/8.
- Mirto, Pietro. Il previo concerto nel delitto di abbandono arbitrario di ufficio. La scuola penale umanista, 1925, 193/9.
- Vassalli, Filippo. Sulla definizione del delitto di bigamia e sui rapporti fra l'azione di nullità del matrimonio e l'azione penale. *Scuola positiva*, 1926, 113/24.
- Strafprozeß und Gesangnißwesen.
- Cecchi, Orfeo. Sulla parità di diritti tra accusa e difesa. *Rivista penale*, 1926, 409/16.
- Pergola, Ubaldo. L'istruttoria dei processi penali. Vol. 2. Roma, Tipogr. cooperativa Adriana 1926. (184 S.)
- Lanza, Ruggiero. La scarcerazione automatica nei provvedimenti di rinvio a giudizio. Napoli, Biblioteca della scienze giuridiche e sociali 1925. (74 S.)
- Rocco, Marco. Il pagamento delle spese processuali come vincolo alla condanna condizionale. *Rivista penale*, 1926, 563/6.
- Carrara, Mario. Lo studio psichiatrico ed antropologico dei detenuti nelle carceri. Archivio di antropolog. criminale, 1926, 105/27.
- Ferri, Enrico. Le congrès pénitentiaire international de Londres. *Revue internationale de droit pénal*, 1926, 5/34.
- Ferri, Enrico. Der Londoner Gefängniskongreß. *StW*, 1926, 312/32.
- Hicks, William Joynson. I problemi presenti criminalistici e carcerari. *Scuola positiva*, 1926, 154/60.
- Impallomeni, Laura. Il refugio Majetti. La scuola penale umanista, 1925, 205/9.
- Rusticucci, L. Nelle galere. Napoli, Soc. Ed. Partenopea 1926.
- Ciardi, Giuseppe. Massimario delle sentenze del tribunale supremo militare. Annate 1922, 1923, 1924. Roma, Provveditorato generale dello Stato 1926. (210 S.)
- Spanien und Südamerika.
- Código penal de la república de Costa Rica. Año de 1924. Edición ordenada por Don Aquiles Acosta. (Anexo a la Gaceta No. 141 del 28 de Junio 1924.) San José de Costa Rica, de Lines 1924. (XXVII, 140 S.) 10,—.
- Goicoechea, José Guallart L. de. El derecho penal de los menores. — Los tribunales para niños. Zaragoza, Tipogr. „La Académica“ 1925. (166 S.)
- Da Silva, Xavier. Crime e prisões. Lisboa, Oficina Graf. da Cadeia Nacional 1925. (287 S.)
- Tejera, Diego Vicente. Derecho penal de los Menores. Matanza, La pluma de oro 1925. (41 S.)
- La malversación de caudales públicos. Matanza, La pluma de oro 1925. (252 S.)
- Rußland.
- Braun, Rudolf. Der Strafprozeß in Sowjetrußland. Gerichtshalle, 1926, §. 5, 3/5.
- Grodzinski, R. Die Zivilklage im Strafprozeß der Sowjetunion. Östrecht, 1926, 613/20.
- Kanarsko, S. Ugolovnij Kodeks sovetskikh respu'lik. 2. izd. Charkov, Ukr. Staatsverlag 1925. (506 S.)
- Maurach, Reinhardt. Das Strafrecht der Jugendlichen in Sowjetrußland. Zentralblatt f. Jugendrecht, 1926, 70/1.
- Polanski, R. R. Die Grundlagen der Strafgesetzgebung Sowjetrußlands. Östrecht, 1926, 585/613.
- Stjernberg, Nils. Sovjetrikets nya straff- och straffprocess-lagar. Svensk Juristtidning, 1926, 210.
- U. S. S. R. Ugolovno-processual'nyi Kodeks. S izmen. po 1 marta 1925 g. i prilož. alfav.-predmetn. ukazateli i tablicy srokov. 4. izd. Charkov, Narkomjust 1925. (119, III S.) [Ukrainische Strafprozeßordnung.]
- U. S. S. R. Ugolovnyj Kodeks. S izmen i dopoln. po 15. Iulju 1925 g. i s alf.-predm. ukazateli. 9. izd. Charkov, Narkomjust 1925. (103 S.) [Ukrainisches Strafgesetzbuch.]
- Polen.
- Angermann, Kasimir Konstantin. Die organisatorischen und prozeßualen Änderungen der vormaligen österreichischen Strafgesetzgebung in Polen. Östrecht, 1926, 620/5.
- Garraud, Pierre. Les Avant-projets Polonais de 1922 sur la partie générale d'un code pénal. Leur place dans le mouvement de réforme et de codification du droit pénal. Paris, Giard 1924. (122 S.) Fr. 7,50.
- Rappaport, Emile-Stanislas. Etat législatif actuel dans la république polonaise. Revue internat. de droit pénal, 1926, 159/68.
- Rocznik prawniczy wilenski, organ widzialu prawa i nauk społecznych uniwersytetu Stefana Batorego w Wilnie, rok 1. Vilno, Nakład Księgarni Josefa Zawadzkiego 1925. (429 S.) (Juristische Jahrbücher von Wilna, Organ der Rechtsfakultät der Univ. Wilna u. der jur. Studiengesellschaft.)
- Estland, Lettland, Finnland.
- Saarmann, Karl. Das Strafrecht in Esti (Estonia). Östrecht, 1926, 625/30.
- Minh, O. Strafrechtspflege in Lettland. Östrecht, 1926, 634/7.
- Arvelo, A. P. Om straffverkställigheten i Finland. Ny förordning angående fångvärdsväsendet. Nordisk tidsskrift för strafferet, 1926, 1/12.
- Bulgarien.
- Georgieff, Georges St. La criminalité en Bulgarie, avec préface de Molloff. (In bulgarischer Sprache mit Résumé u. Tables in französischer Sprache.) Sofia 1925. (107 S.)

Rumänien.

Teodoresco, Julian et Decusara, E. C. L'état actuel de la législation pénale roumaine. Rev. internat. de droit pénal, 1926, 168.

Orient.

Antonio, Ferdinando d. La lesione personale nel diritto Ebraico. Appunti. Rivista penale, 1926, 417/26.

Grünwald, Viktor. Vom palestinensischen Strafrecht. Gerichtshalle, 1926, §. 6/7, 2/4.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Gillin, John Lewis. Criminology and penology. New York, Century 1926. 4 \$ 50c.

Hiscock, Frank H. Criminal law and procedure in New York. Columbia law Review, 1926, 253/62.

Rahne, Helmut. Strafvollzug in Amerika und England. Monatsblätter des Reichsverbandes für Gerichtshilfe, 1926, 6/7, 15/20.

Report of the Crimes Sub-committee. Philadelphia, The law association 1926. (476 S.)

Rose, George B. Why justice limps in pursuing crime. American law review, 1926, 321/37.

Stutsman, Jesse O. Curing the criminal. New York, Macmillan 1926.

Codex iuris canonici.

Heimberger, Joseph. Die Schuld im Strafrecht des Codex iuris canonici. MSchrimpff., 1926, Beiheft 1, 6/18.

Internationales Strafrecht.

Bellot, Hugh H.-L. La cour permanente internationale criminelle. Rev. internat. de droit pénal, 1926, 333/7.

Cleric, G. J. v. Zu Art. 2 Abs. 1 des Frauenhandelsgesetzes u. zur direkten Anwendung ausländischen Strafrechts: Eine Warnung für den Gesetzgeber. Schweiz. Juristen-Ztg., 1926, 17/23.

Pella, Vespasien V. La criminalité collective des états et le droit pénal de l'avenir. 2 éd. Paris, Godde 1926.

— Enquête internationale sur les conceptions développées par Vespasien V. Pella dans son œuvre: „La criminalité collective des états et le droit pénal de l'avenir.“ Paris, Godde 1926. (186 S.)

— De l'influence d'une juridiction criminelle internationale. Rev. internat. de droit pénal, 1926, 391/420.

Salдана, Quintiliano. La justice criminelle internationale. Rev. internat. de droit pénal, 1926, 338/53.

Y-a-t-il lieu d'instituer une juridiction criminelle internationale? Et, dans la supposition d'une réponse affirmative, comment l'organiser? Rapports par H. Donnedieu de Vabre, N. Politis, R. Garofalo et Jaroslaw Kallab. Rev. internat. de droit pénal, 1926, 353/90 u. 420/31.

Schrifttum.

Mitgeteilt von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor bei dem Reichsgericht.

Es wird um Bekanntgabe oder Einsendung schwer erreichbaren Schrifttums gebeten.

1. Zeitschriften.

Deutsche.

Deutsche Juristen-Zeitung. 31. Jg. §. 12:

Külz, Die Prüfung d. Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften d. Reichsrechts.

Tripel, Das Abdrosselungsgesetz.

Koellreutter, Parlament und Verwaltung.

§. 13:

Haußmann, Reform des Handelsrechts.

Hedemann, Aus der Welt der Kommentare.

§. 14:

Kraus, Die Stellung des Völkerbundkommissars in Danzig.

Grimm, E. nachträgl. franz. Versuch zur Rechtfertigung der Ruhrbesetzung.

Berger, E. f. d. Handhabung des Dawes-Planes u. d. deutsche Steuerpolitik bedeutsamer Schiedsspruch.

Frieders, Die Unzulänglichkeit des staatl. Ehrenschutzes.

§. 15:

Kahl, Das Fürstendrama.

Meyer, Die Staatsdienstvereinsfachung in Bayern.

Munk, Der Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder u. die Annahme an Kindes Statt.

Löwenstein, Rechtsschutz gegen Gemeingefährliche.

§. 16:

Mayr-Hartung, Das Eherecht d. Tschechoslowakei.

Kay, Schiedsvertrag u. Schiedsrichter.

Peschke, Das Ende d. Preistreiberei-Verordnung.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 20. Jg. Nr. 12:

Silber Schmidt, In welchen Fällen ist d. Eintritt v. Kapitalgenossenschaften in Personalgesellschaften rechtlich zulässig?

Jade sohn, Die Haftung d. Unternehmungen u. Unternehmer bei Steuerzuverhandlungen v. Vertretern u. Angestellten.

§. 13:

Samter, Der Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Rotermund, Die Grenzen d. Gehorsamspflicht gegenüber einem Befehl in Dienstfachen.

Burghart, Abänderungsklage u. Vollstreckungsgegenklage bei Unterhaltsansprüchen.

Nr. 14:

Friedländer, Die Rechtszersplitterung im Beschlussverfahren.

Pothof, Arbeitgeber oder Auftraggeber.

Werneburg, Die Kurzschlußklausel i. d. Feuerversicherungsverträgen.

Blätter für internationales Privatrecht (Beil. d. B.Z.), 1926 Nr. 7:

Oppenheimer, Das neue englische Gesetz über Immobilien-Besitz. **Wähle,** Die österreichische Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts i. d. Jahren 1923 u. 1924.

Nr. 8:

Curti, Recht u. Rechtspflege in England.

Janowicz, Der Entwurf eines tschechoslowakischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Juristische Rundschau, 2. Jg. Nr. 12:

Pagenseicher, Wann bezieht sich ein über den Grund ergangenes Zwischenurteil (§ 304 B.Z.) auch auf eine gemäß § 268 Nr. 2 B.Z. geltend gemachte Nachforderung?

Becker, Aussetzung des Mietaufhebungsverfahrens nach § 20 MSchG.

Lucas, Der Reichstagsbeschluß zwischen Volksbegehren u. Volksentscheid.

Nr. 13/14:

Senckpielh, Die Haftung der Eisenbahn für Gewichtsverluste.

Lazar, Die Vereinigung d. Binnenschiffregisters.

Hein, Grenzen d. Kollektivgedankens im geltenden Arbeitsvertragsrecht.

Püschel, Streitfragen beim Einzelrichterverfahren, unter Berücks. d. Rechtsprechung d. Oberlandesgerichte.

Gesetz und Recht, 27. Jg. §. 13:

Delius, Die Befugnisse der Polizei bei Aufzügen nach dem neuen Vereinsgesetzentwurf.

Deutsche Richterzeitung, 18. Jg. §. 6:

Plagge, Die Rundfunkverordnung v. 28. März 1924.

Herfurth, Die Unverlegbarkeit des Richters.

Philippi, Zur Frage der Gerichtserien.

Rieger, Die Abneigung geg. d. Juristen [Vortrag].

- §. 7:**
Schumann, Die Bedeutung der kassatorischen Klausel beim gerichtl. Zwangsvorvergleich.
Klein, Anerkenntnis i. Güteverfahren.
Stampfle, Oberstes Staatsziel u. Einzelgesetz.
Lössar, Ein Vorschlag z. § 519 Abs. 6 BGB.
Nippert, Landesjustizverwaltung u. Landgerichtspräsidium.
Meyer, Richter in Not.
- Die Justiz**, 1. Bd. §. 5:
Sack, Vom Fiskus.
Bleckwenn, Zur Entpolitisierung d. Rechtspflege.
Falk, Der Entw. e. Reichsdienststrafordnung.
- Recht und Leben** (Wochenbeilage der Vossischen Zeitung), 1926, Nr. 25:
Latté, Ausschluß d. Öffentlichkeit.
- Nr. 29:**
Die Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht.
- Nr. 30:**
Sachs, Die Einschränkung des Verfolgungszwanges. Steuerbelikte u. § 153 StGB.
- Der junge Rechtsgelehrte**, 2. Jg. Nr. 14:
Duisse, Die Bedeutung des Warenzeichenrechts f. d. Studium u. d. Ausbildung d. Juristen.
- Bibliographie der Rechts- und Staatswissenschaften**, 34. Jg. §. 5:
Die juristische Literatur der Sowjet-Union. Entwicklung u. Bibliographie.
Gerschonow, Das Agrarrecht der Sowjet-Union.
Freund, Überblick über die in Deutschland erschienene Literatur über Sowjetrecht.
- Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie**, 19. Bd. §. 4:
Jung, Eigen u. Erbe.
Wolter, Zur Methodologie des sogenannten Kausalproblems.
Klein, Das Nachlassen des Rechtsgefühls.
Urft, Mehr Wirtschaftsethik.
De Miranda, Begriff des Wertes und soziale Anpassung.
Görland, Über eine jüngst bei Kant entdeckte kapitale Dialektik in Vernunftgeboten.
- Deutschlands Erneuerung**, 10. Jg. §. 6:
Schmidt, Der Königsgedanke d. deutschen Volksstums.
- Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts**, 36. Jg. Nr. 7:
Du Chêne, Der Bedeut eines Wertrechts als Zeuge.
- Mitteilungen d. Preußischen Richtervereins**, 4. Jg. Nr. 6/7:
Ernst, Unabhängig oder abhängig.
Manderscheid, Zur Lage der Saarbeamten.
Bracht, Politik u. Rechtspflege.
- Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern**, 22. Jg. Nr. 12:
Wedermann, Die rechtl. Stellung d. Jugendamts z. Vormundschaftsgericht.
- Nr. 13:**
Josef, Der Postverkehr der Geschäftsunfähigen u. Geschäftsbefähigten.
- Nr. 14:**
Fang, Zur Frage der Rechtsstellung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft u. d. Reichsbahnbeamten.
- Nr. 15/16:**
Hellmuth, Das Recht der Deutschen Reichspost auf Nachforderung von Gebühren.
- Württembergische Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung**, 19. Jg. §. 8:
Josef, Voraussetzung für die Entstehung einer Observanz.
Rommel, Neue Bezirksteilung u. neue Bezirksordnung in Württemberg.
- Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung**, 42. Jg. §. 10:
Wenzel, Der Streit zwischen Lübeck u. Mecklenburg-Schwerin über die Hoheitsrechte i. d. Lübecker Bucht (Fort.).
Heinz, Kommunaler Haftpflichtschaden-Ausgleich.
- Schleswig-Holsteinische Anzeigen**. Generalregister. Von 1910 bis 1924 einschl. bearb. v. Diemann.
- Hanseatische Rechtszeitung**, 9. Jg. Nr. 14:
Schaefer, Gewerbesteuer eines in mehreren Ländern betriebenen Gewerbes.
- Nr. 15/16:**
Bertram, Sitzungswidrige Mitgliedschaft u. sitzungswidrige Mitgliedschaftsrechte?
Morstein Marx, Zur Hamburgischen Verwaltungsreform.
- Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins**, Bd. 79 N. F. 40. Bd. §. 2:
Schrohe, Zur Geschichte d. Straßburger Moratoriums vom 17. Juni 1668.
Knappe, Maieramt u. Vogtei in Wolmatingen. E. Beitr. z. Geschichte d. mittelalterl. Gerichtsverfassung.
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht**, 31. Jg. Nr. 7:
Goldbaum, Fragen aus dem Grenzgebiet zwischen Urheberrecht u. unsaurerem Wettsbewerb.
Lechthaim, Nochmals die analoge Anwendung des § 7 Abs. 2 PGB.
Schuster, Der Schutz d. technischen Konstruktion.
Queck, Reichsgericht u. Sendestreit.
Smoschewer, Rundfunk u. Werner Konvention.
Heifez, Deutsch-Russisches Abkommen über den Schutz des gewerb. Eigentums.
Traub, Der Gebrauch der deutschen Sprache beim tschechoslowakischen Patentamt u. Patentgericht unzulässig.
Smoschewer, Die Neuordnung des Urheberrechts in Italien.
- Nr. 8:**
Engländer, Nochmals zur Frage der Vergütungspflicht des gutgläubigen Patentverleihers.
Fried, Ein Verfahrenspatent schließt weder die Patentierung des Erzeugnisses noch die Patentierung eines Verfahrens zur Benutzung des Erzeugnisses aus.
Zeller, Vorbereitung und Patentanspruch.
Fried, Muß in den Unterlagen einer deutschen Zusatzpatent anmeldung der wesentliche Inhalt der Hauptanmeldung wiederholt werden?
Nosenthal, Firmenzeichen u. Vorratswaren (Defensivwaren).
Möhring, Kann Urrecht Recht werden?
Elster, Theorie u. Praxis im Funkurheberrecht.
Hoffmann, Glossen zu den Funkurheberrechts-Urteilen d. Reichsgerichts.
- Deutsche Presse**, 16. Jg. Nr. 25:
Haenischel, Die Stellung d. Presse im deutschen u. nord. Recht.
- Nr. 26:**
Zur Reform des deutschen Presserechts.
- Nr. 28:**
Haenischel, Zeugniszwang gegen die Presse.
- Nr. 33:**
Haenischel, Die innere Freiheit der Presse. Eine Entscheidung d. Reichsgerichts.
- Markenschutz und Wettbewerb**, 25. Jg. Nr. 10/11:
Die Weltmarke Odol.
- Zeitschrift für Standesamtswesen**, 6. Jg. Nr. 12:
Hubenagel, Das Scheidungsrecht im Ausland.
- Nr. 13:**
Bergmann, Ehe u. Kindshaftrecht.
Lipper, Doppelche u. Ehebruch nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.
Josef, Zum Beschwerderecht bei Berichtigung des Standesregisters.
- Nr. 15:**
Gerhardt, Notwendige Voraussetzungen zu einer Neufassung des Personenstandsgeches u. zu einer Reichsdienstanweisung für die Standesbeamten.
Hübschmann, Zur Frage der Reichsangehörigkeit ehemaliger elsässisch-lothringischer Staatsangehöriger.
- Stimmen der Zeit**, 56. Jg. §. 9:
Pologribov, Ehe u. Scheidung i. d. Sowjetgesetzgebung.
- Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt**, Ausgabe B, 18. Jg. Nr. 3:
Behnke, Rechtscharakter u. Anwendungsbereich der „vorläufigen Fürsorgeerziehung“.
- Mende**, Dissertationen über Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.
- Rundbrief des Archivs deutscher Berufsvormünder**, Nr. 29 (2. Jahr):
Pöll, Berufsschutznachweis durch Blutprobe und Daktyloskopie.
- Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht**, 7. Bd. §. 2:
Meyer, E. Beitrag zum Recht der in einem Umlegungsverfahren der politischen Gemeinde zu Eigentum überwiesenen Wirtschaftswege.
Junker, Ausweisung u. Übereignung von Wasserausläufen im Auseinanderseizungsverfahren.

H. 3:

Heer, Die Privatsiedlung nach § 13 Abs. 3 des Reichssiedlungsgesetzes.
Barotka, Rechtliche Wirkungen des an eine Wassergenossenschaft oder an einen Deichverband gewährten, zur Ausführung von sog. Folgeeinrichtungen verwendeten Darlehns.

Zeitschrift für Bergrecht, 67. Jg. H. 1:

Hundemer, Rechl. Stellung d. Versicherungsbeiträge d. Reichsknappschafsgesetzes im Zwangsversteigerungsverfahren.

Glückauf, 62. Jg. Nr. 32, 33:

Schlüter u. Hödel, Für den Bergbau wichtige Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden aus dem Jahre 1925.
Pieler, Die Abänderung d. Reichsknappschafsgesetzes (Knappschafsstabelle v. 25. Juni 1926).

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 58. Jg. H. 6:

Balz, Die Jagdausübung auf den Talsperren.

Deutsches Wohnungs-Archiv, 1. Jg. H. 9:

Meyer, Das Gebäudeentnahmesteuergesetz.
Marsson, Editionseid, richterlicher Eid u. eidesstattliche Versicherung vor dem Mieteinigungsamt.
Bredt, Das kommende Bauverbot.
Nithack-Stahn, Kirche u. Bodenreform.
Koch, Dasselbe.
Wehl, Städtische u. ländl. Wohnungsmieten.

H. 10:

Ebel, Die Änderung des Mieterschutzgesetzes u. des Reichsmietengesetzes.

Die Wohnungsfrage, 4. Jg. Nr. 8:

Burmeister, Ungültigkeit d. hamburgischen Wertzuwachssteuergesetzes?

Haas, Zur Frage der Abwälzbarkeit der Grundsteuer auf den Mieter.
Bramslöw, Die Mieterschutzreform.

Geilenfeld, Die Kosten des Verfahrens vor dem Mieteinigungsamt.

Das Grundeigentum, 45. Jg. Nr. 25:

Lehmann, Bei Beamtenwohnungen kann d. zuständ. Behörde nicht Rechtsbeschwerde gegen Ablehnung e. Zwangsmietvertrages einlegen.

Die Grundstückswarte, 1926, Nr. 24:

Ebel, Mieterschutz u. Hausrat

Pesch, Der Kampf um d. Dachantenne.

Nr. 25:

Lilienthal, Beschlagnahmefreiheit abgeteilter Wohnungen.

Nr. 26:

Kersting, Form der Vollmacht beim Grundstückskauf.

Oppenheim, Mietstreitigkeiten als Ferienjachten.

Lilienthal, Vererbung von Wohnungen.

Nr. 27:

Lilienthal, Die Änderung des Reichsmietengesetzes.

Nr. 29:

Höche, Ist das Preußische Grundstücksverkehrsgeley noch in Kraft?

Nr. 30:

Lilienthal, Mietaufhebung bei Zahlungsrückstand.

Der Vermieter, 4. Jg. Nr. 7:

Strippel, Die Inventarfrage in Westdeutschland.

Zentralblatt für Handelsrecht, 1. (36.) Jg. Nr. 6:

Herrwitz, Zur Lehre von d. Nichtigkeit u. Unsechbarkeit d. Generalversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften.

Geiler, Zur Systematik der gesellschafsl. Zusammenschlüsse.

Erler, Der Gewinnanspruch als Aktivum bei Schachtelgesellschaften.

Ackermann, Bemerkungen zur Tochter- u. Einmann-Gesellschaft.

v. d. Trenck, Richterliche Auslegung, kaufmännische Diplomatie und Kurtoise.

Richter, Der Treuhänder im Vergleich zur Abwendung des Konkurses.

Goeb, Probleme des Treuhandwesens.

Fuld, Der Erwerb des Mantels einer GmbH.

Nr. 7:

Breit, Die Umwertung der Genußscheine.

Becker, Nachumstellung.

Gekhardt, Sicherungsübereignung oder Registerpfandrecht.

Wassertrüdinger, Wechselsforderungen im Geschäftsaufsichtsverfahren.

Recht und Handel, 1. Jg. Nr. 8:

Leuter, Die Haftspflicht der deutschen Reichspost f. falsche Schalterauskünfte i. Post-, Telegraphen- u. Fernsprechangelegenheiten.

Kleeburg, Gläubiger u. Intervention.

Pagel, Sicherungsübereignung u. Gläubigerbeteiligung.

Cohn, Die abgeleitete Firma im Handelsrecht.

Nr. 9:

Becker, Der 1500-Mark-Bertrag.

Sontag, Die Zwangsbewirtschaftung von gewerb. Räumen u. Läden.

Stern, Streitfragen des Arrestverfahrens.

Taube, Der heutige Offenbarungseid u. seine Mängel.

Erdel, Leistung durch Dritte.

Cohn, Handelskammer u. Registerrichter.

Mitteldeutsche Handelsrundschau, 22. Jg. H. 12:

Goerrig, Haftung f. Streiksäden.

H. 14:

Boß, Die gesetzliche Regelung des Revisions- u. Treuhandwesens in Deutschland.

Mitteilungen d. Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 24. Jg. Nr. 12:

Aus der Rechtsprechung üb. d. Leistungswucher.

Lewin, Fälle zulässiger u. unzulässiger Ersparung d. Umsatzsteuer.

Nr. 13:

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure.

Antrag i. engl. Parlament über Erlass eines Gesetzes, betr. Warenkennzeichnung f. Einfuhrwaren nach England.

Entscheidungen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

Der Begriff des Warenhandelsunternehmens i. S. des § 43 der preußischen Gewerbesteuerverordnung.

Der Gesetzentwurf über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses.

Nr. 14:

Die Bestrebungen zur Ausgestaltung des internationalen Rechtsverkehrs.

Kartell-Rundschau, 4. Jg. H. 6:

Zulässigkeit von Sperren nach englischem Recht. Entscheidg. d. Oberhauses in Sachen Sorell v. Smith v. 15. Mai 1925 (Times Law Reports 1925 S. 529). Gekürzte Übers. v. Herm. Löwenberg.

Fisch u. Tschierschky, Aus der Kartellsrechtspaxis.

H. 7:

Tschierschky, Der monopolistische Charakter der Kartelle.

Rundschau für G. m. b. H., 17. Jg. Nr. 6:

Becker, Herabsetzung d. Stammkapitals während des Bestehens e. Entwertungskontos ohne dessen Ausgleichung.

Gierse, Die steuerrechtl. Behandlung der GmbH. u. Co.

Boethke, Konkursverfahren u. Steuern.

Nr. 7:

Becker, Die Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit u. die Löschung v. Gesellschaften wegen Unterlassung der Umstellung.

Scholz, Die französische GmbH.

Martell, Das Recht am Fernsprecher.

Blätter für Genossenschaftswesen, 73. Jg. Nr. 33/34:

Citron, Rechtliches Neuland auf dem Gebiete genossenschaftlicher Interessen in den Jahren 1925 u. 1926.

Bank-Archiv, 25. Jg. Nr. 19:

v. Glasenapp, Die Banknovelle.

Fraenkel, Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergeley u. über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergeleyes.

Nr. 20:

Loß, Gedanken zur Banknovelle.

v. Glasenapp, Hierzu eine Entgegnung.

Dahl, Der Befreiungsschein.

Nr. 22:

Breit, Der Ausbau des Effektengiroverkehrs u. die Aufgabe d. Rechtswissenschaft.

Koch, Sicherungsübereignung u. Rechtsprechung.

Mitteilungen der Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe, 6. B., 8. Jg. Nr. 4:

Schachimsohn, Der Effekten-Giroverkehr.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 26. Bd. H. 3:

Manes, 25 Jahre deutsche Versicherungs-Reichsaufsicht.

Moulin, Die französischen Gesetzentwürfe über Sozialversicherung im Vergleich mit d. deutschen Sozialversicherung.

Blank, Rechtsstellung des Versicherungsnehmers bei mehrfacher Versicherung i. d. Schadensversicherung.

- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen, 49. Jg. Nr. 25:
„Kleinere Versicherungsvereine gemäß § 53 BAG.“ und das
Reichsaufsichtsamt f. Privatversicherung.
- Nr. 30:
Ehrenzweig, Die „kleineren Versicherungsanstalten auf Gegen-
seitigkeit“ u. die Unterstützungsvereine im österreichischen Recht.
Versicherung und Geldwirtschaft, 58. Ges.-Jg. 2. Jg. d. n. F.
- Nr. 25:
Die Tagung d. deutschen öffentlich-rechtl. Feuerversicherungsan-
stalten vom 7.—10. Juni 1926 in Hamburg.
- Nr. 26:
Fuld, Umlauterter Wettbewerb im Versicherungswesen.
Mahrholz, Investment Trusts.
- Auslandsspiegel Nr. 6:
Serafim, Aus der Praxis des russischen Versicherungswesens.
- Nr. 30:
Delius, Haftung f. Schäden, welche durch Kraftfahrzeuge öffentl.
Körperverletzungen verursacht werden.
Brück, Tore.
Josef, Gefahrerhöhung durch Eingehung der Ehe.
Helm, Die Stellung des Tierhalters bei der Antikrebs unter bes.
Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung.
- Nr. 31:
Fuld, Kann ein Versicherungsvertrag über einen bereits eingetre-
tenen Schaden abgeschlossen werden?
Mahrholz, Die New Yorker Börse u. ihre Bedeutung für Europa.
- Nr. 33/34:
Blank, Über die zwingende Natur des § 39 BGB.
Frankenberg, Die Gemeinde u. die Versicherung.
Moench, Rundfunk u. Gebäudeblitzschutz.
- Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung, 3. Jg. Nr. 12:
Schweighäuser, Zur Lehre von der Gefahrerhöhung.
- Nr. 13:
Schweighäuser, Versicherungsrecht. Streitpunkte.
- Nr. 16:
Blank, Dürfen Versicherungsvereine ohne Rechtsanspruch der Mit-
glieder in das Vereinsregister eingetragen werden?
Lesser, Können bei Übertragung eines Versicherungsbestandes im
Ganzen die Versicherungsnehmer d. übertragenden Gesellschaft vom
Betrag zurücktreten?
- Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 23. Jg. Nr. 24:
Schulz, Wagenstandgeld.
- Nr. 25:
Moschel, Neuere Entscheidungen auf dem Gebiete des Speditions-
rechts.
- Nr. 28:
Levi, Können Handwerksbetriebe juristischer Personen zu den Kosten
d. Handwerkskammern herangezogen werden?
- Nr. 30:
Frenzel, Sicherungsbereignung u. Steuerrecht.
Hiller, Gesellschaftsgründungen u. Erbschaftssteuer
- Magazin der Wirtschaft, 2. Jg. Nr. 26:
Um die Reform des Aktienrechts.
- Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr, 7. Jg. Nr. 25:
Bachbogel, Notwendige Reformen in unserer Sozialversicherung.
- Nr. 26:
Mohr, Das Reich u. die Länder.
Fütterer, Klagen über die Finanzverwaltung.
- Nr. 27:
Hintelin, Kommissionär u. Agent im Umsatzsteuerrecht.
- Nr. 31:
Frenzel, Polizeilicher Zwang gegen Ausverkaufsschwindel.
Moschel, Rechtsfragen aus der neuen Reichs-Export-Versicherung.
Goettig, Das neue Reichsknappeschaftsrecht.
- Saarwirtschaftszeitung, Jg. 31, Sonderausg. v. 14. Aug.:
Vereinbarung zwischen Deutschland u. Frankreich über den
Warenaustausch zwischen Deutschland u. dem Saarbeckengebiet.
Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland u. Frank-
reich.
- Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, 5. Jg. H. 15:
Goerrig, Anwendung der Stillegungsverordnung bei Konkurs u.
Geschäftsaufsicht.
- Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Ab-
handlungen, 43. Bd. H. 3:
Staedler, Der Rechtsweg im Postverkehrsrecht.
Urstein, Die zollrechtl. Behandlung v. übersiedlungsgegenständen,
Heiratsausstattungseffekten u. Hochzeitsgeschenken in d. tschecho-
slowakischen Republik.
- Hellmuth, Die Entwicklung d. Rechtsidee von d. öffentl. Anstalt
im Geschäftsbereich d. Deutschen Reichspost.
- Senckpiel, Die Inhaltsangabe mit dem Verwendungszweck.
- Wertheimer, Die rechl. Natur d. Wagenstandgeldes.
- H. 4:
Weiz, Die Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraft-
fahrzeugverkehrs v. 5. Dez. 1925. (RGBl. I, 435.)
- Werneburg, Der Umfang der Bahneinheit (zu § 4 d. preuß. Ge-
setzes über die Bahneinheit).
- Josef, Falsches Reisegepäck u. blinde Passagiere.
- Hanow, Übersfahren von Wild durch Eisenbahnbetrieb u. Haftung
des Unternehmers.
- Berlehrrechtliche Rundschau, 5. Jg. Nr. 6:
Eger, Nachzahlungspflicht bei unrichtiger Tarifanwendung.
- Hartmann, Autorechtliches.
- Meister, Privilegien u. Enteignungen im Verkehrsrecht.
- Heuer, Befugnisse d. Spediteurs im Nachnahmevertrag.
- Nr. 7:
Röder, Der Fernsprecher in rechtlicher Beleuchtung.
- Senckpiel, Nachnahmeerhebung u. Nachnahmefejorgung.
- Josef, Höhere Gewalt u. unabwendbares Ereignis im Kraftwagen-
verkehr.
- Hansa, 63. Jg. Nr. 34:
Knapp, Ein folgenschweres Reichsgerichtsurteil. Beseuerung aller
an gefährlichen Stellen in den Hamburger Häfen liegenden Schut-
ten u. Kähne dringend erforderlich. Der Beraterlotse ein Unding.
- Zeitschrift für das gesamte Luftrecht, 38. Bd. H. 1:
Peretski, Die Entwicklung d. Luftrechts in der Sowjetunion.
- Pittard, Dominum Coeli.
- Nooker, An international code of civil air law and the
International Chamber of Commerce.
- Schreiber, Der Entwurf eines internationalen Abkommens über
die Haftung d. Unternehmers bei internationalen Lufttransporten.
- Zeitschrift für Deutsches Zivilprozeß, 51. Bd. H. 3/4:
Groh, Der Anspruch auf Rechtlspflege.
- Bötticher, Innenweit sichern die Art. 102 ff. der Reichsverfassung
die Unabhängigkeit des Richters u. den Rechtsweg?
- Bley, Steuern als Konkursforderungen.
- Bauer, Arbeitsgerichtshilfe.
- Archiv f. d. zivilistische Praxis, Bd. 126 N. F. 6. Bd. H. 1:
Legzins, Die Pseudopartei im rechtsgeschäftlichen Verkehre.
- Nümelin, Der „Grenzbock“ im Zivilrecht.
- Anwaltsblatt, 13. Jg. H. 6:
Kaufmann, Der Verkehr mit d. Verkehrsanwalt.
- Lehmann, Deutsches Notariat.
- Herbatschek, Die Anwaltsordnung in Österreich.
- Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, 26. Jg. Nr. 7:
Bauer, Gebühreneinheit.
- Altschul, Den Notaren obliegt die Prüfung der wechselseitigen
Legitimation, Protestaufnahmen beantragender Parteien nur, wenn
solche landesrechtlich vorgeschrieben ist.
- Zeitschrift für öffentliches Recht, 5. Bd. H. 4:
Meckl, Das Problem d. Rechtskontinuität u. d. Forderung des
einheitl.-rechl. Weltbildes.
- Wegner, Über gerechte u. ungerechte Kriege.
- Menzel, Einiges über die Staatslehre.
- Figueroa, Die neue Staatsverfassung v. Chile.
- Kelsen, Bemerkungen zur chilenischen Verfassung.
- Archiv des öffentlichen Rechtes, 50. Bd. N. F. 11. Bd. H. 1:
Holstein, Von Aufgaben u. Zielen heutiger Staatsrechtswissen-
schaft.
- Zellinek, Verhältniswahl u. Führerauslese.
- Gaustein, Die Träger öffentlicher Verwaltung im Eisenbahnrecht.
- Zeitschrift für Politik, 16. Bd. H. 1:
Grabowski, Klassenstaat u. überparteil. Regierung.
- Verwaltungsschrift, 31. Bd. H. 4:
Schoen, Die Landessynode nach den neuen evangelischen Kirchen-
verfassungen.
- Peters, Das Notverordnungsrecht nach Art. 55 der Preußischen
Verfassung.
- Berner, Drei Abhandlungen zum preußischen Verwaltungsstreit-
verfahren.
- Staats- und Selbstverwaltung, 7. Jg. Nr. 14:
Freudenthal, Namensänderung.
- Abegg, Das Polizeiverordnungswesen i. Gegenwart u. Zukunft.
- Nr. 15:
Tepper, Die deutsche Währung.
- Geiben, Furcht u. Polizei. An Hand der Ausführungsbestim-
mungen der Länder.
- Goerrig, Das Recht der Kleiderablage u. Fahrradabstellung d. Ar-
beitnehmer.

Nr. 16:

Eisentraut, Gestaltungsklagen im Verwaltungsstreitverfahren.
Stunz, Die Ausweisung.

Die Polizei, 23. Jg. Nr. 12:

Abegg, Das Polizeiverordnungswesen in Vergangenheit u. Zukunft.

Julier, Versammlungsschutz.

Friedrichs, Polizei und Kunst.

Nr. 13:

Janich, Militär u. Polizei.

Kelsch, Falsche Aussagen.

Nr. 16:

Prütz, Selbstverwaltung u. Polizei.

Preußisches Verwaltungsbüllt, 47. Bd. Nr. 38:

Schulze-Ploßius, Der Grundsatz „Mark gleich Mark“ in der Goldbilanzverordnung.

Übersicht üb. d. Rechtsprechung d. Oberverwaltungsgerichts.

Nr. 39:

Guillaume, Denkmalschutz u. Denkmalpflege in Preußen.

Graf v. Hardenberg, Ansprüche von Gemeinden u. Gemeindeverbänden geg. das Deutsche Reich auf Erstattung von Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege.

Baath, Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen.

Nr. 40:

Guillaume, Denkmalschutz u. Denkmalpflege (Schluß).

Übersicht über die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Nr. 41:

Beucker, Das staatl. Polizeimonopol.

Nr. 42:

Parisius, Zur Frage der Kapital-Konzessionspflicht der Wirtschaftsgenossenschaften.

Nr. 43:

Klee, Überblick über die Rechtsprechung d. bahr. Verwaltungsgerichtshofes.

Loening, Der Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes.

Nr. 45:

Fischer, Die Beschränkungen der Ausnutzung des Grund u. Bodens durch Baupolizeivorschriften nach dem bisherigen Recht u. ihre Fortbildung im Städtebaulegeentwurf.

Nr. 47:

Herrnstadt, Die politischen Rechte der Beamten.

Übersicht über die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Bayerische Verwaltungsbüller, 74. Jg. §. 10:

Ehmann, Die Kosten d. Flurbereinigungsverfahrens.

Steinbach, Über Fels- und Waldwege.

§. 11:

Schmelzle, Das bahr. Biersteuer-Sonderrecht.

§. 12:

v. Eggelkraut, Die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen.

§. 13:

Deschler, Die Rechtsgrundlagen der bairischen Kirchenverträge.

Zeitschrift für bairische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 58. Jg. Nr. 8:

Flad, Zur Auslegung des § 23 des bairischen Ortsstraßengesetzes.

Jahrbuch der Bodenreform, 22. Bd. §. 2:

Damaschke, Um das Bodenreform-Gesetz.

Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 55. Bd. §. 3:

Sander, Zum Problem d. Soziologie d. Rechtes.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswirtschaft, 35. Jg. Nr. 27:

Das Reichsbahngericht zur Verbindlichkeitserklärung.

Nr. 30:

Teichert, Das belgische Angestelltenversicherungsgesetz.

Nr. 32:

Herrnstadt, Die Selbstverwaltung im sozialen Recht.

Reichsgesundheitsblatt, 1. Jg. Nr. 30:

Ödin, Das Ausstellen unrichtiger, ärztlicher Beugnisse.

Beamten-Jahrbuch, 13. Jg. Nr. 6:

Ullmann, Welche Vorschriften des Beamtenrechts erzeugen subjektive Rechte der Beamten.

Nr. 7:

Falck, Vereinbarungen der Länder in ihrer Bedeutung f. d. Fortentwicklung d. Beamtenrechts.

Arbeitsrecht, 13. Jg. §. 7:

Potthoff, Arbeitsrecht u. Arbeitserbildung.

Ebstein, Jugendrecht u. Arbeitsrecht.

§. 8:

Zimmermann, Freiherr v. Berlepsch u. das Arbeitsrecht.
Bewer, Das Arbeitsvollstreckungsgericht.

Dersch, Zum Angestelltenbegriff.

Zum Reichsgerichts-Urteil v. 23. März 1926 über Tariffreiheit:

1. Pick, Zwangsinning u. Tariffreiheit.

2. Dinges, Tariffähigkeit d. Zwangsinning.

3. Bodmann, Sind Tarifverträge mit Geltung nur für einen Teil der Vereinsmitglieder möglich?

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 6. Jg. §. 7:

Hueck, Konkurrenz von Gesamtvereinbarungen.

Matthaei, Das Verhältnis der Dienstdordnung zu Dienstvorschriften i. Sinne des Betriebsratgesetzes u. zu Tarifverträgen.

Kaskel, Entgegnung auf vorstehenden Aufsatz.

Blätter für Arbeitsrecht (Beil. zur Deutschen Arbeitgeberzeitung), 5. Jg. Nr. 16:

Dragenscheck, Teilweise Betriebsstilllegung.

Die Deutsche Arbeitsrechtstafel, 10. Folge v. 1. 7. 1926:

Formularmuster des Arbeitsrechts, IX. Leistungszulagen u. Gratifikationen, Ergänzung. Zustimmungsäcklärtung zur Stückabrechnung v. Betriebsvertretungsmitgliedern, I.—V.

Der Arbeitgeber, 16. Jg. Nr. 14:

Hölling, Das neue Reichsknappschäftssteuergesetz.

Nr. 15:

Anthes, Die rechtliche Bedeutung des „Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten“ v. 9. Juli 1926. (RGBl. I S. 399.)

Reichsarbeitsblatt, 6. Jg. Nr. 26:

Ebel, Die Änderungen des MieterSchutzgesetzes u. des Reichsmietengesetzes.

Nr. 28:

Goldschmidt, Zum Gesetz über die Fristen für die Kündigung der Angestellten.

Nr. 29:

Flatow, Tarifvertrag u. Zwangsinning.

Nr. 30:

Stiller, Die Durchführung d. Verordnung über den Achtstundentag u. die mit ihr gemachten Erfahrungen. Nach den Berichten d. bair. Gewerbeaufsichtsbeamten über die Jahre 1923/24.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung,

14. Jg. §. 7:

Kühne, Das Erste Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches d. Reichsversicherungsordnung.

Burghart, Waisenrenten nach dem Tode der versicherten Mutter.

§. 8/9:

Hanow, Gesetz zur Änderung der RVO. u. des AVG. v. 25. Juni 1926. (RGBl. I S. 311.)

Probsting, Die Novelle zum Reichsknappschäftsgez.

Knoll, Neuerungen in der Unfallversicherung.

v. Frankenberg, Die Mitgliedschaft in der Immungskrankenkasse.

Geisthardt, Die Zuständigkeit d. Krankenkasse f. Betriebe von Immungsmittgliedern.

Potthoff, Ist die unter § 1 AVG. fallende Nebenbeschäftigung von pensionsberechtigten Beamten versicherungsfrei?

Schulte-Holthausen, Das Vierte Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes.

Preußisches Volkschularchiv, 22. Bd. §. 4:

Herrmann, Patronat u. Trennung des organisch verbundenen Lehreramtes nach Preußischem Landrecht.

Preußisches Pfarrarchiv, 14. Bd. §. 4:

Koch, Organisation u. Leben der evangelischen Kirche.

Sachse, Ändert sich im Gebiete des Allgemeinen Landrechts die Kirchenbaulast des Patrons durch die Umwandlung der Landgemeinde in eine Stadtgemeinde.

Giese, Die neuen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland.

Auslandsrecht, 7. Jg. Nr. 5/6:

Wahle, Liechtenstein'sches Scheiderecht.

Will, Grundlinien des schottischen Privatschiedsrechts.

Zeitschrift für Osteuropäisches Recht, 2. Jg. §. 2/3:

Schöndorf, Der Rechtsinhalt der deutsch-russischen Verträge v. 12. Okt. 1925.

Pletnikow, Die persönl. u. vermögensrechtliche Stellung der Frauen u. Kinder nach der Gesetzgebung der Sozialistischen Sowjetrepublik Georgien (Schluß).

S. 7/8:
Zoll, Das neue polnische Urheberrechtsgez. vom 29. März 1926.
Ulmási, Die neue ungarische Goldwährung.
Konstantinovitsch, Die Staatsangehörigkeit in Jugoslawien unter bes. Verübung der Friedensverträge.

Ausländische Zeitschriften.

Danziger Juristische Monatsschrift (Danzig, Kafemann),
 5. Jg. Nr. 6:

Loening, Die Haftung d. Absenders f. Verpackungsmängel nach
 d. neuen J. A. G.

Juristische Blätter (Wien I, Schottengasse 3), 55. Jg. Nr. 13:
Fischer-Colbrie, über Kautions- u. Kredithypotheken.

Lieben, Gedenkprotokoll u. Gebührenrecht.
Stricker, Die Forderungen der Angestellten im Konkurs- und Aus-

gleichsverfahren.

Nr. 14:
Haerdtl, Ist bei der Berechnung des Pflichtanteils auf das gesetzliche

Erbrecht des überlebenden Ehegatten Rücksicht zu nehmen?

Dubromitsch, Die Einlösung eines gefälschten Schecks.

Lieban, Weder Anwälte noch Anwältersperre.

Nr. 15:
Rößler, Unrichtige Bewertung von Aktiven u. ihre Steuerfolgen
 nach dem Goldbilanzengesetz.

Zimmler, Ist für die Unterlassungsklagen nach dem Gesetze gegen
 den unlauteren Wettbewerb Wiederholungsgefahr Voraussetzung?

Gerichts-Zeitung (Wien, Manz), 77. Jg. Nr. 12:
Öhmeyer, Ist d. einstweilige Verfügung nach Ablauf d. Zeit, für

die sie bewilligt wurde, aufzuheben?

Schneider, Aufsehung d. Erkenntnisse d. Einigungsämter, insbes.
 Überprüfung d. einigungsamtlichen Entscheidungen durch d. Ver-

waltungsgerichtshof.

Schnek, Bedenklicher Ankauf.

Hofmannsthald, Grundzüge d. Registerpfandrechtes.

Nr. 13:
Becker, Die Nova im Berufungsverfahren unserer ZPO.

Demelius, Firma u. Grundbuchrichter.

Werkgärtner, Zur Frage der Zulässigkeit der Blutgruppen-
 bestimmung als Beweismittel in Vaterschaftsprozessen.

Schneider, Aufsehung der Erkenntnisse der Einigungsämter, ins-
 bes. Überprüfung der einigungsamt. Entscheidungen durch den Ver-

waltungsgerichtshof.

Nr. 14:
Satter, Die Abfertigungsansprüche der Dienstnehmer verausländelter

Unternehmungen.

Bettelheim, Über das sklavische Nachbauen von Maschinen.

Langer, Der Schutz des Gesellschaftsvermögens.

Hantsch, Das Hindernis wegen Ehebandes u. die „Dispensehen“.

Makenshofer, Vom Wesen der Dispensation.

Gerichtshalle (Wien, Breitenstein), Jg. 70 H. 6/7:

Braun, Die Advokatur i. d. nordamerikanischen Union.

Herbstschek, Österreichisch-tschechoslowakische Schuldenregelung.

Brakloß, Über Interpretation.

Centralblatt f. d. juristische Praxis (Wien, Perles), 44. Jg.

H. 7—8:
Sloboda, Fragen aus dem Mieteigentumsrecht.

Demelius, Studien über die Anmerkung der Rangordnung.

Petschek, Neue Beweise im Berufungsverfahren.

Österreichische Richterzeitung (Wien, Vereinigung d. österr.

Richter), 19. Jg. Nr. 6:
Prohaska, Das Familienrecht nach d. Entw. e. tschechoslowak.

bürg. Gesetzbuches.

Silbermann, Los vom bürgerlichen Rechte!

Reche, Anthropologische Beweisführung in Vaterschaftsprozessen.

Tornel, Die Blutuntersuchung als Beweismittel im Vaterschafts-

prozess.

Kralik, Kinder aus nichterklärten Dispensehen.

Linke, Vaterschaftsprozesse.

Nr. 7/8:
Sperl, Beweis der Nichtabstammung durch Blutvergleichung.

Haberda, Gerichtliche Obduktionen am Lande.

Schindler, Der richterliche Schutz des öffentl. Rechtes i. d. Schweiz.

Österreichische Anwalts-Zeitung (Wien, Spitzer & Braun),

3. Jg. Nr. 12:
Friedlaender, Das Überfüllungsproblem.

Spitzer, Die Gebührennovelle 1926 und die Verordn. üb. Ände-

rungen d. Rechtsanwaltsstatutes.

Braun, Die Zurechnung im Zivilprozeß.

Mittler, Zur Frage d. ungerechtfertigten Bereicherung.

Nr. 14:

Fürst, Das Summendepot.

Notariats-Zeitung (Wien, Österreichischer Notarenverein),
 68. Jg. Nr. 6:

Müller, Die öffentlich-rechtl. Funktion d. Notars im Rechtsfürsorge-
 verfahren.

Bruck, Die Ausgleichsordnung.

Graschopf, Die Umstellungsgebühren bei Aktiengesellschaften u. Ge-
 sellschaften m. b. h.

Nr. 7:

Oberbeck, Das deutsche Notariat.

Novak, Das Erbrecht des Dispensehegatten.

**Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichts-
 forschung** (Innsbruck, Wagner), 41. Bd. H. 3:

Stein, Leg u. Capitula. Eine kritische Studie.

Österreichische Revue (Wien I, Graben 14), Jg. 51 Nr. 27:

Zwei wichtige Versicherungsordnungen in Ungarn.

Nr. 28:

Abrechnungsgericht u. Lebensversicherungsaufwertung (Schluß).

Nr. 30:

Korten, über den Agenten als Eigenversicherer.

v. Frankenberg, Der tote Punkt i. d. Versicherung.

Vorant, Die Versicherung zugunsten Dritter.

**Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen
 Republik** (Brünn, Rohrer), 7. Jg. Nr. 12:

Klang, Das Ausgedinge im Revisionsentwurf d. allg. bürgerl.
 Gesetzbuches.

Sedláček, Theorie des Rechts.

Gottesfeld, Der Fakturengerichtsstand im Verhältnis z. Deut-
 schen Reich.

Fischer, Die Auslandsreisen der Staatspensionisten.

Nr. 13:

Brochaska, Die Wirkung des Ausgleiches auf Kostenansprüche.

Ulrich, Zur Auslegung des Verbotes d. Klagsänderung i. Rechts-
 mittelverfahren nach d. ZPO.

Grohmann, Der Fakturengerichtsstand i. Verhältnis zum Deut-
 schen Reich.

Nr. 14:

Kornel, Die Reform des österreichischen Ehrechtes.

Nr. 15/16:

Neuhauer, Das reine Rechtssystem Wollen, Sollen und Müssten.

Brochaska, Über die Trennung von Ausländern durch tschecho-
 slowakische Gerichte.

Prager juristische Zeitschrift (Prag-Umnahof, Haase), Jg. 6

Nr. 7 ff., Reichenberg, Stiepel), Jg. 6 Nr. 6:

Fiala, Fragen aus der Advokatenordnung.

Alexander-Käß, Günther, Der Nachbau unpatenterter Ma-
 schinen.

Nr. 7:

Rauhberg, Der Berliner Vertrag.

Lorenz, Die Kriegsanleihefrage der Gemeinden.

Blau, Der Entwurf zu einem Journalistengesetz.

Rychnovský, Der Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Jou-
 ralisten.

Nr. 8:

Eisinger, Gehören Ansprüche aus Vereinbarungen in allen Fällen
 auf den Rechtsweg, auch wenn ihr Inhalt nicht privatrechtlicher
 Natur ist?

Daninger, Glossen zur Sprachenverordnung.

Bulletin de droit tchécoslovaque. (Prague, Právnická

Jednota v. Praze) Année 1925, No. 1.

Kadlec, Les Fondements du droit tchécoslovaque.

Hoetzl, La réforme administrative.

Srb, Les travaux préparatoires du nouveau code civil.

Cáda, Les associations de juristes et les périodiques de droit
 tchécoslovaques.

No. 2:

Vochob, La nationalité tchécoslovaque.

Schweizerische Juristenzeitung, Jg. 23 H. 1:

Meier, Haftet d. Dienstpflichtige f. d. Erfolg seiner Arbeit?

Schweizer, Zur Frage des Verhältnisses zwischen Anleihegläubiger-
 gemeinschaft u. allgemeinen Nachlaßverfahren.

Schultheß, Blutuntersuchung als Beweismittel im Vaterschaftsprüfung.

Q. 2:

Sanderegger, Kann im Kanton St. Gallen eine private Alpgenossenschaft ihr Grundstück verpfänden?

Q. 3:

Döka, Einwendung von Sowjetrecht.

Zeitschrift für Schweiz. Recht (Basel, Helbing & Lichtenhahn), N. F. 45. Bd. Q. 3:

Zimmermann, Buchführung, Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationenrecht.

Siegwart, Das Buchführungs- u. Bilanzrecht im Entwurf zum Obligationenrecht.

Delessert, Les compétences des autorités fédérales en matière d'utilisation des forces hydrauliques. Rapport présenté à l'assemblée générale de la Société Suisse des Juristes à Schwyz, en 1926.

Zeitschrift d. Bernischen Juristenvereins (Bern, Stämpfli), 62. Bd. Q. 7:

Meyer, Das Staatskirchenrecht im Kanton Luzern.

Allenbach, Über sprachliche Unterschiede im reichsdeutschen u. schweizerischen Recht.

Schweiz. Zentralblatt f. Staats- u. Gemeindeverwaltung (Zürich, Orell Füssli), 27. Jg. Nr. 12:

Demuth, Das Verordnungsrecht d. zürcherischen Regierungsrates im Lotteriewesen.

Nr. 14:

Hungerbühler, E. „hinkender“ Staatsvertrag.

Le droit d'auteur. (Berne, Imprimerie coopérative.) Année 39. No. 7:

La convention de Berne et le droit de reproduction en matière de journaux et de publications périodiques.

Svensk Juristtidning. (Stockholm, A.-B. Nordiska Bokh. i distr.) 11. Årg., H. 4:

Engströmer, Adolf Wach.

Bærentsen, Erfaringer fra dansk civilproces.

Ahnfelt-Rønne, Den mundtige Procedures betydning for Sagførerstanden.

Olivecrona, Anm. av A. V. Lundstedt: Superstition or rationality in action for peace?

Dahl, Dansk Litteratur 1925.

Juridisk Tidsskrift (København, Juridisk Tidsskrifts Forlag.) 12. Aargang, Nr. 3/4:

Cohn, Formueretshandler mellem Ægtefæller.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i Finland. (Helsingfors, Simelü Arvingars Boktryckeri), Årg. 62, H. 4:

Björksten, Bidrag till spörsmålet: När är ett brott underkastat finländsk straffrät?

Nederlandsch Juristenblad. (Zwolle. Willink.) 1.

Jaarg., No. 29:

v. Oven, De procureur wordt op zijn woord geloofd.

No. 30:

v. Oven, Recente rechtspraak over de schuldbekentenis.

No. 31:

van Bemmel, Jeugdgevangenissen.

No. 32:

Lind, Het echtscheidingsarrest van den H. R. van 22 Juni 1883.

Schröder, Bij de intrede der Z. G. exequaturprocedure in onze burgerlijke rechtsvordering.

No. 33:

Hoetink, De aansprakelijkheid van de Spoorwegonderneming voor het missen van aansluitingen.

No. 34:

Leeuw, Causale eigendomsovergang en het registratierecht.

Themis. ('s-Gravenhage, Belinfante.) Deel 82, St. 3:

Bake, Een merkwaardige wet.

Brakel, Over den termijn van art. 1574 B.

Archivio giuridico. (Modena, Società tipografica modenese) 4. Serie, Vol. XII, Fasc. 1:

Vasalli, Il matrimonio dell' assente e dello scomparso.

Jemolo, Il controllo dello Stato sugli istituti ed i funzionari della Chiesa nel progetto di riforma della legislazione ecclesiastica.

Ingrossos, La posizione costituzionale degli enti autarchici territoriali.

4. Serie. Vol. XII, Fasc. 1:

Gray, La funzione pratica ed ideale della giurisprudenza in relazione alla genesi e ai riflessi etico psicologici del singolo giudicato.

Valori, Un' azione nossale nell' antico diritto egiziano.

Galli, Problemi di diritto processuale.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. (Roma, Attilio Sampaolesi.) 1. Anno, N. S., Fasc. 1:

Brandileone, Francesco Schupfer.

Santoro-Passarelli, La surrogazione reale.

Boccasini, La ventilazione ereditaria austriaca di fronte all'unificazione legislativa.

Guarneri Citati, Leggenda i primi sei libri del Codice Giustinianeo.

Rivista internazionale di filosofia del diritto. (Roma (37), Via la Capodistria 26.) Anno 6, Fasc. 3:

Golab, L'essenza della persona giuridica.

Dallari, Le origini della città antica secondo G. B. Vico.

Maggiore, La dottrina del metodo giuridico e la sua revisione critica.

Curcio, Il concetto di legge nel pensiero italiano del secolo 16.

Battaglia, La scuola del diritto naturale e Vincenzo Cuoco.

Studi Senesi. (Siena, Biblioteca del Circolo giuridico della R. Università), Vol. 40, Fasc. 1:

Virgilii, Legge di frequenza degli errori d'osservazione.

Lessona, Sulla competenza esclusiva degli organi di giurisdizione amministrativa ordinaria.

Il Foro delle nuove provincie. (Padova, La Litotipo.) Anno 5, Num. 5:

La posizione giuridica delle merci temporaneamente sbarcate nell'avaria comune.

Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni. (Milano, Vallardi.) Anno 24, No. 1 e 2:

Bolaffio, La società cooperativa nel progetto del codice di commercio.

Cabiati, Il progetto del nuovo codice di commercio e le azioni privilegiate.

Albertario, La nullità dell' obbligazione per indeterminatezza della prestazione.

Arcangelli, Verso la nuova codificazione.

Carrara, Appunti per una nuova impostazione del concetto di azienda.

Ottolenghi, Rivista critica della giurisprudenza ferroviaria.

No. 3 e 4:

Bensa, La evolución storica della polizza di carico ed il problema delle lettere di garanzia.

Frè, Le azioni a voto plurimo.

Carnelutti, Eccesso di potere nelle deliberazioni dell' assemblea delle anonime.

Tripiccione, La restituzione delle scorte vive al termine della locazione di fondi rustici.

Musatti, La nuova legge del diritto d'autore.

No. 5 e 6:

Mossa, I problemi fondamentali del diritto commerciale.

Frè, Le azioni a voto plurimo.

Lordi, Sul progetto del nuovo codice di commercio.

Salandra, Di una nuova giurisdizione marittima.

Fò, La nuova convenzione internazionale sulla proprietà industriale.

Il Diritto aeronautico. (Roma, Società Anonima editrice, Via della Mercede, n. 11.) Anno 3, Nr. 2/3:

Giannini, Possibilità e limiti del diritto comune privato aeronautico.

Gorski, Projet de convention internationale sur la navigation aérienne.

Rivista di diritto civile. (Milano, Società editrice libraria.) 18. Anno, Nr. 3:

Coviello, Il premio pel ritrovamento di cose smarrite secondo il Codice civile italiano.

Albertario, Pier Paolo Zanzucchi.

Rivista di diritto processuale civile. (Padova, Casa Editrice Dott. Antonia Milani.) Anno 3, No. 2:

Chiovenda, Sulla natura dell' espropriazione forzata.

Paoli, Legge e giurisdizione in diritto attico.

Cristofolini, Il procedimento per ingiunzione e le domande di restituzione in seguito a cassazione.

Revue gén. du droit, de la législation et de la jurisprudence. (Paris, Boccard.) 50. Année, Livr. 1: Stefanovitch, De la décentralisation administrative en Yougoslavie d'après la constitution du 28 juin 1921. Crouzel, La responsabilité contractuelle. Lefort, Les morts malfaits et les traditions romaines.

Revue critique de législation et de jurisprudence. (Paris, Pichon et Durand-Aurias.) 66. Année, 46. Tome, No. 5: Demontès, Les paiements par chèques.

Annales de l' Université de Paris. (Paris, Bureau des renseignements scientifiques de l'Univ. de Paris.) 1. Année, No. 2:

Rapport annuel du Doyen de la Faculté de droit (année scolaire 1924/25).

Mestre, La validité juridique des clauses-or.

Les Lois nouvelles. (Paris, 9, Rue Bleue.) 45. Année, No. 13:

César-Bru, Commentaire de la Loi du 31 Décembre 1925 relative à la clause compromissoire en matière commerciale.

No. 14:

Loi du 30 juin 1926 réglant les rapports entre locataires et bailleurs en ce qui concerne le renouvellement des baux à loyer d'immeubles ou de locaux à usage commercial ou industriel dite „Loi sur la Propriété commerciale“. Commentaire par Gilbert de Castellan.

Gillier, Charles. De la clause d'inaliénabilité temporaire dans les donations et les testaments.

Bulletin mensuel de la société de législation comparée. (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 20, Rue Soufflot.) 55. Année, No. 4/6:

Demogue, Les bourses dans la République Argentine.

Walton, Les rapports entre le droit français et le droit écossais.

Moulin, Les transformations des assurances sociales en Allemagne depuis 1918.

Champ communal, Une expérience communiste. — Le droit des personnes d'après le code de famille soviétique.

Theodoresco, La nouvelle constitution de Roumanie.

Revue historique de droit français et étranger. (Paris, Sirey.) 5. Année, 4. Série, No. 2:

Vinogradoff, Quelques problèmes d'histoire du droit anglo-normand.

Dumas, Quelques observations sur la grande et la petite propriété à l'époque carolingienne.

Blum, De la procédure „quo ea pecunia pervenerit“.

Revue des sociétés. (Paris, Godde.) 44. Année, No. 7:

Anger, Les titres à ordre.

Revue du notariat. (Paris, Marchal et Billard.) Année 67, No. 8:

Comment peuvent être constituées aujourd'hui des fondations pieuses?

No. 9:

Des sociétés à responsabilité limitée et des sociétés entre époux.

No. 10:

Apport en société de fonds de commerce.

No. 13:

Charron, Les inconvénients de la double majorité exigée par la loi du 7 mars 1925 sur les sociétés à responsabilité limitée.

No. 14:

Levens, De la cession des titres nominatifs (à propos d'un arrêt récent).

Revue de droit public et de la science politique en France et à l'étranger. (Paris, M. Giard.) 33. Année.

Tome 43, No. 2:

Berdahl, L'élection du Président des États-Unis.

Bosc, Les actes du gouvernement et la théorie des pouvoirs de guerre.

Le Conte, L'évolution de la constitution néo-zélandaise.

Questions pratiques. Droit ouvrier, économie politique et sociale. (Lyon, Noirclerc & Fénétrier.) 22. Année,

No. 2:

Ansiaux, La journée de huit heures et la concurrence internationale.

Revue juridique d'Alsace et de Lorraine. (Paris, Rue Bleue, 9.) Année 7, No. 6:

Laferrière, De la juridiction compétente pour connaître des actions des fonctionnaires en paiement de traitements ou de pensions.

Dereux, L'assignation en divorce, dans les départements recouvrés, quand la demeure du défendeur est inconnue.

The Law Quarterly Review. (London, Stevens & Sons.)

42. Vol. No. 167:

Franck, The new law for the seas. Further Progress. Wright, French and english civil procedure: a parallel

Grey, Territorial waters. Emden, The law of treasuretrove, past and present.

American Law Review. (St. Louis, Review Publishing Comp.) Vol. 60, No. 3:

Rose, Why justice limps in pursuing crime. Lay, The Federal Trade Commission — its origin, operation and effect.

Trusler, Hasty and local legislation.

Werner, The function of the lawyer.

Cadwalader, Amendment of the federal constitution.

Scott, Jurisdiction over nonresident motorists.

Harvard Law Review (Cambridge, Mass., U. S. A.)

39. Vol., Nr. 8:

Frankfurter, Corcoran, Petty federal offenses and the constitutional guaranty of trial by jury.

Frankfurter, The business of the Supreme Court of the United States. — A study in the federal judicial system.

V. From the Judicial Code to the Post-War Judiciary Acts.

Columbia Law Review (New York, Columbia University.) Vol. 26, No. 6:

Chaplin, New York trusts to apply rents during a minority after two lives.

Finkelstein, Acceptances and promises to accept.

University of Pennsylvania Law Review. (Philadelphia, University of Pennsylvania.) Vol. 74, No. 8:

Corbett, The legislation of Hadrian.

Cheshire, The recent property legislation in England.

Potts, Power of legislative bodies to punish for contempt (Continued).

The American political Science Review. (Madison, The American Political Science Association.) Vol. 20,

No. 1:

Merriam, The progress of political research.

Neserius, The political ideas of Voltaire.

Heinberg, History of the majority principle.

No. 2:

Potter, The future of the consular office.

Rice, Some applications of statistical method to political research.

The Canadian Bar Review. (Toronto, 145 Adelaide Street.) Vol. 4, No. 6:

Cannon, Interprovincial friendship in the law.

Robertson, Liability of directors.

2. Bücher.

Allgemeine Werke.

Coenders, A. Die Rechtswissenschaft. Ein Einführungsvortrag. Köln, Müller. 1.—.

Jessup, Henry Wynans. The professional ideals of the lawyer. A study of legal ethics. New York, Jennings Co. 1925. Geb. 6 \$.

Flumene, Francesco. La Consuetudine nel suo valore giuridico. Parte generale. Sassari, Stamperia de la L. I. S. 1925. 45 Lire.

Alphabetisches Handwörterbuch. Gesamtverzeichnis d. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. f. Reich u. Preußen mit Anhang: Literatur-Nachweise. Hrsg. nach aml. Material Mai 1746—Mai 1926 v. literar. Büro d. Berlages. 4. erw. Ausg. (Beamten- u. Verwaltung-Bücherei. Bd. 7.) Berlin, Sudau.

Frèrejouan du Saint, G. Godefroy, E. Répertoire général alphabétique du droit français. Supplément. T. 5. Contributions indirectes. — Dot. Paris, Sirey.

Grandin, A. Bibliographie gén. des sciences juridiques, politiques, économiques et sociales de 1800 à 1925/26. T. 1 u. 2. Paris, Sirey.

- Kelmann, E. u. Freund, H. Die juristische Literatur der Sowjet-Union. Entwickl. u. Bibliogr. M. Beitr. v. Dobrow, Freund u. a. (Bio-Bibliogr. Beitr. z. Geschichte d. Rechts- u. Staatswissenschaften. Ergh. 2.) Berlin, Prager. 7.—.
- Flumenœ, Francesco. La „Legge non scritta“ nella storia e nella dottrina etico-giuridica della Grecia Classica. Sassari, Stamperia della L. I. S. 1925. 35 Lire.
- Maschke, R. Die Willenslehre im griechischen Recht. Berlin, Stilke. Br. 12.—.
- Ragusa, Vincenzo. Le XII Tavole. P. 1 u. 2. (Collezioni di opere giuridiche ed economiche.) Roma, Athenaeum 1924/5.
- Windscheid, Bernardo. Diritto delle pandette. Note e riferimenti al diritto civile italiano iniziata dei Carlo Fadda e Paolo Emilio Bensa et continue da Pietro Bonfante coadiuvato dal Fulvio Maroi. Nuova ristampa stereotipa. Vol. 1/5. Torino, Unione Tipografico 1925/26.
- Brugi, Biagio. Istituzioni di diritto romano (Diritto privato Giustinianeo). 3. ed. (Nuova raccolta di scritti giuridici e sociali 18.) Torino, Unione Tipografica. 10.—.
- Mélanges de droit romain dédiés à Georges Cornil. 2 t. Paris, Sirey.
- Kerr Wyllie, J. Solidarity and correality. (Studies in roman law. No. 1.) Edinburgh, Oliver and Boyd. Geb. sh 18.—.
- Schwarz, Georg. Deutsche Rechtsgeschichte. 7. bis 9. völlig umgearb. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. 4,80.
- Lappe, Jos. Der Schnadzug, ein altwestfälischer Rechts- u. Volksbrauch. Aus: Heimatblätter d. Roten Erde. Jg. 1925, §. 10.
- Amira, Karl v. Die Dresdener Bilderschrift des Sachsen-Spiegels. Bd. 2. Erläuterungen d. 2. (Aus den Schriften d. Sachs. Kom. f. Geschichte.) Leipzig, Hörsemann. Geb. 46.—.
- Janda, Anna. Die Barthschen. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Mittelalters. (Veröffentlichungen d. Seminars f. Wirtschafts- u. Kulturgeschichte an d. Univ. Wien. 2.) Wien, Cligius-Verlag. 7,80.
- Mack, Eugen. Goethe. In d. Deutschen Nationalversamml. u. im Rechts- u. Staatsleben d. Deutschen. Wolfegg (Württ.).
- Pfligg, G. Verzeichnis d. Parallel-Stellen des Sechsten Buches d. Landrechts d. Königreichs Preußen von 1721 u. des revidierten Landrechts d. Herzogtums Preußen von 1685. Leipzig, Komm. Verl. Karl Lenze. 1.—.
- Esmein, A. Cours élémentaire d'histoire du droit français. 15. ed. par R. Général. Paris, Sirey.
- Declareuil, J. Histoire général du droit français des origines a 1789. Paris, Recueil Sirey.
- Martin, O. Histoire de la coutume de la prévôté et vicomté de Paris. T. 2. fasc. 1. Paris Leroux.
- Holdsworth, W. S. A history of English law. Vol. 9. London, Methuen. Geb. sh. 25.—.
- Winfield, P. H. The chief sources of english legal history. Cambridge, University.
- Planitz, H. Europäisches Recht. Reden zur Gründungsfeier der Universität Köln. Köln, Müller 1926. 1,20.
- Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Jg. 24. Bericht üb. d. Jahr 1925. Begr. v. Hugo Neumann. Hrsg. Franz Schlegelberger, Wilhelm Boschan u. Leo Sternberg. Berlin, Bahlens. 54.—.
- Soergel, Hs. Th. Jahrbuch d. Zivilrechts. In Verbindung mit R. Becker, R. Evers, H. Günther, C. Scherling hrsg. Jg. 26. (Soergels Rechtsprechung 1925.) Stuttgart, W. Kohlhammer. Geb. 27.—.
- Reichsgerichtentscheidungen in kurzen Auszügen. Hrsg. v. Deutschen Richterbund. Zivilsachen. 111. Bd. München, B. L. Schweizer.
- Chronological table and index of the statutes. Covering the legislation to dec. 31, 1925. Vol. 1 u. 2. London, Majesty's stationery office.
- Heinze, Felix. Sammlung Anhaltischer Gesetze u. Verordnungen. Hrsg. im Auftr. d. Verbandes d. Anhaltischen Kreise in Dessau. 2. Bd. Dessau, Selbstverl. d. Verbandes. 30.—.
- Servais, Jean u. Mechelinck, E. Les codes et les lois spéciales les plus usuelles en vigueur en Belgique. Avec la collaboration... de Louis Schnock. 14. éd. et suppl. Bruxelles, Bruylants.
- Raccolta degli atti legislativi per le nuove provincie (Settembre-Dicembre 1924). Con la relazione del Caisse sull'affrancazione dei canoni e censi. (Biblioteca giuridica dell'„Osservatore triestino“. Vol. 17.) Trieste (Grafiche de la Editioriale Libraria) 1925. 3,50.
- Les Codes de la Russie soviétique. P. 2. Code du travail, Code agraire, Code forestier, Code minier, Code vétérinaire traduits par Jules Patouillet. (Bibliothèque de l'institut de droit comparé de Lyon. Études et documents. Tome 14.) Paris, Marcel Giard.
- Festgabe. Ulrich Lampert z. 60. Geburtstage am 12. Okt. 1925. Freiburg (Schweiz), Weizinger. 6.—.
- Festgabe für Otto Prange. (Schriften des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte. Bd. 6, Reihe B, §. 1—20.) Enth. u. a.: Argus, Die taxierte Police. Arnold, Notkassen u. Rechtsanspruch. Ehrenzweig, Der zwangsrechtliche Schutz des Versicherungsspruches. Golmick, Ursprung, Entwicklung u. Leistung der Versicherungsschutzbewegung. Heun, Die Auswirkungen der partiarischen Abrede bei den Rückversicherungs- u. Retrozessionsverträgen auf d. Geschäftsführung des Gedanken. Rech, Die historische Entwicklung der im Friedensvertrag für Versicherungsverträge getroffenen Bestimmungen. Stelzer, Die Einwirkung der Fusion von Versicherungsaktiengesellschaften auf bestehende Versicherungs- u. Rückversicherungsverträge.
- Studio in onore di Silvio Perozzi nel XI Anno del suo insegnamento. Palermo, Arti Grafiche G. Castiglia 1925.
- Cambridge legal essays presented to Bond, Buckland and Kenny. By Alexander, G., Beale, H., Bolland, W.... Cambridge, Heffer.
- Dahl, Frantz. Andreas Aagesen. Sætryk af „Nationaltidende“, 4/8, 1926.
- Die Aufgaben der Staatsprüfung f. d. höheren Justiz- u. Bewertungsdienst in Bayern. §. 1. Prüf. Mai 1926. München, J. Schweizer Verl. (Arthur Sellier). 2.—.
- Bürgerliches Recht.**
- J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. d. Einführungsgesetz hrsg. v. Th. Loewenfeld, E. Rießler, A. Werner u. a. 9. neu bearb. Aufl. 10. Lieferung. 5. Bd. Liefl. 1. F. Herder, Erbrecht. München, Schweizer.
- Swoboda, Ernst. Das allg. bürgerl. Gesetzbuch im Lichte d. Lehren Kant's. Eine Untersuchung d. philos. Grundlagen d. österr. bürgerl. Rechts... Graz, Moser. Geb. 22.—.
- Bevilacqua, Clovis. Código civil dos Estados Unidos do Brasil. Commentado. Vol. 5. (Obrigações-tomo 2.) Rio de Janeiro, Alves.
- Código civil de la República Oriental del Uruguay. 2. ed. corregida y anotada con todas las reformas promulgadas hasta el dia por el Eduardo Jiménez de Aréchaga. (Códigos de la República Oriental del Uruguay.) (Montevideo.) „Casa A. Barreiro y Ramos“. 1925. Geb. 24 pes.
- Ennecker, Ludwig, Kipp, Theodor u. Wolff, Martin. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 25. bis 29. Aufl. Bd. 1, Abt. 1: Allg. Teil v. Ludwig Ennecker. 11. Bearb. — 20. u. 21. Aufl. Bd. 2, Abt. 1: Das Sachenrecht. Von Martin Wolff. 6. Bearb. — 17.—18. Aufl. Bd. 2, Abt. 3: Das Erbrecht. Von Theodor Kipp. 6. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. 24,—, 20,—, 16,50.
- Schweizerisches Obligationenrecht. Revision d. Titel 24—33. Protokoll der Expertenkommission. 3. Liefl. Bern, Eidgenöss. Justiz- u. Polizeidepartement.
- Pease, I. G., Landon, Philip A. Pease and Landon's students' summary of the law of contract. Being a third edition of pease and Latter on contracts. London, Butterworth 1925.
- Künzler, Leopold. Der Bierlieferungsvertrag unter bes. Behandlung bedeutsamer Gegenwartssachen u. d. Bierverlagsurtrages. Nürnberg, F. Carl. Geb. 3.—.
- Stümper, Franz. Das Reichsrecht der Wohnungszwangswirtschaft. Mietzinsbildung, Mieterschutz, Wohnungsmangelrecht, Textausg. m. Einl., Ann. u. Sachverzeichn. München, Beck. Geb. 4,50.
- Hertel, Franz. Novelle zum Mieterschutz u. Reichsmietengesetz v. 29. Juni 1926. Erl. Oppeln, Selbstverlag. —,70.
- Uhlig, R. Das Mieterschutzgesetz i. d. neuen Fassung v. 29. Juni 1926. Dresden, Bund Deutscher Mietervereine. 0,75.
- Gramse, B. Das neue Mieterschutzgesetz in der ab 1. Juli 1926 geltenden Fass. Erl. Textausg. unter bes. Berücks. d. aml. Begründung, d. Beratungen d. Wohnungsausschusses d. Reichstages u. der vorliegenden Rechtsprechung. Anhang: Reichsmietengesetz in der ab 1. Juli 1926 geltenden Fass. Berlin, Reichsmieterdienst. 3,—.
- Hertel, Franz. Mieterschutz- u. Wohnungszwangswirtschaft. Bd. 4. Lief. 1—3 = Nachtrag 7—9. Oppeln, Selbstverlag. Lief. 1—3: 5,10.
- Fammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnung- u. Mietswesen. Tl. 1, 2. Entscheidungen z. Reichswohnungsmangelgesetz, Reichsmieterschutzgesetz, Reichsmietengesetz. Bsgest. u. bearb. v. Albert Gut, Franz Stümper, Joseph Bormaier. (Vereinigung Deutscher Wohnungämter. §. 4 u. 5.) Berlin, Heymann.
- Kaisenberg, G. u. Albrecht, O. Das Kleingartenrecht. (Schriften d. Reichsverb. d. Kleingartenvereine Deutschlands. §. 3.) Frankfurt a. M., Usingerstr. 22. 0,95.

- Kiesow, Wilhelm. Gesetz, betr. die Ermöglichung der Kapitalkreitbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter. Vom 9. Juli 1926. Berlin, Bahnen, 2.—.
- Jenny, Franz. Der öffentliche Glaube d. Grundbuches nach d. schweiz. BGBl. (Abhandl. z. schweiz. Recht. N. F. H. 17.) Bern, Stämpfli & Cie. 10,— Fr.
- Hagelberg, E. Entwicklung u. Probleme der neueren Hypothekenpraxis. (Beitr. z. Kenntnis des Rechtslebens. H. 4.) Tübingen, Mohr. 4,50.
- Meißner, G. Die Haftung des persönlichen Schuldners beim Verzugsbankgeschäft. (Rechtswissenschaftl. Studien. H. 31.) Berlin, Ebering 1926.
- Bachrach, Adolf. Recht — Gesellschaft — Ehe. Wien/Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 1,25.
- Bergmann, Alexander. Landesrechtliche Zuständigkeit im Familiengericht. Ztsgl. d. wichtigsten landesrechtl. Bestimmg. auf d. Gebiete d. Ehe u. Kindesrechtes. Berlin, Berl. d. Reichsbundes d. Standesbeamten Deutschlands. 1,—.
- Stössel, Otto. Das Personenstandsgebet in heutiger Gestalt nebst Ergr. u. prakt. Musterbeisp. 3. Aufl. Berlin, Berl. d. Reichsbundes d. Standesbeamten Deutschlands. Geb. 30,—.
- Bergmann, Alexander. Der Ausländer vor dem Standesamt. Ein Wegweiser f. Standesbeamte bei d. Eheschließung v. Ausländern. Berlin, Berl. d. Reichsbundes d. Standesbeamten Deutschlands. Geb. 4,50.
- Kuecht, August. Die Ehescheidung in Religion u. Recht. (Politik u. Kultur. H. 2.) Augsburg, Haas u. Grabherr. 1,—.
- Rögl, S. Verträge über Ehescheidungsfolgen. (Rechtswissenschaftl. Studien. H. 30.) Berlin, Ebering. 5,60.
- Sennhoff, Arthur. Auflösung der Ehe u. Wiederverehelichung. Beitr. d. österreichischen Eherecht. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky. 7,50.
- Kuenh, Paul u. Andrees, Séraphin. Das neue Erbrecht in Elsaß u. Lothringen. (Nach d. Code civil, unt. Berücks. d. Einführungsgesetzes f. Elsaß u. Lothringen v. 1. Juni 1924.) System. Handbuch f. d. Praxis. Kolmar, Alsatia. Geb. 8,—.
- Pelzler, J. Verleihung u. Sicherstellung nach dem preuß. Wasserrecht v. 7. April 1913 in der Praxis d. Landeswasseramtes u. d. Oberverwaltungsgerichtes. (Mitteilungen d. Dtsh. Wasserwirtschafts- u. Wasserkraft-Verbandes. Nr. 14.) Berlin-Halensee, Verbands geschäftsstelle. 2,—.
- Meyer, Herbert. Sittenwidrige Verlagsverträge. Ein Beitrag zum Recht d. wissenschaftl. Schrifttums. (Abhandl. d. Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät d. Univ. Göttingen. H. 1.) Leipzig, Deichert. 3,50.
- Beller, C. Die Möglichkeit der Übertragung von In- und Auslandspatenten trotz Pfändung. (Internationale Rechtspraxis. H. 4.) Berlin, Prager. 1,80.
- Patentgesetz. Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern u. Gesetz z. Schutz d. Warenbezeichnungen i. d. Fassung v. 7. Dez. 1922. Tertausg. 4. Aufl. Berlin, Heymann. 2,—.
- Heindl, H. Der Erfinderschutz der Angestellten... (Schriftreihe d. Bundes der Industriearbeitnehmer Österreichs. H. 5.) Wien, Beurisgruppe d. Ingenieure i. Bunde d. Industriearbeitnehmer Österreichs. 2,—.
- ### Handelsrecht und Wirtschaftsrecht.
- Ehrenberg, B. Handbuch des gesamten Handelsrechts... Bd. 5, Abt. 1, Hälfte 1, Lieferung 1. Leipzig, Neišland. 24,—.
- Gierke, Julius v. Handelsrecht u. Schiffahrtsrecht. 2. umgearb. Aufl. (Grundriss d. Rechtswissenschaftl. Bd. 6.) Berlin, W. de Gruyter. 18,—.
- Navarrini, U. Trattato teorico-pratico di diritto commerciale. Vol. 6. (Nuova collezione di opere giuridiche. N. 236.) Torino, Bocca.
- Tartufari, L. Della vendita e del riporto. 5. ed. rived. (Il codice di commercio commentato. 5. ed. vol. 3.) Torino, Unione tipografico-editrice torinese 1925.
- Aναρταιάδον, H. K. Ἐγχειρίδιον τοῦ ἐμπορικοῦ δικαιου. T. A'. B. Γ'. Αθῆναι, Βασιλείως. 1924.
- Moisse, A. Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Neu bearb. v. G. Heymann. 17. Aufl. (Guttentag'sche Samml. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 4.) Berlin, Cotta. 14,—.
- Malagarriga, Carlos C. Código de comercio comentado según la doctrina y la jurisprudencia. Tomo 1—5. (2a ed., corregida y aumentada.) (Derecho commercial argentino.) Buenos Aires, Lajouane 1922/24.
- Cairo, Oreste. Moderni regolamenti giuridici della proprietà industriale... Milano, Studio tecnico e giuridico internazionale.
- Industrie u. Handwerk, Handel u. Handwerk. Aus d. Spruchvorschr. d. Verwaltungsbehörden u. Gerichte üb. den Betriebscharakter gewerblicher Unternehmungen. Hrsg. v. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. Berlin, Liebheit & Thiesen. 6,—.
- Braunach, W. u. Morgenrot, M. Handbuch des Landesproduktionshandels. Berlin-Charlottenburg, Landesproduktionshandel. 38,—.
- Recht u. Brauch des Holzes. Unter Mitarbeit von ... hrsg. v. Johannes Wehgand. Bd. 1. Mängel und Mängelansprüche. Böckel, Gerold-Verlag. Geb. 6,—.
- Strauß, Walter. Handelskammer u. Handelsregister in d. Rechtsprechung seit d. J. 1900. Im Auftr. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin vorm. bearb. v. Otto Sobernheim. 2., völlig neubearb. Aufl. Berlin, Liebheit & Thiesen. Geb. 15,—.
- Nusko, Hans, Ziegler, Julius. Das Goldbilanzengesetz. Eine recht- u. betriebswirtschaftswissenschaftl. Darst. ... Nach dem Stande v. 20. April 1926. 2. erw. Aufl. (Handausgabe österr. Gesetz u. Verordn. H. 227.) Wien, österr. Staatsdr. Geb. Sch. 15,—.
- Das Recht des Kaufmannsgehilfen. Als Handbuch hrsg. v. Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. Geb. 8,—.
- Jacušiel, Kurt. Das Recht d. Agenten u. Makler. 3. Aufl. bearb. v. Kurt Jacušiel u. Alfred Jacušiel. H. 2: Das Recht d. Makler. Berlin, A. W. Hayns Erben. 4,20.
- Rehme, P. Die Stellung der Handelsvertreter im geltenden Recht. Vortrag. (Schriftenreihe des Verbandes reisender Kaufleute H. Nr. 2.) Leipzig, Brandstetter. 0,85.
- Leren, Maurice. De la Nationalité des sociétés et du régime des sociétés étrangères en France. Préface de Ch. Lyon-Caen. Paris, Rousseau. 7,50.
- La Garde, Georges Gaston. L'émission de titres en France par des sociétés de commerce étrangères. Préface de Henri Rousseau. Paris, Société anonyme du Recueil Sirey.
- Büchler, Hans. Die Erhöhung d. Grundkapitals mit Ausg. von Gratiskapitalen nach schweiz. Obligationenrecht. (Abhandl. z. schweiz. Recht. N. F. H. 20.) Bern, Stampfli & Cie. 5,— Fr.
- Baudouin-Bugnet, P. La transformation des sociétés à responsabilité limitée en Alsace et Lorraine. Paris, Rousseau.
- Scialoja, A. Il voto plurimo nelle società per azioni. (Studi di politica finanza ed economia.) Roma, Tritone.
- M'Neil, Allan. Manual of the law of joint stock companies in Scotland. With a appendix containing „The companies acts“. 2. Ed. by Allan M'Neil und James South. Edinburgh, Green a. Son.
- Hachenburg, Max. Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (früher Staub-Hachenburg). 5. Aufl. unt. Mitarb. v. Fritz Bing u. Walter Schmidt II. Bd. 1 (§§ 1—34). Berlin, de Gruyter. Geb. 25,—.
- Möhring, H. Die Geschäftsführung der Genossenschaft. Frankenstein, Philipp. 10,—.
- Festschrift zur 25-Jahr-Feier (der) Konsum-Genossenschaft „Eintracht“. Hrsg. v. Vorstand. M. Gladbach, Selbstverl. (Umschlagt.:) Die Genossenschaftsidee.
- Jacobin, Hans. Die Abwicklung deutscher Haiffe-Engagements aus d. Kriegszeit an d. Londoner Börse. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 44.) Marburg, Elwert. 3,50.
- Palagi, Dario. Quelques observations en matière de compétence à propos d'un arrêt rendu par la Cour d'appel mixte le 16 avril 1924. Alexandrie, Morris.
- Baldi, Cesare. Il trasporto ferroviario di cose. Torino, Unione tipografico-editrice torinese. 100 Lire.
- Beiträge der Binnenschiffahrt. (Schriften des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen.) Duisburg, Rheinverlag.
- H. 4. Der Spruch des amerikanischen Schiedsrichters gemäß Art. 357 des Friedensvertrages.
- H. 8. Echte. Die Entwicklung der Rheinschiffahrt u. d. Einwirkung des Friedensvertrages.
- Schiffahrts-Polizeiordnung f. d. kanalisierten Main. B. 3. April 1925. (Materialien des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen e. B. Duisburg. H. 11.) Duisburg, „Rhein“. 1,25.
- Danjon, Daniel. Traité de droit maritime. 2. éd. publiées par l'auteur avec le concours de Jean Lepargneur. T. 1, 2. Paris, Sirey.
- Haralambidis, T. Les avaries communes d'après les règles d'York et d'Anvers de 1924. Commentaire critique... Extr. de la Revue des rentes et transports. Paris, Libr. gén. de droit et de jurisprudence.
- Allgemeine deutsche Seeversicherungs-Bedingungen. Im Jahre 1919 hrsg. v. d. deutschen Seeversicherern... 16.—20. Bd. Hamburg, Friederichs 1925. 2,—.
- Winkel, Ernst. Wechselsteuergesetz i. d. Fassung v. 10. Aug. 1923... (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 45.) Berlin, Stilke. 4,—.
- Goldbaum, Wenzel. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erl. durch d. neueste Rechtsprechung. Tertausg. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 46.) Berlin, Stilke. Geb. 5,—.
- Seelow, P. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909. 4. verb. u. bed. erw. Aufl. Berlin, Struppe u. Winkler. Geb. 7,50.
- Löhe, Adolf. Wertreklame. Gutachten abgegeben auf Veranl. d. Schuhverbandes f. Wertreklame e. B., Hannover. (Hannover 1925, Eiler.)

Zivilprozeß usw.

Stein, Friedrich. Die Zivilprozeßordnung f. d. Deutsche Reich. 12. u. 13. Aufl. bearb. v. Martin Jonas. Lieff. 9 u. 10. Tübingen. Mohr.

Sybow, R., Busch, L., Kranz, W. Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang, enthaltend Entlastungsgesetze. Mit Ann. und bes. Berücks. d. Entscheidungen d. Reichsgerichts. 19. verm. Aufl. (Die Gründersche Samml. Handkommentar.) Berlin, W. de Gruyter.

Baumbach, A. Zivilprozeßordnung... (Die Zivilprozeßgesetze. Bd. 1.) 3. wesentl. veränd. Aufl. Berlin, Liebmamn. Geb. 14,50.

Sarkar, M. Ch. The Code of civil procedure. 6. ed. ... by P. C. Sarkar. Calcutta, Butterworth.

Paley. On summary convictions being the law and practice affecting the procedure of courts of summary jurisdiction and of appeals... 9. ed. by V. Blanchard Bateson. London, Sweet and Maxwell.

Graždanskij processual'nyj kodeks. Juridiceskoe Izdatel'stvo Narkomisla Ussr Charkov. 1925 [Ukr. Zivilprozeßordnung.] (Russ.)

Palagi, Dario. La loi mixte sur la procédure civile et commerciale (dispositions préliminaires et titres 2 et 4 du Code) commentée par la jurisprudence de la Cour d'appel mixte et suivie d'un formulaire. Alexandrie, Morris. P. T. 100,—.

Vallimaresco, Alexandre. La justice privée en droit moderne. Préf. d. René Demogue. Paris, Libr. de jurisprudence ancienne et moderne: Duchemin.

Wagner-Bergschmidt. Bürobuch des Rechtsanwalts u. Notars. Unter Mitwirkung v. H. Morell. Hrsg. v. A. Bergschmidt. 16. bis 18. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. 28,—.

Müllendorff, Eugen. Taschenbuch für Schiedsrichter u. Parteien. Im Aufr. d. Vereins Beratender Ingenieure (V. B. I.) verfaßt. 3. neuarb. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. 5,—.

Schaldach, Kurt. Das gesamte Mahn- u. Prozeßverfahren vom Postauftrag bis zum Offenbarungsseide. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 6,80.

Palagi, Dario. La Loi mixte sur la saisie immobilière, commentée par la jurisprudence de la Cour d'Appel Mixte et suivie d'un Formulaire. Alexandria, Whitehead Morris Limited 1924. Geb. sh. 17,— (P. 60,—).

Wegner, Otto. Deutsche Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 bis 21. Dez. 1925 nebst den nach §§ 16, 17 in Betr. kommenden besonderen preuß. Taxavorschriften u. Bestimmungen üb. Reisekosten. 6. völlig umgearb. Aufl. bearb. v. Otto Wegner, Hans Werner. Berlin, Rauch. Geb. 12,—.

Menzel, Franz. Kommentar zur Reichskonkursordnung. Mannheim, Bensheimer. Geb. 20,—.

Sybow, R., Busch, L., Krieg, O. Konkursordnung u. Ansehungsgez. (Gutentagsche Sammlung. Nr. 13.) 14. verm. Aufl. Berlin, Gruyter.

Oberbeck, Alfred v. Schuldbetreibung u. Konkurs nach schweiz. Recht syst. dargest. Zürich, Schultheß. Geb. 8,—.

Sommer, Josef v. u. Číky, Karl. Das neue Zwangsausgleichsverfahren in Ungarn (Pribatausgleichsverfahren). (Berordn. M. E. Nr. 14/1926.) Erl. mit bes. Rücks. auf die Interessen d. ausländ. Gläubiger. Mit e. Vorw. v. Leopold Berg u. mit e. Beitrag über das bisherige Wirken d. ungarischen Landeskreditschutzvereines v. Ernst Görgh. Budapest, Verl. v. Josef v. Sommer. 6,—.

Molengraaf, W. L. P. A. Die Faillissementswet. Tweede Druk (nebst Suppl.) 's-Gravenhage, Boekh. V. H. Gebr. Belinfante. Geb. fl. 19,60.

Collier on Bankruptcy. Single volume edition 1926. Albany, Bender.

Gewerbe- und Arbeitsrecht.

Fachbuch des Arbeitsrechts u. der damit zusammenhängenden Teile d. Sozialökonomik. Bd. 6. System. Übers. üb. d. Schriftum, d. Rechtsprechung u. d. Verwaltungspraxis im Jahre 1925. Hrsg. v. Heinrich Hoeniger unt. Mitw. v. Rudolf Schulz u. Emil Wehrle. Mannheim, Bensheimer. Geb. 17,50.

Hamberg. Grundris des Gewerberechts. Darmstadt, Waiz. 2,—.

Lenz, Albert. Verstärkter Kündigungsschutz d. Angestellten mit langerer Beschäftigungsduer. Vorgeschiede u. Erl. d. Gesetzes üb. d. Fristen für d. Kündigung v. Angestellten v. 9. Juli 1926. Berlin, Industriebeamten-Verlag. —,60.

Zimmermann, Erwin. Die Betriebsdiebstähle u. ihre Bekämpfung. Leipzig, Gloeckner. 2,40.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Gumpelwicz, Ludwig. Geschichte der Staatstheorien. (Gumpelwicz' ausgewählte Werke. Bd. 1.) Innsbruck, Wagner.

Besta, Enrico. Il Diritto Pubblico nell' Italia Superiore e Media dalla restituzione dell' Impero al sorgere dei Comuni (Appunti di lezioni). Pisa, Successori F. F. Nistri 1925. 8,—.

Hue de Grais, Peters, H. Handbuch der Verfassung u. Verwaltung i. Preußen u. dem Deutschen Reich. 23. völlig umgearb. Aufl. unter Mitw. v. Werner Hoche. Berlin, Springer. 24,—.

Giese, Friedrich u. Volkmann, Ernst. Die Preußische Verfassung v. 30. Nov. 1920. Kommentar f. Studium u. Praxis bearb.

2. neu bearb. Aufl. (Taschen-Gesetzsamml. 96.) Berlin, Heymann. Geb. 7,—.

Lympius, W. v. Die Verfassung u. Verwaltung i. Preußen u. dem Deutschen Reich. Nachtrag... Berlin, Heymann. 2,—.

Wolfard, Adolf. Die staatsrechtliche Stellung d. Preußischen Staates. Zugleich eine Rechtsvergleichung d. Stellung d. Deutschen Landesregierungen. Bremen, Carl Schünemann. Geb. 7,50.

Hayter, William. Recent constitutional developments in Egypt. 2. impr. Cambridge, University 1925.

Archbold, W. A. J. Outlines of Indian constitutional history. London, King a. Son.

Uth, H. Entstehung u. Grundsätze der hispano-amerikanischen Verfassung mit bes. Berücksichtigung Argentiniens. (Internationale Rechtspraxis. H. 5.) Berlin, Bräger. 1,20.

Kerr, Donald. The law of the australasian constitution. Sydney, The law book company of Australasia limited.

Hofacker, Wilhelm. Grundrechte u. Grundpflichten der Deutschen. Stuttgart, Köhlhammer.

Ficker, Hans G. Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat u. Einzelpflicht im Deutschen Reich. (Abhandl. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht. H. 38.) Breslau, Marcus.

Huber, Hans. Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bund u. den Kantonen. (Abhandl. z. schweiz. Recht. N. F. H. 19.) Bern, Stämpfli. 6,— Fr.

Pereis, R. Lauenburgisch-Preußisches Vereinigungsrecht. (Abh. u. Mittl. aus dem Seminar f. Öffentl. Recht. H. 17.) Hamburg, Lütcke u. Wulff. 1,50.

Finanzausgleich. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdruckerei. —,28.

Koch, F. W. Finanzausgleichsgesetz i. d. Fassung v. 27. April 1926. München, Beck. Geb. 7,50.

Bojeff, Leo. Wahlrecht u. Wahlpraxis in Sowjetrussland. Aus: "Osteuropa" Zeitschrift. 1925/26. H. 7.

Stier-Somlo, F. Politische Freiheit insbes. i. d. Demokratie. Rebe. Köln, Müller. 1,50.

Meyer, F. Der demokratische Gedanke u. der Machtharakter des Staates. Oldenburg, Stalling. 3,20.

Israël, Carl. Reich — Staat — Kirche. Zwei Studien z. d. kirchenrechtl. Bestimmungen der Reichsverfassung. Berlin, Bahnen. 1,50.

Eberling, Friedrich. Recht oder Raub in der Republik? Die Wahrheit über d. Fürstenabsindung". Neu-Finkenkrug b. Berlin, Paetel. —,75.

(Schulte). Was geschieht mit dem Fürsten-Wermögen? Unterlagen f. d. Stellungnahme zum Volksentscheid am 20. Juni 1926. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag. —,20.

Dieckmann, Carl. Verwaltungsrecht. E. Hand- und Lehrbuch. Einf. i. d. Verfassung u. innere Verwaltung des Deutschen Reichs u. Preußens. 4. vollst. umgearb. Aufl. unter Mitw. v. Hans-Heinrich Borchard. Berlin, Bahnen. Geb. 22,—.

Jéze, Gaston. Les principes généraux du droit administratif. 3. ed. [T. 3] Paris, Giard. Fr. 50,—.

Molinari, S. Il giudizio amministrativo. Milano, Pirola.

Räth, W. Ortsrecht. Eine Übersicht, der in d. preuß. Gemeinden u. Gemeindeverbänden gebräuchl. Statuten, Dienstanweisungen... Braunschweig, Westermann. Geb. 12,—.

Behörden-Adressbuch des Deutschen Reichs u. seiner Länder u. Städte mit vollständ. Ortsklassenverzeichn. Unter Mitwirk. d. Behörden hrsg. v. literarischen Büro d. Verlages. 2. erw. Ausg. Berlin, Sudan. Geb. 15,—.

Bühlert u. Kerstiens. Die Behördenorganisation des Ruhrgebietes u. die Verwaltungsreform. Unter Mitwirkung v. ... Essener, Baedeker. 14,—.

Neues Adressbuch d. Anstellungsbehörden d. Deutschen Reiches u. d. Einzelstaaten. Vollst. Handbuch der den Versorgungsanwältern u. Inhabern d. Anstellungsscheines im Reichs-, Staats-, Provinzial- u. Kommunalen Dienst vorbehalteten Stellen. Nach amt. Material bearb. v. d. Schriftleitung d. „Fortschreibung“. Abgeschl. im Juni 1926. Berlin, Gerstmann. Geb. 12,—.

Handbuch f. d. Zivilberufung 1926. Berlin, Reichsbund f. Zivilberufenberechtigten. Geb. 2,—.

Handbuch der Finanzwissenschaft. In Verb. mit ... hrsg. v. Wilh. Gerloff u. Franz Meisel. Bd. 1. Tübingen, Mohr.

Jéze, G. Cours de science des finances et de législation financière française. 6e éd. Paris, Giard 1925.

Schulze, R., Wagner, E. Reichshaushaltssordnung v. 31. Dez. 1922 mit Erl. 2. vollst. durchges. u. erw. Aufl. (Stilkos Rechtsbibliothek. Nr. 20.) Berlin, Stilke. Geb. 10,—.

Tegelaff, Oskar. Reformen im kommunalen Etats- u. Rechnungswesen. Berlin, Heymann. 6,—.

Zur Nationalisierung der öffentlichen Wirtschaft. T. 1: Die rechtsrechtl. Vorschriften. Von Walter Möll. Mit e. Vorbericht.

- v. Saemisch u. v. Doebele. T. 2: Die landesrechtl. Vorschriften Preußens einschl. s. Gemeindeverfassungsgesetze. Von Walter Möll. (Veröffentlichung d. Kuratoriums f. Spar- u. Vereinigungsmassnahmen. Nr. 5/6.) Berlin, Deutschen-Spiegel-Verlag. 3.—.
- Degenhardt, H., Koch, E., Peters, H. Polizeirecht. 1. Aufl. Dresden, Becker. Geb. 14,50.
- Kauß, G. Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung v. Geldbeträgen. 6. Aufl. 2. Nachtr. Berlin, Heymann. —,60.
- Sonnenfeld, Hugo. Die rechtsrechtlichen Bestimmungen betr. d. Handel m. Drogen u. Giften. (Gutentagsche Samml. dtch. Reichsges. Nr. 64.) Berlin, de Gruyter. 12.—.
- Biegler, G. Das Bayerische Aufenthaltsgebot v. 21. August 1914 u. d. Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867 ... 3. durchgehene u. erg. Aufl. München, Schweizer. Geb. 6,80.
- Das Reichsverfügungsgesetz (RVG) v. 12. Mai 1920 in d. Fassung v. 31. Juli 1925 unter Berücks. aller Änderungen bis zum 1. Aug. 1926. Mit den Ausführungsverordnungen zum § 7, zum § 25 Abs. 3 u. zum § 28. Amtl. Wortlaut d. neuen Fassg. mit erl. Gegenüberstellung d. alten Fassg. Berlin, Mittler & Sohn. 2,50.
- Dölshausen, Th. v. u. Schulte-Holthausen, Th. Das Gesetz über d. Verfahren in Versorgungssachen mit Ausführungsbestimmungen. Erl. 2. Aufl. (Schweizers Handausgaben m. Erl.) München, J. Schweizer. Geb. 7.—.
- Welsch, A. v. Das i. Sachsen geltende Fürsorgerecht ... Bd. 2. (Juristische Handbibliothek. Bd. 452.) Leipzig, Roßberg. 10,—.
- Baath, P. A. Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 einschl. der für Voraussetzung, Art u. Maß d. öffentl. Fürsorge geltenden Reichsgrundsätze u. der Nebengesetze sowie der einschlägigen Landesrecht. Vorschriften. Erl. 4. verm. Aufl. Berlin, Bahlen. Geb. 15.—.
- Heß, W. Jugendwohlfahrtsrecht. Reichsjugendwohlfahrtsgebot, Bayerisches Jugendamtsgebot, Reichsjugendgerichtsgesetz ... München, Beck. Geb. 16.—.
- Riß, Franz, Weitpert, K., Richter, W. Jugendwohlfahrtsrecht. Bd. 1. Religiöse Kindererziehung. München, Bayer. Kommunaldruckschriftenverlag. Geb. 6,90.
- Riesenbürger, W. Die rechtlichen Grundlagen des mittleren u. höheren Schulwesens i. Preußen seit 1918. Düsseldorf, Trembgen. 10,50.
- Arndt, G. Die organisch vereinigten Kirchen- u. Schulämter t. Preußen, ihre Trennung u. Vermögensauseinandersetzung. 2. verm. u. verb. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann. 4,50.
- Schröder, Felix v. Die deutschen Eisenbahn-Gesetze. Eine Darstellung d. gesetzl. Grundlagen sowie d. Einrichtungen d. Eisenbahnen Deutschlands u. d. internation. Eisenbahnverbände Teil B. Die internation. Eisenbahnvorschriften. 5. neu bearb. Aufl. Dresden, C. Heinrich. 2,80.
- Jahrbuch für das gesamte Funkwesen. Hrsg. v. E. L. Voß. Tg. 2. Berlin, Rothgässer & Diesing. Geb. 6,50.
- Blume. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 23. Dez. 1908 mit Allgemeinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Internation. Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr v. 30. Mai 1925 u. d. Internation. Übereinkommen üb. d. Eisenbahn-Personen- u. Gepäckverkehr v. 12. Mai 1925. Textausg. m. Ann. 3. Aufl. hrsg. v. W. Weirauch (Gutentagsche Samml. Nr. 91). Berlin, W. de Gruyter. Geb. 12.—.
- Vonck, A. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Gesetz v. 3. Mai 1909 in d. Fassg. d. Gesetzes v. 21. Juli 1923 unter Berücks. d. Verordn. v. 5. u. 6. Febr. 1924 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Textausg. mit Ann. hrsg. 2. stark verm. u. verb. Aufl. (Taschengesetzbuchl. 76.) Berlin, Heymann. Geb. 7.—.
- Reichsversicherungsordnung mit Ann. Hrsg. v. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 3. Unfallversicherung (3. Buch d. RVO.). Berlin, J. Springer. Geb. 18,60.
- Lehmann, A. Reichsversicherungsordnung. 5. u. 6. Buch. Belehrungen der Versicherungssträger zueinander u. zu anderen Verpflichteten. — Verfahren. 4. neu bearb. Aufl. Berlin, Heymann.
- Sachet, Adrien. Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail et les maladies professionnelles. 7. ed. T. 1—3. Paris, Sirey.
- Maues, Alfred. Sozialversicherung (Arbeiterversicherung u. Angestelltenversicherung). 6. wesentl. veränd. Aufl. (Samml. Göschens. 287.) Berlin, de Gruyter. Geb. 1,50.
- Fink, W. Reichsknappfahrtsgesetz in d. Fassung v. 1. Juli 1926. Mit Ann. u. Sachreg. 2. neu bearb. Aufl. München, Beck. Geb. 2,50.
- Katius. Das Saar-Knappfahrtsgesetz v. 16. Sept. 1925. Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei. 1.—.
- Richter, Luis u. Sonnenberg, Wilhelm. Die kassenärztlichen Rechtsverhältnisse. Leipzig, Verlagsbuchhdg. d. Verb. d. Arzte Deutschlands.
- Wöbling, P., Schulz, L., Sell, K. Betriebsrätegesetz nebst Wahlordnung, Ausführungsbest. des Reiches u. Nebengesetzen. (Das Arbeitsrecht Deutschlands, Bd. 7.) Berlin, Spaeth & Linde. 5,—.
- ### Steuern und Zölle.
- Model, O. Nachtrag z. Steuerführer 1925. Berlin, Bahlen. 2.—.
- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdruckerei.
- Becker, Enno. Die Reichsabgabenordnung. Erl. 5. neu bearb. Aufl. (Steuerbücherei Bd. 4.) Berlin, Heymann. Geb. 24,—.
- Schmalz, H. Die Steuerhinterziehung i. Sinne des § 359 Absatz 1 bis 4 der Reichsabgabenordnung. Berlin, Heymann. 3,—.
- Berolzheimer, H. Durchführungs- u. Ausführungsbestimmungen z. Reichsbewertungs- u. Vermögenssteuergesetz v. 14. Mai 1926. München, Beck. 3,50.
- Struz, G. Kommentar z. Einkommensteuergesetz v. 10. August 1925. (Die Deutschen Finanz- u. Steuergesetze i. Einzelkommentaren Bd. 9.) 1. Liefl. Berlin, Liebmann. 16,—.
- Die Einkommensteuer. Ausführungs-Verordnung v. Jahre 1925 (Dziennik Ustaw Rzeczy. Polskiej Nr. 58/1925 Pos. 411) nebst Einführung u. prakt. Beisp. überf. v. Alfred Hilbricht. Hrsg. v. d. Wirtschaftl. Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, Katowitzer Buchdruckerei u. Verl.-Sp. Akc. 4,—.
- Zimmermann, E. Die neuen Ausführungsbestimmungen z. Einkommensteuergesetz v. 8. Mai 1926 ... (SDS. 66.) Stuttgart, Hess. Geb. 3,—.
- Berolzheimer, H. Vermögenssteuergesetz v. 10. August 1925. Erbschaftssteuergesetz v. 22. August 1925. München, Beck. 4,80.
- Ergänzungsband z. Reichsbewertungsgei. u. z. Vermögenssteuergesetz. Hrsg. v. Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann.
- Zimmermann, F. W., Ludwig, D. Das Erbschaftssteuerges. 1925 (Nov. v. 10. Aug. u. neue Fass. v. 22. Aug. 1925.) Nachträge z. d. 4. Aufl. d. Erläuterungsbuchs z. Erbschaftssteuerges. München, Schweizer.
- Evera, R. Kommentar z. Körperchaftssteuergesetz v. 10. August 1925 ... 2. gänzl. neu bearb. Aufl. 1. Hälfte. (D. Deutschen Finanz- u. Steuergesetze i. Einzelkommentaren. Bd. 8.) Berlin, Liebmann. 21,—.
- Schoch, F. W. Durchführungsverordnung v. 17. Mai 1926. Ausführungsbest. v. 8. Mai 1926 zum Körperchaftssteuergesetz ... München, Beck. 2,80.
- Rosendorff, R. Ausführungsbestimmungen u. Durchführungsverordnung zum Körperchaftssteuergesetz v. 10. u. 17. Mai 1926. Ergbd. z. Körperchaftssteuergesetz v. 10. August 1925. Berlin, Spaeth. Geb. 4,—.
- Lindemann, Otto. Grunderwerbsteuergesetz (neueste Fassung) mit den Ausf. best. erl. 2., völlig umgearb. Aufl. (Gutentagsche Samml. dtch. Reichsges. Nr. 139.) Berlin, de Gruyter. Geb. 4,—.
- Ausführungsbestimmungen (USt. AB) u. Durchführungsbestimmungen (USt. DB) zum Umsatzsteuergesetz (UStG. 1926) mit Anhang. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdruckerei.
- Scholz, Franz. Das Saarländische Umsatzsteuerrecht hinsichtlich Einfuhr u. Ausfuhr. Ein Rechtsgutachten. Hrsg. v. d. Handelskammer zu Saarbrücken. Völklingen, Hofer.
- Schauvinsteuergesetz v. 31. März 1926 nebst Durchführungsbest. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin. Reichsdruckerei.
- Theisen, W. Preußische Gemeindensteuern (Rechtsmittel u. Rechtsprechung). Berlin, W. de Gruyter. 6,—.
- Friedlinghaus, O., Sogemeier, M. Die Gewerbesteuerverordnung i. Preußen v. 6. Mai 1926. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 27.a.) Berlin, Stilke. Geb. 4,50.
- Messerschmidt, Wilhelm und Kollat, Paul. Preußisches Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924. (G.S. S. 627.) 4. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. 7,—.
- Weinbach, H. Ergänzungsband zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924. Berlin, Spaeth. Geb. 5,—.
- Mielck, Otfried. Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat auf Grund d. Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs v. 18. April 1755 — ihr Wesen, ihre Durchführung u. ihr heutiger Wert. Rostock, Hinstorff. 4,50.
- Licht, H. H. Die Besteuerung der Kriegsgewinne i. d. Vereinigten Staaten von Amerika. (Finanzwissenschaftl. u. volkswirtschaftl. Studien. H. 4.) Jena, Fischer. 3,60.

Gesetzes- und Stichwortregister.

Die gesperrt gedruckten Ziffern bezeichnen die Zitate aus der Rechtsprechung,
die übrigen die Zitate aus dem übrigen Inhalt der Zeitschrift. D. S.

I. Sachregister.

Ablehnungsgeuch

Anfechtung eines ablehnenden Beschlusses betr.
ein A. 2189¹

Abtreibung

s. bürgerliche Ehrenrechte

Amnestie

s. StraffreiheitsG.

Amtsrichter

s. Berufung

Unter der Bezeichnung „Amtsgericht“ ist
auch der Amtsrichter zu verstehen, der
ohne Buzierung von Schöffen entscheidet
2235¹

Aufforderung zum Ungehorsam

2203⁴

Aufwertung

s. unter II

Auto

s. Kraftfahrzeuge

Bedingte Begnadigung

s. Verjährung

Bedingter Vorsatz

Verpflichtung zur Beseitigung eines durch
eine schuldhafe Handlung geschaffenen
rechtswidrigen Zustandes 2171¹

B. B. bei Abgabe falscher eidesstattl. Ver-
sicherungen 2177⁸

Beihilfe

durch Bestärkung des fest entschlossenen
Hauptäters im Entschlusse 2175⁶

Beleidigung

Die Einwilligung Jugendlicher zur Bannahme
unehrenhafter, insbes. unzüchtiger Hand-
lungen ist ohne Bedeutung 2182¹⁶
§ 186 StGB. Die Richterweislichkeit der
Tatfahre muss von Amts wegen geprüft
werden 2184¹⁷

Fortsetzungszusammenhang u. § 193 StGB.
2202³

Die beleidigende Ausierung genießt im Rahmen
des § 193 StGB. nur dann Straflosigkeit,
wenn sie zur Wahrnehmung eines
eigenen oder doch den Täte nahe angehen-
den berechtigten Interesses geschieht 2224⁵

Wahrnehmung berechtigter Interessen liegt
auch dann vor, wenn ein Redakteur
schlechthin einen Auftrag einer Partei-
gruppe erhalten hat 2225⁶

Zurücknahme des Strafantrages wegen B.
2237³

Berufung

Gleichzeitige Einlegung von B. u. Revision
2198⁷

Personliches Erscheinen in der B.verhand-
lung 2230¹⁰

B. gegen Urteile, die vor der Novelle 1925
verkündet waren 2233⁹

Ein Urteil des Amtsrichters, durch das
wegen Übertretung neben Geldstrafe auf
Wertersatz erkannt worden ist, ist mit der
B. anfechtbar 2231⁶

Beschwerde

s. vorläufige Einstellung

Beitrag

B. gegenüber der Eisenbahnverwaltung
durch Einrechnung erstattungsfähiger Um-
zugsauslagen in die Spediteurechnung
über Umzugskosten 2186²²

Bermögensbeschädigung durch Annahme eines
Auslauschwechsels an Stelle eines Waren-
wechsels 2186²³

Brandstiftung

Begriff der Inbrandsetzung eines zur Woh-
nung von Menschen dienenden Gebäudes
2188²⁶

Brieftaube

Wer eine Brieftaube erwirbt, die einen mit
Nummer versehenen Ring trägt, handelt

nicht in gutem Glauben, wenn er Nach-
forschungen über den früheren Eigentümer
unterlässt 2237¹

Bürge

Wenn die Versammlung der Schuldbeschrän-
kungsgläubiger der Schulnerin Stim-
mung bewilligt hat, so kann sich ein Bürge
darauf berufen 2170²

Bürgerliche Ehrenrechte

Auch neben Gefängnisstrafe, die wegen Bei-
hilfe zur Lohnabteilung verhängt ist,
kann auf Verlust der bürgerlichen Ehren-
rechte erkannt werden 2174³

Deutscher Juristentag

34. D. J. 2141

Deutsch-österreichische Rechtsannäherung

2143

Disziplinargerichte

Bindung der D. an die tatsächliche Fest-
stellung der Strafgerichte 2165

Zubilligung eines Ruhegehalteiles v. einem
bestimmten Alter ab unzulässig 2199¹
Über den Umfang der einem Angeklagten
zur Last zu legenden Anschuldigungen
hat lediglich der Vertreter der Staats-
anwaltschaft zu befinden 2238¹

Eidesdelikte

s. a. bedingter Vorsatz

Die Überkennung der Fähigkeit, als Zeuge
oder Sachverständiger eidlich vernommen
zu werden, ist keine Nebenstrafe i. e. S.,
sondern lediglich eine polizeiliche Vorbeu-
gungs- oder Sicherungsmaßregel 2180¹²

Bei Prüfung der Frage, ob die Gefahr einer
strafrechtlichen Verfolgung wegen Ehe-
bruchs drohte, ist der Einfluss des ge-
richtlichen Zugeständnisses des Ehebruchs
auf die Entschließung des andern Ehegatten
zu berücksichtigen 2178⁹

§ 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. ist anwendbar
bei Unterlassung der wiederholten Be-
lehrung über das Zeugnisverweigerungs-
recht, nicht dagegen bei Unterlassung der
Belehrung über das Eidesverweigerungs-
recht 2179¹⁰

Der Strafermäßigunggrund der mangelnden
Belehrung steht dem Zeugen auch dann
zu, wenn er bei einer früheren Verneh-
mung über sein Weigerungsrecht belehrt
worden ist 2179¹¹

Voraussetzung des Strafermäßigungsgrundes
des § 157 I Biff. 2 2192¹

Eidesstättliche Versicherung

s. Eidesdelikte

Einwilligung in die Begehung strafbarer Handlungen

s. Bekleidigung

Fahrlässige Tötung

Die Verantwortlichkeit eines Kurfürstlers
kann darin erblickt werden, daß er die
Patientin aus seiner Behandlung entließ,
ohne eine ständige Kontrolle zu übernehmen
2185²⁰

Gleichbeschaugesetz

2227¹⁰

Fortsetzungszusammenhang

s. Bekleidigung

Frachtbriefduplicate

s. Urkundendelikte

Frankreich

Zur deutsch. und französ. Rechtsfindungs-
art 2167

Fürsorgeerziehung

Rechliches Gehör vor Anordnung der F.
2200¹

Nach Vollendung des 20. Lebensjahres un-
zulässig 2212²

Geldstrafe

§ 27 b StGB. ist nur anwendbar bei be-
stimmter Überzeugung des Gerichts von

Erreichbarkeit des Strafzwecks durch G.
2173²

Gemischter Schiedsgerichtshof

Deutsche-Franz. G. Sch. 2240¹

Gerichtliche Medizin (Schrifttum)

2154

Geschlechtskranker

Strafbarkeit der Vollziehung des Beschlusses
mit einer gleichfalls gleichgeschlechtlichen Person

Hafthebefehl

Keine Aufhebung des H. bei Verurteilung
zu Geldstrafe 2208¹

Hauptverhandlung

s. Zeugenbeweis

Erzeugung des Angeklagten in der S. durch
einen Zeugen zwecks Wiedererkennung
2194⁴

Wirklichkeit des Privatklägers bei der Ur-
teilsverkündung unschädlich 2206³

Hehlerei

s. Mittäterschaft

Internationale Kriminalistische Vereinigung

Die Tagung der dt. Landesgruppe der I.

K. V. in Bonn 2145

Irenenanstalt

Anordnung der Unterbringung in einer S.
im Wiederaufnahmeverfahren 2235¹⁹

Jugendgericht

Freie Vereinigung für J. und J.-hilfen
(Tag. v. 11./12. Juni) 2163

Jugendlicher

Einstellung in der Verf. bei verfehlt-
lichem Verfahren gem. § 212 StGB.
2228¹

Zuständigkeit f. d. Umwandlung einer gegen
einen J. erkannten Geldstrafe 2234¹²

Juristentag

Ein Gruß dem 34. dt. J. 2141

Kosten

s. Straffreierklärung

Vertragung, wenn das Rechtsmittel im we-
sentlichen Erfolg hatte 2198⁸

Keine gesamtverbindliche Haftung für die
K. 2205²

K. b. Straffreierklärung 2231⁴

Kraftfahrzeuge

Fahrt nach abgelegter Prüfung 2167

Sorgfaltspflicht in der Nähe einer gefähr-
lichen Kreuzung 2185¹⁹

Haftung des Eigentümers neben dem Führer
2201¹

Kriminalistische Vereinigung

s. Internationale K. V.

Kurfürscher

s. Fahrlässige Tötung

Maf. u. Gewichtsordnung

2226⁸

Meineid

s. Eidesdelikte

Mieterschutzgesetz

s. Mietrecht

Mietrecht

Berhältnis v. § 49 a MSchG. zu § 4 Preis-
treibWD. 2166

Militärstrafrecht

Vergehung in die 2. Klasse des Soldaten-
standes 2204⁶

Mord

Tateinheit v. M. und Raub 2184¹⁸

Mundraub

Gem. als Gegenstand von M. 2204⁶

Nebenlage

N. bei Idealskonkurrenz von Notzucht und
Körperverletzung 2207⁴

Nebenstrafe

s. Eidesdelikte

Nichtanzeige von geplanten Verbrechen

N. v. g. B., wenn die Person des Täters
noch unbekannt ist 2176⁷

Notzucht
 i. Nebenklage
Offene Handelsgesellschaft
 Haftung v. Gesellschaftern b. Vorenthalten
 v. Versicherungsbeiträgen 2282¹²

Österreich
 Deutschösterreich. Rechtsannäherung 2143

Parteiinteressen
 i. Bekleidigung

Personliches Erscheinen

i. Strafbefehl, Berufung

Polizei
 Verfehlten der P. 2218⁶

Photographen

Wanderph. verstossen nicht gegen § 55
 Ger. 2222³

Platzwesen

2222²

Preistreiberei

i. auch Mietrecht, Bucher

Begriff der preisseigernden unlauteren Ma-
 schenchaften i. S. v. § 8 P.BD. 2189¹

Dorlehn i. geschäftl. Zwecke fallen unter
 § 4 P.BD. 2213¹

Bermietung von Geschäftsläden 2223⁴

Privatklage

i. Kosten

Mangelhafte Unterschrift einer P. 2229³
 War in einer P.sache die Rechtsmittelsfrist
 gegen das Urteil des Amtsrichters am
 14. Jan. 1926, dem Tage des Inkraft-
 tretns des Gesetzes v. 22. Dez. 1925,
 noch nicht abgelaufen, so konnte noch Be-
 rufung eingelebt werden 2235¹⁵

Privatkläger

i. Hauptverhandlung

Für den im Bekündungstermin nicht an-
 melden gewesenen P. läuft die Frist zur
 Einlegung eines Rechtsmittels gegen das
 verkündete sachliche Urteil von der Ver-
 kündung ab 2235¹⁴

Raub

i. Mord

Rechtsanwalt

Keine Kostenersättigung für den dem Neben-
 kläger beigeordneten R. 2233⁸

Rechtsfindungsart

i. Frankreich

Rechtsmittel

i. Privatkläger

Bericht auf R. 2229²

Rechtsversorgungsgericht

Die Voraussetzungen der grundsätzlichen Ent-
 scheidung des 7. Senats v. 8. März 1922
 sind für den Anspruch auf die einfache
 Pflegezulage dann als erfüllt anzusehen,
 wenn der Beschädigte in regelmässiger
 Wiederkehr bei zahlreichen Berrichtungen
 des täglichen Lebens fremder Hülfe be-
 darf 2237¹

Revision

i. Berufung, Privatklage

Richter

i. Schiedsrichter, Ablehnungsgesuch
 Dienstliche Äußerung des R. 2192¹

Richter

ii. Verteidiger u. d. Strafgesetzentwurf von
 1925 2161

Urteilsbegründung des überstimmt R. 2164

Schiedsgericht

i. Schiedsrichter

Unzulässiges Verfahren b. Abnahme v. Eiden
 oder eldesstatlichen Versicherungen 2219¹

Schiedsrichter

Der Richter als privater Sch. 2147

Richter u. R. als Mitglieder des Schieds-
 gerichts 2148

Schmuggel

Kenntnis des Vermieters, daß das vermietete
 Schiff zum Sch. benutzt werden soll 2169

Schriftum

Schriftum 2152

Sittlichkeitsdelikte

i. a. unzüchtige Abbildungen

Eine Beiträgung wegen Sittlichkeitsverbre-
 chens wird nicht dadurch ausgeschlossen,

dass die unzüchtigen Beziehungen schon vor
 Begründung des Abhängigkeitsverhältnisses
 bestanden und die Gesamtheit der Einzel-
 handlungen ein fortgesetztes Delikt dar-
 stellt 2181¹

Dadurch, daß das Kind zur Vornahme oder
 Dulbung unzüchter Handlungen geneigt
 gemacht worden ist, ist das Verbrechen
 aus § 176 Z. 3 StGB. noch nicht voll-
 endet 2181¹⁴

Keine Unzüchtigkeit eines in einer Zeitung
 veröffentlichten Gedichtes, dessen Sinn
 Durchschnittsleser verständlich ist 2182¹⁵

Strafantrag

i. Bekleidigung

Strafbefehl

Im Verfahren auf amtsrichterlichen St.
 muß der Angekl. vor dem Berufungs-
 gericht persönlich erscheinen 2232⁷

Straffreiheitserklärung

i. Kosten

§ 468 St.PD. auch im Privatklagever-
 fahren anwendbar 2207⁵

StraffreiheitsVG.

i. Kosten

Öffentliche Kundgebung im polit. Kampfe
 i. S. d. St. 2199⁹

Weiterführung eines Wiederaufnahmeverfah-
 rens trotz St. 2231⁵

Strafprozeß

Schriftum 2153

Strafrecht und Strafprozeß

Übersicht über das Schriftum 2240

Strafrechtliche Vereinigung der Berliner An-

waltschaft

Sitzung v. 4. Mai 1926 2161

Strafvollzug

Arbeitsgemeinschaft für Reform des St.
 2163

Strafzumessung

Unzulässige Berücksichtigung gesetzlicher Tat-
 bestandsmerkmale 2196⁶

Unrichtige Begründung der St. 2234¹

Strazwed

i. Geldstrafe

Unlauterer Wettbewerb

Haftung des Verlegers 2227¹¹

Unstillichkeit

i. Schniggel

Unterschlagung

U. d. Handakten durch den Mandanten des
 R. 2222¹

Unzüchtige Abbildung

Darstellung des nackten Körpers unter Her-
 vorhebung des Geschlechtlichen als u. A.
 2174⁴

Unzurechnungsfähigkeit

Freispruch bei möglicher U. des Angekl.
 2175⁵

Urkundendelikte

Frachtbrieduplikate als öffentliche Urkun-
 den. Rechtswidrigkeit des erstrebten Er-
 folges gehört nicht zur inneren Tatseite
 der Urkundenfälschung 2186²⁴

Briefumschläge als Urkunden i. S. d.
 § 348 II 2189¹

Urteilsbegründung

U. des überstimmt R. 2164

Veränderung des rechl. Gesichtspunktes

Hinweis auf B. d. r. G. in der 1. Instanz
 ausreichend 2196⁶

Verbreitung einer Schrift

Begriff der B. e. Sch. 2203⁴

Verjährung

Begriff der Unterbrechungshandlung: Ver-
 hältnis zur bedingten Begnadigung 2201¹

Versicherung

B. nach § 67 St.PD. unzulässig, wenn die erste
 Vernehmung unter Nachdruck erfolgt war
 2194³

Versicherungsbeiträge

i. offene H.G.

Versuch

Fortsetzung des Tuns in Unkenntnis des ein-
 getretenen Erfolges als B. 2196⁶

Verteidiger

B. und Presse 2161

B. und Richter n. d. Entwurf 2161

Der B. bedarf zum Verzicht auf Rechtsmittel
 einer ausdrücklich hierauf gerichteten Voll-
 mächt. Die Bevollmächtigung zur Zurück-
 nahme von Rechtsmitteln reicht dazu nicht
 aus 2229²

Vorläufige Einstellung

Kein Beschwerderecht gegen die v. C. 2205¹

Wahrnehmung berechtigter Interessen

i. Bekleidigung

Warenzeichen

Bei aus Bild und Wort zusammengesetzten
 Zeichen ist, wenn Bild und Wort nicht
 zusammenfallen, vor Prüfung der Ver-
 wechslungsgefahr festzustellen, welches das
 Gesamteindruck beherrschende Merk-
 mal ist 2171³

Wiedereinführung in den vorigen Stand

Der unterbliebene Ausspruch nach § 319
 kann bei Vorbescheidung des Wiederein-
 setzungsgesuchs aus § 322 erfolgen. Un-
 richtige Belehrung über die Art des Rechts-
 mittels kein Wiedereinsetzungsgrund
 2236²

Wucher

Das Sichgewöhnenlassen versprochener Ver-
 mögensvorteile fällt auch dann unter den
 § 302 a StGB., wenn diese nur infolge
 Veränderung der Umstände als wucherisch
 angesehen werden müssen 2187²⁵

W. b. Inflationsverkäufe v. Grundstücken
 2218⁵

Zement

i. Mundraub

Zeugenbeweis

Ein den Vorchriften der St.PD. widerstreitender
 Erlass des Z. durch Urkundenbeweis
 steht nicht in Frage, wenn die Verlesung von
 Schriftstücken lediglich zum Beweise ihres
 Inhalts erfolgt 2196⁵

Zeugnisverweigerungsrecht

Belehrung über das Z. bei polizeilichen
 Vernehmungen 2193²

II. Aufwertung.¹⁾

Bei hypothekarischen Kaufgeldforderungen gilt
 der Tag des Angebots als Erwerbstag. Hatte
 der Verkäufer aus einem Vorvertrag einen
 Anspruch auf Vertragsstrafe, so steht dazu die
 schriftliche Kaufpreisforderung nicht im Ver-
 hältnis einer bloßen Rechtsänderung 2210³

Für die dingliche Aufwertung ist nicht der Tag
 der Eintragungsbewilligung, sondern der der
 Eintragung der Hypothek maßgebend 2208¹

Voraussetzung wirkamer Schulbüchername. Ver-
 hältnis des Anspruchs aus der Erfüllungüber-

nahme zur Berufung auf die Hörteklausel.
 Kein Vorrang des Aufwertungsrechts der ge-
 löschten Hypothek gegenüber der später gut-
 gläubig erworbenen und dann auf den Eigen-
 tümer übergegangenen Hypothek; kein An-
 spruch auf Vorrangseinräumung 2213³

Die Aufwertung zugunsten des Bessonars wird
 durch einen gutgläubigen Erwerb des belaste-
 ten Grundstücks gebündert 2210¹

Vorbehalt der Rechte in der Löschungsbewilli-
 gung. Schon bloßer Rechtsirrtum schließt
 Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grund-
 buchs hinsichtlich der Löschung aus. Unrichtige
 Auslegung der Löschungsbewilligung ist
 Rechtsirrtum. 2213³

Möglichkeit für die Aufwertung von Brauerei-
 kationen 2217

Für die Entscheidung der Frage, ob nach rech-
 kräftigem Abschluß eines Aufwertungsverhah-
 tens nach der 3. SteuerNotBG. ein neues
 Verfahren auf Grund des AufwG. auf ande-
 reweite Festsetzung des Aufwertungsbetrages
 zulässig ist, ist die Aufwertungsstelle zustän-
 dig. — Eine erneute Entscheidung auf Zu-

¹⁾ Die Entscheidungen sind nach der Para-
 graphenfolge des AufwG. geordnet.

biligung einer Zusatzauswertung kann nur der Gläubiger verlangen, der durch das Aufwertungsgebot besser gestellt worden ist. Der Schuldner kann, auch wenn seine Rechtsstellung durch das AufwG. verbessert worden ist, eine Abänderung der auf Grund der 3. SteuerNotBd. erlassenen Entsch. nicht herbeiführen 2208²

Die Aufwertungsstelle ist auch für die Entscheidung über Vorfragen, die für die Höhe der Aufwertung von Bedeutung sind, ausschließlich zuständig. Eine Klage vor dem ordentlichen Gericht auf Feststellung, daß es sich um einen Rechtserwerb auf Grund eines Treuhänderverhältnisses i. S. des § 3 Z. 7 AufwG. handelt, ist daher unzulässig 2222²

III. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

1. Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896:

§ 126: 2229³
§ 138: 2169² 2213¹ 2218⁵
§ 242: 2217⁴ 2218⁵
§ 414: 2213²
§ 768: 2170
§ 826: 2170
§ 839: 2218⁶
§ 892: 2215³
§ 932: 2237¹
§ 987: 2237¹
§ 989: 2237¹
§ 990: 2237¹
§ 1129: 2226⁹
§ 1472: 2226⁹

2. Mieterschutzgesetz v. 1. Juni 1923:

§ 49 a: 2166 2223⁴

3. Reichsjugendwahrschutzgesetz i. d. Fassung v. 14. Febr. 1924:

§ 63: 2212²
§ 66: 2212²
§ 72: 2212²

4. Aufwertungsgesetz v. 16. Juli 1925:

§ 1: 2208¹
§ 2: 2208¹ 2210³
§ 3: 2210³
§ 4: 2208¹
§ 5: 2208¹
§ 6: 2208¹
§ 11: 2222²
§ 15: 2213²
§ 19: 2210¹
§ 20: 2215³
§ 21: 2210¹
§ 22: 2213²
§ 65: 2217⁴
§ 68: 2209²
§ 69: 2209² 2222²
§ 71: 2222²
§ 78: 2209²

5. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897:

§ 128: 2228¹²

6. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894:

§ 9: 2170³
§ 12: 2170³
§ 20: 2170³

7. Gesetz gegen den unsaurer Wettbewerb v. 7. Juni 1909:

§ 1: 2170³
§ 14: 2227¹¹

2. Verfahrensrecht.

8. Gerichtsverfassungsgesetz f. Nr. 19:

8a. BGB. für das Deutsche Reich vom 30. Jan. 1877:

§ 294: 2219¹
§ 377: 2219¹
§ 862: 2219¹
§ 1035: 2219¹
§ 1041: 2219¹

9. Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. März 1897:
§ 23: 2226⁹
§ 180: 2226⁹

B. Strafrecht.

1. Materielles Recht.

10. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871:

§ 1: 2189¹
§ 27b: 2173²
§ 32: 2174³
§ 41: 2174⁴
§ 45: 2174³
§ 49: 2174³ 2175⁶ 2201¹
§ 51: 2175⁵
§ 52: 2193²
§ 64: 2237³
§ 72: 2201²
§ 73: 2180¹² 2184¹⁸

§ 74: 2202³
§ 110: 2203⁴
§ 130: 2176⁷
§ 137: 2226⁹
§ 154: 2178⁹
§ 156: 2177⁸
§ 157: 2178⁹ 2179¹⁰ 2192¹
§ 161: 2180¹²
§ 174: 2181¹³
§ 175: 2181¹³
§ 176: 2181¹⁴
§ 184: 2174⁴ 2182¹⁵
§ 185: 2182¹⁶
§ 186: 2184¹⁷
§ 193: 2202³ 2224⁵ 2225⁸

§ 211: 2184¹⁸
§ 218: 2196⁶
§ 219: 2174³ 2196⁶
§ 222: 2185²⁰
§ 246: 2222¹ 2226⁹
§ 249: 2184¹⁸
§ 252: 2193²
§ 259: 2185²¹
§ 263: 2186²²
§ 267: 2186²⁴
§ 302a: 2187²⁵
§ 306: 2188²⁶
§ 348: 2189²⁷
§ 370: 2204⁵
§ 391: 2206³

11. Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923:

§ 10: 2234¹²
§ 17: 2228¹
§ 18: 2234¹²
§ 26: 2228¹
§ 36: 2234¹²
§ 38: 2228¹
§ 40: 2234¹²

12. Preisträbervereinordnung v. 13. Juli 1923:

§ 3: 2223⁴
§ 4: 2166 2213¹ 2223⁴
§ 8: 2189¹

13. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909:

§ 3: 2167
§ 24: 2167

14. Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872:

§ 31: 2204⁶
§ 34: 2204⁶
§ 40: 2204⁶
§ 44: 2204⁶

15. BGB. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 11. Dez. 1918: 2225⁷

16. Maß- und Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908:

§ 6: 2226⁸
§ 22: 2226³

17. Fleischbeschaugebot v. 3. Juni 1900:

§ 1: 2227¹⁰
§ 2: 2227¹⁰

18. Preuß. Vorstiebstahlsgesetz:
§ 9: 2231⁶

2. Verfahren.

19. Gerichtsverfassungsgesetz v. 22. März 1924:

§ 12: 2235¹

§ 25: 2235¹

20. Strafprozeßordnung v. 22. März 1924:

§ 1: 2235¹

§ 6: 2235¹

§ 14: 2234¹²

§ 18: 2234¹²

§ 22: 2192¹

§ 67: 2194³

§ 81: 2235¹³

§ 113: 2208¹

§ 123: 2208¹

§ 150: 2233⁸

§ 154: 2205¹

§ 212: 2228¹

§ 243: 2192¹ 2194⁴

§ 244: 2192¹ 2194⁴

§ 247: 2194⁴

§ 264: 2205¹

§ 265: 2196⁸

§ 267: 2234¹¹

§ 297: 2229²¹

§ 300: 2236²

§ 302: 2229²

§ 304: 2205¹

§ 313: 2231⁶ 2233⁹

§ 319: 2236²

§ 328: 2228¹

§ 329: 2232⁷ 2230¹⁰

§ 335: 2198⁷

§ 340: 2205¹

§ 344: 2198⁷

§ 345: 2229³

§ 354: 2204⁶

§ 369: 2235¹³

§ 370: 2231⁵

§ 379: 2233⁸

§ 385: 2235¹⁴

§ 390: 2235¹⁴

§ 391: 2235¹⁴

§ 395: 2207⁴

§ 397: 2233⁸

§ 411: 2232⁷

§ 457: 2201²

§ 464: 2205¹

§ 467: 2198⁷

§ 468: 2207⁵

§ 470: 2205¹

§ 473: 2198⁷

21. Preuß. StraffreiheitsBd. v. 21. Aug. 1925:
2199⁹ 2230¹ 2231⁵

C. Sonstiges öffentliches Recht.

22. Reichsbeamtengebot v. 18. Mai 1907:

§ 75: 2199¹

23. Gewerbeordnung v. 26. Juni 1900:

§ 55: 2222³

24. ReichsVerfD. v. 16. Juli 1911:

§ 306: 2237¹

§ 317: 2237¹

§ 530: 2237¹

§ 533: 2228¹³

§ 536: 2228¹²

25. Friedensvertrag von Versailles:

Art. 297e: 2238¹

Art. 1 nach Art. 244: 2238¹

26. Pressegesetz v. 7. Mai 1874:

§ 6: 2227¹¹

§ 20: 2227¹¹

§ 21: 2227¹¹

§ 30: 2222²

27. Preuß. PresseG. v. 12. Mai 1851: 2222²

28. Preuß. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1859:

§ 4: 2218⁶

29. Preuß. DisziplinarGesetz v. 21. Juli 1852:

2238¹